Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1965)

Rubrik: Maisession

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des Grossen Rates des Kantons Bern

Kreisschreiben

an die Mitglieder des Grossen Rates

Bern, den 13. April 1965

Herr Grossrat,

Gemäss Artikel 1 der Geschäftsordnung des Grossen Rates beginnt die Maisession

Montag, den 3. Mai 1965

Sie werden eingeladen, sich am genannten Tage um **14.15 Uhr** im Grossratssaal, Rathaus Bern, zur ersten Sitzung einzufinden.

Zur Behandlung kommen folgende Geschäfte:

Gesetzesentwürfe

zur zweiten Beratung:

1. Staatsverfassung; Abänderung von Artikel 12 und 13 (Wählbarkeit der Frauen in die Gerichte) – Justizdirektion
2. Gesetz über die Enteignung – Justizdirektion
3. Gesetz über Erziehungs- und Versorgungsmassnahmen – Polizeidirektion
4. Einführungsgesetz über den Zivilschutz – Militärdirektion

zur Bestellung einer Kommission:

1. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel – Direktion der Volkswirtschaft
2. Gesetz über die Lehrerbildung – Erziehungsdirektion
3. Gesetz vom 5. März 1961 über Kinderzulagen für Arbeitnehmer; Revision – Direktion der Volkswirtschaft

Volksbeschluss

Verlegung und Neueinrichtung der psychiatrischen Beobachtungsstation für männliche Jugendliche im Rörswilgut, Bolligen – Baudirektion

Dekretsentwürfe

zur Beratung:

1. Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) – Baudirektion
2. Dekret über die Erhebung von Beiträgen der Grundeigentümer an die Strassenbaukosten der Gemeinden – Baudirektion
3. Dekret betreffend die Umlegung von Baugebiet und die Grenzregulierung (Schlussabstimmung) – Baudirektion
4. Dekret vom 11. November 1952 über die Organisation der Direktion der Bauten und der Eisenbahnen (Abänderung) – Baudirektion
5. Dekret über die Organisation der Direktion der Volkswirtschaft vom 18. Februar 1959/17. November 1960 (Abänderung) – Direktion der Volkswirtschaft

zur Bestellung einer Kommission:

1. Ausführungsdekret zu Artikel 30 des Gesetzes vom 4. April 1965 über die Besoldungen der Lehrer an Primar- und Mittelschulen – Erziehungsdirektion
2. Dekret über die Beteiligung des Staates an den Entschädigungen für den zusätzlichen Unterricht und für die Vorsteherschaft an Primar- und Mittelschulen – Erziehungsdirektion
3. Dekret über die finanziellen Leistungen des Staates an die Kindergärten und über die Versicherung der Kindergärtnerinnen – Erziehungsdirektion

Direktionsgeschäfte

(siehe separate Vorlagen)

Weitere Geschäfte

Regierungspräsidium

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat
2. Ergebnisse der Volksabstimmungen vom 28. Februar und 4. April 1965

Polizeidirektion

1. Einbürgerungen
2. Strafnachlassgesuche

Finanzdirektion

1. Nachkredite
2. Kantonalbank und Hypothekarkasse; Erhöhung des Dotationskapitals
3. Bau eines neuen Kraftwerkes Bannwil durch die BKW

Parlamentarische Eingänge

(siehe separate Vorlage)

* * *

Wahlen

1. Der Präsident des Grossen Rates
2. Zwei Vizepräsidenten des Grossen Rates
3. Sechs Stimmenzähler
4. Der Präsident und der Vizepräsident des Regierungsrates
5. Der Staatsschreiber, infolge Ablaufes der Amtsdauer

* * *

Tagesordnung der ersten Sitzung

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat
2. Kenntnisgabe der Ergebnisse der Volksabstimmungen vom 28. Februar 1965 und 4. April 1965
3. Präsidialabteilung
4. Fürsorgedirektion
5. Landwirtschaft

Mit Hochschätzung

Der Grossratspräsident:
Dübi

Erste Sitzung

Montag, den 3. Mai 1965,
14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Dübi

Die Präsenzliste verzeigt 188 anwesende Mitglieder; abwesend sind 12 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren Ackermann (Spiegel), Favre, Fuhrer, Glatthard, Jaggi, Jenzer, Leuenberger, Müller (Oschwand), Parietti, Schürch, Tanner; ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Nahrath.

Präsident. Ich habe die Ehre, Sie zur ordentlichen Maisession zu begrüssen. Wir treten damit in das letzte Amtsjahr der laufenden Legislaturperiode ein. Für mich ist es die letzte Session meiner Präsidialzeit.

Gestatten Sie mir, vorweg dem Rat und vielen von Ihnen recht herzlich zu danken für die Sympathie und die guten Wünsche, die mir während meiner unerwartet langen Krankheit entgegengebracht wurden. Es hat mich dies ausserordentlich gefreut. Ganz besonderen Dank schulde ich unserem Vizepräsidenten, Ernst Bircher, der mich während der ganzen Februarsession vertreten hat und damit, was bis jetzt selten vorgekommen ist, in so hohem Masse einspringen musste. Das gab ihm Gelegenheit, gleichsam eine Probezeit für die Präsidialcharge zu bestehen; er hat diese Aufgabe glänzend gelöst.

In den nächsten Tagen sind es 20 Jahre her, dass der mörderische Krieg, der nicht nur in Europa, sondern auf der ganzen Welt gewütet hat, beendigt werden konnte. Die Hoffnungen der Menschheit, dass nach so viel Blutvergiessen, Elend, Not und Grausamkeit endlich eine Friedensperiode anbrechen werde, haben sich nicht erfüllt. Immer noch bestehen auf der ganzen Welt Spannungen, wird gekämpft, vernichtet der Mensch andere, die auch Gottes Geschöpfe sind, muss man Armeen ausbilden und ausrüsten, und zwar mit Waffen von fürchterlicher Wirkung. Man hat nicht etwa den Eindruck, dass man dem ersehnten Frieden näher gekommen wäre; man muss im Gegenteil befürchten, es könnte irgendwo jederzeit wieder losbrechen. Es ist bis jetzt noch niemandem gelungen, weder einem überragenden Staatsmann, noch einer Völkerorganisation oder einem Staatenbund, die Menschheit von der Kriegsangst zu befreien. So lange die Grossmächte noch keine echte Abrüstung betreiben, müssen auch wir Sicherheitsmassnahmen treffen, was von uns persönliche und finanzielle Opfer erfordert.

In unserem Land, das vom Kriege verschont wurde, nahm die Nachkriegszeit eine Entwicklung, die niemand vorausgesagt und erwartet hatte. Wir leben in einer Konjunkturperiode, wie man sie vorher in diesem Ausmass nicht kannte. Zuerst

freute man sich über den wirtschaftlichen Aufschwung, der gekennzeichnet ist durch eine Vollbeschäftigung, durch einen auf höchsten Touren laufenden Produktionsapparat, durch Verbesserung der sozialen Verhältnisse, kurz, durch einen Wohlstand, der allen Bevölkerungsschichten, wenn auch nicht in gleichem Ausmass, zugute kam. Aber offenbar gilt nun auch für uns, dass nichts so schwer zu ertragen ist wie eine Reihe von guten Jahren. Wir müssen nämlich mit einer gewissen Ernüchterung feststellen, dass auch die Konjunktur ihre Schattenseiten hat. Aber wenn einer, der eine Schlüsselstellung in der Wirtschaft einnimmt, vor noch nicht langer Zeit feststellen musste, dass es in der Schweiz Betriebe mit Dutzenden von Arbeitskräften gibt, unter denen sich kein einziger Schweizer befindet, ist es an der Zeit, sich zu fragen, ob die Wirtschaft richtig organisiert ist, da sowohl die Rohmaterialien wie die Arbeitskräfte vom Ausland importiert werden müssen und damit der Wohnungsmarkt, der polizeiliche Administrativapparat und unter Umständen auch das Schulwesen belastet werden. In der Wirtschaft und in den Regierungen bemüht man sich, die schädlichen Auswüchse, die die Konjunktur auch bei uns gezeitigt hat, zu beseitigen. Das Schweizervolk hat die vom eidgenössischen Parlament beschlossenen Massnahmen gutgeheissen, und jetzt geht es darum, den Weg zurück einzuschlagen, der immer schwer zu finden ist. Aber es sind noch andere Massnahmen auf Bundesebene vorbereitet worden, die sich auch auf unseren Kanton auswirken und über die wir uns aufrichtig freuen können, nämlich über die Bereitschaft des Bundes, den Universitätskantonen beim notwendigen Ausbau der Hochschulen finanziell beizustehen, und ihnen einen Teil der Lasten, die ihre Leistungsfähigkeit übersteigen, abzunehmen. Wir sind dem Bund dafür dankbar, denn wir wissen, dass zu einer der nächsten und dringlichsten Aufgaben der Ausbau unserer Universitäten zählt. Wir müssen dafür sorgen, dass sie den Bedürfnissen nach Ausbildung der akademischen Berufe und der Forschung gewachsen ist.

Das Problem, das uns jedoch am meisten beschäftigt, ist das Verhältnis des alten Kantonsteils zum Jura. Wir stehen in dieser Frage, wenn ich so sagen darf, zwischen heute und morgen in einer entscheidenden Phase, nachdem die jurassische Deputation der Regierung ihre Eingabe eingereicht hat. Sie wissen, dass die Regierung, wie es ihre Aufgabe ist, in einer Sondersitzung die Eingabe einer ersten Prüfung unterzogen und bei dieser Gelegenheit auch den Bericht der Experten entgegengenommen hat. Wir werden uns in dieser Session mit dieser Angelegenheit nicht befassen. Es liegt kein Bericht der Regierung vor und auch die Berichte der Experten sind der Öffentlichkeit noch nicht übergeben worden. Ich kann Ihnen aber bekanntgeben, dass die Regierung das Gespräch mit der jurassischen Deputation aufnehmen will, dass jedoch vorher mit den Experten und mit dem Präsidenten der jurassischen Deputation noch einige Fragen abgeklärt werden müssen. Der Rat soll aber – so ist es vorgesehen – noch in dieser Legislaturperiode, voraussichtlich in einer Sondersession, zur Jurafrage Stellung nehmen können.

Nicht nur im Jura, auch in einem anderen Kantonsteil haben die politischen Wellen Hochgang. So muss ich dem Rat Kenntnis geben von einer Eingabe, die von der Arbeitsgemeinschaft zum Schutze der Aare, abgekürzt «ASA» genannt, Sektion Oberaargau, zuhanden des Regierungsrates und des Grossen Rates eingelangt ist wegen des Baus des Kraftwerkes Neubannwil durch die BKW. Wir werden uns im Zusammenhang mit den traktandierten Geschäften der Finanzdirektion damit befassen. Der Wortlaut der in Form einer Petition gekleideten Eingabe mit 3734 Unterschriften aus den Anwohnergemeinden ist Ihnen bekannt. Ich kann also auf das Vorlesen dieser Eingabe verzichten.

Die Frage eines allfälligen Übergangs der BLS an den Bund gibt besonders im Oberland Anlass zu Diskussionen. Es hat sich ein Initiativkomitee gebildet, das die Verfahrensfrage, die formelle Seite, behandelt und wünscht, dass sich zu diesem wichtigen Entscheid der Stimmbürger des Kantons soll aussprechen können. Die gegenwärtig laufende Initiative ist noch kein Entscheid, ob man verkaufen soll oder nicht. Es geht nur darum, wer darüber zu befinden hat.

Ferner ist mir eine Eingabe vom Kantonalsekretariat der kantonalen Partei der Arbeit in Delémont zugekommen, die verlangt, dass sich der Grosse Rat nach dem negativen Ausgang der Volksabstimmung über das Kinderzulagengesetz weiterhin mit dieser Angelegenheit beschäftigen möchte. Die Regierung lässt der Sache nicht einfach ihren Lauf, sondern beantragt uns, in dieser Session eine Kommission zu bestellen, damit zu einer neuen Revisionsvorlage Stellung genommen werden kann, die in der Septembersession behandelt werden soll.

Vor einigen Wochen hat ein Felssturz die Brienzerseestrasse zwischen Ringgenberg und Oberrieden verschüttet. Einige Gemeinden des Amtsbezirks Interlaken und das ganze Oberhasli konnten nur noch über den Seeweg oder über den Umweg über Luzern erreicht werden. Wir erkannten die Wichtigkeit der Verbindungswege und freuen uns, dass Bahn- und Strassenverkehr wieder geöffnet sind. Es hat wohl alle mit Genugtuung erfüllt, als Sie lesen konnten, dass die Regierung Anlass genommen hat, um beim Bund wegen des Baues der linksufrigen Brienzerseestrasse zu intervenieren. Wir wollen hoffen, dass wir nicht mehr allzulange warten müssen, bis diese Strasse in Angriff genommen werden kann.

Sie haben bis jetzt in der Frühjahrssession regelmässig eine Einladung zum Besuch der BEA erhalten. Sie werden sich gefragt haben, ob der Grosse Rat diesmal nicht eingeladen wird. Ich kann Ihnen mitteilen, dass die Einladung erfolgen wird; aber der offizielle Tag findet erst am 18. Mai statt, also voraussichtlich erst dann, wenn wir unsere Arbeit beendigt haben.

Mitteilungen der Präsidenten-Konferenz

Präsident. Neue Mitglieder haben wir keine aufzunehmen. Alle Geschäfte, die in dieser Session behandelt werden müssen, sind verhandlungsreif.

Wir haben drei Gesetze und eine Änderung der Staatsverfassung zu verabschieden. Von den Dekreten sind das Dekret über die Organisation der Baudirektion sowie das Dekret das sich mit der Organisation der Volkswirtschaft befasst, von der Staatswirtschaftskommission vorbereitet worden. Das Dekret betreffend Grundeigentümerbeiträge an Strassenbaukosten ist der Justizkommission überwiesen worden.

Wir haben in dieser Session vier Kommissionen zu bestellen. Für das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel sind 17 Mitglieder vorgesehen, für das Gesetz über die Lehrerbildung 21 Mitglieder, für das Gesetz vom 5. März 1961 über Kinderzulagen (Revision) 17 Mitglieder, für die drei Dekretsentwürfe der Erziehungsdirektion (Ausführungserlasse zum Lehrerbesoldungsgesetz) 21 Mitglieder. Es fehlt aber noch das Dekret über die Lehrerversicherungskasse als Ausführungsbeschluss zum Lehrerbesoldungsgesetz.

Bezüglich der parlamentarischen Vorstösse teile ich Ihnen mit, dass sämtliche Motionen, die die Präsidialabteilung betreffen, auf die Septembersession verschoben werden sollen.

Es sind 119 Direktionsgeschäfte zu behandeln. Die Reihenfolge der Geschäfte ist Ihnen ausgeteilt worden. Wir halten uns an das allgemeine Programm.

Die Wahlen finden am Mittwoch der zweiten Sessionswoche traditionsgemäss ab 9.15 Uhr statt. Ich schlage Ihnen vor, die Wahlgeschäfte durch die Ersatzwahl eines Mitgliedes in die kantonale Rekurskommission zu ergänzen. Diese Wahl ist notwendig geworden, da Herr Brunner in Grindelwald verstorben ist. Diese Ergänzungswahl ist aber nur möglich, wenn die BGB-Fraktion, welcher der Verstorbene angehört hat, in der Lage ist, bis nächste Woche eine Nomination zu unterbreiten. Wenn dies nicht der Fall ist, werden wir am Mittwoch der zweiten Sessionswoche 5 Wahlgänge durchführen. In einem ersten Wahlgang werden wir miteinander – das ist eine Neuerung gegenüber bisher – den neuen Grossratspräsidenten und die beiden Vizepräsidenten wählen, in einem zweiten Wahlgang die 6 Stimmenzähler, in einem dritten Wahlgang, wiederum gleichzeitig, den Präsidenten und Vizepräsidenten des Regierungsrates. Als neuer Regierungspräsident wird Herr Regierungsrat Buri, Landwirtschafts- und Forstdirektor und als Vizepräsident das jüngste Mitglied des Regierungsrates, Herr Regierungsrat Blaser, vorgeschlagen. Hierauf ist der Staatsschreiber wegen Ablaufs der Amtszeit zu wählen und in einem letzten Wahlgang eventuell das Mitglied der kantonalen Rekurskommission.

In dieser Session finden keine Fraktionsausflüge statt. Wir haben also Dienstag, den 11. Mai, eine Nachmittagssitzung.

Früher wurde einmal vom Grossen Rat beschlossen, man möchte innerhalb einer Legislaturperiode einen gemeinsamen Ausflug des Grossen Rates vornehmen. Wenn man dies auch in der laufenden Legislaturperiode will, muss dieser Ausflug im September stattfinden. Die Fraktionen sollen dazu Stellung nehmen, ob der Wunsch nach einem solchen Ausflug besteht. Der letzte gemeinsame Ausflug wurde ins Wallis unternommen. Es ist natürlich nicht notwendig, dass wir die Kantonsgrenzen verlassen. Es gibt noch manches Interessante im Kanton Bern zu besuchen, z. B. verschiedene Staatsbauten, für die wir Kredite bewilligt haben. Die wenigsten hatten ja Gelegenheit, diese Bauten zu besichtigen. Es lässt sich für eine solche Besichtigung sicher ein schönes Programm zusammenstellen.

Wir hoffen, mit einer Sessionsdauer von zwei Wochen auszukommen. Die Septembersession beginnt Montag, den 6. September. Der Beginn der Novembersession wurde von der Präsidentenkonferenz mit Rücksicht darauf, dass Allerheiligen nach dem neuen Gesetz im Jura ein allgemeiner Feiertag ist, auf Dienstag, den 2. November, festgelegt. Wir beginnen an diesem Dienstag normalerweise, wie es am Montag geschieht, d. h. am Morgen finden Fraktionssitzungen statt und am Nachmittag beginnt die Ratsverhandlung.

Zu zwei Beschlüssen des Grossen Rates wurden staatsrechtliche Beschwerden eingereicht. Sowohl die Beschwerde betreffend Kinderzulagen-Initiative wie auch die Beschwerde betreffend Amt für Beziehungen zur Öffentlichkeit wurden vom Bundesgericht abgewiesen.

Bis jetzt trugen die Botschaften des Grossen Rates an das Bernervolk die Überschrift: «Botschaft des Grossen Rates des Kantons Bern an das Bernervolk». Die jurassische Deputation schlug in Punkt 8 ihrer Eingabe vor, man möchte in Zukunft den Titel wählen: «Botschaft des Grossen Rates an die Bürger des Kantons Bern». Nun hat die Redaktionskommission den Vorschlag gemacht – und diesem Vorschlag hat die Präsidentenkonferenz zugestimmt –, inskünftig den Titel zu wählen: «Botschaft des Grossen Rates des Kantons Bern».

Die Präsidentenfeier findet Mittwoch, den 12. Mai, 18 Uhr, in Bern statt. Dazu wird der gesamte Grosse Rat eingeladen. Der Präsident der sozialdemokratischen Fraktion setzt sich mit den anderen Fraktionspräsidenten in Verbindung, um festzustellen, wer alles an der Präsidentenfeier teilnehmen kann.

Unsere Maisession wird vorwiegend gesetzgeberischen Arbeiten gewidmet sein. Ich hoffe, dass wir auch diesmal wieder speditiv unsere Arbeit erledigen können; ich zähle auf Ihre Mitarbeit. Damit erkläre ich Session und Sitzung als eröffnet.

Zum Schluss teile ich Ihnen noch mit, dass unser langjähriger Kollege, Grossrat Ernst Jaggi, seit Ende April im Spital ist, wo er sein Hüftgelenk operieren lassen musste. Im Salemspital befindet sich Herr Kollege Ernst Ackermann. Wir entbieten den beiden Kollegen die besten Wünsche und werden ihnen einen Blumengruss übermitteln.

Kenntnisgabe der Ergebnisse der Volksabstimmungen vom 28. Februar und 14. April 1965

Zur Verteilung gelangten zwei Protokollauszüge aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach derselbe, nach Zusammenstellung der Pro-

tokolle über die Volksabstimmung vom 28. Februar und 4. April 1965, beurkundet:

Abstimmung vom 28. Februar 1965:

Das Gesetz vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens (Abänderung) ist mit 94 066 gegen 39 624 Stimmen angenommen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 11 045, die der ungültigen 362.

Abänderung von Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. März 1961 über Kinderzulagen für Arbeitnehmer (Volksbegehren und Gegenvorschlag). Das Volksbegehren wurde mit 48 809 gegen 73 369 Stimmen verworfen; die Zahl der leeren Stimmen betrug 9760. Der Gegenvorschlag wurde mit 57 832 gegen 62 726 Stimmen verworfen; die Zahl der leeren Stimmen betrug 11 380; von den 145 457 eingelangten Stimmzetteln waren leer 4207 und ungültig 9312.

Der Volksbeschluss über die Aufnahme von Anleihen bis zum Betrag von 100 Millionen Franken zur Konsolidierung der laufenden Schuld des Staates ist mit 73 655 gegen 63 013 Stimmen angenommen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 8576, die der ungültigen 213.

Von den 265 005 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürgern sind 147 662 an die Urne gegangen.

Gegen diese Abstimmungsergebnisse sind keine Einsprachen eingelangt; sie werden als gültig zustandegekommen erklärt.

Dem Grossen Rat sind die Ergebnisse in Ausführung von § 31 des Dekretes vom 10. Mai 1921 zur Kenntnis zu bringen und im Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmung vom 4. April 1965:

Das Gesetz über die Besoldungen der Lehrer an den Primar- und Mittelschulen ist mit 30 090 gegen 20 681 Stimmen angenommen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 379, die der ungültigen 64.

Von den 265 277 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürgern sind 51 177 an die Urne gegangen.

Gegen dieses Abstimmungsergebnis ist keine Einsprache eingelangt; es wird als gültig zustandegekommen erklärt.

Dem Grossen Rat ist das Ergebnis in Ausführung von § 3 des Dekretes vom 10. Mai 1921 zur Kenntnis zu bringen und im Amtsblatt öffentlich bekanntzumachen.

Gemäss den diesen Protokollen beigegebenen Zusammenstellungen gestalten sich die Abstimmungsergebnisse in den Amtsbezirken wie folgt:

Amtsbezirke	Zahl der Stimmberechtigten	1. Gesetz vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens (Abänderung)			2. Volksbeschluss über die Aufnahme von Anleihen bis zum Betrag von 100 Millionen Franken zur Konsolidierung der laufenden Schuld des Staates		
		Annehmende	Verwerfende	Leer u. ungültig	Annehmende	Verwerfende	Leer u. ungültig
Aarberg	6 772	2 984	973	230	2 415	1 564	208
Aarwangen	10 724	4 436	1 802	493	3 324	3 014	393
Bern	67 630	27 874	8 043	2 881	22 812	14 168	1 768
Biel	17 794	5 698	2 240	719	4 349	3 897	411
Büren	5 212	1 864	881	207	1 628	1 155	169
Burgdorf	11 437	4 779	2 073	537	3 767	3 237	385
Courtelary	7 344	1 881	916	284	1 438	1 410	233
Delsberg	6 981	1 623	1 193	382	1 106	1 810	282
Erlach	2 525	974	370	106	811	545	94
Freibergen	2 462	527	385	186	348	648	102
Fraubrunnen	5 894	2 523	993	219	1 961	1 594	180
Frutigen	4 479	1 048	950	225	702	1 325	196
Interlaken	9 791	3 097	1 546	489	2 566	2 163	403
Konolfingen	11 346	4 668	1 874	405	3 701	2 886	360
Laufen	3 373	895	541	262	568	905	225
Laupen	3 170	1 130	643	141	860	917	137
Münster	8 589	2 062	1 246	363	1 558	1 865	248
Neuenstadt	1 331	321	162	49	238	257	37
Nidau	7 266	2 643	1 162	309	1 968	1 873	273
Nieder-Simmental	5 203	1 557	856	245	1 149	1 313	196
Oberhasli	2 236	672	296	105	501	482	90
Ober-Simmental	2 353	585	381	111	458	512	107
Pruntrut	7 367	1 590	1 270	569	1 040	2 031	358
Saanen	2 008	501	297	98	362	431	103
Schwarzenburg	2 789	863	558	88	656	758	95
Seftigen	7 364	2 622	1 295	288	1 901	2 049	255
Signau	7 532	2 383	934	233	1 704	1 622	224
Thun	20 104	7 442	3 290	1 000	6 191	4 792	749
Trachselwald	7 292	2 388	1 133	223	1 649	1 832	263
Wangen	6 637	2 396	1 297	317	1 858	1 913	239
Militär	—	90	24	3	66	45	6
Zusammen	265 005	94 066	39 624	11 767	73 655	63 013	8 789

Amtsbezirke	Zahl der Stimmberechtigten	3. Abänderung von Art. 8 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. März 1961 über Kinderzulagen für Arbeitnehmer (Volksbegehren und Gegenvorschlag)								
		Stimmzettel			Volksbegehren			Gegenvorschlag		
		Eingelangte	Leer und ungültig	In Betracht fallende	Ja	Nein	Leere Stimmen	Ja	Nein	Leere Stimmen
Aarberg	6 772	4 187	268	3 919	1 059	2 584	276	2 081	1 558	280
Aarwangen	10 724	6 731	624	6 107	2 056	3 578	473	2 768	2 752	587
Bern	67 630	38 748	2 811	35 937	13 957	19 514	2 466	15 848	16 937	3 152
Biel	17 794	8 657	862	7 795	3 398	3 752	645	3 034	4 045	716
Büren	5 212	2 952	343	2 609	701	1 706	202	1 335	1 060	214
Burgdorf	11 437	7 389	631	6 758	2 162	4 151	445	3 243	2 840	675
Courtelary	7 344	3 081	494	2 587	1 062	1 258	267	1 127	1 288	172
Delsberg	6 981	3 198	332	2 866	1 880	751	235	599	2 085	182
Erlach	2 525	1 450	120	1 330	393	825	112	638	540	152
Freibergen	2 462	1 098	119	979	706	213	60	132	797	50
Fraubrunnen	5 894	3 735	401	3 334	1 104	1 974	256	1 601	1 450	283
Frutigen	4 479	2 223	135	2 088	617	1 242	229	878	935	275
Interlaken	9 791	5 132	496	4 636	1 333	2 839	464	2 186	1 922	528
Konolfingen	11 346	6 947	552	6 395	1 764	4 309	322	3 369	2 672	354
Laufen	3 373	1 698	205	1 493	1 045	380	68	267	1 008	218
Laupen	3 170	1 914	211	1 703	605	992	106	727	838	138
Münster	8 589	3 671	511	3 160	1 581	1 366	213	1 152	1 880	128
Neuenstadt	1 331	532	80	452	189	201	62	173	228	51
Nidau	7 266	4 114	400	3 714	1 543	1 848	323	1 408	1 976	330
Nieder-Simmental	5 203	2 658	181	2 477	790	1 438	249	1 043	1 032	302
Oberhasli	2 236	1 073	77	996	280	629	87	497	418	81
Ober-Simmental	2 353	10 77	131	946	388	499	59	433	411	102
Pruntrut	7 367	3 429	408	3 021	1 889	814	318	668	2 131	222
Saanen	2 008	896	48	848	220	540	88	391	336	121
Schwarzenburg	2 789	1 509	207	1 302	337	925	40	674	595	33
Seftigen	7 364	4 205	419	3 786	1 189	2 313	284	1 712	1 734	340
Signau	7 532	3 550	454	3 096	853	2 091	146	1 676	1 274	146
Thun	20 104	11 732	1 191	10 541	3 493	6 376	672	4 963	4 648	930
Trachselwald	7 292	3 744	317	3 427	922	2 224	281	1 670	1 470	287
Wangen	6 637	4 010	469	3 541	1 228	2 001	312	1 503	1 707	331
Militär	—	117	22	95	59	36	—	36	59	—
Zusammen	265 005	145 457	13 519	131 938	48 809	73 369	9 760	57 832	62 726	11 330

Gesetz über die Besoldungen der Lehrer an den Primar- und Mittelschulen

Amtsbezirke	Stimmberechtigte	Annehmende	Verwerfende	Leer u. ungültig
Aarberg	6 768	1 080	748	11
Aarwangen ...	10 710	1 273	862	22
Bern	67 682	7 393	3 504	93
Biel	17 771	1 374	1 560	27
Büren	5 196	535	570	10
Burgdorf	11 425	1 467	1 104	23
Courtelary	7 352	798	595	13
Delsberg	7 007	932	388	12
Erlach	2 519	353	201	6
Freibergen	2 473	365	161	8
Fraubrunnen ..	5 949	968	447	11
Frutigen	4 491	340	449	2
Interlaken	9 821	933	765	17
Konolfingen ..	11 360	1 502	1 001	8
Laufen	3 389	337	204	8
Laupen	3 180	502	246	5
Münster	8 583	992	583	12
Neuenstadt ...	1 326	167	94	4
Nidau	7 312	701	677	19
Nd.-Simmental.	5 216	577	480	6
Oberhasli	2 253	211	154	4
Ob.-Simmental.	2 363	240	225	4
Pruntrut	7 348	1 236	655	27
Saanen	2 005	132	66	1
Schwarzenburg	2 804	250	224	4
Seftigen	7 396	926	536	6
Signau	7 534	791	622	6
Thun	20 110	2 251	2 367	52
Trachselwald ..	7 306	663	651	9
Wangen	6 628	761	522	12
Militär	—	40	20	1
Zusammen	265 277	30 090	20 681	443

Bau und Einrichtung eines Invalidenwohnheimes auf dem Tscharnergut

(Beilage 22, Seite 227)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Mischler, Vizepräsident der Staatswirtschaftskommission. Ferner sprechen dazu die Grossräte Kopp, Will, der den Antrag stellt, Ziffer 3 zu streichen und zu ersetzen durch: «Auf eine Kostenüberschreitung wird nicht eingetreten». Ferner sprechen die Herren Fankhauser (Trachselwald), Schorer, Tschannen, Brechbühl und Fürsorgedirektor Schneider, worauf der Antrag Will abgelehnt und der Antrag der vorberatenden Behörden gutgeheissen wird. Hierauf gibt Finanzdirektor Moser einen Überblick über die Finanzlage des Kantons. In der anschliessenden Diskussion äussern sich die Grossräte Schaffroth, Gullotti, Tschannen, Christen (Bern), Horst, Arni (Bangerten), Zingg (Bern), Brechbühl, Fankhauser (Toffen), Fankhauser (Trachselwald) und Finanzdirektor Moser.

Bodenverbesserungen in Eggiwil, Oberbipp, Reichenbach im Kandertal, Sumiswald, Lauperswil, Landiswil, Saanen, Niederbipp und Oberbipp

(Beilage 22, Seiten 225, 226 und 280 bis 282; französische Beilage Seiten 225, 226 und Seiten 281 bis 284)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Michel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

Bodenverbesserungen in Trub, Signau, Langnau i. E., Trubschachen und Guggisberg

(Beilage 22, Seiten 283 bis 286; französische Beilage Seiten 284 bis 287)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Mischler, Vizepräsident der Staatswirtschaftskommission, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

Bodenverbesserungen in Courchavon, Asuel, Boécourt und Bourrignon

(Beilage 22, Seite 287 und 288; französische Beilage Seiten 288 und 289)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Péquignot, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

Bodenverbesserungen in Sumiswald und Röthenbach i. E.

(Beilage 22, Seite 289; französische Beilage Seite 290)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Mischler, Vizepräsident der Staatswirtschaftskommission, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

Bodenverbesserung in Lamboing

(Beilage 22, Seite 290; französische Beilage Seite 291)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Fleury, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Motion des Herrn Grossrat Blaser (Zäziwil) — Finanzierung der Meliorationsprojekte

(Siehe Seite 219 hievor)

Blaser (Zäziwil). Meine Motion steht zum Teil im Lichte resp. im Schatten der Diskussion um die Staatsfinanzen, worüber heute nachmittag diskutiert wurde. Das Meliorationswesen wurde bei dieser Gelegenheit verschiedentlich erwähnt. Ich möchte bei der Begründung hauptsächlich ein paar grundsätzliche Aspekte beleuchten.

Das landwirtschaftliche Meliorationswesen ist in den letzten Jahren in unserem Kanton erfreulich angetrieben worden. Nicht nur die Bauernsame, sondern auch die übrigen Bevölkerungskreise haben erkannt, dass die Grundlagenverbesserung auf weite Sicht die positivste Agrarpolitik darstellt. Das gute und dringend nötige Werk steht nun plötzlich, wie Sie gehört haben, vor grossen Schwierigkeiten. Es fehlt an der Kreditierung, indem der Kanton zu wenig Mittel reserviert hat, um seinen Verpflichtungen in der Beitragsleistung nachkommen zu können. Hieraus sind heute schon Verzögerungen eingetreten, die sich bereits folgenschwer auswirken. Ich muss hier feststellen, dass die landwirtschaftliche Bevölkerung und ihre Organisationen über diese Entwicklung tatsächlich sehr beunruhigt, ja sogar enttäuscht sind.

Wie sieht die Situation aus? Ende 1962 sind rund 400 Projekte verschiedener Meliorationen in Ausführung gestanden, und zwar mit einer subventionsberechtigten Kostensumme von 106 Millionen Franken. Hieran waren vom Bund 31 Millionen und vom Kanton 33 Millionen Franken zugesichert. In diesen Projekten sind nebst Strassen- und Wegbauten sowie Hochbauten 38 Güterzusammenlegungen mit einer Fläche von rund 12 000 Hektaren enthalten. Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, dass wir in unserem Kanton noch einen Nachholbedarf an Güterzusammenlegungen von über 70 000 Hektaren haben. Der gegenwärtige Stand der Beitragsverpflichtungen, wie ihn das kantonale Meliorationsamt ausweist, stellte sich wie folgt: 1965 14,2 Millionen, 1966 10,2 Millionen, 1965 10,5 Millionen. Für spätere Jahre ist bereits ein Betrag von 5,6 Millionen festgelegt. Das ergibt ein Total von 40,5 Millionen Franken. Bei diesen Zahlen muss berücksichtigt werden, dass ständig neue Projekte dazu kommen, wobei kleinere Bauten kurzfristig ausgeführt werden können. Diese werden bereits ab 1966 fällig. Die zitierten Summen werden sich also ab 1966 noch um einiges erhöhen. Wenn unser kantonales Meliorationsamt so ausgebaut wäre, wie es dem steigenden Bedarf entsprechend sein sollte, und die Gesuche und Projekte speditiver behandelt werden könnten, würden sich die Zahlen der Verpflichtungen noch einmal wesentlich erhöhen. Ohne diese besonderen Umstände zu berücksichtigen, müssen wir für die drei nächsten Jahre mit Verpflichtungen von je zirka 15 Millionen Franken rechnen. Demgegenüber figuriert im Budget 1965 ein Betrag von sage und schreibe 5,5 Millionen. Davon waren anfangs April bereits 60 Prozent ausbezahlt. Für den Rest des Jahres fehlen also rund 12 Millionen Franken.

Diese wenigen Zahlen zeigen, dass sich der Kanton mit dem Meliorationswesen in einem ausgesprochenen Engpass befindet. Dieser Zustand darf nicht sich selber überlassen bleiben, sondern muss korrigiert werden. Die Lösung ist nicht sehr einfach, wenn wir uns die schwierige Situation unserer Staatsfinanzen vergegenwärtigen. Wir stehen aber mit den Meliorationen doch vor gesetzlichen Verpflichtungen, die sich nicht einfach hinauströhlen lassen. Ich sehe keine andere Lösung, als dass der Kanton für die nächsten Jahre Kredite von mindestens 12 bis 15 Millionen Franken zur Verfügung stellt. Dies ist ein Antrag, den ich mit meiner Motion verbinde.

Ich möchte dazu die folgenden grundsätzlichen Feststellungen machen: In unserem Kanton besteht im Meliorationswesen leider ein grosser Nachholbedarf. Dieser Nachholbedarf war auch ein wesentlicher Grund, weshalb die rechtlichen Grundlagen neu konzipiert werden mussten.

Das neue kantonale Meliorationsgesetz wurde vor zwei Jahren vom Bernervolk mit eindrücklicher Mehrheit gutgeheissen. Bei den Beratungen des Gesetzes und in der Abstimmungskampagne hat man von allen Seiten auf die Notwendigkeit der Grundlagenverbesserung in der Landwirtschaft hingewiesen. Man erkannte auch, dass das neue Gesetz mit den verbesserten Unterstützungsmöglichkeiten den Rückstand, den unsere bernischen Verhältnisse gegenüber anderen Kantonen aufweisen, einholen soll. Leider hat gerade in den beiden letzten Jahren die massive Teuerung im Tief- und Hochbauwesen vieles von den erhöhten Beitragssätzen aufgesogen, so dass dem einzelnen Bauer bei der Durchführung einer Melioration kostenmässig keine wesentliche Erleichterung entstand. – Trotzdem zwingen die heutigen Verhältnisse den Bauern sogar unter zeitlichem Druck, Grundlagenverbesserungen vorzunehmen.

Der Mangel an Arbeitskräften hat sich in den letzten Jahren weiterhin verschärft. Die Fremdarbeiter, soweit sie zur Verfügung stehen, stellen Bedingungen hinsichtlich Löhne und Arbeitszeit, die für viele Betriebe nicht mehr tragbar sind. Der Ausweg liegt in der Anschaffung arbeitssparender Maschinen. Diese Maschinen lassen sich nur rationell verwenden, wenn die Gebiete wirklich gut erschlossen sind; aber auch die Gebäudeeinrichtungen müssen den Umstellungen der Betriebe genügen.

Der Bund hat seinerseits mit Rücksicht auf die ganze Entwicklung die Konsequenz gezogen und eingesehen, dass die Meliorationen vermehrt gefördert werden sollen. Gerade im Hinblick auf die dringende Grundlagenverbesserung hat er bei den Konjunkturdämpfungsmassnahmen, d. h. sowohl beim Kredit- wie beim Baubeschluss die bäuerlichen Meliorationen von den Einschränkungen ausgenommen. Diese Grundsätze des Bundes stehen heute diametral den Schwierigkeiten im Kanton Bern gegenüber.

Das Problem stellt uns noch vor weitere grundsätzliche Überlegungen. Die rapide Bevölkerungszunahme und die Expansion unserer Wirtschaft haben den Baulandbedarf bekanntlich ganz massiv gesteigert. Demgegenüber wäre es, sogar staatspolitisch gesehen, unverantwortlich, wenn wir die verbleibende Fläche nicht bestmöglichst erschliessen würden. Es geht hier im weiteren Sinne um die landeseigene Produktionsgrundlage.

Ich möchte meine Ausführungen zur Motion nicht abschliessen, ohne auf die Frage der Kosteneinsparung beim Meliorationswesen einzutreten. Beim steigenden Bedarf an öffentlichen Mitteln stellt sich diese Frage mit Recht. Ich will nicht verschweigen, dass man in weiten Kreisen der Landwirtschaft der Meinung ist, der Perfektionismus treibe auch hier sein Unwesen. Die Kritik betrifft meistens den Hochbau, z. B. die Stallsanierungen, die Herr Fankhauser erwähnt hat, wo leider die bundesrechtlichen Vorschriften beachtet werden müssen. Der Kanton sollte aber seinerseits überall dort, wo zeitgemässe Einsparungen tatsächlich möglich sind, seine Bereitschaft dazu erklären und sich vom Formalismus bestmöglich lösen.

Wir müssten weiter auch die Dringlichkeitsfrage, d. h die Frage der zeitlichen Staffelung der Meliorationsprojekte untersuchen. Hier darf mit Rücksicht auf den übergrossen Nachholbedarf ruhig erklärt werden, dass alle gegenwärtig hängenden Projekte dringlich sind. Alle Projekte sind ohnehin mit einer zeitlichen Verzögerung behaftet, weil die Vorbereitungen in der Projektierung und die erforderliche Begutachtung durch die Bundes- und Kantonsverwaltungsstellen sehr langwierig sind. Eine nochmalige Verschleppung dieser Geschäfte und eine Verzögerung in der Ausführung wegen der fehlenden Beiträge ist ganz einfach untragbar.

Wir wollen mit Genugtuung festhalten, dass sich die Verhältnisse in einem Punkt gebessert haben, nämlich in der Restfinanzierung. Hier haben die Investitionskredite, d. h. die Vorschüsse des Bundes für die Grundlagenverbesserung, geholfen. Das trug wesentlich dazu bei, dass die jahrelang festgefahrenen Projekte nun in Bewegung kamen und angemeldet wurden.

Ich hätte im Zusammenhang mit dem ganzen Problemkreis noch eine Reihe von Detailfragen aufzuwerfen. Aus zeitlichen Gründen möchte ich hierauf verzichten und mich auf die wenigen zitierten grundsätzlichen Aspekte beschränken.

Ich komme somit zum Schluss. Die Verzögerung, die das bäuerliche Meliorationswesen im Kanton Bern bedroht, muss rechtzeitig wirksam gesteuert werden. Der Kanton muss die Mittel entsprechend den gesetzlichen Verpflichtungen bereitstellen. Man kann der Landwirtschaft nicht einfach jahrelang predigen, sie solle ihre Produktionsgrundlagen verbessern und heute, wo dieser Wagen ins Rollen kommt, von der Geldseite her das Ganze gefährden. Was wir heute investieren, sind sehr langfristige Verbesserungen. Von den heutigen Güterzusammenlegungen und Weganlagen werden viele Generationen profitieren. Die Werke müssen aber ausgeführt werden, bevor die junge Generation, die weiter Landwirtschaft treiben soll, dieser Landwirtschaft wegen der bestehenden Schwierigkeiten den Rücken kehrt. Es gibt zahlreiche Projekte in Gebieten, wo heute gehandelt werden muss, ansonst es zu spät ist.

Der Regierungsrat will die Motion nur in Form eines Postulates annehmen. Ich stimme einer solchen Umwandlung nicht gerne zu. Ich habe allerdings mit Rücksicht auf die finanzpolitische Lage, wie sie der Herr Finanzdirektor geschildert hat, einiges Verständnis dafür. Ich stimme der Umwandlung unter der Voraussetzung zu, dass der Regierungsrat erklärt, er sei bereit, in den nächsten Budgets angemessene Beträge für das Meliorationswesen, die den Verhältnissen besser gerecht werden, als das bis heute der Fall war, aufzunehmen. Ich stelle dem Grossen Rat den Antrag, in diesem Sinne meinem Vorstoss zuzustimmen.

Schluss der Sitzung um 16.55 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Zweite Sitzung

Dienstag, den 4. Mai 1965,
9 Uhr

Vorsitzender: Präsident Dübi

Die Präsenzliste verzeigt 189 anwesende Mitglieder; abwesend sind 11 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren Ackermann (Spiegel), Barben, Brahier, Brechbühl, Gigandet, Glatthard, Jaggi, Jenzer, Nobel, Parietti; ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Petignat.

Motion des Herrn Grossrat Blaser (Zäziwil) — Finanzierung der Meliorationsprojekte

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 219 hievor)

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben im Grossen Rat in den letzten Jahren viel über Meliorationsprobleme gesprochen. Die finanzielle Frage habe ich auch verschiedentlich berührt. Gerade in den letzten Jahren ist sie sehr bedeutend geworden, aus den Gründen, die Herr Grossrat Blaser anführte.

Vor etwa zehn Jahren brauchten wir ab und zu den Budgetkredit nicht. Das hat sich geändert. In den letzten drei bis vier Jahren haben die Meliorationen ein anderes Tempo angenommen. Ich habe die Herren der Staatswirtschaftskommission orientiert. Im September des letzten Jahres habe ich Ihre Aufmerksamkeit auf den Zusicherungsüberhang bei den Meliorationsprojekten gelenkt. Damals spielte die Auseinandersetzung über die finanzielle Lage des Staates eine weniger grosse Rolle; trotzdem war schon damals für uns die Situation ein wenig bedrohlich.

Nachträglich sagt man, die Landwirtschaftsdirektion hätte mehr Kredite verlangen sollen. Ich lasse die Posten herausschreiben und werde Sie und insbesondere Herrn Grossrat Fankhauser orientieren. Leider konnten wir die Unterlagen nicht bis heute bereitstellen. Ich werde Ihnen aber die Entwicklung der letzten Jahre darlegen. Wir haben uns in den letzten Jahren stets um höhere Meliorationsbeiträge bemühen müssen.

Es ist nicht sicher, dass alles ausgeführt wird, was projektiert wurde. Einzelne Projekte konnten zufolge der Teuerung nicht ausgeführt werden. Diese Projekte müssen zur Neufinanzierung an den Grossen Rat zurückkommen.

Die Erhöhung der staatlichen Beiträge laut Meliorationsgesetz und -dekret löste eine neue Welle von Projekten aus. Insbesondere der Arbeitskräftemangel in der Landwirtschaft führte in der letzten Zeit dazu, mehr Maschinen einzusetzen, und somit wurden Güterzusammenlegungen auch in Gebieten aktuell, wo es früher nicht der Fall war.

In der heutigen Situation, wo wir nun bremsen müssen, langen Begehren in grosser Zahl von Leuten ein, die ihre Güterzusammenlegung vor sechs und mehr Jahren eingeleitet, aber noch keine Beschlüsse gefasst haben und die nun erklären, es sei alles im Gang, man habe die Melioration seit Jahren vorbereitet und müsse unbedingt eine Besprechung ansetzen, um sich darüber klar zu werden, was geschehen soll.

Ich habe hier verschiedentlich erklärt, dass die Güterzusammenlegungen, die mit dem Autobahnbau zusammenhängen, die Priorität haben. Diese wurden uns ja mehr oder weniger aufgezwungen, und diese Angelegenheiten müssen rasch erledigt werden. Die meisten dieser Projekte sind sehr kostspielig. Denken Sie an die Aussiedlungen in Oberbipp, Niederbipp, Attiswil u. a. m.

Auch die Möglichkeit, Investitionskredite zu beanspruchen, hat dazu beigetragen, die Projektlawine auszulösen. Sie lässt sich nicht aufhalten. Wir werden versuchen, den Kredit gerecht zu verteilen. Das wird sehr schwer sein. – Die Flut von Projekten verursachte uns zuerst ein Personalproblem. Nun, in der zweiten Phase, stellt sich das Problem der Beiträge. Man versuchte in den letzten Jahren ein neues Budgetverfahren einzuschlagen. Die Finanzdirektion hat uns auf Ende des Jahres jeweils gewisse weitere Zuwendungen zugesichert, wenn der Kredit ungenügend war. Er hat in den letzten Jahren immer weniger ausgereicht. Dieses Jahr haben wir von den 5,5 Millionen schon 3,3 Millionen ausgegeben. Die restlichen 2,2 Millionen reichen nicht bis zum Jahresende. Herr Grossrat Blaser hat diese Zahlen erwähnt.

Wir versuchten, die Projekte, die verspätet eingereicht wurden, zurückzustellen. Aber die, welche im Gange sind, müssen wir weiterführen, da gibt es keinen Stopp. Zahlungen werden nach Massgabe der ausgeführten Arbeit gemacht werden müssen.

Herr Grossrat Tschannen sagte hier gestern, es sei eigenartig, dass die Erziehungsdirektion die Auszahlungstermine angebe und fragte, warum das bei der Landwirtschaftsdirektion nicht geschehe. – Wir halten es aber ganz ähnlich, nur geben wir den Auszahlungstermin bei der Subventionszusicherung bekannt, indem wir zum Beispiel schreiben, die Auszahlung erfolge im Jahre 1967.

Herr Grossrat Fankhauser hat vom eidgenössischen und kantonalen Perfektionismus gesprochen, der bei Stallsanierungen, Hochbauten und Wegbauten herrsche. Ich erinnere Sie daran, dass die Richtlinien für die Stallsanierungen nicht von Beamten aufgestellt wurden, sondern dass die Milchverbände, die Tierärzte und andere interessierte Kreise daran beteiligt waren. Die Richtlinien für die Stallsanierungen habe ich – Herr Grossrat Blaser wird sich daran erinnern – vor Jahren zur Diskussion gestellt. Das Resultat der Vereinfachungen war sehr bescheiden. – Wenn öffentliche Gelder für Meliorationen ausgegeben werden, darf es sich nicht um ungenügendes Flickwerk handeln. Billigere Sanierungen nehmen wir vielleicht dort vor, wo man nicht weiss, ob die nächste Generation den Betrieb noch weiterführen werde. – Auch bei den Wegen lassen sich nicht viele Einsparungen machen. Ich habe die Möglichkeiten bekanntgegeben. Wir haben versucht, z. B. die Entwässe-

rungsarbeiten zu reduzieren. In der Folge langten Klagen ein, der Wegunterhalt werde dadurch zu gross. Es war also keine Einsparung.

Ich komme auf das zurück, was gestern Herr Grossrat Michel erwähnte und lese aus der Vorlage über Einsparung bei Bauten vor: «Gemeinde Oberbipp, Wegbau: Die Arbeiten für den Wegbau wurden im Februar 1965 ausgeschrieben. Es gingen 20 Offerten ein. Es zeigten sich dabei gegenüber andern Ausschreibungen grosse Preisdifferenzen. Es stellte sich heraus, dass viele Firmen ihre Offerten nicht mehr der Schweizerischen Tiefbauvereinigung zur Berechnung eingegeben hatten. Es scheint, dass der Baubeschluss (der des Bundes, der von gewisser Seite bekämpft wurde) sich hier günstig auswirkt. Der aus dem Jahre 1960 stammende Voranschlag wurde neu berechnet und musste von 1,2 Millionen auf 1,029 Millionen gesenkt werden (dies von 1960 auf 1965), wobei die Weglänge von 31,65 Kilometer auf 33,45 Kilometer vergrössert worden war.»

Viele Arbeiten, die seit Jahren nicht ausgeführt werden konnten, werden nun plötzlich in Angriff genommen, weil sie zum Teil 10 bis 20 Prozent billiger veranschlagt werden als vor Jahren.

Das wollte ich sagen, weil man uns immer vorwirft, wir würden zu wenig sparen. Wir haben eine Zeitlang gar keine Konkurrenzofferten erhalten, weil das Interesse an zusätzlichen Aufträgen bei den Unternehmern gering war. Heute spielt die Konkurrenz wieder einigermassen.

Es ist für uns ausserordentlich unangenehm, den finanziellen Engpass überwinden zu müssen. Die Massnahmen dürfen nicht allzu rigoros angewendet werden. Ich bin mit Herrn Grossrat Blaser einverstanden, dass kein totaler Stopp eintreten darf; aber wir müssen versuchen, die Entwicklung ein wenig zu bremsen, dies mit Rücksicht auf die Finanzen des Staates. Es geht anderseits darum, die Produktionsgrundlagen der Landwirtschaft zu verbessern.

Die Motion Blaser ist verständlich, aber im Blick auf die finanzielle Lage hat sich die Regierung vorbehalten müssen, seine Anregung als Postulat, nicht als Motion, entgegenzunehmen. Es heisst hier, man solle erklären, dass man eine angemessene Erhöhung der Beiträge vornehme. Wenn Sie keine Zahl nennen, kann man dem zustimmen. Ich bin überzeugt, dass sich die Regierung bemühen wird, den Bestrebungen, die hier eingeleitet werden müssen, die nötige Beachtung zu schenken und so den Bedürfnissen nachzukommen, wie sie in der Motion von Herrn Grossrat Blaser dargestellt wurden.

Blaser (Zäziwil). Nachdem der Landwirtschaftsdirektor bereit ist, die Beiträge für das Meliorationswesen in Zukunft angemessen zu erhöhen und den Verhältnissen Rechnung zu tragen, bin ich mit der Umwandlung der Motion in ein Postulat einverstanden und ersuche den Rat, ihm zuzustimmen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

Postulat des Herrn Grossrat Ast — Auswirkungen der künstlichen Besamung auf die Stierenaufzucht

(Siehe Seite 221 hievor)

Ast. Damit ich den Gegenstand meines Postulates bei der Begründung nicht immer wiederholen muss, verwende ich die Abkürzung kB. Die Umstellung vieler Flachlandbetriebe auf die kB macht sich im Zuchtgebiet des Oberlandes, im Berggebiet und Voralpengebiet wirtschaftlich unangenehm bemerkbar. Wir stehen heute vor folgender Situation: Teile des schweizerischen Flachlandes befürworten heute die kB und wenden sie zum Teil schon an. Man verspricht sich von ihr raschere züchterische Fortschritte. Man befürwortet sie wegen Mangel an Arbeitskräften. Durch die kB kann man vom Halten von teuren Stieren (Genossenschaftsstiere oder private Stiere) Umgang nehmen. Man befürwortet sie auch, weil man die kB in verschiedenen Staaten Europas seit Jahren mit Erfolg anwendet. Zudem ist festzustellen, dass der Kanton Bern mit gutem Beispiel vorangeht, indem er den Viehstand der Strafanstalt Witzwil für einen Grossversuch zur Verfügung stellte. Es geht mir nicht etwa darum, gegen die kB Stellung zu beziehen. Es geht mir darum, Sie auf die wirtschaftlichen Folgen aufmerksam zu machen, die sich im Zuchtgebiet durch die Ausdehnung der kB ergeben. Diese Seite des Problems ist nicht rosig. Ich habe schon in der Februarsession 1960 wegen dem gleichen Problem interveniert, vielleicht in einem etwas verfrühten Zeitpunkt. Damals wünschte ich, der Regierungsrat möge mit allen Kantonen, die ein Berggebiet haben, Fühlung aufnehmen und die Probleme besprechen, die sich durch die Ausdehnung der kB ergeben. Das Resultat der Interpellation war gleich Null. Jetzt haben sich meine damaligen Befürchtungen bestätigt. Das beweist die grosse Unzufriedenheit in Züchterkreisen des Oberlandes, und das beweist auch der bisher unerreicht grosse Aufmarsch an der Delegiertenversammlung des Simmentaler Alpfleckviehzucht-Verbandes in Spiez, und an der Züchtertagung in Zweisimmen, wo 600 respektive 800 Personen teilnahmen. An diesen Versammlungen kam die Angst vor einer ungewissen wirtschaftlichen Zukunft der Züchter zum Ausdruck.

Im Jahre 1964 wurden in der Schweiz zirka 50 000 Stück, im Kanton Bern etwa 5000 Stück Vieh künstlich besamt. Im Vergleich zu andern europäischen Staaten ist das sehr bescheiden. Aber schon diese Zahl genügt, um den wichtigsten Betriebszweig vieler Betriebe im Oberland und im Emmental, die Stieraufzucht, in Unordnung zu bringen, das heisst der Absatz gerät ins Stocken und die Preise für diese Tiere sind nicht mehr kostendeckend.

Ein paar Zahlen zeigen die Bedeutung der Aufzucht von Stieren im Kanton. An den kantonalen Schauen vom Herbst 1964 hat man zirka 6000 Stück, an den Schauen von 1965 weitere 2000 Stück vorgeführt. Dazu kommen die grossen Zuchtstiermärkte von Bern und Thun mit je 800 bis 900 Stück. Diese Zahlen zeigen, welche Bedeutung der wichtigste Erwerbszweig für unsere Zuchtbetriebe hat.

Der Züchter muss heute zur Kenntnis nehmen, dass der wichtigste Betriebszweig, der ihm schon nach zehn bis zwölf Monaten einen ordentlichen Erlös einbrachte, wenn er ein Stierkalb verkaufen konnte, langsam aber sicher verloren geht. Er wird sich umstellen müssen. Der Rat ist leicht erteilt. Die Wirklichkeit sieht anders aus. Jede Betriebsumstellung kostet Geld, und zudem sprechen die topographischen und klimatischen Verhältnisse im Oberland und im Emmental ein anderes Wort.

Die Züchter vom Berg- und Voralpengebiet sind alle gegen die kB eingestellt. Die Gründe habe ich Ihnen dargetan. Tragisch ist für die Züchter, dass sie zur Entwicklung nichts zu sagen haben. Die Ausbreitung der kB bedeutet für die Züchter im Oberland und im Emmental und in bescheidenerem Masse im Jura auf dem Sektor der Stierenaufzucht einen Lohnabbau. Dass diese Entwicklung die Betroffenen mit ernster Sorge erfüllt, ist verständlich.

Nach dem Artikel 51 des Landwirtschaftsgesetzes vom Oktober 1951 kann der Bundesrat, nach Anhören der Kantone und Zuchtverbände, Bestimmungen über die Zulässigkeit und die Anwendung der kB auf dem Gebiet der Tierzucht aufstellen. Er hat dabei auf die Bedürfnisse und die wirtschaftlichen Grundlagen des Zuchtgebietes Rücksicht zu nehmen. – Dieser Artikel ist eindeutig. Mein Postulat visiert nur die wirtschaftliche Seite des Problems für das Zuchtgebiet an. Als Übergangslösung könnte ich mir Stückzuschläge von Bund und Kanton für unverkäufliche Stiere vorstellen. Bei der grossen Fleischeinfuhr, die heute erfolgt, könnte die Massnahme verantwortet werden; das Geld würde dann wenigstens im Lande bleiben.

Die Zahlen über den Zuchtviehmarkt Zweisimmen, der vor etwa zehn Tagen abgehalten wurde, zeigen deutlich die Entwicklung im Stierenaufmarsch. Letztes Jahr hatte man vor dem Markt 30 Stück übernehmen müssen, um die Preise auf annehmbarer Höhe zu halten. Dieses Jahr hat man 70 Stück übernehmen müssen. Es ist also nicht aus der Luft gegriffen, wenn ich davon rede, dass der Absatz der Muni nicht mehr so ist, wie er im Zuchtgebiet sein sollte.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie, meinem Postulat zuzustimmen.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bei der Beantwortung der früheren Interpellation von Herrn Grossrat Ast habe ich über die Organisation der kB, hauptsächlich in bezug auf das Rindvieh, einige Ausführungen gemacht. Herr Ast sagt, seine Interpellation sei nutzlos gewesen. Ich weiss nicht, ob das stimmt. Wir wollen uns damit abfinden, dass die kB nicht aufgehalten und nicht verboten werden kann. Sie wird heute, was ich schon damals sagte, erstens aus tierärztlichen und veterinärmedizinischen Gründen bewilligt. Daneben sind sehr oft auch wirtschaftliche Gründe im Spiel, aus denen die kB verlangt wird. Sodann wird in gewissen Fällen für die Durchführung der Nachzuchtprüfung die kB angewendet. – Das sind die drei Anwendungsgründe. Die Bewilligung gibt für alle drei Gebiete die Abteilung Landwirtschaft, nach Anhören der Landwirtschaftsdirektion.

Ich will nicht noch einmal auf die Art und Weise eintreten, wie die Abteilung Landwirtschaft und die Landwirtschaftsdirektion dazu kommen, einen Fall zu bejahen oder abzulehnen. Das hängt von den Verhältnissen ab, die vorher in jedem Fall eingehend abgeklärt werden. Es ist kein böser Wille oder eine Massnahme gegen das Zuchtgebiet im Spiel. Vor allem ist die Durchführung der Nachzuchtprüfung wichtig. Wenn wir gute Stiere sofort erkennen wollen, müssen wir selbstverständlich wissen, welche Nachzucht sie hinterlassen. Mit dem natürlichen Deckakt ist das in den meisten Fällen nicht möglich. Man muss eine gewisse Streuung haben, das heisst aus einer grösseren Anzahl von Tieren die Nachzucht kontrollieren können. Erst dann erkennt man, ob ein Stier wertvoll ist oder nicht. Wenn das, wie es früher praktiziert wurde, erst nach Jahr und Tag festgestellt wird, ist der Stier oft längst verschwunden, exportiert oder geschlachtet. Mit der kB hat sich das geändert. Wir können ganz systematische Prüfungen durchführen. Ich muss immer wieder an den alten Züchtergrundsatz erinnern: Der Stier ist die halbe Herde. – Wenn wir unsere Herden verbessern wollen, brauchen wir gute Stiere! Es ist deshalb müssig, über die Ausdehnung der kB zu streiten. Herr Grossrat Ast sagte selber, man habe ursprünglich in Aussicht genommen, maximal 10 Prozent des Viehbestandes künstlich zu besamen. Dieser Prozentsatz ist noch lange nicht erreicht. Man erklärt nun, das sei unhaltbar. Es nützt auch nichts, wenn an den Versammlungen massenhaft Leute erscheinen, um Resolutionen zu fassen, die aber in der Praxis oft nicht das machen, was geschehen sollte, nämlich Stiere kaufen. Vom Unterland hingegen werden solche Käufe erwartet. Ich habe hier zufälligerweise einen Bericht, der mir nicht im Zusammenhang mit dem Postulat des Herrn Grossrat Ast zugekommen ist. Darin wird mir vom Viehzucht-Sekretariat berichtet, welche Genossenschaften in den Jahren 1964/65 keinen Genossenschaftsstier gehalten haben. Mehr als die Hälfte der Genossenschaften sind oberländische, nämlich Därligen, Erlenbach 3, Erlenbach 4, Heiligenschwendi, Interlaken 2, Kiental, Leissigen Lenk 1, Lenk 2, Lenk 4, Lenk 5, Matten, Mürren, Saanen 2, Saanen 4, Thun, Weissenbach, Zweisimmen 4 und andere. Ich glaube, es ist müssig, dem Unterland Vorwürfe zu machen, sich selber aber nicht an die Bestimmungen zu halten, wonach eine Genossenschaft mindestens einen Stier zu halten hat.

Wir wissen, dass es eine gewisse Opposition gegen die Haltung von Stieren gibt. Der Arbeitskräftemangel fällt in die Waagschale. Einen Stier zu halten, ist nicht einfach. Noch viel schwieriger ist es z. B. einen Geissbock zu halten. Den will niemand mehr haben, und doch brauchen wir Ziegen. Auch dort muss die Lösung gefunden werden. Da nützt es nichts, einander Vorwürfe zu machen, sondern man muss die Schwierigkeiten überwinden und die Tiere zur Aufzucht zur Verfügung haben.

Ich habe Verständnis für die Massnahmen, die eingeleitet werden. Dass da und dort wertvolle Stiere nicht abgesetzt werden können, ist bemü-

hend. Aber alle Tiere, soweit sie herdenbuchberechtigt sind, werden an den Märkten von der Aufkaufskommission übernommen. Die Abteilung für Landwirtschaft hat gestützt auf die Eingabe des Alpfleckviehzucht-Verbandes bereits vorgesehen, dass für die Stiere, die aufgekauft werden müssen, bei entsprechender Qualität ein besserer Preis bezahlt wird; aber niemand kann dafür garantieren, dass die Stierzucht immer einträglich ist. Wir werden uns Mühe geben, den sicher unangenehmen Engpass für die Züchter zu überbrücken, indem man mindestens versucht, die wertvollen Tiere, die aufgezogen worden sind und nicht abgesetzt werden können, zu einem annehmbaren Preis zu übernehmen. Das ist wahrscheinlich alles, was wir unternehmen können. Es wird keine Möglichkeit geben, gegen die zurzeit minime Verbreitung der kB im Kanton einzuschreiten, sie zurückzudämmen. Die Begehren, die uns zugestellt werden, sind andauernd sehr zahlreich. Ich versichere Herrn Grossrat Ast, dass bei weitem nicht alle gutgeheissen, sondern die Gesuche geprüft werden. Wo aber die Voraussetzungen gegeben sind, muss man diese arbeitsparende Möglichkeit in der Viehwirtschaft bewilligen. Das dient auch der gesamten Landwirtschaft, indem sie die Vorteile der kB geniesst.

In diesem Sinne nehmen wir das Postulat entgegen. Wir wollen den Aufkauf von Stieren weiter verfolgen.

Präsident. Herr Dr. Ueltschi beantragt, ohne das Postulat zu bekämpfen, Diskussion.

Abstimmung

Für den Antrag Ueltschi ..... Mehrheit

Ueltschi. Ich glaube, das Thema kB ist es wert, dass man kurz darüber diskutiert, schon deswegen, weil heute die Auswirkungen der kB grosse Teile unseres Berner Landes – das ist das Oberland, das obere Emmental und der Jura – unmittelbar in seiner Existenz weitgehend bedroht. – Wir hörten, dass sich die kB im Ausland schon vor dreissig Jahren breit machte. Wir wissen, dass z. B. in Dänemark heute zu 99 Prozent künstlich besamt wird, in Holland zu 75 Prozent, in Deutschland zu 35 Prozent, usw.

Ich frage mich, ob nicht die Schweiz innerhalb der europäischen Staaten hier eine Sonderstellung einnehme. Wir haben ein sehr grosses Alpengebiet; es zieht sich vom Rheintal bis in die Rhoneebene. Die Leute, die dort wohnen, sind weitgehend auf diese Vieh- und Muniaufzucht angewiesen. Weil im Kanton Bern einige tausend Kühe, etwa 5 Prozent, künstlich besamt werden, ist das Muni-Geschäft schlecht geworden. Was wir verkaufen können, sind Muni im ersten Rang, und zwar zu starkem Überpreis. Die Mittelklasse will niemand. Die schlechten Muni werden von Herrn Grossrat Fankhauser, als Vertreter der GSF, übernommen. Die kB ist ein Existenzproblem geworden. Der Landwirtschaftsdirektor sagt, sie sei unaufhaltbar. Ich bin mit ihm ein Stück weit einig. Wir müssen aber helfen, das Problem zu lösen, dürfen nicht nur zuschauen, wie das Oberland, der Jura und das Emmental einfach überrannt werden.

Unsere Tierzuchtverordnung sagt klar, wann künstlich besamt werden soll. Einverstanden, es gibt tierärztliche und seuchenpolizeiliche Gründe. Ausserdem ist die kB einfacher, besonders in Kantonen mit einer grossen Stadt und kleinem Hinterland, wie zum Beispiel Schaffhausen. Aber es ist Praxis geworden, nicht nur im Kanton Bern, sondern auch in der Ostschweiz in ganzen Bezirken zur kB überzugehen. Diese Anwendung der kB ist im Statut nicht expressis verbis vorgesehen. – Wenn der Kanton Bern auf sehr rigorose Art und Weise Bewilligungen erteilt und Herr Dr. Weber, der Chef der Tierzucht der Abteilung Landwirtschaft, die Begehren mit Handkuss entgegennimmt, ist das nicht der Wille des Gesetzgebers. Ich verweise besonders auf die Ausführungsbestimmungen zu unserem Landwirtschaftsgesetz (Tierzuchtverordnung).

Berührt hat mich auch die Tatsache, dass man in den landwirtschaftlichen Schulen den jungen Burschen vom Unterland sagt, sie sollten auf dem Weg des geringsten Widerstandes züchten und die kB anstreben. – Das geht zu weit. Gegen diese Strömungen müssen wir aus dem Zuchtgebiet alles und jedes unternehmen. Regierungsrat Buri wird mir entgegenhalten – er hat das schon einmal getan, ich nehme den Vorwurf entgegen –, ich hätte speziell in Zweisimmen an der grossen Versammlung, die Kollege Ast zitiert hat, im Sinne einer Belehrung unseren Leuten auf den Weg gegeben, sie sollen in viehzüchterischen Bestrebungen mehr Ehrlichkeit an den Tag legen, es gehe nicht mehr an, dass man an der Zucht- und Sprungfähigkeit eines Munis und an seiner Abstammung zweifeln müsse, usw. – Diese Vorwürfe nehme ich ein Stück weit als berechtigt entgegen. Aber sie sind nicht dazu angetan, das Kind mit dem Bade auszuschütten und tel quel zu erklären, die kB sei das einzig richtige Mittel, die Zucht zu fördern. Wir geben für die Zuchtförderung und die Intensivierung der Zuchtbestrebungen eine namhafte Summe aus. Auf der andern Seite verhindert man durch die kB, dass wir auf natürlichem Weg hochgezüchtete Muni zu rechten Preisen verkaufen können. Das ist paradox. Ich möchte speziell Regierungsrat Buri bitten, hier in dem Sinne eine Bremse anzulegen, dass die Bewilligungen nicht mehr so rigoros erteilt werden. Dieses Frühjahr konnte man an den grossen Versammlungen in Spiez und Zweisimmen feststellen, dass sich die Leute in ihrer Existenz bedroht fühlen. Dem darf man nicht noch in rigoroser Weise Vorschub leisten.

Huber. Auch die Gegner können die kB nicht aufhalten, wir werden davon im Berggebiet überfahren. Ein Punkt in den Richtlinien des Bundes, der sich aus Verhandlungen ergab, wird mit ziemlicher Sicherheit nicht eingehalten. Es heisst im Punkt 3: «Insbesondere ist dabei auf die Bedürfnisse der Bergbauern Rücksicht zu nehmen.» Ich weiss nicht, ob das heute geschieht. Dann heisst es: «Bei der genossenschaftlichen Herdenbuchzucht ist grundsätzlich die natürliche Paarung beizubehalten, vor allem dort, wo die Haltung eines Stieres zumutbar ist». Im nächsten Abschnitt steht: «Nachkommen aus künstlichen Besamungen, die mit Rücksicht auf Hindernisse beim natürlichen Deck-

akt bewilligt worden sind, dürfen nicht markiert werden». Werden die nicht markiert? Ich glaube doch. Das geht viel weiter, als anfänglich vorgesehen war. Der Bund wollte die Sache streng kontrollieren. Beim EVD wurde ein grosser Apparat aufgezogen, an dem die Abteilung Landwirtschaft, das Veterinäramt, ein technischer Ausschuss, eine Aufsichtskommission, Laborpersonal, usw. beteiligt sind.

Zugegeben, die Leistungszucht erfolgt auf lange Sicht. Ein Stier mit Leistungsabstammung muss getestet werden. Er muss während einer Sprungperiode geprüft werden. Dann muss man ihn ein paar Jahre behalten, bis man sieht, wie die Aufzucht ist. Das kann sich ein Privater nicht leisten. Der Bund muss mitmachen.

Wir können die Entwicklung nicht aufhalten, das sehen auch die Züchter ein. Ich könnte nicht die industrielle Stierenzucht unterstützen, wie sie gelegentlich betrieben wird. Der Markt hat nur beschränkte Aufnahmefähigkeit. Man soll nicht zu viel produzieren und dann hiefür die Subvention verlangen. Aber im bisherigen normalen Rahmen sollen die Interessen des Bergbauern gewahrt werden.

Die Entwicklung können wir nicht aufhalten, aber das Verhalten im EVD entspricht nicht ganz den Richtlinien. Ich kann nicht begreifen, dass Genossenschaften aus dem hauptsächlichen Zuchtgebiet die kB begehren. Dann muss man sich nicht wundern, wenn die Flachlandbauern das gleiche anstreben.

Weber. Ich möchte den Viehzüchtern zu bedenken geben, dass wir auch Flachlandbauern haben. Die zirka 4,5 Prozent kB sind für das Berggebiet nicht katastrophal. Damit bringt man eine Leistungskuh viel schneller her als mit der normalen Befruchtung. Die kB wirkt ausserdem produktionskostensenkend. Wenn wir eine Kuh auf schnellerem Weg zu einer grösseren Leistung bringen, wirkt sich das auch beim Milchpreis produktionskostensenkend aus. Man sollte also die kB fördern, nicht bekämpfen. Man kann das Zuchtgebiet auf andere Weise berücksichtigen. Man sollte in bezug auf die kB die Flachlandbauern nicht einengen.

Kunz (Oey-Diemtigen). Leider müssen wir hier die Vorwürfe diskutieren, die gegen die Züchter gerichtet worden sind. Im Oberland hat man sich eh und je angepasst und sich umgestellt. Zu Gotthelfs Zeiten, wo im Unterland Käsereien gebaut wurden, gab es im Oberland Aufruhr, weil man glaubte, die Existenzgrundlage verschwinde. Ähnlich verhält es sich jetzt mit der Stierenaufzucht.

Nun wurde von der Kostensenkung durch die kB gesprochen. Ich glaube, gerade die Abnehmerschaft im Unterland hat ein Interesse daran, dass viele gute Zuchtstiere aufgezogen werden, damit sie Auswahl haben und nachher die, welche infolge gesunkener Nachfrage nicht abgesetzt werden können, die fast eben so gut sind, wenigstens zu kostendeckenden Preisen abgesetzt werden können. Ich bedaure, dass jetzt eine Diskussion über zuchtfördernde Massnahmen stattgefunden hat. Kollege Ast hat auf die wirtschaftlichen Folgen hingewiesen. Er sagt ausdrücklich, dass man in bezug auf den Punkt 1 beim Bunde vorstellig werden sollte, damit er nach Massnahmen suche, welche die Erlösausfälle auf diesem wichtigen Wirtschaftszweig des Berggebietes ersetzen. Das zu tun, hilft dem Unterland-Bauer und dem Oberland-Bauer. Das habe ich bereits erwähnt. Der Unterland-Bauer hat weiterhin die Möglichkeit, aus einer grossen Anzahl guter Zuchtstiere herauszulesen. Wenn das nicht gestützt und gefördert wird, werden wir, dessen könnt Ihr sicher sein. nicht grollen und sagen, es sei nicht recht, sondern werden uns umstellen. Das haben wir immer gemacht. Aber dann wird das Stierenaufzuchtgeschäft sehr stark zurückgehen, und im Unterland wird man sagen, man hätte vorsorgen sollen, um genügend Muni zu haben, damit eine Auswahl gewährleistet ist.

Mäder (Ferenbalm). Ich begreife gut, dass in züchterischen Kreisen des Berggebietes gegenüber der kB ein Malaise besteht. Die Gegenwart ist immer ein Produkt der Vergangenheit. Es geht nicht um ein Ressentiment gegen das Oberland, aber den heutigen Bestrebungen können wir nicht mehr ausweichen. Es geht vorab um die Melkarbeit. Da steht der Zusammenhang mit der kB zuvorderst, und da müssen wir uns einigen. Wir wissen, dass der «Fleck» in bezug auf Melkbarkeit eine der schwierigen Rassen ist. Wir haben eine gute Rasse, aber es braucht gewisse Zeit, und die Melkbarkeit steht an erster Stelle. Ich bin überzeugt, dass man sich finden wird. Züchterisch ist viel geleistet worden. Denken Sie an die Spitzentiere, die an der BEA und an der Expo gezeigt wurden. Genossenschaftsstiere im Unterland haben in bezug auf Melkbarkeit und Milchleistung Unheil angerichtet.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bestreite zu einem grossen Teil das nicht, was hier festgehalten wurde, die Frage ist nur die, ob, wie es Herr Grossrat Dr. Ueltschi angetönt hat, unser Zuchtgebiet eine ganz andere Stellung einnehmen könne, als Zuchtgebiete anderer Staaten. Zweifellos muss sich das Zuchtgebiet den Notwendigkeiten anpassen, die sich heute aus der Viehhaltung ergeben. Herr Grossrat Reber hat das richtig geschildert. Man muss das produzieren, was das Unterland abnehmen will. Wenn ab und zu im Unterland Stiere produziert werden, die in der Qualität denen im Zuchtgebiet um nichts nachstehen – leider ist es so –, so deshalb, weil das Unterland vielfach in den neuzeitlichen Bestrebungen rasch vorwärts gegangen ist, vielleicht auch erleichterte Umstände vorgefunden hat. So ist zum Beispiel im Berggebiet die Milchleistungskontrolle und die Melkbarkeitsprüfung schwieriger. Besonders schwierig ist die Melkbarkeitskontrolle (Melkmaschine) auf dem Berg. Eine Kuh, die nicht an der Maschine gemolken wird, reagiert vielleicht nachher nicht so wie die, welche bereits mit der Maschine kontrolliert worden ist. Das sind natürliche Erschwerungen für das Zuchtgebiet.

Aber man muss vorsichtig sein, Herr Grossrat Ueltschi. Sie dürfen hier nicht Herrn Dr. Weber, von der Abteilung Landwirtschaft, abstechen. Was er gemacht hat, um die Frage der kB klarzustellen,

darin hatte er die volle Unterstützung aller Organisationen, die sich damit beschäftigen. Er hat hauptsächlich im letzten Sommer – das war der Grund der Konferenz vom 8. Juli – weitere Genossenschaften gesucht, die sich für die Nachzuchtprüfung zur Verfügung stellen, weil man für die Kontrolle eine breitere Grundlage hat finden müssen.

Man kann behaupten, das aufgestellte Schema sei falsch. Das ist möglich. Ich bin bereit, das mit Herrn Dr. Ueltschi anzuschauen, wenn er den Eindruck hat, es sei nicht richtig.

Wir dürfen natürlich nicht nur so viele Stiere aufziehen, wie wir nachher brauchen. Es braucht eine Auslese der besten Tiere aus einer grossen Zahl. Daher sind wir ohne weiteres bereit, die Stiere des Oberlandes, die nicht abgesetzt werden können, weiterhin zu übernehmen. Es gibt sogar auch oberländische Genossenschaften, die sich heute ernsthaft um die kB interessieren. Ich hoffe, dass der Verdienstausfall der Züchter – es wird nur die Munizüchter betreffen – nicht so gross ist, dass ihre Existenz irgendwie gefährdet wird.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

Postulat des Herrn Grossrat Schmutz — Auszahlungsmaximum bei den Ausmerzaktionen

(Siehe Seite 221 hievor)

Schmutz. Gestützt auf den Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1962 über die Förderung des Viehabsatzes, und auf den Artikel 3 einer entsprechenden Verordnung des Bundesrates vom 11. Oktober 1962, werden im Berggebiet Ausmerzaktionen für Kühe und Rinder durchgeführt, auch ausserhalb des Berggebietes, wenn gewisse Bedingungen erfüllt sind. An diese Ausmerzaktionen leistet der Bund je nach Finanzkraft des Kantons 70 bis 90 Prozent. Je nach der Tierkategorie werden Kilogramm-Beiträge von maximal 90 Rappen ausgerichtet, die nach einem Schlüssel abgestuft werden. Die Abstammung sowie die Milchleistung (letzte Trächtigkeit), Gewicht und Gesamterscheinung des Tieres werden hier berücksichtigt.

Das Auszahlungsmaximum ist für junge Kühe auf Fr. 1900.— für die Braunen und auf Franken 2000.— für die Flecken, für die Rinder auf je Fr. 100.— weniger festgesetzt worden. Während zweier Male ist nun dieses Auszahlungsminimum von der Abteilung für Landwirtschaft erhöht worden, was ich voll und ganz anerkenne, da sonst dem Züchter, der schwere Tiere anbietet, von diesen erwähnten Zuschlägen recht ansehnliche Beträge nicht mehr ausbezahlt werden könnten, weil das Auszahlungsmaximum vorher erreicht wurde. Das bedeutet, dass derjenige, der die guten und schweren Tiere an die Ausmerzaktion brachte, die bewilligten Zuschläge nicht restlos ausbezahlt erhielt, wogegen für die leichten Tiere, die bestimmt mit weniger Aufwand gezüchtet wurden, diese Zuschläge restlos haben ausgeschöpft werden können.

Trotzdem im Verlaufe dieses Winters das Auszahlungsmaximum noch einmal um rund Fr. 100.— erhöht wurde, gehen verschiedenen Züchtern hier etliche Franken verloren, was ich nicht recht verstehen kann. Auf der einen Seite fördert der Bund das Qualitätsrindvieh, auf der andern Seite straft man die, die von diesen Qualitätstieren an die Ausmerzaktion bringen müssen. Ich persönlich, wie eine grosse Zahl der Viehzüchter im Berggebiet und im Flachland, sind dem Landwirtschaftsdirektor dankbar, wenn er in der Abteilung Landwirtschaft interveniert, damit das auszuzahlende Maximum so hoch festgesetzt wird, dass dem Züchter diese Zuschläge ausbezahlt werden können. Dem Landwirtschaftsdirektor und seinen Mitarbeitern danke ich für die grosse Arbeit, die sie zur Verbesserung der Viehzucht geleistet haben, besonders für die Ausmerzaktion.

Ich ersuche Sie, meinem Postulat zuzustimmen.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist in der Tat so, dass in einzelnen Fällen die Ausmerztiere nicht zu Preisen übernommen wurden, bei denen alle Zuschläge hätten ausgeschöpft werden können. Das ergibt sich aus der Tatsache, dass die Tiere mit guter Wartung ein gewisses Gewicht ausgewiesen haben und die Grenze überschritten worden wäre, die von den Bundesbehörden festgesetzt worden ist. Wir haben auf Grund des Postulates Schmutz und anderer Hinweise, die wir von Produzenten erhalten haben, bei der Abteilung Landwirtschaft interveniert und dort darauf aufmerksam gemacht, dass noch heute die Zucht eines dreijährigen Rindes mindestens Fr. 2500.— kostet, und dass infolgedessen die Übernahmepreise zu tief sind. Die Abteilung Landwirtschaft hat uns darauf aufmerksam gemacht, dass die Preise, die wir angegeben haben (mindestens Fr. 2500.— für ein dreijähriges Rind) nur für gute Qualität angenommen werden können, wogegen es sich hier doch um Ausmerztiere handelt. Das sind Tiere, die sich nicht bewährt haben, z. B. nicht gut melkbar sind, wenig Milch geben usw. Die können durch die Ausmerzaktion übernommen werden. – Die Abteilung Landwirtschaft hat auf den 1. Januar 1965 eine Erhöhung um Fr. 100.— vorgenommen. Ich glaube, wir dürfen annehmen, dass der gute Wille vorhanden ist, diese Übernahmepreise einigermassen den allgemeinen Preisen und den Produktionskosten für die Aufzucht eines solchen Tieres anzupassen.

In diesem Sinne möchte die Regierung das Postulat annehmen. Wir werden weiter mit der Abteilung Landwirtschaft, die Entwicklung verfolgen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

Interpellation des Herrn Grossrat Favre — Gewässerverschmutzung in den Freibergen

(Siehe Jahrgang 1964 Seite 792)

Favre. Il existe aux Franches-Montagnes des emposieux et des grottes. Il y a quelque temps, des jeunes gens sont allés explorer ces grottes et ont

constaté qu'il y avait, dans ces cavités, des cadavres d'animaux domestiques. Il y avait en particulier sept veaux, plusieurs porcelets et de jeunes chiens. Quelque temps après, ils sont revenus dans ces endroits et ont constaté que ces cadavres d'animaux avaient disparu.

Il semble bien, d'après ce que nous savons, que ces cadavres ont été emportés par les eaux. La question qui se pose était de savoir où ces eaux et ces cadavres avaient pu aller. De la fluorescéïne a été utilisée à cet effet. On en a mis dans ces cavités. Or, on a retrouvé de la fluorescéïne dans la Suze. On a donc admis que l'eau qui se trouvait dans ces emposieux allait de ceux-ci jusque dans la Suze. On n'a pas retrouvé les cadavres des animaux dans la Suze. Toujours est-il que l'eau en question a été polluée par ces cadavres et cette eau s'en va dans la Suze, ce qui constitue un certain danger.

C'est pour moi l'occasion de demander au Conseil d'Etat de nous dire quelles mesures il entend prendre à ce sujet. Je sais, et vous l'avez tous lu comme moi, que nous avons un décret qui traite notamment des prestations de l'Etat en faveur de l'installation d'alimentation en eau, de l'épuration des eaux usées et de l'élimination des ordures et des cadavres d'animaux et autres résidus. Je demande avec plus de précision ce que le Conseil d'Etat pense faire dans ce domaine, en particulier aux Franches-Montagnes.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Leider wird alles das, was man nicht mehr braucht, vielfach ins Wasser geworfen. Es besteht eine Statistik über die Zahl der Tierleichen, die bei den Rechen der Kraftwerke aus dem Wasser gezogen werden. Ihre Zahl ist sehr gross. Man kann es einfach nicht verstehen, dass es Leute gibt, die sich nicht genieren, die toten Tiere so zu beseitigen. Im Jura besteht leider die Unart, dass man die verendeten Tiere, weil man sie nicht ins Wasser werfen kann, einfach in die Emposieux wirft, das sind geologische Formationen. Sie heissen in der Gegend trou aux veaux. Es ist also ein alter Brauch, die Tierleichen in diese Löcher zu werfen. Durch die weicheren Schichten des Kalkes frisst sich das Wasser Gänge und tritt andernorts mitunter als Quell- und Trinkwasser hervor. Wie Herr Grossrat Favre sagt, sind in der Suze solche Abwasser festgestellt worden.

Ich will nicht auf alle gesetzlichen Grundlagen verweisen. Aber gemäss Artikel 113 der bundesrätlichen Verordnung vom 30. August 1920 zum Bundesgesetz vom 13. Juni 1917 betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen, haben die Gemeinden geeignete Verscharrungsplätze, sogenannte Wasenplätze, zu unterhalten. Sie sind verpflichtet, Wasenplätze zur Verfügung zu stellen und haben gemäss § 13 Absatz 3 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. April 1921 die Aufsicht hierüber. Zudem sind in der Verordnung vom 12. August 1927 betreffend die Beseitigung von umgestandenen Tieren, die massgebenden Vorschriften hierzu enthalten.

Wir haben gestützt auf solche Meldungen Polizeiaktionen durchgeführt. Verschiedentlich haben Fehlbare festgestellt werden können. Sie sind bestraft worden.

Nun zeichnen sich neue Möglichkeiten ab, die Tierleichen an Verbrennungsstellen zu beseitigen. Es gibt sogar fahrbare Verbrennungsöfen. In gewissen Gebieten wird ein Sammeldienst organisiert. Man hofft zudem, durch die Revision des Tierseuchengesetzes zu klaren Vorschriften zu gelangen. Der Kanton wird dem die nötige Beachtung schenken. Schon im Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle bestehen kantonale Vorschriften. Der alte Unfug, wonach verendete Tiere in die troux aux veau geworfen werden, muss abgestellt werden.

Favre. Je sui satisfait.

Waldwegprojekt «Rüdle-Filzenäbi I»

(Beilage 22, Seite 224)

Namens der Staatswirtschaftskommission referiert über dieses Geschäft Grossrat Michel, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Aufforstung «Mont-Dessus»; Kredit

(Beilage 22, Seite 225)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Fleury, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Waldwegbau in Lucelle-Silberloch

(Beilage 22, Seite 276;
französische Beilage Seite 277)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Péquignot, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Zusammenlegung von Waldparzellen in Courtemaîche; Beitrag

(Beilage 22, Seite 276;
französische Beilage Seite 278)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Péquignot, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Nachkredite für Aufforstungen und Verbauungen

(Beilage 22, Seite 277;
französische Beilage Seite 279)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Fleury, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Aufforstungsprojekt «Burgerwald» in Rüschegg; Beitrag

(Beilage 22, Seite 278;
französische Beilage Seite 279)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Michel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Anfforstungs- und Lawinenverbauungsprojekt Alpogli-Wilerhorn

(Beilage 22, Seite 278;
französische Beilage Seite 279)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Michel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Lawinenverbauungs- und Aufforstungsprojekt Gantlauenen II; Beitrag

(Beilage 22, Seite 279;
französische Beilage Seite 280)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Michel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Waldwegprojekt «Stauffenwald»; Beitrag

(Beilage 22, Seite 279;
französische Beilage Seite 280)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Péquignot, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Interpellation des Herrn Grossrat Huwyler — Freiwillige Fischereiaufseher

Huwyler. Ich möchte ganz kurz einer Anerkennung das Wort reden, die nicht viel kostet. Ich hatte Gelegenheit, als Gast der Hauptversammlung der Fischereipachtvereinigung Thun, der die Fischer des Amtes Thun angehören, beizuwohnen. Dort habe ich der Berichterstattung der freiwilligen Fischereiaufseher entnehmen können, mit welchem Einsatz und welcher Hingabe sich die Fischer unentgeltlich zur Verfügung stellen, um persönlich die Fischereiaufsicht zu unterstützen. Nach dem Artikel 28 Absatz 3 des Fischereigesetzes können fischereikundige Personen, die von Behörden oder Fischereivereinen als geeignet empfohlen sind, als freiwillige Fischereiaufseher bezeichnet werden. Sie werden für diese uneigennützige Tätigkeit vereidigt. Neben der Fischereiaufsicht nehmen sich die freiwilligen Fischereiaufseher besonders dem Gewässerschutz an. Sie machen die zuständigen Stellen auf die Verschmutzung der Gewässer durch Ablagerung von Abfällen aller Art aufmerksam.

Wenn das Wirken der freiwilligen Fischereiaufseher als Fischer wohl auch in ihrem eigenen Interesse liegt, so müsste doch der Staat, wenn man diese freiwillige Aufsicht nicht hätte, vermehrte Aufseher einstellen. Die freiwilligen Fischereiaufseher, die es mit ihrer Aufgabe ernst nehmen, und das sind die meisten, verdienen eine Anerkennung. Ihre Aufgabe sollte mit einem Pflichtenheft umschrieben werden. Man sollte die freiwilligen Fischereiaufseher auf Staatskosten jährlich zu einem Rapport einberufen. Ferner sollte man sie über die Erledigung der Beanstandungen orientieren. Ich weiss, dass der Forstdirektor mit mir in dieser Frage weitgehend einig ist. Das freut mich. Das Wirken der freiwilligen Fischereiaufseher verdient auch unsere Beachtung.

Buri, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die staatlichen und vollamtlichen Fischereiaufseher sind heute mit fischzüchterischen Arbeiten so überlastet, dass sie an den öffentlichen Gewässern die nötigen Kontrollen kaum mehr ausüben können. Daher haben die freiwilligen Fischereiaufseher, ähnlich wie die freiwilligen Jagdaufseher, auf diesem Gebiet eine sehr wichtige Aufgabe zu erfüllen. Sie führen wie gesagt die Fischkontrolle durch. Sie helfen beim Gewässerschutz mit, ebenso bei Fischvergiftungen, wenn es nötig ist, so dass unverzüglich jemand zur Stelle beordert werden kann. Die freiwilligen Fischereiaufseher, die ehrenamtlich arbeiten, führen uneigennützig eine wertvolle Arbeit aus. Man kann über ihre Tätigkeit jedoch keine weitgehenden Vorschriften aufstellen. Während der Aufsichtstätigkeit gelten für sie die Vorschriften, wie sie sich bei gerichtspolizeilicher Aufgabe ergeben. Sie unterstehen denn auch der Oberaufsicht der Anklagekammer. Ihre Rechte und Pflichten sind als Polizeiorgane im Gesetz über das Strafverfahren geregelt. Daher hat man bisher kein spezielles Pflichtenheft gemacht. Wir sind aber bereit zu prüfen, ob man ein Pflichtenheft entwerfen soll und es gegebenenfalls der Anklagekammer und nachher der kantonalen Fischereikommission zu unterbreiten. Das wäre zweifellos gut. Es könnten Tagebücher geführt und Jahresberichte eingereicht werden, und es könnte Beizug bei Bewirtschaftungsmassnahmen usw. erfolgen.

Herr Grossrat Huwyler möchte erreichen, dass die Tätigkeit der Fischereiaufseher einheitlicher

gestaltet wird, indem man die Leute jährlich zu einem Rapport einlädt. – Der kantonale Fischereiinspektor lädt jeweilen zu Beginn einer vierjährigen Amtsdauer diese Leute zur Orientierung ein. In den meisten Fischereiaufsichtskreisen sind es zudem die staatlichen Fischereiaufseher, die diese Orientierung periodisch wiederholen und die ein Rapportwesen durchführen. Das wäre aber, gestützt auf die Anregung von Herrn Grossrat Huwyler, zu intensivieren. Ich nehme diese Anregung sehr gerne entgegen.

Weiter wird gewünscht, dass man den freiwilligen Fischereiaufsehern mitteile, wie ihre Strafanzeigen vom Richter erledigt wurden. Hier geht es aber zum Teil um das Amtsgeheimnis. Wir können den Anzeigern nicht alle Strafen zur Kenntnis bringen. Das würde von den Bestraften und denen, die an das Amtsgeheimnis gebunden sind, als unzulässig empfunden. Ich kann aber zusichern, dass wir bei den Rapporten mit den freiwilligen Fischereiaufsehern gewisse Fälle, die sich ergeben haben, ohne Namen zu nennen, also ohne das Amtsgeheimnis preiszugeben, behandeln, damit sie sehen, wie die Sachen erledigt worden sind.

In diesem Sinne danke ich für die Anregungen von Herrn Grossrat Huwyler und versichere, dass man ihnen weitgehend Folge leisten wird.

Huwyler. Ich bin von der Antwort befriedigt.

Lehrerversicherungskasse; Nachkredit

(Beilage 22. Seite 215)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Schorer, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Universität Bern; Nachkredite

(Beilage 22, Seite 215)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Schorer, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Institut für organische Chemie; Kredit

(Beilage 22, Seite 215)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Schorer, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Schulhausanlagen und Lehrerwohnungen auf dem Berg in Uetendorf und in Kleindietwil

(Beilage 22, Seiten 216 und 217)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Wüthrich, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

Schulhausanlagen in Jegenstorf

(Beilage 22, Seite 217)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Wüthrich, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Herr Christen (Bern) beantragt Rückweisung des Geschäftes. Der Antrag wird von den Herren Arni (Bangerten), Kiener, Gullotti, Marthaler und von Erziehungsdirektor Moine bekämpft, wonach ihn Herr Christen zurückzieht und der vorgelegte Antrag genehmigt wird.

Kliniken des Inselspitals; Kredit

(Beilage 22, Seite 219)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Schorer, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Stellvertretungskosten für militärdienstpflichtige Lehrkräfte

(Beilage 22, Seite 219)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Schorer, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Lehrmittelverlag; Nachkredit

(Beilage 22, Seite 219)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Schorer, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Lehrersonderkurs; Nachkredit

(Beilage 22, Seite 219)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Péquignot, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Pathologisches Institut der Universität; Nachkredit

(Beilage 22, Seite 242)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Péquignot, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Schulanlagen und Lehrerwohnungen in Worb, Signau, Herzogenbuchsee, Lajoux, Mättenbach (Madiswil), Aeschi bei Spiez

(Beilage 22, Seiten 242 bis 248)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Wüthrich, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf die vorgelegten Geschäfte diskussionslos gutgeheissen werden.

Motion des Herrn Grossrat Anklin — Erweiterungs- und Neubau von Seminarien

(Siehe Seiten 220 und 221 hievor)

Anklin. Wo immer man über Schulfragen diskutiert, kommt das Gespräch unweigerlich auf das wenig aktuelle Thema des Lehrermangels, wenig aktuell deshalb, weil seit bald 20 Jahren viel darüber geschrieben und noch viel mehr darüber geredet wird. Dennoch ist es nötig, die Diskussion weiterzuführen und nach Abhilfe zu trachten. Manche Leute scheinen sich mit diesem Unvermeidlichen, wie sie sagen, abzufinden. Das darf nicht sein. Natürlich können wir darauf hinweisen, dass andere Berufe ebenfalls Nachwuchsschwierigkeiten zu überwältigen haben, vor allem auch sogenannte gehobene Berufe (Ärzte, Tierärzte, Apotheker, Mittelschullehrer, Geistliche, Ingenieure, Techniker usw.).

Auf weite Sicht gesehen, kann das Nachwuchsproblem bewältigt werden, wenn zunächst für eine ausreichende Grundschulung unserer Jugendlichen gesorgt wird. Wie können wir die Begabtenreserven ausschöpfen, wenn es an fähigen, qualifizierten Primarlehrern fehlt? Damit, dass einfach durch irgend jemand Schule gehalten wird (Studenten, Seminaristen und weiss ich wer alles), ist es einfach nicht getan. Herr Schläppi, Schulinspektor, kommt in seinem Bericht, den er im Auftrag der kantonalen Erziehungsdirektion letztes Jahr erstellte und sicher als Ergänzungsbericht zum ehemaligen Bericht von Herrn Balmer gedacht ist, durch ausserordentlich aufschlussreiche Erhebungen und Statistiken zu den folgenden Schlussfolgerungen:

«Wenn die in Aussicht stehende Geburtenwelle ähnliche Ausmasse wie die letzte aufweisen wird, so muss in den nächsten zehn bis fünfzehn Jahren erneut mit etwa 1000 Klasseneröffnungen gerechnet werden. Dazu kommt der Nachholbedarf von rund 250 Lehrkräften im deutschen Kantonsteil, um den gegenwärtigen Lehrermangel zu überwinden. Zusammen mit den jährlichen Rücktritten aus dem Schuldienst ergibt sich die folgende Bedarfsschätzung: 1965 bis 1969 braucht man 300 deutsche Lehrer und 41 französische Lehrer, zusammen 341 Lehrkräfte pro Jahr; 1970 bis 1974 braucht man 350 deutsche Lehrer und 57 französische Lehrer, zusammen 407 Lehrkräfte pro Jahr. Zudem wird eine leichte Verschiebung zugunsten der Lehrerinnen eintreten, da vor allem Unterstufenklassen eröffnet werden müssen und nach dem neuen Gesetz bis zum vierten Schuljahr grundsätzlich Lehrerinnen unterrichten. Somit ergibt sich für den deutschen Kantonsteil ein jährlicher Bedarf von 140 Primarlehrern und 210 Primarlehrerinnen, für den welschen Kantonsteil ein jährlicher Bedarf von 21 Lehrern und 36 Lehrerinnen. Bei einem Durchschnitt von 18 Patentierungen pro Seminarklasse sind somit in den nächsten Jahren im alten Kantonsteil 8 Lehrerklassen und 12 Lehrerinnenklassen zu führen, im Jura 1 Lehrerklasse und 2 Lehrerinnenklassen. Allfällige Bedarfsschwankungen können vorübergehend durch Erhöhung der Bestände aufgefangen werden. Dies darf jedoch nicht zu einem Dauerzustand werden.»

Zum Schluss führt Herr Schulinspektor Schläppi an:

«Es ist somit Aufgabe der langfristigen Seminarplanung, mit der Schaffung neuer Ausbildungsstätten für einwandfreie Ausbildungsverhältnisse zu sorgen. Für die Korrektur kurzfristiger Bedarfsstörungen kann als ausserordentliche Massnahme die Sonderkursausbildung vorgesehen werden.»

Damit ist der Weg gezeigt, den wir einzuschlagen haben. Vor einigen Jahren erklärte mir ein Ingenieur, er begreife einfach nicht, warum die Lehrer unter Berufsmangel leiden. Wir seien doch an der Quelle, unsere Schüler für unsern Beruf zu begeistern und die nötige Freude zu wecken. Stimmt, musste ich ihm antworten, es fehlt meines Erachtens aber an den nötigen Ausbildungsstätten. Und die Seminareröffnungen in Langenthal und Biel haben bewiesen, dass die Nachfrage zum Lehrerberuf immer noch recht gross ist und dass es an unsern Behörden liegt, die nötigen Ausbildungsstätten zu schaffen.

Der oben zitierte Bericht gibt recht genaue Weisungen über den künftigen Bedarf. Damit sind auch die nötigen Grundlagen gegeben, um mit einer zielbewussten Planung einzusetzen. Über die Konzeption haben wir uns heute nicht auseinanderzusetzen. Sicher ist, dass eine allzu grosse Dezentralisation ebenso abzulehnen wäre wie irgend ein zentralisiertes Mammut-Lehrerseminar. Dazu kommt die von Herrn Erziehungsdirektor Moine vor zirka zwei Jahren ausgesprochene Aufhebung des Oberseminars Bern im Zusammenhang mit den Erweiterungsbauten der Universität. Und wie dringend und nötig diese sind, geht sehr deutlich aus dem uns zugestellten Jahresbericht 1964 hervor. Somit werden auch hier in nächster Zeit weitreichende Beschlüsse zu fassen sein.

Die kantonale Erziehungsdirektion wird deshalb höflich aufgefordert, dem Problem der Lehrerausbildung nach wie vor alle Aufmerksamkeit zu schenken. Ein erster Schritt wird nun mit der Revision des Lehrerbildungsgesetzes getan. Nun gilt es auch, die da und dort angefangenen Provisorien ins Stadium einer definitiven Planung und Konzeption überzuführen und dem Grossen Rat eine Gesamtkonzeption der vorgesehenen Seminarbauten zu unterbreiten. Ich bitte deshalb den Regierungsrat, meine Motion entgegenzunehmen und Sie, werte Ratskollegen, ihr zuzustimmen.

Der Regierungsrat hat gesagt, er nehme die Motion als Postulat entgegen. Ich möchte mich dazu nach der Antwort des Regierungsrates äussern.

Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. M. Anklin s'appuie sur le travail de l'inspecteur scolaire Schlaeppi pour demander une planification à longue échéance, y compris l'avenir de Hofwyl-Berne et la présentation au Grand Conseil d'une conception d'ensemble.

Je comprends le souci et la curiosité légitime de M. Anklin, son désir d'être orienté. J'ai déjà déclaré ici même au Grand Conseil que, dans le domaine des écoles normales et de la formation du corps enseignant, nous savons ce que nous voulons et où nous allons. Ce problème m'intéresse particulièrement par suite de ma fonction antérieure de directeur d'école normale à Porrentruy. Je me suis déjà exprimé à ce sujet lors d'une interpellation de M. Anklin, il y a un an ou deux. J'ai reçu le 23 avril une lettre de l'Association des anciens élèves des écoles normales, lettre dans laquelle cette association m'expose ses vues. Je dois dire que, dans ses grandes lignes, j'y souscris.

Avant le travail de M. Schlaeppi, il y eut un travail remarquable du bureau cantonal de statistique et de feu l'inspecteur Balmer. Ce travail est paru en 1959 et a servi de base aux décisions que nous avons prises pour ouvrir l'école normale de Langenthal, celle du Seeland, ainsi que de nombreuses classes parallèles.

Nous avons proposé au Conseil-exécutif, non pas sur les données du rapport de 1959 mais sur les propositions de la commission des écoles normales et de nos organes techniques, une planification à longue échéance et une conception d'ensemble pour pouvoir justifier l'ouverture de Langenthal et l'ouverture d'une succursale pour le Seeland. Cette décision s'appuyait sur le principe de la décentralisation pour la formation des enseignants dans des séminaires. Seulement – j'insiste là-dessus – décentraliser ne veut pas dire pulvériser. Le Grand Conseil, orienté sur notre conception, a voté les crédits pour la construction et l'ouverture d'une nouvelle école normale à Langenthal, école que j'ai inaugurée il y a 15 jours, et pour l'ouverture d'une succursale pédagogique dans le Seeland, et d'une école normale française à Bienne.

Conformément à l'article 26 de la constitution cantonale, le Grand Conseil est compétent pour discuter les crédits et décider du lieu de nouvelles écoles normales.

Nous avons voulu utiliser au maximum les établissements existants parce que la décentralisation n'a pas que des avantages. Les séminaires-mammouths avec 5 ou 600 élèves ne sont plus des centres éducatifs pour de futurs enseignants; ce sont des usines à diplômes .. et nous n'en voulons pas.

Avant de décentraliser les écoles normales, nous avons augmenté l'effectif des élèves dans les séminaires actuels par une parallélisation des classes. La partie allemande du canton compte une école normale d'Etat à Thoune, pour jeunes filles, une classe d'élèves institutrices à Langenthal, 2 classes à Bienne, dépendant de Thoune. On doit y ajouter l'école normale du Marzili et la Neue Mädchenschule, ce qui fait un total de 10 à 12 classes d'élèves destinés à se présenter aux examens d'institutrices, ce qui représente, grosso modo, dès 1967, 200 à 250 institutrices diplômées par année, sans compter les candidates des cours spéciaux.

J'ajoute qu'en 1962/63, ont quitté l'enseignement, dans la partie allemande du canton, 117 institutrices, de sorte que dès 1966, on comptera au moins 80 institutrices de plus par année, en surplus des besoins. Si les besoins devaient grandir dans 15 ou 20 ans, nous aurions encore à étudier (projet à très longue vue et qui est exclu de notre conception d'ensemble) l'ouverture éventuelle d'un séminaire dans l'Oberland et d'un autre dans l'Emmenthal, si cette région veut bien fournir des élèves aux écoles normales d'Etat.

Pour les garçons, le problème est autre, par suite de l'obligation de céder l'emplacement actuel de l'Oberseminar, à la Länggasse, en faveur de l'université. Des tractations ont eu lieu avec la ville de Berne, tractations longues et laborieuses la ville ayant aussi ses soucis en matière de terrains et de bâtiments. Nous avons abandonné ces pourparlers parce que nous devons agir vite.

Nous avons découvert une solution très simple: La cession du domaine de Landorf, dans la commune de Köniz, en tout ou partie, par la Direction des oeuvres sociales à celle de l'instruction publique. Le projet de convention a été signé par les deux Directions et doit être soumis prochainement au Conseil-exécutif. Une visite des lieux avec des représentants de la commission des écoles normales et de la Direction de l'instruction publique a eu lieu lundi dernier à Landorf.

Le choix de Landorf, qui postule du même coup l'adoption d'une solution verticale de Berne-Hofwyl, et non pas horizontale comme c'est le cas actuellement, aura pour conséquence que Hofwyl deviendra désormais une école normale autonome à 4 classes qui pourront être doublées ou triplées. Ce sera donc un séminaire complet.

Il en sera de même pour Landorf avec 4 classes, très probablement triplées.

Nous disposerons donc de Hofwyl, avec 2 ou 3 classes parallèles; de Landorf avec 3 classes parallèles; de Langenthal, avec une classe, soit au minimum 6 ou 7 classes dans les écoles d'Etat, ainsi que 2 classes à Muristalden, soit 9 à 10 classes de candidats se présentant au diplôme chaque année, ce qui fait 200 à 250 instituteurs. Or, 104 instituteurs ont quitté l'enseignement en 1963, dans la partie allemande du canton. Par conséquent, très probablement avant 5, 6 ou 7 ans, nous enregistrerons plutôt une pléthore qu'une pénurie. C'est pourquoi nous devons être prudents et n'ouvrir de nouvelles classes parallèles qu'en connaissance de cause.

Reste en suspens l'école normale allemande installée provisoirement à Bienne. Y restera-t-elle? Lyss s'est mise sur les rangs. Il y a des avantages et des inconvénients pour l'une et l'autre solution. Cet été, une délégation de la commission des écoles normales et moi-même nous rendrons à Bienne et à Lyss. Au vu de la situation, après examen des locaux, nous verrons s'il faut éventuellement mettre sous le même toit à Bienne l'école normale de langue allemande et celle de langue française.

Une question peut se poser: Une école normale est-elle à l'aise dans une cité industrielle comme Bienne, alors que les deux tiers des normaliennes enseigneront dans des villages? Lyss convient-elle

mieux? Cette localité est bien placée, à l'intersection de la ligne Berne-Bienne, avec Aarberg et Büren. Je n'en fais pas une question de prestige. Je n'ai nulle idée préconçue. Avec l'extension de la General Motors, Bienne et Lyss, d'ici 30 ans, ne seront plus guère séparées. Par conséquent, le choix de Bienne ou de Lyss n'a rien à voir avec une conception d'ensemble. Un seul fait est certain: le Seeland aura l'école normale de langue allemande tout comme le sud du Jura a son école à Bienne.

Nous voulons éviter le schématisme. Faut-il un internat ou n'en faut-il pas? Hofwyl et Landorf, par leur situation, ne peuvent s'en passer. L'internat est exclu pour Thoune, Langenthal et le Seeland. Ces écoles pourront être conçues sans internat mais avec un home pour le repas de midi. Les élèves doivent pouvoir rentrer chez eux le soir.

Faut-il ouvrir des séminaires mixtes, ou seulement pour instituteurs, distincts de ceux des institutrices? J'ai inauguré il y a 15 jours la nouvelle école normale de Langenthal. Je l'avoue franchement, comme ancien homme d'école, que cela me paraît la formule de l'avenir. J'ai entendu un choeur mixte impressionnant, d'une force et d'une beauté extraordinaires. On ne peut logiquement recommander la coéducation dans les écoles secondaires, gymnases et écoles de commerce et la condamner a priori dans les écoles normales, d'autant plus que de nombreuses institutrices seront de plus en plus appelées à prendre la relève des instituteurs en 4e, 5e et 6e années.

Nous tenons à éviter tout schéma, je le répète. Nous acceptons la décentralisation qui n'est pas la pulvérisation. Le Grand Conseil aura à se prononcer sur chaque cas et pour remédier à une décentralisation excessive, il appartiendra aux commissions d'écoles normales et à la Conférence des maîtres et directeurs de créer des liens et des contacts entre ces différents écoles régionales, des manifestations d'ensemble, des courses, des concours, des cérémonies artistiques.

Faut-il maintenir les classes d'adaptation? Elles sont très utiles surtout pour les régions perdues où les futurs normaliens qui n'ont pu fréquenter que l'école primaire peuvent ainsi se préparer à l'entrée à l'école normale. C'est une formule judicieuse.

Quant à la question de l'introduction d'une 5e année d'études, elle n'est guère actuelle, par suite de la pénurie d'enseignants. En outre, par l'ouverture de nouveaux gymnases, on a favorisé l'accès à la maturité dans l'Oberland et la Haute-Argovie. La politique d'octroi des bourses porte aussi ses fruits. Le problème de la 5e année d'école normale ne touche pas la conception d'ensemble. Il faudra l'étudier en fonction de la cadence de recrutement du corps enseignant dans 10 ou 15 ans.

Je crois avoir répondu à la légitime curiosité de M. Anklin. Je lui demande de transformer sa motion en postulat parce que le Grand Conseil, en principe, n'a pas à se prononcer sur une conception d'ensemble. Il se prononce sur une loi, sur un décret ou sur un objet précis présenté par le Conseil-exécutif. D'autre part, la motion de M. Anklin est déjà en voie de réalisation. En effet, le Grand Conseil sera saisi, au cours de la session de septembre, d'un projet de loi sur la formation du corps enseignant. Il est appelé déjà à désigner une commission au cours de la présente session. Les commentaires que j'ai présentés figureront dans le rapport introductif à la dite loi. Vous aurez donc l'occasion, les uns et les autres, d'en prendre connaissance. Un rapport spécial est superflu. J'espère que M. Anklin se déclarera satisfait. Plutôt qu'une motion, j'aurais personnellement préféré une interpellation, la motion étant est déjà en voie de réalisation.

Anklin. Der Artikel 60 der Geschäftsordnung lautet: «Motionen sind selbständige Anträge, durch die der Regierungsrat beauftragt wird, . . .». Ich glaube, man hätte meinen Vorstoss als Motion entgegennehmen können, Immerhin, ich bin dem Regierungsrat für seine Ausführungen sehr dankbar. Mit diesen ist die Motion zu einem grossen Teil schon erledigt. Wir wissen nun, was der Kanton beabsichtigt. Wir haben heute Sachen vernommen, die bisher Gerücht waren, nicht diskutiert wurden. Wenn der Regierungsrat bereit ist, das, was er heute als Konzeption entworfen hat, im Entwurf zum neuen Seminarbildungsgesetz als Einleitung festzuhalten und uns damit gewisse Garantien zu geben, bin ich bereit, die Motion in ein Postulat umzuwandeln und bitte Sie um Zustimmung.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

Interpellation des Herrn Grossrat Kopp — Handhabung des Dekretes über die Patentprüfungen für Primarlehrer

(Siehe Seiten 221 und 222 hievor)

Kopp. Am 4. November 1964 hat der Grosse Rat ein Dekret über die Patentprüfungen für Primarlehrer und Primarlehrerinnen verabschiedet. Es tut mir leid, dass ich schon nach so kurzer Zeit auf einen Paragraphen dieses Dekretes zurückkommen muss, weil ich mir ernstlich Sorgen um dessen mögliche Auswirkungen mache. Es beschlägt den § 9, in dem es heisst: «Von der Patentierung ist ausgeschlossen, wer . . . b aus gesundheitlichen Gründen oder wegen eines Gebrechens in der Ausübung des Lehrerberufes wesentlich behindert ist.»

Um diese lit. b geht es mir. Wir haben uns darauf verlassen, dass bei der Zulassung zum Lehrerberuf wirklich nur eine wesentliche Behinderung als Ausschliessungsgrund gelten darf und dass leichtere, unwesentliche Behinderungen nicht zum Grund genommen werden, intelligente, nach Eignung und Neigung zum Lehrerberuf berufene Anwärter vom Eintritt ins Seminar abzuhalten. Aber gerade das ist in den wenigen Monaten seit Inkraftsetzung des betreffenden Dekretes in mehreren Fällen, die mir zur Kenntnis gebracht wurden, geschehen. Dabei muss ich ehrlicherweise sagen, dass bei der Erziehungsdirektion selber gegenüber den nicht wesentlich behinderten Anwärtern zum Lehrerberuf eine positive Einstellung vorhanden

ist. Sie hat Blinden – in der Blindenschule Zollikofen – und sogar ernstlich Behinderten die Berufsausübung ermöglicht. Das sei offen anerkannt. Auch aus einem Brief der Erziehungsdirektion vom 23. Dezember 1964 geht unzweideutig hervor, dass diese Direktion den Artikel 9 b des Dekretes in einem fortschrittlichen Sinn handhabt. Die Schwierigkeiten liegen andernorts. Ich möchte das an drei Fällen illustrieren:

1. Kaspar G. hat den normalen Bildungsgang (Primar- und Sekundarschule) durchgemacht und hat dann im Hinblick auf den Berufswunsch, Gartenbaulehrer zu werden, eine Gärtnerlehre gemacht. Er erkrankte an Morbus Scheuermann, ein leichteres Rückenleiden, das für den Gärtnerberuf aber hinderlich ist. Zurzeit hat er Arbeit als Bibliothekar und bereitet sich auf die C-Matura vor. Auf seine Anmeldung für das Lehrerseminar machte ihn die Erziehungsdirektion auf den § 9 des Dekretes aufmerksam. Der Eintritt in die Pensionsversicherungskasse sei vermutlich nicht möglich, sondern in Frage käme nur eine Sparversicherung; er könne sich nicht darauf verlassen, definitiv an eine Lehrstelle gewählt zu werden (Turnen, weitere Schwierigkeiten). Dieser Brief, der nur die negativen Seiten betont und überbetont und einem Behinderten keinen Mut zuspricht, hat genügt, den Interessenten vom Eintritt ins Lehrerseminar abzuhalten. Schade, einer, der sich für die Arbeit in einem Erziehungsheim oder an einer Sonderschule interessiert hätte, ist der bernischen Schule verloren gegangen.

2. Georges D. erkrankte mit sechs Monaten an Polio, ist seither leicht gelähmt, marschiert aber normal, ist jedoch für Turnen und Sport behindert, da der Fuss etwas deformiert ist. Er fühlt sich berufen, Lehrer zu werden. Er ist auf einem einsamen Jurahof, kilometerweit von jeder andern Siedlung, mit acht andern Geschwistern in wahrhaft bescheidenen Verhältnissen aufgewachsen, ein Bub, von dem – der nur die Primarschule besucht hat – sein heutiger Lehrer und Direktor der Handelsschule sagt, er zeichne sich aus durch seinen angenehmen Charakter, sein acharnement bei der Arbeit und sei jetzt an der Spitze der ganzen Klasse. Der bernischen Schule ist er auch verloren gegangen durch das Unverständnis eines Seminardirektors, der es erreicht hat, dass der Hinweis auf die Aufnahmebedingungen des Seminars in Pruntrut und besonders der Satz von der «Ungeeignetheit für den Lehrerberuf» zum Verzicht auf den Lehrerberuf geführt hat. Schade!

3. Martial Sch. hat die rechte Hand verloren, trägt eine Prothese und kann sich in allen Lebenslagen gut zurechtfinden. Er ist Pfadiführer, ein aufgeschlossener Bursche, intelligent, Schüler des Progymnasiums Delsberg. Ihm wurde von den eigenen Lehrern, dann von der Berufsberatung Pruntrut und später von der Regionalstelle Bern der eidgenössischen Invalidenversicherung geraten, den Lehrerberuf zu ergreifen. Er wurde aber vom gleichen Seminardirektor in Pruntrut durch Briefe, Expressbriefe, Telephone unter Druck gesetzt, auf die Teilnahme an der Aufnahmeprüfung zu verzichten. Er ging in Begleitung eins Progymnasiumlehrers gleichwohl, und, kein Wunder unter diesen Verhältnissen, blieb mit einem Zehntelspunkt unter dem erforderlichen Minimum. Zweifellos ist dem Jüngling seine nicht wesentliche Behinderung zum Verhängnis geworden, was um so stossender ist, als zur gleichen Zeit eine Tochter, die die linke Hand amputiert hatte, ohne Schwierigkeiten ins Töchterseminar Delsberg aufgenommen wurde.

Wenn in der kurzen Zeit seit Inkrafttreten des Dekretes über die Patentprüfungen für Primarlehrer und Primarlehrerinnen schon so viele Fälle – davon allein zwei an einem einzigen kantonalen Seminar – zu Bedenken Anlass geben, so besteht die Befürchtung, dass das in Zukunft noch weit mehr der Fall wäre. Zudem ist es stossend, dass an den verschiedenen Seminarien eine so unterschiedliche Praxis herrscht. Meine doppelte Bitte an den Herrn Erziehungsdirektor lautet deshalb: Ist der Regierungsrat bereit, die Interpretation des § 9 des Dekretes vom 4. November 1964 mit den Herren Seminardirektoren zu besprechen und eine einheitliche fortschrittliche Auffassung in bezug auf unwesentliche körperliche Behinderungen von Anwärtern auf den Lehrerberuf an sämtlichen bernischen Seminarien durchzusetzen?

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 12.03 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Dritte Sitzung

Mittwoch, den 5. Mai 1965, 9 Uhr

Vorsitzender: Präsident Dübi

Die Präsenzliste verzeigt 179 anwesende Mitglieder; abwesend sind 21 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren Ackermann (Spiegel), Arni (Schleumen), Brahier, Brodbeck, Gigandet, Glatthard, Häberli, Hirt (Biel), Hirt (Utzenstorf), Jaggi, Jenzer, Kautz, Klopfenstein, Müller (Oschwand), Nobel, Parietti, Roth, Schaffroth, Stouder, Winzenried; ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Oeuvray.

Interpellation des Herrn Grossrat Kopp — Handhabung des Dekretes über die Patentprüfungen für Primarlehrer

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 247 hievor)

Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je tiens à remercier M. Kopp d'avoir attiré mon attention sur quelques cas d'infirmes qui n'auraient pas été admis dans les écoles normales ou aux examens d'admission, mais M. Kopp me permettra cependant de lui dire en toute gentillesse et franchise que son interpellation est fondée en partie sur une inexactitude, en ce sens qu'il déclare: In der Novembersession 1964 des Grossen Rates wurde das Dekret über die Patentprüfungen für Primarlehrer und Primarlehrerinnen genehmigt. Die seither auf Grund des Dekretes gehandhabte Praxis gibt aber leider zu gewissen Bedenken Anlass.

«Der Regierungsrat wird deshalb ersucht, § 9 b dieses Dekretes näher zu erläutern und insbesondere genau zu interpretieren, bis zu welchem Grad eine körperliche Behinderung die Aufnahme in ein Lehrerseminar und die Patentierung ausschliessen kann.»

Or, l'interpellation de M. Kopp a été déposée en date du 15 février et le décret que vous avez accepté au mois de novembre n'est entré en vigueur que le 1er avril 1965, il y a 4 semaines environ. Je regrette que M. Kopp ait construit son interpellation sur une interprétation qui n'est pas conforme exactement à la réalité. Il est vrai que l'interpellation n'est pas pour autant vidée de son contenu. Le décret du 20 mai 1952 s'appliquant aux cas soulevés par M. Kopp n'a pas donné lieu à des abus. Il a été appliqué jusqu'au 31 mars dernier. Il prévoyait en son article 3, lit. b: «Von der Teilnahme an der Patentprüfung sind auszuschliessen:

b wer durch Krankheit oder Gebrechen an der Ausübung des Lehrerberufes verhindert wäre.»

Or, je me suis renseigné auprès de la commission des examens du brevet primaire, puisque c'est elle qui décide de l'admission des candidats aux examens. L'alinéa en question a toujours été interprété largement; j'approuve l'interprétation de la commission et je souhaite qu'il en soit toujours ainsi.

Pour défendre son point de vue, M. Kopp a cité trois cas que je ne conteste pas. La commission, de son côté, s'appuie sur 14 cas, de 1960 à 1965, où l'on a interprété de la façon la plus humaine qui soit le décret sur les admissions aux examens. Je les cite:

Fall 1: pat. 1962. Gehbehindert infolge Geburtsschaden.

Fall 2: pat. 1963. Vor Eintritt ins Seminar beidseitige Hüftoperation. Durch Spezialarzt nicht zur Patentierung empfohlen, von uns trotzdem patentiert.

Fall 3: pat. 1965. Durch Lendenwirbeldeformation behindert.

Fall 4: pat. 1961. Korrigierte Hasenscharte. Behinderung beim Sprechen.

Fall 5: pat. 1965. Lymphdrüsenerkrankung. Heilungsaussichten fraglich.

Fall 6: pat. 1965 Hüftgelenkoperation. Stark gehbehindert; hinkt, weil nur Auftritt auf Zehenspitzen möglich.

Fall 7: pat. 1965. An der rechten Hand fehlen sämtliche Finger.

Fall 8: pat. 1963. Nur einseitige Hörfähigkeit. Schaden schon vor Aufnahme ins Seminar vorhanden.

Fall 9: pat. 1962. Mit 14 Jahren erblindet. Heute Lehrer im Schulheim Zollikofen.

Fall 10: pat. 1965. Augenoperation durchgeführt. Gefahr der Erblindung.

Fall 11: pat. 1959. Schwerer Gehörschaden. Heute Lehrer an einer amerikanischen Universität.

Fall 12: pat. 1965. Klumpfuss rechts. Gehbehindert.

Fall 13: pat. 1965. Rechte Hand ohne Finger.

Fall 14: pat. 1964. Scheuermann'sche Krankheit. Wird nie Turnunterricht erteilen können.

Tous les candidats mentionnés ci-dessus ont été acceptés aux examens d'admission d'instituteurs ou d'institutrices. Je suis convaincu que malgré les infirmités dont ils peuvent souffrir, ce sont certainement des enseignants aptes à remplir leurs fonctions et qui, je l'espère, font honneur à leur profession.

La commission des écoles normales, de son côté, qui décide des admissions à l'école normale, nous indique 4 cas en 1963/64 démontrant son interprétation libérale:

Fall 1: Infolge Kinderlähmung beide Füsse deformiert. Starke Gehbehinderung. Patentierung zugesichert.

Fall 2: Schwere Nierenerkrankung. Patentierung zugesichert.

Fall 3: Verkürztes Bein.

Fall 4: Epilepsie. Aufnahme erfolgt. Patentierung in Frage gestellt. Der Fall war mit den Eltern besprochen.

J'ai tenu à citer des faits irréfutables.

M. Kopp a fondé son interpellation sur un échange de lettres entre la Direction de l'instruction publique et l'office régional pour l'intégration professionnelle des handicapés, au sujet d'un candidat à l'école normale. Celui-ci aurait certainement été admis à l'école normale et diplômé, mais nous n'avons pas pu garantir à l'intéressé son admission dans la caisse de retraite. Celle-ci est autonome et la Direction de l'instruction publique, pas plus que la commission des écoles normales, ne peut donner d'ordre à la caisse de retraite à ce sujet, ni rien lui prescrire. D'ailleurs, l'intéressé aurait toujours pu être admis comme déposant.

Si le décret en vigueur jusqu'au 31 mars écoulé nous a permis d'être compréhensifs, le nouveau décret, appliqué seulement depuis le 1er avril, permet exactement la même compréhension et la même largeur de vues. Il prévoit, à son article 9:

«Von der Versicherung ist ausgeschlossen, wer ... b aus gesundheitlichen Gründen oder wegen eines Gebrechens in der Ausübung des Lehrerberufes wesentlich behindert ist.»

Ce texte est encore plus libéral que celui de 1952 et je puis assurer M. Kopp que nous l'appliquerons avec humanité et intelligence.

En revanche, la question de l'admission à la caisse de retraite reste ouverte. Comme il appartiendra au Grand Conseil de ratifier les statuts, il sera loisible à M. Kopp d'intervenir s'il croit qu'il est possible qu'on puisse admettre des infirmes ou des handicapés comme membres de la caisse de retraite.

Je remercie M. Kopp, de m'avoir signalé certaines attitudes trop prudentes et je suis prêt à rappeler aux directeurs des écoles normales que l'article dont il a fait mention doit être interprété dans le sens plus large.

J'espère que M. Kopp pourra se déclarer satisfait.

Kopp. Ich erkläre mich von der Antwort des Regierungsrates befriedigt.

Einführungsgesetz über den Zivilschutz

Zweite Lesung

(Erste Lesung Seite 47 hievor)

(Siehe Nr. 25 der Beilagen; die Beschlüsse sind nachstehend nur aufgeführt, soweit sie anders lauten als der in der Beilage gedruckte Entwurf.)

Eintretensfrage

Freiburghaus (Rüfenacht), Präsident der Kommission. Wir haben die zweite Lesung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 1. Januar 1963, zum Bundesgesetz über bauliche Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963 und zur Verordnung über den Zivilschutz vom 25. Mai 1964 durchzuführen.

In der ersten Lesung wurden zahlreiche Fragen gestellt und Anregungen unterbreitet. Die Kommission dankt allen, die sich zur Mitarbeit gemeldet haben. Sie hat in ihrer Sitzung die verschiedenen Fragen, Wünsche und Anregungen geprüft und diskutiert. Einige wichtige Punkte wurden noch einmal einlässlich von verschiedenen Seiten beleuchtet. Namentlich zwei Fragen waren in der ersten Lesung noch nicht ganz klar, zunächst einmal die Frage der Versicherung der Leute, die zivilschutzpflichtig sind. Die Unsicherheit hat sich unterdessen geklärt. Ich habe schon letztesmal erwähnt, dass wir gewisse Schwierigkeiten hatten, weil auch beim Bund noch nicht alles bereit ist. Es handelt sich um eine ganz neue Materie, und bis alles vollständig abgeklärt ist, braucht es naturgemäss Zeit. Dabei haben wir gegenwärtig noch ein Interregnum. Sie wissen, dass der Direktor des Amtes für Zivilschutz zurückgetreten und der neue noch nicht gewählt ist. Es bestehen also gewisse personelle Schwierigkeiten. Die Versicherung wurde auch durch unser kantonales Amt abgeklärt. Der Chef des kantonalen Zivilschutzamtes, Herr Comment, hat ein Kreisschreiben an die Ortschefs über die Versicherungsfrage geschickt. Ich will daraus nur Artikel 1 Absatz 2 des Bundesgesetzes betreffend Änderung des Bundesgesetzes über Militärversicherung vom 19. Dezember 1963 vorlesen:

«Der Militärversicherung ist auch unterstellt, wer als Schutzdienstleistender oder als Instruktor in Kursen, Übungen, Rapporten oder zu Dienstleistungen in Zeiten aktiven Dienstes oder zur Nothilfe eingerückt ist oder wer beim Einsatz einer Zivilschutzorganisation Hilfe leistet.»

Nach unserer Auffassung ist der Fall klar. Zivilschutzpflichtige sind bezüglich Versicherung genau gleich gestellt wie die andern Militärpersonen. Des weitern haben wir lange diskutiert über die Frage der geschützten Operationsräume und der Notspitäler. Verschiedene Kommissionsmitglieder, wie die Herren Wenger, Dr. Schaffroth und der Sprechende, haben erkannt, dass es am besten wäre, man würde den Regierungsrat in einem Postulat beauftragen, hier Klarheit zu schaffen. Herr Regierungsrat Moine hat sich bereit erklärt, ein allfälliges Postulat der Kommission entgegenzunehmen. Das

Postulat

lautet:

«Im Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz steht in Artikel 6 Absatz 2:

‚An die gemäss Artikel 3 vorgesehenen Spitalbauten und deren Einrichtungen leistet der Bund Beiträge von 55 bis 65 Prozent. Kantone und Gemeinden haben zusammen die restlichen 35 bis 45 Prozent zu übernehmen.'

In der Praxis hat sich nun eine grosse Unsicherheit in bezug auf die Anwendung dieser Gesetzesbestimmung gezeigt. Inneneinrichtungen sollen vorläufig nicht subventioniert werden.

Der Regierungsrat wird beauftragt, beim Bund vorstellig zu werden, um diese für die Kantone und Gemeinden so wichtige Frage abzuklären und eine Innehaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu erwirken.»

Nebst dem Sprechenden haben nur vier Mitglieder unterzeichnet, weil nicht mehr alle anwesend waren. Es war mir natürlich nicht möglich, jedem

Kommissionsmitglied persönlich nachzugehen. Die Herren mögen entschuldigen, dass ich sie nicht mehr getroffen habe. Es steht unter dem Postulat: «Namens der einstimmigen Kommission». Das will besagen, dass die einstimmige Kommission beschlossen hat, das Postulat einzureichen. Ich will das Postulat kurz begründen, da es nach Geschäftsreglement möglich ist.

Es geht bei diesem Postulat darum, die Frage der Inneneinrichtungen abzuklären. Man hat seinerzeit vom Bundesamt für Zivilschutz vernommen, dass man möglicherweise nur die Operationstische in die Subventionsquote einbeziehe. Wenn wir ein neues Spital bauen und gezwungen sind, in luftschutzsicheren Räumen zu arbeiten, so gibt das nicht nur baulich, sondern auch installationsmässig sehr grosse Mehrkosten. Wenn man die Installationseinrichtungen nicht täglich braucht, sind sie in kurzer Zeit nichts mehr wert. Das wissen wir von den Luftschutzkellern im letzten Krieg her. Wenn die Armaturen und Installationen nicht täglich benützt und unterhalten werden, sind nachher die Maschinen, Stromaggregate usw. unbrauchbar. Wir haben uns also gesagt: Wenn Spitäler neu gebaut werden, sollte man praktisch den gewöhnlichen Operationsraum zugleich als Luftschutznotoperationsraum verwenden. Dazu sollte aber der Bund seine Beiträge zahlen.

Nun haben wir im Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz in Artikel 6 Absatz 2 eine klare gesetzliche Bestimmung. Es heisst dort: «An die ... vorgesehenen Spitalbauten und deren Einrichtungen leistet der Bund Beiträge usw.» Bekanntlich ist der Kanton Bern unter den mittelstarken, nicht unter den finanzschwachen oder finanzstarken Kantonen eingereiht. Es kommt also der entsprechende Prozentsatz für den Kanton Bern in Frage. Die restlichen 35 bis 45 Prozent wären durch den Kanton und die Gemeinden, in unserem Fall die Spitalgemeinden, zu tragen. Wir bitten den Regierungsrat, noch einmal beim Bund vorstellig zu werden, dass diese klare gesetzliche Bestimmung nicht nur für Operationstische, sondern ganz allgemein für die Möblierung angewendet wird. Ich ersuche Sie, dem Postulat zuzustimmen.

Sodann bitte ich die Ämter des Zivilschutzes und auch die Gemeinden, etwas Geduld zu haben, bis wir ganz klare, eindeutige Bestimmungen, Verordnungen und Auslegungen der Gesetzesartikel haben.

Im weitern ist zu bemerken, dass die Redaktionskommission Ihres Rates unter dem Vorsitz unseres Staatsschreibers, Herrn Hof, das Gesetz in redaktioneller Hinsicht eingehend geprüft hat. Daraus haben sich für die zweite Lesung verschiedene Änderungen in der Reihenfolge der Artikel ergeben. Man kann diese Reihenfolge der Artikel nach zwei Grundsätzen vornehmen. Der Gesetzesredaktor, Prof. Gygi, hat die Anordnung der Artikel nach Sachgebieten getroffen. Unsere Redaktionskommission war im Hinblick auf die Leute, die das Gesetz anwenden müssen, der Auffassung, es sei besser, das zusammenzunehmen, was die Instanzen als Verpflichtungen, Rechte und Aufgaben haben: Regierungsrat, Militärdirektion, Amt für Zivilschutz, Gemeinden. Die Kommission hat sich mit 11:4 Stimmen dieser Auffassung angeschlossen. An sich ist das eine wie das andere Vorgehen richtig. Man ist aber in der Kommission von praktischen Überlegungen ausgegangen und hat deshalb die praktischere Lösung beschlossen. Sie empfiehlt Ihnen, ihr zu folgen. Man hat davon abgesehen, die Vorlage neu zu setzen und zu drukken; man hat einfach am Rand vermerkt, welche Artikel wechseln.

Bezüglich der Kosten des Zivilschutzes möchte ich wiederholen, dass sie etwas schlecht ins Bild der kantonalen Staatsfinanzen passen. Vorgeschlagen sind auf kantonaler Ebene 7,5 Millionen Franken jährlich, die sich folgendermassen aufteilen: 6 Millionen für den baulichen Zivilschutz, wobei auch die Subventionsausschüttungen des Kantons an die privaten Luftschutzräume inbegriffen sind. Wenn eine Gemeinde zivilschutzpflichtig ist, wird dort kein Bau mehr bewilligt, ohne dass Luftschutzräume erstellt werden. Auch Schutzräume für Magazine und Gerätschaften sind inbegriffen. Eine Million im Jahr ist für das Material vorgesehen. Sie können diese Zahlen immer verdoppeln, weil die andere Hälfte von den Gemeinden zu tragen ist. Fr. 400 000.— sind eingesetzt für Kurse und Ausbildung.

Im Bundesgesetz ist klar festgelegt, wer ausbildungspflichtig ist, und wie lange die Ausbildungszeit dauert. Nach meiner persönlichen Auffassung geht man hier etwas weit. Ich bezweifle, dass diese Bestimmungen in den nächsten Jahren, bevor die neue Militärorganisation vorliegt, unbedingt eingehalten werden können. Die Entlassung aus der aktiven Militärdienstpflicht ist noch nicht durchgängig auf das 50. Altersjahr herab durchgeführt. Ich weiss von der Landesverteidigungskommission, dass die Frage, sobald die Entlassung aus der Wehrpflicht durchgehend auf das 50. Altersjahr herabgesetzt ist, von Fall zu Fall, je nach der internationalen Lage, letztinstanzlich geregelt wird. Von den 492 bernischen Gemeinden sind 130 zivilschutzpflichtig. Alle Gemeinden aber, grosse und kleine, zivilschutzpflichtige und nicht zivilschutzpflichtige, sind verpflichtet, auf Grund des Bundesgesetzes und unseres Einführungsgesetzes eine Kriegsfeuerwehr zu unterhalten. In kleineren Gemeinden handelt es sich je nach geographischer Lage und Struktur um ein bis zwei Kriegsfeuerwehrzüge. Es sind schon Zahlen genannt worden, wonach z. B. für die Stadt Bern im optimalen Fall ungefähr 120 Kriegsfeuerwehrzüge gebraucht werden. Diese Frage ist noch offen. Erst muss die Organisation in personeller und materieller Hinsicht anlaufen. Nach unserer Auffassung – das ist neuerdings in der Kommission stark unterstrichen worden – muss das, was hier im Tun ist, sehr gut organisiert werden. Wir Politiker würden es nicht gestatten, dass irgendwie auf zwei oder drei Geleisen gefahren wird, was Mehrkosten verursachen und in personeller Hinsicht Schwierigkeiten ergeben müsste. Darum ist im Einführungsgesetz ganz kategorisch verlangt, dass eine Fachkommission verpflichtet ist, die erforderliche Koordination herbeizuführen.

Die Kommission empfiehlt Ihnen einstimmig, dem Gesetzesentwurf, wie er zur zweiten Lesung vorliegt und wie er aus den Beratungen der Kommission hervorgegangen ist, zuzustimmen.

Bischoff. Ich habe anlässlich der ersten Lesung die Frage wegen der Versicherung aufgeworfen. In diesem Punkt kann ich mich befriedigt erklären. Ich komme aber jetzt mit etwas Neuem. In Artikel 74 des Bundesgesetzes über den Zivilschutz heisst es: «Die Hauseigentümer tragen die Kosten für die Beschaffung des gemeinsamen Materials der Hauswehren; sie können das vorgeschriebene Material bei den Gemeinden verbilligt beziehen.» In der Materialliste, die die pflichtigen Gemeinden erhalten haben, sind die Geräte pro bewohntes Gebäude angegeben. Dort, wo Sternchen angebracht sind, besteht Berechtigung auf eine Bundessubvention. Alles Material zusammen, inklusive Eimerspritze, die subventionsberechtigt ist, kostet pro Gebäude ungefähr 184 Franken. Nun frage ich an, ob in Artikel 12 des Einführungsgesetzes das berücksichtigt ist, was in Artikel 74 des Bundesgesetzes steht, dass nämlich das vorgeschriebene Material bei den Gemeinden verbilligt bezogen werden kann. Ist die Bundessubvention oder die Gemeindesubvention in diesem Artikel 12 gemeint? Es ist nicht klar, ob das gesamte Material, das die Gebäudebesitzer anschaffen müssen, subventionsberechtigt ist oder nur die Eimerspritzen.

Schilling. In diesem Gesetz ist sowohl in Artikel 11, den ich speziell zitieren möchte, aber auch in Artikel 12, den soeben Herr Kollege Bischoff erwähnt hat, ein Dekret anvisiert. Im Artikel 11 steht das Wort «Bedeutung». Es wurde schon anlässlich der ersten Lesung darüber gesprochen. Das Wort wurde nicht gestrichen. Ich will in diesem Zusammenhang nicht näher darauf eintreten; ich bin wenigstens froh, dass es zwischen den Worten «Finanzkraft» und «Aufwendungen» eingeschaltet ist. Nicht nur aus dem Wort «Bedeutung», sondern aus dem ganzen Artikel 11 geht hervor, dass er bedeutungsvoll ist. Es ist daher wichtig zu wissen, wie er sich zuhanden der Volksabstimmung auswirkt. Es wäre deshalb empfehlenswert, ja sogar notwendig, dass das Dekret vor der Volksabstimmung vorliegen würde. Ich frage deshalb den Regierungsrat an- ob das möglich ist. In Artikel 27 ist die Rede von der Inkraftsetzung. Der Regierungsrat hat die Kompetenz, das Gesetz nach Annahme durch das Volk in Kraft zu setzen. Der Regierungsrat hat aber auch die Kompetenz, den Abstimmungstermin festzulegen. Ich frage deshalb, ob die Möglichkeit besteht, hier eine Koordination vorzunehmen und das Dekret vor der Abstimmung behandeln zu können. Man muss dem Volke, wenn ein Gesetz zur Abstimmung gelangt, das so wichtige Positionen enthält, über das Dekret Näheres sagen können. Eine restlose Aufklärung liegt im Interesse des Gesetzes. Ich danke dem Regierungsrat zum vorneherein für die Antwort.

Marthaler. Wir beraten und empfehlen dem Volk ein Gesetz zur Annahme, das der Zivilbevölkerung in materieller Hinsicht jeden notwendigen Schutz bietet. Wie steht es auf der andern Seite mit der Bereitschaft, dafür zu sorgen, dass das Geld, das wir in den Zivilschutz stecken müssen, auch richtig verwaltet und für die Einrichtungen die nötige Sorgfalt verwendet wird? Auf der einen Seite fordern wir, aber auf der andern Seite sind wir nicht immer bereit, uns freiwillig zur Verfügung zu stellen und mitzuhelfen, dass die ganze Organisation auch spielt. Darum frage ich, ob man die nötigen Vorkehrungen trifft, damit man den Gemeinden in dieser Richtung helfen kann.

Wenger. Ich melde mich zum Wort, weil Herr Schilling verschiedene Fragen angeschnitten hat, über die schon letztesmal gesprochen wurde, nämlich über die Bedeutung und die Tragfähigkeit. Es gab ein grosses Seilziehen. Wir haben in der Kommission eine Kompromisslösung gefunden, indem man in Artikel 11 bei der Aufzählung in Absatz 2 die Finanzkraft der Gemeinde vorausnimmt. Wenn Artikel 11 in dieser Fassung durchgeht, werde ich mich nicht mehr gegen das Wort «Bedeutung» wehren.

Noch eine Bemerkung zum Postulat. Das Postulat ist zustandegekommen, weil Eingaben an den Kanton und an den Bund wegen der Notspitäler vorliegen. Es wurde nämlich eine ganze Anzahl von Sachen als nichtsubventionsberechtigt gestrichen. Ich wäre froh, wenn der Regierungsrat das Postulat entgegennehmen würde. Ich danke.

Graber. Ich gestatte mir, auf ein Problem hinzuweisen, das eigentlich nicht in unserer Ratsstube behandelt werden kann, das aber die eidgenössischen Parlamentarier beim Bund zur Sprache bringen sollten. Es besteht eine gewisse Unsicherheit in der Dispensationspraxis. Wenn ein Offizier als Ortschef beim Zivilschutz eingeteilt ist, erhält er vom Aktivdienst Dispens. Er muss aber in Friedenszeiten gleichwohl seinen WK oder EK bestehen. Ich kenne ein Beispiel von einem solchen Offizier. Er muss im Armeestab Dispositive für den Ernstfall studieren. Man weiss aber, dass er auch als Ortschef beim Zivilschutz eingeteilt ist, so dass er im Ernstfall nicht zur Verfügung steht. Das ist eine Doppelspurigkeit, die beseitigt werden muss. Es geht einfach nicht an, dass man sagt, der Zivilschutz ist ein Teil der Armee, und deshalb einen Offizier, der Ortschef beim Zivilschutz ist – der gesamte Bestand der Zivilschutzorganisation macht vielleicht ein kriegsstarkes Regiment aus – in Friedenszeiten für nichts einrücken lässt. Es wird für die Ausbildung unnütz Geld ausgegeben. Wenn nämlich der betreffende Offizier im Ernstfall dem Armeestab doch nicht zur Verfügung steht, muss ein anderer seinen wichtigen Posten übernehmen und sich neu einarbeiten. Da stimmt etwas nicht. Hier muss zwischen Armee und Zivilschutz von der obersten Leitung eine Koordination herbeigeführt werden, um solche Situationen vermeiden zu können. Ich frage den Regierungsrat an, ob in dieser Richtung noch weitere Abklärungen zu erwarten sind.

Freiburghaus (Rüfenacht), Präsident der Kommission. Ich danke für die Diskussion. Herr Bischoff erkundigt sich nach der Subventionierung des Materials der Hauswehren. In unserem Einführungsgesetz steht in Artikel 12: «Die Beiträge des Kantons an die Kosten des Zivilschutzes der Betriebe (Ausbildung, Ausrüstung, Material, Anla-

gen und Einrichtungen) und der Hauswehren (Material) werden durch Dekret des Grossen Rates festgelegt.» Es steht also im Gesetz, dass eine Subventionierung erfolgt, sonst wäre es nicht erwähnt. Wie hoch und in welcher Art der Verteiler nach dem, was vom Bund übrigbleibt, vorgenommen wird, regelt das Dekret.

Herr Schilling kommt auf das Wort «Bedeutung» zurück und wünscht, dass das Dekret bereits vor der Volksabstimmung vorliegt. Persönlich bin ich dagegen. Wir müssen doch vertrauen in uns selber und in das Volk haben, und dann erlassen wir ein Dekret, wie es das Gesetz vorschreibt; wir füllen den Raum, den uns das Gesetz zur Behandlung überlässt, richtig aus. Ich bin deshalb, wie gesagt, dagegen, dass man Dekrete behandelt, bevor das Volk ein Gesetz angenommen hat. Das gibt ein Durcheinander. Natürlich können wir schon während der Beratungen des Gesetzes den Inhalt des kommenden Dekretes etwas abschätzen und diskutieren, aber es jetzt formell zu behandeln, scheint mir schon aus rein verfassungsmässigen Gründen nicht richtig. Wenn wir das Vertrauen in uns selber nicht mehr haben, wie soll dann das Volk Vertrauen in den Grossen Rat haben? Auf Grund der Verfassung besteht ja die Möglichkeit, innerhalb des gesetzlichen Rahmens ein Dekret zu erlassen. Wir sind Manns genug – ich hoffe es – etwas Rechtes zu machen, wenn das Volk das Gesetz angenommen hat. Wir haben über diese Frage auch in der Kommission diskutiert, also nicht in der Öffentlichkeit und ohne Präjudiz. Wir wollten wissen, wie das Dekret ungefähr aussieht. Es hat aber keinen Sinn, mit einem solchen Dekret an die Öffentlichkeit zu kommen, bevor das Volk dem Gesetz zugestimmt hat.

Herr Marthaler sieht personelle Schwierigkeiten. In Artikel 53 der Verordnung über den Zivilschutz und namentlich in Artikel 34 des Bundesgesetzes über den Zivilschutz ist genau festgelegt, wer Zivilschutzdienst leisten soll und wer nicht. Es handelt sich nicht mehr um einen freiwilligen Dienst, sondern um eine allgemeine Zivilschutzdienstpflicht. In Artikel 34 lautet Absatz 1: «Für Männer beginnt die Pflicht, Schutzdienst zu leisten, mit der Vollendung des 20. Altersjahres und dauert bis zum zurückgelegten 60. Altersjahr.» Absatz 2: «Wenn die Verhältnisse es erfordern, kann der Bundesrat die Altersgrenze hinaufsetzen, jedoch höchstens auf 65 Jahre, und er kann die Schutzdienstpflicht auch auf Jünglinge nach Vollendung des 16. Altersjahres ausdehnen.» In Absatz 3 ist zum Teil die Antwort an Kollege Graber gegeben; es heisst hier: «Bei zwingenden Gründen können die Kantone die Dispensation von der Schutzdienstpflicht verfügen. Der Bundesrat erlässt die entsprechenden Vorschriften.»

Wir werden vielleicht nicht so schnell eine einheitliche Praxis haben, vielleicht nicht einmal innerhalb des Kantons, geschweige denn auf Bundesebene. Es handelt sich beim Zivilschutz um etwas Neues, und die Praxis muss sich zuerst einspielen. Es wird auch hier nicht möglich sein, jeden gleich zu behandeln, so wenig wie im Aktivdienst jeder gleichviel und gleichlang Urlaub erhalten hat und Dispensation erwirken konnte. Alle diese Dinge sind im Tun. Die Dispensationen sind auch in der Verordnung geregelt.

Das wollte ich zu den gefallenen Voten ausführen. Vielleicht hat der Herr Militärdirektor noch Ergänzungen anzubringen.

Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Au nom du Conseil-exécutif, j'accepte le postulat déposé par la commission unanime. Je pense quil est de notre devoir d'intervenir auprès de la Confédération pour qu'on mette au point définitivement toutes les questions encore en suspens concernant le mode de subventionnement.

Je me permets de vous rappeler une élémentaire vérité que la plupart des orateurs qui sont intervenus dans le débat d'aujourd'hui et déjà lors de la première lecture, semblent avoir oubliée: nous vivons dans un Etat fédératif et non pas dans une confédération d'Etats. Nous ne sommes plus le «Staatenbund» de 1815-1848; dans le domaine de la protection civile, c'est la Confédération qui, en premier lieu, prend des décisions. Les cantons doivent accorder leurs législations et établir des dispositions en fonction du droit fédéral. C'est pourquoi je ne puis répondre ex abrupto et de façon catégorique aux interventions de MM. Bischoff, Marthaler, Wenger et Graber. Nous sommes liés par le droit fédéral.

M. le président a répondu de façon précise à la question de M. Schilling. Le Grand Conseil n'a pas à prendre déjà des décrets comme si la loi était acceptée. Nous ne pouvons pas mettre les citoyens en face d'une situation de fait, alors qu'on ignore encore l'issue du scrutin populaire.

Je puis déclarer à M. Marthaler que nous nous efforcerons, tout en appliquant la loi fédérale,de faire de la propagande en faveur du recrutement de la protection civile, comme on le fait exactement avec le service volontaire féminin. Nous voulons intéresser la partie du peuple qui n'est pas soumise aux obligations militaires, pour lui demander de faire son devoir dans la protection civile.

Je répondrai à M. Graber qui a soulevé la question de savoir si, oui ou non, la protection civile est partie intégrante de l'armée. Je me permets de lui rappeler que la protection civile est totalement différente de l'armée. Elle l'est si bien qu'elle est subordonnée au Département fédéral de justice et police et non pas au Département militaire, pour des motifs que je ne peux développer ici.

Si des cas se produisent où un citoyen assume une double responsabilité, dans la protection civile et dans l'organisation militaire, ce sont des cas d'espèce qui seront réglés d'entente avec l'administration militaire.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

A. Einführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über den Zivilschutz

I. Organisation und Zuständigkeit

Art. 1 bis 8

Angenommen.

Art. 9

Kohler (Bienne). Lors du débat de cette loi en première lecture, je m'étais permis de faire une suggestion en ce qui concerne notamment la lettre d) de cet article 9. Il s'agissait en particulier des compétences financières. Vous pouvez lire à l'article 9 qu'il est accordé au Conseil municipal la compétence de décider la construction des installations et dispositifs nécessaires à la protection civile.

Je vous avais dit alors que ces décisions pouvaient porter sur des montants extrêmement grands, sur des millions de francs pour certaines communes et que cet article plaçait les communes dans une situation difficile du fait qu'elles avaient des règlements communaux assez clairs où les compétences financières étaient bien délimitées.

Il me parait qu'il n'est pas souhaitable du tout de mettre de côté ces compétences financières. Vous savez que ces décisions du Conseil municipal, telles qu'elles sont prévues à l'article 9 d, devront passer forcément dans des budgets communaux; des crédits devront être demandés, même si le Conseil municipal décide des dépenses, il faudra bien payer tout de même et, en général, on prévoit les paiements lors d'une votation du budget. Il me paraît donc erroné de vouloir tout simplement enlever les compétences à ceux qui les détiennent (ce peut être un conseil de ville, c'est souvent le peuple) et de laisser la décision exclusive au Conseil municipal.

On a avancé beaucoup d'arguments lors de la première lecture autour de ce problème pour soutenir cette proposition. Le président de la commission a accepté de reprendre cette question pour la deuxième lecture. Je constate que rien n'a été changé.

On a fait valoir l'objection qu'il pourrait se faire que la population refuse une dépense considérable pour la protection civile et l'on a dit qu'on se trouverait alors dans une situation difficile. Personnellement, je n'en suis pas du tout convaincu. Je pense, d'une part, que le droit fédéral et la Confédération, tout comme le canton, ont les moyens pour revenir à la charge.

On a dit aussi que certains refus pourraient être justifiés non pas par la dépense de la protection civile mais peut-être par d'autres considérations, comme par exemple des questions de déplacement ou en connexion avec la construction d'un bâtiment scolaire. Le refus d'une population pourrait être justifié encore par d'autres raisons.

On voit mal accorder, au Conseil municipal des compétences pour passer par dessus le refus populaire. C'est simplifier un peu trop le problème. Lorsque la population, le corps électoral, refuse une dépense pour la protection civile, il me paraît que ce qu'il faut faire, c'est surtout la convaincre. Je pense que le fait de soustraire ces dépenses au vote populaire n'est pas une décision sage. Il faut convaincre constamment la population de la nécessité des mesures à prendre pour la protection civile. Cela devrait être fait ainsi. Il faudrait recourir au peuple chaque fois qu'il y a une dépense à décider, pour qu'il prenne constamment conscience de la nécessité de la protection civile.

Voilà pourquoi je me permets de faire la proposition suivante à l'article 9 d, ajouter la phrase suivante: «Les compétences financières fixées dans les règlements communaux demeurent réservées».

Schürch. Ich unterstütze den Antrag von Herrn Kohler. Ich bin schon zweimal an dieses Pult gekommen, um ein Wort für die Gemeindeautonomie einzulegen. Hier geht es zwar weniger um die Autonomie als um die Ordnung, die sich die Gemeinden gegeben haben. Dazu gehört auch die Kompetenzordnung. Wenn wir hier den Gemeinderat – früher betraf es das Strassenbaugesetz – über die Gemeindekompetenzordnung hinweg als zuständig erklären, auch bedeutende Summen zu beschliessen und auszugeben – Zivilschutzanlagen, wie wir sie in Bern in petto haben, gehen in Millionenwerte und müssen heute noch dem Volk unterbreitet werden –, so schaffen wir eine gewisse Unruhe, die wir besser vermeiden sollten. Es entsteht nämlich eine Unruhe in dem Sinne, als man sich fragt, wie der Gemeinderat dazukomme über solche bedeutende Mittel zum grössten Teil aus Steuergeldern der Gemeindebürger zu verfügen. Ich glaube, es wäre gescheit, gut und, wenn ich so sagen darf, weise, wenn man nicht zu stark in die Kompetenzordnung der Gemeinde eingreifen würde.

Es werden Bedenken geltend gemacht wegen einer eventuellen Ablehnung durch das Volk. Diese Bedenken gibt es sogar heute noch beim Nationalstrassenwesen, wenn z. B. ein Baulinienplan abgelehnt wird, wobei aber ein Baulinienplan der Volksabstimmung gar nicht entzogen werden kann. Wir müssen auf jeden Fall im Zivilschutzwesen mit dem Stimmbürger reden und ihn aufklären. Wir wollen seine Zustimmung. Wir wollen nicht das System des Palavers einführen, wo man so lange diskutiert, bis alle aus Ermüdung einig sind, wir wollen aber Diskussion, Auseinandersetzung und Entscheid. Uns scheint wichtig, dass der Stimmbürger, der sich für die Sache interessiert, die Möglichkeit hat, seine Anregungen geltend zu machen. Für eine Stadt wie Bern stellt sich das Problem ganz besonders. Wir sollten dem Stadtrat Gelegenheit geben, solche Angelegenheiten nicht nur als Nickerparlament zur Kenntnis zu nehmen, sondern ihm und seinen Organen die Möglichkeit bieten, noch Anregungen, Verbesserungen und Wünsche anzubringen. Ich unterstütze daher den Antrag von Herrn Kollege Kohler aufs wärmste. Man sollte nicht Angst haben davor, dass man mit solchen Gemeindeabstimmungen zeitlich oder materiell nicht zu dem käme, zu dem man kommen will.

Freiburghaus (Rüfenacht), Präsident der Kommission. Wir sind am gleichen Ort angelangt wie beim Strassenbaugesetz. Ich verstehe die Herren Kohler und Dr. Schürch. Wenn einer sie versteht, bin ich es sicher. Ich will die Sache an einem drastischen Gegenbeispiel illustrieren. Es liegt hier eine Bundespflicht vor. Wir haben nicht mehr über Obligatorium oder Fakultativum zu diskutieren. Es ist genau das gleiche, wie wenn ein Gemeinderat seine Bürger im Frühjahr zu einer Gemeindeversammlung einlädt und nachher darüber

abgestimmt werden soll, ob man in den WK einrücken will oder nicht. Die Leute werden das Einrücken in den WK einstimmig ablehnen, aber sie müssen nachher gleichwohl einrücken. Der Regierungsrat hat bei Prof. Huber am 28. Januar 1961 ein Gutachten betreffend die Kompetenz beim Bau von Expressstrassen machen lassen. Prof. Huber kommt eindeutig zum Schluss, dass diese Frage nicht in die Kompetenz der Gemeinde geht. Die Gemeinde kann im Rahmen, den ihr Bund und Kanton noch lassen, frei entscheiden. Zugegeben, der Rahmen wird immer kleiner, in dem nach freiem Ermessen etwas getan werden kann. Die Verhältnisse haben sich so entwickelt. Wir wehren uns, dass der Rahmen immer kleiner wird. Es könnte sich nun folgender Fall einstellen: Eine kleine Gemeinde in der Nähe eines Flugplatzes muss dort nicht nur für die Flugplatzangehörigen, sondern auch für die Gemeindeangehörigen, die zugleich Flugplatzarbeiter und -angestellte sind, einen grossen öffentlichen Luftschutzraum erstellen. Die Angelegenheit kommt wegen der Finanzen vor die Gemeindeversammlung. Die Gemeindeversammlung lehnt ab, weil es zu teuer sei; man wolle mehr Subvention. Dann kommt jemand vom Bund und erklärt: Wir bauen; nachher müsst ihr zahlen. Wie steht man da, wenn die Gemeindebürger beschlossen haben, den Bau nicht zu erstellen und 14 Tage später doch mit dem Bau begonnen wird, und zwar auf gesetzlich absolut einwandfreier Grundlage! Das ergibt eine Situation, die ich lieber nicht möchte. Natürlich hat Herr Dr. Schürch recht, aber dann haben wir wieder eine Abstimmung mehr. Es ist wie eine Farce. Wir haben hier eine auf Bundesebene festgesetzte gebundene Pflicht der Gemeinden, wo es kein Werweissen und kein Ja und Nein mehr gibt. Hier ist es noch drastischer als bei den Expressstrassen. Dort habe ich, offen gestanden, persönlich viele Hemmungen gehabt. Der Strassenbau ist aber nicht das gleiche wie eine Zivilschutzorganisation. Was klar geregelt ist in einem Bundesgesetz, geht über kantonales Gesetz, und kantonales Gesetz geht über Gemeindegesetz. Ich bitte Sie, in diesem Zusammenhang Artikel 12 Ziffer 3 des Gemeindegesetzes nachzulesen. Ich kann Ihnen nur sagen, dass ich mich dem Gutachten von Prof. Huber anschliesse. Ich möchte warnen, dass die Gemeindeabstimmung, sei es an der Urne oder in der Gemeindeversammlung, zu ganz merkwürdigen Cabaretstücklein werden könnten. Ich habe etwas Angst davor; das wäre dann die Abwertung der demokratischen Rechte. Die Kommission ist nicht leichtfertig über diese Dinge hinweggegangen. Es wurde eingehend in aller Breite darüber diskutiert. Ich bitte Sie, den Antrag Kohler abzulehnen und Artikel 9 anzunehmen, wie er Ihnen unterbreitet ist.

Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Deux mots seulement pour approuver les thèses défendues par le président de la commission. Nous devons nous plier à une obligation qui nous est imposée par le droit fédéral, au même titre que les communes se soumettent à certaines obligations. La loi est tempérée par le bon sens. Je souhaite que la Confédération, si elle décide de soumettre une commune à l'obligation d'organiser la protection civile, et que des contestations surgissent, on recherche une solution, d'entente avec le canton et les autorités communales.

Personnellement. je pense que la proposition Kohler engendrerait plus de complications que de simplifications.

Abstimmung

Für den Antrag
der vorberatenden Behörden .... 43 Stimmen

Für den Antrag Kohler (Bienne) .... 28 Stimmen

Angenommen.

Art. 10

Angenommen.

II. Kostenbeiträge

Art. 11

Bischoff. Der Herr Kommissionspräsident hat mich wahrscheinlich falsch verstanden, und mit dem Regierungsrat bin ich wiederum nicht gleicher Meinung, wie schon zu verschiedenen Malen. In Artikel 12 steht deutlich: «Die Beiträge des Kantons an die Kosten des Zivilschutzes der Betriebe (Ausbildung, Ausrüstung, Material, Anlagen und Einrichtungen) und der Hauswehren (Material) werden durch Dekret des Grossen Rates festgelegt.» In Artikel 11 steht das nicht. Darum habe ich gefragt. Ich mache noch einmal auf das Bundesgesetz über den Zivilschutz, Artikel 47, aufmerksam, den ich abgelesen habe. Die Kosten für dieses Material belaufen sich für den Hauseigentümer, wie bereits gesagt, auf rund Fr. 190.—. Ihm wird nichts subventioniert vom Bund als die Eimerspritze. In der Materialliste heisst es, dass die Hauswehren von den Gemeinden ausgerüstet werden, und dass sie subventionsberechtigt sind. Pro Hauswehr macht das Fr. 321.70. Da ist aber kein Material dabei. Nun stelle ich mir nicht vor, dass man in jedem Haus einer jeden Gemeinde eine Hauswehr braucht, sonst verstehe ich das Gesetz ganz falsch. Eine Hauswehr kommt auf 60 bis 80 Personen. Auf dem Lande gibt es einen grösseren Kreis. Da soll jeder noch Hauswehrmaterial zutun; vielleicht schafft die Hauswehr gar kein Material an. Nur der Hausbesitzer ist dazu verpflichtet. Wenn die Hauswehr kommt, muss das Material da sein; vielleicht ist es dann zerschlagen. Ich bin nicht befriedigt und verlange bessere Auskunft.

Freiburghaus (Rüfenacht), Präsident der Kommission. Wir haben uns vielleicht etwas falsch verstanden. In Artikel 74 des Bundesgesetzes über den Zivilschutz steht: «Die Hauseigentümer tragen die Kosten für die Beschaffung des gemeinsamen Materials der Hauswehren; sie können das vorgeschriebene Material bei den Gemeinden verbilligt beziehen.» Es geht um eine Grundsatzfrage. Bei der Schaffung des Bundesgesetzes fragte man sich auch, ob der Bund oder die Öffentlichkeit jedem die Eimerspritze, den Hilfsstrick und den Sandkessel kaufen soll. Wenn Bund, Kanton oder Gemeinde diese Geräte kaufen, besteht die Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass immer alles da ist. Stellen Sie sich vor, was das für eine Organi-

sation brauchte. Es entstünden ständig Schwierigkeiten. Der eine hätte die Eimerspritze im Garten, der Bub des Hausbesitzers hätte vielleicht den Strick im Robinson-Häuschen. Man würde also zum Material nicht Sorge tragen. Man hat sich gesagt, die Anschaffung dieses wenigen Materials sei im Verhältnis zum Ganzen dem Hausbesitzer zumutbar. Er trägt dann ganz anders Sorge dazu und stellt es dorthin, wohin es gehört. Über diese Grundsatzfrage können wir nicht mehr diskutieren. Es ist klar festgelegt, dass der Hausbesitzer dieses Material selber zu beschaffen hat. Das Material kann gemeinsam bei der KTA in genormten Typen gekauft werden. Wir sind hier weiter als z. B. bei den elektrischen Steckern. Wenn jemand zügelt, muss er gewöhnlich für Fr. 60.— neue elektrische Stecker usw. kaufen. Hier aber wollen wir normieren, und zwar bei den Kupplungen usw. Es ist erfreulich, dass sich die KTA für die Normierung einsetzt und gemeinsam mit den Lieferanten verhandelt, damit etwas herausgeholt wird durch Mengenrabatt usw. Im Krieg ist man darauf angewiesen, dass man etwas Verlorenes durch Gleiches ersetzen kann. Ich wiederhole: Wir können über diese grundsätzliche Frage nicht mehr diskutieren. Es geht höchstens noch darum, wie die Gemeinde gegenüber dem Kanton mengenmässig etwas herausholen kann. Die Gemeinde kann auch von sich aus beschliessen, ob sie 20 oder 30 Prozent für die Ausrüstung der Hauswehren geben will. Sie ist aber nicht verpflichtet, etwas zu geben. Ich weiss nicht, ob Herr Bischoff hier einverstanden ist. Jedenfalls kann vom Bund keine Subvention erwartet werden. Der Kanton könnte eventuell noch etwas subventionieren. Aber ich frage noch einmal: Wer wollte die Listen führen und inspizieren, ob alles da ist? Ich habe etwas Erfahrung vom Feuerwehrwesen her. Genau die gleiche Diskussion zeigt sich bei den privaten Feuerlöschapparaten. Wenn sie subventioniert werden, muss man sie auch kontrollieren. Aber das bedingt einen unmöglichen Apparat. Wenn zum Material nicht Sorge getragen wird, gehen Hundertausende von Franken verloren. Es entsteht ein Leerlauf.

Angenommen.

Art. 12

Angenommen.

III. Rechtspflege

Art. 13 bis 16

Angenommen.

B. Einführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz

I. Organisation und Zuständigkeit

Art. 17 bis 20

Angenommen.

II. Kostenbeiträge

Art. 21 und 22

Angenommen.

III. Rechtspflege

Art. 23 bis 25

Angenommen.

C. Schlussbestimmungen

Art. 26 bis 28

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzentwurfes .. 92 Stimmen (Einstimmigkeit)

Präsident. Im Zusammenhang mit diesem Geschäft wurde von der Kommission ein Postulat eingereicht. Die Begründung hat Herr Freiburghaus bereits im Eintretensreferat gegeben. Da niemand sich zum Wort meldet, können wir darüber abstimmen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

Dekret vom 18. Februar 1959/17. November 1960 über die Organisation der Direktion der Volkswirtschaft (Abänderung)

(Siehe Nr. 33 der Beilagen)

Eintretensfrage

Péquignot, rapporteur de la commission d'économie publique. Au mois de novembre 1960, le Grand Conseil a déjà modifié un fois cet article 11. Il était question alors d'ajoindre un nouveau chimiste ou biologiste à la section pour la protection des eaux. Or, par décision du Grand Conseil du 21 février 1964, cette section a été incorporée à la Direction des travaux publics en la subordonnant à la section d'épuration des eaux. Il faut donc maintenant modifier le décret pour sortir cette section.

D'autre part, le renforcement du contrôle de la qualité de l'eau potable est nécessaire. Les prélèvements d'eau effectués par le laboratoire cantonal s'élèvent à 3000 par an mais pour dominer la situation et assurer un contrôle efficace, ces prélèvements devraient atteindre de 5 à 10 000 par année. D'où la nécessité d'augmenter le nombre des inspecteurs des denrées alimentaires qui n'ont pas que ce travail à effectuer.

Le canton est divisé en trois arrondissements. Le premier comprend les districts de Frutigen, Interlaken, Konolfingen, Niedersimmental, Oberhasli, Obersimmental, Saanen, Schwarzenburg, Seftigen et Thoune.

Le deuxième comprend les districts d'Aarberg, Aarwangen, Berne, Berthoud, Erlach, Fraubrunnen, Laupen, Signau, Trachselwald, Wangen.

Le troisième comprend les districts de Bienne, Büren, Courtelary, Delémont, Franches-Montagnes, Laufon, Münster, La Neuveville, Nidau, Porrentruy.

Les villes de Berne, Bienne et Thoune ne font pas partie de ces arrondissements car elles possèdent un inspecteur communal des denrées alimentaires.

La proposition de modification qui vous est proposée tend à augmenter le nombre de ces inspecteurs en le portant de 3 à 4 et de répartir les districts en des portions plus égales. Il y aurait ainsi un premier arrondissements comprenant les districts de Frutigen, Interlaken, Niedersimmental, Oberhasli, Obersimmental, Saanen, Thoune; un deuxième arrondissement comprenant les districts d'Aarberg, Berne, Bienne, Erlach, Konolfingen, Laupen, Nidau, Scharzenbourg, Seftigen; un troisième arrondissement comprenant les districts de Aarwangen, Büren, Berthoud, Fraubrunnen, Signau, Trachselwald, Wangen; un quatrième arrondissement comprenant les districts de Courtelary, Delémont, Franches-Montagnes, Laufon, Münster, La Neuveville, Porrentruy.

On en reviendrait donc à la situation antérieure à 1948.

La nécessité d'avoir également une section spéciale pour le contrôle de l'eau potable et d'avoir à sa tête un chimiste ou un biologiste spécialisé en matière d'eau potable est évidente. Il faudrait à ce spécialiste un laborantin, un apprenti et une aide de chancellerie.

La modification que la commission vous propose d'accepter consiste à porter de 3 à 4 le nombre des inspecteurs de denrées alimentaires et de créer cette section spéciale pour le service de l'eau potable.

Stauffer (Gampelen). Ich komme nicht hieher, um das Dekret zu bekämpfen; ich stelle nicht einmal einen Antrag auf Erweiterung, aber ich möchte eine Frage an den Herrn Volkswirtschaftsdirektor richten. Von mir aus gesehen ist es dringend notwendig, die Beamten zu vermehren, um das Wasser zu untersuchen und auch die Lebensmittelkontrolle strenger durchzuführen. Gerade beim Wasser wissen wir, wie prekär die Lage ist. Immer wieder trifft man auf Fälle, wo das Wasser verdorben ist, obwohl man vorher glaubte, es sei auf ewige Zeiten gut. Darum muss man das Wasser unter strenger Kontrolle haben. Es ist nun aber in den letzten Jahrzehnten etwas Neues dazu gekommen, das für das Leben so notwendig ist wie das Wasser, nämlich die Luft. Um die Luft steht es schlimm bei uns. Ich möchte nun gerne wissen, an wen man sich im Kanton wenden muss, wenn man Auskunft über die Sauberkeit der Luft haben will. Man sollte einen Lufthygieniker haben. Der Bundesrat hat bereits eine Kommission für die Überwachung der Luft eingesetzt; Prof. Högger ist Präsident dieser Kommission. Wenn wir im Kanton Bern z. B. über Fragen Auskunft wollen, wie sie sich im Zusammenhang eines Ölthermischen Kraftwerks oder im Zusammenhang mit der Raffinerie in Cressier stellen, findet man niemanden, der einem Auskunft geben kann oder beraten könnte. Wendet man sich an die eidgenössischen Experten, so erklären diese rundweg, sie könnten nicht gut dreinreden. Sie würden wahrscheinlich als Experten beigezogen, und man schätze es nicht, wenn sie vorher über diese Dinge Auskunft geben. Darum richte ich an den Volkswirtschaftsdirektor die Frage, wer im Kanton Bern über die Sauberkeit der Luft wacht, und wenn niemand dafür da ist, ob es nicht am Platze wäre, jemanden anzustellen, wenn auch nicht haupt-, so doch nebenamtlich.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich beantrage Ihnen, dem Dekret zuzustimmen. Es handelt sich um eine Erweiterung des Amtes des Kantonschemikers.

Was die Lufthygiene betrifft, anerkennen wir vollauf, dass sich dieses Problem gegenwärtig stellt; aber es konnte nicht in diese Revision einbezogen werden. Herr Stauffer (Gampelen) hat gefragt, wer sich mit dieser Frage befasse. Es ist heute der Kantonschemiker. Der Kantonschemiker und damit auch unsere Direktion wurden beigezogen, als es sich darum handelte, die Luftuntersuchungen im Zusammenhang mit der Raffinerie in Cressier in die Wege zu leiten. Nach Unterhandlungen mit der Shell wurde in Neuenstadt eine weitere Station errichtet. Wenn man also auf dem Gebiet der Lufthygiene Auskunft haben will, kann man sich an den Kantonschemiker wenden.

Was will der Regierungsrat in Zukunft grundsätzlich vorkehren? Es geht nicht nur um die Luftuntersuchungen, sondern auch um einen Spezialisten für Atomfragen. Darüber hatte der Regierungsrat eine grundsätzliche Diskussion. Die Atomfrage und die Fragen über Lufthygiene sind auch heute noch derart unabgeklärt, dass wir organisatorisch noch keine endgültigen Beschlüsse fassen können. Der Regierungsrat untersucht deshalb zurzeit, ob man nicht einen Spezialisten findet, der im Sinne eines Delegierten sich mit diesen Fragen befassen würde. Es geht ja ausgesprochen um Fachfragen. Ich kann Herrn Stauffer versichern, dass das Problem gründlich geprüft wird. Wir werden zu Entscheidungen kommen, wenn die notwendigen Untersuchungen vorliegen. Dazu brauchen wir natürlich Leute, die in der Lage sind, uns fachkundige Auskunft zu erteilen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Ziffer 1 und 2

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme
des Dekretsentwurfes ..... Grosse Mehrheit

Amt für berufliche Ausbildung; Nachkredit 1964

(Beilage 22, Seite 214)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Péquignot, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Kantonales Versicherungsamt; Nachkredit 1964

(Beilage 22, Seite 214)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Péquignot, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Erstellung eines Berufsschulhauses für die gewerbliche und die kaufmännische Berufsschule Lyss

(Beilage 22, Seite 214)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Péquignot, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Weiterführung der Beitragsleistung an Wohnbauten für kinderreiche Familien mit bescheidenem Einkommen

(Beilage 22, Seite 240)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Péquignot, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Motion des Herrn Grossrat Frosio — Revision des Gesetzes über das Gastwirtschaftsgewerbe

(Siehe Seite 70 hievor)

Frosio. Mit meiner am 1. Februar 1965 eingereichten Motion habe ich den Regierungsrat zu einer Revision des geltenden Gesetzes vom 8. Mai 1938 über das Gastwirtschaftsgewerbe und den Handel mit geistigen Getränken eingeladen. Gegenüber dem früheren Gesetz aus dem Jahre 1894 wird darin die Bedürfnisfrage im Zusammenhang mit dem Alkoholausschank in der Wirtschaft und beim Kleinhandel mit geistigen Getränken enger gefasst. Insbesondere enthält es die sogenannte Verhältniszahl, die vorschreibt, auf welche Mindestzahl von Einwohnern eine Gaststätte mit Alkoholausschank zulässig ist, und auf welche Einwohnerzahl Patente für den Kleinhandel mit geistigen Getränken erteilt werden können. Es sind darin auch Vorschriften gewerbepolizeilicher Natur über die Einrichtung von Gaststätten enthalten. Im grossen und ganzen hat dieser Gesetzeserlass den gewünschten Zweck während längerer Zeit erfüllt.

Die nach dem Weltkrieg allgemein eingetretene Entwicklung ist auch in diesem Wirtschaftszweig nicht stehen geblieben, sondern hat hier ebenfalls Wirkungen gezeitigt, die vom Gesetzgeber nicht vorauszusehen waren. Während zur Zeit der letzten Gesetzesberatungen in der Schweiz wie überall ein wirtschaftlicher Tiefstand mit seinen Krisenerscheinungen herrschte, der dem Gesetz eher den Stempel einer prohibitiven Tendenz aufdrückte, hat der unerwartete wirtschaftliche Aufschwung nach Kriegsende die Lebensgewohnheiten weiter Volkskreise grundlegend geändert.

Den veränderten Ansprüchen der Bevölkerung und den sich daraus ergebenden Anforderungen gegenüber dem Gastwirtschaftsgewerbe muss billigerweise Rechnung getragen werden. Auch sind die Ansprüche, wie sie heute vom Kunden im Lebensmittel- und Getränkesektor gestellt werden, zu berücksichtigen. Im Gastwirtschaftsgewerbe haben sich in den letzten Jahren neue Kategorien von Gaststätten entwickelt, so z. B. die Motels und sog. Zeltplatzrestaurants, die weitgehend im Zusammenhang mit dem im Zunehmen begriffenen Tourismus stehen. Die veränderten Arbeitszeiten wie auch die durch die zunehmende Verkehrsintensität bedingte Mittagsverpflegung am Arbeitsplatz haben zur Folge, dass immer mehr Unternehmen der verschiedensten Wirtschaftszweige ihre eigenen, zum Teil grossen Personalkantinen und Wohlfahrtshäuser einrichten. Neu, d.h. im Zunehmen sind auch die Belieferungen der Baustellen, worüber allerdings die Meinungen geteilt sind.

Das geltende Gesetz bzw. der hier aufgeführte Katalog an Patent- und bewilligungspflichtigen Betriebsarten des Gastwirtschaftsgewerbes vermag dem jetzigen Zustand nicht mehr gerecht zu werden, weshalb den tatsächlichen Verhältnissen durch die sich aufdrängenden Änderungen Rechnung zu tragen ist. Im Zusammenhang damit steht zudem die enorme Zunahme des Strassenverkehrs mit all seinen Auswirkungen.

Nach den geltenden wirtschaftspolizeilichen Vorschriften ist es heute möglich, ausser im Erdgeschoss auch im ersten Stockwerk Ausschankräume zu erstellen. Diese einschränkenden Bestimmungen – wie sie übrigens in verschärfter Form für Kellerräumlichkeiten gelten – sind beizubehalten. Dagegen wäre ins revidierte Gesetz eine Bestimmung aufzunehmen, wonach in besonders günstigen Fällen, wo alle Sicherheitsfaktoren erfüllt werden und wo auch eine polizeiliche Kontrolle jederzeit möglich ist, ebenfalls in höheren Geschossen, so im obersten Stockwerk eines Hochhauses, ein sogenanntes Dach- oder Terrassenrestaurant erstellt werden kann. Es scheint mir, dass dieser baulichen Entwicklung im Gesetz ebenso Rechnung zu tragen ist wie den hygienischen und technischen Belangen (Ventilations- und Klimaanlagen).

Was die an den Betriebs- bzw. Patentinhaber gestellten persönlichen Anforderungen betrifft, so sind diese beizubehalten. Dagegen wäre die Bedingung eines Ausweises über berufliche Tätigkeit und Erfahrung in diesem Fach für einen Patentbewerber angezeigt, damit nicht Personen allein durch den Erwerb eines Fähigkeitsausweises einem Gastwirtschaftsbetrieb vorstehen können. Die im Gesetz enthaltenen Bestimmungen über den Fähigkeitsausweis oder die Befreiung von dessen Erwerb wären entsprechend zu modifizieren.

Die erhöhten persönlichen und beruflichen An-

forderungen an einen Patentträger entsprechen übrigens den Bestrebungen des kantonalen Wirteverbandes, der an einem verantwortungsbewussten und tüchtigen Wirtestand interessiert ist. Bei der Revision wäre auch zu prüfen, ob die rechtliche Grundlage geschaffen werden kann, damit auf dem Umweg über Geranten ein und dieselbe Person praktisch als Wirt verschiedener Etablissemente wirken kann. Dabei ist mir klar, dass es nicht leicht ist, eine Bestimmung gewerbepolitischer Tendenz in das zu revidierende Gesetz aufzunehmen.

Das Gesetz aus dem Jahre 1938 enthält einen Abschnitt über die Angestellten, den Angestelltenschutz und den Ferienanspruch. Das ab 1. Januar 1966 in Kraft tretende schweizerische Arbeitsgesetz und die entsprechenden Vollzugsverordnungen wie auch das zu erwartende kantonale Einführungsgesetz und die geltenden Gesamtarbeitsverträge für das Gastwirtschaftsgewerbe sind in dieser Beziehung massgebend, so dass man sich auch im revidierten Gesetz auf das Grundsätzliche beschränken kann. Es entspricht der heutigen Praxis, dass den Sozialpartnern für vertragliche Abmachungen ein angemessener Spielraum offengelassen wird.

Die Verfahrensfragen sind im geltenden Gesetz gut geregelt und erfüllen auch weiterhin den Zweck. Ob im Zuge der Revision auch bezüglich der Schliessungsstunde für Gastwirtschaftsbetriebe Änderungen vorzunehmen sind, bleibe dahingestellt. Persönlich und im Sinne des öffentlichen Wohls halte ich dafür, dass diese unverändert weiterbestehen sollte.

Eine Revision des Gesetzes wird sicherlich eine Prüfung der Patentgebühren nach sich ziehen. Als Motionär möchte ich dazu lediglich bemerken, dass dabei nicht indexmässige Überlegungen ausschlaggebend sein sollten. Es scheint mir, dass man mit einer angemessenen Anpassung der Maximalgebühren den Verhältnissen weiterhin gerecht werden kann. Entsprechend seinem Geschäftsumsatz kommt ja der Patentinhaber gegenüber Staat und Gemeinde noch als Steuerzahler zum Zuge.

Mein Vorstoss bezieht sich ebenso auf die zeitgemässe Anpassung des Kleinhandels mit geistigen Getränken. Der ursprüngliche Präventivzweck des sogenannten Mittelhandelspatentes, im Volksmund bekannt unter dem Namen 2-Liter-Patent (für Wein und Bier) wird heute nicht mehr erfüllt. In vielen Fällen wird von solchen Patentinhabern unter dem gesetzlichen Minimum von 2 Litern verkauft, weil der Geschäftsinhaber Angst hat, den Kunden dadurch zu verstimmen und ihn an ein Geschäft zu verlieren, das weniger als 2 Liter verkaufen darf. Abgesehen davon sind alkoholgefährdete Personen oder solche, die sich sonstwie Zurückhaltung auferlegen sollten, gezwungen, statt beispielsweise eine Flasche Bier deren 4 zu kaufen. Bei der heutigen Wirtschaftslage spielt der Preis von 4 Flaschen eine weniger grosse Rolle, als dies vor 25 Jahren der Fall war. Es sind deshalb Mittel und Wege zu suchen, um unter Beibehaltung der Bedürfnisfrage diesem Punkte besser Rechnung zu tragen.

In bezug auf die verschiedenen Kleinhandelspatente für Spirituosen hat sich die geltende Ordnung im grossen und ganzen bewährt Wesentlich ist die Beibehaltung der Bedürfnisfrage bzw. der Verhältniszahl, wobei sich die Frage stellt, ob unter Umständen die Einwohnerzahl pro Kleinhandelspatent etwas zu erhöhen sei. Was die Gebühren anbetrifft, so vertrete ich hier die gleiche Auffassung wie bei den Gastwirschaftspatenten. Bei den Strafbestimmungen wären die Bussenbeträge entsprechend anzupassen. Auf Grund meiner Ausführungen glaube ich dargetan zu haben, dass die Revision dieses Gesetzes angezeigt ist. Damit wird es der Direktion der Volkswirtschaft als zuständiger Patentbehörde eher möglich sein, den veränderten Verhältnissen auf Jahre hinaus besser Rechnung tragen zu können, als dies heute der Fall ist. Ich ersuche Sie, dieser Motion zuzustimmen.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Vorstoss von Herrn Grossrat Frosio befasst sich mit dem bernischen Gastwirtschaftsgesetz. Dieses Gesetz datiert vom 8. Mai 1938, steht also während 26 Jahren in Kraft. Das Gesetz brachte damals als wichtigste Neuerung den Fähigkeitsausweis als Voraussetzung für den Erwerb eines Gastwirtschaftspatentes. Das Gesetz vom Jahre 1938 war damals sehr umstritten: es hat sich aber seither als Ganzes bewährt. Trotz der Bewährung ist jedoch die Entwicklung weitergegangen. Die Konsumgewohnheiten haben sich geändert. Das eine oder andere ist neu dazu gekommen, das mit dem Gastwirtschaftsgesetz nicht mehr in Übereinstimmung gebracht werden kann. Es sind daher eine Reihe von Bestimmungen überholt und rufen einer Überprüfung.

Die Grundkonzeption des Gesetzes ist durchaus richtig. Die Regierung möchte nicht etwa eine Gesamtrevision des Gesetzes vornehmen. Es geht vielmehr darum, in den einzelnen Abschnitten jene Bestimmungen zu überprüfen, die einer solchen Prüfung bedürfen. Die Einteilung des Gesetzes in Patentarten ist richtig. Wie Herr Grossrat Frosio ausgeführt hat, ist die Frage der Kantinen und anderer Kostgebereien nicht ganz so geregelt, wie es notwendig wäre. Da wird also eine Überprüfung notwendig sein.

Zu den persönlichen und baulichen Voraussetzungen möchte ich folgendes sagen: Es ist richtig, dass die Frage der Zweiteilung des Fähigkeitsausweises gegenwärtig geprüft wird. Wir werden die Gelegenheit wahrnehmen, dies gesetzlich zu verankern. Die baulichen Voraussetzungen, die Frage der Turm- oder Hochhausrestaurants, ist ebenfalls zu überprüfen. Auch die Stellung des Patentinhabers wollen wir einer Prüfung unterziehen. Beim Gesuchsverfahren sowie bei der Wirtschaftspolizei wird wahrscheinlich nichts zu ändern sein.

Die Frage des Handels mit geistigen Getränken muss überprüft werden. Der gegenwärtige Zustand ist tatsächlich nicht ganz befriedigend. Ich glaube aber, dass wir wegen der Verfassungsbestimmung zu keiner befriedigenden Lösung kommen. Man muss die Möglichkeit prüfen, ob nicht auf einem andern Wege eine Verbesserung der Verhältnisse erreicht werden kann.

Die Frage der Gebühren werden wir im Sinne der Anregung ebenfalls zu prüfen haben. Die ein-

fachste Lösung bestünde darin, die Maxima hinaufzusetzen.

Herr Grossrat Frosio hat die Stellung der Angestellten angetönt. Hier hat uns das eidgenössische Arbeitsgesetz die Überprüfung abgenommen. In diesem Gesetz sind nämlich die arbeitsrechtlichen Bestimmungen geregelt. Über Artikel 25 wird eine Ausführungsverordnung für das Gastwirtschaftsgewerbe geschaffen werden. Im Einführungsgesetz zum Arbeitsgesetz werden wir Artikel 21 des Gesetzes über das Gastwirtschaftsgewerbe und den Handel mit geistigen Getränken, der solche arbeitsrechtlichen Bestimmungen enthält, aufheben müssen, weil hier das Bundesrecht Anwendung finden wird.

Der Vorstoss von Herrn Grossrat Frosio hat im Wirteverein eine Bewegung ausgelöst. Ich habe die Gelegenheit wahrgenommen, mit dem Wirteverein Fühlung aufzunehmen und die Frage mit ihm zu besprechen. Ich erklärte der Leitung des Wirtevereins, dass für mich persönlich vier Punkte überprüft werden müssen, und dass wir deshalb nicht darum herumkommen, an die Revision des Gastwirtschaftsgesetzes heranzutreten. Das Vorgehen ist so geplant, dass ich die Fragen der Fachkommission, die von Gesetzes wegen besteht, unterbreiten werde. Sie wird zu den Punkten, die zur Diskussion stehen, Stellung beziehen, und dann wird der Regierungsrat schlussendlich entscheiden müssen, welche Punkte in die Revision einbezogen werden sollen.

Aus diesen Überlegungen beantrage ich Ihnen, die Motion von Herrn Grossrat Frosio dem Regierungsrat zu überweisen.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... Grosse Mehrheit

Motion des Herrn Grossrat Schaffter — Finanzielle Hilfe an Familien mit grosser Mietzinsbelastung

(Siehe Seite 219 hievor)

Schaffter. Si l'on a pu longtemps croire que le problème du logement était simplement dû à une crise passagère, chacun doit se détromper maintenant en constatant qu'il est bien devenu un problème permanent. Il faut donc lui vouer une attention constante. Qui s'en chargera?

L'initiative privée s'est révélée insuffisante, presque inefficace dans un domaine où la loi de l'offre et de la demande est de moins en moins applicable. En effet, avec l'augmentation de la population, la demande ne fait que s'accroître, tandis que l'offre est limitée, notamment par une diminution des terrains disponibles, terrains qu'il devient d'ailleurs urgent de soustraire aux appétits de la spéculation.

Se trompe celui qui pense que le problème du logement pourra se résoudre de lui-même. Il est clair que c'est avant tout aux pouvoirs publics qu'incombe la responsabilité de trouver les remèdes. Régulariser le marché du logement est une tâche difficile et de longue haleine et, dans les années à venir, il y aura là un souci constant pour les autorités.

Nous n'ignorons certes pas les efforts qui ont déjà été faits dans ce domaine – et qui se font encore – par la Confédération, les cantons et les communes. Toutefois, bien que l'on ait construit en Suisse 50 000 logements en moyenne par an au cours de ces dernières années, une pénurie évidente subsiste, avant tout dans les grandes localités.

L'aide à la construction, votée par les Chambres fédérales, s'est jusqu'ici révélée insuffasante et, de ce fait, la construction de logements à loyers modérés n'a pas pu suivre l'augmentation rapide de la population. N'oublions pas non plus que le renchérissement a été tout particulièrement marqué dans la construction et que les loyers sont montés plus fortement que l'indice général. Il en est résulté que, même si dans certaines localités, les logements ne manquent peut-être pas, les loyers sont si élevés qu'ils ne sont même pas à la portée de la classe dite «moyenne».

L'usage nous a appris que la part du budget familial consacrée au logement doit se tenir en deçà d'un certain seuil pour ne pas être ressentie comme une charge injustifiée. Cette part, dans nos normes, se situe entre 10 % et 20 %. Au-delà, elle est mal supportée. Là où ces normes sont dépassées – et c'est malheureusement très souvent le cas – il n'est pas normal qu'une famille doive résoudre son propre problème du logement par le sacrifice d'autres nécessités tout aussi élémentaires, telles que la nourriture, l'habillement et les loisirs. De nombreuses familles doivent donc supporter des prix de location qui constituent pour elles une trop lourde charge, et ceci parce qu'il y a avant tout pénurie de logements à loyers modérés. La situation se régularisera-t-elle un jour? Dans combien d'années? Personne ne peut le dire.

Si les autorités veulent pratiquer une politique vraiment sociale du logement, elles n'ont pas le droit, parce qu'elles favorisent déjà la construction par des subventions, de se désintéresser du sort de ceux qui présentement supportent les effets d'une crise qui n'est pas encore résolue.

Par conséquent, nous estimons qu'une aide en faveur des familles dont les prix de location ne sont pas en rapport avec le salaire, se révèle dans de nombreux cas comme une nécessité urgente. Il va de soi qu'il ne pourrait s'agir d'une aide incontrôlée pouvant conduire à des abus, mais de subventions calculées sur la base des revenus et des prix de location des appartements. L'aide ne serait accordée que toutes garanties prises, ainsi que l'Etat le fait d'ailleurs toujours dans d'autres aides semblables à celle que nous préconisons.

L'aide classique à la construction de logements, c'est-à-dire l'octroi de subventions, résoudra peut-être un jour la crise que nous traversons. Mais en attendant ce jour, il est un devoir d'aider les familles qui sont contraintes de supporter des loyers dont le montant n'est pas en rapport avec le salaire.

Tout en apportant une aide matérielle indispensable, ces subventions auraient un effet bienfaisant sur le plan moral et familial. N'est-il pas

prouvé que de nombreuses mères de famille doivent chaque jour délaisser leur ménage pour un emploi qui donnera le supplément de revenu nécessaire au paiement d'un loyer exorbitant? Nous connaissons des familles qui, depuis de nombreuses années, sont logées dans de misérables baraques militaires, sans un minimum de confort. Ces familles n'ont-elles pas largement payé leur tribut à la crise du logement? Chacun a droit à une habitation décente et pour faire respecter ce droit il faut recourir à tous les moyens, et notamment à l'aide des pouvoirs publics, si c'est nécessaire.

A une situation exceptionnelle, il faut aussi des mesures exceptionnelles. C'est la raison pour laquelle je vous prie d'accepter ma motion.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bei der Motion von Herrn Grossrat Schaffter handelt es sich um eine grundsätzliche Angelegenheit. In Absatz 2 heisst es nämlich: «Einzig durch eine finanzielle Hilfe, die den Mietern direkt zugute kommt, kann diesem Zustand abgeholfen werden.» Was heisst das? Herr Grossrat Schaffter will nichts anderes, als dass man die bisherige Praxis auf diesem Gebiet vollständig ändert, indem er vom System der Subventionierung preisbilliger Wohnungen unter bestimmten Voraussetzungen zu einer direkten Mietzinshilfe an Familien übergehen will. Ich kenne in keinem Kanton der Schweiz ein solches System, mit Ausnahme des Kantons Basel-Stadt. Sogar der auf diesem Gebiet wahrscheinlich fortschrittlichste Kanton Basel-Stadt hat in der Volksabstimmung vom Dezember 1964 eine Vorlage, die ein solches System, das dieser Kanton schon seit 1926 hatte, weiterführen wollte, mit 17 000:6000 Stimmen abgelehnt.

Wir wissen, dass der Zustand auf dem Gebiet des Wohnungsmarktes, insbesondere für preisgünstige Wohnungen, nicht sehr erfreulich ist. Wir kommen im Bund, im Kanton und in den Gemeinden nicht darum herum, auf diesem Gebiet weitere Förderungsmassnahmen durchzuführen. Seit 1942 subventionieren wir den Wohnungsbau, und zwar hat man das Subventionierungssystem der Grundtendenz, die Herr Grossrat Schaffter in seiner Motion vertritt, bereits angeglichen. Während des Krieges hat man nämlich die Wohnungen durch à-fonds-perdu-Subventionen unterstützt. Mit der neuen Bundesaktion des Jahres 1958, der sich der Kanton Bern anschloss, hat man das Subventionssystem à fonds perdu verlassen und ist zur Mietzinsverbilligung durch Kapitalverbilligung übergegangen, d. h. man hat den Mietzins für den Mieter, der gewisse Bedingungen erfüllt, dadurch um einen Drittel verbilligt, dass man dem Hauseigentümer während 20 Jahren eine Kapitalzinsverbilligung gewährt. Dieses neue System besteht seit dem Jahre 1958. Es kommt dem Gedanken von Herrn Grossrat Schaffter nahe, indem derjenige die Verbilligung erhält, der in einer solchen Wohnung wohnt. Die Auszahlung erfolgt aber an den Gebäudeinhaber. Nun will Herr Grossrat Schaffter etwas ganz anderes; er will dieses System verlassen und dem Mieter, der gewisse Voraussetzungen erfüllt, direkt Beiträge zukommen lassen. Das ist die grundsätzliche Frage, die sich stellt. Ich beantrage Ihnen, die Motion von Herrn Grossrat Schaffter abzulehnen. Wir können nicht noch ein neues System brauchen. Wir haben jetzt das System der Mietzinsverbilligung durch Kapitalverbilligung. Dieses System ist im Kanton Bern noch nicht ganz angelaufen. Wir könnten höchstens eine Verwirrung anstellen, wenn wir ein neues System im Sinne der Motion Schaffter aufbauen würden.

Der Frage der Mietzinsverbilligung für bestimmte Familien haftet sehr stark eine fürsorgerische Note an. Sie sollte in erster Linie in den Gemeinden für solche Leute vorgesehen werden, die in der Gemeinde bekannt sind und allzu hohe Mietzinse bezahlen müssen. Um diese Frage muss sich die Fürsorge der Gemeinde bekümmern. Sie kennt ja die Verhältnisse. Wenn wir im Kanton Bern eine solche Aktion aufziehen wollten, wäre ein grosser Beamtenapparat notwendig, wobei am Schluss gleichwohl die Gemeinde den entscheidenden Beitrag dazu leisten müsste.

Das sind die Überlegungen, weshalb der Regierungsrat Ihnen empfiehlt, die Motion Schaffter abzulehnen.

Präsident. Da der Regierungsrat die Motion ablehnt, ist die Diskussion offen.

Zingg (Bern). Herr Schaffter hat darauf hingewiesen, dass wir in sehr vielen Gemeinden Wohnungsnot haben. Ich bin mit der Regierung der Auffassung, dass durch die Mietzinszuschüsse keine zusätzlichen Wohnungen geschaffen werden. Wir sollten aber vor allem dafür sorgen, dass mehr Wohnungen erstellt werden, in erster Linie wegen der Schweizer und in zweiter Linie wegen des Nachzugs der italienischen Familienangehörigen. Es müssen daher alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um den Wohnungsbau zu fördern. Die Frage, die Herr Schaffter aufgeworfen hat, betrifft eigentlich mehr die Gemeinden. Ich würde es auch begrüssen, wenn wirklich vermehrte Anstrengungen unternommen würden, um den Wohnungsbau zu fördern. Ich habe mit dem Regierungsrat gesprochen, ob man nicht schon in der Maisession eine Kommission einsetzen könnte, damit es möglich wäre, bereits im September das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz in erster Lesung zu behandeln. Das neue Wohnbaugesetz sieht viel grössere Möglichkeiten vor als das alte. Diese Möglichkeiten sollten auf alle Fälle ausgeschöpft werden. Es gibt sehr gute Grundlagen, um den Wohnungsbau zu fördern. Leider musste ich feststellen, dass es noch nicht möglich ist, eine Kommission einzusetzen. Vor allem hatte der Regierungsrat Bedenken, weil die Referendumsfrist noch läuft; ich konnte aber darauf hinweisen, dass auch die Referendumsfrist für die Benzinzollerhöhung noch läuft, und dass der Bundesrat selber diese Bedenken überwunden hat. Er hat nämlich den Benzinzollzuschlag in Kraft gesetzt. In dieser Beziehung sollten also keine Schwierigkeiten bestehen. Der Regierungsrat hat eine Kommission eingesetzt, die ihn darüber zu beraten hat, wie das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wohnungsbau aussehen soll. Wir kommen deshalb sehr wahrscheinlich erst im September dazu, eine grossrätliche Kommission für das Einführungsgesetz zu bestellen.

Das Wichtigste ist, mehr Wohnungen zu schaffen. Es interessieren sich bereits jetzt mehr Leute dafür als früher, weil ja das Bauen in einem gewissen Sinn eingeschränkt ist, der Wohnungsbau aber die Priorität hat. Gegenwärtig fehlt es jedoch an den Mitteln. Der Bund könnte auch in dieser Beziehung helfen. Das sollte ebenfalls überprüft werden. Weil das Gesetz nur bis 1970 gilt, wäre rasches Handeln am Platze. Auf diese Weise könnten wir dazu beitragen, die gegenwärtig vorhandenen Schwierigkeiten zu überwinden.

Schürch. Herr Schaffter hat gesagt, man müsse alle Mittel einsetzen, um dieser sicher von keiner Seite bestrittenen Notlage zu begegnen. Wir sind dagegen. Es gibt Mittel, die man aus grundsätzlichen Überlegungen nicht anwenden kann. Es gibt andere, die besser sind. Man muss also auswählen. Im Namen der freisinnigen Fraktion erkläre ich, dass wir der Auffassung des Volkswirtschaftsdirektors beipflichten. Wir sind der Meinung, man sollte nicht alle Mittel, auch die untauglichsten, wählen, sondern nur das tauglichste Mittel. Das tauglichste Mittel ist ohne Zweifel die Fortsetzung des bisherigen Systems der Mietzinsverbilligung. Das ist eine direkte Hilfe im Sinne des Zieles, das Herr Schaffter anstrebt. Eine solche Direkthilfe, wie sie Herr Schaffter vorschlägt, könnte dazu führen, dass der Staat mithelfen müsste, Fantasiepreise zu zahlen, weil der Mieter eine Wohnung bekommt, für die der Hauseigentümer einen übermässigen Zins fordert. Gegen ein solches System müssen wir uns grundsätzlich wenden. Wir dürfen ruhig sagen, dass die Fortführung des bisherigen Systems der Kapitalzinsverbilligung für die Mietzinsverbilligung, wie es beim Direktionsgeschäft 2637, das wir soeben beschlossen haben, der Fall ist, den richtigen und systemgetreuen Weg bedeutet.

Es kommt noch etwas anderes dazu, nämlich das, was Herrn Zingg beunruhigt. Wir sind uns im Rate vollkommen einig, dass wir alles daran setzen müssen, um eine kräftige Förderung des Wohnungsbaues durchzuführen. Wir haben jetzt das eidgenössische Wohnbaugesetz. Ich hoffe, dass wir innert kurzem das kantonale Einführungsgesetz bekommen. Wir können immerhin sagen, dass schon heute grosse Wohnbauvorlagen da sind – es betrifft in diesem Falle die Stadt Bern, die mit gewissen Zusicherungen mithilft –, so dass die Ausführung des Wohnbaugesetzes in Angriff genommen und finanziert werden kann. Der Bund hilft mit Darlehen und Bürgschaften. Wir müssen mit allen tauglichen Mitteln mehr Wohnraum schaffen. Wenn wir das tun, begegnen wir dem Problem viel besser, als wenn wir mit Massnahmen, wie sie die Motion Schaffter vorschlägt, unsere bisherige Praxis vollständig durcheinander bringen und praktisch nichts Besseres erreichen, als was mit diesem Mittel erreicht werden kann. Dazu gehört allerdings, dass vom Bund aus eine offene und verständnisvolle Haltung eingenommen wird, wenn es um die Finanzierungsschwierigkeiten geht. Wir erwarten aber auch vom Kanton etwas mehr als bisher, wenn man die Aufwendungen für grosse neue Wohnbauten sicherstellen muss. Ich appelliere an den Herrn Volkswirtschaftsdirektor, mit seinem Kollegen, Herrn Finanzdirektor Moser, gegenüber den Gemeinden, die solche Vorhaben vorwärtstreiben wollen, eine grosszügigere Einstellung zu zeigen. Nach unserer Auffassung kann man die Motion Schaffter nicht annehmen.

Lädrach. Ich empfehle namens der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei ebenfalls Ablehnung dieser Motion. Wir sind auch der Auffassung, dass der Wohnungsbau soviel wie möglich gefördert werden muss. Es ist klar, dass nicht alle Minderbemittelten vom sozialen Wohnungsbau, respektive von billigen Wohnungen, Gebrauch machen können. Durch einen vermehrten Wohnungsbau werden Altwohnungen leer, die von Leuten bezogen werden können, denen es nicht möglich ist, einen so hohen Zins zu zahlen, wie er sich bei modernen luxuriösen Neubauten ergibt. Dass ein solcher Zins nicht von allen Leuten aufgebracht werden kann, ist ganz klar. Auf der andern Seite sind heute die Löhne der Arbeiter und Angestellten einigermassen den Verhältnissen des Wohnungsbaues angepasst. Die Verdienstmöglichkeiten sind heute so, dass bei den staatlichen Subventionen etwas gebremst werden kann. Damit möchte ich nicht sagen, dass man keine Zuschüsse geben muss. Natürlich muss man den Wohnungsbau fördern, und doch ist eine gewisse Zurückhaltung am Platz. Auf die Motion von Herrn Schaffter kann man nicht eintreten, und ich beantrage Ihnen, sie abzulehnen.

Mäder (Bern). Der Vorredner hat Ausführungen gemacht, die ich nicht unbeantwortet lassen kann. Er hat erklärt, die Löhne seien heute auch den höheren Mietzinsen angepasst. Ich empfehle jedem Ratskollegen, den Stadtanzeiger zu lesen, um zu sehen, was heute bei Neuüberbauungen für Mietzinse verlangt werden. Sie stehen in keinem Verhältnis zum Lohn des kleinen und mittleren Angestellten. Darüber muss man sich ganz klar sein. Die Löhne sind in keiner Weise in der Grössenordnung wie die Mietzinse gewachsen. Noch viele Leute in der Satd Bern haben keine Franken 1000.— Monatslohn. Wenn solche Leute Fr. 500.— und mehr Mietzins zahlen sollen, ist bereits die Hälfte des Lohnes oder mehr weg. Sie können sich selber vorstellen, was das für ein Bild ergibt. Die Situation ist also keineswegs so, wie man sie darstellen will.

Man kann vielleicht uns und der Regierung den Vorwurf nicht ersparen, dass wir Bestimmungen aufgestellt haben, wonach der Kanton Subventionen gewährt, wenn die Gemeinden ebenfalls ihren Obulus entrichten. Das hat in vielen Fällen dazu geführt, dass besonders Landgemeinden erklärten, eine solche Beitragsleistung komme nicht in Frage. Dann ist automatisch der Kantonsbeitrag dahingefallen, und der Wohnungsbau kam nicht zustande. Ich kenne verschiedene solche Beispiele. Das ist immer ausserordentlich zu bedauern, denn wir wären für jede Wohnung, auch auf dem Lande, froh gewesen. Es hätte wieder zu einer zusätzlichen Entlastung geführt. Leider aber wurde gesagt, man könne die Autonomie der Gemeinden nicht umgehen, man könne sie vom Kanton aus nicht zwingen, ihren Obulus zu leisten. Ich bedaure das ausserordentlich, aber es ist so.

Schaffter. Je ne veux pas allonger ce débat. Je crois cependant devoir tout de même rétablir certaines choses qui ont été dites.

M. le conseiller d'Etat Gnägi et M. Schürch, sauf erreur, ont déclaré que, dans le fond, ma motion tendait à changer ou à modifier, d'une façon générale, le système de l'aide aux logements. Je n'ai pas déclaré cela. Il n'a jamais été dans mon idée de supprimer le système actuel de subventionnement et de le remplacer par une allocation directe aux locataires. Je comprendrais très bien que ce seul système d'allocations ne résoudrait rien; au contraire, il risquerait d'avoir un effet contraire. Je répète que je n'ai jamais pensé qu'on pourrait supprimer les subventions. Je pense bien que ce système doit continuer et que le versement d'allocations aux locataires, pour lesquels il serait dûment établi et prouvé qu'ils n'ont pas pu trouver un logement meilleur marché, que cette aide directe serait momentanée jusqu'à la solution complète – si elle devait arriver un jour – du problème du logement.

Quant à M. Schürch qui a dit que j'avais déclaré qu'il fallait résoudre le problème par tous les moyens, il va de soi que chez nous, cela veut dire par tous les moyens licites, normaux et permis.

Voilà ce que j'avais à déclarer en complément, à la suite des déclarations qui ont été faites. Je remercie le dernier orateur qui a relevé le fait qu'il y avait des logements dont le montant du loyer était disproportionné par rapport aux salaires de ceux qui doivent les payer.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube, die kleine Differenz mit Herrn Grossrat Schaffter ist gelöst. Ich habe nicht gesagt, er wolle das ganze System ändern; er will eine zusätzliche Aktion, die mit dem bisherigen System nicht übereinstimmt. Nach unserer Auffassung müssen wir die Mittel konzentrieren und die Aktion, die wir verantworten können, wirklich so durchführen, dass sie Erfolg hat.

Es ist richtig, dass Herr Zingg mir sagte, man sollte die Kommission schon jetzt bestellen. Er hat erklärt, der Bundesrat habe beim Benzinzollzuschlag die Sache eleganter gemacht als wir. Die Differenz besteht darin, dass der Bundesrat darauf achten musste, dass nicht mehr Gewinne gemacht werden, wie das bei der ersten Zollerhöhung der Fall war. Er braucht keine Gesetze mehr zu erlassen. Es wird eine administrative Massnahme getroffen, um den Zustand zu verhindern, der sich das letzte Mal eingestellt hat. Ich hingegen habe keine Gesetzesvorlage. Ich muss zuerst – vielleicht habe ich das zu wenig betont – eine Gesetzesvorlage haben, bevor ich eine Kommission bestellen kann. Beim Einführungsgesetz zum Arbeitsgesetz und beim Kinderzulagengesetz bewege ich mich am Rande des Zulässigen, da der Regierungsrat nur im Grundsatz den beiden Vorlagen zugestimmt hat. Die Detailberatung im Regierungsrat wird beim Einführungsgesetz erst noch folgen. Bei dieser Vorlage hingegen habe ich überhaupt noch keine Unterlagen. Die Kommission, die wir bestellt haben, wird am 17. Mai zur ersten Sitzung zusammentreten. Wir haben die Aktion verlängert. Bis Ende 1966 kann man nach wie vor Gebrauch machen von der Bundesaktion und von der zusätzlichen Aktion nach dem heute beschlossenen Direktionsgeschäft. Ich habe aber bereits jetzt Bedenken, dass die zukünftige Aktion richtig laufen wird, wenn man nicht in den Gemeinden ein gewisses Umdenken vornimmt. Die zukünftige Aktion ist nämlich im Grunde der Dinge die gleiche wie die jetzige. Nach wie vor wird die Mietzinsverbilligung durch Kapitalverbilligung verstärkt weitergeführt.

Nun verhehle ich nicht, dass sich einzelne Gemeinden mit diesem System nicht vertraut machen können. Deshalb habe ich Bedenken, ob die neue Aktion erfolgreich sein wird. Wir müssen in subtiler Abklärung die Gründe suchen, warum die Gemeinden dieses System nicht wollen. Wir haben eine Wohnbauaktion, und ich hintersinne mich fast, dass man 6,3 Millionen fahren lässt und nicht verwendet in einem Moment, da man über Wohnungsnot klagt.

Herr Schürch kann ich versichern, dass wir den Sonderfall gründlich ansehen. Auch da bringt man uns in Verlegenheit, indem man eine Verbürgung verlangt, die wir in keiner Gesetzesbestimmung kennen. Diese Frage wird in einem neuen Gesetz gelöst werden müssen; die neue Bundesvorlage sieht die Verbürgung, an der der Kanton beteiligt wird, vor.

Zu den Ausführungen von Herrn Mäder bemerke ich, dass die Frage der Gemeindeverpflichtung bei der neuen Vorlage wiederum diskutiert werden wird. Der Grosse Rat wird entscheiden müssen, was er vorkehren will.

Die Motion von Herrn Grossrat Schaffter empfehle ich Ihnen zur Ablehnung, weil sie wirklich nur Schwierigkeiten bietet. Wir wollen dafür sorgen, dass wir einen Beitrag zur Verbesserung der Verhältnisse auf dem Wohnungsmarkt leisten können. Wir wollen die verstärkte Bundesaktion so durchführen, dass sie auch im Kanton Bern erfolgreich ist. Deshalb können wir eine zusätzliche Aktion im Sinne von Herrn Grossrat Schaffter nicht brauchen. Ich beantrage Ablehnung.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... Minderheit

Dagegen ..... Grosse Mehrheit

Motion des Herrn Grossrat Fleury — Wohnbaupolitik

(Siehe Seite 220 hievor)

Fleury. Je regrette de retenir encore votre attention pour la même question qui vient de se débattre à la tribune mais ce problème revêt une telle importance qu'il est temps de prendre la chose très au sériaux.

Il y a 2 ans déjà, j'attirais l'attention du gouvernement sur la situation de plus en plus compromise de notre politique du logement. La situation du marché de ce dernier, est arrivée à un stade des plus alarmants. De partout fusent des critiques clamant la carence des moyens employés pour la construction de logements. Nos établissements

financiers ne peuvent plus satisfaire aux demandes d'emprunts.

Par ailleurs, l'augmentation du taux d'intérêt a porté un coup préjudiciable aux requérants de conditions modestes, engagés dans la voie d'une construction. L'expérience prouve aujourd'hui que les dispositions actuelles de la loi cantonale du 3 juillet 1960 sur le subventionnement de maisons d'habitations en faveur de familles nombreuses à revenu modiques de même que l'arrêté fédéral concernant l'encouragement à la construction de logement à caractère social, ne donnent plus satisfaction. Une des causes principales de ce malaise sont les conditions à remplir au vu des dites constructions et surtout des limites de revenu, qui ne permettent pas d'utiliser les crédits mis à disposition par le canton.

C'est pour ces raisons que nous sommes dans l'obligation de promouvoir une politique du logement à caractère plus social.

La Direction de l'économie publique vient de publier un rapport sur le mode de subventionnement actuel des constructions à caractère social et des maisons d'habitation en faveur de familles nombreuses.

En ce qui concerne l'arrêté du 4 novembre 1964 destiné à encourager la construction de logements à caractère social par une mesure transitoire jusqu'à fin 1966, nous nous déclarons satisfaits de cette décision. Mais je ne puis donner la même appréciation quant à la structure de base et d'application des dispositions en cours. Il est extrêmement réjouissant de constater que le Conseil fédéral se soit décidé à proposer des mesures pour encourager la construction de logements. Si nous approuvons en principe les propositions du Conseil fédéral, pour encourager la construction de logements, nous ne pouvons cependant ne pas constater qu'elles sont insuffisantes et unilatérales. Preuve en est que l'industrie privée s'est vu prendre la responsabilité de financer son programme de construction.

Il ne devrait pas être question de limiter dans le temps l'aide à la construction projetée, car l'on constate que chaque année, des dizaines de milliers de ménages nouveaux se fondent. L'aide doit être maintenue aussi longtemps que la pénurie ne sera pas résorbée.

Nous avons des raisons de croire également que le remplacement du contrôle des loyers par la surveillance, dès 1966, dans certaines agglomérations, provoquera inévitablement une hausse des loyers et, de ce fait, il en résultera une campagne de recherche de logements bon marché. L'Association suisse pour l'encouragement à la construction de logements, de même que la commission du Conseil national chargé d'examiner l'arrêté en cours, s'inquiètent de cette situation. Il serait indispensable que l'aide fédérale et cantonale actuelle pour une réduction du taux d'intérêts de 2 % au total pendant 20 ans, arrive à une réduction portée à 3 %, du moins pour les logements destinés aux familles économiquement faibles et surtout aux familles nombreuses qui sont toujours désavantagées dans la recherche d'un appartement. Mais pour favoriser l'évolution de ces constructions, il importe de prévoir la disponibilité de capitaux où plus précisément de prêts hypothécaires. Les difficultés pour l'obtention de ces prêts dont le refus conduit à la recherche de crédits de constructions, est une des conséquences de la stagnation actuelle et de l'augmentation du coût des constructions. J'adresse ici un appel à la direction des finances afin que les 8 millions mis à disposition puissent être utilisés dans une large mesure.

Qu'en est-il du régime actuel sur le subventionnement des maisons d'habitation en faveur de familles nombreuses à revenu modique. La campagne de subventionnement arrivant à échéance à fin juillet 1965, nous sommes appelés proroger la réglementation actuelle. L'échéance de cette réglementation cantonale nous donne l'occasion de nous prononcer plus objectivement sur les conséquences de son application. Il suffit de consulter la marche des affaires traitées par l'Office compétent pour remarquer qu'elle se solde par un échec. La densité des refus de demandes à l'octroi de subventions nous pousse à l'inévitable disparition des possibilités de constructions de maisons familiales, ce qui, à mon avis, est grave et lourd de conséquence pour notre parlement. J'ai commenté antérieuurement les modalités trop restrictives qui régissent le mode de financement. Ces restrictions appellent des allégements urgents et indispensables.

Il importe de mettre en harmonie la limite admise des pièces habitables dont le maximum atteind Fr. 14 000.— actuellement, ce qui rend irréalisable tout projet répondant aux besoins d'une famille nombreuse. Dans cet ordre d'idée, il faut relever que l'aménagement de salles de bain et de chauffages centraux ne doit pas être considéré comme un luxe, mais plutôt indispensables aux conditions de l'habitat. C'est précisément pour les causes évoquées ci-dessus que de nombreux projets se sont perdus dans les tiroirs de l'office cantonal du travail. Si l'on veut s'en tenir aux presicriptions actuelles, que l'on subventionne au moins le montant maximum admis, mais qu'on laisse la possibilité de construction de maison répondant aux exigences modernes et que la différence soit prise en charge par le requérant. Les conditions actuelles sont l'expression d'une véritable mendicité.

Quant aux limites de revenus, elles sont, vous le reconnaitrez, selon les conditions faites, également un obstacle sérieux à l'octroi des subventions. Fr. 10 000.— de revenu brut auxquels s'ajoutent Fr. 800.— par enfant ne peuvent plus être considérés comme suffisant pour remplir les conditions fixées.

A l'occasion de l'établissement des déclarations d'impôts, nous constatons combien sont considérables les frais d'obtention du revenu.

Il est donc indispensable que ces derniers soient pris en considération au montant du revenu. Le salaire de Fr. 10 000.— déterminant donnant droit aux subventions n'est plus considéré aujourd'hui comme un salaire vital; il importe donc de le modifier.

Je salue la décision prise par la Direction de l'économie publique de fixer le crédit cantonal à Fr. 600 000.— pour une année et demie. Mais

ce qu'il faut améliorer, c'est la possibilité d'accéder à l'octroi des subventions. Comment utiliserat-on les 600 000? Puisque le montant de francs 400 000.— n'a pas été utilisé du fait de l'insufisance sociale des prescriptions à remplir. Des initiatives fusent de toutes parts, préconisant le droit au logement.

Une organisation de grande envergure vient d'être créée afin de lancer une initiative fédérale demandant l'inscription, dans notre Constitution, d'un paragraphe donnant le «droit au logement» à tout citoyen suisse. Chez nous également, de nombreux pourparlers sont engagés auxquels nous devons nous joindre pour une action commune.

Notre responsabilité nous engage plus que jamais. Les locataires, les sans-logis, les malheureux, tous ceux qui sont à la recherche d'un appartement à un prix abordable attendent de nous une action immédiate.

C'est dans ce sens, que je vous invite à accepter ma motion.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Motion von Herrn Grossrat Fleury gibt mir Gelegenheit, Sie über den neuen Bundesbeschluss betreffend die zusätzliche Subventionierung von Wohnungsbauten zu orientieren. Hierauf behandle ich die Vorbereitungen des Kantons und beantworte die zwei Punkte, die von Herrn Grossrat Fleury zur Diskussion gestellt wurden.

Sie wissen, dass ein neuer Bundesbeschluss zur Unterstützung des Wohnungsbaues erlassen wurde. Die Vorlage ist in der Märzsession von beiden Räten verabschiedet worden. Bis zum 23. Juni dieses Jahres läuft noch die Referendumsfrist.

Die Aktion sieht zunächst eine mittelbare Bundeshilfe vor, nämlich die Koordinierung und Förderung aller Bemühungen, die auf eine Erhöhung der Produktivität im Wohnungsbau gerichtet sind. Diese Aufgabe ist der eidgenössischen Wohnbaukommission übertragen. Dann werden Beiträge an die Regional- und Ortsplanung ausgerichtet. Hiefür sind 10 Millionen vorgesehen.

Die durch den Bundesbeschluss vorgesehene unmittelbare Bundeshilfe besteht in der Verbilligung der Mietzinse einerseits und in der Erleichterung der Finanzierung anderseits. Zur Milderung der Mietzinse sollen pro Jahr 5000 Wohnungen verbilligt werden, wobei am bisherigen System der Kapitalzinszuschüsse während 20 Jahren festgehalten wird. Der Bundesbeitrag beträgt $^2/_3$% der Gesamtinvestitionen und setzt eine doppelt so hohe Kantonsleistung voraus, was zusammen einen jährlichen Zuschuss von 2 % ergibt. Die nähere Umschreibung wird in der Ausführungsverordnung vorgenommen werden. Eine zusätzliche, erhöhte Bundeshilfe kann für Alterswohnungen mit ein bis zwei Zimmern, für Invalidenwohnungen sowie für Wohnungen mit 5 und mehr Zimmern, die für kinderreiche Familien bestimmt sind, ausgerichtet werden. Das bewirkt, dass der betreffende Mietzins bei 2 % um $^1/_3$ und bei 3 % um die Hälfte herabgesetzt wird. Mit der zusätzlichen Leistung für Alterswohnungen, Invalidenwohnungen und für Wohnungen mit 5 und mehr Zimmern für Familien mit zahlreichen Kindern fragt es sich, ob die kantonale Aktion, die Sie heute morgen beschlossen haben, überhaupt noch notwendig sein wird. Für diese Aktion sollen bis Ende 1970 320 Millionen zur Verfügung gestellt werden. Die zusätzliche Aktion liegt in der Verbürgung der investierten Fremdkapitalien. Hier sollen sich Kanton und Bund an allfälligen Verlusten bis zur Hälfte beteiligen. Es geht um die Verbürgung von II. Hypotheken im Umfang bis 40 %. Die gesamte Hypothezierung darf 90 % nicht übersteigen. Die Aktion soll eine Milliarde nicht überschreiten. Dazu kommt eine direkte Kapitalhilfe bei Liquiditätsschwierigkeiten der Banken. Es ist eine Kapitalbeschaffung durch den Bund in Form von Darlehen an Finanzinstitute möglich, wenn auf dem Kapitalmarkt das nötige Geld nicht aufgebracht werden kann. Für die Zeit bis 1970 sollen hierfür 600 Millionen zur Verfügung gestellt werden. Durch das Parlament kann noch eine Erhöhung um 400 Millionen vorgenommen werden.

Im Kanton werden wir uns dieser grossen Bundesaktion anschliessen müssen. Wir haben die bisherige kantonale Aktion um zwei Jahre verlängert, damit wir Zeit haben, uns so rasch als möglich der Bundesaktion anzuschliessen. Ich habe bereits erwähnt, dass eine Kommission bestellt ist, die am 17. Mai zum ganzen Problem Stellung nehmen wird. Ich hoffe, dass die grossrätliche Kommission in der Septembersession bestellt werden kann.

Ich komme zur Beantwortung der beiden Fragen von Herrn Grossrat Fleury. Auf der einen Seite verlangt er, dass der Regierungsrat sich bei den eidgenössischen Behörden verwende, damit die im geltenden Bundesbeschluss vom 31. Januar enthaltenen Ansätze erhöht werden sollen. Ich mache darauf aufmerksam, dass es hier in erster Linie um die Grenze der Bruttoanlagekosten pro Wohnung geht. Der Bund hat diese verschiedentlich erhöht. Gegenwärtig betragen sie Fr. 54 500.— pro 3-Zimmerwohnung (ursprünglich Franken 36 000.—) und Fr. 13 500.— für jedes weitere Zimmer (ursprünglich Fr. 9000.—). Nun fehlen die Ausführungsvorschriften zum neuen Bundesbeschluss. Hier wird davon gesprochen, dass die Grenzen sowieso erhöht werden sollen. In der Botschaft war von Fr. 70 000.— für eine Dreizimmerwohnung die Rede, so dass sich im gegenwärtigen Moment ein Vorstoss beim Bund erübrigt. Er muss dieses Problem in den Ausführungsvorschriften lösen. Was nun das Ausmass der Kapitalzinszuschüsse anbetrifft, habe ich Sie orientiert, dass für Alterswohnungen, für Invalidenwohnungen und für Wohnungen mit 5 und mehr Zimmern, die für kinderreiche Familien bestimmt sind, der Satz erhöht wird. Der erste Punkt der Motion Fleury ist bereits realisiert und wir brauchen, wie bereits gesagt, nicht mehr vorstellig zu werden.

Im zweiten Punkt verlangt Herr Grossrat Fleury eine Revision des kantonalen Gesetzes vom 3. Juli 1960. Die Baukostenlimite und die Einkommensgrenze sollen angepasst werden. Dafür brauchen wir keine Gesetzesrevision. Wir haben in Artikel 5 eine Kompetenzlimite bezüglich der Baukosten. Diese Limite haben wir verschiedentlich erhöht, zum letzten Mal am 5. Juni 1964. Die Beträge liegen für Wohnungen mit 4 Zimmern je Wohn-

raum bei Fr. 14 000.— (ursprünglich Fr. 9800.—), für Wohnungen mit 5 Zimmern bei Fr. 13 500.— (ursprünglich Fr. 9400.—) und für Wohnungen mit 6 und mehr Zimmern bei Fr. 13 000.— (ursprünglich Fr. 9000.—). Sobald der Baukostenindex der Brandversicherungsanstalt publiziert ist, kommen wir auf die Limite zurück. Wenn 5 % des Indexes überschritten sind, werden wir automatisch durch einen Regierungsratsbeschluss diese Limite wieder anpassen können. Der Baukostenindex wird in den nächsten Tagen von der Brandversicherungsanstalt übermittelt werden. Wir nehmen also die Motion in diesem Punkte entgegen, denn die Baukostenlimite muss angepasst werden.

Bei der Einkommenslimite haben wir die letzte Erhöhung am 28. Juni 1963 vorgenommen. Das damals im Gesetz enthaltene Einkommen von Franken 7000.— wurde auf Fr. 10 000.—, der Kinderzuschlag von Fr. 750.— auf Fr. 800.— erhöht. Nun fragt es sich, ob man hier eine Erhöhung vornehmen soll. Ich glaubte, ich könne Herrn Grossrat Fleury in diesem Punkt eine bessere Antwort erteilen. Arbeitsamt und Volkswirtschaftsdirektion haben einen Vorschlag an den Regierungsrat weitergeleitet. Dieser Vorschlag ging im Regierungsrat nicht durch, da von anderen Direktionen Opposition gemacht wurde. Es hiess, man sollte im gegenwärtigen Augenblick die Erhöhung nicht vornehmen, sondern abwarten und diese Frage im Zusammenhang mit der Bundesaktion lösen. Wenn der neue Baukostenindex der Brandversicherungsanstalt vorliegt und wir auf Grund dieses Baukostenindexes eine Erhöhung vornehmen müssen, werden wir mit der Vorlage neuerdings an den Regierungsrat gelangen, um auch die Einkommensgrenze zu erhöhen. Auf Grund dieser Ausführungen beantrage ich Ihnen namens des Regierungsrates die Motion Fleury als Postulat zu überweisen.

Präsident. Monsieur Fleury, maintenez-vous votre motion?

Fleury. J'ai écouté avec beaucoup d'attention la réponse de M. Gnägi, conseiller d'Etat, relative à ma motion. Je dois par ailleurs relever le fait que d'après les limites de gêne actuelles, nous ne trouvons plus d'architectes ou d'ingénieurs pouvant élaborer des plans de construction à 14 000 francs la pièce, ou alors, on arrive à des constructions rudimentaires et sommaires ne répondant plus aux conditions de construction de l'heure.

Je suis d'accord de transformer ma motion en postulat mais je voudrais que le Directeur de l'économie publique me donnât la garantie de pouvoir soustraire du montant brut de 10 000 francs les frais d'obtention extraordinaires.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann Herrn Grossrat Fleury versichern, dass der Wille besteht, sofort eine Anpassung vorzunehmen, wenn es der Baukostenindex erlaubt. Ich zweifle nicht daran, dass die Rechnungen so aussehen werden, dass wir auf die Frage zurückkommen können.

Präsident. La déclaration de M. Gnägi répond aux conditions posées par M. Fleury.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

Schluss der Sitzung um 11.55 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Vierte Sitzung

Mittwoch, den 5. Mai 1965
14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Dübi

Die Präsenzliste verzeigt 170 anwesende Mitglieder; abwesend sind 30 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren Ackermann (Spiegel), Arn, Brahier, Christen (Bern), Eggenberger, Fankhauser (Toffen), Freiburghaus (Laupen), Geissbühler (Spiegel), Gigandet, Glatthard, Häberli, Haltiner, Hirt (Utzenstorf)), Jaggi, Jenzer, Kästli (Bolligen), Lädrach, Marthaler, Müller (Oschwand), Nahrath, Nobel, Parietti, Schaffroth, Staender, Stouder, Tannaz, Tanner, Trächsel, Wüthrich; ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Hürzeler.

Motion des Herrn Grossrat Hofmann (Büren) — Getarnte Demonstrationen mit Bestellungsaufnahme

(Siehe Seite 220 hievor)

Hofmann (Büren). In den letzten Jahren wurden auch im Kanton Bern, vor allem von ausserkantonalen und meistens unbekannten Firmen in Restaurants oder Kinosälen sogenannte Demonstrationen durchgeführt.

Solche Veranstaltungen werden im allgemeinen als Film- oder Unterhaltungsabende getarnt und sind vielfach mit einer Lotterie verbunden. An alle Haushaltungen werden z. B. numerierte Einladungen zugestellt, die zur Teilnahme an einer Verlosung berechtigen, deren Abwicklung indessen kaum zu prüfen ist. Gutgläubige Bürger erwarten laut zugestelltem gutem Los ein schönes Geschenk. Die Erfahrung zeigt aber, dass die bei solchen Anlässen vertriebenen Produkte meist zu stark übersetzten Preisen und unter zweifelhaften Anpreisungen abgesetzt werden. Diese Machenschaften haben da und dort auch schon Anlass zu kritischen Stellungnahmen in der Presse geführt, mit dem Zweck, die Bevölkerung, in erster Linie die Hausfrauen, auf die Unseriösität derartiger Machenschaften aufmerksam zu machen. Ich verweise auf eine Publikation im «Schweizer Spiegel» aus dem Jahre 1963 und auch auf eine Warnung im Beobachter und in anderen Zeitungen.

Die Aufklärungsartikel haben leider zu wenig Kraft, um den raffinierten und wie ein Magnet anziehenden Grossprechern, die unsere Hausfrauen zum Kauf einer Ware verleiten, die viel zu teuer ist und meistens überhaupt gar nie gebraucht werden kann, entgegenzutreten. Im Emmentaler Blatt vom 28. April ist ein Artikel des Richteramtes Burgdorf (Blick hinter die Kulissen der sogenannten Werbeveranstaltungen) erschienen. Der dort aufgeführte Herr wurde mit 400 Franken gebüsst, und es wurden ihm die Gerichtskosten auferlegt. Aber auch hier sind sicher eine grosse Anzahl Bürger die Geschädigten. In diesem Fall war dem Gericht ein Eingriff möglich, aber leider müssen wir feststellen, dass unsere Gesetze in den meisten Fällen nicht die Möglichkeit geben, solche Veranstaltungen zu verbieten.

Es gibt Kantone wo die Behörden nach Gesetz in derartigen Fällen wirksam eingreifen können. So bestehen in den Kantonen Wallis und Neuenburg klare Vorschriften, wonach derartige Anlässe verboten werden können.

Diese Veranstaltungen im Kanton Bern wirken um so stossender, als die ortsansässigen Detailgeschäfte durch die Ladenschlussreglemente gezwungen werden, ihre Verkaufslokalitäten zu schliessen. Es ist offensichtlich, dass sie durch solche Veranstaltungen in ungerechter Weise konkurrenziert werden. In den Restaurants kann irgend ein Fremder bis zur Wirtschaftspolizeistunde die dubiosen Anpreisungen mit Verkauf tätigen.

Da also in den meisten Fällen durch die angegebenen Demonstrationen nicht nur der Detaillist, sondern in erster Linie auch der Konsument geschädigt wird, ersuche ich den Regierungsrat, im kommenden Gesetzesentwurf über das Gewerbewesen Vorschriften aufzustellen, die solche Veranstaltungen zu verbieten ermöglichen. Um aber recht bald einmal den Unholden das Handwerk legen zu können, möchte ich Sie, Herr Volkswirtschaftsdirektor, bitten, sofort mit der Revision des Gewerbegesetzes zu beginnen.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Demonstrationsabende mit Bestellungsaufnahmen haben tatsächlich in der letzten Zeit stark überhand genommen. Soweit sie aber als solche angekündigt sind und seriös durchgeführt werden, kann man dagegen nichts unternehmen. Insbesondere vermöchte wahrscheinlich ein allgemeines Verbot gegenüber der Handels- und Gewerbefreiheit nicht durchzudringen. Die kantonale Gesetzgebung besitzt keine Handhabe, solche Demonstrationen zu erfassen. Die Ladenschlussbestimmungen der Gemeinden beziehen sich, wo solche aufgestellt worden sind – das ist im Urteil der Strafkammer des Obergerichts festgehalten –, nur auf Ladengeschäfte, also auf ständige Verkaufsstellen mit festen Einrichtungen. Die Polizeibehörden müssen sich darauf beschränken, Kontrollen durchzuführen, um festzustellen, ob die Vorschriften der Gesetzgebung über Handelsreisende, über die Ausverkaufsordnung, die Lotterien, die Abzahlungsgeschäfte, den unlauteren Wettbewerb und das Medizinalwesen verletzt sind. Erst wenn gegen solche Spezialbestimmungen verstossen wird, kann Strafanzeige eingereicht werden. Liegt unlauterer Wettbewerb vor, kann ein Strafantrag nur von einem Konkurrenzgeschäft oder einer Berufsorganisation eingereicht werden.

Diese Ordnung befriedigt nicht ganz. Es ist daher vorgesehen, im Gewerbegesetz, das in nächster Zeit zur Beratung kommen wird, auf diese Frage zurückzukommen. Wir werden die Revision des Gesetzes über den Warenhandel einbeziehen. Dort ist eine Bestimmung aufgenommen, dass die

Demonstrationsveranstaltungen mit Bestellungsaufnahme bewilligungspflichtig erklärt und den nötigen Einschränkungen unterworfen werden soll. Der Entwurf zum Gewerbegesetz liegt zur Vernehmlassung bei den Spitzenorganisationen. Ich hoffe, dass in der Septembersession die grossrätliche Kommission zur Vorberatung dieses Gesetzesentwurfes bestellt werden könne. Darin ist vorgesehen, die Gemeinden zu ermächtigen, diese Bewilligungen auszustellen. – Im internen Vernehmlassungsverfahren hat die Polizeidirektion erklärt, sie würde es begrüssen, wenn die Bewilligungen zentral von der Polizeidirektion ausgestellt würden, damit die Auflagen im ganzen Kanton einheitlich erfolgen. – Wir haben auch eine Eingabe des Schweizerischen Gewerbeverbandes zu dieser Frage. Darin wird auf die Bestimmungen anderer Katnone hingewiesen. Ich habe mit Überraschung vom Herrn Motionär gehört, dass in den Kantonen Wallis und Neuenburg solche Verbote bestehen. Ich nehme an, er täusche sich. Ein Verbot wird nicht möglich sein, weil es gegen die Handels- und Gewerbefreiheit verstossen würde. Wir werden aber nachschauen, was für Bestimmungen diese Kantone in bezug auf solche Demonstrationen erlassen haben. Die Vorschläge des Schweizerischen Gewerbeverbandes laufen nicht auf ein Verbot hinaus, sondern es wird verlangt, dass mit der Bewilligung Auflagen verbunden werden können.

Der Regierungsrat hat volles Verständnis für das Grundproblem, das der Motionär aufwirft und ist deshalb der Meinung, dass wir darauf zurückkommen müssen. In den Beratungen über das Gewerbegesetz wird die Frage diskutiert werden, da dort expressis verbis Bestimmungen vorhanden sein werden, die sich auf diese Angelegenheit beziehen. Der Grosse Rat sollte jetzt nicht diese Motion annehmen, nachdem die Angelegenheit ohnehin hier bald zur Beratung gelangen wird. Ich beantrage Ihnen im Namen des Regierungsrates, den Vorstoss des Herrn Hofmann nur in Form eines Postulats zu überweisen. Im Grundsatz sind wir der Meinung, dass auf diesem Gebiet etwas vorgekehrt werden müsse. Wir dürfen aber nicht zu einem Verbot schreiten. Daher kann man die Angelegenheit der Regierung nicht als Motion überweisen.

Hofmann. Ich würde dem Wunsch des Volkswirtschaftsdirektors gerne entsprechen. Aber ich habe eine Motion mit fast 70 Mitunterzeichnern eingereicht. Ich war erstaunt, dass nicht nur auf dem Lande, sondern auch in der Stadt solche Missstände bestehen. Nachdem so viele Unterschriften auf der Motion sind, möchte ich an dieser Form festhalten, obwohl ich an sich die Argumente des Volkswirtschaftsdirektors begreife.

Wyss (Lützelflüh). Ich unterstütze den Motionär. Ich habe seinerzeit in der Angelegenheit eine Motion gestartet, die dann als Postulat angenommen wurde. Es wäre nicht richtig, nachdem das nochmals vorgetragen wird, die Motion abzulehnen.

Friedli. Die Erläuterungen des Volkswirtschaftsdirektors haben mich beeindruckt. Aus Verfahrensgründen sollte man die Motion in ein Postulat umwandeln. Damit könnte man sich begnügen, wenn schon im September die grossrätliche Kommission für die Beratung des Gewerbegesetzes bestellt wird. Bei Umwandlung in ein Postulat könnten, glaube ich, alle Ratsmitglieder zustimmen.

Anliker. Gerade aus den Gründen, die Kollege Friedli anführte, bin ich der Meinung, man müsse an der Form der Motion festhalten, denn dann weiss die Kommission, was sie zu tun hat. Ein Wunsch wäre weniger verbindlich. Was in der Stadt Bern bei solchen Demonstrationen manchmal geboten wird, ist Bauernfängerei. Es ist erstaunlich, dass die Polizei nicht eingreift. Ich unterstütze die Motion.

Frosio. Ich habe mich in der Stadt Bern mit der Angelegenheit von Amtes wegen zu befassen. Ich kenne die Inkonvenienzen, die sich aus diesen Demonstrationen ergeben. Die Gewerbepolizei der Gemeinden könnte diese Veranstaltungen kontrollieren, und wo sie nicht besteht, wäre die Kantonspolizei zuständig. Ohne Rechtsgrundlage kann man diese Veranstaltungen nicht verbieten. Wir prüfen, ob am Abend Waren verkauft werden. In der Regel geschieht das nicht. Die Bestellungsaufnahme ist zeitlich nicht beschränkt. Wenn kein Eintritt verlangt wird, kann man weiter nichts unternehmen. Aber die Kontrolle dieser Veranstaltungen hat bewirkt, dass sie in Formen durchgeführt werden, die nicht als betrügerisch taxiert werden können. – Ich habe den Entwurf zum neuen Gewerbegesetz gesehen. Diese Veranstaltungen werden taxpflichtig. Es hat keinen Sinn, eine Motion anzunehmen, wenn im September für die Vorberatung des Gewerbegesetzes die Kommission bestellt wird. Ein Vorteil entstünde durch Annahme der Motion nicht. – Ich empfehle, diese Veranstaltungen besser zu kontrollieren.

Schilling. Diese Demonstrationsveranstaltungen sind wirtschaftlich schädlich. Wir müssen die Auswüchse bekämpfen. Im jetzigen Moment ist das Wichtigste, dass etwas unternommen wird. Nachdem das Gewerbegesetz weitgehend vorbereitet ist, in welchem das Warenhandelsgesetz eingeschlossen wird, das auch revidiert werden muss, inklusive die Bestimmungen über den unlauteren Wettbewerb, wäre es besser, einstimmig ein Postulat anzunehmen, statt mit nur schwacher Mehrheit eine Motion. Es werden ja noch viele Fragen zu prüfen sein. Wie verhält es sich beispielsweise, wenn Rheumawäsche verkauft wird? Berührt das nicht das Sanitätsgesetz? – Ich bitte den Motionär, die Umwandlung in ein Postulat vorzunehmen.

Graber. Die Mehrheit der freisinnigen Fraktion ist der Auffassung, dass die gleichen Gründe, die für die Motion sprechen, auch für das Postulat sprechen. Nachdem auf diesem Gebiet des unlauteren Wettbewerbs eine verheerende Situation besteht, bin ich der Auffassung, es sei der Motion zuzustimmen. Dann liegt ein bestimmter Auftrag vor. Das Volk erwartet diese bestimmte Haltung.

Fankhauser (Trachselwald). Dass Vorkehren dringend nötig sind, wird nicht bestritten. Die ge-

setzlichen Grundlagen zum Einschreiten fehlen im Moment, werden aber geschaffen. Wir können nicht einer Motion zustimmen, für die wir keine gesetzliche Grundlage haben. Ich bitte, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Die Kommission wird das genau gleich behandeln. Die Grundlagen werden erst durch das Gewerbegesetz geschaffen.

Achermann Karl (Bern). Mein Vorredner ist im Irrtum. Mit der Motion wird nicht eine Sofortmassnahme verlangt, sondern dass im Gesetz über das Gewerbewesen eine Bestimmung aufgenommen werde, die solche getarnten Veranstaltungen verbietet. Ich habe die Motion auch unterzeichnet. Allerdings fragte ich mich, nachdem ich den Volkswirtschaftsdirektor hörte, wie es mit der Handels- und Gewerbefreiheit stehe. Die Motion verlangt jedoch nicht, dass solche Veranstaltungen verboten werden, sondern will getarnte, offensichtlich unseriöse Veranstaltungen unterbinden. Wir finden sicher eine Bestimmung, mit der das erreicht wird, ohne dass man gegen die Handels- und Gewerbefreiheit verstossen würde. Ich glaube, wir sollten die Motion annehmen.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... Grosse Mehrheit

Postulat des Herrn Grossrat Bratschi — Einführung des Arbeitsgesetzes

(Siehe Seite 71 hievor)

Bratschi. Das neue eidgenössische Arbeitsgesetz wird auf den 1. Januar 1966 in Kraft treten. Im Artikel 41 ist vorgesehen, dass der Vollzug des Gesetzes, mit seinen zirka 37 Vollzugsverordnungen, Sache der Kantone sei. Weiter steht in diesem Artikel: «Diese bezeichnen die zuständigen Vollzugsbehörden und eine kantonale Rekurskommission.» Der Bund behält sich nur die Oberaufsicht vor.

Der Gegenstand meines parlamentarischen Vorstosses ist die Kompetenzordnung für den Vollzug des Arbeitsgesetzes im Kanton Bern und zwar strebe ich eine ähnliche Lösung für den Vollzug des Arbeitsgesetzes an, wie wir sie in bezug auf die Fremdenpolizei trafen, wo sich dieses Vorgehen bewährt hat. Im § 2 der Verordnung vom 12. Mai 1959 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer steht, dass die kantonale Fremdenpolizei ausnahmsweise, unter Vorbehalt der bundesrätlichen Genehmigung, grösseren Gemeinden mit eigenen, von der Volkswirtschaftsdirektion für die arbeitsmarktliche Begutachtung zuständig erklärten Arbeitsämtern, die Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltsbewilligungen in bestimmten Fällen, sowie die Verlängerung der Kontrollfrist für Niederlassungsbewilligungen übertragen kann. – Der Kanton hat von dieser Kompetenzdelegation im Falle der Stadt Bern, die ein eigenes Arbeitsamt hat, Gebrauch gemacht. Da haben wir unsere Erfahrungen sammeln können. Die Delegation von kantonalen Kompetenzen an die Gemeindeorgane hat sich bewährt. Wir haben damit im Einzelfall eine bessere Übersicht erhalten, haben eine bessere Kontrolle über die Fremdarbeiter, haben den kürzeren Dienstweg. Der Gesuchsteller muss zu nur einer Amtsstelle, wird schneller abgefertigt. Es braucht weniger Personal, weniger Büroräume. Der Bewilligungspflichtige muss nicht durch ein Labyrinth. In der Stadt Bern bewältigen zirka 20 Beamte das «va et vient» von über 20 000 Ausländern.

Nun beantrage ich Ihnen, eine ähnliche Lösung für die Durchführung des kommenden Arbeitsgesetzes vorzusehen. Damit soll vermieden werden, dass ein überdimensionierter Verwaltungsapparat geschaffen wird. Vergessen wir nicht, dass neben den Industriebetrieben rund 37 000 Betriebe aus Handel und Gewerbe im Kanton Bern neu unter das Gesetz fallen werden. So gelangte ich zur Auffassung, dass man durch das neue kantonale Einführungsgesetz die Kompetenzdelegation, wie wir sie im Fremdenpolizeirecht haben, auch im Arbeitsrecht vorsehen sollte, jedenfalls dort, wo es sich um grössere Stadtgemeinden mit eigener Gewerbepolizei handelt. Man sollte die bisherige Praxis, wonach die Gemeindeinstanzen sehr oft nur die Funktion von Briefkästen hatten, verlassen und den Gemeinden ganz wesentliche Kompetenzen geben.

Damit Sie sich vorstellen können, was ich meine, möchte ich einen Katalog bekanntgeben. In die Zuständigkeit der Gemeinden, die die genannten Voraussetzungen erfüllen, sollte fallen:

1. die Unterstellung von Betrieben und das dazu gehörige Verfahren,

2. das Plangenehmigungsverfahren für Industrie-, Handels- und Gewerbebetriebe, ähnlich wie man es im Wirtschafts- und Kinowesen hat,

3. Erteilung von Überzeit- und anderen Bewilligungen, wie Sonntagsarbeitsbewilligungen, Abweichen von der gesetzlichen Arbeitszeit, Ausnahmebewilligung für Jugendliche ab 14. Altersjahr.

4. Ahndung von Missachtungen durch ein System, wie man es im Bussenerөffnungsverfahren der Ortspolizei hat, wenigstens für Verfügungen der Gemeindeorgane.

Dass man wichtige Entscheide den Kantonsinstanzen vorbehalten muss, ist klar. Man sollte, ähnlich wie im Fremdenpolizeirecht, die verweigernden Entscheide der Gemeindeorgane an die kantonalen Instanzen, sei es der Regierungsstatthalter, sei es die Volkswirtschaftsdirektion, weiterziehen können.

Man könnte gegen die Kompetenzdelegation an die Gemeinden auch Einwände geltend machen. Der Haupteinwand wird sein, dass damit die Einheitlichkeit der Gesetzesanwendung nicht mehr gewährleistet sei. Ich glaube, der Einwand wäre nicht stichhaltig, weil man im Fremdenpolizeirecht hat Erfahrungen sammeln und feststellen können, dass das Recht nicht ungleich angewendet wird. Trotz Delegation wäre die Einheitlichkeit gewährleistet, weil der Regierungsrat den Gemeinden Weisungen erteilen würde, ähnlich wie es der Bund gegenüber den Kantonen macht.

Unter allen Umständen sollte man vermeiden, dass durch das neue Arbeitsgesetz ein zu grosser Verwaltungsapparat aufgezogen wird. Das würde

der neuen Situation nicht entsprechen. Darum mache ich Ihnen beliebt, meinem Postulat zuzustimmen, wonach man im Einführungsgesetz zum Arbeitsgesetz vorsehen soll, dass Kompetenzen, die der Kanton erhält, weitgehend an städtische Gemeinden mit eigener Gewerbepolizei weitergegeben werden können.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie haben vernommen, dass in dieser Session die Kommission zur Beratung des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Arbeitsgesetz bestellt wird. Durch dieses eidgenössische Gesetz werden die Gesetze über die Arbeit in den Fabriken, über die Beschäftigung von Jugendlichen und weiblichen Personen im Gewerbe, über die wöchentliche Ruhezeit, über das Mindestalter der Arbeitnehmer und das kantonale Gesetz über den Arbeitnehmerinnenschutz aufgehoben. Beim Vollzug all dieser Gesetze, die aufgehoben werden, haben die Gemeinden mitwirken müssen. Sie mussten Kontrollen durchführen, mussten alle zwei Jahre einen Bericht abgeben. Wir arbeiten mit den Gemeinden zusammen und wollen dieses System aufrechterhalten.

Ich danke Herrn Grossrat Bratschi für seinen Vorstoss. Wir werden weiterhin die Aufgaben zwischen den grossen Gemeinden und dem Kanton teilen. Es wird lediglich darum gehen, auszuscheiden, welche Entscheidungen beim Kanton bleiben müssen und welche Entscheide wir delegieren können. Die Regierung nimmt das Postulat entgegen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

Interpellation des Herrn Grossrat Zingg (Bern) — Unterkunft von Fremdarbeiterfamilien

(Siehe Seiten 166 und 167 hievor)

Zingg (Bern). Ich schicke voraus, dass ich der Auffassung bin, dass jeder Mensch ein Anrecht auf ein geregeltes Familienleben habe. Wer eine Familie hat, sollte mit ihr zusammen wohnen können, seien das nun Schweizer, Italiener, Spanier, Türken oder Griechen.

In den fünfziger Jahren kamen die Süditaliener nicht nur in die Schweiz, sondern suchten auch Arbeit in der Region von Turin und Mailand. Dort haben die Süditaliener in den sogenannten «Bidon Villes» gelebt, das heisst sie haben aus Benzinkannen Häuschen gebaut und darin gelebt. Sie waren unter den Leuten ihrer eigenen Nation nicht gerade beliebt. Darüber wurde auch in unseren Zeitungen geschrieben. Man sagte, dass die Mailänder und Turiner die Südländer am liebsten heim oder ins Pfefferland gewünscht hätten.

Wenn der italienische Arbeitsminister und die italienischen Zeitungen über unsere Zustände reklamieren, darf man auf die Verhältnisse in Italien hinweisen. Italien sollte diesen Leuten für Arbeit sorgen, damit sie zu Hause bei ihren Familien bleiben können. Aber dieser Apell wäre wirkungslos. Die Italiener können in der Beziehung selber nicht Ordnung schaffen.

Ich habe kein Ressentiment und pflege keine Geringschätzung gegenüber den Italienern oder irgend einer andern Nation, sondern bin immer für die internationale Verständigung. Die Familien der Ausländer sollten Gelegenheit erhalten, zu ihrem Ernährer in die Schweiz zu ziehen, wenn die Voraussetzungen dazu bestehen. Voraussetzung wäre genügend Wohnraum, und den haben wir bekanntlich nicht. Wir haben heute morgen festgestellt, dass Wohnungsnot besteht und dass zusätzliche Schwierigkeiten dadurch entstanden sind, dass wir in grosser Zahl Ausländer erhalten haben.

Ich habe frühzeitig verlangt, dass die Zulassung von Ausländern beschränkt werde. Als die Zahl der hier arbeitenden Ausländer noch nicht so hoch war wie jetzt, habe ich mich für die Begrenzung ausgesprochen. Nachdem die Zahl der hier arbeitenden Ausländer so hoch ist, dass man allgemein von einer Überfremdung spricht, ist das Problem des Familiennachzuges noch viel schwieriger geworden. Es ist heikel, und deshalb habe ich dem Regierungsrat in der Form eine Interpellation geraten, den Familiennachzug nur dort zuzulassen, wo die Voraussetzungen dazu bestehen.

In der Diskussion über das Ausländerabkommen, die in den Räten, in der Öffentlichkeit und in der Presse erfolgte, war der Nachzug der Familien der meist beanstandete Punkt. Die Tatsache, dass immer wieder Schweizer ihre Wohnung zugunsten von Ausländern räumen müssen, hat das Schweizerblut in Wallung gebracht. In allen Diskussionen wird erklärt, wir hätten nicht genügend Wohnungen, um neben der Überschwemmung durch Ausländer zusätzlich noch ihren Familienangehörigen Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Im Nationalrat wurde immer wieder die Wohnungsnot betont und gesagt, nur einem kleinen Teil der Berechtigten könne entsprochen werden. Es wurde verlangt, die Arbeitgeber seien verpflichtet, zusätzlichen Wohnraum zu beschaffen, denn nur so könne verhindert werden, dass Schweizer benachteiligt werden.

Die Beschaffung von Wohnraum ist bei dieser Lage das heikelste Problem. Der Bund hat in seiner Botschaft zum Artikel 13 des Abkommens zwischen der Schweiz und Italien über die Auswanderung von italienischen Arbeitskräften nach der Schweiz deutlich gesagt, es sei in der Bewilligung des Nachzuges besonders darauf zu achten, dass die Beschaffung von Wohnraum für die Familien von ausländischen Arbeitskräften nicht zu Lasten der bisherigen Mieter gehe. An dieser Auslegung von Artikel 13 des Abkommens muss auf alle Fälle festgehalten werden, denn beim heutigen Leerwohnungsbestand können zahlreiche junge Schweizer nicht heiraten, weil sie keine Wohnung haben, oder sie müssen bei den Eltern wohnen oder mit einem Zimmer vorlieb nehmen. Das ist eine bedenkliche Situation. Es würde den schweizerischen Behörden gut anstehen, sich energisch ins Zeug zu legen, um Abhilfe zu schaffen.

Durch den Zuzug von ausländischen Familien wird aber das Problem eher noch erschwert. Eine Lockerung wäre erst bei einem ausreichenden Leerwohnungsbestand gerechtfertigt. Ausreichend

ist er erst, wenn er 1,5 Prozent der Wohnungen ausmacht; 1 Prozent ist die untere Grenze. Erst dann ist die Gefahr, dass Schweizer den Ausländern weichen müssen, einigermassen beseitigt. Der Nachzug der Familien sollte daher gar nicht in Frage kommen, bevor wir das Minimum an Lehrwohnungen erreicht haben. Wir führen die Schweizer und Ausländer nur an der Nase herum, wenn wir so tun, als ob es möglich wäre die Bedürfnisse zu befriedigen, während doch nicht genügend Wohnungen zur Verfügung stehen. Den Italienern ziehen wir den Speck durchs Maul, wenn wir sie glauben machen, es sei möglich, die Familie nachzuziehen, und die Schweizer, die um ihre Wohnung bangen, vertröstet man damit, dass die Beschaffung von Wohnraum für die Familien ausländischer Arbeitskräfte nicht zu Lasten der bisherigen Mieter gehen dürfe. Es wäre viel ehrlicher zu sagen, dass der Nachzug zuzulassen sei, wenn ein genügender Leerwohnungsbestand vorhanden sei. Ich bin daher der Meinung, der Regierungsrat sollte die Gemeinden auffordern, erst bei einem Leerwohnungsbestand von 1 Prozent Ausländern den Nachzug der Familie zu gewähren.

Wenn eine Welle von Entrüstung durch das Land ging, als das Italienerabkommen zur Diskussion stand, so vorwiegend deshalb, weil der Nachzug zuwenig gut geregelt ist. Man versteht es im Schweizervolk nicht, dass man Ausländern Wohnungen in Aussicht stellt, während sich viele Schweizer monatelang um eine Wohnung bemühen. Nach der letzten Erhebung über den Leerwohnungsbestand haben wir in der Stadt Bern auf 1000 Wohnungen nicht eine einzige leerstehende, oder dann heisst es, die leerstehenden Wohnungen seien schon vermietet. Auf jeden Italiener, der auf eine Wohnung wartet, gibt es auch einen Schweizer. Es handelt sich nur darum, dass bei dieser Lage der eine dem andern den Rang abläuft. Es wäre daher am Platze, im Nachzug der ausländischen Familien ein verantwortungsvolleres Vorgehen zu wählen, um voraussehbaren Schwierigkeiten zum Voraus die Spitze zu brechen. Zwar besteht, nachdem ein Kreisschreiben des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements präzisiert worden ist, ein etwas besserer Schutz des Schweizer Mieters.

Wenn man aber auf den Leerwohnungsbestand abstellen würde, wüssten Schweizer und Ausländer, mit was sie rechnen können. Dieser sauberen Regelung rede ich das Wort. Man sollte keine Illusionen erwecken, die doch auf beiden Seiten nur zu Enttäuschungen führen. Ich hoffe daher, der Regierungsrat könne mir erklären, er sei mit mir einverstanden.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will nicht auf den ganzen Inhalt des Italiener-Abkommens zurückkommen. In der letzten Session habe ich meine Meinung darüber dargelegt. Es geht heute darum, die Auswirkungen des Abkommens zu behandeln. Ich muss einleitend Herrn Grossrat Zingg sagen, dass ich ihn nicht ganz befriedigen kann, trotzdem ich mit ihm in vielen Punkten einig gehe.

Im Abkommen geht es – das ist der kritische Punkt – um den Familiennachzug und den Ausweis über das Vorhandensein einer Wohnung. Der Artikel 13 des Abkommens lautet: «Die schweizerischen Behörden gestatten der Ehefrau und den minderjährigen Kindern eines italienischen Arbeitnehmers den gemeinsamen Wohnsitz mit dem Familienoberhaupt in der Schweiz, so bald der Aufenthalt und das Angestelltenverhältnis dieses Arbeitnehmers als ausreichend gefestigt und dauerhaft betrachtet werden können. – Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn dem Arbeitnehmer für seine Familie eine angemessene Wohnung zur Verfügung steht.»

«Dauerhaftes Anstellungsverhältnis und angemessene Wohnung» sind die beiden Kriterien, die beim Familiennachzug eine Rolle spielen. Die Dauer ist auf 18 Monate herabgesetzt worden, mit Ausnahme der Spezialisten, bei denen die Fristen kürzer sein können. – Es wurden folgende Vorbehalte angebracht: Der Nachzug kann verweigert werden, wenn der Ausländer durch sein persönliches und berufliches Verhalten zu Klagen Anlass gegeben hat; wenn er offensichtlich nicht imstande ist, für seine Famlie zu sorgen, und schliesslich wird die Bewilligung nur erteilt, wenn dem Arbeitnehmer für seine Familie eine angemessene Wohnung zur Verfügung steht.

Was den Wohnungsnachweis anbetrifft, hat der Bundesrat verschiedene Massnahmen getroffen. Er hat den Mieterschutz verschärft, einmal durch den Bundesratsbeschluss über Mietzinsen und Kündigungsbeschränkung vom 29. Dezember 1964, worin der Geltungsbereich für die Mietzinskontrolle auch auf die Wohnungen ausgedehnt wurde, die der Mietzinsüberwachung unterstehen. Wichtiger ist der Bundesratsbeschluss über die Beschränkung des Kündigungsrechtes, vom 19. Februar 1965, der folgende Verbesserungen bringt: Ausdehnung des Kündigungsschutzes auf Wohnungen, die in der Zeit vom 21. Oktober 1941 bis 1946 bezugsbereit geworden sind; Ausdehnung des Kündigungsschutzes auf Wohnungen in Liegenschaften der öffentlichen Hand; Ausdehnung des Kündigungsschutzes auf subventionierte Wohnungen; Einschränkung der Kündigungsmöglichkeit zwecks Vermietung an Arbeitnehmer. Das letztere ist eine Bestimmung, die die Betriebe besonders berührt, indem vorher die Möglichkeit bestand, zu kündigen, wenn Arbeitnehmer des Betriebes in die Wohnung einzogen.

Nun verlangt Herr Grossrat Zingg, die Gemeinden sollten den Nachzug der italienischen Familien nur gestatten können, wenn in der betreffenden Gemeinde ein Leerwohnungsbestand von 1,0 Prozent bestehe. – Das würde praktisch ein Verbot des Nachzuges bedeuten; denn von den 83 bernischen Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern zählte man am 1. Dezember 1964 nur 7 Gemeinden mit mindestens 1,0 Prozent Leerwohnungen, nämlich Büren an der Aare, Ins, Interlaken, Konolfingen, Moutier, Wahlern und Walkringen. In Moutier und andern Gemeinden ist im Laufe der Jahre 1963 und 1964 verschiedenes gebaut worden, so dass dort der Leerwohnungsbestand über 1 Prozent stieg. Wahrscheinlich ist er seither auf unter 1,0 Prozent gesunken. – Auf einen solchen Leerwohnungsbestand abzustellen, würde prohibitiv wirken.

Das Biga hat sich zum Problem in einem längeren Schreiben wie folgt geäussert: «Wir sind der Auffassung, dass der im bernischen Grossen

Rat vorgebrachte Vorschlag sich nicht als Kriterium für die Beurteilung der Zulassung der Familien eignet. Es wäre unseres Erachtens auch nicht zulässig, wenn die Kantone besondere, im Abkommen nicht vorgesehene Kriterien für den Familiennachzug aufstellen wollten. Die Zuzugsgesuche können mit einer schematischen Regel nicht befriedigend behandelt werden». In diesem Sinne gehen die Ausführungen weiter, wonach das Problem nicht so behandelt werden kann, wie das der Herr Interpellant wünscht.

Ich habe die Gelegenheit wahrgenommen, in der Konferenz mit den Regierungspräsidenten vom 7. April diese Frage nochmals aufzuwerfen. Auch dort wurde vom Bundesratstisch aus klar geantwortet, es wäre mit dem Bundesrecht nicht vereinbar, wenn die Gemeinden Sonderkriterien aufstellen würden. Es besteht die Meinung, dass die Erschwernisse, die durch die Bundesbeschlüsse aufgestellt wurden und durch die Bestimmungen des Abkommens Gewähr geboten sein sollte, dass keine allzu grossen Schwierigkeiten auftreten.

Am 21. April haben wir das «Merkblatt für den Familiennachzug, zuhanden der Gemeindebehörden» des Bundes erhalten, das Herr Grossrat Zingg auch antönte. Nächsten Freitag findet eine Konferenz zwischen den Organen der Polizeidirektion und der Volkswirtschaftsdirektion statt in der ein Kreisschreiben an die Gemeinden behandelt wird. Wir werden auch das genannte Merkblatt beilegen, worin den Gemeinden die Bestimmungen über den Familiennachzug und insbesondere über den Wohnungsnachweis bekanntgegeben werden. Die Anwendung der Bestimmungen wird dann durch die Polizeidirektion (Fremdenpolizei) erfolgen.

Ich hoffe, dass die Anwendung des Italienerabkommens für unsere bernische Wirtschaft nicht allzu grosse Schwierigkeiten verursachen werde. Ich appelliere an die Arbeitgeber, das Problem des Familiennachzuges und insbesondere die Frage der Kündigung an Einheimische sorgfältig zu behandeln. Nichts wäre unangenehmer, als wenn psychologisch so vorgegangen würde, dass sich die Einheimischen benachteiligt fühlen müssten.

Die neuen Bestimmungen gelten nur für die, welche ihre Familie nachziehen lassen wollen. Die Familien, die schon hier sind, unterstehen den ordentlichen Mieterschutzbestimmungen.

Präsident. Herr Bratschi beantragt Diskussion.

Abstimmung

Für den Antrag Bratschi ..... Mehrheit

Bratschi. Ich bestätige, was Herr Zingg vom Gesichtspunkt der Gemeinden aus sagte. Die Vorschrift, die wir vom Bund in der allgemeinen Form erhalten haben, bietet keine Gewähr, dass die Schweizer gegen Ausweisungen für den Nachzug von Italienern geschützt sind. In der Stadt Bern können wir bei der grossen Fluktuation der Fremdarbeiter nicht zum Voraus sagen, ob nicht wirklich ein Schweizer unter dem Nachzug zu leiden habe. Wenn er nicht unter Kündigungsschutz steht, ist er praktisch Freiwild. Der Vorschlag von Herrn Zingg wäre das einzig Richtige gewesen, wäre handfest, und man hätte sagen können, ob man für die Fremdarbeiter weitere Wohnungen freigeben könne oder nicht. Jeder Italienernachzug verschärft die Wohnungsmarktlage, und das geht irgendwie auch auf Kosten der Schweizer. Ich habe keine Abneigung gegen die Fremden, stelle aber fest, dass die Bundesvorschriften nicht genügen. Ich unterstreiche, was der Volkswirtschaftsdirektor sagte, dass im Grunde genommen der Nachzug von italienischen Familien nur dann zugelassen werden sollte, wenn die Unternehmer für die Italiener, die sie beschäftigen, neuen Wohnraum beschaffen, um die Familien unterzubringen. Das wollte ich sagen, damit man nicht der irrigen Auffassung ist, die Bundesvorschriften seien ein genügender Schutz für die Schweizer.

Abbühl. Ich begrüsse die Grundidee dessen, was Herr Zingg sagte. Nicht durchführbar aber ist die Forderung nach einem Leerwohnungsbestand von 1,0 Prozent. Die Folgen davon müssen überlegt werden. Was Herr Bratschi sagte ist richtig: Wenn die Unternehmer Gastarbeiter kommen lassen, sollten sie für neue Wohnungen sorgen. – Der Leerwohnungsbestand der Stadt Bern beträgt nicht 1,0 Prozent. Dieser Satz wäre normal und wünschenswert. Wenn wir in der Stadt Bern auf diesen Leerwohnungsstand warten wollten, würde das für die nächsten 10 bis 30 Jahre ein Verbot des Nachzuges von Italienerfamilien bedeuten. Die Stadt Bern wird nie einen Leerwohnungsbestand von 1.0 Prozent erreichen, auch nicht mit dem grössten Bauvolumen. Die Stadt wirkt nämlich wie ein Sog auf die Vorortsgebiete. Der Mensch lebt gerne in der Nähe des Arbeitsplatzes. Einzelne Gemeinden, wie Büren an der Aare und andere weisen wohl vorübergehend einen Leerwohnungsbestand von 1,0 Prozent oder mehr auf; aber die Städte können das nicht erreichen. In der Stadt Bern wäre der Leerwohnungsbestand von 1,0 Prozent gleichbedeutend mit etwa 600 leeren Wohnungen. Auf solche Verhältnisse zu warten ist nicht Meinung des Italienerabkommens.

Zingg (Bern). Es ist erfreulich, dass eingesehen wird, dass in der Richtung vorgegangen werden sollte. Ich habe nicht eine Motion eingereicht, worin 1,0 Prozent fixiert sind; man hätte auch auf 0,5 oder 0,6 Prozent gehen können. Das wäre gerechtfertigt und wäre ein Ansporn für die Unternehmer gewesen, Wohnungen zu erstellen, wenn sie Ausländer heranziehen wollen. So hätte man zwei Fliegen auf einen Schlag treffen können.

Präsident. Der Volkswirtschaftsdirektor verzichtet auf das Wort, damit ist die Interpellation endgültig verabschiedet.

Gesetz über Erziehungs- und Versorgungsmassnahmen

Zweite Lesung

(Siehe Nr. 24 der Beilagen; die Beschlüsse sind nachstehend nur aufgeführt, soweit sie anders lauten als die in der Beilage gedruckten Anträge der Kommission).

(Erste Lesung siehe Seiten 110, 114, 128 und 147 hievor)

Eintretensfrage

Zuber, Präsident der Kommission. Das Gesetz über Erziehungs- und Versorgungsmassnahmen (GEV), welches uns die Polizeidirektion für die Februarsession unterbreitete, gab während und nach der ersten Lesung Anlass zu recht ausgiebigen Diskussionen. Das darf sicher als gutes Zeichen gewertet werden, denn es beweist, dass im Ratssaal wie im Volk streng darüber gewacht wird, dass die Rechte des Bürgers gewahrt werden und wenn immer möglich dessen persönliche Freiheit unangetastet bleibt. Es geht also durchaus in Ordnung, wenn einem Gesetz wie dem vorliegenden, welches sich gezwungenermassen mit Eingriffen in das Persönlichkeitsrecht des Einzelnen zu befassen hat, vorweg mit einem gewissen Argwohn begegnet wird. Auch die Tatsache, dass für Leute, die selbst in Zeiten der Hochkonjunktur nicht oder nur teilweise beschäftigt sind, d. h für die sogenannten Arbeitsscheuen, die Liederlichen und auch die Trinker Verständnis aufgebracht wird, darf uns mit Genugtuung erfüllen. Es ist dies nämlich nicht immer der Fall, denn wie oft noch bleibt gerade für die Arbeit der Trinkerfürsorge und für Leute, welche zur Unterstützung gefährdeter, schwacher Mitmenschen auf den Genuss jeglichen Alkohols verzichten, nur ein mitleidiges Lächeln übrig. Soweit wäre die Reaktion auf die Gesetzesvorlage also durchaus in Ordnung. Nicht in Ordnung geht es indessen, wenn an Problemen vorbeidiskutiert und wenn das GEV als Polizeigesetz verschrien und gesagt wird, dass es u. a. das Vormundschaftsrecht auszuhöhlen im Begriffe sei. Einzelne Gegner des Gesetzes umgeben die arbeitsscheuen, liederlichen, pflichtvergessenen und trunksüchtigen Leute, die das Gesetz anvisiert, gewissermassen mit einem Glorienschein. In ihren Augen handelt es sich um Originale, die durch das GEV von der Ausrottung bedroht sind. Dass diese sogenannten Originale oft körperlich und geistig zugrunde gehen, wird leicht übersehen. Ich behalte mir vor, in der Detailberatung noch näher auf diese nur angetönte Frage zu sprechen zu kommen.

Es muss hier nochmals gesagt werden, dass die Revision des 53jährigen Armenpolizeigesetzes (APG) vorweg durch die Neuschaffung des Fürsorgegesetzes und des Niederlassungsgesetzes ausgelöst wurde. Die beiden genannten Gesetze bilden mit dem vorliegenden eine Trilogie, und sie gehören zusammen. Das GEV weist, wenn es richtig gelesen und interpretiert wird, viel weniger die Merkmale eines Polizeigesetzes auf, als solche der Fürsorge, allerdings, wie richtig gesagt worden ist, gewissermassen der zwangsweisen Hilfe. Der Hauptakzent wird hier indessen ganz eindeutig auf Erziehungs- und nicht Versorgungsmassnahmen gelegt.

Die erste Lesung ergab eine Anzahl positive Anregungen und Wünsche, die von der Polizeidirektion eingehend auf ihre Berechtigung hin überprüft wurden. Die Herren Kollegen werden festgestellt haben, dass zahlreiche Ideen und Vorschläge für die zweite Lesung des Gesetzes verwirklicht worden sind. Ich möchte der Polizeidirektion für die zwischen den beiden Sessionen geleistete grosse Arbeit den Dank aussprechen.

Einige Erhebungen und Erläuterungen, die geeignet sind das wichtige Gesetz besser verständlich zu machen, sind übrigens allen Herren Grossräten zugestellt worden.

Die vorberatende Kommission tagte während zwei Tagen in Neuenstadt. Es wurden am zweiten Tag mehrere Heime und Anstalten besichtigt, die zur Aufnahme gestrauchelter Mitmenschen zu dienen haben.

Gestatten Sie mir, dass ich einen kurzen Abriss über die wichtigsten Neuerungen gebe, die aus den Kommissionsberatungen hervorgegangen sind. Ich möchte gleich beifügen, dass Herr Kollege Schädelin einen Sprecher seiner Ideen in der Kommission besass, dessen Vorschläge unvoreingenommen und gewissenhaft geprüft und zum Teil verwirklicht worden sind.

Im I. Abschnitt (Geltungsbereich) wurde einem Antrag von Herrn Kollege von Wattenwyl hinsichtlich der Burgergemeinden Rechnung getragen.

Im II. Abschnitt (Erziehungsmassnahmen ohne Anstaltseinweisung) ist auf Anregung des Herrn Kollega Dr. Schürch der Begriff der zuständigen Behörde neu umschrieben worden. Die allzuhäufige Wiederholung des etwas anrüchigen Wortes «Ortspolizeibehörde» konnte damit vermieden werden. Desgleichen wurde ein Antrag des Herrn Kollega Dr. Ackermann in bezug auf die Betreuungsorgane übernommen. Als weitere, wichtige Neuerung enthält das Gesetz nunmehr die Möglichkeit der Weiterziehung von Beschlüssen und Verfügungen der Ortspolizeibehörden über den Regierungsstatthalter und neu an den Regierungsrat, wie dies Herr Kollega Dr. Schorer vorschlug.

Der III. Abschnitt, welcher die Einweisung in Anstalten umschreibt, wurde vor allem auf Wunsch der Herren Kollegen Schädelin und Strahm einer eingehenden Prüfung unterzogen. Während Herr Kollega Strahm die minimale Einweisungsdauer für Erstmalige unter 1 Jahr ansetzen möchte, hat Herr Schädelin gewünscht, dass die Einweisung «erstmals höchstens für 1 Jahr» festgelegt werde. Den Anregungen konnte nur insofern entsprochen werden, dass der früheste Entlassungstermin von 9 Monaten Enthaltungszeit auf 6 Monate herabgesetzt wurde.

Eine wesentliche Änderung betrifft die Frage des Rekurses gegen Regierungsratbeschlüsse. Der Herr Polizeidirektor hat hier verschiedene Möglichkeiten geprüft, so u. a. ob die erstinstanzliche Entscheidungsbefugnis über Anstaltseinweisungen an die Regierungsstatthalter oder an die Polizeidirektion delegiert werden könnte, während der Regierungsrat dann zur Rekursinstanz würde. Aus Gründen, die wir in der Detailberatung aufzeigen werden, musste davon abgesehen werden.

Hingegen sieht der Entwurf nunmehr vor, dass Regierungsratsbeschlüsse nach GEV an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden können.

Persönlich bin ich der Auffassung, dass der Grosse Rat diesem Vorschlag der Regierung beipflichten kann, auch wenn damit neue Wege beschritten werden. Es beweist, dass weder Polizeidirektion, noch Regierungsrat aus der Überprüfung ihrer Anträge und Beschlüsse eine Prestigefrage machen. Das Verwaltungsrechtspflegegesetz lässt im übrigen diese Möglichkeit durchaus offen, indem ganz allgemein gesagt wird, dass dem Verwaltungsgericht Geschäfte zugewiesen werden können, die das Gesetz festlegt. Die Neuregelung des Beschwerderechtes bedingt die Aufnahme von Übergangsbestimmungen in das Gesetz.

Herr Präsident, verehrte Herren, ich beantrage Ihnen namens der einstimmigen Kommission, auf die Beratung des GEV in zweiter Lesung einzutreten.

Schädelin. Zuerst danke ich der Kommission und dem Herrn Polizeidirektor, dass sie ihr gnädiges Ohr einem Aussenseiter geliehen haben. Ich konnte daher einige Ansichten zu diesem Gesetz in die Kommission schmuggeln, ohne Sitz darin zu haben. Es wurden Anregungen von mir sowie andere Anregungen, für die in der ersten Lesung nicht einmal richtige Formulierungen vorlagen, aufgenommen und verarbeitet. Besonders in zwei Punkten hat man entscheidende und wesentliche Verbesserungen vorgenommen, besonders im Rechtsschutz. Je mehr ich mich in das Gesetz hineinlas, desto mehr wurde ich in der Ansicht bestärkt, dass es bei allem guten Willen der Schöpfer und vorberatenden Behörden nur von einer Seite her gedacht und gemacht wurde, und diese Seite ist eben nicht die Fürsorge. Ich möchte bei dieser Gelegenheit die Fürsorge von einem gewissen Odium befreien. In der ersten Lesung machte es den Anschein, als stehe harte Tour gegen weiche Tour. Zur weichen Tour rechnete man die Allbarmherzigen, die mit den Schwierigen nie umgehen müssen und auch gar nicht wissen, wie man ihnen zu begegnen hat. Die Fürsorge, nicht nur die Polizei, hat in der Stadt Bern täglich mit den allerschwierigsten Leuten zu tun. In der Fürsorge haben wir mit diesen Leuten nicht nur zu tun, sondern müssen darnach trachten, sie auf andere Wege zu führen, sie zu resozialisieren. Das Gesetz ist zwar auf Resozialisierung ausgerichtet; aber es hat gewissermassen wie eine Kaulquappe noch den Fischschwanz an sich. Die Massnahmen haben sehr starken Penalcharakter. Das erscheint mir an diesem Gesetz so bedenklich. In dieser Richtung gehen auch meine Anträge. Ich werde hier selbstverständlich nicht alle Anträge, die ich der Kommission in einem Brieflein übermittelt habe, stellen. Es wären zu viele; man wird sich beschränken müssen. Ich werde einige wenige Anträge zu stellen haben – vielleicht stellt sie jemand anders in ähnlicher Form –, von deren Annahme oder Ablehnung ich Annahme oder Ablehnung dieses Gesetzes, also Bekämpfung oder Befürwortung, abhängig machen muss. Es handelt sich um die Artikel 23, 47 und 69. Ich werde auch zu Artikel 1 einen Antrag einbringen, um mich dem Vorwurf von Herrn Tschannen zu entziehen, der anlässlich der ersten Lesung gesagt hat, ich rede nur und formuliere nie Anträge. Ich habe bei diesem Artikel lediglich eine Grundsatzfrage zu stellen. Ich lasse mir diese Frage gerne beantworten. Wenn sie plausibel beantwortet werden kann, beharre ich nicht auf meinem Antrag. Es handelt sich um die Einbeziehung der Jugendlichen in dieses Gesetz. Ich werde unter Umständen noch andere Anträge von kleinerem Gewicht stellen. Entscheidend für meine Einstellung zum Gesetz wird aber die Zustimmung oder die Ablehnung des Rates zu meinen Anträgen bei den Artikeln 23, 47 und 69 sein. Ich hoffe, dass wir doch zu einer Einigung bei diesem Gesetz kommen, dass es also keine Auseinandersetzung vor dem Volke gibt.

Ich gestatte mir, noch auf etwas einzugehen, das der Herr Kommissionspräsident gesagt hat. Er hat tatsächlich mit einigem Recht erklärt, dass wir nicht alle die Originale, die wir das letzte Mal besprochen haben, mystifizieren und glorifizieren dürfen. Gewiss nicht. Wir wissen in der Fürsorge nur allzu gut, was für dunkle Seiten auch das Leben eines Clochards hat und wie resozialisierungsbedürftig auch dieser Mensch ist. Aber wir dürfen dieser Art von Menschen nicht einfach unseren Helferwillen und unser Mitgefühl entziehen. In einem solchen Gesetz muss alles darauf ausgerichtet sein, den Menschen, die in der Gesellschaft nicht bestehen können, zu ermöglichen, dass sie unter anderen Menschen wieder ein eigenes und selbständiges Leben führen können. Alle Hilfe muss auf das Individuum hinzielen. Darum werden wir empfehlen müssen, dass eine Pauschalierung, die dem Individuum nicht gerecht wird, unter allen Umständen zu vermeiden ist. In der praktischen Verwirklichung wird das einige Schwierigkeiten bieten. Ich verweise auf Artikel 23: «Erstmalige Einweisung in eine Arbeitsanstalt».

Zingg (Bern). Ich bin der gleichen Auffassung wie Herr Kollege Schädelin. Auch mich befriedigt das Gesetz noch nicht völlig. Ich gebe aber zu, dass Verbesserungen angebracht wurden. Wenn noch ein paar weitere Verbesserungen dazu kommen, werde ich mir überlegen, ob ich dem Gesetz doch zustimmen soll. Was mich besonders berührt und mir den Mut gegeben hat, gegen das Gesetz aufzutreten, ist meine Erfahrung auf diesem Gebiet, und zwar nicht etwa nur aus den dreissiger Jahren, sondern namentlich aus den letzten Jahren. Es sind immer wieder viele Leute mit berechtigten Beschwerden gegen die Art und Weise, wie man sie behandelt, zu mir gekommen. Jeder Mensch hat ein Anrecht, als Mensch behandelt zu werden. Das ist nicht immer an allen Orten der Fall. Aus diesem Grunde hätten wir eine ganz andere Grundlinie in diesem Gesetz gewollt. Es ist schwierig, das Gesetz in dem Sinne zu verbessern, wie ich es sehe, weil eben eine ganze Anzahl von Artikeln berührt wird. Zufällig habe ich noch ein Büchlein von Herrn Imboden, Professor an der Basler Universität, gelesen: «Helvetisches Malaise». Imboden ist Professor für Staats- und Verwaltungsrecht. Ich bin nicht autoritätsgläubig und will nicht behaupten, dass jeder Professor auf seinem Gebiet absolut recht hat. Wir wissen ja, wie es bei den Juristen ist. Manchmal gibt es vier verschiedene Gutachten und jedes hat recht. Prof. Imboden schreibt in seinem Büchlein: «Das hohe Recht, nur nach Massgabe des Gesetzes und nur

auf Grund richterlicher Anordnung verhaftet, festgenommen oder zwangsweise versorgt zu werden, ist in der schweizerischen Rechtsordnung zurückhaltender entwickelt als in den Ordnungen anderer Nationen. Der Rückstand ist so gross, dass es uns versagt bleiben müsste, die Europäische Menschenrechtskonvention ohne Einschränkung zu übernehmen.»

Wenn man das liest, muss man sich sagen, dass wir leider auch mit dem vorliegenden Gesetz die Europäische Menschenrechtskonvention sehr wahrscheinlich nicht unterzeichnen könnten. Der Regierungsrat hat zwar in der ersten Lesung behauptet, das sei nun der Fall. Wir hätten den Anschluss gefunden. Meiner Ansicht nach ist das eben nicht der Fall, weil doch noch verschiedene Punkte dieses Gesetzes zu beanstanden sind und der Aufbau ganz anders hätte erfolgen sollen. Wenn für das Sonntagsruhegesetz eine Expertenkommission eingesetzt wurde, die verschiedene Male zum Gesetz Stellung nahm, hätte dies auch beim Gesetz über Erziehungs- und Versorgungsmassnahmen geschehen müssen. Alle Kreise hätten begrüsst werden sollen. Auch Herr Schädelin hätte in einer solchen Expertenkommission Platz gefunden. Das Gesetz wäre so fundierter geworden, als wie es heute vorgelegt wird.

Anschliessend möchte ich aber noch einmal erklären: Ich bin dankbar für die Verbesserungen, die man erzielen konnte, und wenn weitere Verbesserungen dazu kommen, kann man unter Umständen dem Gesetz zustimmen.

Stauffer (Gampelen). Wenn man meinen Vorredner gehört hat, könnte man glauben, dass jeder, der einmal mit einem Landjäger zu tun oder irgendwie vor eine Behörde zitiert wird, auf Grund dieses Gesetzes, das wir in zweiter Lesung behandeln wollen, vorgenommen oder vorgeladen wird. Wir wollen uns doch klar sein, dass es sich um ein Administrativgesetz handelt. Unter dieses Gesetz – das wissen Sie aus der ersten Lesung – fallen Leute, die nicht richterlich bestraft werden, doch irgendwie in unserer menschlichen Gesellschaft nicht tragbar sind, weil sie z. B. trinken, sich selber, ihrer Umgebung, ihrer Familie schaden. Es sind einfach Leute, die andere stören. Sie machen in den Wirtschaften Lärm, benehmen sich unanständig, begehen aber nichts, was unter das Strafgesetz fällt; aber ein Land wie das unsrige, das so viele Fremde und Touristen hat, sollte den Ruf wahren, dass bei uns noch Ordnung herrscht. Wir wollen nicht unsere gesetzlichen Bestimmungen so verschärfen, dass man jeden vor den Richter zitiert, der nebenaus trappt. Nicht bei allen, die irgendwie mit dem Landjäger oder dem Richter zu tun haben, geschieht es auf Grund dieses Gesetzes, sondern weil sie eben etwas getan haben, das strafbar ist.

Vizepräsident Bircher übernimmt den Vorsitz.

Eggenberg. Wir haben in den Fraktionsgesprächen festgestellt, dass in vielen Zeitungen Bedenken gegenüber dem Gesetz geäussert werden, weil die Angst besteht, die persönliche Freiheit werde eingeschränkt. Anderseits kommt ein bestimmtes Misstrauen gegenüber der Verwaltung zum Ausdruck, es werde ein Gesetz schaffen, das alle Möglichkeiten für eine relative Willkür offen lässt. Ich habe mich schon in den Beratungen der Kommission und der Fraktion gegen diesen Standpunkt verwahrt und versucht, darzulegen, dass jedes Gesetz nur dann seinen Zweck erfüllen kann, wenn die Organe, die es handhaben müssen, den normalen Menschenverstand walten lassen. Man sollte bei einem Gesetz nicht nur die negativen Seiten der Verwaltung als Minuspunkt einsetzen, sondern sich klar zu werden suchen, wie das Gesetz aussieht, wenn es vernünftige Leute handhaben, die sich noch verpflichtet fühlen, im Interesse der recht schwierigen Klientschaft zu handeln. Wenn man diesen Gesichtspunkt in die Diskussion wirft, wird mancher kritische Artikel weniger schlimm.

Im übrigen unterstehen die Organe in den meisten Gemeinden der Kontrolle des Stadt- oder Gemeinderates; auch die Kommissionen, selbst die Vormundschaftskommissionen sind aus verschiedenen Parteiangehörigen zusammengesetzt, so dass auch dort stets eine bestimmte Kontrollmöglichkeit gegenüber Willkürakten solcher Organe besteht. Wenn solche Willkürakte einmal vorkommen, kann ihnen Einhalt geboten werden. Jene Kollegen, die Abänderungsanträge stellen, die in dieser Richtung laufen, möchte ich ersuchen, sich diesen Gesichtspunkt zu eigen zu machen. Dann wird manches bedeutend einfacher.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Manchen Gedanken, der in der ersten Lesung geäussert wurde, haben wir in den zweiten Entwurf des Gesetzes eingebaut. Namentlich wurden die Rechtsmittel, die die Betroffenen haben, entscheidend verbessert. Man hat sogar neue Wege beschritten mit der Einschaltung des Verwaltungsgerichtes. Das Gesetz ist, wie der Herr Kommissionspräsident richtig bemerkt hat, ein Ergänzungsgesetz zum Fürsorgegesetz, das auf dem Boden der Gewaltlosigkeit steht. Weil man aber mit dem Fürsorgegesetz, nicht in allen Fällen durchkommt, braucht man dieses Ergänzungsgesetz. Mit diesem Ergänzungsgesetz können Massnahmen – auch wider den Willen des Betroffenen – verfügt werden, aber nur dann, wenn ganz bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Massnahmen können wiederum nur vollstreckt werden, wenn alle Rechtsmittel ausgeschöpft sind. Es ist gar nicht denkbar, dass durch das Gesetz eine unmenschliche Behandlung Platz greifen kann. Die Kontrollmöglichkeiten auf allen Stufen der Anwendung sind derart gross, dass Missbräuche praktisch ausgeschlossen werden. Wenn Herr Grossrat Zingg wieder mit der Konvention über die Menschenrechte kommt, muss ich ein für allemal und nochmals erklären: Das Gesetz ist genau auf den Wortlaut der Menschenrechtskonvention von Rom abgestimmt. Es besteht kein Widerspruch zwischen dem Gesetz und der besagten Konvention. Wir hatten übrigens eine Expertenkommission, die das Gesetz vorberaten hat.

Herr Grossrat Schädelin wirft dem Gesetz letztlich vor, es sei von der falschen Seite gemacht worden, es sei polizeilichem statt fürsorgerischem Denken verhaftet. Dieser Vorwurf von Herrn Grossrat Schädelin zwingt mich zu einigen Ausführungen. Der Grossrat Schädelin trägt uns und der Öffentlichkeit schöne Prinzipien und Grundsätze vor; der Gemeinderat und Fürsorgedirektor Schädelin

handhabt das Armenpolizeigesetz. Von 33 wahllos herausgegriffenen, von ihm in den letzten 6 Jahren gestellten Versorgungsanträgen lauteten 5 auf bedingte Einweisung, 23 auf definitive Einweisung für 1 Jahr und 5 auf definitive Einweisung auf 2 Jahre. Die böse Polizeidirektion hat aus diesen Anträgen folgendes gemacht: Sie beantragte in 12 Fällen bedingte Einweisung, in 14 Fällen definitive Einweisung auf 1 Jahr und in 6 Fällen definitive Einweisung auf zwei Jahre. Die böse Polizeidirektion hat also gegenüber den Anträgen der Fürsorgedirektion der Stadt Bern der Regierung in 28,5 Prozent dieser Fälle für den Betroffenen einen günstigeren Entscheid beantragt. Im Jahre 1963 gingen von allen Gemeinden des Kantons 48 Prozent der Anträge auf bedingte Versorgung und 52 Prozent auf definitive Versorgung. Die gleichen Zahlen für die Stadt Bern lauten: 37 resp. 63 Prozent. Ich begreife die Diskrepanz nicht ganz zwischen dem, was der Gemeinderat und Fürsorgedirektor Schädelin mit dem Armenpolizeigesetz bis jetzt gemacht hat, und dem, was der Grossrat Schädelin uns hier vorträgt. Vielleicht kann er es im Verlaufe der Debatte noch erklären. Es ist durchaus nicht so, dass die Polizei par définition immer die böse sein muss. Die Zahlen beweisen nämlich genau das Gegenteil.

Präsident. Herr Schädelin wünscht das Wort zu einer persönlichen Erklärung.

Schädelin. Der Herr Polizeidirektor hat eine persönliche Erklärung provoziert, wenn er sich der Mühe unterzogen hat, unsere sämtlichen Anträge zu addieren. Ich habe das nicht getan. Ich weiss nicht, ob er damit nicht etwa falsche Vermutungen erweckt; darum bin ich eine persönliche Erklärung schuldig. Ich habe nie bestritten, dass die Fürsorge auf die Länge unter Umständen den Zwang braucht. Ich hätte bald gesagt, ich bin stolz, dass der Polizeidirektor das gerade bewiesen hat. Wir kommen um diesen Zwang nicht herum. Ich weiss, wieviel mich die Unterschriften gekostet haben. Auf der andern Seite habe ich nie von einer bösen Polizeidirektion gesprochen. Das gefällt mir nicht. Da ist mir Herr Dr. Bauder viel zu lieb! (Heiterkeit.) Unsere Aufgabenbezirke sind einfach ganz anders; sie kommen von verschiedenen Richtungen her. Ich will also die Polizei reingewaschen haben; sie ist nicht die böse Polizei. Ich habe sogar dem Regierungsstatthalter und auch der Polizeidirektion anlässlich der ersten Lesung das allerbeste Zeugnis hinsichtlich der Handhabung des alten schlechteren Armenpolizeigesetzes ausgestellt. Das sei immerhin festgehalten. Wenn Herr Dr. Bauder jetzt von der lieben Polizei spricht, die nicht so viele Leute versorgt hat, wie die Fürsorgedirektion wollte, so weiss er doch haargenau, dass nur ein Antrag gestellt wird, dass bei jedem einzelnen Betroffenen eine gewissenhafte Tatbestandaufnahme durch die Fürsorgedirektion vorausgeht – das hat die Polizeidirektion immer bestätigt – und nach den Erhebungen die Fürsorge- und die Polizeidirektion jeweils zusammen prüfen, ob man nicht jemandem die Wohltat einer bedingten Einweisung zukommen lassen kann. Über die endgültigen Beschlüsse waren wir uns jeweils am Schlusse einig. Darum möchte ich nicht gegen die Polizeidirektion ausgespielt sein. Das wollte ich gar nicht in meinem Eintretensvotum. Der Polizeigeist kann von einem anderen Aufgabenbereich her anders verstanden werden. Ich kann von Ihnen, Herr Polizeidirektor, nicht verlangen, dass Sie mit Ihren Beamten zusammen ausgebildete Fachleute in Sozialtherapie sind. Das habe ich gemeint.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

I. Abschnitt – Geltungsbereich

Präsident. Da eine Anzahl Anträge vorliegen, sollte klar sein, nach welcher Numerierung vorgegangen wird. Ich nehme an, dass z. B. ein Antrag zu Artikel 63 ein Antrag zum neuen Artikel 63 ist, nach der Numerierung, wie sie von Kommission und Regierung vorgelegt wird, sonst müssten die Anträge entsprechend geändert werden.

Art. 1

Hächler. Wir haben bereits in den Kommissionsberatungen gefunden, dass das Wort «alle» in Absatz 1 überflüssig ist. Der Beschluss der Kommission, dieses Wort zu streichen, ist im Protokoll aus irgendeinem Grunde untergegangen. Ich stelle daher erneut den Antrag, das Wort «alle» zu streichen. Der Text lautet dann: «Dieses Gesetz ist auf Personen anwendbar . . .». Ich kann diesen Beschluss, der in der Kommission gefasst wurde, mit gutem Gewissen vertreten.

Schürch. Ich möchte diese Streichung kurz begründen. Ich bestreite, dass ich unter das Gesetz falle. Ich bin aber auch schon 18jährig gewesen und habe Wohnsitz im Kanton Bern gehabt. Man muss sich also darüber klar sein, was man will. Nicht jeder untersteht diesem Gesetz. Er untersteht ihm nur, sofern er die Voraussetzungen erfüllt. Bei Artikel 67 hat beispielsweise ein Kollege gesagt, ich falle unter das Gesetz, weil ich nicht immer freudig an der Arbeit sei.

Es ist richtig, das Wort «alle» zu streichen. Dieser Antrag ist ernst zu nehmen; man soll aber mehr dahinter sehen, als was gemeint ist.

Schädelin. Ich möchte hier eine Frage zur Sprache bringen, die in der ersten Lesung nicht angeschnitten wurde, die Frage nämlich, ob wir die Jugendlichen im Gesetz belassen wollen. Ich muss doch einmal darauf hinweisen, dass uns das ZGB für die Jugendlichen genügt. Die Artikel 283 bis 285 und andere haben jedenfalls unsere Jugendämter noch nie in Verlegenheit gesetzt. Das ZGB genügt auch für Massnahmen der Einweisung in eine Anstalt. Wenn man doch bereits ein Instrument hat, warum soll man dann nachdoppeln? Ich habe dem Herrn Kommissionspräsidenten diese Frage gestellt, und er hat geantwortet: Jenen, die nach ZGB vorgehen wollen, bleibt dies unbenommen. – Ist das ein stichhaltiges Argument? Liegt der Sinn darin, gegen unten für die Jugendlichen ein Türchen zu öffnen, um es unter

Umständen den Gewissen leichter zu machen, Massnahmen gegen Jugendliche zu ergreifen? Ich kann mir nicht vorstellen, wie das Gewissen erleichtert werden soll, denn das Verfahren, wie wir es haben, ist mit all dem Rechtsschutz äusserst differenziert. Warum also die Jugendlichen im Gesetz drin lassen? Die Frage hat gelegentlich eine gewisse Bedetung. Wenn nämlich ein Jugendlicher nach ZGB in irgendeine Anstalt eingewiesen wird, liegt das ausserhalb jeder Strafmassnahme. Es handelt sich nur um einen Beschluss der Vormundschaftsbehörde. Nach dem vorliegenden Gesetz bedeutet die Einweisung aber den ersten Schritt auf einen Weg, von dem der Jugendliche vielleicht nicht mehr loskommt. In diesem Fall tragen sie irgendwie den Stempel einer polizeilichen – entschuldigen Sie, Herr Polizeidirektor – einer fürsorgepolizeilichen Massnahme. Die Leute sind dann so geprägt, dass sie aus diesem Geleise nicht mehr herauskommen. Darum habe ich mir, schon um eine Antwort zu provozieren, erlaubt, den Antrag zu stellen, es solle anstelle des zurückgelegten 18. das zurückgelegte 20. Altersjahr in das Gesetz aufgenommen werden. Die Annahme eines solchen Antrages würde allerdings einen ganzen Rattenschwanz von Änderungen in späteren Artikeln zur Folge haben.

Graber. Ich gestatte mir, auf das Votum von Herrn Schädelin folgendes zu sagen: Von seiten der Jugendanwaltschaft ist versucht worden, die Altersgrenze auf das 16. Altersjahr herabzusetzen, weil einfach befürchtet wird, dass man die Leute nach den vormundschaftlichen Verfügungen zu spät einweisen kann. In den Erziehungsanstalten ist immer wieder die Rede davon, dass die Einweisung zu spät erfolge; die Betreffenden seien so verdorben, dass man das Gefühl habe, man schreite zu wenig schnell gegen die Jugendlichen ein. Ich habe lange Ausführungen eines Jugendanwaltes vor mir, der auf diese Gefahr aufmerksam macht und dringend bittet, die Altersgrenze auf das 16. Altersjahr herabzusetzen.

Ich habe mich überzeugen lassen, dass man vielleicht am 18. Altersjahr festhalten sollte; ich möchte aber mit Vehemenz einen Antrag bekämpfen, der darauf hinausgeht, das Alter auf 20 Jahre festzusetzen. Die Vorinstanzen haben die Festsetzung des Altersjahres genau geprüft. Sie haben die Mitte gefunden. Vier Jahre Unterschied bestehen zwischen der Auffassung der Jugendanwälte und jener von Grossrat Schädelin, die beide mit diesen Fällen zu tun haben. Die Mitte, die die vorberatenden Instanzen gefunden haben, scheint daher das Richtige zu sein. Von mir aus gesehen, muss der Antrag Schädelin bekämpft werden. Es ist am 18. Altersjahr festzuhalten.

Bratschi. Ich will kurz unterstreichen, wie wichtig es ist, das 18. Altersjahr bestehen zu lassen. Aus eigener Erfahrung als Polizeiinspektor der Stadt Bern kann ich versichern, dass eigentlich das Gesetz nur bei Jugendlichen noch wirklich einen guten Anwendungsbereich findet. Je älter ein Mensch wird, um so schwieriger und weniger aussichtsreich sind Erziehungs- und Versorgungsmassnahmen. Wenn man die Jugendlichen rechtzeitig in die Hand bekommt, ist vielleicht noch etwas zu machen. Es handelt sich oft um Leute, die von Vater und Mutter verwöhnt und verhätschelt werden; sie haben ein reichliches Taschengeld, können die Bars besuchen usw. Diese Jugendlichen brauchen noch von einer anderen Seite eine Erziehung. Vom 18. Altersjahr an hat man manchmal noch die Chance, mit einem Wort, einer Verwarnung, vielleicht auch mit einem Arrest etwas auszurichten. Es ist nicht so, dass man die Jugendlichen zwischen 18 und 20 Jahren in erster Linie versorgen möchte. Die Versorgung kommt später. Darum sollte man das 18. Altersjahr bestehen lassen.

Zuber, Präsident der Kommission. Dem Antrag von Herrn Hächler, das Wort «alle» zu streichen, kann ich persönlich ohne weiteres zustimmen. Herr Dr. Schürch hat sich im gleichen Sinne geäussert. Materiell wird damit nichts geändert.

Was nun die viel schwierigere Frage des Alters betrifft, nämlich auf das 20. Altersjahr hinauf, oder gar auf das 16. Altersjahr herunterzugehen – das ist allerdings nicht beantragt worden –, so glaube ich sagen zu dürfen, dass hier mit der Festsetzung auf das 18. Altersjahr ein guter Kompromiss gefunden wurde. Das Armenpolizeigesetz hat bisher die Jugendlichen vom 16. Altersjahr an erfasst; die Polizeidirektion hat aber nicht zu unrecht gefunden, man wolle die Leute nicht von der Schulbank weg dem Gesetz über Erziehungs- und Versorgungsmassnahmen unterstellen. Ich muss aber darauf hinweisen, wie es Herr Graber bereits getan hat, dass Leute, die sich von Berufs wegen mit schwierigen Jugendlichen befassen, es gerne sehen würden, wenn man auf das 16. Altersjahr gegangen wäre. Ich habe ein Schreiben von einer Jugendanwaltschaft erhalten, worin schwere Bedenken geäussert werden, dass man auf das 18. Altersjahr geht. Die Stadt Biel hat sich durch ein Kommissionsmitglied in ähnlichem Sinne zum Wort gemeldet. Auch da hätte man es begrüsst, wenn man das 16. Altersjahr übernommen hätte. Umgekehrt gibt es zahlreiche Leute, die finden, dass die Minderjährigen nicht unter das Gesetz über Erziehungs- und Versorgungsmassnahmen gehören. Der Gesetzesentwurf wurde mit dem Vorsteher des kantonalen Jugendamtes, Herrn Dr. Lehmann, besprochen. Er hat dem 18. Altersjahr beigepflichtet. Herr Dr. Lehmann hat als früherer Jugendanwalt und als jetziger Vorsteher des Jugendamtes grosse Erfahrung. Wenn er glaubt, das 18. Altersjahr sei richtig, so dürfen wir dem zustimmen. Ich empfehle Ihnen, am Antrag von Kommission und Regierung festzuhalten.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Wort «alle» kann gestrichen werden. Es ist effektiv durch ein Versehen im Text geblieben.

Ein Wort zur prinzipiellen Frage, zum 16., 18, oder 20. Altersjahr: Herr Grossrat Schädelin hat gesagt, das Vormundschaftsrecht genüge vollauf. Das ist nicht der Fall. Es gibt sehr viele Fälle von 18- bis 20jährigen, wo keine Vormundschaft besteht und wo es ausserordentlich schwer ist, eine solche zu errichten, und wenn sie noch errichtet wird, auf dem Kampfweg errichtet werden muss. Die ganze Vormundschaft kommt zu spät. Wir müssen also hier das 18. Altersjahr stehen lassen.

Es hat noch ein ganz anderes Moment für die Festlegung des 18. Altersjahres mitgespielt. Man kann die Jugendlichen in den Anstalten für Jugendliche bis zum Alter von 22 Jahren behalten. Wenn es bei diesen Leuten schon zu einer Massnahme kommen muss, so sollte unter allen Umständen versucht werden, ihnen zu einer Berufslehre, zu einer festen beruflichen Grundlage zu verhelfen. Wenn für eine Einweisung erst das zurückgelegte 20. Altersjahr in Frage kommt und die Entlassung aus der Anstalt für Jugendliche mit 22 Jahren erfolgen muss, ist eine vollständige Berufslehre nicht mehr möglich. Erfolgt die Einweisung dagegen mit dem 18. Altersjahr, so reicht die Zeit zur Absolvierung einer Berufslehre noch aus. Das ist einer der Hauptgründe, warum man auf das 18. Altersjahr ging. Die genau gleichen Überlegungen sind schon von viel kompetenteren Leuten als mir angestellt worden, nämlich von jenen, die sich mit der Revision des Strafgesetzbuches befassen. Bei Artikel 43 des Strafgesetzbuches, der die Aussetzung der Strafe und deren Ersatz durch eine Massnahme, nämlich die Arbeitserziehung vorsieht, will man in der Revision des Gesetzes ebenfalls auf das 18. Altersjahr hinuntergehen und die Massnahme auf das 25. Altersjahr beschränken.

Wenn man auf das 25. Altersjahr geht, so liegt der Hauptgrund, wie angedeutet, darin, die nötige Zeit zu gewinnen, um eine vierjährige Berufslehre im Rahmen dieser Massnahme zu vermitteln, was nicht mehr mögliich ist, wenn wir den Betreffenden erst mit 20 Jahren anfassen können. Wenn man uns die Kompetenz abgesprochen hat, das 18. Altersjahr festzulegen, so ist doch hervorzuheben, dass alle kompetenten Leute auf das 18. Altersjahr tendieren. Die Jugendanwaltschaften wünschten sogar auf 16 Jahre hinunterzugehen. Wir haben das nicht zuletzt aus referendumspolitischen Gründen abgelehnt, aber auch aus der Überlegung, dass es falsch wäre, jemanden schon von der Schulbank weg diesem Gesetz zu unterstellen. Ich muss noch darauf hinweisen, dass auch die kantonale Fürsorgedirektion, Herr Schädelin, beantragt hat, das 16. Altersjahr ins Gesetz aufzunehmen. Ich bitte den Rat, dem 18. Altersjahr zuzustimmen.

Schädelin. Es handelt sich darum, ob ich meinen Antrag aufrechterhalten soll. Ich bin mit der Argumentation des Herrn Polizeidirektors nicht ganz einverstanden. Er hat nur von Vormundschaften gesprochen. Das Zivilgesetzbuch hat auch andere Instrumente als nur Vormundschaften. Es kennt vormundschaftliche Aufsicht, Wegnahme von daheim, und zwar von einer Stunde auf die andere. Ich muss allerdings gestehen, dass wir in Bern von Bern her denken. Wir haben ein Jugendamt und einen ausgebauten Jugendschutz. Im Blick auf die Gemeinden, die den Jugendschutz nicht so stark ausgebaut haben, zählen einige der Argumente, die in der Diskussion aufgeführt worden sind. Darum möchte ich auf meinem Antrag nicht beharren und ziehe ihn zurück.

Präsident. Da der Antrag, auf 20 Jahre zu gehen, zurückgezogen ist, haben wir nur noch über den Antrag Hächler abzustimmen.

Abstimmung

Für den Antrag Hächler ..... Grosse Mehrheit

Beschluss:

Marginale: Persönlicher Geltungsbereich

[1] Dieses Gesetz ist auf Personen anwendbar, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und sich im Kanton Bern aufhalten oder zu deren Unterstützung eine bernische Fürsorgebehörde zuständig ist.

Art. 2 bis 5

Angenommen.

II. Abschnitt

Erziehungsmassnahmen ohne Anstaltseinweisung

1. Massnahmen

Art. 6

Zuber, Präsident der Kommission. In Ziffer 1 von Artikel 6 hatten wir ursprünglich eine kumulative Forderung. Es hiess: «Minderjährige, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und ihren Eltern, den vormundschaftlichen und gesetzlichen Fürsorgeorganisationen beharrlich Widerstand leisten . . .». Dieses zweite «und» wurde durch «oder» ersetzt.

Anstelle von «beharrlich Widerstand leisten» wurde mit zwei Stimmen Mehrheit von der Kommission beschlossen zu sagen, «beharrlich und unbegründet Widerstand leisten». Man kann nämlich in einzelnen Fällen den Widerstand der Jugendlichen gegenüber den Eltern als begründet annehmen, wenn die Eltern z. B. falsch erziehen und die Kinder rebellieren. Die kumulative Forderung dieser Ziffer 1 wurde definitiv fallen gelassen. Ich ersuche Sie, dem Artikel 6 zuzustimmen.

Angenommen.

Zuber, Präsident der Kommission. Ich möchte nicht zu jedem Artikel sprechen; hier aber muss ich bemerken, dass man einem Antrag von Herrn Dr. Schürch, unterstützt durch Kollege Zingg, Rechnung getragen hat, indem man die im bisherigen Artikel 13 vorgesehene Umschreibung der zuständigen Ortspolizeibehörde in Artikel 7 zusammengefasst hat, um in den späteren Artikeln nach Möglichkeit das anrüchige Wort «Ortspolizeibehörde» möglichst zu vermeiden. Es ist daher ein neuer Artikel 7 mit dem Marginale «Zuständige Behörde» aufgenommen worden. Damit ergibt sich auch eine Verschiebung der Numerierung. Ich bitte Sie, diesem Artikel zuzustimmen.

Angenommen.

Art. 8 bis 11

Angenommen.

Art. 12

Schädelin. Ich möchte nur anfragen, warum die Kommission bei den Alkoholgefährdeten und Rauschgiftsüchtigen nicht auch die stets wachsende Schar von anderen Suchtgefährdeten einbezogen hat. Es gibt heute überaus stark Süchtige

auf Medikamente, die keineswegs zum Rauschgift gehören. Vielleicht könnte man einfach von andern Süchtigen sprechen, weil wir immer wieder mit solchen Leuten zu tun haben. Sie wissen ja alle, wie weit die Tablettensucht um sich gegriffen hat und was für verheerende Folgen sie zeitigt, die nur noch durch eine Anstaltseinweisung mit entsprechender Therapie geheilt werden können.

Bratschi. Wenn der Richter ein Wirtshausverbot als Nebenstrafe anordnet, so verliert der Betroffene sein Stimm- und Wahlrecht. Ich frage nun, ob dieses Stimm- und Wahlrecht auch verloren geht, wenn das Wirtshausverbot durch den Regierungsstatthalter, also nicht durch eine richterliche Instanz ausgesprochen wird.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Angelegenheit der Tablettensucht usw. haben wir in der Kommission gründlich behandelt. Herr Schädelin hat in diesem Sinne schon recht. Wir haben aber keine befriedigende Formulierung gefunden. Herr Schädelin schlägt vor, eventuell «Rauschgiftsüchtige und andere Süchtige» zu sagen. Scherzweise wurde in der Kommission bemerkt, es gebe auch Eifersüchtige usw. Deshalb hat mich die Kommission beauftragt, hier die Erklärung zu Protokoll zu geben, dass unter den Begriff «Rauschgiftsüchtige» auch die Tablettensüchtigen subsumiert werden können.

Herr Grossrat Bratschi hat die Frage wegen des Verlustes des Stimm- und Wahlrechtes aufgeworfen. Wenn nur eine Administrativbehörde ein Alkoholverbot ausspricht, geht das Stimm- und Wahlrecht nicht verloren. Hier liegt eben der Unterschied zwischen einer administrativen und einer richterlichen Massnahme.

Präsident. Es scheint, dass die Herren Schädelin und Bratschi von der Antwort des Regierungsrates befriedigt sind.

Angenommen.

II. Verfahren

Art. 13

Angenommen.

(Alter Artikel 13 fällt weg)

Art. 14 und 15

Angenommen.

Art. 16

Hänsenberger. Eigentlich wollte Herr Dr. Schorer hier einen Antrag stellen. Da er abwesend ist, tue ich es an seiner Stelle. Der Antrag betrifft die neue Ziffer 4 von Artikel 16. Die Änderung ist rein redaktionell. Es soll heissen: «Die Beschwerde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn diese (statt sie) ausdrücklich erteilt wird.

Anliker. Ich bin kein Deutschlehrer, aber so wie ich die Sache verstehe, sollte es heissen: «Die Beschwerde hat nur aufschiebende Wirkung, falls sie ausdrücklich erteilt wird».

Präsident. Offenbar muss die Redaktionskommission nach der Beratung des Gesetzes darüber entscheiden, welche Formulierung besser ist.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann Ihnen nur mitteilen, dass der Text, wie er vor Ihnen liegt, von der Redaktionskommission bereits geprüft wurde. Man versteht den Satz, ob man «sie», «diese» oder «falls sie» sagt. Weitere Deutschübungen müssen wir der Redaktionskommission überlassen.

Präsident. Es ist ausdrücklich vorgesehen, dass die Redaktionskommission zwischen der ersten und zweiten Lesung einberufen wird. Sie kann aber auf Wunsch noch einmal am Schlusse zusammensitzen. In diesem Falle ersuchen wir sie, zu dieser stilistischen Unklarheit Stellung zu nehmen.

Im übrigen ist der Artikel nicht bestritten.

Angenommen.

III. Verzeichnis

Art. 17

Angenommen.

IV. Arrestlokale

Art. 18

Angenommen.

V. Kosten

Art. 19

Strahm. Dieser Artikel stand in der ersten Lesung nicht zur Diskussion. Ich möchte mich entschuldigen, dass ich zu diesem Artikel in der zweiten Lesung einen Antrag stelle. Es geht hier um die Verfahrenskosten. Bis jetzt wurden diese Kosten von den Gemeinden auf Grund des Gesetzes über die Armenpolizei und die Enthaltungs- und Arbeitsanstalten vom Jahre 1912 übernommen. Mehr als 50 Jahre später will man das nun ändern und die Kosten nicht mehr der Gemeinde, sondern dem Betroffenen überbinden, sofern es zu einer Einweisung kommt. Es wäre ein Rückschritt wenn man dies nach so langer Zeit ändern wollte. Darum stelle ich den Antrag, hier keine Änderung vorzunehmen.

Sofern man dem Betroffenen die Kosten auferlegt, wird es Schwierigkeiten bei der Einweisung geben. Wenn z. B. der Regierungsstatthalter ein Arztzeugnis verlangen muss, ob der Betreffende arbeitsfähig oder arbeitsunfähig ist, oder wenn er ihn zu einem Psychiater schicken muss, so verursacht das unter Umständen grosse Kosten, vielleicht bis zu Fr. 500.—. Da wird der Betroffene erklären, er gehe nicht zum Arzt, nicht zum Psychiater, wenn er die Kosten selber tragen müsse. Unter Umständen liegt aber ein Interesse vor, einen solchen Mann rasch einweisen zu können. Man wird also auf Schwierigkeiten stossen, die man bis jetzt nicht gehabt hat, weil bis anhin die Kosten von der Gemeinde übernommen wurden. Ich stelle daher den Antrag, Absatz 2 folgendermassen zu fassen:

«Die Auslagen des Verfahrens gemäss Artikel 12 bis 16 gehen zu Lasten des fürsorgepflichtigen Gemeinwesens. Sie sind nicht rückerstattungspflichtig.»

Es ist zu betonen, dass für die Betroffenen noch genug Kosten verbleiben, so nach Artikel 20 die Betreuungs- und Behandlungskosten, vor allem die Kosten nach Artikel 64, ferner die Kosten für den Anstaltsaufenthalt usw. Man kann sich fragen, ob man auch da den Antrag auf Streichung stellen sollte. Ich verzichte darauf. Es wäre aber ein grosser Rückschritt, wenn man nun plötzlich die Betroffenen für die Verfahrenskosten belasten wollte. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Zuber, Präsident der Kommission. Herr Grossrat Strahm war so freundlich, mir seinen Antrag bereits heute morgen zu überreichen. Ich mache darauf aufmerksam, dass es sich hier um Massnahmen ohne Anstaltseinweisung handelt. Es entstehen also keine Kosten für Versorgung, für Pension in einer Anstalt, sondern lediglich Verfahrenskosten. Wesentlich ist, dass Herr Grossrat Strahm dem Betroffenen nur die Verfahrenskosten nicht auferlegen will. So betrachtet könnte man – das entspricht übrigens der bisherigen Praxis – seinem Antrag beipflichten. Sollte eine psychiatrische Begutachtung angeordnet werden, wird der Betroffene möglicherweise eher einverstanden sein, freiwillig zum Psychiater zu gehen, wenn er weiss, dass er nicht eine Rechnung von ein paar hundert Franken zu gewärtigen hat. Man kann auf diese Weise also beitragen, dass die Vorabklärung im einen oder andern Fall erleichtert wird. Natürlich verlässt man damit den grundsätzlichen Weg, dass die Kosten, die schliesslich vom Betroffenen verursacht werden, nicht zurückgefordert werden können. Der Rat muss darüber entscheiden.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Strahm hat erklärt, man bringe hier einen Rückschritt. Ich möchte dazu noch zwei Worte sagen. Es wurde eingangs betont, es handle sich beim Gesetz über Erziehungs- und Versorgungsmassnahmen um ein Zusatzgesetz zum Fürsorgegesetz. Was wir hier mit bezug auf die Kostenrückerstattung gemacht haben, ist nichts anderes als die Anwendung des gleichen Prinzips. Wenn etwas rückschrittlich wäre, wäre bereits das Fürsorgegesetz rückschrittlich. Wenn wir den Antrag von Herrn Strahm annehmen, kommen wir zu einer rechtsungleichen Behandlung, d. h. die Personen, die nach dem gewaltlosen, von der Fürsorge ausgearbeiteten Gesetz behandelt werden, sind rückerstattungspflichtig; die, welche nach dem Gesetz über Erziehungs- und Versorgungsmassnahmen behandelt werden müssen und die mehr Schwierigkeiten bereiten als die andern, fallen aus der Rückerstattungspflicht. Es entsteht dadurch unter Umständen auch eine unbegründete Privilegierung von bemittelten Leuten, die ganz wohl zahlen könnten, abgesehen davon, dass wir das Prinzip verlassen, dass man für verursachte Kosten haftet. Wir machen aber keine Prestigefrage daraus. Der Rat soll in Kenntnis der Dinge entscheiden.

Abstimmung

Für den Antrag der vorberatenden Behörden ..... 56 Stimmen
Für den Antrag Strahm ..... 22 Stimmen

Angenommen.

Art. 20

Angenommen.

III. Abschnitt

Einweisung in Anstalten

I. Massnahmen

a) Einweisung in Erziehungs- und Arbeitsanstalten

Art. 21

Schädelin. Ich möchte bei diesem Artikel auf eine Unstimmigkeit aufmerksam machen. Artikel 21 lautet in Ziffer 2 fast gleich wie Ziffer 2 in Artikel 6, wo es sich um Erziehungsmassnahmen ohne Anstaltseinweisung handelt. In Artikel 6, Ziffer 2 ist die Rede von Personen, die sich sittlich, gesundheitlich oder ökonomisch ernstlich gefährden, während in Artikel 21 nur noch von Personen gesprochen wird, die sich sittlich, gesundheitlich oder ökonomisch gefährden. Bei Artikel 21 geht es aber um Massnahmen, die ausserordentlich einschneidend sind, nämlich um den Freiheitsentzug von einem Jahr. Wenn Herr Dr. Schürch sich vorhin dagegen verwahrt hat, unter das Gesetz zu fallen, so muss ich fragen, ob es nicht doch einige zehntausend gäbe, die unter das Gesetz fallen, denn wer hat sich nicht schon durch Alkoholmissbaruch gefährdet! Wenn es schon in Artikel 6 heisst «ernstlich gefährdet», müsste in Artikel 21 noch eine Verschärfung aufgenommen werden. Ich beantrage Ihnen daher, in Ziffer 2 von Artikel 21 «in hohem Masse gefährdet» einzufügen. So ist es auch gemeint. Man wird niemand in eine Anstalt einweisen, der nicht in hohem oder höchstem Masse gefährdet ist. Es handelt sich daher um eine redaktionelle Ergänzung.

Wyss (Lützelflüh). Ich möchte beliebt machen, dass man in Ziffer 1, drittunterste Zeile das «und» durch «oder» ersetzt. Der Satz würde dann lauten: «Minderjährige, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und ihren Eltern, die vormundschaftlichen oder gesetzlichen Fürsorgeorganisationen beharrlich Widerstand leisten und sittlich gefährdet oder verwahrlost sind oder bei denen sich vorausgegangene Erziehungsmassnahmen als wirkungslos erwiesen haben». Nach der jetzigen Fassung müssten die aufgezählten Tatbestände kumulativ vorhanden sein, also das 18. Altersjahr, der beharrliche Widerstand, die sittliche Gefährdung oder Verwahrlosung und die vorausgegangenen Erziehungsmassnahmen. Nach meiner Auffassung sollte man die abgeschwächte Form wählen, wie ich sie Ihnen vorschlage.

Kunz (Thun). Wir haben in Artikel 6 Ziffer 1 anstelle von «beharrlich Widerstand leisten» gesagt, «beharrlich und unbegründet Widerstand

leisten». Mir scheint, man sollte auch in Artikel 21 Ziffer 1 sagen «beharrlich und unbegründet Widerstand leisten».

Zuber, Präsident der Kommission. Was Herr Kunz vorschlägt, ist irgendwie vergessen gegangen. Es ist eigentlich klar, dass man in Artikel 21 die gleiche Fassung wählen muss wie in Artikel 6. Das ist meine persönliche Auffassung. Man sollte also dem Antrag von Herrn Kunz entsprechen.

Herr Kollege Wyss will in der drittuntersten Zeile von Ziffer 1 das Wort «und» durch «oder» ersetzen. Ich mache darauf aufmerksam, dass man gerade voraussetzt, dass Erziehungsmassnahmen ohne Anstaltseinweisung vorausgegangen sind. Wir müssen uns immer wieder vergewissern – ich möchte das ganz allgemein noch einmal unterstreichen –, dass man alles probiert, um die Leute, die neben das Ziel geraten sind, ohne Anstaltseinweisung zur Vernunft zu bringen. Man probiert, sie von ihren Süchten zu heilen, z. B. durch ambulante Entwöhnungskuren usw. Erst nachher folgen die Massnahmen mit Anstaltseinweisung. Aber auch da kommt zuerst grundsätzlich nur eine bedingte Einweisung in Frage, eine unbedingte erst dann, wenn sich der Betroffene während der ihm auferlegten Probezeit nicht hält, wenn er das Vertrauen, das man in ihn gesetzt hat, missbraucht usw. Es braucht wirklich einiges, bis man jemanden versorgt. Wir wollen ein «und», kein «oder». Herr Kollege Wyss will krasser zupacken können. Ich glaube, man sollte es bei dem bewenden lassen, wie es vorgesehen ist.

Ich komme zum Antrag von Herrn Schädelin. Ich begreife seine Argumentation. Wenn man bei den milderen vorsorglichen Massnahmen grosse Kriterien aufstellt, muss man mindestens ebenso grosse bei den schärferen Massnahmen, bei der Anstaltseinweisung aufstellen. Persönlich könnte ich Herrn Schädelin beipflichten; vielleicht wäre der gleiche Wortlaut wie in Artikel 6 zu wählen. Ich will aber dem Herrn Polizeidirektor in dieser Frage nicht vorgreifen.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Prinzip sind die gemachten Einwendungen berechtigt und logisch. In Artikel 21 handelt es sich um eine Anstaltseinweisung, also um eine schärfere Massnahme, die Platz greifen muss, wenn die schwächeren, einfacheren und liberaleren Massnahmen nichts genützt haben. Es ist deshalb richtig, dass man die Qualifikationen, die erfüllt sein müssen, damit die schärferen Massnahmen angewendet werden können, auch entsprechend schärfer umschreibt. Herr Grossrat Schädelin übersieht aber vielleicht einen sehr wesentlichen Unterschied zwischen Artikel 6 und 21. In Artikel 21 steht nämlich in Ziffer 2 das Wort «fortgesetzt». Dieses Wort fehlt bei Artikel 6. Man kann also nur weitergehen als in Artikel 6, wenn der Müssiggang, der liederliche Lebenswandel, eine bestimmte Zeit, d. h. fortgesetzt, gedauert hat. Wenn etwas fortgesetzt geschieht, ist es in der Regel auch ernstlich. Wenn man aber trotzdem noch weiter präzisieren will, habe ich nichts dagegen. Der Ausdruck «in hohem Masse» passt nicht in die gesetzgeberische Sprache. Das ist Gummi, Kautschuk. Wenn Sie schon näher präzisieren wollen, dann nehmen Sie das Wort «ernstlich» hinein. Dann haben wir sowohl «fortgesetzt» wie «ernstlich» und damit auch einen übereinstimmenden Text mit Artikel 6.

Die gleichen Überlegungen gelten für die Bemerkung von Herrn Wyss. Wir wollten das «und» von allem Anfang im Text haben. Wir wollten damit sagen: Wenn schon beim Einleiten von Erziehungsmassnahmen nicht die Kumulation gegeben sein darf, soll sie doch gegeben sein im Moment, wo die nächstschärfere Massnahme ergriffen wird. Man hat also mit Wissen und Willen die Voraussetzungen für die leichteren und für die schwereren Massnahmen nicht gleich gehalten, sondern die Voraussetzungen für die schärferen Massnahmen auch schärfer umschrieben.

Die Bemerkung von Herrn Kunz ist richtig.

Präsident. Wir gehen über zur Bereinigung des Artikels 21. Zunächst frage ich Herrn Wyss an, ob er nach den Erklärungen des Herrn Polizeidirektors seinen Antrag aufrechterhält.

Wyss (Lützelflüh). Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Präsident. Der Antrag von Herrn Kunz ist unbestritten. Es soll die gleiche Fassung gewählt werden wie in Artikel 6.

Herrn Schädelin frage ich an, ob er sich damit einverstanden erklären kann, anstelle seines Vorschlages den Text von Artikel 6 zu übernehmen.

Schädelin. Wenn der Polizeidirektor meint, das Wort «ernstlich» sei weniger Gummi als die Worte «in hohem Masse», so bin ich einverstanden.

Präsident. Da der Antrag Kunz unbestritten ist und sich Herr Schädelin der Fassung des Herrn Polizeidirektors anschliesst, sind die beiden Anträge angenommen.

Beschluss:

Marginale: Voraussetzungen

In eine Erziehungs- oder Arbeitsanstalt werden durch Beschluss des Regierungsrates eingewiesen:

1. Minderjährige, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und ihren Eltern, den vormundschaftlichen oder gesetzlichen Fürsorgeorganisationen beharrlich und unbegründet Widerstand leisten und sittlich gefährdet oder verwahrlost sind und bei denen sich vorausgegangene Erziehungsmassnahmen als wirkungslos erwiesen haben,

2. arbeitsfähige Personen, die sich oder ihre Angehörigen fortgesetzt durch Müssiggang, Arbeitsscheu, Liederlichkeit, unsittlichen Lebenswandel, Alkohol- oder Rauschgiftmissbrauch sittlich, gesundheitlich oder ökonomisch ernstlich gefährden oder dadurch

öffentlich Ärgernis erregen und bei denen Massnahmen im Sinne von Artikel 8 bis 12 wirkungslos geblieben sind,

Art. 22

Angenommen.

Schluss der Sitzung um 17 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Fünfte Sitzung

Donnerstag, den 6. Mai 1965, 9 Uhr

Vorsitzender: Präsident Dübi

Die Präsenzliste verzeigt 178 anwesende Mitglieder; abwesend sind 22 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren Ackermann (Spiegel), Berger, Binggeli, Brahier, Burger, Cattin, Favre, Gigandet, Glatthard, Hirt (Utzenstorf), Jaggi, Jenzer, Müller (Oschwand) Nahrath, Nobel, Parietti, Ribaut, Schaffroth, Schilling, Stucki, Tanner; ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Petignat.

Gesetz über Erziehungs- und Versorgungsmassnahmen

(Siehe Seite 273 hievor)

(Fortsetzung)

Art. 23

Strahm. Über den Artikel 23 ist in der ersten Lesung viel diskutiert worden. Ich habe dort angeregt, dass man eine Lösung suchen sollte, damit die Möglichkeit besteht, zu differenzieren, so dass man die Leute nicht für mindestens ein Jahr versorgen müsste, sondern die Möglichkeit hätte, sie für kürzere Zeit einzuweisen. Regierungsrat Bauder hat nachher einen Antrag Schädelin zur Prüfung entgegengenommen, worin vorgeschlagen wurde, dass die Einweisung für höchstens ein Jahr erfolgen könne. – Ich möchte diesen Antrag aufnehmen. Ich anerkenne, dass man im Sinne dieser Anregungen, die in erster Lesung erfolgten, im Artikel 27 entgegengekommen ist, indem man bereits nach sechs Monaten die Entlassung beschliessen kann, wenn der Betreffende sich gut aufführt. Ich danke bestens für dieses Entgegenkommen. – Hier geht es um die Einweisung. Schon da sollte die Möglichkeit bestehen, auf nur ein halbes Jahr zu gehen. Ich bin mir bewusst, dass man wahrscheinlich in der Praxis nicht viele Fälle haben wird, bei denen die Einweisung für weniger als ein Jahr erfolgen würde. Aber im Interesse der wenigen Betroffenen, die es verdienen, wäre es wünschenswert, entgegenzukommen. Im Strafrecht kann man differenzieren, kann bedingte Strafen aussprechen. Hier wäre es einfach ein Jahr, allerdings mit der Möglichkeit, die Hälfte der Zeit zu erlassen. Ich beantrage, im Artikel 23 das Wort «höchstens» aufzunehmen. Der Absatz 1 würde lauten:

Die Einweisung Erwachsener in eine Arbeitsanstalt wird erstmals für höchstens ein Jahr, im Rückfall bis auf die Dauer von zwei Jahren angeordnet.»

Ich bitte, dem zuzustimmen. Das könnte die Gemüter beruhigen.

Schädelin. Als ich meinen Antrag einreichte, wusste ich nicht, dass noch ein Antrag von Kollege Strahm eingereicht werde. Mein Antrag lautete nicht, das Wort «höchstens» einzufügen, sondern zu sagen «in der Regel». Ich kann mich aber dem Antrag Strahm anschliessen und muss zur Begründung nicht mehr viel sagen. Ich bin selber der Meinung, dass wahrscheinlich in den meisten Fällen die Erziehung Zeit und Kontinuität braucht. Ich bin mit Kollege Stauffer weitgehend einig, indem wir die Erfahrung machten, dass, wenn man jemanden in späten Jahren in den Arbeitsprozess bringen will, er eben während längerer Zeit darin stehen muss, damit ein Erfolg eintritt. Das heisst nicht, dass der Gesetzgeber einfach die Möglichkeit verbauen soll, in speziellen, anders gelagerten Fällen auch anders vorzugehen. Wir haben hier ein Gesetz, das auf das Individuum zielt. Darum ist eine Differenzierung nötig. In der Folge müsste auch der Artikel 27 geändert werden, denn es wäre widersinnig, wenn man bei einer sehr kurzen Arbeitshauseinweisung durch bedingte Entlassung noch die Hälfte der Zeit erlassen könnte.

Zuber, Präsident der Kommission. Es scheint, dass der Artikel 23 zum Schicksalsartikel der Vorlage werden soll. Es ist in der Tat ein wichtiger Artikel, bei dem es um die schärfste Massnahme geht, den Entzug der Freiheit, die Einweisung in eine Arbeitsanstalt oder eine Trinkerheilanstalt. Ich muss daher hier etwas weiter ausholen und vielleicht einiges von dem, was schon gestern gesagt worden ist, wiederholen. Meine Ausführungen mögen etwas hart wirken, und es mag den Anschein erwecken, wir hätten zu wenig Verständnis für die Leute, die hier in Frage stehen. Gestatten Sie mir die persönliche Bemerkung, dass dem nicht so ist. Ich bin nicht nur während 13 Jahren Tag für Tag und oft auch des Nachts für diese Leute eingestanden, habe sie betreut, sondern habe auch für mein ganzes Leben auf den Genuss alkoholischer Getränke verzichtet, um ihnen ein Vorbild zu sein, und ich habe das noch nie bereut.

Es liegt mir daran, einmal deutlich aufzuzeigen, welche Leute hier anvisiert sind. Wir müssen uns bewusst sein, dass auf keinen Mitbürger der Artikel 23 angewendet wird, der seine Bürger- und Familienpflichten im grossen und ganzen erfüllt, auch wenn er hie und da über die Schnur haut, an einem Montag schläft oder in der letzten Jahreswoche entgleist oder an einem Familienfest nicht weiss, wo die Grenze ist oder sonst irgendwie nicht gerade so dasteht, wie man das von einem Muster-Staatsbürger erwartet. Es geht um Leute, die fortgesetzt lange Zeit liederlich, arbeitsscheu sind, ihre Familie vernachlässigen, dem Alkohol verfallen sind und sich selber nicht mehr in der Hand zu halten wissen, Schwierigkeiten machen, insbesondere auch der Arbeitgeberschaft, indem sie in den Betrieben untragbar sind, die Arbeit versäumen, immer wieder die Stelle wechseln, für andere kein gutes Beispiel sind, die auch den Gemeindebehörden, den Pfarrämtern usw. grosse Schwierigkeiten bereiten. Anvisiert sind also nicht die harmlosen Bürger, die hie und da entgleisen.

Häufig versuchen zuerst der Arbeitgeber oder die Familienangehörigen, den Betreffenden zur Vernunft zu bringen. Wenn das nichts nützt, wird die Behörde angerufen, vielleicht eine Trinkerfürsorge, oder der Betreffende wird vom Gemeindepräsidenten oder der Vormundschafts- oder Fürsorgebehörde aufgesucht und ins Gebet genommen. Zuerst versucht man es mit guten Worten, dann schärfer, ihn zur Vernunft zu bringen. Kurz, man befasst sich eingehend mit ihm, im Sinne vorsorgender Massnahmen. Wenn dieses Gesetz in Kraft tritt, versucht man nachher, mit den Massnahmen ohne Anstaltseinweisung zum Ziel zu gelangen. Wenn all das nichts nützt und vormundschaftliche Massnahmen auch nichts fruchten, kommt die Betreuung, werden Massnahmen gemäss Artikel 23 angewendet. Erst dann wird scharf geschossen, und zwar zuerst auch wieder nur mit sehr schwacher Munition, indem man den Betreffenden bedingt in eine Arbeitsanstalt oder eine Trinkerheilanstalt einweist und ihm Gelegenheit gibt, sich während der Probezeit von einem Jahr zu bewähren. Die Betreuung geht dann weiter, ohne Anstaltseinweisung. Auf dieser Ebene wird der Betroffene viele Male Gelegenheit erhalten, sich zu bewähren. Man versucht immer wieder, ihn zur Einsicht zu bringen, plaziert ihn vielleicht viele Male an eine andere Stelle. Man setzt bei der Arbeitgeberschaft viel guten Willen voraus, auch bei den Mitarbeitern und den Behörden. Erst wenn die bedingte Massnahme zu wenig Eindruck macht, wird scharf geschossen, indem der Regierungsrat die bedingte Einweisung in eine Anstalt oder eine Trinkerheilanstalt beschliesst. Dort ist neu ein Sicherheitsventil eingebaut, wonach auch ein Regierungsratsbeschluss durch das Verwaltungsgericht überprüft werden kann.

Die Praktiker betonen immer wieder, dass eine Einweisung für weniger als ein Jahr nutzlos sei. Die Burschen, die ich geschildert habe, können sich nicht nach einem Monat auffangen. Die müssen zuerst mit sich selber ins Gericht gehen. Sie werden die Trotzreaktion durchmachen und erst nach einiger Zeit zur Einsicht gelangen. Aber das erfordert mehr als nur einige Wochen. Nur bei längerer Einweisung kann die Massnahme ihren Zweck erfüllen, ist die Resozialisierung möglich. Oft ist mit dieser längeren Dauer auch eine körperliche Gesundung verbunden. Die Versorgung während weniger als einem Jahr ist von vorneherein für die Leute problematisch, die jahrelang nebenaus marschiert sind und sich moralisch auf schiefer Ebene befunden haben.

Die Polizeidirektion hat hierüber das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement um Stellungnahme ersucht. Dieses sagt, es sei eine erwiesene Tatsache, dass administrative Einweisungen von weniger als einem Jahr ihren Zweck nicht erfüllen. – Wir sind im Kanton Bern in der Hinsicht sehr vernünftig gestimmt. Es gibt Kantone, unter anderem Zürich, die nach Vormundschaftsrecht Einweisungen häufig schon erstmalig für zwei oder drei Jahre vornehmen. Wir wollen erstmals nie über ein Jahr gehen.

Nach Artikel 27 ist nach sechs Monaten die bedingte Entlassung möglich, wenn eine längere Ent-

haltungszeit nicht nötig erscheint. Ich bin überzeugt, dass der Regierungsrat, wo es am Platze ist, von dieser Möglichkeit Gebrauch macht. Die verbleibenden sechs Monate werden bedingt erlassen. Der Betreffende kann für die Probezeit zwecks Nachbetreuung unter Schutzaufsicht gestellt werden. Es können ihm also Weisungen erteilt werden. Die Betreuung nach der Entlassung ist gewährleistet. Es nützt wenig, wenn einer nach einem halben Jahr entlassen wird und sich dann selber überlassen bleibt, sondern er muss betreut werden.

Ich bitte, den Antrag von Kollege Strahm, unterstützt von Kollege Schädelin, zurückzuweisen und der Kommission beizupflichten. Der Begriff «höchstens» wäre sehr dehnbar. Keiner der Betroffenen würde annehmen, für ihn sei die Höchstdauer angemessen, und wenn die Einweisung auf ein Jahr verfügt würde, wäre dann die Gesundung in der Anstalt von vorneherein in Frage gestellt, weil der Betreffende das Gefühl hätte, er würde zu scharf angepackt.

Wenn Sie trotzdem das Wort «höchstens» aufnehmen, behält sich die Kommission vor, im Artikel 27 in bezug auf die früheste Entlassung einen Eventualantrag zu stellen, weil es sinnlos wäre, bei einer Einweisung von nur sechs oder acht Monaten Dauer dann noch die Hälfte zu erlassen. Dann wäre alles fragwürdig, was man anstrebt.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es scheint, dass man den Artikel 23 wegen seiner heutigen Fassung zum Schicksalsartikel des Gesetzes machen will. Die Frist von einem Jahr ist keine Erfindung der Polizeidirektion, sondern das Resultat jahrlanger Erfahrung der Fachleute. Auch die Experten, die das eidgenössische Strafgesetzbuch revidieren, stehen in bezug auf das Massnahmenrecht auf dem gleichen Boden. Dort stellt sich das Problem, wenn eine Strafe nicht vollzogen wird und an deren Stelle eine Massnahme tritt.

Der Artikel 23 wurde oft diskutiert und dabei leider immer aus dem Zusammenhang des gesamten GEV herausgerissen. Er sollte aber in den Rahmen des ganzen Gesetzes gestellt werden. Zuerst werden Betreuungsmassnahmen getroffen, die zwingend vorgeschrieben sind. Wenn die nichts nützen, gelangt in den meisten Fällen der Artikel 26, betreffend den bedingten Vollzug einer ausgesprochenen Massnahme zur Anwendung. In die Bedingungen dazu kann man die modernen Erkenntnisse der Sozialwissenschaft einbauen. Erst wenn diese nicht erfüllt werden, wird die Versorgung vollzogen. Dann ist, nach Artikel 27, bei gutem Verhalten erst noch die Entlassung nach einem halben Jahr möglich. Es wird nun auch möglich sein, die Rechtmässigkeit der Massnahme durch das Verwaltungsgericht überprüfen zu lassen. Das alles geht doch sehr weit.

Bei einer Wohnbevölkerung des Kantons von rund 890 000 Personen werden jährlich rund 90 bis 100 Personen administrativ eingewiesen. Aus diesem Zahlenverhältnis sehen Sie, dass die Versorgung nur ultimo ratio erfolgt. Das ist also keine leere Behauptung der Polizeidirektion, denn die Zahlen beweisen das.

Herr Grossrat Schädelin hat in der ersten Lesung durchblicken lassen, dass, wenn man in bezug auf die bedingte Entlassung entgegenkäme, man über die minimale Versorgungsdauer von einem Jahr reden könnte. Inzwischen hat er offenbar seine Meinung geändert. Wir sind beweglicher geworden und sind tatsächlich bei der bedingten Entlassung entgegengekommen. Er aber hat sich auf seiner Position versteift. Ich verstehe das nicht, denn 48 Prozent der Anträge aller Gemeinden lauten auf bedingte Versetzung, 52 Prozent auf definitive Versetzung (für 1963); die Fürsorgedirektion der Stadt Bern hat nur in 37 Prozent der Fälle die bedingte Versetzung beantragt, in 63 Prozent der Fälle die definitive. Sie macht also das Gegenteil dessen, was Herr Grossrat Schädelin hier will. Er würde den Ärmsten der Armen, die er verteidigt, den besseren Dienst erweisen, wenn er seine Praxis dem kantonalen Durchschnitt anpassen würde, statt das Gesetz zu bekämpfen.

Um zu beweisen, dass wir beweglich sind, bitte ich den Rat, in Anbetracht der Zusicherungen, die ich hier abgegeben habe, am vorliegenden Text festzuhalten. Wenn der Rat aber den Antrag Strahm/Schädelin vorzieht, würde ich folgenden Eventualantrag stellen:

«Artikel 23, Absatz 1: Die Dauer der Einweisung Erwachsener in eine Arbeitsanstalt wird dem Einzelfall angepasst. Sie beträgt in der Regel mindestens ein Jahr, höchstens aber zwei Jahre.»

Abstimmung

Für den Antrag der Kommission	133 Stimmen
Für den Antrag Strahm/Schädelin	17 Stimmen

Art. 24

Angenommen.

Art. 25

Friedli. Ich schlage eine formelle Verbesserung vor. In Absatz 1 steht «ist der Enthaltene für den Anstaltsbetrieb untragbar ...». – Untragbar wird man meines Erachtens für ein Amt. Aber wenn jemand durch staatliche Massnahmen eingewiesen wird, sollte man nicht von untragbar reden. Man sollte sagen «nicht mehr geeignet».

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Gemeint ist folgendes: Ungefähr 80 Prozent der Leute, die nach der Prozedur, die ich geschildert habe, einer Massnahme unterzogen werden sind durch ihren früheren Lebenswandel mehr oder weniger schwer gesundheitlich angeschlagen. Es kommt daher sehr oft vor, dass man die Massnahme nicht mehr vollziehen kann, weil man den Betreffenden entweder in ein Spital oder in ein Heim für Chronischkranke verbringen muss. Diese sind dann für den Anstaltsbetrieb nicht mehr tragbar. Es ist kein schönes Wort, aber wir haben keinen besseren Ausdruck gefunden. Der Vorschlag von Herrn Grossrat Friedli ist gut gemeint, aber nicht geeignet. Von den betreffenden Leuten hat jeder das Gefühl, er sei nicht geeignet. Der französische Text, der soeben als Übersetzung verlesen wurde, «il n'est plus indiqué» wäre gut. Wir würden mit der Redaktions-

kommission zusammen, aus dem französischen Text heraus eine bessere deutsche Fassung suchen.

Friedli. Ich bin einverstanden, dass man in diesem Sinne einen Ausdruck sucht.

Angenommen.

Art. 26 bis 46

Angenommen.

Art. 47

Schädelin. Trotzdem man nicht mehr ganz sicher ist, ob man nicht bei jedem Artikel, zu dem man spricht, nachher persönlich angegriffen wird, erlaube ich mir, zum Artikel 47, Absatz 3, etwas zu bemerken. Er lautet: «Erfordert die Untersuchung die Beiziehung eines Sachverständigen (Arzt, Psychiater, Trinkerfürsorger), so sind die nötigen Anordnungen zu treffen.» Bei Einweisung in eine Arbeitsanstalt geht es um eine sehr grosse Massnahme. Das Ziel ist die Heilung, die Resozialisierung. Aus der Fürsorgepraxis kann ich Fälle anführen, wo die Arbeitshauseinweisung den Zustand eines solchen sehr schwierigen Menschen und die Aussicht auf Besserung ganz wesentlich verschlechterte. Ich erinnere an all die Fälle, wo eine Verhaltensstörung schon ganz nahe an eigentliche Krankheit heranreicht. Da ist es manchmal sehr schwer zu beurteilen, ob jemand in eine Arbeitsanstalt gehöre oder nicht, oder welche andere Massnahme sich aufdränge. Auch einer Fürsorgebehörde ist es manchmal nicht möglich, sich darüber Klarheit zu verschaffen. Aber man sollte unter allen Umständen versuchen, sich über die Gründe des sozialen Versagens Klarheit zu verschaffen. Darum möchte ich das Alinea 3 positiver fassen und beantragen zu sagen:

«Sind die Gründe des sozialen Versagens nicht eindeutig feststellbar, ist die Beurteilung eines Sachverständigen (Arzt, Psychiater, Psychologe) einzuholen.»

Dadurch wird zwingend die gewissenhafte Abklärung durch Sachverständige in all den Fällen verlangt, wo nicht alles klar zutage liegt. Es geht um wichtige Entscheidungen. Wir müssen es vermeiden, dass Menschen von Massnahmen erfasst werden, für die die Massnahme das Gegenteil einer Besserung bewirken kann. Darum bitte ich, meinem Antrag zuzustimmen. Der Polizeidirektor wird sagen, diese Bestimmung würde damit sehr dehnbar. Aber im Bereich der Veranlagung des Menschen ist es immer schwer, klare Definitionen zu geben. Aber der gesunde Menschenverstand zeigt einem, wo die Grenzen sind. In eindeutigen Fällen, wo der Betreffende ganz einfach zur Disziplin gebracht werden muss, muss der Psychiater nicht aufgesucht werden.

Präsident. Ich schlage vor zu ergänzen «ist die Beurteilung durch einen Sachverständigen»; denn nicht der Sachverständige muss begutachtet werden.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich erachte die Anregung von Herrn Grossrat Schädelin als gut. Wir wollen sie übernehmen, zusammen mit der Korrektur, die der Grossratspräsident vorgeschlagen hat. In Klammern müssten wir aber auch noch die Trinkerfürsorge erwähnen.

Präsident. Herr Schädelin ist mit den Ergänzungen einverstanden. Der so formulierte Antrag ist nicht bekämpft.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 47, Abs. 3

Sind die Gründe des sozialen Versagens nicht eindeutig feststellbar, ist die Beurteilung durch einen Sachverständigen (Arzt, Psychiater, Psychologe, Trinkerfürsorger) einzuholen.

Art. 48 bis 59

Angenommen.

Art. 60

Präsident. Sie haben gestern beschlossen, im Alinea 3 das Wort «sie» durch «diese» zu ersetzen.

Angenommen.

Beschluss:

Al. 3

Die Beschwerde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident des Verwaltungsgerichtes diese ausdrücklich erteilt.

Art. 61

Zingg (Bern). Die Jugendlichen sollten eigentlich in andere Anstalten oder in spezielle Abteilungen eingewiesen werden. Das schweizerische Strafgesetzbuch hat den Kantonen hiefür eine Frist von zwanzig Jahren gegeben. Diese ist abgelaufen. Der Artikel 61 Absatz 3 besagt, dass diese Trennung nötig wäre. Ich beantrage, im Absatz 3 die Worte «nach Möglichkeit» zu streichen, um eine klare Situation zu schaffen. Im Strafgesetzbuch wird diese Trennung vorgeschrieben, weil sie nötig ist. In dieser Richtung wird gearbeitet. Nachdem die zwanzigjährige Frist abgelaufen ist, sollten wir nicht mehr sagen «nach Möglichkeit», sondern das als definitiv betrachten.

Zuber, Präsident der Kommission. Ich begreife, dass Kollege Zingg die beiden Wörtchen streichen will, damit Minderjährige in jedem Falle in eine andere Anstalt eingewiesen werden. In der Tat ist das Zusammenleben von Jugendlichen und Erwachsenen im Straf- und Massnahmenvollzug unerwünscht, sogar gefährlich. Es gibt aber Ausnahmefälle, wo man Minderjährige, vielleicht nur vorübergehend, zusammen mit 22- bis 25jährigen unterbringen muss. Es wird sich sicher nicht um 50- bis 60jährige handeln.

Ich führe als Beispiel an, dass ein Jugendlicher, der auf dem Tessenberg eingewiesen wurde und dort Schwierigkeiten verursachte, in St. Johannsen in eine Jugendabteilung sollte verbracht werden können. Diese einzurichten ist aber nicht möglich, denn zeitweise wäre niemand dort, zu andern Zeiten wären es vielleicht ein oder zwei Burschen. In einer besonderen Abteilung sollte man aber

Arbeitsgruppen bilden können, um die Leute einzusetzen. Man müsste also Jugendliche unter 20 Jahren in Heil- und Pflegeanstalten verbringen, weil dort Abteilungen für Jugendliche vorhanden oder vorgesehen sind. Wenn nun der Rat die Worte «nach Möglichkeit» herausnimmt, wird es in einzelnen Fällen schwierig sein, dem nachzuleben. Im Prinzip jedoch gehören Jugendliche in besondere Abteilungen. Man will jedoch eine Manövriermöglichkeit für Einzelfälle offen lassen. Ich bitte der Kommission beizupflichten. Wir sichern aber zu, dass Jugendliche wenn möglich in Jugendabteilungen versorgt werden.

Stauffer (Gampelen). Altdirektor Kellerhals erhielt einmal einen Burschen aus dem Tessenberg, der sich dort nicht einfügen wollte. Der Direktor hatte in Witzwil einen alten Sträfling, der schon lange Einzelarbeiten verrichtete. Er hat ihm den jungen Burschen beigegeben, der noch nicht 20 Jahre alt war. Jener Alte war wie ein Vater, der mit seinem Sohn täglich zur Arbeit ausrückte. Später konnte man mit Erfolg den Burschen in die Erziehungsgruppe zurückversetzen, wo er eigentlich hingehörte. Sie sehen, als Anstaltsverwalter kann man nicht immer nach dem Buchstaben des Gesetzes verfahren, sondern muss im Einzelfall sehen, welcher Weg zum Ziele führt.

Präsident. Die Kommission möchte lieber am vorliegenden Text festhalten, aber der Kommissionspräsident wäre offenbar nicht unglücklich, wenn dem Antrag Zingg zugestimmt würde.

Abstimmung

Für den Antrag der Kommission .... 74 Stimmen
Für den Antrag Zingg (Bern) ..... 30 Stimmen

Art. 62 und 63

Angenommen.

Art. 64

Strahm. Hier geht es um etwas ähnliches wie gestern beim Artikel 19, wo mein Vorschlag abgewiesen wurde. Ich erlaube mir, trotzdem nochmals einen Antrag zu stellen, weil ich mit der Argumentation von Polizeidirektor Bauder nicht einverstanden bin. Ich habe heute morgen mit zwei Anwälten gesprochen. Der eine war meiner Meinung, der andere der Meinung des Polizeidirektors. Dieser hat meinen Antrag zu Fall gebracht, indem er erklärte, es würden sich im Fürsorgegesetz Rechtsungleichheiten ergeben. Auf solche Mitteilungen ist der Grosse Rat hellhörig. Aber hier entsteht keine Ungleichheit, denn im Fürsorgegesetz steht kein Wort über die Verfahrenskosten, auch nicht im Artikel 61 betreffend die Einweisung in eine Anstalt nach Fürsorgegesetz. Man kann annehmen, dass solche Kosten bis jetzt von den Gemeinden übernommen wurden. – Hier geht es um die Verfahrenskosten vor dem Regierungsstatthalter und dem Jugendanwalt. Bisher wurden sie von den Gemeinden übernommen. Jetzt will man sie dem Betroffenen aufladen. Das erschwert die rasche Einweisung in Anstalten, denn die Regierungsstatthalter werden mehr Schwierigkeiten haben, wenn sie den Betroffenen eröffnen müssen, sie hätten alle Kosten für das Verfahren zu übernehmen. Daher beantrage ich, den Absatz 2 von Artikel 64 wie folgt zu fassen:

«Die Kosten des Verfahrens vor dem Regierungsstatthalter und dem Jugendanwalt, gemäss Artikel 39 bis 59, gehen zu Lasten des fürsorgepflichtigen Gemeinwesens und sind nicht rückerstattungspflichtig.»

Der Absatz 3 würde lauten:

«Das fürsorgepflichtige Gemeinwesen hat dem Staat das tarifmässige Kostgeld bei Anstaltseinweisungen, sowie die Nebenauslagen, insbesondere für Versicherung, Arzt, Spital und Transport zu bezahlen.»

Dann würde der jetzige Absatz 3 unverändert angefügt.

Es würden nur die Kosten des Verfahrens vor Regierungsstatthalter und Jugendanwalt übernommen. Ich bitte, dem Antrag zuzustimmen. Er verursacht keine Rechtsungleichheit. Es wäre ein Rückschritt, das nach 50 Jahren anders zu regeln als bisher.

Zuber, Präsident der Kommission. Ich habe schon gestern durchblicken lassen, dass der Antrag von Kollege Strahm für mich persönlich annehmbar wäre. Es ist nicht abwegig, wenn er ausführt, dass der Betroffene die Verfahrenskosten nicht sollte bezahlen müssen, besonders dort nicht, wo im Verfahren verlangt wird, dass er sich durch einen Arzt behandeln lässt. Ohne den guten Willen der Betroffenen ist der Erfolg der psychiatrischen Behandlung sehr fragwürdig. Wenn der Betroffene die Kosten der Untersuchung tragen muss, wird der Erfolg von vorneherein problematisch. Ähnlich verhält es sich mit Zeugengeldern, Bahnspesen, Telefon, Porti usw. Ich glaube, das Gemeinwesen, das sich mit den Leuten befassen muss, hat auch andere Erschwernisse zu tragen als nur diese kleinen Verfahrenskosten zu übernehmen. Die volkswirtschaftlichen und die moralischen Schäden, die aus solchen Fällen entstehen, sind viel grösser. Es ist nicht abwegig, die Verfahrenskosten zugunsten des «Angeklagten» zu regeln. – Kollege Strahm wünscht ja nicht, dass die Versorgungskosten nicht zurückgefordert werden können. Bei Einweisung in Trinkerheilanstalten kommt es nicht selten vor, dass die Betroffenen in der Lage sind, die Entwöhnungskur selber zu zahlen. Dem Antrag Strahm könnte man also entsprechen. Man müsste dann aber auf den Artikel 19 zurückkommen, denn man könnte nicht im milderen Verfahren, wo es nur um vorbeugende Massnahmen geht, die Verfahrenskosten dem Betroffenen auflegen, sie aber im schwierigeren Verfahren erlassen.

Herr Strahm übergab mir seinen Antrag schon gestern. Ich habe versucht, zusammen mit der Polizeidirektion, eine beweglichere Formulierung zu finden. Die Alinea 2 und 3 sind nach Antrag Strahm etwas schwerfällig. Für den Fall, dass man am Kommissionstext nicht festhalten will, beantrage ich, dem Absatz 3 folgenden Satz beizufügen:

«Ausgenommen hievon sind die Auslagen des Verfahrens».

Die Alinea 1, 2 und 4 würden unverändert bestehen bleiben.

Strahm. Ich bin mit diesem Eventualantrag des Kommissionspräsidenten einverstanden.

Abstimmung:

Für den abgeänderten
Antrag Strahm ..... Grosse Mehrheit

Beschluss:

Abs. 3

Dem Gemeinwesen steht der Rückgriff auf den Eingewiesenen und seine unterhalts- und unterstützungspflichtigen Angehörigen gemäss der Fürsorge- und Zivilgesetzgebung zu. Ausgenommen hievon sind die Auslagen des Verfahrens.

Art. 65

Ueltschi. Hier hat der Anwalt die Entschädigung binnen drei Monaten geltend zu machen. Ist das eine peremptorische oder eine deklaratorische Frist? ich glaube das Letztere trifft zu, denn bei den armenrechtlichen Honoraren wird nichts darüber gesagt, dass man innert der und der Frist seine Kostennota einreichen müsse.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Grundlage zu dieser Bestimmung bildet das Dekret vom 28. November 1919 über die Gebühren der Anwälte, insbesondere § 16. Der letzte Teuerungsausgleich ist durch Dekret vom 12. Mai 1948 erfolgt, wo 30 Prozent Zuschlag bewilligt wurden. Die höchste Gebühr beträgt in Strafsachen vor Amtsgericht, ohne Teuerungszuschlag, Fr. 1000.—. – Die drei Monate sind keine peremptorische Frist, sondern man möchte erreichen, dass die Anwälte nicht ein Jahr oder mehr warten, bis sie ihre Rechnung stellen, weil dieses Zuwarten in der Verwaltung zu Komplikationen führt.

Präsident. Herr Ueltschi ist befriedigt.

Angenommen.

Art. 66 bis 69

Angenommen.

Art. 70

Hänsenberger. Der Artikel 70 ist für mich entscheidend darüber, ob ich dem Gesetz zustimmen kann oder es in der Volksabstimmung bekämpfen werde. Es ist bei weitem nicht der wichtigste Artikel, aber bei vielen dieser Bestimmungen fühlt man sich zu stark als Laie und nicht als Fachmann, um über die Zulässigkeit und Richtigkeit des Entwurfes urteilen zu können. Es ist mein ernstes Anliegen, diesen Artikel zu streichen oder zu ändern. In der ersten Lesung habe ich mich vielleicht zu wenig ernsthaft ausgedrückt und hatte damit einen grossen Heiterkeitserfolg; aber in der Kommission hatte ich keine Wirkung. Der Artikel 70 ist unverändert geblieben. Er lautet: «Wer aus Arbeitsscheu oder aus Hang zu ungeordnetem Leben ohne redlich erworbene Mittel entweder im Lande umherzieht oder sich an einem Ort ohne feste Unterkunft umhertreibt, wird mit Haft bestraft.» Es müssen also drei Voraussetzungen erfüllt sein. Erstens eine Tätigkeit: Die Tätigkeit sei das Herumziehen oder Herumstreichen. Darunter versteht man wahrscheinlich ein zwangslosen Hin und Her, herumstehen, aufhalten ohne Wegabsicht, geniessen, betrachten, spazieren; das alles fällt darunter. Das Umhertreiben trifft auf Leute zu, die Ausstellungen besuchen, im Dählhölzli spazieren, Ferien haben, die Freizeit gestalten. Der Ausdruck «umhertreiben» hat einen leichten Unterton von Missbilligung. – Auch das Umherziehen beschreibt ein zielloses Reisen, beschauliches Schlendern und hat auch einen leichten missbilligenden Unterton. – Die Voraussetzung Nr. 1, die Tätigkeit, wird nicht nur von schlechten Elementen erfüllt, sondern von vielen Leuten, die nicht auf dem direkten Weg zur Arbeit oder nach Hause gehen.

Die zweite Voraussetzung ist das Vorliegen einer bestimmten Gesinnung. Das Umhertreiben oder Umherziehen muss entweder aus Arbeitsscheu oder aus einem Hang zu ungeordnetem Leben geschehen. Beides sind Gesinnungen, Lebensauffassungen; beides ist nicht eine Tätigkeit, nur ein Gedanke, eine Idee. Mit diesem Artikel erklären Sie eine Gesinnung als Voraussetzung für die Bestrafung. Dieses Vorgehen ist höchst unerwünscht. Ist die Arbeitsscheu an und für sich bereits etwas strafbares? Wohl kaum. Ich muss gestehen, dass ich mich aus Neigung als Anhänger der Arbeitsscheu bezeichnen muss, obwohl ich arbeite. Neigungsmässig bin ich eher arbeitsscheu. Es gibt Leute, die den Hauptzweck des Lebens nicht ausgerechnet im vielen Arbeiten sehen. Ich habe Freude an Freizeit, am Spazieren, an der Familie, an der Musse. Ich verweise auf den Artikel 6. Dort wird die Arbeitsscheu erwähnt. Aber sie wird dort als Gefährdung erwähnt, in Zusammenhang mit der Gefahr sittlicher und ökonomischer Gefährdung. Die Arbeitsscheu als Gesinnung ist dort nicht bereits strafwürdig. Im «Hang zum ungeordneten Leben» wird das Gesinnungsmässige noch deutlicher. Nicht das ungeordnete Leben ist strafbar, sondern schon der Hang dazu. Den Hang zum ungeordneten Leben hat jeder, doch tobt er sich beim mittelnormalen Menschen nur in den Ferien aus.

Der dritte Punkt beschlägt die «redlich erworbenen Mittel». Das ist juristisch nicht sehr vielsagend, denn ob die Mittel, die ein Landstreicher mit sich führt, redlich erworben wurden, kann von der Ortspolizeibehörde kaum beurteilt werden. Aus den Häusern erhaltenes Geld wäre wahrscheinlich unredlich erworben. Die Vermutung liegt nahe, dass nur das, was im Schweisse des Angesichts erarbeitet wurde, als redlich gilt. Trottoirmaler, Musiker usw. hätten das Geld in diesem Sinne unredlich erworben. Jede künstlerische Tätigkeit ist in diesem Sinne suspekt. Warum eine neue Qualifikation einführen? Mittel können ehrlich oder durch Delikt, durch Diebstahl oder Hehlerei erworben werden. Wir brauchen hier keinen neuen Strafbestand festzulegen: «ohne redlich erworbene Mittel».

Der Polizeidirektor will offenbar nicht die originellen Käuze treffen, sondern vor allem die bandenmässig und motorisiert im Lande herumziehenden Jugendlichen. Das kommt aber in diesem Artikel nicht zum Ausdruck. Das bandenmässige,

motorisierte Umherziehen sollte nicht unter Strafe stehen, wenn damit nicht etwas anderes verbunden ist, zum Beispiel öffentliches Ärgernis oder Skandal oder Körperverletzung oder ein Straftatbestand. Wenn man jede Zusammenrottung in Friedenszeiten als potentiell strafbar erklären würde, gäbe es unmögliche Zustände. Wir haben ja das Strafgesetzbuch. Immerhin, wenn man nur das bandenmässige, motorisierte Umherziehen von Jugendlichen treffen wollte, müsste man den Artikel 70 vollständig anders fassen. Wir haben in der Vorlage viele Bestimmungen, die weit in das Leben des einzelnen Menschen eingreifen. Ich will vermeiden, dass man im Artikel 70 nur ein Gesinnungsdelikt schafft. Ich mache Ihnen beliebt, den Artikel 70 vollständig zu streichen.

Schädelin. In der ersten Lesung habe ich die Streichung des Artikels 70 beantragt, allerdings nicht mit so konziser Begründung, wie sie nun Kollege Hänsenberger gegeben hat. Der Antrag hat keinen Gefallen gefunden, und daher hatte ich nicht den Mut, ihn hier zu wiederholen. Mir würde es allerdings schwerfallen, den Artikel nicht zu streichen, trotzdem ich letztesmal die Ausführungen des Polizeidirektors beherzigt habe. Ich habe an die Ortsansässigen gedacht, der Polizeidirektor aber an die Landstreicher, die durch das ganze Land ziehen, wie Kometen aus dem Auslande kommen. Dit diesen hat die Polizeidirektion viel Arbeit. Ich verstehe, dass man eine Handhabe gegen das moderne Halbbanditentum haben möchte. Der Polizeidirektor hat zugesichert, dass das nicht unsere Clochards treffen würde. Hier aber wird ein Delikt umschrieben. Wenn einmal eine Anzeige erfolgt, wird die Sache nicht vom Polizeidirektor, sondern vom Richter beurteilt. Wenn einmal ein bernischer Clochard angezeigt würde, könnte der Richter den Fall nur im Rahmen von Artikel 70 beurteilen, und wenn die dort angeführten Qualifikationen vorliegen, muss ihn der Richter mit Haft bestrafen, obwohl der Polizeidirektor ihn gar nicht hat treffen wollen.

Ich schliesse mich dem Streichungsantrag Hänsenberger an, möchte aber einen Eventualantrag stellen. Es wäre möglich, durch eine kleine Änderung im Artikel 70 die Ortsansässigen herauszunehmen, indem man sagen würde: «. . . oder sich an einem Ort ohne feste Unterkunft umhertreibt».

Dann lautet der Satz:

«Wer aus Arbeitsscheu oder Hang zu ungeordnetem Leben ohne redlich erworbene Mittel im Lande umherzieht, wird mit Haft bestraft.»

Ich beantrage das nur für den Fall, dass Sie die Streichung ablehnen.

Stauffer (Gampelen). Ich habe Bedenken, den Artikel 70 zu streichen, habe das schon in der ersten Lesung gesagt. Es gibt Leute, die den Hang für die Landstreicherei haben. Wenn wir den Artikel 70 streichen, besteht die Gefahr, dass Landstreicher aus den Nachbarkantonen vermehrt in den Kanton Bern ziehen, denn die umliegenden Kantone werden für entsprechende Bestimmungen besorgt sein. Dann haben wir eine ähnliche Situation, wie sie in bezug auf den Bettel erwähnt wurde. – Man könnte als Kriterium aufnehmen, dass einer verhaftet werden kann, wenn er bei der Landstreicherei öffentliches Ärgernis erregt. Ich weiss von meiner Zeit als Gemeindepräsident her, dass Leute mitunter reklamieren, es streiche einer seit ein paar Tagen umher, man wisse nicht wer er sei; der Landjäger der nachschaute, musste dann sagen, der Fremde habe nichts Strafbares gemacht, man könne ihn nicht einsperren, sollte lediglich sehen, dass er aus der Gegend kommt. Man half ihm dann ein wenig über die Grenze – das hat am wenigsten gekostet – und sagte ihm: Pass auf, komm nicht zurück, sonst gilt es ernst. – Ich komme aus einer Vierkantoneecke. Die andern Kantone machen es nicht viel besser, denn das ist die billigste Art, solche Leute loszuwerden. Ich möchte das «öffentliche Ärgernis» als Kriterium aufnehmen.

Die Haft: Der Landjäger nimmt einen Landstreicher auf den Posten, frägt ihn aus, bringt aber nicht viel aus ihm heraus und man muss ihn einstecken, bis man weiss, ob er das eine oder andere Delikt begangen habe, das in der Gegend in letzter Zeit passiert ist. Wenn er dann nach einem Tag Haft mangels Beweisen entlassen werden muss, so müsste man ihn dafür noch entschädigen.

Mit dem Antrag wäre ich einverstanden, wenn noch beigefügt wird «und öffentliches Ärgernis erregt».

Präsident. Herr Schädelin erklärt sich mit dem so zusammengelegten Antrag einverstanden.

Schwander. Ich unterstütze den Antrag, nicht nur weil ich manchmal unter dem Pseudonym Clochard schreibe und danach aussehe. Ich will nur ein Beispiel erzählen. Ein junger Bieler erzählte mir, er sei des öftern morgens 10 Uhr an der Bahnhofstrasse an einem der Trottoirtische eines Kaffees gesessen. Ein Polizist nahm den 20 bis 21 Jahre alten Mann auf den Posten. Er musste dort, ohne eine Verpflegung zu erhalten, bis nachmittags 3 Uhr warten. Erst dann wurde er gefragt, was er treibe, man sehe ihn immer im Kaffee an der Strasse sitzen; ein normaler Mensch arbeite um diese Zeit, und er sei in einem Alter, wo er arbeiten könnte. Er wurde gefragt, wie er sein Geld verdiene. Dann erklärte er, er habe in Genf am Konservatorium studiert und sei am Vormittag meistens frei. Er spiele in Biel im Theater- und Stadtorchester. Er war einer der besten Musiker, die die Stadt Biel je gehabt hat. Nachher wurde er an den norddeutschen Rundfunk in ein grosses, bedeutendes Orchester engagiert. Es war also ein Musiker, der sein Geld nicht zur normalen Tageszeit verdient. – Es ist nicht in Ordnung, wenn die Polizei in solchen Fällen auf diese Weise einschreiten kann. Ich unterstütze den Streichungsantrag.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Von mir aus können Sie den Artikel 70 streichen. Ich will gar nicht auf die stilkritischen Übungen von Herrn Hänsenberger eintreten. Ich weiss aus meiner früheren Tätigkeit als Journalist, dass es nicht schwer ist, einen Text ins Gegenteil dessen zu kehren, was damit gesagt werden wollte. Die Erklärung, die er abgegeben hat, ist die genaue Definition dessen, was man mit dem Artikel 70 nicht gewollt hat.

Abstimmung

Für den Antrag Hänsenberger ..... 31 Stimmen
Dagegen ..... 54 Stimmen

Für den Antrag
Schädelin/Stauffer ..... Grosse Mehrheit

Beschluss:

Wer aus Arbeitsscheu oder aus Hang zu ungeordnetem Leben ohne redlich erworbene Mittel oder ohne feste Unterkunft im Lande umherzieht und öffentliches Ärgernis erregt, wird mit Haft bestraft.

Art. 71 bis 74

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Präsident. Werden Rückkommensanträge gestellt?

Art. 19

Strahm. Der Kommissionspräsident hat angekündigt, dass, wenn der Artikel 64 geändert werde, dann auch der Artikel 19 geändert werden müsse. Ich beantrage, ihn so zu fassen, wie ich es gestern vorgeschlagen habe. Der Absatz 2 würde lauten:

«Die Auslagen des Verfahrens gemäss Artikel 12 bis 16 gehen zu Lasten des fürsorgepflichtigen Gemeinwesens; sie sind nicht rückerstattungspflichtig.»

Präsident. Kommission und Regierung stimmen zu.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 19 Abs. 2

Die Auslagen des Verfahrens gemäss Artikel 12 bis 16 gehen zu Lasten des fürsorgepflichtigen Gemeinwesens und sind nicht rückerstattungspflichtig.

Art. 69

Fleury. Je voudrais revenir sur la proposition de M. Hänsenberger à propos de l'article 69. Nous avons discuté la question de savoir s'il est opportun de demander à certains citoyens errants comment ils gagnent leur vie. Vous avez pu constater dans la presse, tout comme moi, dernièrement, certains événements qui se sont déroulés à Delémont ou un krach financier s'est porduit, portant sur près de 40 millions.

Il semble qu'une surveillance accrue s'impose. Il est nécessaire et on devrait avoir la possibilité de demander à certaines gens comment ils gagnent leur vie et comment ils ont la possibilité de dépenser 15 à 20 000 francs par jour.

Il serait opportun d'appliquer certaine surveillance avant que souvent il ne soit trop tard. Nous constatons que dans certaines faillites, ce n'est plus un concordat mais de véritables krachs et il en résulte des pertes de plusieurs millions, ce qui place les créanciers et les artisans dans une situation précaire malgré leur volonté de travail. Une surveillance accrue devrait être exercée avant que les krachs soient trop importants et dont les responsables mériteraient bien qu'on leur demande comment ils gagnent leur vie.

Art. 74

Präsident. In Artikel 74 Absatz 1 besteht eine Lücke. Die Regierung sieht vor, dass der Grosse Rat das Datum des Inkrafttretens fixiere. Üblich ist sonst, dass die Regierung sagt, wann nach der Volksabstimmung ein Gesetz in Kraft trete. Hier nun ist das Datum offen gelassen. Ich schlage Ihnen im Einvernehmen mit der Regierung vor zu sagen:

«Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf den 1. Januar 1966 in Kraft.»

Angenommen.

Beschluss:

Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf den 1. Januar 1966 in Kraft.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzentwurfes .. 112 Stimmen
Dagegen ..... 4 Stimmen

Einbürgerungen

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission wird den nachgenannten Personen, welche sich über ihre Handlungsfähigkeit, den Genuss eines guten Leumundes sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin, bei 85 in Betracht fallenden Stimmen, also bei einem absoluten Mehr von 43 Stimmen, das bernische Kantonsbürgerrecht und das Bürgerrecht der nachbezeichneten Gemeinden mit 78 bis 84 Stimmen erteilt, unter Vorbehalt der Bezahlung der Einbürgerungsgebühren:

Schweizerbürger – Ressortissants suisses

1. Baur Anna Margaretha, von Sarmenstorf, geboren am 13. März 1903 in Bern, ledig, Apothekerin, wohnhaft in Bern, welcher die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

2. Gubler Hans Ulrich, von Matzingen, geboren am 26. Oktober 1922 in Baden, Dr. phil. II, Mikrobiologe, wohnhaft in Köniz, Ehemann der Ruth Ernestine Margaretha geb. Döttling, geboren am 17. Juli 1924 in Burgdorf, Vater von 2 minderjährigen Kindern, welchem die Burgergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

3. Kugler Otto Werner, von Egnach TG, geboren am 14. April 1907 in Bern, Architekt, wohnhaft in Bern, Ehemann der Isabelle Germaine geb. Le Férec, geboren in Paris am 24. November 1905, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

4. Peter Johanna Elisabeth geb. Eggler, von Wisen, geboren am 1. Januar 1905 in Brienz BE, geschieden, Telephonistin, wohnhaft in Bern, welcher die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

5. Peter Martin Urs, von Wisen, geboren am 26. November 1944 in Bern, ledig, Elektronikapparate-Monteurlehrling, wohnhaft in Bern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

6. Stampfli Franz Hermann, von Solothurn, Bolken und Burgäschi, geboren am 6. August 1926 in Kriegstetten, Dr. med., Spezialarzt für innere Medizin, wohnhaft in Burgdorf, Ehemann der Margrit Louise geb. Wälti, geboren am 10. Juli 1927 in Basel, Vater von 4 minderjährigen Kindern, welchem die Burgergemeinde Burgdorf das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

7. Wüthrich Catherine Marie Raymonde, von Grosswangen LU, geboren am 22. April 1961 in Basel, wohnhaft in Biel, welcher die Einwohnergemeinde Trub das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

8. Zuberbühler Willy Jean, von Herisau, geboren am 18. Mai 1908 in Steckborn, Augenoptiker, wohnhaft in Muri bei Bern, Ehemann der Renata geb. Cilia, geboren am 13. August 1912 in Venedig, Vater eines minderjährigen Sohnes, welchem die Burgergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Ausländer – Etrangers

9. Barberini Marcello, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 13. Dezember 1926 in Basel, Chef-créateur, wohnhaft in Herzogenbuchsee, Ehemann der Berthe Alice Francise geb. Hendrickx, geboren am 11. November 1923 in Brüssel, welchem die Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

   Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1956 ist er in Herzogenbuchsee gemeldet.

10. Bauer Silvia Magdalena, deutsche Staatsangehörige, geboren am 24. Juli 1929 in Niederlinsbach, ledig, Krankenschwester, wohnhaft in Bern, welcher die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Die Bewerberin wohnt mit Ausnahme der Jahre 1941-47 seit Geburt in der Schweiz; seit 1959 ist sie in Bern gemeldet.

11. Begni Angelina Oliva, italienische Staatsangehörige, geboren am 22. April 1948 in Glarus, ledig, Hausmädchen, wohnhaft in Bern, welcher die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Die Bewerberin wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit Mai 1948 ist sie in Bern gemeldet.

12. Blum Hans Peter, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 24. Januar 1958 in Aarau, wohnhaft in Steffisburg, welchem die Einwohnergemeinde Oberwichtrach das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit Dezember 1958 ist er in Steffisburg gemeldet.

13. Brauer Heinz Martin, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 27. April 1951 in Bern, Schüler, wohnhaft in Köniz, welchem die Einwohnergemeinde Köniz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1952 ist er in Köniz gemeldet.

14. Brauer Norbert Peter Clemens, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 23. November 1948 in Grindelwald, Schüler, wohnhaft in Köniz, welchem die Einwohnergemeinde Köniz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1952 ist er in Köniz gemeldet.

15. Henle Cäcilia Therese, deutsche Staatsangehörige, geboren am 24. Februar 1935 in Hergiswil, ledig, Heimpflegerin, wohnhaft in Bern, welcher die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Die Bewerberin wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1953 ist sie ununterbrochen in Bern gemeldet.

16. Jungwirth Fritz Johann, liechtensteinischer Staatsangehöriger, geboren am 23. Februar 1919 in Luzern, dipl. Baumeister, wohnhaft in Bern, gerichtlich getrennt, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1959 ist er in Bern gemeldet.

17. Kojan Peter, österreichischer Staatsangehöriger, geboren am 7. Mai 1945 in Brugg, ledig, Kunstglaser, wohnhaft in Muri bei Bern, welchem die Einwohnergemeinde Muri das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1946 ist er in Muri bei Bern gemeldet. Er lebt jedoch seit 1961 bei der Mutter in Bern.

18. Kojan Roland, österreichischer Staatsangehöriger, geboren am 20. November 1948 in Meilen, ledig, Goldschmied-Lehrling, wohnhaft in Muri bei Bern, welchem die Einwohnergemeinde Muri bei Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1953 ist er in Muri bei Bern gemeldet. Er lebt jedoch seit 1964 bei seiner Mutter in Bern.

19. Rickli Claudia Maria, italienische Staatsanangehörige, geboren am 29. August 1957 in Goumois, Schülerin, wohnhaft in Olten, wel-

cher die Burgergemeinde Thunstetten das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1961 ist sie in Olten gemeldet.

20. Vaghi Gianfranco, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 16. Juli 1940 in Massagno, fileteur, wohnhaft in Reconvilier, Ehemann der Anna Delizia Margeritha geb. Gastori, geboren am 27. Dezember 1936 in Bogno, welchem die Einwohnergemeinde Reconvilier das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1961 ist er in Reconvilier gemeldet.

21. Gneist Gerhard Johannes Michael, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 29. November 1935 in Bunzlau (Deutschland), Lehrer, wohnhaft in Buchholterberg, Ehemann der Verena Gertrud geb. Vogel, geboren am 23. August 1938 in Bern, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Buchholterberg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnte von 1945 bis 1948 und seit 1956 in der Schweiz mit Ausnahme eines einjährigen Studienaufenthaltes in Deutschland; seit 1958 ist er in Buchholterberg gemeldet.

22. Fahrni Joachim Peter, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 20. Februar 1943 in Deutsch Krone (Deutschland), ledig, Koch, wohnhaft in Boltigen, welchem die Einwohnergemeinde Boltigen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1948 in der Schweiz; seither ist er ununterbrochen in Boltigen gemeldet.

23. Jakob Emile Jacques, französischer Staatsangehöriger, geboren am 27. März 1940 in Hérimoncourt (Frankreich), ledig, Uhrmacher, wohnhaft in Biel, welchem die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1944 in der Schweiz; seither ist er in Biel gemeldet.

23. Cassin Mariledi Elena, italienische Staatsangehörige, geboren am 2. Juni 1946 in Valvasone (Italien), ledig, Serviertochter, wohnhaft in Erlenbach im Simmental, welcher die Einwohnergemeinde Erlenbach das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit 1955 in der Schweiz; seit November 1964 ist sie in Bern gemeldet. Ihr zivilrechtlicher Wohnsitz ist jedoch Erlenbach im Simmental.

25. Hofstetter Ernst Adolf, österreichischer Staatsangehöriger, geboren am 28. November 1950 in Graz (Österreich), Schüler, wohnhaft in Kirchberg, welchem die Einwohnergemeinde Kirchberg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1955 in der Schweiz; seit 1956 ist er in Kirchberg gemeldet.

26. Bronowski Herbert Kurt, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 14. November 1920 in Gruneyken (Deutschland), Chauffeur, wohnhaft in Bern, Ehemann der Martha geb. Liniger, geboren am 16. Februar 1922 in Bern, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1948 in der Schweiz; seit 1950 ist er in Bern gemeldet.

27. Ciaranfi Ettore, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 27. Oktober 1914 in Montese (Italien), Kaufmann, wohnhaft in Biel, Ehemann der Maria Teresa geb. Righitto, geboren am 29. Oktober 1918 in Rovio, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Dezember 1914 in der Schweiz; seit 1958 ist er in Biel gemeldet.

28. Cinicola Nicola, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 25. September 1933 in Caiazzo (Italien), Angestellter BLS, wohnhaft in Spiez, Ehemann der Emma geb. Blaser, geboren am 10. November 1932 in Frutigen, Vater von 3 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Spiez das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt mit Ausnahme von 3 Monaten seit 1953 in der Schweiz; seit Oktober 1961 ist er in Spiez gemeldet.

29. Guy Thomas Derek, britischer Staatsangehöriger, geboren am 18. September 1926 in Dover (Grossbritannien), Vertreter, wohnhaft in Bern, Ehemann der Susanna Helena geb. Lüthy, geboren am 27. April 1928 in Zürich, Vater von 2 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1951 in der Schweiz; seither ist er ununterbrochen in Bern gemeldet.

30. Kern Richard, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 27. Oktober 1933 in Zürich, Zeichner/Kalkulator, wohnhaft in Köniz, Ehemann der Lilly geb. Tschannen, geboren am 21. Juli 1937 in Messen, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Köniz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt mit Ausnahme von 14 Jahren seit Geburt in der Schweiz; seit 1957 ist er in Köniz gemeldet.

31 Lozar Wilhelm Alexander, österreichischer Staatsangehöriger, geboren am 11. Dezember 1914 in Graz, Küchenchef, wohnhaft in Unterseen, Ehemann der Priska Hilda geb. Gremaud, geboren am 9. Juli 1920 in Bettlach, Vater von 2 minderjährigen Kindern, welchem

die Einwohnergemeinde Unterseen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1953 in der Schweiz; seit 1959 ist er in Unterseen gemeldet.

32. Schmidt Theodor August Friedrich, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 27. März 1924 in Oberhausen (Deutschland), Dr. med., Arzt, wohnhaft in Kirchlindach, Ehemann der Sylvia Anna geb. Berghofer, geboren am 7. Juli 1931 in Zürich, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Kirchlindach das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1953 in der Schweiz; seit 1960 ist er in Kirchlindach gemeldet.

33. Schwaighofer Florian, österreichischer Staatsangehöriger, geboren am 26. April 1929 in Eugendorf (Österreich), Pfleger, wohnhaft in Münsingen, Ehemann der Ruth geb. Hänni, geboren am 27. April 1929 in Wahlern, Vater von 2 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Münsingen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1950 in der Schweiz; seit November 1961 ist er in Münsingen gemeldet.

34. Tauschek Josef Heinz Dieter, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 27. November 1935 in Nürnberg, kaufm. Angestellter, wohnhaft in Bern, Ehemann der Nelly Edith geb. Hermann, geboren am 4. Mai 1943 in Wädenswil, Vater von 2 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1953 in der Schweiz; seither ist er ununterbrochen in Bern gemeldet.

35. Forgiarini Peter, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 1. Oktober 1945 in Belgrad, ledig, Laborant, wohnhaft in Röschenz, welchem die Einwohnergemeinde Röschenz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1948 in der Schweiz; seit 1963 ist er in Röschenz gemeldet.

36. Marton Dénes Otto, ungarischer Staatsangehöriger, geboren am 24. Januar 1930 in Budapest, Musikdirektor, wohnhaft in Bern, Ehemann der Anna Magdolna Agnes geb. Virany, geboren am 22. November 1928 in Budapest, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1951 in der Schweiz; seit August 1953 ist er in Bern gemeldet.

37. Mopils Ingeborg Hermine Maria, österreichische Staatsangehörige, geboren am 23. April 1923 in Wien, ledig, Oberschwester, wohnhaft in Biel, welcher die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit 1947 in der Schweiz; seit 1954 ist sie in Biel gemeldet.

38. Rosicky Jan Nepomuk Maria Josef, tschechoslowakischer Staatsangehöriger, geboren am 22. März 1898 in Vysoké Myto (Tschechoslowakei), dipl. ing., Chemiker, wohnhaft in Bern, Ehemann der Olga geb. Boehm, geboren am 22. Juli 1893 in Ceska Skalice (Tschechoslowakei), welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1949 in der Schweiz; seit 1959 ist er in Bern gemeldet.

Strafnachlassgesuche

Namens der Justizkommission referiert über dieses Geschäft Grossrat Christen (Bern). Grossrat Hirt beantragt im Fall Nr. 5 bedingte Begnadigung. Er wird von Grossrat Gerber unterstützt. Im Fall Nr. 4 verlangt Grossrat Schorer bedingte Begnadigung; im Fall Nr. 3 verlangt Grossrat Tschannen die Begnadigung. Ferner äussert sich Grossrat Freiburghaus (Laupen), Präsident der Justizkommission.

Bei 140 ausgeteilten und 139 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon leer und ungültig 9, in Betracht fallend 139, also bei einem absoluten Mehr von 70 Stimmen erfolgt im Fall 5 die bedingte Begnadigung mit 126 Stimmen, im Fall 4 die bedingte Begnadigung mit 124 Stimmen und im Fall 3 die Begnadigung mit 96 Stimmen.

Die übrigen Fälle werden stillschweigend nach den Anträgen der vorberatenden Behörden erledigt.

Straf- und Verwahrungsanstalt Thorberg; Nachkredit

(Beilage 22, Seite 214)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Schorer, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Expertenbüro für das Motorfahrzeugwesen; Kredit

(Beilage 22, Seite 240)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Schorer, Mitglied der Staatswirtschaftskommission,. worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Postulat des Herrn Grossrat Dennler — Signalisation von Unfallstellen auf Autobahnen

(Siehe Seite 221 hievor)

Dennler. Ich postuliere die rasche Kenntlichmachung der Stellen, wo wegen Verkehrsunfällen Gefahr besteht, das Tempo stark herabgesetzt werden muss oder Umleitungen nötig sind. Dies bezieht sich besonders auf die Autobahnen, die glücklicherweise in raschem Ausbau begriffen sind. Wenn die örtliche Polizei erscheint, muss bei schlechter Sicht sofort der Verkehr gut sichtbar geleitet werden. Sofort bilden sich Stauungen. Der Polizist hat eine rote Lampe, um den Fahrern das Zeichen zu geben. Dieses Stablicht besitzt keine Einrichtung, Grün erscheinen zu lassen. Das verursacht ziemlich starke Verwirrung. Der Polizist hat dann Mühe, die Fahrer durchzuschleusen, denn rotes Licht bedeutet «Stopp» und nicht «Bahn frei». – Sodann wird die Unfallstelle mit zwei kleinen Unfalldreiecken signalisiert. Bei der hohen Geschwindigkeit auf den Autobahnen und bei schlechter Sicht können diese übersehen werden. Dadurch entsteht Verwirrung und es können sich ernste Folge ergeben, Infolge starker Stauung von Fahrzeugen hat der Arzt Mühe, sich auf die Stelle zu begeben, und dadurch verstreicht unnütz wertvolle Zeit. Die Arbeit der Polizei ist erschwert. Die Zeit, bis der Verkehr wieder normal sich abwickeln kann, wird verlängert. Die dringende Hilfeleistung ist verhindert. Oft ist die Polizei stundenlang mit Verkehrsregelung beschäftigt und dadurch gehemmt, möglichst rasch die Unfallaufnahme zu erledigen. Die Zeit, die für die Räumung gebraucht wird, ist verheerend lang.

Bei Umleitungen auf der Strecke Biel–Lyss durch das Dorf Worblen werden infolge der engen, unübersichtlichen Dorfstrasse die Fussgänger stark gefährdet.

Es gibt Öltankwagen, die geeignete Signalisierungen bei sich haben. Das ist der Polizei sehr willkommen. Der Kanton selber hat keine Möglichkeit, solche Signalisierungen vorzunehmen. Auf der Strecke Studen–Biel besteht keine Ausrüstung, um den Verkehr deutlich zu regeln oder ihn von der Strasse zu nehmen. Die Polizisten müssen schauen, wie sie durchkommen. Die Ausrüstung ist ungenügend.

Ungefähr folgende Ausrüstung wäre meines Erachtens das Minimum:

Kellen oder Lampen mit rotem und grünem Licht, mit denen klare Weisungen gegeben werden können;

sehr deutliche, grosse Unfalldreiecke, auf denen steht «Unfall» oder «Polizei» oder «Gefahren». – Bei Schönbühl sieht man, wie wichtig die Signalisation ist. Man staunt dort über den Wald von Tafeln. In letzter Zeit sind grössere Tafeln gesetzt worden. Zwei kleine Dreiecke genügen bei einem grossen Unfall nicht.

Sodann sollte man den Polizisten Handscheinwerfer und Blinklichtlampen geben, damit bei Nebel usw. die Sicht besser wird.

Man sollte die Umleitungen besser lenken können. Hiezu sollten Umleitungstafeln zur Verfügung stehen.

Die örtlichen Polizisten müssen also besser ausgerüstet werden. Mit der Verlängerung der Autobahnen werden sich die schweren Unfälle eher noch vermehren.

Erfreulich ist, dass die Polizeidirektion eine gute Ausrüstung der Autobahnpolizei plant, das heisst sie will die Unfallgruppen ausrüsten und auch der Signalisation mehr Aufmerksamkeit schenken. Die Polizei prüft aufmerksam die Fahrtüchtigkeit der Autos und der Autofahrer. Sie sollte daher auch auf ihre eigene Betriebssicherheit bedacht sein. – Die örtlichen Polizeiposten werden bei Unfällen auf Autobahnen mithelfen müssen. Daher müssen sie besser ausgerüstet sein. Ohne die erwähnten Hilfsmittel werden die Unfälle noch schwerer sein.

Ich danke dem Regierungsrat für seine Bemühungen und bitte Sie, dem Postulat zuzustimmen.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung nimmt das Postulat entgegen; es ist zum Teil erfüllt oder in Erfüllung begriffen. Für die Autobahnpolizei haben Sie in letzter Zeit Fr. 134 000.—, für einen Signalwagen, gesprochen. Der Wagen wird nach Ablieferung sofort dem Betrieb übergeben. – Die Signalgrösse können wir nicht nach unserer Phantasie bestimmen, denn sie ist gesetzlich vorgeschrieben.

Bei grossen Unfällen wird man gewisse Autobahn- und Autostrassenstücke absperren und den Verkehr umleiten müssen, um den Tatbestand aufzunehmen. Es gibt keine Signalisierungen, die sicher genug wären, wenn man die ganze Fahrbahn braucht, um Erhebungen zu machen und dennoch den Verkehr durchschleusen wollte.

In bezug auf die Signale hat man Umschau halten müssen, was auf dem Markt vorhanden ist. Die guten Signalisierungsmittel optischer Art sind erst dann von der Industrie entwickelt worden, als die Autobahnen gebaut wurden. Wir probieren die Neuerungen aus, helfen sogar mit, sie zu entwikkeln. Man will etwa 100 Polizeiposten mit einem zirka 90 cm hohen Signal und Blinklichtlampe ausrüsten. Das kostet Fr. 335.— pro Satz. Vier Signale pro Posten ergeben für 100 Posten Franken 134 000.— Kosten. Batterien, Betrieb und Instandstellung werden jährlich etwa Fr. 45 600.— kosten. – Die Notwendigkeit, die Leute besser auszurüsten, ist unbestritten, daher sind die Bestellungen zum Teil schon aufgegeben, zum Teil ist man mit den Lieferfirmen in Unterhandlung, um Ausrüstungen zu kaufen. Das wird ziemlich viel Geld kosten.

Mehr und mehr erkennt man, dass die stationierte Polizei gar nicht mehr in der Lage ist, die Arbeit auf den Autobahnen auszuüben, denn eine Unfallaufnahme kann dort unmöglich von einem einzigen Mann gemacht werden. Es braucht mindestens drei bis vier Polizisten, weil Absperrungen, Signalisierungen usw. nötig sind. Daher wird im Zuge der Organisation der Autobahn-Polizei der ganze Polizeidienst auf Autobahnen und Autostrassen in der nächsten Zeit, je nach Fortschreiten der Organisation, vom stationierten Landjägerkorps abgetrennt und einer Spezialtruppe übertragen werden.

Abstimmung

Für Annahme des Postualtes .... Grosse Mehrheit

Interpellation des Herrn Grossrat Abbühl — Zustellung von Vorladungen und Strafmandaten durch die Post

(Siehe Seite 222 hievor)

Abbühl. Ich habe eine Interpellation eingereicht, weil verschiedene Vorstösse im Berner Stadtrat, die Polizei vom Austragen von Vorladungen usw. zu entlasten, abgelehnt wurden. Der Grosse Rat hat seinerzeit ein entsprechendes Postulat von Kollege Bratschi einstimmig angenommen. In der Zwischenzeit ist leider wenig geschehen. Der Grund dazu liegt nicht bei der Polizeidirektion. Man hätte eher erwartet, dass die Justizdirektion die Interpellation beantworte. Es wird mich auch interessieren, welche Stellung das Obergericht zur Angelegenheit einnimmt.

Im Jahre 1952 hat die kantonale Polizeidirektion selber die Initiative ergriffen, um die Zustellung von Vorladungen und Strafmandaten durch die Post und nicht durch die Polizei gehen zu lassen, die ja wichtigere Aufgaben zu erledigen hat, als Mandate zu vertragen.

Das Obergericht hat im Januar 1952 der Justizdirektion über diese Frage geschrieben. Ferner hat sich die Straf- und Anklagekammer mit einem Brief an die Justizdirektion geäussert. Beide haben das Begehren abgelehnt.

Im Jahre 1953 hat Kollege Dr. Achermann im Stadtrat Bern ein Postulat eingereicht, das bei der Polizeidirektion auf guten Boden gefallen ist; aber der Stadtpräsident hat darauf hingewiesen, dass das Obergericht der Lösung nicht zustimmen wolle.

Im Jahre 1960 hat Kollege Bratschi hier ein Postulat begründet und darauf hingewiesen, dass die Polizei andere Aufgaben habe. Im Jahre 1959 hatte die Kantonspolizei etwa 160 000 Vertragungen zu besorgen. Die Stadtpolizei machte rund 35 000 Vertragungen. Dann hat Kollege Bratschi bekannt gegeben, dass der Regierungsrat am 2. April 1957 beschlossen habe, die Zustellungen, die die Verwaltung jeweilen durch die Polizei machen liess, durch die Post gehen zu lassen. – Der Regierungsrat hat also seinerzeit etwas unternommen, wärenddem das Obergericht weiter zugewartet hat. Beantwortet wurde das Postulat Bratschi seinerzeit von Justizdirektor Tschumi. Dem Protokoll entnehme ich den Satz: «Trotzdem wollen wir das Postulat zur Prüfung entgegennehmen. Das Obergericht ist bereit, die Sache in Verbindung mit dem kantonalen Polizeikommando zu prüfen. Es wird sich in erster Linie darum handeln, die Stadtpolizei zu entlasten. Wir wollen schauen, dass das durchgeführt werden kann, ohne dass eine Gesetzesänderung benötigt wird.» – In der Zwischenzeit sind vier Jahre vergangen. Wir sehen immer wieder die Polizei mit Briefschaften herumlaufen. Ich habe mir erlaubt, die Regierung zu fragen, warum die parlamentarischen Vorstösse seither nicht haben ohne Gesetzesänderung verwirklicht werden können.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Herr Interpellant hat einen grossen Teil dessen, was auf diesem Gebiet gemacht worden ist, selber zitiert. Ich erwähne noch den Regierungsratsbeschluss vom 12. April 1957, Nr. 2288. Damals hat die Polizeidirektion aus eigener Initiative verlangt, dass der Regierungsrat Weisungen darüber erlasse, was nicht mehr durch die Polizei zugestellt werden dürfe. Es würde zu weit führen, den ganzen Regierungsratsbeschluss – es sind drei Seiten – vorzulesen. Er nennt 11 Fälle, in denen die Zustellungen nicht mehr durch die Polizei erfolgen dürfen. Ich bin bereit, dem Interpellant den Regierungsratsbeschluss zur Verfügung zu stellen. Strafmandate werden nun samt und sonders im ersten Anlauf durch die Post eingezogen. Das ist für die Polizei eine grosse Erleichterung. Es gibt aber immer wieder Leute, die vergessen, das Postmandat einzulösen, oder die aus andern Gründen nicht zahlen. Dann bleibt nichts anderes übrig, als dass der Polizist den Geldbetrag einzieht.

Im Verwaltungssektor haben wir den Zustelldienst der Polizei so weit als möglich eingeschränkt. Das Polizeikommando wacht sehr darüber, dass dem nachgelebt wird. Wir haben ab und zu ziemlich heftige Anstände mit einzelnen Gemeinden, die versuchen, den stationierten Kantonspolizisten als Briefträger für Gemeindebelange zu benützen. In diesen Fällen müssen wir einschreiten und auf die Post verweisen.

In bezug auf die Zustellung von Vorladungen und gerichtlichen Mitteilungen wurde auf das Postulat Bratschi verwiesen. Das Obergericht hat am 17. Juni 1961 in einem Zirkular gesagt: «Die Strafkammer hat zu dieser Frage in einem früheren Kreisschreiben Stellung genommen und hält grundsätzlich an der dort geäusserten Auffassung fest, wonach eine Zustellung ausschliesslich durch die Post abzulehnen ist.»

Warum erfolgt die Zustellung nicht trotzdem durch die Post? Weil die Polizei gesetzlich zu dieser Aufgabe verpflichtet ist. Der Artikel 49 Absatz 2, des bernischen Strafverfahrens lautet: «Die Zustellung der Vorladungen und der gerichtlichen Mitteilungen erfolgt durch die Polizeiorgane». Man müsste einen Vorstoss auf Abänderung dieses Artikels unternehmen. Aber das würde wieder andern Fragen rufen. Ich muss es dem Interpellanten überlassen, einen solchen parlamentarischen Vorstoss zu unternehmen. Der Zopf konnte bisher nicht abgehauen werden, weil die Polizei gesetzlich zu diesem Zustelldienst verpflichtet ist.

Abbühl. Von den Massnahmen der Regierung bin ich befriedigt, nicht aber von denen des Obergerichts.

Präsident. Herr Bratschi beantragt Diskussion (Zustimmung).

Bratschi. Ich habe seinerzeit in einem Postulat verlangt, die Regierung soll die Angelegenheit prüfen und dem Grossen Rat eine Änderung vorschlagen. Das beschlägt offenbar die Justizdirektion. Diese hätte etwas vorkehren sollen. Ich werde den Justizdirektor fragen, was mit seinem Postulat gegangen sei. Wenn nichts vorgekehrt wurde, muss ich oder Kollege Abbühl nolens volens einen neuen parlamentarischen Vorstoss, in Form einer Motion, unternehmen. Es geht nicht an, zu sagen, die Polizei solle weiterhin bewaffneter Briefträger sein, wenn man doch zu wenig Polizisten hat.

Haller. Der Polizeidirektor hat festgestellt, die Vertragung müsse durch Organe der Polizei erfolgen. Ich frage mich, ob nicht pensionierte Polizisten oder überhaupt Pensionierte solche Dienste übernehmen könnten, um die aktive Polizei zu entlasten.

Abbühl. Der Artikel 49 wurde nicht richtig zitiert. Dort ist nicht nur von Polizeibeamten die Rede, sondern es heisst: «Die Zustellung der Vorladungen und der gerichtlichen Mitteilungen erfolgt durch Polizeiangestellte oder nach der in der Postordnung für Zustellung gerichtlicher Akte bestimmten Weise».

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das stimmt, aber trotzdem liegt es nicht im Ermessen der Polizeiorgane, die Zustellung selber zu besorgen oder nicht. Wenn das Gericht verlangt, dass die Polizei die Zustellung besorge, kann der Polizeibeamte das nicht verweigern. Den Artikel 49 sollten wir nach meiner Auffassung abändern.

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I.

Die angespannte Lage auf dem Kapitalmarkt, sowie ganz besonders die derzeitige Finanzklemme des Staates verpflichtet den Grossen Rat und die Regierung, nach wirksamen Massnahmen zu suchen, die ohne Beeinträchtigung der bernischen Volkswirtschaft zu den zwingend notwendigen Einsparungen führen.

Eine erste prüfenswerte Möglichkeit erblickt man darin, die heute geltenden Normen- und Anforderungspraxis für staatseigene Bauten und alle Subventionsgeschäfte im Hoch- und Tiefbau zu lockern.

Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, dem Grossen Rat Bericht zu erstatten, auf welchen Sektoren zukünftig bescheidenere Baunormen zur Anwendung kommen könnten, mit dem Zweck, die Staats- und Gemeindefinanzen, aber auch die privaten Subventionsnehmer wirksam zu entlasten.

5. Mai 1965

Würsten
und 22 Mitunterzeichner

II.

Bei der heutigen Regelung der Grossratsentschädigungen erleiden Ratsmitglieder, die in der Privatwirtschaft im Stundenlohnverhältnis angestellt sind, z. T. empfindliche finanzielle Einbussen. Die natürliche Folge davon ist die, dass es je länger je schwieriger wird, Leute aus diesen Volkskreisen zur Annahme eines Grossratsmandates zu bewegen, wie es auch die Zusammensetzung unseres Rates bestätigt.

In andern Kantonen trägt man diesem Umstand in der Weise Rechnung, dass man solche Ratsmitglieder, deren steuerpflichtiges Einkommen eine gewisse Höhe nicht erreicht und die regelmässig Erwerbseinbusse erleiden, zusätzlich eine Entschädigung ausrichtet. So wäre Gewähr geboten, dass die oben erwähnte Erwerbsgruppe nicht mit der Zeit völlig von der direkten Mitarbeit im kantonalen Parlament ausgeschlossen bleibt.

Der Regierungsrat wird beauftragt, den Abschnitt XI der Geschäftsordnung in diesem Sinne zu ergänzen.

5. Mai 1965

Tschudin
und 39 Mitunterzeichner

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist folgendes

Postulat:

Der Regierungsrat wird eingeladen,

die Bestimmungen des Gesetzes vom 2. September 1951 über die Primarschule und des Gesetzes vom 3. März 1957 über die Mittelschule betreffend die Ausrichtung von Beiträgen an die Bau- und Erstellungskosten von Schulhausanlagen, sowie die «Richtlinien für den Neubau und Umbau von Schulhäusern ...» gestützt auf die gemachten Erfahrungen und unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten des Kantons einer kritischen Überprüfung zu unterziehen und

dem Grossen Rat Bericht und Antrag über diesbezügliche Einsparungsmöglichkeiten zu unterbreiten.

4. Mai 1965

Dr. Christen
und 22 Mitunterzeichner

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Die schwache Stimmbeteiligung bei Volksabstimmungen und Wahlen erfüllt viele Bürger mit Sorge. Als eine Hauptursache dieser unerfreulichen Situation werden die allzu häufigen eidgenössischen und kantonalen Urnengänge angesehen, zu denen noch die Wahl- und Stimmpflichten in der Gemeinde kommen. Eine Verminderung der Abstimmungstage auf jährlich zwei bis drei dürfte zu einer besseren Stimmbeteiligung beitragen.

Ist der Regierungsrat nicht auch der Ansicht, dass eine Koordinierung der Urnengänge zwischen Eidgenossenschaft, Kanton und Gemeinden angestrebt werden sollte, und dass eine Reduktion auf

zwei bis drei feste Abstimmungstage pro Jahr das Interesse der Stimmbürger fördern würde?

3. Mai 1965

Wenger

Geht an die Regierung.

Eingelangt ist folgende

Schriftliche Anfrage:

An der Voruntersuchung eines Prozesses in Delsberg erklärte ein früherer jurassischer Gemeindepräsident:

«Was die fiktiven Beiträge der Gemeinde anbelangt, die zu den kantonalen Beiträgen berechtigen, ist folgendes zu erklären: Vor mehr als 20 Jahren hat Dr. Riat, Gemeindepräsident von Delsberg und Präsident der Vereinigung der Gemeindepräsidenten, den Gemeindepräsidenten namentlich der finanzschwachen Gemeinden geraten, ein Sonderkonto der Gemeindebeiträge zu führen, und nach Erhalt des kantonalen Beitrages den Gemeindebeitrag zu annullieren, damit der kantonale oder eidgenössische Beitrag nicht verloren gehe. Dr. Riat hat uns erklärt, dass er sich bei Herrn Regierungsrat Mouttet, Direktor des Gemeindewesens, erkundigt habe. Gestützt auf die Ratschläge von Dr. Riat hat die Gemeinde Courtételle in einigen Fällen so gehandelt, jedoch für geringe Summen. Alle Gemeinden haben es so gemacht.»

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung der folgenden Fragen ersucht:

1. Sind dem Regierungsrat Fälle von «fiktiven Gemeindebeiträgen» zur Beschaffung von Staatssubventionen bekannt?

2. Sind im Falle von Courtételle Subventionen an ein der Familie der Gemeindepräsidenten gehörendes Privatgebäude ausgerichtet worden? Wenn ja: Auf ordentlichem Wege?

3. Sind die heutigen Kontrollmassnahmen genügend, um in allen Fällen einen ordentlichen Weg der Subventionierung zu gewährleisten?

4. Mai 1965

Schwander

Wird auf den Kanzleitisch gelegt

Schluss der Sitzung um 12 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Sechste Sitzung

Montag, den 10. Mai 1965,
14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Dübi

Die Präsenzliste verzeigt 184 anwesende Mitglieder; abwesend sind 16 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren Ackermann (Spiegel), Ast, Berger, Bircher, Glatthard, Jaggi, Jenzer, Krauchthaler, Müller (Oschwand), Parietti, Ribaut, Schilling, Siegenthaler, Stouder, Tanner; ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Petignat.

Präsident. Ich habe die angenehme Pflicht, dem Rat bekannt zu geben, dass heute unser Kollege Walter Häberli Geburtstag feiert. Er ist 53 Jahre alt. Wir gratulieren ihm herzlich und wünschen, dass er immer so gesund sei wie jetzt (Beifall).

Kollege Hans Arni ist heute 60 Jahre alt; wir gratulieren ihm ebenfalls (Beifall).

Am Freitag wurde Kollege Jaggi operiert. Er wurde von Ratsmitgliedern besucht. Er dankt dem Rat für den Blumengruss und die Nachfrage. Es geht ihm verhältnismässig gut.

Einladungen

Präsident. Die Einladungen zum Besuch der BEA sind ausgeteilt worden. Die Eröffnung ist am 14., der offizielle Tag am 18. Mai.

Sie werden die Einladung zur Feier des neuen Grossratspräsidenten erhalten, die auf Mittwoch, 22. Mai, abends 6 Uhr angesetzt ist .

Neues Kraftwerk Bannwil

(Siehe Beilage Nr. 28)

Eintretensfrage

Gullotti, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Sie haben sicher viele Zuschriften für und gegen diese Vorlage erhalten. Der Grosse Rat muss die Ermächtigung zum Bau erteilen, gestützt auf eine Motion Etter, vom April 1928. Dannzumal wurde befürchtet, dass der Strom aus Oberhasli nicht verkauft werden könne und dass sich daher die BKW nicht in ein Abenteuer einlassen dürfe, sondern bei Bauvorhaben von über drei Millionen Franken müsse die Ermächtigung des Grossen Rates eingeholt werden. Wenn die BKW nun genügend Strom erzeugen könnten, wären wir glück-

lich. Es ist nicht mehr selbstverständlich, täglich beliebig viel Strom zur Verfügung zu haben. – Es geht darum, dass die Vertreter des Staates Bern in der Generalversammlung der BKW für den Bau von Neubannwil stimmen. – Das Geschäft hat grosse Bedeutung. Die Staatswirtschaftskommission ist nach Neubannwil und andern Orten gereist, um sich über den heutigen und künftigen Stand zu orientieren. Sie empfiehlt dem Grossen Rat mit allen gegen eine Stimme, diese Ermächtigung zu erteilen. Sie wissen, wer dagegen stimmte. Herr Dr. Schorer wird bestätigen, dass er Gelegenheit hatte, seine Bedenken anzubringen. Die Opposition wird nicht unterdrückt. Ich kenne die Gegenargumente. Wird die Vorlage bekämpft oder wird lediglich die Rückweisung beantragt? Wir haben Gutachten gelesen, wonach man den Bau verhindern oder eine Rückstellung will. Die Staatswirtschaftskommission kam zum Schluss, dass die Vorteile die Nachteile überwiegen. Jeder Kraftwerkbau ist ein Eingriff. Man kann nicht nur die Stromlieferungen verlangen, sondern muss für die Stromerzeugung besorgt sein. Der Stromkonsum erhöht sich von Jahr zu Jahr. Immer mehr müssen wir Strom importieren. Die Unabhängigkeit unseres Landes hängt damit zusammen. Man kann nicht einfach auf ein Flusswerk verzichten. Wir haben sehr ernst gemeinte Zuschriften erhalten, zum Teil mit übertriebenem Inhalt. Solange wir den Strom erzeugen können ohne schwere Eingriffe in die Natur, müssen wir das tun.

Man verweist auf die Atomkraftwerke. Das ist wohl die Lösung der Zukunft. Vorher muss noch manches Problem gelöst werden. Was die Gegner dieser Vorlage in bezug auf die Preise der Atomkraft sagen, sind einstweilen Behauptungen.

Beim Bau von Altbannwil konnte man von einem Eingriff in die Natur reden. Noch heute führt die Aare ungefähr ein halbes Jahr lang fast kein Wasser, weil es durch den Kanal des Kraftwerkes geleitet wird. Die Gebäude in Altbannwil gleichen halb einer alten Ritterburg, halb einer Brauerei aus dem letzten Jahrhundert. Es ist gut, wenn das verschwindet. Heute hat man bessere Mittel, die Aare zu stauen.

Es ist nicht meine Aufgabe, zum voraus auf alle Einwände gegen das Projekt einzuteten. Der Neubau verstümmelt die Natur nicht. Die drei Werke: Juragewässerkorrektion II, Kraftwerk Flumental und Kraftwerk Neubannwil bilden eine Einheit. Man muss den Aarelauf in Zusammenhang mit der Juragewässerkorrektion neu ordnen, schon mit Rücksicht auf Solothurn, mit dem wir gute Nachbarsverhältnisse haben, so dass wir auf diesen Kanton Rücksicht nehmen wollen.

Es wurde erklärt, das Kraftwerk Flumental sei unwirtschaftlich. Nach meinen neuesten Informationen trifft dies nicht zu. Flumental kann nicht gebaut werden, wenn Neubannwil nicht erstellt wird, aber das Umgekehrte ist möglich.

Wir müssen mehr Strom erzeugen. Man entgegnet von den BKW und auch gesamtschweizerisch gesehen sei der Strom, der in Neubannwil erzeugt werde, unbedeutend. – Es kommt darauf an, wie man die Rechnung macht. Wenn man von der Eigenerzeugung der BKW ausgeht (ohne Kauf und Beteiligungen), macht es immerhin ein Drittel aus. Das fällt ins Gewicht.

Es sind Einsprachen gegen den Neubau erfolgt, die aber mehr den Charakter von Rechtsverwahrungen haben. Man kommt den Einsprechern wenn immer möglich entgegen.

Alle Anstössergemeinden sind für den Neubau von Bannwil, zugegeben auch aus fiskalischen Gründen, die wir als Grossräte natürlich berücksichtigen müssen.

Die Opposition kommt vom Natur- und Heimatschutz und den Fischereikreisen. Ich bin seit vielen Jahren Mitglied des Heimatschutzes und habe für seine Anliegen viel Verständnis. Wir müssen verantwortbare Lösungen zustande bringen. Die Lösung kann vom Natur- und Heimatschutz aus verantwortet werden.

Man hat auch an die Fischer gedacht, besonders an die Sportfischer. Ich habe am letzten Samstag Nachmittag die Sportfischer gezählt. Es waren nicht so viele, dass sie nicht hätten gezählt werden können.

Es liegt eine Petition der Arbeitsgemeinschaft zum Schutze der Aare (ASA), Sektion Oberaargau, mit 3734 Unterschriften vor. Ich dachte zuerst, ich könnte die Petition auch unterschreiben. – Eine Sorge können auch überzeugte Befürworter des neuen Kraftwerkes nicht ausser Acht lassen, das ist die Verunreinigung der Aare durch die Stauung und die Frage, ab dadurch das Grundwasser nachteilig tangiert werde. Ich war in letzter Zeit zweimal dort. Die Aare führt jetzt sehr viel Wasser. Dann lässt sich die Situation nicht gut beurteilen. Aber ich kenne sie auch aus trockeneren Zeiten. Das Aarewasser von Wangen bis Bannwil ist in katastrophalem Zustand. Man sollte dort nicht baden. Daran ist aber nicht der Kraftwerkbau schuld, sondern unser Rückstand im Bau von Abwasserreinigungsanlagen. Wir haben wiederholt über diese Aufgabe des Staates gesprochen. Es ist unsere Pflicht, diese Reinigungsanlagen sehr zu fördern.

Die Staatswirtschaftskommission ging von der Annahme aus, dass die in der Vorlage aufgeführten fünf Abwasserreinigungsanlagen erstellt sein sollten, wenn man die Aare zu stauen beginnt. Wir vernahmen nachher vom Baudirektor, dem sei nicht so. Die Staatswirtschaftskommission ist der Meinung, man müsse verlangen, dass diese Ermächtigung nur erteilt werde, wenn die Abwasserreinigungsanlagen Bern, Biel und Herzogenbuchsee, soweit sie den Kanton Bern betreffen, erstellt sind. Wie weit wir den Bau der Abwasserreinigungsanlagen in Grenchen und Solothurn fördern können, weiss ich nicht; mit dem Kanton Solothurn kann man in dieser Beziehung sicher reden. An den Neubau von Bannwil können wir die Bedingung knüpfen, dass mit der Erstellung der Abwasserreingungsanlagen vorwärts gemacht werde. Wenn uns also die Regierung verbindliche Erklärungen abgeben kann, braucht das nicht in den Beschluss aufgenommen zu werden. Wenn aber die Aufnahme in den Beschluss gewünscht wird, würde ich mich nicht dagegen auflehnen.

Die BGB-Fraktion stimmt der Vorlage zu, schliesst sich aber den Bedingungen, die die Staatswirtschaftskommission in bezug auf die Erstellung der Abwasserreinigungsanlagen stellte, an. Auf Wunsch bin ich bereit, eine schriftliche Formulierung in der Richtung einzureichen.

Ich danke, dass man uns Gelegenheit gab, die geplanten Einrichtungen zu sehen, danke auch den BKW, deren Energiepolitik wir gutheissen. Ich bitte namens der Mehrheit der Staatswirtschaftskommission, die Bauermächtigung zu erteilen.

Schorer. Mit allen gegen eine Stimme beantragt die Staatswirtschaftskommission Eintreten und Gutheissung der Vorlage. Ich beantrage Ihnen, sie zurückzuweisen. Die Regierung würde ersucht, mit der Vorlage später wieder an den Grossen Rat zu gelangen. Wenn wir heute auf die Vorlage eintreten, müssen wir sie annehmen oder ablehnen. Wenn wir sie annehmen, werden die BKW ermächtigt, mit dem Bau des Flusskraftwerkes von Neubannwil zu beginnen.

Die Aufgabe des Rates beschränkt sich nicht darauf, zu prüfen, ob man bei einem solchen Baubeschluss ein Abenteuer eingehe. Wir sind verpflichtet, alle Fragen eingehend zu untersuchen.

Ein Rückweisungsantrag stützt sich auf folgende Überlegungen: In den letzten Tagen haben Sie einen Bericht vom Leiter der Juragewässerkorrektion, Prof. Müller, erhalten, der ausführt, die Juragewässerkorrektion und der Bau der Kraftwerke Flumental und Neubannwil sollten gleichzeitig erfolgen.

Ich glaube es stimmt, dass man Altbannwil aus wirtschaftlichen Gründen nicht bestehen lassen könnte, wenn man Flumental baut. Davon habe ich mich überzeugen lassen. Man könnte Flumental sonst nicht voll ausnützen. Die Frage ist aber, ob Flumental überhaupt gebaut werde. Das ist heute noch offen. Ich habe heute morgen vernommen, dass die ATEL (Aare-Tessin-Elektrizitäts AG) zuerst die Konzession hat zurückgeben wollen, dass nachher Verhandlungen stattfanden und dass jetzt ein Vorschlag besteht, wonach die ATEL das Kraftwerk Flumental bauen soll, dass dagegen die Juragewässerkorrektion an den Stau nicht zehn Millionen, sondern fünfzehn Millionen Franken beitragen soll. Beides aber ist noch nicht beschlossen. Weder die ATEL noch die Juragewässerkorrektion haben einen solchen Entscheid getroffen.

In dem Zusammenhang tauchte die Frage auf, woher die Juragewässerkorrektion die Mittel nehme, die zusätzlich aufgewendet werden müssten, um sie der ATEL zukommen zu lassen. Man hat seinerzeit in den einzelnen Kantonen über die Beiträge abgestimmt, die geleistet werden sollen. Seither sind die Kosten gestiegen. Es wäre interessant zu vernehmen, ob die Juragewässerkorrektion überhaupt ein solches Abkommen ohne Volksabstimmung schliessen könne. – Die Sache ist noch nicht reif. Niemand kann sagen, ob Flumental gebaut werde. Vielleicht wissen wir das in der Septembersession.

Der zweite Grund ist der, der die Leute in der Gegend am meisten beschäftigt. Die Befürchtungen sind in einer Petition zum Ausdruck gebracht worden. Es ist die Angst, man staue den Fluss auf einer Länge von 8 bis 9 Kilometern mit ungereinigtem Wasser. Es gibt Experten, die der Meinung sind, man dürfe das wagen, und es gibt solche, die grosse Bedenken äussern. Wenn das Wasser nicht vor dem Stau gereinigt wird, werden sich grosse Schlammansammlungen und stehendes faules Wasser ergeben. – Heute besteht noch keine der Abwasserreinigungsanlagen, die auf Seite 5 aufgezählt sind. Man rechnet damit, dass die eine oder andere nächstens gebaut werde, stellt eine Tabelle auf und sagt, bei Erfüllung all dieser Projekte gehe die Rechnung auf, und bis das Kraftwerk fertig und die Aare gestaut sei, seien auch die Kläranlagen fertig. – Ich glaube das ist zu optimistisch. Damit können wir nicht rechnen. Wir haben es in der Stadt Bern erlebt, wieviel es braucht, bis eine Abwasserreinigungsanlage fertig ist. Die bernische Anlage wird bald fertig sein. Vor drei Jahren sagte man, sie werde ab Frühjahr 1965 laufen. Letztes Jahr nahm ich an einer Besichtigung teil; man sagte mit Bedauern, es werde Frühjahr 1966 werden. Nach der genannten Tabelle wird es bis 1967 dauern. Alle andern Abwasserreinigungsanlagen sind noch nicht einmal im Bau. Wieviel Zeit es braucht, bis sie funktionieren, wissen wir nicht bestimmt.

Im nächsten Absatz lesen Sie, dass aus der Zellulosefabrik Attisholz so viel Abwasser kommen, wie sie aus einer Stadt von 150 000 Einwohnern anfallen. Das ist ein Viertel des früheren Anfalles, ist aber immer noch sehr viel. Diese Abwasser fallen kurz oberhalb der geplanten Stauung an. Im Vortrag steht, Attisholz werde durch weitere Massnahmen die Abwasserlast herabsetzen müssen. Vorsichtigerweise gibt man weder für den Beginn des Baus noch für die Beendigung dieser neuen Reinigungsanlage eine Jahreszahl an. Die Anlage ist weder geplant noch beschlossen. Wir haben keine Ahnung, wann die Abwasser, die im Aarestau zusammenfliessen sollen, gereinigt sein werden. Das namentlich beschäftigt die dortigen Einwohner. Darum haben sie die Petition eingereicht. Ich verlese daraus den letzten Satz: «Tief besorgt über die Erhaltung der Volksgesundheit und unserer Landschaft ersuchen wir die Regierung und den Grossen Rat, mit allen Mitteln zu verhindern, dass der Bau des Kraftwerkes erfolgt, bevor die dringend nötige Abwasserreinigung durch die Errichtung von Kläranlagen und weiteren Massnahmen erreicht ist.» Über 3700 Unterschriften sind auf der Petition. In meinem Bürgerort Wangen haben 70 Prozent der Bevölkerung die Petition unterzeichnet. Sie ist so zu verstehen: Man soll nicht zu bauen anfangen, bevor die in Frage stehenden Gewässer gereinigt sind.

Ich habe an der Kundgebung im Theater von Langenthal auch teilgenommen und die Leute angehört. Die Staatswirtschaftskommission wurde orientiert. Der Baudirektor hat alle, die Bedenken äusserten, zu einer Konferenz im Rathaus eingeladen, um Aufschluss zu erteilen. Eine Reihe von Wissenschaftern machen im gleichen Sinne Bedenken geltend, wie ich es hier getan habe. Bei der Kundgebung in Langenthal wurde nicht nur über eine Resolution abgestimmt, sondern verhandelt; vier von mehreren hundert Stimmen haben dagegen gelautet. Sie hörten vom Präsidenten der Staatswirtschaftskommission, man erwarte, dass das Kraftwerk gebaut werde, aber die Stauung erst erfolge, wenn die Abwasser gereinigt sind. Ich verweise auf das Wasserschutzgesetz. Die Behörden verweisen auf den Artikel 40; der sieht eine Kollaudation vor. Sie kann nur dahin

lauten: Die Bedingungen sind erfüllt. Man kann niemals den Gebrauch eines fertigen Kraftwerkes nachher von Begleitumständen abhängig machen, auf die der Konzessionär keinen Einfluss hat. Man kann dem Erbauer nicht zumuten, jahrelang zu warten, bis sämtliche Gemeinden und die ausserkantonale Zellulosefabrik Attisholz ihre Abwasser gereinigt haben.

Die Zeit, über diese Vorlage zu verhandeln, ist noch nicht reif. Ich beantrage Rückweisung.

Christen (Bern). Es ist schwierig, die Eintretensfrage von der Diskussion über den einzigen Absatz der Vorlage zu trennen. Ich berichte gleich über alles, sonst müssten wir zweimal das Gleiche sagen.

Unsere Fraktion hat sich über die Frage durch Spezialisten orientieren lassen, hat sich den Entscheid nicht leicht gemacht. Die Interessen der Wirtschaft und des Gewässerschutzes waren abzuwägen. Unsere Fraktion war froh, die Überlegungen von Kollege Dr. Schorer zu hören. Es stehen wichtige Fragen auf dem Spiel.

Das Hauptproblem beschlägt die Stauung und deren Folgen. Der Bau wirft höchstens Probleme des Heimat- und Naturschutzes auf. Entgegen dem, was Kollege Schorer sagte, sieht die Mehrheit der Fraktion nicht ein, dass man nicht bauen könne. Man kann sich gleichwohl mit der Frage der Stauung auseinandersetzen. Wir haben uns von den Experten sagen lassen, dass es nicht in erster Linie um das Grundwasser, sondern um die Oberflächenverunreinigung gehe, die auch ungesunde Auswirkungen haben kann. Das ist ein wichtiger Teil der Gewässerverschmutzung.

Die Konzession ist erteilt. Wir gehen davon aus, dass die Vertreter des Kantons Bern in den BKW (Aktionärvertreter) von uns eine bestimmte Ermächtigung wollen. Wir stellen uns vor, dass man die Ermächtigung zwar geben, aber daran Bedingungen knüpfen könne. – Auf Seite 5 des Vortrages hat sich der Regierungsrat mit dem Problem der Aarestauung auseinandergesetzt und erkannt (das sind die schwächsten Punkte der Vorlage): «Im Hinblick auf diese Feststellungen ist der Regierungsrat der Auffassung, dass man mit dem Aufstau der Aare dann beginnen darf, wenn die wichtigsten regionalen Abwasserreinigungsanlagen oberhalb Bannwil fertiggestellt sind.» Die BKW werden diese Feststellung lesen und sich sagen, das sei möglicherweise richtig, aber sie hätten die Konzession und könnten sie so ausnützen, wie sie erteilt worden sei, brauchten sich nicht an diesen Wunsch zu halten, oder könne darüber diskutieren, was unter «die wichtigsten regionalen Abwasserreinigungsanlagen», zu verstehen sei. Daher genügt uns das in der Fraktion nicht. Wir möchten, dass die Feststellung des Regierungsrates bei der Erteilung der Bewilligung als Bedingung gesetzt werde. Das kann die Regierung tun, weil sie offenbar der gleichen Meinung ist. Wir glauben auch, das sei rechtlich möglich, wenn die BKW einverstanden sind. Dann hätte der Einwand, der von Kollege Schorer mit einem gewissen Recht erhoben wurde, kaum mehr die Gültigkeit, die er sich vorstellt. Das ist aber keine Zumutung an die BKW. Diese müssen alles tun, um die gesundheitlich negativen Auswirkungen der Aufstauung zu verhindern. Wir haben daher folgenden Antrag eingereicht:

«. . . in der Generalversammlung der Bernischen Kraftwerke AG, dem Baubeschluss für das neue Kraftwerk Bannwil unter der Bedingung zuzustimmen, dass sich die Konzessionärin bzw. die BKW vorher ausdrücklich und in verbindlicher Form verpflichten, die Aare erst aufzustauen, wenn die vom kantonalen Amt für Gewässerschutz und Abwasserreinigung als nötig bezeichneten Abwasserreinigungsanlagen oberhalb Bannwil fertiggestellt sind.»

Das entspricht dem, was im Vortrag als Wunsch steht. Wir stellen es als Bedingung und empfehlen Ihnen, den Zusatzantrag anzunehmen. In diesem Sinne ist die freisinnige Fraktion für Eintreten.

Oester. Auch wir haben heute morgen eingehend über den Neubau des Kraftwerkes Neubannwil diskutiert, haben die Einwendungen nicht leicht genommen. Ich kann im Namen der Fraktion folgendes erklären:

1. Sämtliche Gemeinden haben beigepflichtet.

2. Die Konzession wurde erteilt. Wir haben darüber nicht zu befinden.

3. Das Kraftwerk muss erneuert werden.

4. Wegen der Juragewässerkorrektion muss ein Wehr erstellt werden.

Aus all diesen Überlegungen ist die Fraktion mehrheitlich bereit, für Eintreten zu stimmen. Wir verlangen aber, dass der Frage des Grundwassers die grösste Aufmerksamkeit geschenkt werde und dass keine Gefahren für das Grundwasser entstehen.

Aus dem Vortrag Seite 5 geht hervor, dass wir die Erstellung der Abwasserreinigungsanlagen verlangen müssen. Unter diesen Voraussetzungen sind wir für Eintreten und werden, nach Erhalt dieser Zusicherungen, für den Bau stimmen.

Mathys. Gestatten Sie mir, als Oberaargauer ein paar kritische Bemerkungen zu machen. Auch ich empfehle der Regierung, die Vorlage zurückzuziehen und sie erst wieder vorzulegen, wenn folgende Fragen gründlich abgeklärt sind:

1. Wann, d. h. zu welchem Zeitpunkt, glaubt die Regierung, können die BKW eine Vorlage für den Bau eines Atomkraftwerkes vorlegen?

2. Stimmen die Pressemeldungen, wonach die NOK in Beznau ein erster Atomkraftwerk bauen und in der Lage sein sollen, zu 2,8 Rappen pro kWh Strom zu erzeugen, während der Strompreis für Neubannwil 3,5 Rappen betragen soll?

3. Sind die Massnahmen für den Gewässerschutz voll ausgeschöpft und abgeklärt?

In der Vorlage der Regierung steht wörtlich zu lesen:

«Die zu erwartenden Eingriffe in die Belange des Gewässerschutzes, der Forstwirtschaft, der Fischerei usw. sind nicht derart gravierend, dass deswegen auf das Kraftwerk verzichtet werden müsste.»

Dass die Eingriffe gravierend sind, wird damit auch von der Regierung zugegeben. Die Regierung

wird ersucht zu prüfen, ob nicht bessere, d. h. bindende Zusicherungen für die Reinhaltung der Grundwasser gegeben werden können.

4. Steht der Bau des Kraftwerkes Flumenthal endgültig fest, und müssen nicht beide Kraftwerke miteinander gebaut werden? Mit welcher zusätzlichen Hilfe, d. h. mit welchem Kapital der Juragewässerkorrektion soll die «ATEL» zum Bau des Kraftwerkes Flumenthal animiert worden sein? Man hört von zusätzlichen 5 Millionen.

5. Kann die Regierung mit dem Bau von Neubannwil nicht zuwarten, bis die eidg. Räte über die Frage der Binnenschiffahrt entschieden haben? Wie man hört, sollen die eidg. Räte noch im Laufe dieses Jahres mit der entsprechenden Vorlage bedient werden. Der Bau von Neubannwil steht im engsten Zusammenhang mit der Binnenschiffahrt, da nach Bundesgesetz die nötigen baulichen Vorkehren beim Bau von Flusskraftwerken zu treffen sind.

Zur Begündung dieser fünf Fragen möchte ich kurz folgende Ausführungen machen:

Der Delegierte des Bundesrates für Fragen der Atomenergie, Herr Prof. Hochstrasser, sagt folgendes: «Die Speicherwerke und die Kernkraftwerke ergänzen sich so in wertvoller Weise, so dass kaum das eine das andere verdrängen wird. Ausgenommen sind nur Laufkraftwerke. Man wird diese aber kaum niederreissen, sondern einfach keine neuen mehr erstellen, da sie wirtschaftlich nicht mehr interessant sein werden.» Diese Stimme hat offenbar unsere Regierung noch nicht gehört. Die NOK machen sich aber diese Empfehlungen, wie sie auch Herr Bundesrat Spühler gibt, zu Nutze und bauen in Beznau ein Atomkraftwerk.

Herr Bundesrat Spühler sagte an einem Vortrag bei der Vereinigung für Atomenergie folgendes: «Das goldene und relativ ruhige Zeitalter der schweizerischen Elektrizitätswerke ist vorbei. Die relativ hohen Produktionskosten neuester Werke bringen die einstige Konkurrenzüberlegenheit gegenüber andern Energieträgern ins Wanken.» Als Hauptziele unserer Energiepolitik nennt Herr Bundesrat Spühler: «1. eine möglichst billige Energieversorgung; 2. eine möglichst ausreichende und sichere Energieversorgung, welche der Unabhängigkeit dient; 3. den Schutz der Gewässer und die möglichste Wahrung des Landschaftsbildes». Er sagt noch weiter: «Es muss vermieden werden, dass Entscheidungen getroffen werden, die eindeutigen Augenblicksmotiven entspringen, wie dies beim Rohrleitungs- und Raffineriebau in der Schweiz der Fall gewesen ist. Die Zukunft liegt in der Atomenergie. Ich möchte hoffen, dass auf die kurzfristig gedachte Zwischenstufe von thermischen Kraftwerken verzichtet und unmittelbar auf den Bau und die Inbetriebnahme von Atomkraftwerken zugesteuert wird.» Gemäss diesen Empfehlungen bauen die NOK das Atomkraftwerk Beznau.

Dr. P. Meierhans, Verwaltungsratspräsident der NOK, schreibt hierzu in der Schweizerischen Handelszeitung: «Was vor 10 Jahren noch reine Theorie war, ist heute Wirklichkeit. Die Jahresproduktion des Atomkraftwerkes Beznau übertrifft die Produktion des grössten bestehenden Wasserkraftwerkes der Schweiz und erreicht annähernd das dreifache der Energiemenge, die die NOK heute in ihren Anlagen erzeugen. In vier Jahren wird Beznau, das erste Atomkraftwerk, seinen Betrieb aufnehmen.»

Mir scheint, dass bei gutem Willen auch der Kanton Bern, resp. die BKW, den gleichen Weg beschreiten könnte. Deshalb frage ich die Regierung: Zu welchem Zeitpunkt sind wir bei uns so weit?

In der Frage der Verunreinigung des Grundwassers bestehen bekanntlich unterschiedliche Auffassungen. So wird z. B. behauptet, dass im Staugebiet von Neubannwil eher eine Bereicherung der Grundwasserströme erfolgen wird. Fraglich ist aber, was die Zukunft bringen, d. h. was bei grösserem Stau der Aare passieren wird. Sicher ist, dass das Selbstreinigungsvermögen der Aare bei gestautem Lauf sinken wird. Dass man Befürchtungen in dieser Richtung hat, kann auch aus der Botschaft entnommen werden. Deshalb ist meine Frage an die Regierung sicher berechtigt, ob nicht weitere Schutzmassnahmen getroffen werden müssen, um die verlangten Garantien für das Grundwasser geben zu können.

Aber auch die Frage über den Zusammenhang mit dem Bau des Werkes Flumental ist nicht eindeutig geklärt. Die Regierung soll deshalb prüfen und abklären, ob Neubannwil gebaut werden kann, wenn Flumenthal eventuell nicht gebaut wird.

Aus diesen Überlegungen bitte ich die Regierung, das Geschäft zurückzunehmen und es später wieder vorzulegen, wenn diese Fragen eindeutig abgeklärt sind.

Imboden. Die bernische Regierung und der Grosse Rat waren gegenüber dem Naturschutz und der Fischerei immer wohlwollend und haben das durch Taten bewiesen, indem hiefür einige Aufwendungen gemacht wurden. Daneben besteht aber auch die wirtschaftliche Seite. Ich kenne jene Gegend aus einem WK-Dienst; wir haben im leeren Aarebett militärische Übungen durchgeführt. Der Aare nach fliesst ein unschöner Kanal. Wenn die Aare Wasser führt, wie gegenwärtig – das ist nur während einiger Monate des Jahres der Fall –, sieht die Landschaft schöner aus.

Sie erinnern sich an die Abstimmung über das Kraftwerk Rheinau. Damals wurden gegen jenen Bau die schwersten Befürchtungen geäussert. Heute redet niemand mehr darüber. Rheinau wird auch nicht als abschreckendes Beispiel angeführt. Das veranlasst mich, zu sagen, dass der Naturschutz dort über das Ziel hinausgeschossen ist, zu sehr dramatisiert hat. – Für den Fall von Neubannwil dürfen wir eine Parallele ziehen. – Auch über ein anderes Werk, bei Schinznach, wurde viel diskutiert, von Verunreinigung des Grundwassers, ja von Verunmöglichung des Betriebes des Bades Schinznach gesprochen. All das ist nicht eingetroffen. Auch dort wurde wahrscheinlich übertrieben.

Wenn sich im Kanton Bern jemand als Hüter des Wassers aufspielen kann, ist es sicher Herr Ingenieur Ingold, den wir heute morgen zu hören Gelegenheit hatten. Er hat sich in unserer Fraktion über die Vor- und Nachteile des Werkes geäussert und überzeugend darlegen können, dass, wenn die Auflagen eingehalten werden, das Grundwasser nicht verunreinigt würde.

Heute verweist man auf die Erzeugung von Energie aus Atomwerken. Aus Zeitungsartikeln können wir feststellen, dass die Atomwerke eine gleichmässige Leistung abgeben. Ein Teil der Energie wird daher unter den Produktionskosten abgegeben werden müssen, oder er muss verwendet werden, um bei Wasserhochdruckwerken Wasser hoch zu pumpen.

Da Atomkraftwerke nicht regulierbar sind, dienen sie am besten für den Stromgrundbedarf. – Je mehr Strom die Atomkraftwerke produzieren, um so billiger ist der Strom. Man sagt, sie würden ein vielfaches an Strom produzieren, den unsere altherkömmlichen Werke herstellen. Die Frage ist nur, wie man ihn dann übernehmen wolle. Es braucht neue, grosse Übertragungsleitungen. Aber gerade diese stossen auf Widerstand, was wir kürzlich in bezug auf die Gemmileitung haben feststellen können.

Der Strom des neuen Kraftwerkes Bannwil wird im Zentrum der Bezüger hergestellt. Ich bitte Sie, der Vorlage zuzustimmen.

Friedli. Es geht hier weniger um Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, als um die Erhaltung des Trinkwassers und die Reinhaltung des Grundwasser. – Aus einem relativ kleinen Gebiet stammen etwa 3800 Unterschriften einer Petition, man möge den Bau zurückstellen. Dieses Begehren entspringt der Sorge um die Erhaltung des Wassers. Wenn der Grosse Rat der Vorlage zustimmt, kann er es nur unter Annahme des Antrages Christen tun. – Es geht natürlich auch um die Erhaltung der Erholungslandschaft. – Man sagt, es sei eine Verkoppelung mit der Juragewässerkorrektion und mit der Binnenschiffahrt verbunden. Das macht stutzig. Als die Juragewässerkorrektion vorbereitet wurde, war der Sprechende Präsident der kantonalen Naturschutzkommission. Ich erklärte damals, die Juragewässerkorrektion diene auch dem Ziele, schönes Land zu retten, zur Erhaltung des Bauernstandes, und dazu könne man die Hand bieten. – Heute aber sind Kräfte am Werk, die die Gegend forciert industrialisieren, daraus sozusagen ein Ruhrgebiet machen möchten. – Das war nicht der Sinn der Juragewässerkorrektion. Bei überstarker Industrialisierung verschwindet nicht nur die Landwirtschaft, sondern darunter wird auch die Fremdenindustrie des Oberlandes leiden, denn die Ausländer werden nicht mehr gerne in die Schweiz kommen, wenn grosse Teile des Mittellandes dem Ruhrgebiet gleichen.

Ich beantrage Eintreten auf die Vorlage, wenn man nicht aus Konsequenzgründen Herrn Schorer zustimmen will. Das letztere wäre vielleicht die bessere Lösung. Vom Standpunkt des Natur- und Landschaftsschutzes könnte das Werk gebaut werden, aber nicht vom Standpunkt des Wasserhaushaltes, weil wir keine Gewähr haben, dass wirklich keine Stauung stattfindet, bevor das Wasser geklärt ist.

Jakob. Mit grossen Mitteln soll das Wasser gereinigt werden. Vorher soll nicht gebaut werden. – Wenn dann aber gestaut ist, beginnt der Missstand von neuem, denn jede Stauung bildet Schlamm. Ich glaube nicht daran, dass dem gestauten Aarelauf Sauerstoff zugeführt wird, denn das wäre sehr kostspielig, und wenn es dennoch geschähe, müssten es schliesslich die Konsumenten bezahlen. – Ich bin überzeugt, dass unsere Techniker und Ingenieure eine erfreulichere Lösung vorlegen können als die, welche hier geplant wird und bitte Sie, das Geschäft zurückzustellen.

Mischler. Ursprünglich war ich als Mitglied der Staatswirtschaftskommission in bezug auf den Bau des Kraftwerkes Bannwil auch skeptisch. Wenn es darum ginge, an einer Stelle ein Werk zu bauen, wo noch keines vorhanden ist, stünden wir wahrscheinlich vor einer anderen Situation. Aber nachdem wir Gelegenheit hatten, das Bestehende zu besichtigen und alle Argumente zu würdigen, bin ich überzeugt, dass wir dem Geschäft zustimmen müssen. Es wäre nicht richtig, grundsätzlich über die Frage «Atomwerke oder hydraulische Werke» zu diskutieren. Natürlich muss dem Bau von Atomkraftwerken alle Beachtung geschenkt werden, wenn man mit den Reserven, die aus hydraulischen Kraftwerken noch zur Verfügung stehen, den Bedarf nicht mehr decken kann. Man muss das eine tun und das andere nicht lassen, denn das stört einander nicht. Die BKW beabsichtigt nicht, den Bau von Atomkraftwerken zu verzögern, wenn Bannwil gebaut wird.

Kollege Mathys hat einige Fragen gestellt. Was wörtlich zitiert worden ist, wurde aus Referaten herausgerissen. Um das richtig zu würdigen, muss man es in Zusammenhang mit dem stellen, was Bundesrat Spühler tatsächlich gesagt hat. Ich habe die Dokumentation bei mir und weiss, was er gesagt hat. Er hat in erster Linie darauf hingewiesen, welche Vorteile wir in der Schweiz bisher in bezug auf die Möglichkeit der Ausnutzung eigener Wasserkräfte hatten. Seine Ausführungen können meines Erachtens nicht dazu dienen, um gegen den Bau des Kraftwerkes Bannwil aufzutreten. Bundesrat Spühler sagte nichts gegen den Bau von Kraftwerken auf hydraulischer Grundlage, wo er sich rechtfertigen lässt. Er betonte sogar, dass man mit dieser Art Elekrizität natürlich am allerwenigsten vom Ausland abhängig sei und dass es vom schweizerischen Standpunkt aus immer noch das Zweckmässigste wäre, Energie aus Wasserkraft zu produzieren, dass sich aber in den letzten Jahren derart grosse Schwierigkeiten abgezeichnet hätten, dass man grundsätzlich eine andere Lösung suchen müsse, und dass man nicht so weit gehen sollte, jedes Wässerlein zu sammeln, um das Problem weiterhin auf diesem Wege zu lösen. Das ungefähr ist der Sinn der Ausführungen. Wie ich es verstanden habe, hat Bundesrat Spühler darauf hingewiesen, dass der bisherige Zustand eigentlich idealer wäre, dass wir aber am Ende dieser Möglichkeiten stehen.

Wir haben in der Staatswirtschaftskommission die Sachverständigen gefragt, ob Atomenergie zu 2,8 Rappen produziert werden könne, gegenüber 3,5 Rappen Produktionskosten für Neubannwil. Man sagte uns, das lasse sich nicht direkt vergleichen, denn Bannwil befinde sich mitten im Abgabenetz, alle Verbindungen zum Werk seien vorhanden, und daher müsse der Preis von 3,5 Rappen als sehr günstig bezeichnet werden.

Die Frage des Gewässerschutzes stellt sich nicht nur, wenn wir die Aare stauen, sondern überhaupt beim heutigen Kanalsystem. Schauen Sie doch den heutigen Kanal an. Er lässt einen Teil des heutigen, ungereinigten Wassers durch. Das Problem der Wasserreinigung muss gelöst werden, gleichgültig, ob wir mit dem Kanalsystem weiterfahren oder nicht.

Mit dem Bau des jetzigen Kanals erfolgt ein grösserer Eingriff in die Natur als es durch das, was jetzt geplant ist, geschehen wird. Alle Mitglieder der Staatswirtschaftskommission, mit Ausnahme von Herrn Dr. Schorer, sind der Meinung, dass sich die Zustände mit dem Neubau verbessern würden.

Der Ergänzungsantrag Christen widerspricht nicht dem, was die Staatswirtschaftskommission will. Wir brauchen Zusicherungen. Ich weiss nicht, ob die Regierung den Antrag Christen annehmen könne.

Wir sollten dem Geschäft zustimmen.

Arni (Bangerten). Auch ich bin unter den Vorbehalten im Sinne des Antrages Christen für Eintreten. Ich bin im Dienste des Natur- und Heimatschutzes ergraut, das weiss Herr Dr. Friedli.

Naturschutz hat nichts mit exakten Wissenschaften zu tun. In den letzten Tagen wurde viel über Naturschutz, Tier- und Pflanzenwelt, Trinkwasser, Seespiegel usw. geschrieben. Nicht alles davon war vernünftig. Wer nicht weiss, was richtig ist, gehe zum Beispiel auf den Grenchenberg und schaue das Aaretal hinab, oder gehe auf den Gurten, und dann vielleicht auch über den Albispass nach Zürich. – Ist denn so vieles ganz falsch gemacht worden? Man kritisiert einzelne Häuser und Bauten. Von einiger Entfernung sieht alles ganz anders aus. So gibt sich zu manchem Problem bei geistiger Distanz ein anderes Bild. Beispielsweise die Steine für den Uferschutz will man jenseits des Jura holen, um dem Jura auf der Seite gegen das Mittelland keine Wunden durch Erstellung von Steinbrüchen zuzufügen. Für mich aber sind die Steinbrüche, z. B. am Weissenstein, ganz wunderbare Blessuren. Die Monotie wird durch Menschenhand unterbrochen. Zum Vorschein kommt der «Solothurner Marmor», aus dem viele Häuser gebaut wurden. Nicht jeder Eingriff des Menschen beeinträchtigt die Naturschönheiten. Wenn man am Inkwilersee die gelben Seerosen überhandnehmen lässt, entsteht dort ein Eldorado für Unken und Wasservögel, aber nicht für die Fische, und die Klarheit des Wassers wird stark beeinträchtigt. Man muss den Mut haben, die Ausdehnung der Seerosen zu reduzieren. – Fährt man von der Grimsel bei schlechtem Wetter bei der Handeck vorbei, so kommt einem ein armseliges Wässerlein entgegen – nichts vom seinerzeitigen Handeckfall. Trotzdem bin ich mit dem Grimselwerk versöhnt.

Ich komme auch zur Bejahung des Werkes Bannwil, nicht aus einem Zwang heraus, sondern aus dem Glauben, dass die vorgelegten Gutachten, der Bericht der Regierung und der von Prof. Dr. Müller etwas wert seien. Wenn das nicht zutrifft, kann man auf ein Versprechen nichts mehr geben. – Ich kenne die Aare seit Jahrzehnten, begehe die Ufer viel von Solothurn an aufwärts. Durch die Tieferlegung erfolgt eine nur unwesentliche Veränderung. Dadurch wird die Aare sogar wieder lebendiger durch das Städtchen fliessen. In Verbindung mit den Sicherungen bei Bannwil usw. kann nicht viel passieren

In der Wasserreinigung ist man einen grossen Schritt vorwärts gekommen.

Die Landschaft kann auch mit gewissen Flussstauungen erhalten bleiben, aber es darf nicht ein Zustand eintreten wie in Mühleberg, wo ich nie wandere und wo es wirklich greulich aussieht.

Ist das Werk nötig oder nicht? Ich bin der Meinung, dass neue Wege beschritten werden können. Die Seeländer glauben nicht mehr daran, dass das thermische Werk gebaut werde. Die Industrialisierung braucht für die Luft nicht unbedingt eine starke Beeinträchtigung darzustellen. In der Stadt Bern gibt es ja schliesslich auch Rauch und Abdampf, und man hat trotzdem schöne Gärten. So schlimm wird es nicht sein. In Aarberg, am Greyerzersee usw. haben sich trotz der Wasserwerkbauten wunderschöne Aspekte ergeben. Ich stimme für Bannwil, weil es ähnlich gebaut werden kann. Zudem ist Flumental daran interessiert, und schliesslich muss das regulierbare Werk im Dienst der Juragewässerkorrektion und im Dienste der Landwirtschaft kommen. Ich hoffe, dass durch die Stauungen kein Schaden entstehe und dass keine Unbill über die Zukunft komme.

Kunz (Wiedlisbach). Als Vertreter des Bipperamtes will ich den Standpunkt der acht Gemeinden, die an die Aare anstossen und Konzessionsgemeinden für das Werk sind, klarmachen. Bei vielen Grossräten herrscht die irrige Meinung, die Gemeinden seien gegen das Werk. Das stimmt nicht. Die Resolution, die Sie im Jahr 1963 erhielten, wurde von allen Gemeinderäten unterschrieben und von den Gemeinden sanktioniert. Wer in letzter Zeit nach Wangen kam, musste feststellen, dass man nicht mehr sagen kann «Wangen an der Aare», sondern «Wangen am Kies» sagen muss. Dieser unhaltbare Zustand könnte mit dem Werk Neubannwil gelöst werden.

Nun wendet man ein, zuerst müssten andere Werke gebaut werden. – Von Wangen bis Biel sind die Werke beschlossen worden, zum Teil wird daran gebaut. Wenn die Bewilligung für das Werk gegeben wird, wird dieses Werk erst nach den andern fertig sein, weil diese weiter vorgeschritten sind. Beides könnte parallel laufen. Daher bitte ich Sie, auf den Beschluss einzutreten und für Neubannwil zu stimmen.

Ingold. Ich spreche hier, weil gesagt wird, die Bevölkerung im Amte Wangen sei gegen das Werk, es sei eine Petition eingereicht worden, unterzeichnet von 3700 Leuten aus jener Gegend. – Die Petition sagt aber nicht, man wolle das Werk verhindern, sonder verlangt die Klärung des Wassers. Das Wasser, das der Aare zugeführt wird, sollte geklärt werden, bevor man mit dem Bau des Werkes beginnt. An verschiedenen Orten ist alles bereit, Kläranlagen zu erstellen. Das ist nicht einfach, weil es sich um Gemeindeverbände handelt, wo sich also alle Gemeinden einigen müssen. Es ist nicht daran zu zweifeln, dass, bis das Werk vollendet ist, auch die Kläranlagen im Amte Wan-

gen und weiter oben erstellt sein werden. Ich glaube nicht, dass die Petitionsunterzeichner Gegner des Werkes sind, will nur dartun, dass sich die Gegner des Werkes stärker bemerkbar machen als die Befürworter. Für mich ist nicht unwichtig, dass die Behörden der Anstössergemeinden uns Grossräten geschrieben haben, wir möchten uns für das Werk einsetzen. Die Verträge sind bereinigt. Man muss den Erfordernissen des Naturschutzes, der Fischerei und des Grundwassers Rechnung tragen; aber all dem wird man ja nachkommen.

Weiter oben im Kanton Solothurn haben auch Verhandlungen stattgefunden, man ist auch dort weitgehend dem Gedanken des Natur- und Heimatschutzes nachgekommen und hat versucht, allen Leuten gerecht zu werden.

Mit dem Neubannwilwerk sollte nicht eine Verschlechterung eintreten. Ich kenne das Landschaftsbild; hauptsächlich im Sommer ist dort der Anblick nicht schön. Das Aarebett ist meistens trocken. Man sagte mir, die, welche den Kanal regulieren, seien schuld daran, denn sie würden das Pflichtwasser nicht hinunterfliessen lassen. Ich weiss nicht, ob das stimmt. Wenn kein Wasser in der Aare ist und Dreck der Aare zugeführt wird, muss der Zustand noch schlimmer sein, als wenn das Pflichtwasser hinunterfliesst. Allerdings sagt die Wissenschaft etwas anderes.

Die Gegnerschaft ist im Amte Wangen nicht sehr gross; viele Gegner wollen nur, dass das zugeführte Wasser geklärt werde, damit die Fischerei gesichert und dem Heimatschutz Rechnung getragen ist. Die Fraktionen hörten heute morgen, dass man all diese Belange wahrnehmen will.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es war sicher gut, dass die Behörden alle Möglichkeiten der Information ausschöpften. Das hat es ermöglicht, in den Fraktionen und hier im Rate eine sachliche Diskussion zu führen. Ich glaube, das Geschäft ist so wichtig, dass man darüber hat reden müssen. Hier waren alle acht beteiligten Gemeinden einverstanden, und trotzdem hatten wir eine ausgedehnte Debatte. Wie wird die Diskussion erst einmal ausfallen, wenn die Gemeinden mit dem Antrag der Regierung nicht einverstanden sind? Dann müssen wir uns wohl auf noch viel grössere Diskussionen gefasst machen.

Ich will nicht zu allem Stellung nehmen, was hier vorgetragen wurde, aber doch einzelne wichtige Probleme kurz zusammenfassen. Herr Grossrat Mathys hat die Regierung darüber interpelliert, wann die Vorlage der BKW über das neue Atomkraftwerk komme. Die Vorarbeiten sind sehr weit fortgeschritten. Wir haben kürzlich den letzten Teil eines Studienkredites bewilligt und sind der Meinung, dass in absehbarer Zeit – ich kann mich nicht auf einen Zeitpunkt festlegen, weil wir in bezug auf den nuklearen Teil des Werkes sehr stark vom Ausland abhängig sind – die Vorlage kommen wird. Wir müssen uns Rechenschaft ablegen, dass nicht vor fünf bis sechs Jahren ein Atomkraftwerk der BKW wird in Betrieb genommen werden können. Dasjenige der NOK wird schneller fertig sein. Auch dort wissen wir aber nicht, wann es fertig wird. Auf jeden Fall müssen wir bis dahin in bezug auf die Energieversorgung weiter disponieren und uns klar sein, dass im Versorgungsgebiet der Bernischen Kraftwerke letztes Jahr der Energiebedarf um 7½ Prozent zugenommen hat. Wenn das so weitergeht, macht das in sechs Jahren mehr als 40 Prozent aus. Der heutige Energiebestand beträgt 3 Milliarden kW. Sie sehen daraus, dass die BKW, wenn sie ihren Aufgaben für die bernische Volkswirtschaft auch in der Übergangszeit gerecht werden wollen, kleinere Werke, wie das vorliegende, bauen müssen. Wir sind der Meinung, das sei nachdrücklich zu fördern. Wenn Prof. Hochstrasser oder Bundesrat Spühler gesagt haben, man solle ohne Verzug zum Bau von Atomkraftwerken übergehen, so ist das sicher wünschenswert. Tatsache ist aber die, dass, wenn die BKW im Rahmen ihrer Partnerschaft unter dem Namen Swiss Atom in ihren Atomforschungen und ihrem Atomwerkbau hätten weitermachen können, ein solches Werk wahrscheinlich seit ein bis zwei Jahren im Betrieb wäre. Man kann also nicht sagen, man hätte die Atomfrage schlitteln lassen, sondern wir wurden gebremst, indem man den drei Gruppen, die sich dafür interessierten, die Initiative aus der Hand nahm und eine Bundeslösung forderte. Inzwischen ging wertvolle Zeit verloren. Die NOK und die BKW sagten schliesslich, sie könnten angesichts ihrer eigenen Möglichkeiten nicht mehr zuwarten, sondern müssten ein Werk bauen, wobei der traditionelle Teil des Werkes von Schweizer Firmen erstellt wird, der nukleare Teil aber ins Ausland, an eine amerikanische Firma vergeben wurde, die nun das Werk zusammen mit den BKW herstellt. Das wird noch einige Zeit brauchen. – Viele von denen, die gegen Neubannwil und Flumenthal opponieren, werden auch dem Atomwerk Opposition machen; denn dort werden noch ganz andere Schwierigkeiten entstehen. Dann werden Professoren auf den Plan treten und vieles finden, das schädlich ist. Das ist mir klar.

Im Atomsektor ist man noch viel mehr vom Ausland abhängig als bei thermischen Werken. Es besteht keine Gewähr, dass die Staaten, die den Rohstoff für Atomkraftwerke besitzen, diesen, wenn die politische Lage gefährlich wird, aus freundnachbarlichen Gründen immer zur Verfügung stellen werden. Bei gefährlicher politischer Situation wird man sagen, wir hätten bei den Lieferanten Reserven, die aber deponiert bleiben müssten. Dann haben wir sie nicht, wenn wir sie brauchen. – Schweden ist in der Angelegenheit weit fortgeschritten, aber dieses Land hat für das Atomwerk seine eigenen Rohstoffe produzieren und Reserven anlegen können. Auch in England ist man sehr weit. – Wir geraten mit den Atomwerken in eine Abhängigkeit vom Ausland, der wir Rechnung tragen müssen. Das Atom ist nur einer der Energiespender. Wir sollten das, was wir selber haben, noch ausschöpfen. Ich will diese grundsätzlichen Fragen nicht weiter darlegen.

Über den Preis der Atomenergie hört man die unmöglichsten Angaben. Man fragte, warum Neubannwil und Flumenthal gebaut werden, wo eine kWh 3 bis 3,5 Rappen und mehr koste, während Atomenergie nur 2,5 Rappen oder, wie behauptet wird, nur 1 Rappen kosten würde. Der Preis von 2,5 Rappen trifft vielleicht dann zu, wenn die

Atomwerke zu 100 Prozent ausgenützt werden können, also während 8760 Betriebsstunden im Jahr. Das ist aber nicht möglich. Man sollte jedoch mit 7000 Stunden rechnen können. Aber auch das wird nicht möglich sein. Es ist sehr fraglich, ob die Werke je vollständig ausgenützt werden können. Am Samstag und Sonntag und in der Nacht wird in den Fabriken nicht gearbeitet. Daher wird man Mühe haben, 7000 Betriebsstunden herauszubringen. Je weniger man herausbringt, um so teurer wird der Strom. Daher ist es gefährlich, zu behaupten, diese Energiequelle werde billiger sein.

Sollen wir Neubannwil jetzt bauen, oder soll man zuwarten? Wie steht es mit Flumenthal? Die beiden Werke stehen in engem Zusammenhang mit der Juragewässerkorrektion. Neubannwil wäre nie diskutiert worden, wenn sich in dem Zusammenhang nicht die jetzige Situation ergeben hätte. – Es heisst, man könnte sich in Flumenthal mit einem Wehr begnügen. Da fand man, es wäre vernünftig, statt dessen ein Laufwerk zu erstellen. Die Juragewässerkorrektion hat für dieses Wehr 10 Millionen Franken ins Budget genommen. Diesen Betrag wird die Konzessionärin erhalten. Als Konzessionsnehmerin steht immer die ATEL zur Diskussion. Sie hat sich um eine gemeinsame Konzession Solothurn-Bern beworben. Bern ist einbezogen, weil es an der Gefällstrecke mit rund 37 Prozent beteiligt ist. Eine gemeinsame Konzession beider Kantone ist zweckmässiger als die Erteilung getrennter Konzessionen.

Es wurde gefragt, warum die ATEL nur bauen wolle, wenn sie statt 10 Millionen deren 15 erhalte. Ich verstehe die ATEL. Mittlerweile sind die Baukosten gestiegen. Die Juragewässerkorrektion sagt sich, statt dass sie das Wehr baue und die Teuerung also selber übernehme, könne man den entsprechenden Betrag der ATEL geben. Diese hat noch nicht beschlossen zu bauen. Sie wird es aber tun, und die Regierung des Kantons Solothurn wird die Konzession erteilen, nachdem wir unseren Beschluss gefasst haben werden. Das hängt miteinander zusammen. Das Werk in Neubannwil kann nur gebaut werden, wenn das Stauwerk Hohfuhren aufgehoben wird, weil verhindert werden muss, dass ein Rückstau nach Flumenthal erfolgt. Daher können wir unsern Beschluss nicht verschieben.

Im übrigen wird der Baudirektor spezielle Fragen über die Juragewässerkorrektion, also namentlich wasserwirtschaftliche Fragen, behandeln.

Man weiss, dass gegen Neubannwil Opposition besteht, weil befürchtet wird, damit würde der Aareschiffahrt Vorschub geleistet, die dann die Gewässer noch mehr verschmutze. – Im Bundesgesetz steht, dass, wenn an einem Wasserlauf Eingriffe vorgenommen werden, dann auf alle Fälle die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Binnenschiffahrt vorbehalten bleiben. – Aber nirgends steht, dass, wenn Neubannwil und Flumenthal gebaut werden, dann die Aareschiffahrt komme. Ich habe am Samstag vom Präsidenten der Schweizerischen Reederei AG vernommen, sie hätte die grössten Schwierigkeiten, die Rheinschiffahrt zu beleben und aufrecht zu erhalten, weil wesentliche Güter, die sie bisher beförderte, nicht mehr auf den Rhein verladen werden. Das Öl wird vermehrt durch Pipelinestränge verteilt. Mit der zunehmenden Ölwirtschaft geht der Kohlentransport auf dem Rhein in einem Ausmass zurück, dass die Rheinschiffahrt zusammenschrumpft und die Existenz gewisser Unternehmungen in Frage gestellt ist. – Welche materiellen Unterlagen bestehen unter diesen Umständen für die Zukunft der Aareschiffahrt? Noch vor zwei bis drei Jahren sagte ich, wir würden diese Schiffahrt erleben. Jetzt bin ich nicht mehr überzeugt, dass das kommen wird. Es ist nicht richtig, zu behaupten, das kleine Kraftwerk in Neubannwil fördere die Aareschiffahrt, und daher müsse man den Bau dieses Kraftwerkes verhindern. Wenn wir Hunderte von Millionen in den Gewässerschutz stecken, wird man diese Bestrebungen nachher nicht mit der Binnenschiffahrt wieder zunichte machen. In der Richtung habe ich keine Bedenken.

Wir sind der Auffassung, die Verschiebung komme nicht in Frage. Die Probleme sind gelöst. Es wurde nicht gesagt, auf wann verschoben werden sollte. Soll es auf den September oder auf unbestimmte Zeit geschehen? Wir sind im Blick auf die Juragewässerkorrektion unter Druck. Die Arbeiten am Kraftwerk Flumenthal sollten spätestens im Juni dieses Jahres begonnen werden, wenn kein Unterbruch eintreten soll. Also können wir das hier vorgelegte Projekt nicht verschieben.

Die Belange der Fischerei und des Naturschutzes sind geordnet. Von dort kommen keine Widersprüche.

Über den Gewässerschutz haben wir gesprochen, haben den Antrag von Herrn Grossrat Christen entgegengenommen. Sein Gedankengang ist grundsätzlich richtig. Man sollte das Wasser nicht stauen, bevor von unserer Seite alles getan ist, die Verschmutzung der Oberwasser und der Grundwasser zu verhindern. – Ich verweise auf Seite 5 des Vortrages. Was dort steht, ist leider in der Konzession nicht enthalten. Darum sind wir grundsätzlich mit dem Antrag, der hier eingereicht wurde, einverstanden, nämlich zu sagen, es dürfe nicht gestaut werden und das Werk nicht in Betrieb genommen werden, bevor alles in Ordnung sei. Aber wir haben Hemmungen, den Antrag tel quel anzunehmen. Die Gewässerschutzanlagen, die auf Seite 5 des Vortrages aufgezählt sind, sind lokale Anlagen, für die der Grosse Rat den Gemeinden die Subvention, auf Antrag der Regierung, noch bewilligen muss. Erst dann können diese Projekte in Angriff genommen werden. Ferner hat es die Regierung gemäss Artikel 40 des Wasserschutzgesetzes in der Hand, die Inbetriebnahme des Werkes zu bewilligen. Diese Bewilligung wird erst dann erteilt, wenn die Bedingungen erfüllt sind. – Diese beiden Gedanken werden in einem neuen Antrag zusammengefasst, den wir dem Kommissionspräsidenten übergaben. Der Beschlussesentwurf soll durch folgendes neue Alinea ergänzt werden:

«Der Regierungsrat verpflichtet sich, den Bau der wichtigsten regionalen Abwasserreinigungsanlagen so zu fördern, dass die vom kantonalen Büro für Wasserschutz und Abwasserreinigung als nötig erachteten Abwasserreinigungsanlagen oberhalb Bannwil fertiggestellt sind, bevor das Kraftwerk Neubannwil in Betrieb genommen wird.»

Für die Argumente des Natur- und Heimatschutzes habe ich Verständnis. Wahrscheinlich ist keiner im Saale, der jenes Gebiet so gut kennt wie ich und so sehr aus eigener Erfahrung reden kann. Der Jura mit der Aare im Gebiet Solothurn bis Aarwangen ist eine der schönsten Landschaften, die wir haben. Wenn diese Landschaft verunstaltet wurde, so geschah es mit dem ersten Kraftwerkbau. Verunstaltet wurde die Landschaft namentlich durch den Kanal. Dieser würde zum grössten Teil verschwinden, würde nur im Westen von Wangen aufrechterhalten. Bei der Eisenbahnbrücke gäbe es einen neuen Einlauf in die Aare. Bisher wurde durch den faulenden Schlamm im nassen Kiesbett sogar die Luft verpestet. Diese Verhältnisse werden sich bessern, wenn alles Wasser wieder das Aarebett herabkommt. Das ist mit ein Grund, warum dort die Gemeinden zustimmen. – Ein Nachteil besteht in der Stauung. Teilweise verschwindet der schöne, reissende Fluss. Aber das muss man in Kauf nehmen. Dafür hat man auf jeden Fall wieder einmal einen rechten Fluss. Auch die Unterzeichner der Petition wünschen diese Neuordnung, möchten aber, dass zuerst die Kläranlagen erstellt werden. Dem tragen wir mit unserer Ergänzung zum Beschlussesentwurf Rechnung.

Es liegen keine Gründe für die Verschiebung vor. Die Verabschiedung der Vorlage würde starke Rückwirkungen auf die Juragewässerkorrektion haben. Ich bitte Sie, dem Antrag der Regierung mit der erwähnten Ergänzung zuzustimmen. Er bedeutet eine Neuformulierung des Antrages Christen.

Ich ersuche den Baudirektor, über den Verschiebungsantrag im Blick auf die Konsequenzen für die Juragewässerkorrektion noch etwas zu sagen.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Celui qui parle le dernier a toujours un avantage; je n'en abuserai pas.

On fait une grande confusion en ce qui concerne l'énergie hydraulique et l'énergie thermique. L'énergie hydraulique est une matière très différente de l'énergie thermique. On peut fournir et distribuer l'énergie hydraulique selon la demande. C'est une énergie beaucoup plus précieuse que l'énergie thermique et nous aurons toujours besoin de cette énergie hydraulique. Nos usines électriques, nos bassins d'accumulation sont presque tous amortis et la matière première ne coûte rien. Il en résulte que l'énergie fournie par l'eau garde toute sa valeur. Nous sommes arrivés maintenant au dernier stade de l'aménagement de nos forces hydrauliques. Il reste cependant encore bien des choses à faire.

Par ailleurs, si on fait allusion à des circonstances extraordinaires, par exemple à la guerre, cette énergie de pointe extrêmement précieuse que nous pouvons fournir grâce à nos eaux deviendrait, une monnaie d'échange très précieuse.

En ce qui concerne la corrélation de la deuxième correction des eaux du Jura et la construction de Flumenthal et de Neubannwil, je remarque tout d'abord que pour assurer la deuxième correction des eaux du Jura, nous devons bâtir un barrage régulateur. Il serait faux aujourd'hui de construire un barrage régulateur, d'accumuler de l'eau et de ne pas l'employer pour en faire de l'énergie. Si vous renvoyez cette affaire, les immenses machines qui approfondissent le canal Nidau-Büren devront cesser leur travail et ce sera des pertes de quelques milliers, peut-être de centaines de milliers de francs pour l'entreprise de la deuxième correction des eaux du Jura. Refuser de construire une usine hydraulique à Flumenthal, serait plus judicieux que de renvoyer la construction de l'usine.

Neubannwil est le complément de Flumenthal.

En ce qui concerne le bassin d'accumulation, de Neubannwil le professeur Jäckli a déclaré expressement que l'eau du bassin d'accumulation de Neubannwil ne peut pas pénétrer dans les nappes phréatiques, environnautes. Les Forces motrices bernoises devront construire des parois imperméables en quelques endroits. Ce professeur a formellement déclaré qu'il n'y a pas de relation entre le bassin de Flumenthal et les nappes phréatiques en aval du côté d'Olten.

Concernant le processus d'épuration de l'eau dans le bassin de Neubannwil, je dois signaler que ce bassin, comme tous les autres bassins, fait office d'installation d'épuration des eaux pour les éléments physiques qui se déposent au fond. En revanche les bassins d'accumulation sont un élément négatif en ce qui concerne l'épuration biologique des eaux. C'est pourquoi dans la concession que nous avons accordée aux Forces motrices bernoises, nous avons prévu l'obligation pour les BKW de construire, le cas echéant des installations de réoxygénation de l'eau. D'autre part, dans le bassin de Neubannwil, l'eau ne sera pas stagnante; il y aura toujours un certain courant; il y aura des turbulences d'eau et celle-ci pourra se régénérer.

Concernant Flumenthal, on a posé la question: Est-on sûr d'avoir les 5 millions supplémentaires? La majorité des représentants des cinq cantons intéressés à la deuxième correction des eaux du Jura ont donné leur accord pour une subvention supplémentaire de 5 millions. Le directeur de l'Office fédéral des eaux s'est déclaré, en principe, d'accord de faire admettre le subventionnement de ces 5 millions par la Confédération. De ce côté, nous n'aurons pas de difficultés, je tiens à le dire.

En tout et pour tout, je voudrais simplement vous demander de ratifier la proposition du gouvernement.

Abstimmung

Für den Antrag der Minderheit der Kommission(Rückweisungsantrag Schorer) ..... Minderheit

Für den Eintretensantrag der Mehrheit der Kommission .... Grosse Mehrheit

---

Detailberatung

Gullotti, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich danke für Ihren Entscheid. Es ist gut, dass man über die Angelegenheit eingehend diskutiert hat. Ich erkläre namens der Staatswirtschaftskommission, dass der Antrag der Regierung das wiedergibt, was wir in der Kommission diskutiert haben. Die Kommission kann diesen Antrag gutheissen. Der Präsident der BGB-Fraktion

hat mich ersucht, namens seiner Fraktion zu erklären, sie begrüsse es, dass man der Reinigung des Aarewassers die nötige Beachtung schenke und dass sie in ihrer Mehrheit dem Antrag der Regierung zustimme.

Christen (Bern). Die freisinnige Fraktion erklärt sich mit der Abänderung einverstanden. Der Antrag der Regierung hat nur in der Form, nicht am Inhalt etwas geändert. Wir haben die Bedingungsform gestellt. Die Regierung verpflichtet sich nun. Wir verlassen uns auf die Regierung, dass sie ihre eigene Verpflichtung gegenüber den BKW durchsetzen könne. Nachdem Regierungsrat Moser erklärte, die BKW seien der Staat – so deutlich habe ich das noch nie gehört, es hat auch schon anders getönt –, weil er zu 97 Prozent beteiligt sei, muss ich annehmen, es sei der Regierung ohne weiteres möglich, diese Verpflichtung durchzusetzen, nämlich das Werk erst in Betrieb zu setzen, wenn durch den Aufstau keine Verunreinigung mehr entstehen bzw. der Aufstau geklärt werden kann und so die Schäden, die wir befürchtet haben, verhindert werden. – Unsere Fraktion ist dem Rat und der Regierung dankbar, dass sie sich finden können.

Schorer. Ich habe den Rückweisungsantrag mit der Begründung gestellt, man soll die Vorlage erst behandeln, wenn die Gewässer gereinigt sind. Nun erklärt die Regierung, was sie unternehmen könne, damit die Reinigung vor der Inbetriebnahme erfolge. In diesem Sinne hat sie sich schon im Vortrag geäussert und gesagt, sie werde vorkehren, was sie könne. Dazu brauchen wir aber auch die Gemeinden, brauchen die Arbeitskräfte. Man will mit dem Bau nicht warten, bis die Abwasserreinigung vollzogen ist, mit der Begründung, es pressiere. Ich habe letzte Woche in einer politischen Diskussion erklärt, die grössten Waffen der Verwaltung seien erstens eine Schublade, zweitens das Wort, es pressiere. – Meine Meinung ist die, und ich bin damit nicht allein: Entweder Gewässerreinigung und dann das Werk oder aber auf das Werk verzichten, wenn man nicht vorher die Gewässer gereinigt hat. Man kann nämlich den Eigentümern nicht zumuten, das Werk nicht zu betreiben, wenn es fertig ist, nur weil die Gewässerreinigung noch im Rückstande ist.

Aus diesen Überlegungen schlage ich Ihnen vor, den Antrag abzulehnen.

Oester. Im Namen der Sozialdemokraten beantrage ich Zustimmung. Die Annahme der Vorlage wird die betreffenden Kreise beruhigen.

Abstimmung

Für Annahme des bereinigten Beschlussentwurfes ..... 132 Stimmen

Dagegen ..... 2 Stimmen

Beschluss:

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis vom Bericht der Direktionen der Finanzen, der Bauten und der Forsten betreffend den Bau eines neuen Kraftwerkes Bannwil. Er ermächtigt die Vertreter des staatlichen Aktienbesitzes, in der Generalversammlung der Bernischen Kraftwerke AG dem Baubeschluss für das neue Kraftwerk Bannwil zuzustimmen.

Der Regierungsrat verpflichtet sich, den Bau der wichtigsten regionalen Abwasserreinigungsanlagen so zu fördern, dass die vom kantonalen Büro für Gewässerschutz und Abwasserreinigung als nötig erachteten Abwasserreinigungsanlagen oberhalb Bannwil fertiggestellt sind, bevor das Kraftwerk Neubannwil in Betrieb genommen wird.

Nachkredite für das Jahr 1964

(Siehe Nr. 27 der Beilagen)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Gullotti, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ferner sprechen dazu die Grossräte Hadorn, Haltiner und Homberger. Ihnen antwortet Finanzdirektor Moser, worauf die Nachkredite gutgeheissen werden.

Kantonalbank und Hypothekarkasse; Erhöhung des Dotationskapitals

(Siehe Nr. 34 der Beilagen)

Gullotti, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Auf Grund der eidgenössischen Bankengesetzgebung muss das Dotationskapital dieser Banken erhöht werden, bei der Kantonalbank von 60 auf 75 Millionen und bei der Hypothekarbank von 50 auf 65 Millionen. Das steht mit den Verbindlichkeiten der Banken in Zusammenhang. Sie müssen die den höhern Verbindlichkeiten entsprechenden Sicherheiten ausweisen. Namens der einstimmigen Staatswirtschaftskommission beantrage ich Ihnen, zuzustimmen.

Angenommen.

Schluss der Sitzung um 17 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Siebente Sitzung

Dienstag, den 11. Mai 1965,
9 Uhr

Vorsitzender: Präsident Dübi

Die Präsenzliste verzeigt 166 anwesende Mitglieder; abwesend sind 34 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren Abbühl, Ackermann (Spiegel), Arn, Arni (Bangerten), Ast, Barben, Berger, Brahier, Denzler, Favre, Glatthard, Gueissaz, Haegeli (Bern), Haller, Jaggi, Jenzer, Koller, Krauchthaler, Müller (Oschwand), Nikles Nobel, Parietti, Rauber, Reusser, Ribaut, Roth, Schaffroth, Schilling, Siegenthaler, Stouder, Tanner, Wandfluh, Wyss (Habkern); ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Kautz.

Steuerverwaltung, Versicherungskasse des Staatspersonals, Ausgleichskasse des Staatspersonals; Nachkredite

(Beilagen 22, Seiten 214 und 215)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Gullotti, Präsident der Staatswirtschaftskommission, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

Kantonalbank; Bericht und Rechnung für 1964

Blaser (Zäziwil), Präsident der Kantonalbankkommission. Der Jahresbericht 1964 der Kantonalbank vermittelt wiederum einen interessanten Querschnitt über den Wirtschaftsablauf.

Zwei Erwerbsgruppen interessieren uns jeweils im Zusammenhang mit der Kantonalbank ganz besonders, nämlich der Fremdenverkehr und die Uhrenindustrie, weil die Kantonalbank hier grosse Risiken trägt. Der Fremdenverkehr wies eine erfreulich hohe Frequenz auf; aber auch die Uhrenindustrie hat sich gut entwickelt, obschon sich ein vermehrter, scharfer Konkurrenzdruck aus dem Ausland bemerkbar macht. Dazu kommen protektionistische Zollmassnahmen einzelner Länder, die Schwierigkeiten bereiten.

Die Mittelverknappung auf dem Kapitalmarkt wirkte sich bei der Kantonalbank im verflossenen Jahr ebenfalls aus. So war sie gezwungen, die Zinsentwicklung mitzumachen. Vom Volke wird zwar gerade in dieser Beziehung gegenüber den Staatsinstituten eine grosse Zurückhaltung erwartet. Man ist in verschiedenen Kreisen der Auffassung, unsere Staatsbanken könnten noch ein grösseres Entgegenkommen zeigen. Der Grosse Rat hat hier rechtlich keine Kompetenzen, die Zinssätze zu bestimmen. Dies muss den Bankorganen überlassen bleiben. Wir können nur wünschen, dass eine vorsichtige und zurückhaltende Zinsfusspolitik betrieben wird.

Die Jahresrechnung profitierte von der guten Wirtschaftslage. So hat der Umsatz in einfacher Aufrechnung um mehr als 1,2 Milliarden zugenommen, währenddem die Bilanzsumme um 208 Millionen angestiegen ist und nahezu 2 Milliarden erreichte. Erfreulich ist der Zuwachs der Spareinlagen um 48 Millionen Franken. Nach den ordentlichen Abschreibungen und Rückstellungen weist das Jahreserträgnis 5 732 091.02 Franken aus. Die Verteilung, die der Grosse Rat zu beschliessen hat, wird wie folgt beantragt:

5 Prozent Verzinsung des Grundkapitals (60 Millionen) = 3 Millionen; Zuweisung an die ordentliche Reserve = 1,5 Millionen; Zuweisung an die Baureserve = 500 000; Zuweisung an die Generalreserve für Risiken = 732 091.02.

Die Kantonalbankkommission hat den Jahresbericht und die Jahresrechnung behandelt. Die Kommission beantragt Ihnen, sowohl dem Bericht wie der Rechnung zuzustimmen. Der Revisionsbericht des Inspektorates lag vor. Die Rechnungsführung gibt nach diesem Bericht zu keinen Bemerkungen Anlass. Der Bericht beantragt ebenfalls Zustimmung.

Mit der Gesetzesrevision ist das Auslandgeschäft zum Teil liberalisiert worden. Der Grosse Rat hat sich allerdings bestimmte Grenzen vorbehalten. Hierzu ist nach dem Revisionsbericht folgendes festzustellen: Das Auslandgeschäft erfuhr im Berichtsjahr 1964 keine grosse Erweiterung. Der Umfang beträgt 0,25 Prozent der Bilanzsumme oder rund 5 Millionen Franken. Die 5 Millionen sind ausschliesslich im Wirtschaftsverkehr mit der Kundschaft begründet.

Ich verdanke den Bankorganen, aber auch dem Personal der Kantonalbank namens der Kommission und sicher auch im Namen des Rates die Verantwortungsbewusste Arbeit. Ich beantrage Ihnen die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Jahresbericht und die Jahresrechnung der Kantonalbank für das Jahr 1964 werden genehmigt und der vom Bankrat vorgeschlagenen Verwendung des Reinertrages von Franken 5 732 091.02, nämlich:

	Fr.
1. 5 % Verzinsung des Grundkapitals von Fr. 60 000 000.—	3 000 000.—
2. Zuweisung an die ordentliche Reserve	1 500 000.—
3. Zuweisung an die Baureserve ..	500 000.—
4. Zuweisung an die Generalreserve für Risiken	732 091.02
	5 732 091.02

wird zugestimmt. Vom Revisionsbericht des Inspektorates wird Kenntnis genommen.

Hypothekarkasse; Rechnung 1964

(Beilage 22, Seite 240)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Gullotti, Präsident der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Liegenschaftskauf in Bonfol und Brienz

(Beilage 22, Seite 241)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Gullotti, Präsident der Staatswirtschaftskommission, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

Motion des Herrn Grossrat Wisard — Besoldungsverhältnisse der Wegmeister

(Siehe Seite 220 hievor)

Wisard. Ce n'est pas la première intervention faite à cette tribune pour améliorer les conditions de salaires et d'indemnités des cantonniers; une nouvelle fois donc, je me permets d'intervenir en faveur de cette catégorie du personnel de l'Etat.

Celui qui est nommé aide-cantonnier débute en classe 18, alors que le cantonnier débute à l'échelle de traitement de la classe 17. La promotion d'un cantonnier de la 17ème à la 16ème classe des traitements est possible après 5 ans de service, si le candidat possède une formation professionnelle adéquate (par exemple maçon), après 8 ans, si le candidat est sans formation. Le nombre des années de service est compté à partir de la nomination, donc les années d'ouvriers-aides, ne comptent pas. D'autre part, par secteur de voyer-chef, il est attribué 3 cantonniers en classe 15, alors qu'un seul arrive en 14ème classe; il s'agit du remplaçant du voyer-chef. Par conséquent, la grande majorité des cantonniers par secteur de voyer-chef restent tout au long de leur carrière à l'Etat, dans la 16ème classe de traitement. Aujourd'hui, je vous demande l'avancement d'une classe de traitement pour ces employés de l'Etat, nettement désavantagés en comparaison des cantonniers de nombreuses villes et même de grands villages de Suisse, sans compter que d'autres cantons rétribuent plus largement, le personnel qui doit s'occuper des routes.

J'ai parlé uniquement de classification, permettez-moi maintenant de vous rappeler en quoi consiste le travail du cantonnier. En premier lieu, il est responsable de l'état des routes de son secteur. C'est-à-dire que durant la mauvaise saison, il a l'obligation de se lever plusieurs fois durant la nuit pour se rendre compte du temps et savoir s'il doit passer le chasse-neige, ou partir sabler les routes. Je suis certain que si la route est glissante ou n'est pas ouverte, vous accusez en premier lieu les cantonniers. Les compagnies d'assurances et les associations routières, exigent du reste, que toutes nos routes soient ouvertes promptement à la circulation. On peut me répondre qu'il s'agit là d'un travail à effectuer seulement pendant la mauvaise saison, mais que les cantonniers ont aussi un travail plus agréable en été. Lequel d'entre nous ici, irait par les grosses pluies ou les chaleurs torrides goudronner nos routes? Vous avez déjà tous vu ces hommes, le visage enduit d'une épaisse couche de crème pour se protèger bien imparfaitement des brûlures et de la chaleur, les lèvres enflées et les habits brûlés par le goudron, tout cela, pour entretenir nos routes et pour nous permettre de rouler avec sécurité.

Puisque je parle de sécurité, je tiens également à relever les dangers et risques d'accidents, qu'encourent journellement nos cantonniers qui, contrairement à bien des ouvriers d'entreprises privées, travaillant sur nos routes, ne sont pas équipés d'un habillement visible qui attire l'attention des motorisés; là également il est urgent de remédier et de procurer à nos cantonniers, non seulement une indemnité annuelle de fr. 150.— pour leur habillement et outillage, indemnité du reste dérisoire. Ainsi dans ce domaine, il reste beaucoup à faire pour équiper ceux qui veillent à la sécurité des usagers de nos routes et qui travaillent par tous les temps (parfois même le dimanche). Quant à l'indemnité de déplacement, elle est de fr. 6.— par jour après 6 km d'éloignement du rayon, ceci pour les repas, alors que d'autres catégories d'employés de l'Etat touchent plus de fr. 10.—. Pour leur moyen de locomotion, les cantonniers ne sont indemnisés qu'à raison d'un franc par jour, toujours pour un déplacement en dehors du rayon, alors qu'ils touchent une indemnité annuelle de fr. 40.— pour une bicyclette; une fois de plus c'est dérisoire. Encore une constatation, les cantonniers doivent pouvoir être atteints à toute heure, ils sont souvent de piquet à la maison, mais ne touchent aucune indemnité pour cela; quant aux frais de téléphones, le 50 pour cent des cantonniers a ses frais remboursés, les autres reçoivent la moitié de leurs frais; ici également il y a une injustice.

Je sais que ces différentes améliorations de salaires et d'indemnités doivent sortir de la caisse de l'Etat. Le moment pour demander de nouvelles contributions financières est peut-être mal choisi, mais une chose est certaine, nos routes coûtent cher, même très cher et si l'on veut qu'elles soient bien entretenues, il faut un personnel qualifié et consciencieux et ce personnel, on ne l'obtiendra qu'en le rétribuant, non pas largement, mais équitablement, comme il le mérite.

Aussi chers collègues vous prierais-je d'accepter cette motion.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach Rücksprache mit der Baudirektion, die sich unserer Betrachtungsweise anschliesst, kann ich zur Motion von Herrn Grossrat Wisard wie folgt Stellung nehmen:

Zu a) Beförderung der Wegmeister um 1 Klasse: Nach dem Anhang zum Besoldungsdekret vom 29. November 1961 sind die Wegmeister, wie das richtig ausgeführt wurde, in den Klassen 17 und 16 eingereiht, wobei für das qualifizierte Personal auch der Aufstieg zum Wegmeister-Gruppenfüh-

rer in den Klassen 15 und 14 oder allenfalls sogar bis zum Oberwegmeister-Stellvertreter in der Klasse 13 offensteht. Alle diese Einreihungen, wie sie im Anhang zum Besoldungsdekret getroffen worden sind, müssen als Einheit betrachtet werden, da sie in gewissen Relationen zu den übrigen Einstufungen der anderen Personalkategorien in der Staatsverwaltung stehen. Wir können die einzelnen Berufsgruppen nicht nur senkrecht einordnen, sondern müssen den Strich auch waagrecht ziehen, damit die Einheit und die Relation im richtigen Masse hergestellt sind. Bei dieser Sachlage können deshalb einzelne Einreihungen heute nicht im Sinne einer losgelösten Einzelaktion geändert werden, da dadurch die bestehenden Relationen gestört würden und andere Begehren folgten.

Im übrigen sind die Besoldungen für die Wegmeister ab 1. Januar 1965 in den Klassen 17 und 16 erhöht worden. Sie betragen Fr. 9924.80 bis Fr. 13 264.— plus Orts-, Familien- und Kinderzulagen. Diese Besoldungen sind unseres Erachtens als angemessen zu betrachten, und es darf festgestellt werden, dass diese Ansätze die Vergleiche mit denjenigen der Hilfarbeiter und Handwerker im privaten Baugewerbe wohl aushalten.

Ausserdem sind mit Wirkung auf 1. Januar 1965 die für die Wegmeister bestehenden Beförderungsrichtlinien wesentlich verbessert worden. Benötigte ein Wegmeister mit Berufslehre früher zur Beförderung von Klasse 17 in Klasse 16 zehn Dienstjahre, so wurden diese Fristen nun auf fünf, bzw. acht Jahre herabgesetzt.

Bei den zu erreichenden Besoldungsmaxima (Fr. 12 474.— in Klasse 17, Fr. 13 264.— in Klasse 16, und für Wegmeister-Gruppenführer Franken 14 026.— in Klasse 15 und Fr. 14 788.— in Klasse 14 plus die Sozialzulagen) halten wir materiell nicht dafür, dass heute eine Verbesserung der Einreihung der Wegmeister um eine Besoldungsklasse angezeigt wäre. Ich möchte hier nicht auf die Frage eintreten, welche Aufgaben der Wegmeister hat und welche Risiken er persönlich auf sich nimmt. Alle diese Fragen wurden im Zusammenhang mit der Neueinreihung abgeklärt. Heute geht es einzig um die Frage: Können wir eine Kategorie aus dem Besoldungsanhang herausnehmen und eine Klasse höher einreihen, ohne Konsequenzen von der ersten bis zur 20. Besoldungsklasse zu riskieren?

Zu Punkt b): Erhöhung der Reise-, Verpflegungs- und Kleiderentschädigung. Alle diese Fragen wurden erst kürzlich, d. h. in den letzten zwei Jahren, einer Revision unterzogen. So beziehen die Wegmeister als Entschädigung für eine Mittagsverpflegung, die sie meistens entweder daheim oder aus dem Rucksack einnehmen, ab 1. Januar 1963 einen Beitrag von Fr. 6.—, nachdem der Ansatz zuvor bloss Fr. 5.— betragen hat. Diese Regelung wurde im Zusammenhang mit der Spesenverordnung für das übrige Staatspersonal neu geordnet.

Ferner wurden mit Wirkung ab 1. April 1964 die Entschädigungsansätze für die Fahrten mit dem Fahrrad verbessert. So erhöhte man die Fahrradpauschale pro Jahr von Fr. 30.— auf Fr. 50.— und den Tagesansatz von 75 Rappen auf Fr. 1.—.

Was schliesslich die Kleiderentschädigung anbetrifft, so sind seit dem Herbst des letzten Jahres entsprechende Verhandlungen im Gange, wobei zwischen den Personalverbänden und der Verwaltung eine Einigung für eine befriedigende Lösung dieser Frage zustandegekommen ist. Die neue Regelung, die nebst der Abgabe der Werkzeuge und spezieller Dienstkleider eine pauschale Kleiderentschädigung von jährlich Fr. 200.— vorsieht, wird aller Voraussicht nach noch rückwirkend auf den 1. Januar 1965 definitiv in Kraft gesetzt werden. Es konnte also auch in diesem Sektor eine befriedigende Lösung getroffen werden.

Unseres Erachtens sind die Fragen, die der Herr Motionär aufgeworfen hat, gelöst. Sie haben sich aufgedrängt, aber man hat sie, wie gesagt, gelöst, und deshalb müssen wir die Motion ablehnen. Ich wiederhole noch einmal: Die Annahme der Motion hätte, weil eine Kategorie aus dem Besoldungsanhang herausgenommen wurde, zur Folge, dass Wünsche auf der ganzen Linie wach werden. Das Gebäude, das man mit Mühe aufgerichtet hat, käme praktisch wieder ins Wanken, und man müsste von vorne anfangen.

Wir können die Motion auch nicht als Postulat annehmen. Wenn wir nämlich einen Vorstoss auch nur als Postulat annehmen, kommen Vorstösse aus allen Berufskategorien, und wir haben dann im Blick auf die Grossratswahlen eine ähnliche Situation wie seinerzeit beim Steuergesetz, auf das hin etwa 40 bis 50 Vorstösse eingingen. Nachdem wir auf 1. Januar 1965 eine massive Verbesserung auf der ganzen Linie vorgenommen haben, können wir die ganze Frage nicht im Kleinen wieder von Anfang an aufrollen. Ich bitte Sie deshalb, die Motion abzulehnen, auch wenn sie in ein Postulat umgewandelt werden sollte.

Geissbühler (Köniz). Durch die Motion Wisard bin ich als Sekretär des bernischen Staatspersonalverbandes in ein Dilemma geraten. Auf der einen Seite ist es mir ein Bedürfnis, immer dafür zu sorgen, dass die Besoldungen des Staatspersonals auf der Höhe sind. Ich kann mich also nicht gegen einen Antrag wenden, wenn es sich darum handelt, die Besoldungen des Personals zu erhöhen. Auf der andern Seite sehe ich genau ein, dass wenn man auch nur eine einzige Kategorie herausnimmt, alle andern Kategorien enttäuscht sind und daher folgerichtig ebenfalls eine Erhöhung verlangen. Solche Bestrebungen sind bei einem so vielseitig zusammengesetzten Personalverband immer vorhanden. Gegenwärtig ist das Gesuch einer Kategorie hängig, die sich ebenfalls zurückgesetzt fühlt und die schon seit Jahren um eine Besserstellung kämpft. Von einer ganzen Anzahl Kategorien wird erklärt, wenn schon irgendeine Kategorie gehoben werde, wollen auch sie gehoben sein. Unser Ratskollege, Herr Alfred Fankhauser, Präsident des Polizeibeamtenverbandes, weiss, wie es ging, als die Wünsche des Polizeikorps nicht erfüllt werden konnten. Wir befinden uns im gleichen Schiff; die Personalgruppen wachen natürlich eifersüchtig darüber, was in anderen Kategorien vor sich geht. Das muss ich mit aller Deutlichkeit festhalten.

Was nun die Motion von Herrn Wisard anbetrifft, so ist es, wie der Herr Finanzdirektor ausgeführt hat: Man kann nicht nur vertikal, sondern man muss auch horizontal vergleichen. Eine ganze Anzahl von Personalkategorien sind ungefähr in

der gleichen Lage. Alle diese könnten mit genau demselben Recht eine Revision der Einreihung verlangen. Übrigens habe ich schon bei der letzten Einreihung die Erklärung abgegeben, dass ich mit der Einreihung der Wegmeister nicht einverstanden sei. Man hätte sie damals nicht nur um eine, sondern um zwei Klassen heben sollen. Der Grosse Rat hat anders entschieden, und ich musste mich als guter Demokrat damit abfinden. So viel zur allgemeinen Situation.

Wir hatten letztes Jahr und dieses Jahr mit der Finanz- und Baudirektion lange und zähe Verhandlungen über die Nebenentschädigungen. Ich bestätige, was der Herr Finanzdirektor gesagt hat. Man gelangte endlich zu einer Einigung. Ich will die Zahlen, die der Herr Finanzdirektor erwähnt hat, nicht wiederholen. Sie stimmen. Nun ist aber noch etwas anderes, das die Leute «muff» macht. Schon Herr Wisard hat in der Begründung seiner Motion dargetan, dass einem Hilfswegmeister, der zum Wegmeister befördert wird, die Jahre als Hilfswegmeister nicht angerechnet werden. Das stimmt nicht ganz. Man hat jahrelang die Dienstjahre eines Hilfswegmeisters bei der Beförderung zum Wegmeister sowohl hinsichtlich der Besoldung wie der Alterszulagen berücksichtigt. Plötzlich aber hat man einen andern Weg eingeschlagen. Ich weiss nicht, ob dies dem Herrn Finanzdirektor bekannt ist. Man fand auf einmal heraus, dass ein Hilfswegmeister gar kein Hilfswegmeister, sondern ein gewöhnlicher Strassenarbeiter ist. Dieser Ausdruck stammt nicht von mir, sondern wurde mir an den Kopf geworfen. Man hat die Praxis eingeführt, dass die Jahre als Hilfswegmeister, resp. als Strassenarbeiter, weder in der Besoldung noch in den Dienstjahren usw. angerechnet werden. Das scheint mir ganz unverständlich zu sein und sollte ohne weiteres korrigiert werden. Ich bitte den Herrn Finanzdirektor, dafür zu sorgen, dass die Praxis, wie sie früher Usus war, weitergeführt wird.

Das gleiche ist beim Telefon der Fall. Der Wegmeister hat im allgemeinen das Telefon nicht zu seinem Vergnügen. Er hat es eingerichtet, damit er jederzeit erreicht werden kann. Die Einrichtung wird ihm ja auch bei der Wahl zur Bedingung gemacht. Wenn es sich aber um die Entschädigung handelt, dann wird auch beim Telefon mit dem Millimeterstab gemessen. 50 Prozent der Wegmeister haben das Recht auf entsprechende Vergütungen für Telefoneinrichtung usw. Warum nun die einen, die die gleiche Arbeit zu verrichten haben, nur die Hälfte der vorgesehenen Vergütungen erhalten, versteht kein Mensch, ich jedenfalls nicht. Man sollte also auch hier entgegenkommen.

Ich habe eingangs erklärt, dass ich nicht dagegen sein kann, wenn man die Besoldungen erhöhen will. Obwohl ich weiss, dass die Situation nicht gut gelegen ist, und dass man sich in einer Zwickmühle befindet, bitte ich Sie, der Motion Wisard zuzustimmen.

Wenger. Vor zwei Jahren hat der Sprechende eine ähnliche Interpellation hinsichtlich der Wegmeister eingereicht. Bei meiner Interpellation handelte es sich nicht um die Beförderung des Wegmeisters in eine höhere Klasse, sondern um die Verbesserung der Nebenbesoldungen für Überzeit-, Nach- und Sonntagsarbeit sowie für Kleider- und Fahrradentschädigungen. Diese Dinge lagen damals sehr im argen. Wie wir gehört haben, wurden hier Verbesserungen vorgenommen. Es war an der Zeit, wenn man weiss, welche unerhörte Arbeit die Wegmeister letzten Winter geleistet haben. Manchmal wurden sie schon um Mitternacht, manchmal morgens 3 Uhr aufgeboten.

Es ist bedauerlich, dass die Motion nicht angenommen wird, denn sie ist wohl begründet. Wenn nämlich heute eine Staatswegmeisterstelle ausgeschrieben ist, erhält man nicht mehr qualifizierte Leute. Auf dem Lande waren diese Stellen früher sehr gesucht. Maurerpoliere meldeten sich gerne für diese Stellen. Heute kommt ein solcher Mann wegen der Besoldung nicht mehr in Frage. Gerade letzthin hatten wir einen Fall bei uns. Ich sagte dem Betreffenden, er solle sich melden, früher habe er sich auch gemeldet. Er erklärte rundweg, er wolle nicht 2000 bis 3000 Franken weniger Lohn als heute. Wir bekommen also weniger qualifizierte Leute, mehr Hilfsarbeiter. Diesen Zustand sollte man nicht fördern. Ich bedaure, dass die Regierung die Motion nicht wenigstens als Postulat entgegennimmt. Einem Postulat hätte ich sehr gerne zugestimmt, wahrscheinlich auch der Rat. Ich muss aber dem Herrn Motionär meinen besten Dank aussprechen. Wir haben schon in der Diskussion von Herrn Geissbühler gehört, wie die Dinge liegen. Es sind Verbesserungen vorgenommen worden; es sind aber noch weitere Verbesserungen notwendig. Er hat erwähnt, wie Hilfswegmeister als gewöhnliche Strassenarbeiter angesehen werden. Diesen Punkt sollte man in Ordnung bringen. Ich danke Herrn Wisard, dass er einen weiteren Vorstoss unternommen hat. Irgendeinmal wird auch das Besoldungsdekret wieder neu geordnet werden müssen. In diesem Zusammenhang wird es vielleicht möglich sein, die Staatswegmeister um eine Klasse zu heben, wie es in der Motion verlangt wird.

Abschliessend gebe ich meiner Befriedigung darüber Ausdruck, dass man auf der Finanz- und Baudirektion ein gewisses Verständnis für die Lage und die Wichtigkeit der Staatswegmeister hat. Ich bedaure aber, wie gesagt, dass der Regierungsrat nicht bereit ist, die Motion wenigstens in Form eines Postulates entgegenzunehmen. Ich bitte den Rat dennoch, der Motion zuzustimmen.

Mäder (Bern). Man kann fragen, wen man will, jeder hat das Gefühl, dass er noch etwas mehr Lohn brauchen kann. Fragen Sie nur die Frauen, ob sie nicht für etwas mehr Haushaltungsgeld wären. Die Motion Wisard ist vielleicht in einem etwas unglücklichen Zeitpunkt zur Behandlung gekommen. Wir wollen in aller Form anerkennen, dass der Kanton auf den 1. Januar 1965 eine rechte Erhöhung bewilligt hat. Die 6 Prozent Reallohnerhöhung und die Erhöhung der Kinderzulage ist noch in aller Erinnerung. Wir haben uns ja darum gestritten, speziell um die Kinderzulage. Die Verbesserung der Besoldung und der Kinderzulage sind denn auch vom Grossen Rat genehmigt worden. Ich erwähne das noch einmal, um zu zeigen, dass auch wir Sekretäre das nicht vergessen haben. Trotzdem ist es aber so, wie es die Vorredner geschildert haben. Gerade der Wegmeister

hat eine sehr gefahrvolle Arbeit. Ich will da keine Einzelheiten wiederholen. Jeder einzelne von Ihnen kann ja diese Feststellungen machen. Ob die Wegmeister in unserer heutigen Besoldungsskala richtig eingereiht sind oder nicht, muss sicher von unserer Personalkommission wieder einmal überprüft werden. Wir haben seinerzeit die Stellung der Regierungsräte verbessert; es folgten die Oberrichter, eben in einer gewissen Relation zu den Regierungsräten. Die Gerichtspräsidenten und Regierungsstatthalter wurden vorstellig, sie seien mit so und soviel Franken weiter hinten eingereiht. Diese Tatsache wollen wir nicht verschweigen. Man hat darüber in der Personalkommission des Kantons Bern schon verschiedentlich gesprochen. Auch bei den Gesprächen um die Reallohnerhöhung wurde darauf aufmerksam gemacht. Der Zeitpunkt wird wieder kommen, wo wir die ganze Besoldungsskala neu zu überprüfen haben und gewisse Korrekturen vorzunehmen sind. Nach meiner persönlichen Auffassung soll nicht nur irgend ein Stein, d. h. irgendeine Position herausgegriffen werden, sondern die Besoldungsskala ist von zu unterst bis zu oberst oder besser gesagt von zu oberst bis zu unterst neu zu überprüfen, denn oben ist einiges korrigiert worden. Man sollte nun auch bei den unteren Besoldungskategorien korrigieren. Wann das möglich sein wird, können wir heute nicht sagen. Man kann sich auch fragen, wie es mit der Treueprämie stehe. Es liegen noch verschiedene Probleme im Feuer. Weil viele Probleme aktuell sind, wäre es gut gewesen, wenn die Motion in ein Postulat umgewandelt worden wäre. Einem Postulat könnte man zustimmen, nicht aber einer Motion. Sie ist in ihrer Form zu zwingend, als dass sie Aussicht hat, angenommen zu werden. Eine Motion ist hier einfach eine Farce. Wenn ein Postulat angenommen würde, hätte man bei den nächsten Verhandlungen über eine neue Einreihung die Möglichkeit, es zu berücksichtigen. Ich wäre froh, wenn der Motionär die Motion in ein Postulat umwandeln würde, da eine Motion keine Aussicht auf Annahme hat. Grundsätzlich möchte ich nicht bestreiten, was gesagt wurde. Der Wegmeister leistet wirklich harte Arbeit. Es sollte also eine Überprüfung stattfinden. Es gibt aber nicht nur Wegmeister; es gibt auch Krankenpflegepersonal, Pfleger und Pflegerinnen. Auch diese Kategorien müssen neu überprüft werden. Im manuellen Sektor gibt es sehr viele, die bei der letzten Ämtereinreihung noch nicht so eingereiht wurden, wie es sich gehörte.

Gestatten Sie mir, bei dieser Gelegenheit noch ein Wort an die Kollegen zu richten, die in den Gemeinden irgend eine Funktion, sei es im Gemeinderat oder sonstwie haben. Ich stelle nämlich immer wieder fest, dass es gerade die Landgemeinden sind, die ihre Wegmeister noch nicht so behandeln und entlöhnen, wie es am Platze wäre. Ich möchte niemandem nahetreten, aber jeden ersuchen, in seiner Gemeinde sich zu erkundigen, wieviel Lohn der Gemeindewegmeister hat. Sie haben vorhin Zahlen von unserem Herrn Finanzdirektor gehört. Wenn man diese Zahlen mit den Zahlen in den Gemeinden vergleicht, so sind viele Gemeinden noch weit hintennach. Ich wäre froh, wenn der Vorstoss unseres Kollegen Wisard dazu beitragen würde, dass auch bei den Gemeindewegmeistern eine gewisse Korrektur vorgenommen würde. Ich empfehle, die Motion in ein Postulat umzuwandeln und dieses Postulat anzunehmen.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe von den verschiedenen Voten Kenntnis genommen. Es wurden keine Argumente vorgebracht, die mich zur Änderung meiner Haltung veranlassen. Ich muss auf der Ablehnung der Motion beharren, und zwar im Blick auf die Konsequenzen bei der Klasseneinreihung und bei den Naturalien. Auch ein Postulat muss ich ablehnen, weil auch in diesem Falle eine ganze Welle von Revisionswünschen ausgelöst wird. Es würde sich ein administrativer Aufwand ergeben, den wir kaum bewältigen könnten und der u. E. keine Resultate zeitigen könnte.

Was Herr Grossrat Geissbühler wegen der Anrechnung der Dienstjahre der Hilfswegmeister ausgeführt hat, will ich überprüfen, ebenso die Angelegenheit wegen des Telefons. Wir sind ja noch nicht am Schlusse der Verhandlungen über die Naturalien.

Präsident. M. Wisard maintient-il sa motion?

Wisard. J'ai levé la main il y a déjà un instant car je désirais venir à cette tribune. Peut-être suis-je un peu petit et le président ne m'a pas vu.

Me permettez-vous de faire une ou deux déclarations?

Präsident. Naturellement, vous avez toujours la possibilité de parler comme motionnaire.

Wisard. J'ai écouté avec beaucoup d'intérêt l'intervention de M. le Conseiller d'Etat. Je tiens ici à relever un fait qui m'a été rapporté par l'Association oberlandaise des cantonniers:

«An der Versammlung der Wegmeistersektion Oberland-Ost vom 11. April 1962 in Meiringen, wurde unter anderem auch zu der neuen Klasseneinteilung der Wegmeister Stellung genommen. Allgemein ist man der Ansicht, dass die Wegmeister bei der neuen Klasseneinteilung schlecht zum Zuge gekommen sind. Immer wieder zeigt sich, dass manuelle Arbeit relativ am Schlechtesten bezahlt wird.»

Effectivement, les cantonniers ont été très déçus de cette classification. Il y eut quelques améliorations jusqu'à maintenant – j'en suis heureux pour ces places peu favorisées d'employés de l'Etat mais une chose qu'on ne nous a pas dite, c'est celle-ci: Si l'on a augmenté quelques contributions finicières on vient de supprimer par contre aux cantonniers qui s'occupent du goudronnage des routes une paire de salopettes, la seule et unique qu'ils recevaient gratuitement par année. Cela n'a pas été compris, même s'il ne s'agit pas d'une grande dépense.

D'autre part, si l'on a augmenté l'indemnité de 5 à 6 francs pour les repas, il ne faut pas oublier qu'une infirmière du service médico-psychologique touche 14 francs. C'est un exemple. Je ne pense pas que cela soit juste car une infirmière n'a pas besoin de repas plus substantiels qu'un cantonnier dont le travail est très pénible.

Le grand reproche que l'on fait à ma motion, c'est qu'elle touche une partie seulement du personnel de l'Etat. Je comprends ce reproche d'un côté mais comme le disait mon camarade Mäder lors de la revision de la classification, on a beaucoup modifié en haut lieu mais peu en bas.

Je vais procéder avec ma motion comme certains arboriculteurs avec un arbre dont un rameau est un peu malade. Il soigne le rameau malade pour redonner toute la force à l'arbre. Il ne commence pas par soigner les racines. Ce rameau peut être soigné et, parmi le personnel de l'Etat, c'est cette catégorie bien sympathique des cantonniers.

Le Conseil-exécutif rejette également un postulat. Pourtant je me montrerai de bonne volonté et je suis d'accord de transformer cette motion en postulat en vous invitant à le voter.

Präsident. Der Motionär wandelt seine Motion in ein Postulat um. Die Regierung lehnt auch das Postulat ab.

Für Annahme des Postulates ..... 45 Stimmen
Dagegen ..... 63 Stimmen

Postulat des Herrn Grossrat Boss — Strassenbauschuld der Gemeinde Isenfluh

(Siehe Seite 116 hievor)

Boss. «Aufstrebendes oder aussterbendes Bergdorf», hiess der Untertitel eines kleinen Büchleins über Isenfluh. Der erste Schritt zum «Aufstreben» wurde gewagt mit dem Bau der Strasse. Sie schliesst das Dorf an die Talstrasse in Lauterbrunnen an, bringt Ausflugsverkehr und erlaubt dem einen oder andern von Isenfluh, im Tal unten dem Verdienst nachzugehen, ohne seinen Besitz in Isenfluh aufgeben zu müssen. Isenfluh hat seinerzeit den einstimmigen Beschluss gefasst, an den Strassenbau heranzutreten, als eine Kostensumme von Fr. 147 000.— zugemutet wurde. Dies war im Hinblick auf die rund Fr. 10 000.— Steuereingang pro Jahr schon eine beachtliche Summe.

In der Folge musste, wie Sie wissen, zweimal nachfinanziert werden. Die Kosten dürften bei 2 Millionen liegen. Die Schlussabrechnung steht noch aus. Der Bund hat einige Positionen, die während des Baues abgeändert werden mussten, von der Subventionierung ausgenommen. Daher die heutige Belastung von gegen Fr. 450 000.—. Die Gemeinde kann aus eigenen Kräften nicht einmal den Zinsendienst übernehmen, geschweige denn die Amortisation innert nützlicher Frist. Da das Bergdorf heute vor neuen, unaufschiebbaren Aufgaben steht – ich nenne nur die Abwasserklärung, die Wasserversorgung, die Erschliessung der Wälder, der Vorsassen und der Alpweiden, die schon in den nächsten Jahren neue finanzielle Lasten für das Gemeinwesen bringen werden –, ist eine rasche Entlastung innert weniger Jahre notwendig. Mit dem Bleigewicht dieser Schuld, die ja ohnehin, aber in viel längerer Zeitspanne über den Kanton abgetragen werde nmuss, ist die kleine Gemeinde heute mit noch 60 Einwohnern in ihrer Entwicklung gelähmt.

Ich bitte Sie, meinem Postulat zuzustimmen. Ich danke dem Herrn Finanzdirektor, dass er das Postulat entgegennehmen will.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir sind der gleichen Meinung, wie der Herr Postulant, dass die Strassenbauschuld der Gemeinde Isenfluh, wenn auch nicht ganz, so doch zu einem ansehnlichen Teil durch eine ausserordentliche Aktion, z. B. über den Finanz- und Gemeindeunterstützungsfonds abgetragen werden muss. Die Restschuld sollte auf jeden Fall für die Gemeinde tragbar sein. Wir müssen hier auch etwas an die Konsequenzen denken.

Der Regierungsrat hat seine Beschlussfassung in dieser Angelegenheit hinausgeschoben, bis die Schlussabrechnung über den Strassenbau vorliegt. Wir sind nämlich der Auffassung, dass auch der Bund an die entstandenen Mehrkosten beitragen sollte. Gestern nachmittag hat darüber beim Chef des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes eine Konferenz stattgefunden, an der Herr Regierungsrat Buri teilnahm, weil er seinerzeit die Strassenaktion Isenfluh für die Verwaltung geführt hat. Er hat berichtet, dass die Verhandlungen auf gutem Wege sind.

Nachdem sich unsere Auffassung in dieser Sache mit derjenigen des Postulanten deckt, steht der Annahme des Postulates nichts im Wege. Wir hoffen, dass wir die Angelegenheit bald erledigen können.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

Interpellation des Herrn Grossrat Staender — Areal der landwirtschaftlichen Versuchsanstalt Liebefeld

(Siehe Seite 222 hievor)

Staender. Das Schicksal der landwirtschaftlichen Versuchsanstalt im Liebefeld hat seinerzeit in der Öffentlichkeit hohe Wellen geworfen, ebenfalls in den Parlamenten von Bund und Kanton. Für Bern war es gewissermassen eine Prestigefrage, die Versuchsanstalt bzw. deren Gutsbetrieb dem Kantonsgebiet zu erhalten. Es ist bekannt, dass der Regierungsrat dem Bund verschiedene Alternativangebote unterbreitet hat. die aber offensichtlich keine Gnade fanden, so dass die Verlegung des Gutsbetriebes nach Grangeneuve im Kanton Freiburg scheinbar endgültig und unabänderlich sein dürfte. Angesichts dieses Umstandes lag es auf der Hand, dass sich das Interesse auf das weitere Schicksal des Versuchsareals konzentrierte, das der Kanton vor Jahren dem Bund für die Errichtung der Versuchsanstalt schenkungsweise zur Verfügung gestellt hat. Durch den Verlegungsbeschluss des Bundes wird dieses Terrain fraglos zum grossen Teil seiner ursprünglichen Zweckbestimmung entfremdet. Wir sind dem Regierungsrat dafür dankbar, dass auch er dies erkannt und

sich dafür eingesetzt hat, einen Rückfall des Bodens an den seinerzeitigen Donator zu erwirken. Das Ausmass dieser Bemühungen findet seinen Niederschlag in den Nachkrediten, wo ein Posten von Fr. 24 639.75 für Prozesskosten zu finden ist. Nachdem Rechnung gestellt worden ist, kann angenommen werden, der Prozess sei zum Abschluss gelangt.

Da liegt uns allen selbstverständlich die Frage auf der Zunge: Ist der Prozess für den Kanton zu einem Erfolg, Misserfolg oder Zwischenerfolg geworden? Gerüchtweise und im Flüsterton ist einiges durchgesickert, doch kennt niemand ausserhalb des Kreises der Eingeweihten den genauen Sachverhalt. Deshalb drängt sich eine vollumfängliche Orientierung des Rates und einer weiteren Öffentlichkeit auf, dies ganz besonders im Hinblick auf zwei Umstände:

1. Das Liebefeldareal verkörpert einen sehr bedeutenden Vermögenswert. Mit Quadratmeterpreisen von Fr. 300.— bis Fr. 400.— greift man sicher nicht zu hoch. Ich schätze den Wert des fraglichen Bodens auf mindestens 60 Millionen. Dies ist sogar für das stolze Staatsvermögen Berns kein Pappenstiel. Solche Vermögenswerte kann man bei Berücksichtigung einer sorgfältigen Finanzpolitik nicht kampflos preisgeben, zumindest nicht ohne angemessene Gegenleistung.

2. Für Köniz bildet das Versuchsareal insofern ein Sorgenkind, als die Gemeinde Teile davon für vordringliche Verkehrslösungen beanspruchen sollte. Der Bund ist nicht auf die kommerziellen Bauvorschriften verpflichtet, weshalb die Gemeinde hier ihre Planungsgedanken nicht durchsetzen kann. Bei einem Rückfall des Terrains an den Kanton wäre dieser Bann gebrochen. Aus diesem Grunde ist in die Interpellation die Frage eingebaut worden, ob in den Verhandlungen zwischen Kanton und Bund auch in dieser Hinsicht gewisse Zugeständnisse erlangt worden seien. Nach meiner Auffassung hätte der Kanton als eigentlicher Spitzenverband der bernischen Gemeinden als an den Verkehrsfragen von Strasse und Bahn Beteiligter daran denken müssen. Ich danke dem Herrn Finanzdirektor zum voraus für seine Antwort.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat hat seinerzeit gegenüber der Eidgenossenschaft die Haltung eingenommen, dass das durch die Verlegung des Landwirtschaftsbetriebes der Versuchsanstalt Liebefeld in den Kanton Freiburg freiwerdende Land dem Kanton Bern zurückzugeben sei. Er stützte sich in dieser Forderung auf ein Gutachten von zwei Juristen der Universität Bern. Der Bund hat in der Folge das Begehren des Kantons auf Rückerstattung des Landes abgelehnt, worauf wir beim Bundesgericht eine Klage auf Rückgabe eingereicht haben. Nach Eingang der Klageantwort des Bundes mussten wir feststellen, dass die rechtliche Situation des Kantons für seine Rückerstattungsbegehren eher schwach war. Auf jeden Fall war es sinnlos, den Prozess auf den unsicheren Grundlagen zu Ende zu führen. Die unterbrochenen Vergleichsverhandlungen wurden wieder aufgenommen und der abgeschlossene Vergleich am 4. April 1964 vom Bundesgericht genehmigt. Ich will Ihnen auszugsweise diesen Vergleich zur Kenntnis bringen. Vorweg will ich noch betonen, dass man über den Wert des Landes, den der Herr Interpellant genannt hat, streiten kann. Auch nach unserer Auffassung hat das Land einen grossen Wert – darum hätten wir es ja gerne zurückgehabt –, aber wenn man unter der öffentlichen Hand Kaufverträge abschliessen muss, wie wir z. B. mit der Gemeinde Köniz, so macht man einen Preis unter Brüdern. Da habe ich einige Zweifel, ob wir auf 60 Millionen für das Liebefeld kommen würden.

Aus dem getroffenen Vergleich will ich kurz folgendes herausgreifen: Zunächst wird klargestellt, was für Areal der Kanton der Eidgenossenschaft überlassen und was für Areal der Bund selbst eingeworfen hat. Der Bund hat nämlich eine Fläche von zirka 111 Aren gekauft.

Die Eidgenossenschaft erklärt in diesem Vergleich, dass nach Wegnahme des landwirtschaftlichen Teils beabsichtigt ist, die Agrikulturchemische und die Milchwirtschaftliche Versuchsanstalt an ihrem jetzigen Standort zu belassen und auszubauen. Das war für uns wesentlich. Gleichzeitig erklärte die Eidgenossenschaft, dass für die Agrikulturchemische Versuchsanstalt rund 6 ha als Reserve dienen müssen. Es wurde also das eigene Terrain ausgeschieden und gesagt: Zwei Anstalten blieben hier, und für diese brauchen wir gesamthaft 9 ha Land. Dadurch wird die freibleibende Fläche ansehnlich reduziert.

Im übrigen wurde folgendes vereinbart: Die rechtliche Situation aus dem Schenkungsvertrag vom 8. Juni 1897 war unklar. Man wollte ein klares Verhältnis, weshalb gegenseitig vereinbart wurde, dass dieser Schenkungsvertrag nicht mehr als Grundlage dienen solle. Man hat sich darin gefunden, dass es sich bei der Verpflichtung der Eidgenossenschaft, das Land dem Zweck nicht zu entfremden, um eine Auflage im Sinne von Artikel 245 und 249 Ziffer 3 des Obligationenrechtes handle, welche Auflage die im Schenkungsvertrag vom 8. Juli 1897 enthaltene Zweckbestimmung ersetze.

Im übrigen hat sich die Eidgenossenschaft verpflichtet, das Eigentum an den Liegenschaften nie ohne Zustimmung des Staates Bern an Dritte zu übertragen. Wenn die Eidgenossenschaft das teure Terrain behalte, sollte sie nicht damit spekulieren. Das war der Gedanke dieser Bestimmung. Weiter hat sich die Eidgenossenschaft verpflichtet, die Liegenschaften ausschliesslich für Bundeszwecke zu verwenden. Für Wohngebäude (Beamtenwohnungen) samt Umschwung dürfen höchstens 3 ha verwendet werden. Für den Fall der Errichtung derartiger Gebäude sollten auch die kantonalen und Gemeindebeamten die Möglichkeit haben, in diese Wohnbauten einziehen zu können. Der Eidgenossenschaft ist es gestattet, der Einwohnergemeinde Köniz Teilstücke der fraglichen Parzellen zum Zwecke der Verbreiterung bestehender oder der Errichtung neuer Strassen abzutreten. Wir betrachten das nicht als Umgehung der Bestimmung, wonach Eigentum an Liegenschaften ohne Zustimmung des Staates Bern nicht an Dritte übertragen werden kann.

Die Parteien haben gleichzeitig einen Vergleich betreffend die Zuckerfabrik Aarberg unterschrieben. Wir waren nämlich aus den Kriegsjahren mit

dem Bund in einem Streitverhältnis bezüglich der Zuckerfabrik Aarberg. Der Bund verlangte nämlich im Jahre 1958 von der Zuckerfabrik Aarberg die Ablieferung von Rückerstattungen aus den Kriegsjahren, Zollrückerstattungen usw. im Betrage von 10,4 Millionen Franken. Durch einen Vergleich wurde der Anspruch des Bundes auf 3,5 Millionen reduziert. Den restlichen Betrag von 6,9 Millionen hat man der Zuckerfabrik Aarberg belassen, die ihn zur Deckung der zu tragenden Verlustanteile verwenden kann. Wir waren der Auffassung, dass die Zuckerfabrik Aarberg, so lange sie gegenüber dem Bund mit einem Betrag von 10,5 Millionen belastet ist, Mühe haben wird, den eingeleiteten Bau der Kläranlage gegen die Gewässerverschmutzung realisieren zu können. Weil auch hier ein Prozess drohte und eine sehr unübersichtliche Situation bestand, sagte man sich, man wolle mit dem Bund wieder auf einen saubern Boden kommen.

Das Bundesgericht hat den Vergleich auf dieser Grundlage genehmigt und damit ist der Handel Liebefeld abgeschlossen. Ich habe Ihnen die Hauptbestimmungen des Vergleichs genannt. Man hat sowohl die Interessen des Kantons wie der Gemeinde Köniz gewahrt.

Staender. Ich erkläre mich von der Antwort des Regierungsrates teilweise befriedigt.

Loskauf von der Wohnungsentschädigungspflicht in Reconvilier

(Beilage 22, Seite 241)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Fleury, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Loskauf von der Wohnungsentschädigungspflicht in Kirchberg

(Beilage 22, Seite 241)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Schorer, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Postulat des Herrn Grossrat Blaser (Zäziwil) — Pfarrermangel

(Siehe Seite 71 hievor)

Blaser (Zäziwil). Der Grosse Rat hat sich Ende der fünfziger Jahre näher mit dem Problem des Pfarrermangels befasst. Die damalige Situation hat die Behörden zur Durchführung eines Sonderkurses veranlasst. Es war eine Sofortmassnahme, die mit einer gewissen Skepsis begleitet war. Rückwirkend darf aber festgestellt werden, dass diese Massnahme richtig war, und dass sich die 26 Absolventen im Kirchendienst ausgezeichnet eingeführt haben. Mit ihrer Einsetzung hat der Pfarrermangel im Kanton Bern eine fühlbare Entlastung erfahren. Trotz der Entlastung muss nach einem sehr gründlichen und ausführlichen Bericht von Prof. Morgenthaler festgestellt werden, dass heute zirka 25 bis 30 Stellen vakant sind. Wir sind somit genau gleich weit wie vor fünf Jahren, als mit dem Sonderkurs begonnen wurde.

Der jährliche Bedarf an neuen Theologen muss für die Zukunft auf 20 bis 25 Absolventen geschätzt werden, wenn die Vermehrung der Pfarrstellen entsprechend der Bevölkerungszunahme mitberücksichtigt wird. Ebenso ist daran zu denken, dass neue Spezialstellen geschaffen werden. Die Zahl der Theologiestudenten hat in den letzten Jahren freilich etwas zugenommen. Aus den Erfahrungszahlen weiss man jedoch, mit welchem relativ kleinen Prozentsatz man für eine Amtseinsetzung effektiv rechnen kann. Auch wenn man jährlich mit zirka zwei Rückwanderern und drei Zuzügern aus andern Kantonen rechnet, verschlechtert sich nach den Erhebungen und Schätzungen das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage in beängstigendem Ausmass. Verschärfend für die Entwicklung ist der Umstand, dass eine grössere Anzahl von ausgebildeten Pfarrherren den Beruf wechselt. In den Jahren 1960 bis 1964 waren es nicht weniger als 30 Herren, d. h. ungefähr gleich viel, wie durch Pensionierung, Tod oder Krankheit ausfielen. Prof. Morgenthaler errechnet für die Jahre 1965 bis 1969 nach seinen detaillierten Untersuchungen einen Bedarf von 105 bis 115 Theologen. Demgegenüber wird das Angebot lediglich 55 bis 75 Herren betragen. Es werden somit bereits 1969 mindestens 35 Stellen mehr vakant sein als heute, d. h. rund 65 Stellen werden unbesetzt bleiben. Ohne entsprechende Sofortmassnahmen werden wenige Jahre später in unserem Kanton 100 Pfarrer fehlen.

Diese Entwicklung mahnt zum Aufsehen. Regierung und Grosser Rat werden angesichts dieser Tatsache vor eine grosse Verantwortung gestellt. Nach meinem Dafürhalten dürfen wir in der heutigen Zeit nicht zusehen, wie unsere Landeskirche wegen des Pfarrermangels an Einfluss verliert und ein grosser Teil der Bevölkerung sowie weite Gebiete nicht mehr so bedient werden, wie sie sollten. Wir dürfen namentlich nicht zusehen, wie das Aktionsfeld unserer Landeskirche vermehrt anderen Richtungen überlassen wird. Es ist erfreulich, dass sich sowohl der Synodalrat wie die Fakultät mit diesen Problemen aktiv auseinandersetzen. Es stehen verschiedene Massnahmen zur Diskussion, die die Lage verbessern könnten.

Vorweg ist es begrüssenswert, dass man neu die Lehrer, die über die nötigen Voraussetzungen verfügen, zum Theologiestudium zulässt. Dies bedeutet nach meiner Meinung noch keine Konkurrenz zum Lehrerberuf; im Gegenteil, die Lehrerausbildung wird mit dieser zusätzlichen Möglichkeit eines weiteren Aufstiegs attraktiver.

Einen Fortschritt stellt zweifellos auch die kürzlich erfolgte Revision des Kirchengesetzes dar, wonach weibliche Theologen in ein volles Pfarramt eingesetzt werden können. Es ist natürlich zu befürchten, dass auch hier, wie bei den Lehrerin-

nen, der grosse Teil nach kurzer Zeit durch Heirat wieder ausfällt.

Die Zahl der Theologen kann jedoch ohne neuen Sonderkurs nicht wirksam genug erhöht werden. In den zuständigen Kreisen ist man der Meinung, dass ein neuer Sonderkurs auf eine neue Grundlage gestellt werden müsse. Im letzten Sonderkurs wurde von den Kandidaten in allzu kurzer Zeit allzu viel verlangt. Die Herren hatten in den letzten Jahren nebst der vorzeitigen Betreuung einer Kirchgemeinde ein riesig grosses Pensum für die Abschlussprüfungen zu bewältigen, was neuen Kandidaten nicht mehr zugemutet werden dürfte. Es wird nun von zuständigen Fachleuten vorgeschlagen, bereits im nächsten Herbst einen zweiten bernischen Sonderkurs auszuschreiben, der für folgende Interessenten offenstehen sollte: Für Maturanden des Typus C, für Inhaber einer Handelsmatura, für Inhaber eines schweizerischen Lehrerpatentes, für weitere Interessenten, die über eine entsprechende Vorbildung verfügen, wie z. B. die Techniker usw. Mit dem Kurs soll ihnen der Anschluss an das ordentliche Studium ermöglicht werden, wobei u. a. die alten Sprachen nachzuholen sind.

Es ist im Prinzip richtig, dass man das Pensum der Ausbildung für diese Kandidaten nicht wesentlich einschränkt, um sie nicht mit dem Odium einer Schnellbleiche zu diskreditieren. Auf jeden Fall muss die Leitung des Kurses und die Festsetzung der Bedingungen der Fakultät übertragen werden. Damit kann die notwendige Koordination gewahrt bleiben, wobei auch die Zusammenarbeit mit dem Synodalrat darunter zu verstehen ist. Wenn sich eine grössere Anzahl Interessenten melden soll, müssen die finanziellen Voraussetzungen geschaffen werden. Hier steht über die Stipendien an der Universität, an denen sich nun auch der Bund beteiligt, schon sehr viel offen. Für die Kosten, die mit der zusätzlichen Lehrtätigkeit verbunden sind, muss der Kanton die nötigen Mittel bereithalten.

Zum Schluss möchte ich nochmals die grundsätzliche Seite des Problems unterstreichen. Der Pfarrermangel ist nach meinem Dafürhalten ein grosser Schaden an unserem Volk. Was nützen z. B. die Hunderte von Millionen, die wir für den technischen Fortschritt einsetzen, wenn wir anderseits unserer Landeskirche die Mittel vorenthalten, die besonderen geistigen Werte pflegen zu können? Wie stehen wir jenen Kirchgemeinden gegenüber, die sich seit Jahren mit Provisorien abfinden müssen, da, wenn wir anderseits ein Italienerabkommen mit aller Strenge durchexerzieren müssen?

Die Verhältnisse hinsichtlich des Pfarrermangels sind derart ernst, dass die Behörden sofort handeln müssen. Die Vorschläge, die von der Kirche aus gemacht werden, weisen einen Weg, der Erfolg verspricht. Ich möchte dem Herrn Kirchendirektor danken, dass er bereit ist, das Postulat anzunehmen. Den Rat ersuche ich, meinem Vorstoss zuzustimmen.

Moser, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Herr Postulant hat alle Aspekte beleuchtet. Zusammenfassend kann ich sagen, dass die Argumentation für neue Massnahmen zutrifft. Vielleicht ist es etwas hoch gegriffen, wenn man erklärt, in den nächsten fünf Jahren würden 100 Pfarrer fehlen; im Minimum wird aber eine Lücke von 70 Pfarrern entstehen. Das veranlasst uns, den gemachten Anregungen nachzugehen und die erforderlichen Unterlagen zu beschaffen, damit man im Regierungsrat und im Grossen Rat die Vorschläge konkretisiert zur Beschlussfassung unterbreiten kann. Wir sind nach wie vor der Auffassung, dass der durchgeführte Sonderkurs einmalig sein soll. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass er sehr wertvoll war und gute Resultate ergeben hat. Die Leute, die konsekriert wurden, haben sich bewährt. Der Sonderkurs war aber in seinem Programm so überlastet, wie es aus methodischen Gründen nicht mehr zulässig ist. Man muss vielmehr darauf achten, einen Sonderkurs in dem Sinne zu gestalten, dass die Voraussetzungen geschaffen werden, um nachher den ordentlichen Weg des Theologiestudiums gehen zu können. Weil die Leute aus allen möglichen Berufskreisen kommen, muss man dafür sorgen, dass sie in sprachlicher Hinsicht den Anschluss finden. Dafür sind Einführungskurse an der Fakultät vorgesehen. Wir haben sofort veranlasst, den Zutritt zur Fakultät in dem Sinne zu erleichtern, dass nicht nur Maturanden und nicht nur Sekundarlehrer, sofern sie die nötigen Ergänzungsprüfungen in sprachlicher Hinsicht bestanden haben, Zutritt haben, sondern auch Primarlehrer, die sich dafür eignen und sich über die nötigen Prüfungen in den Sprachen ausweisen. Das hat die Regierung bereits beschlossen. Man muss das Problem auf diesen Grundlagen weiter verfolgen. Zu gegebener Zeit werden wir dem Grossen Rat die nötigen Kreditvorlagen unterbreiten. In diesem Sinne nehmen wir das Postulat entgegen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

Kantonales Frauenspital, Heil- und Pflegeanstalt Bellelay und Heil- und Pflegeanstalt Münsingen; Nachkredite

(Beilage 22, Seiten 227 und 228)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Horst, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

Betriebskosten pro 1964 der Bernischen Heilstätte in Heiligenschwendi, der Bernischen Clinique Manufacture in Leysin, der Bernischen Heilstätte «Bellevue» in Montana und und des Kinderheims Solsana in Saanen; Beiträge

(Beilage 22, Seiten 290 bis 292;
französische Beilage Seiten 291 bis 293)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Horst, Mitglied der

Staatswirtschaftskommission, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

Bau- und Einrichtungsbeitrag an das Bezirksspital Langenthal

(Beilage 22, Seite 292;
französische Beilage Seite 293)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Horst, Mitglied der Staatswirtschaftskommission; ferner sprechen dazu Grossrat Ischi und Gesundheitsdirektor Blaser, worauf der vorgelegte Antrag gutgeheissen wird.

Bau- und Einrichtungsbeiträge an das Bezirksspital Sumiswald, das Tiefenauspital der Stadt Bern, das Seeländische Krankenasyl «Gottesgnad» in Biel-Mett und das Krankenasyl «Mon Repos» in Neuenstadt

(Beilage 22, Seiten 294 bis 297;
französische Beilage Seiten 295 bis 299)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Horst, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA)

(Siehe Nr. 30 der Beilagen; die Beschlüsse sind nachstehend nur aufgeführt, soweit sie anders lauten als der in der Beilage gedruckte Entwurf.)

Eintretensfrage

Künzi, Präsident der Kommission. Das Dekret, das wir heute zu behandeln haben, fusst auf dem neuen, zum Teil revidierten Gesetz, das am 6. Dezember des vorigen Jahres vom Bernervolk angenommen wurde. In Artikel 138 des Gesetzes steht: «Der Grosse Rat wird durch Dekret die nötigen Ausführungsbestimmungen über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts usw. erlassen.»

Die Baudirektion hat seinerzeit bereits mit dem Entwurf für das Wassernutzungsgesetz auch einen Entwurf für das Beitragsdekret vorgelegt. Dieser Dekretsentwurf wurde von der Kommission schon anlässlich der Beratung des Wassernutzungsgesetzes näher angesehen und provisorisch bereinigt. Man stellte sich damit auf den Boden der Realität und prüfte gleichzeitig, was für Auswirkungen die revidierten Artikel des Wassernutzungsgesetzes in erster Linie auf den Haushalt des Staates haben werden. Dem Dekret wurde alles und jedes, wie es sich gehört, angepasst. Im Rahmen des möglichen wurden auch die sogenannten Sonderfälle, die in diesem Saale viel zu reden gaben, berücksichtigt. Eine Begrenzung nach oben und unten hat sich durch das Gesetz selber ergeben. Die Maxima von 60 bzw. 50 Prozent konnten nach oben nicht überschritten werden; trotzdem hat man darnach getrachtet, in den Ausführungsvorschriften einigermassen den Sonderfällen, die immer bekannter wurden, Rechnung zu tragen.

Über den Kommissionsverhandlungen lag so etwas wie ein Schatten, nämlich die Finanzlage des Staates. Bereits der Baudirektor hatte erklärt, dass bei der Finanzdirektion gewisse Bedenken gegen jegliche Art der Erhöhung von Staatsbeiträgen bestehen. Das hat man in der Kommission sehr gut begriffen. Sie war deshalb der Auffassung, dass an den Maxima nicht gerüttelt werden solle. Hingegen ist die Kommission für eine Auszahlung der Staatsbeiträge an Gemeinden und Gemeindeverbände nach Gesetz. Der Herr Gesundheitsdirektor hat Ihnen ja von den grossen Zahlen Kenntnis gegeben, die sich bei den Spitalbeiträgen in der nächsten Zeit aufhäufen werden. Ich fühle mich fast geehrt, dass ich mich mit weiteren Zahlen anschliessen darf.

In den nächsten Jahren werden für Abwasserreinigungs- und Kehrichtbeseitigungsanlagen im Kanton Bern ungefähr 500 Millionen ausgegeben werden. Daran wird der Staat approximativ, wenn man einen Durchschnitt von 40 Prozent Subvention einrechnet, was nicht weit daneben gegriffen sein dürfte, an die 200 Millionen aufzubringen haben. Man hat sagen hören, dass man auf der Finanzdirektion so etwas wie eine längere Staffelung der Auszahlung der Staatsbeiträge vorhabe. Diese Staffelung soll sich über mehrere Jahre hinausziehen; der Plafond für 1965 sei bereits erreicht; die Auszahlungen an vollendete und zum Teil vollendete Werke sollen sich bis 1968 erstrekken. Das wäre praktisch nichts anderes als eine Bevorschussung der Staatsbeiträge für diese Werke durch die Gemeinden. Die Kommission kann sich aus rein praktischen Gründen damit nicht einverstanden erklären. Ich bin ermächtigt, hier im Namen der einstimmigen Kommission die Erklärung zu Protokoll zu geben, dass man in diesem Gremium die Sanierung der Gewässer als die vordringlichste Aufgabe unseres Staates betrachtet. Nicht nur sind 19 Kommissionsmitglieder dieser Auffassung, sondern auch der Grosse Rat wird diese Aufgabe als die wichtigste ansehen. Die Probleme des Gewässerschutzes lassen sich mit keinem andern Problem, das uns gegenwärtig beschäftigt, vergleichen. Eine Verzögerung im Bau von ein paar Schulhäusern oder einiger Strassen lässt sich nicht mit den Schäden vergleichen, die entstehen, wenn man im Gewässerschutz heute nicht vorwärts macht. Auf diesem Sektor der Abwasserreinigung und der Kehrichtverwertung entstehen im gegenwärtigen Zeitpunkt bereits nicht wieder gutzumachende Schäden, und je länger eine Abhilfe hinausgezögert wird, um so grösser werden die Schäden. Künftige Generationen werden uns wahrscheinlich keinen schwerwiegenden Vorwurf machen, wenn diese oder jene Zufahrtsstrasse nicht erstellt oder ausgebaut wurde; sie werden uns aber

vorwerfen können, man habe zum Besten und Schönsten, das wir haben, zu unseren ober- und unterirdischen Gewässern keine Sorge getragen. Ich will nichts wiederholen, was schon gestern beim Geschäft des Kraftwerkes Neubannwil gesagt wurde. Die Fragen des Gewässerschutzes wurden bei dieser Gelegenheit ja auch angeschnitten. Wir sind aber der Meinung, dass die prekäre Finanzlage sich erst ganz zuletzt auf die Gewässerschutzmassnahmen auswirken darf. Ich wäre froh, wenn der Grosse Rat das, was in der Kommission einstimmig beschlossen wurde, beherzigen würde. Ich möchte meine Ausführungen nicht mit nebensächlichen Worten abschwächen. Es sind heute keine Frauengruppen auf der Tribüne, die einen zu rethorischen Sonderleistungen animieren. Darum möchte ich es bei den trockenen, aber sehr ernst gemeinten Feststellungen bewenden lassen und Ihnen alles Weitere bei der Beratung der einzelnen Paragraphen noch näher darlegen.

Freiburghaus (Rüfenacht). Namens der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion beantrage ich Ihnen, auf das Dekret einzutreten. Wir haben es mit einem gut ausgewogenen Dekret zu tun. Ich habe schon mehrmals erwähnt, dass der bernische Grosse Rat hier etwas Spezialist ist. Wir hatten in der Kommission eine ziemlich heftige Diskussion über einen Antrag, der intern von der Finanzdirektion in dem Sinne hätte eingebracht werden sollen, dass der Staat die Beiträge, die auf Grund des Gesetzes für die Gemeinden fällig werden, auszahlen könne, wenn er das Geld habe. Wir mussten erkennen, dass dies ganz eindeutig dem Willen des Gesetzgebers widerspräche. Die Gemeinden wüssten praktisch nie, wann sie mit den Beiträgen rechnen könnten. Wir haben erklärt, wenn eine solche Bestimmung ins Gesetz aufgenommen werde, müssten wir von der Verwaltung verlangen, dass, wenn das Projekt genehmigt werde, zumindest das Jahr, in dem die Beiträge zur Ausschüttung gelangen, mit anzugeben sei, sonst nützt der schönste Finanzplan in der Gemeinde nichts. Nicht nur in der Schweiz, sondern auch im Ausland wird die interessante Feststellung gemacht, dass die Betriebskosten einer fertigen Kläranlage meistens höher sind, als berechnet wurde. Kleinere Gemeinden haben da schon gewaltige Enttäuschungen erlebt. Solche Anlagen, die an sich schon kompliziert genug sind, verlangen entsprechende Wartung. Dazu braucht es auch das erforderliche Personal. Schon heute finden in Zürich Kurse über die Wartung von Kläranlagen statt. Auch Gemeindevertreter besuchen ein oder zwei Tage solche Kurse. Das kostet alles Geld. Wenn die Gemeinden längere Zeit hohe Baukreditzinse zahlen müssen, werden Überraschungen nicht ausbleiben. Wir waren deshalb in der Kommission dankbar, dass man klar erkannte, dass der Abwasserreinigung die absolute Priorität zukommt.

Wir haben von Neubannwil gesprochen. Hoffentlich werden sich keine Enttäuschungen einstellen, wenn gestaut wird und noch nicht alles Wasser geklärt ist. Es wird vom Kanton und den Gemeinden ungeheure Anstrengungen brauchen, um beim Stau bereits so weit zu sein. Wir werden sicher noch Schwierigkeiten erleben. Jedenfalls ist mit dem Dekret ein Weg gegeben, um so rasch als möglich zum Ziele zu kommen. Wir hoffen, dass das Dekret hält, was wir uns von ihm versprechen.

Eggenberg. Auch die sozialdemokratische Fraktion empfiehlt Eintreten auf das Dekret. Ich behalte mir aber vor, zu den einzelnen Artikeln noch Abänderungsanträge zu stellen. Ich schliesse mich den Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten und des Herrn Freiburghaus vollständig an. Es geht einfach darum, ob wir die Abwasserangelegenheit als populäre Phrase beurteilen, oder ob es uns wirklich ernst damit ist. Herr Freiburghaus hat darauf hingewiesen, dass die Kostenüberschreitungen zahlreiche schwächere Gemeinden mindestens in starke Bedrängnis bringen. Ich erwähne nur ein Beispiel, das mir geläufig ist. Als man den Verband der ARA von Thun gründete, lud man auf Grund von Schätzungen die Gemeinden zum Beitritt ein. Die Gemeindeversammlungen pflichteten bei; die geschätzten Kosten beliefen sich, ohne die entsprechenden Zuleitungen, auf 14 Millionen Franken. Heute steht die Anlage – praktisch ist noch nichts oder noch nicht viel gebaut – mit 29 Millionen Franken auf dem Papier. Dieser Happen kann von der Stadt Thun auf dem Kreditweg verdaut werden, was jedoch bei kleineren Gemeinden nicht möglich ist. Mir scheint da eine Lücke zu klaffen. Die finanzielle Situation des Kantons, die vom Finanzdirektor ausgiebig dargestellt wurde, darf in diesem Sektor nicht dazu benützt werden, um die Anlagen in irgendeiner Form zu gefährden. Daher sollte man bei Artikel 19 einen Zusatz beantragen. Ich werde mir erlauben, einen solchen Antrag zu stellen, der eine Zwischenlösung zur Überbrükkung finanzieller Schwierigkeiten darstellt.

Im übrigen ist die sozialdemokratische Fraktion für Eintreten.

Kunz (Thun). Im Namen und Auftrag der freisinnigen Fraktion beantrage ich Ihnen, auf das Dekret einzutreten. Auch aus unseren Reihen werden entweder im Namen der Fraktion oder als Einzelvorstösse einige Abänderungsanträge kommen. Der Gesamtkonzeption jedoch stimmen wir zu. Ich möchte den eindringlichen und interessanten Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten nichts weiteres hinzufügen, sondern lediglich seine Worte auch aus den Reihen der freisinnigen Fraktion unterstützen. Auch nach unserer Auffassung ist der Schutz der Gewässer die dringlichste Staatsaufgabe, dringlicher als der Strassenbau. Herr Bratschi tritt jeweils bei der Muriallee, ich bei der Umfahrungsstrasse als kleiner Cato auf. Aber dringlicher ist der Gewässerschutz. Ich weiss, dass dies enorme Lasten für den Staat und die Gemeinden bringt. Wie hoch sie sich für den Staat belaufen, ist bereits ausgeführt worden. Die Aufwendungen für die Gemeinden werden ebenso gross sein; die Finanzlage der Gemeinden ist aber im Durchschnitt schlechter als beim Staat. Ich selbst komme aus einer Gemeinde, wo ein Drittel der Steuereinnahmen allein für den Zinsendienst verwendet wird. Darum nehmen wir von dieser Gemeinde aus die Not des Kantons Bern nicht so furchtbar ernst, wie dies von einzelnen Funktionären des Staates der Fall ist. Ich sage

das, weil wir einer Staffelung der Subventionen, wie sie von der Regierungsbank aus vorgesehen ist, weder für die Wasserversorgung noch für die Abwasseranlagen noch für die Kehrichtbeseitigung zustimmen können. Wir müssen uns hier an das Gesetz halten. Ich unterstütze auch in diesem Punkt die Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten.

Trachsel. Der Sprechende hat sich anlässlich der Beratung des Wassernutzungsgesetzes verschiedentlich mit den Gefahren bei der Verwendung des Klärschlammes zum Zwecke der Düngung – vor allem während der Vegetationsperiode – auseinandergesetzt. Im Dekret steht in § 17 Absatz 2 der Satz: «Soweit nötig, ist die Entkeimung der zu Düngzwecken geeigneten Abfälle vorzuschreiben.» Ich bin an und für sich mit diesem Satz zufrieden. Es ist mir klar, dass man ihn eigentlich nicht präziser fassen kann; ich habe aber den Wunsch an den Herrn Baudirektor, er möchte die Erklärung abgeben, dass bei der Beurteilung der erforderlichen Entkeimung dieses Klärschlammes zu Düngzwecken unter allen Umständen die Bestimmungen des Milchlieferungsregulativs, das ja Gesetzeskraft hat, beachtet werden. Das ist an und für sich selbstverständlich; aber im Moment einer Finanzklemme besteht die Gefahr, dass man da und dort zu sparen beginnt, wo es am einfachsten geht. Die Entkeimungsanlage ist etwas Zusätzliches; hier könnte man anfangen zu sparen und damit Gefahren heraufbeschwören, die man gar nicht zu übersehen vermag. Ich wäre dem Herrn Baudirektor dankbar, wenn er eine entsprechende Erklärung abgeben würde.

Bischoff. Ich komme mit einem anderen Wunsch. Wir haben alle gehört, was für Kosten entstehen. Ich habe persönlich die Auffassung, dass der Bund heute einfach zu wenig an die Wasserreinigung zahle, handle es sich um Reinigungs- oder Kehrichtanlagen. 25 Prozent sind doch als Maximum viel zu wenig für schwerbelastete Gemeinden. Für anderes hat man Milliardensummen. Hier aber gibt man fast nichts. Man will nicht zahlen. Nach meiner Auffassung sollte vom Kanton aus eine Delegation bestimmt werden, die mit dem Bund Rücksprache nimmt, damit hauptsächlich für die grossen Zuleitungskanäle und auch für das, was Herr Trachsel wünscht, vermehrt Subventionen ausgerichtet werden. Man hat doch das grösste Interesse daran, dass entkeimter Schlamm verwertet werden kann. Ich mache darauf aufmerksam, dass die Hangleitung von Sigriswil nach Thun Geld kostet. Die Gemeinde soll eventuell 12 Prozent Bundesbeitrag erhalten, dazu noch die Staatssubvention. Es ist einfach nicht richtig, dass sich der Bund vor einer so lebenswichtigen Aufgabe drückt, während er für andere Dinge genügend Geld hat. Ich wiederhole noch einmal den Wunsch, der Regierungsrat solle beim Bund vorstellig werden, dass mehr Subventionen fliessen.

Arni (Schleumen). Laut revidiertem Wassernutzungsgesetz können auch Staatsbeiträge an Rohkehrichtdeponien gegeben werden. Auf Seite 2 des Vortrages heisst es bei den Erläuterungen zu § 15, dass grundsätzlich Kehrichtaufbereitungsanlagen erstellt werden müssen und in Zukunft Rohkehrichtanlagen die Ausnahme zu bilden haben. Ich frage, welches das Kriterium ist, dass noch ein Staatsbeitrag an Rohkehrichtdeponien ausgelöst werden kann. Ist es dann der Fall, wenn einer Gemeinde der Anschluss an eine Kehrichtverwertungsanlage nicht mehr zumutbar ist? Es ist sicher richtig, dass im Interesse des Gewässerschutzes solche Rohkehrichtdeponien nur in den seltensten Fällen subventioniert werden sollen. Man hört immer wieder von Fällen, wo das Grundwasser durch solche Deponien verschmutzt wird. Sie bilden eine Gefahr für Mensch und Tier. Das ist auch der Grund, warum es Kantone gibt, die solche Deponien geradezu verbieten. In der Praxis zeigt sich immer mehr, dass man die Kehrichtverwertungsanlage unmittelbar in der Nähe der Kläranlagen erstellen sollte, damit der Anfall an Klärschlamm beseitigt werden kann.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Schluss der Sitzung um 11.50 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Achte Sitzung

Dienstag, den 11. Mai 1965,
14.45 Uhr

Vorsitzender: Präsident Dübi

Die Präsenzliste verzeigt 156 anwesende Mitglieder; abwesend sind 44 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren Ackermann (Spiegel), Arni (Bangerten), Ast, Barben, Berger Bracher, Brahier, Denzler Fankhauser (Trachselwald), Favre, Geissbühler (Wyssachen), Glatthard, Häberli, Haegeli (Bern), Homberger, Huber, Jaggi, Jenzer, Klopfenstein, Kocher, König, Kopp, Krauchthaler, Lachat, Müller (Oschwand), Nahrath, Nikles, Nobel, Oeuvray, Parietti, Rauber, Reusser, Ribaut, Schaffroth, Schilling, Schmutz, Schwander, Siegenthaler, Tanner, Wandfluh, von Wattenwyl, Will, Wyss (Habkern), ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Kästli (Ostermundigen).

Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DBA)

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 316 hievor)

Detailberatung

§ 1

Künzi, Präsident der Kommission. Im Artikel 1 wurden die Grundsätze der Staatshilfe wiederholt und präzisiert. Sie entsprechen den Artikeln 110 und 111 des Wassernutzungsgesetzes.

Angenommen.

§§ 2 bis 4

Künzi, Präsident der Kommission. Die Paragraphen 2 bis 4 wiederholen die grundlegenden Bestimmungen des Gesetzes. Sie sind materiell in der gleichen Form in der bisherigen Beitragsordnung enthalten. Die Vorschriften über die Höhe der Beiträge werden ins Dekret aufgenommen, damit man nicht immer wieder auf das Gesetz zurückgreifen muss.

Angenommen.

§ 5

Künzi, Präsident der Kommission. Hier wurde in der Kommission lange über die Forderungen diskutiert, die bei der Gesetzesberatung von Grossrat Borter angemeldet wurden. Im Absatz 2 finden Sie die Formulierung, die sich nach langer Diskussion ergeben hat: «Gemeinden mit aussergewöhnlich schwierigen Transportverhältnissen wird an die Kosten der Anschaffung von Transportmitteln für Klärschlamm und Kehricht ein angemessener Staatsbeitrag gewährt». Die Berggebiete fragten sich, was ein abgelegenes Gebiet in bezug auf die Kehrichtdeponie sei. Man kam zur Auffassung, nicht die geologische Abgelegenheit sei massgebend, sondern die Abgelegenheit in bezug auf den Abtransport des Kehrichts. Darum gelangte man zur Formulierung «aussergewöhnlich schwierige Transportverhältnisse». Die Kommission hat das Gefühl, dass der Forderung von Grossrat Borter, in solchen Gebieten nicht nur an die Anschaffung von Transportmitteln, sondern auch an die Betriebskosten einen Beitrag zu gewähren, Rechnung getragen worden sei, allerdings mit der Einschränkung «ausnahmsweise». In Gebieten, wo sich Härten ergeben würden, kann man mit dem Absatz 1 helfen.

Borter. Auf Seite 1 des Vortrages wird der Paragraph 5 erläutert, doch kann diese Erklärung verschieden ausgelegt werden. Es heisst: «Im Grossen Rat wurden Beiträge an den Transport von Klärschlamm und Abfällen in abgelegenen Berggebieten verlangt. Der vorliegende Paragraph 5 sieht diese Möglichkeit nicht ausdrücklich vor, schliesst sie aber auch nicht aus». Daraus schliesse ich, dass in ganz speziellen Fällen doch Transportbeiträge ausgerichtet werden können. Ich habe vom Lauterbrunnental gesprochen, mit den vier bis fünf Betrieben, wo sich grosse Schwierigkeiten ergeben, die Abfälle zu sammeln. Verhält es sich tatsächlich so, dass in ausserordentlich schwierigen Fällen Transportbeiträge gewährt werden können?

Künzi, Präsident der Kommission. Ich kann Herrn Borter in dem Sinne beruhigen, dass das die Meinung der vorberatenden Behörden ist. Man hat nur den Ausdruck «Berggebiete» fallen lassen – wir haben auch von der Gemeinde Lauterbrunnen gesprochen –, weil zum Beispiel auch im Emmental (Lützelflüh) die gleichen Schwierigkeiten (sehr weite Transportwege) bestehen. Gewisse Juragemeinden sind in der gleichen Lage. Aber es ist so gemeint und es kann nichts anderes daraus gelesen werden. Es ist gut, wenn das in der Form noch im Ratsprotokoll erscheint.

Angenommen.

§ 6

Winzenried. Im Vortrag steht zu Artikel 6, dass entsprechend der bisherigen Praxis, bei der Bemessung der Staatsbeiträge an Abwasser- und Abfallbeseitigungsanlagen allfällige Beiträge von Dritten nicht berücksichtigt werden sollen. Ein Vorbehalt ist dort nicht angebracht worden. Im Dekret selber ist aber auf Antrag der Verwaltung beigefügt worden, dass Beiträge von Dritten an Abwasserreinigungsanlagen bei der Bemessung des Staatsbeitrages von den in Betracht fallenden Erstellungskosten «in der Regel» nicht abgezogen werden sollen. Der Vertreter des Staates in der Kommission hat erklärt, dass der Staat der Industrie nicht Geld zur Verfügung stellen wolle für Aufgaben, die sie selber erfüllen könne. Gegen diese Auffassung ist grundsätzlich nichts ein-

zuwenden. Ich wehre mich nicht dagegen, dass jedermann an die Kläranlagen Betriebskostenzuschüsse leisten soll. Persönlich erachte ich es als unbillig, wenn der Staat versucht, einen Teil der Staatssubvention zurückzuhalten, nur weil der Unternehmer an die Gemeinschaftskläranlage Beiträge leisten muss. Bei einer solchen Tendenz wird die Erstellung zentraler biologischer Kläranlagen erschwert, was sich in vielen Fällen auf die Wirtschaftlichkeit der Kläranlage nachteilig auswirken wird. Der Betrieb wird teurer sein, denn die Industrie wird dann eigene Kläranlagen bauen.

Wir reden im Kanton viel von Industriefreundlichkeit, haben sogar eine halbstaatliche Institution zur Förderung der Industrie, und wundern uns immer wieder, wenn unser Kanton nicht die gleiche wirtschaftliche Entwicklung durchmacht wie vielleicht andere Kantone. Mir scheint, mit dieser Formulierung dokumentiere der Staat seine Zuneigung zu einseitig. Ich vertrete die Auffassung, dass bei der Benutzung von Gemeinschaftskläranlagen die Kostenverteilung zwischen den beteiligten Gemeinden und den interessierten Unternehmungen ausgehandelt werden soll, und dass es falsch wäre, wenn der Staat seine Subvention auf den Kosten berechnen würde, die sich nach Abzug der Beiträge Dritter ergeben. Das würde sich gegen die Gemeinden richten, die mit der Industrie zusammen Gemeinschaftskläranlagen bauen wollen. Die Industrie kommt ohnehin bei der Übernahme dieser Kosten sehr stark zum Zuge.

Ich beantrage, entsprechend der ursprünglichen Fassung und der bisherigen Praxis, das Wort «in der Regel» herauszunehmen.

Trachsel. Der Sprechende hat in der Kommission, ohne mit Herrn Dr. Winzenried Fühlung zu nehmen, das gleiche auch aufgegriffen. Durch die Worte «in der Regel» werden die Gemeinden benachteiligt; jedenfalls weiss man nicht, was gilt. Wenn eine gemeinsame Kläranlage errichtet wird, muss sie voraussichtlich um das, was der Industriebetrieb an Abwassern beiträgt, grösser gebaut werden. Entweder muss man den Industriebetrieb so stark belasten, dass er alles tragen muss, was voraussichtlich wiederum schwer zu berechnen wäre, oder die Gemeinden, die mitmachen, müssen nachher einen Teil der Subvention fahren lassen. Da sollte man eine gewisse Grosszügigkeit walten lassen, denn es liegt im Interesse der Gesamtheit, dass gemeinsame Anlagen errichtet werden. Wenn man einen Industriebetrieb all zu stark belastet, baut er selber eine Anlage, und dann ist die Anlage der Gemeinde verhältnismässig teurer. Ich unterstütze den Antrag Winzenried.

Künzi, Präsident der Kommission. In der Kommission ist der Paragraph 6 mit dem Zusatz «in der Regel» ohne Gegenstimme genehmigt worden. Ich erinnere mich nicht an den Vorstoss des Herrn Trachsel; im Protokoll steht davon nichts. An Hand von zwei Beispielen will ich erläutern, wie der Zusatz gemeint ist. Die Kläranlage in Grosshöchstetten wurde von Anfang an für die Gemeinde Grosshöchstetten und für die Grossmetzgerei Gerber konzipiert. Sie basiert auf der Verteilung 1/3 Gemeinde, 2/3 Firma Gerber. Heute liegt das Gesuch um einen Staatsbeitrag für die Erweiterung dieser Anlage vor. Sie ist nur wegen des grösseren Abwasseranfalls der Firma Gerber nötig; die seinerzeit festgelegte Quote der Gemeinde ist noch nicht erreicht. Die Staatsorgane sind der Auffassung, diese Erweiterung sei nicht subventionsberechtigt, weil sonst einfach die Industrie subventioniert würde. Die Firma Gerber hat das ohne weiteres akzeptiert und das Geld auf den Tisch gelegt.

Ich glaube nicht, dass in solchen Fällen die Gemeinde zu kurz komme. Die Gemeinde erhält ja die Suvention für ihren Kostenanteil.

Ein anderer Fall: In Moossee-Urtenenbach ist die Hefefabrik Hindelbank angeschlossen. Dort fallen technisch schwer zu reinigende Abwasser an, und es sind besondere Grossversuche nötig. Trotzdem wird an die Anlage Moossee-Urtenenbach die volle Subvention ausgerichtet. Wenn der Ausbau der Anlage nur wegen der Hefefabrik erfolgen muss, wird man untersuchen müssen, ob dieser Ausbau subventioniert werden könne. – Der Staat ist willens, sich in seiner Subventionspraxis bei Ausbauten oder Vergrösserungen von Abwasserreinigungsanlagen, die auf Grund von Vergrösserungen der Industrie nötig sind, sich der Bundespraxis anzupassen. Diese ist, wie ich hörte, ziemlich large. Der Staat wird sich im gleichen Verhältnis zum Bundesbeitrag beteiligen wie bei den andern Anlagen.

Bei den meisten Anlagen, die jetzt an die Reihe kommen oder schon im Bau sind, wird schwer festzustellen sein, wie sich die Abwasser der beteiligten Industrien auswirken werden. So lange man das nicht feststellen kann, wird der Staat die Sache vorweg subventionieren müssen. Der vorliegende Paragraph wird viel eher für Vergrösserungen angewendet werden müssen als auf in Bau befindliche Anstalten.

Die Hefefabrik in Hindelbank hat bis zur Abwasserreinigungsanstalt in der Holzmühle eigene Leitungen bauen müssen. Das ist wahrscheinlich ein Ausnahmefall. Bei der Abwasserreinigungsanstalt für Worblental, Zollikofen, Deisswil ist das Leitungsprojekt schon gemacht. Die dortigen Industrieabwasser sind einfacher zu reinigen. Dort besteht kein Anlass, für die Industrieabwasser Abzüge vom subventionsberechtigten Betrag zu machen. Später wird das vielleicht einmal der Fall sein.

Der Staat befürchtet übermässig grosse Kosten, wenn er auch an Vergrösserungen, die auf Erweiterung der Industrie zurückzuführen sind, Beiträge zahlen muss. Im Vortrag aber wird nicht gesagt, der Staat werde in der Regel nichts auszahlen, sondern es wird gesagt, in der Regel werde er etwas bezahlen, d. h. die Beiträge der Industrie nicht vom subventionsberechtigten Betrag abziehen. Für gewisse Fälle aber muss sich der Staat sichern. Das entspricht den Bekanntmachungen, die in der Kommission erfolgten. Sie hat sich der Auffassung angeschlossen und den Paragraphen ohne Gegenstimme genehmigt. Darum muss ich im Namen der Kommission den Abänderungsantrag ablehnen.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Si nous enlevions l'expres-

sion «en règle générale», il pourrait se produire, une fois ou l'autre, qu'une commune, avec les subsides qu'elle reçoit des tiers et les subventions auxquelles elle a droit par la loi, reçoive le 105 ou 110 % de ce que lui coûtent les installations. C'est simplement pour empêcher des absurdités de ce genre que ces mots «en règle générale» ont été mis dans le texte. Je vous propose de les y laisser.

Abstimmung

Für den Antrag der Kommission .... 61 Stimmen
Für den Antrag Winzenried ..... 43 Stimmen

§§ 7 bis 10

Angenommen.

§ 11

Hänsenberger. Das Gesetz sieht vor, Wasserversorgungen nur bei vorliegend schwierigen Verhältnissen zu unterstützen. Darunter hat man in der Gesetzesberatung nie etwas anderes verstanden als geographisch oder technisch schwierige Verhältnisse. In der lit. a werden Beispiele aufgezählt: Lange Zuleitungen, ungenügende Druckverhältnisse, grosse Förderhöhe, besondere Bodenbeschaffenheit, Behandlung des Wassers. – In der lit. b sind Beiträge vorgesehen, wenn der Gesuchsteller sich in schwierigen finanziellen Verhältnissen befindet. Ich frage mich, ob wir da nicht eine Schleuse für Gesuche öffnen, die zu berücksichtigen nicht vorgesehen war. Die Gemeinden könnten die Wasserversorgung einer Genossenschaft übertragen, die dann immer in schwierigen finanziellen Verhältnissen wäre und Mühe hätte, die Aufwendungen aus dem Wasserzins zu decken. Es war nicht die Absicht, mit dem Ausdruck «schwierige Verhältnisse» all diese Wasserversorgungen zu subventionieren. Ich bitte um Auskunft darüber und behalte mir vor, für lit. b den Streichungsantrag zu stellen.

Würsten. In der ersten und zweiten Lesung des Wassernutzungsgesetzes haben Grossrat Brawand und ich gefragt, wie man gedenke, die Berggebiete mit gemischter Wohnbevölkerung zu behandeln. Bisher wurden Wasserversorgungen in Gebieten bis 800 m Höhe nach Wassernutzungsgesetz subventioniert; in über 800 m Höhe erfolgte die Beitragsleistung nach Meliorationsordnung. – Die meisten Fremdenverkehrsregionen der Berggebiete haben eine gemischte Wohnbevölkerung. Dadurch fallen gewisse Berggemeinden in bezug auf den Staatsbeitrag an öffentliche Wasserversorgungen aus jeder Anspruchsberechtigung heraus. Das wird als ungerecht empfunden und war vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt. Der Baudirektor erklärte bei der Beratung des Gesetzes, man werde das im Dekret bereinigen. Nun finden wir keinen Artikel, der sich auf die Kurorte in Berggebieten bezieht. Wir müssen diese rechtsungleiche Behandlung ausschalten. Ich bitte den Baudirektor und den Kommissionspräsidenten um eine Erklärung in dem Sinne, dass § 11 Absatz 2 auch für die Zone über 800 m gilt, sofern keine Meliorationsbeiträge gesprochen werden können.

Künzi, Präsident der Kommission. Herr Hänsenberger behält sich vor, zu beantragen, es sei die lit. b zu streichen. Sodann wird von Herrn Würsten eine Erklärung verlangt, die mit dem abgegeben werden kann, was Herr Hänsenberger bekämpft. Bei der Beratung des Gesetzes hat der Baudirektor als schwierige Verhältnisse auch die finanziell schwierigen Verhältnisse erwähnt. Das Hauptgewicht hat er allerdings auf die schwierigen topographischen Verhältnisse gelegt (lange Leitungen usw.). Demzufolge wurde im Dekret die lit. b geschaffen. Man will damit die Sonderfälle bei Trinkwasserversorgungen berücksichtigen. – Ich bezweifle, dass man die Berggebiete besonders erwähnen muss. Gestützt auf die lit. b kommen auch die Berggebiete in den Genuss von Beiträgen, wenn sie sich in schwierigen finanziellen Verhältnissen befinden. Ist dies nicht der Fall, haben sie keinen andern Anspruch als andere Gemeinden. Ich nehme an, es sei der Wille der Kommission, § 11 unverändert bestehen zu lassen.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Je ne peux que confirmer ce que vient de dire le président de la commission.

En ce qui concerne la première question, il est dit clairement dans la loi que des subventions ne sont données que lorsque les conditions sont difficiles. Il appartient à la Direction des travaux publics et à la commission qui a traité la loi de donner une interprétation de cet article et cette interprétation a été donnée sous l'article 11. C'est justement pour venir en aide à ces communes qui sont placées dans une situation financière difficile, ou très difficile, que la lettre b a sa raison d'être.

En ce qui concerne la question posée par M. Würsten, nous en avons discuté à la Direction des travaux publics et, à la commission, nous avons constaté qu'il n'était pas possible de faire une discrimination pour ces communes de montagne. De toute façon, ces dernières, au-dessus de 800 m. reçoivent un subside de la Confédération. Il va de soi que lorsque les difficultés financières ou de grands problèmes sont à résoudre, ces communes tombent dans les catégories a et b. Tout sera affaire d'interprétation et, jusqu'ici, nous avons toujours interprété la loi et le décret de façon satisfaisante.

§§ 12 bis 16

Angenommen.

§ 17

Trachsel. Wenn der Kommissionspräsident vorhin bemerkte, der Sprechende hätte sich in der Kommission zu § 6 nicht geäussert, so stimmt dies nicht. Wohl ist im Protokoll nichts enthalten, aber die Äusserung ist doch gefallen. Dafür ist dem Sprechenden im Protokoll eine andere Äusserung unterschoben worden, die er nicht gemacht hat. Solche Verwechslungen können vorkommen. Ich habe nicht geglaubt, dass man sich sofort zur Wehr setzen müsste, wenn etwas nicht genau stimmt.

Zu § 17: Nachdem beim Eintreten der Baudirektor nicht Gelegenheit hatte, die Erklärung, die der Sprechende wünschte, abzugeben, wiederhole ich meinen Wunsch, der Herr Baudirektor möchte bestätigen, dass der Entkeimung des Klärschlamms, der zu Düngzwecken in der Landwirt-

schaft verwendet werden soll, volle Aufmerksamkeit geschenkt wird und dass die gesetzlichen Bestimmungen des Milchregulativs unter allen Umständen beachtet werden.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Je peux donner sans autre cette assurance parce que je l'avais déjà donnée à M. Trachsel, sauf erreur, lorsque nous avons traité la loi ici.

Concernant l'application qu'il demande, je transmettrai celle-ci au Directeur de l'agriculture et nous verrons de quelle façon nous pourrons faire ce contrôle ou le rendre plus sévère parce que je pense qu'il se fait déjà. Je prendrai contact avec le Directeur de l'agriculture et nous verrons de quelle façon concrète nous pourrons donner suite à la demande de M. Trachsel.

§ 18

Angenommen.

§ 19

Künzi, Präsident der Kommission. Ich habe nicht behauptet, Kollege Trachsel habe zu diesem Artikel nichts gesagt, sondern erwähnte, dass ich mich zu meinem Bedauern nicht an dieses Votum erinnere und dass im Protokoll nichts stehe. Ich glaube Kollege Trachsel ohne weiteres, dass er in der Kommission darüber gesprochen hat, denn er hat noch nie etwas gesagt, das nicht stimmte.

In § 19 steht: «Die Staatsbeiträge an Wasserversorgungs-, Abwasser- und Abfallbeseitigungsanlagen werden entsprechend dem Fortschritt der Arbeiten gestützt auf belegte Abrechnungen (Situationsetats) ausgerichtet.» Dort wendet sich die Kommission ausdrücklich gegen eine langfristige Staffelung der Subventionsauszahlungen. In der Kommission ist ein Antrag von Herrn Bircher gestellt worden, es müsse im Protokoll festgehalten sein, dass sich die Kommission gegen eine zeitliche Staffelung der Beitragszahlung für Gewässerschutzbeiträge ausspricht. Die Kommission hat den Antrag mit 19:0 Stimmen gutgeheissen. Das entspricht dem, was ich im Eintreten sagte. Auch Regierungsrat Huber hat betont, dass die Baudirektion keine Verzögerung im Bau der Abwasserreinigungsanlagen zulassen könne, dass Gewässerschutz Prioritätscharakter habe, und die Baudirektion hoffe, der Grosse Rat werde sie in diesen Bestrebungen unterstützen.

Eggenberg. Ich habe beim Eintreten gesagt, dass ich zum Artikel 19 einen Antrag stellen werde. Bisher ist die Dringlichkeit des Gewässerschutzes von keiner Seite bestritten worden. Auch im Antrag Winzenried kam die Furcht vor Verzögerungen zum Ausdruck. In der zeitlichen Staffelung der Beiträge sehe ich aber eine Gefahr. Nicht nur der Kanton, auch viele Gemeinden haben Finanzierungssorgen. Den Schwierigkeiten wird man in § 16 in dem Sinne gerecht, dass dort «in der Regel» für ausserordentliche Verhältnisse bis 4 Prozent zusätzlich bezahlt werden können. Wenn eine Gemeinde einen Subventionsansatz von 56 Prozent hat und sich in sehr schwierigen Verhältnissen befindet, kann der Beitrag bis 60 Prozent gehen. Die Gemeinde mit 56 Prozent könnte sogar einen siebenprozentigen Zuschlag erwarten. Das muss man prüfen. Wenn ein Verband gegründet wird, kann es passieren, dass einzelne Gemeinden mit den Zuschüssen, die sie dem Verband leisten müssen, in Schwierigkeiten geraten. Das sind die Gemeinden mit hohen Schul- und Weglasten. Der schlimmste Fall ist der, wo der Kanton an die Stelle der Gemeinde tritt. Das wäre fast eine Bevormundung; der Ersatzvollzug sollte nicht Schule machen. Es ist nötig, eine Zwischenlösung zu finden, die der Gemeinde in dem Sinn entgegenkommt, dass der provisorisch festgesetzte Beitrag (§ 14) in ganz schwierigen Fällen als à Conto-Zahlung bevorschusst werden kann. Die Beiträge würden damit nicht erhöht, aber die finanziellen Schwierigkeiten der Gemeinde würden überwunden. Ich stelle folgenden Antrag:

«Alinea 1 bis (neu): Unter Vorbehalt der Schlussabrechnung können Staatsbeiträge für Gemeinden, deren Mittel für die Finanzierung der Anlage nicht ausreichen, vorschussweise ausgerichtet werden.»

Auf diese Weise müssen geplante Anlagen nicht zurückgestellt werden, nur weil einzelne Gemeinden die Mittel nicht haben. Der Gewässerschutz ist nötig. Darum sollte man diese Möglichkeit schaffen. Das würde der Verwaltung ermöglichen, in ausserordentlichen Fällen zu helfen, ohne dass die Gemeinde vom Kanton in bezug auf die Leistung abgelöst würde. Ich bitte dem zuzustimmen.

Trachsel. Der Antrag Eggenberg ist mir sehr sympathisch. Im Protokoll ist nichts enthalten, wonach Herr Eggenberg das in der Kommission ausgeführt hätte. Wir haben aber darüber diskutiert, und Herr Eggenberg war so freundlich, die Gemeinde und den Statthalter, die es angehen könnte, zu schonen und das Beispiel nicht zu bringen, wo dies in Betracht kommen könnte. – Ich glaube das Problem der Vorschusszahlung ist schwierig zu lösen. Bei den Subventionen wird der Zahlungstermin gemäss neuer Praxis hinausgeschoben. Nun ist das wieder in Frage gestellt; man will sogar Vorschusszahlungen haben. Mir ist nicht klar, unter welchen Voraussetzungen das in Frage käme. Ich glaube man sollte am vorliegenden Text festhalten.

Imboden. Herr Trachsel sagt, ihm sei nicht klar, wann Vorschüsse in Betracht kämen. Wenn er ein Haus baut, müssen den Handwerkern Zahlungen geleistet werden, bevor es ganz fertig ist. Ganz gleich ergeht es den Gemeinden, und wenn sie kein Geld haben, können sie eben die Anlage nicht bauen, es sei denn der Baumeister warte, bis er Geld vom Kanton oder von der Bank erhält. Man ist sonst immer bereit, den finanzschwachen Gemeinden zu helfen. Hier könnte man zwei Fliegen auf einen Schlag treffen: Man fördert die Anlagen und hilft den finanzschwachen Gemeinden. Ich bitte, dem Antrag Eggenberg zuzustimmen.

Bischoff. Ich unterstütze den Antrag. Wenn er nicht angenommen werden sollte müsste man eventuell folgenden Zusatz aufnehmen:

«Teilabrechnungen können bis zu 80 Prozent bevorschusst werden.»

Wenn eine Leitung abgenommen wird, die noch nicht fertig ist, z. B. weil sie noch verlängert wird,

sollte man sie abrechnen können, und dann sollte der Kanton die Möglichkeit haben, sie bis 80 Prozent zu bevorschussen; die restlichen 20 Prozent würden bei der Schlussabrechnung ausbezahlt. Wenn wir beispielsweise in der Region Thun in zwei Losen einen Kanal von 3 km Länge bauen müssen, ist es nicht sicher, dass beide Lose gleichzeitig gebaut werden. Wenn das eine fertig ist, sollte man auf der Teilrechnung 80 Prozent bezahlen. – Oder wenn die Region Thun zu bauen beginnt, ist das Pumpwerk vielleicht schneller fertig als das Vorbelüftungsbecken. Sollen wir dann ein bis anderthalb Jahre lang warten, bis das Vorbelüftungs- und Nachbelüftungsbecken fertig sind, wenn das Pumpwerk usw fertig ist. – Wenn der Antrag Eggenberg nicht angenommen wird, müsste ich mir vorbehalten, im Rückkommen einen Antrag zu stellen.

Künzi, Präsident der Kommission. Zwei Seelen wohnen ach in meiner Brust. Der Antrag Eggenberg ist mir sehr sympathisch, weil er aus der Sorge entstanden ist, dass gewisse Gemeinden die Bauten hinauszögern, wenn sie keinen Vorschuss auf Teilwerke erhalten. Sie hörten aber, dass die Finanzdirektion für die Beiträge eine längere zeitliche Staffelung, auf zwei bis vier Jahre hinaus, in Aussicht nimmt. Nun kommt hier das Begehren nach Bevorschussung in Form frühzeitiger Auszahlung der Staatsbeiträge. Das widerspricht einander. Ich habe mit verschiedenen Mitgliedern der Kommission über den Antrag Eggenberg gesprochen, der mir schon letzte Woche bekannt gegeben wurde. Ich stiess auf Zustimmung und Ablehnung. In der Kommission hat Herr Eggenberg das Problem auch aufgegriffen, hat dort aber ein nicht ganz glückliches Beispiel einer oberländischen Gemeinde erwähnt, die vielleicht auf dem Standpunkt steht, sie baue überhaupt nichts ohne Vorschuss. Die Diskussion verlief dann im Sande. An Hand dieses Beispiels wurde festgestellt, dort sei Hopfen und Malz verloren. Herr Eggenberg drang nicht auf eine definitive Lösung. Nachher ist die Diskussion, zum Teil vielleicht durch meine Schuld, im Leeren verpufft. – Nun will ich dem Antrag nicht opponieren; ich sehe, warum Herr Eggenberg ihn stellt. Der Grosse Rat möge entscheiden, ob er dem Staat, der unter seiner Last stöhnt, in diesem Dekret noch Vorschüsse zumuten könne. Aus Sorge um die Reinigung der Gewässer bin ich nicht unglücklich, wenn Sie zustimmen.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Je dois dire qu'en ce qui concerne la proposition de M. Eggenberg, nous faisons déjà en pratique ainsi. Il peut arriver que dans des cas spéciaux où de petites communes ne peuvent pas verser leur contribution à un syndicat et par conséquent ne peuvent en faire partie, nous pouvons leur faire avancer l'argent. Seulement, nous ne le crions pas sur les toits parce que si cette pratique était connue, toutes les communes prétendraient être dans une situation extraordinaire.

J'ai quelques scrupules à admettre cela dans le décret – mais vous ferez ce qui vous semblera bon – parce que cela risquerait de devenir une règle générale et cette façon de donner des Vorschüsse, ne correspond pas aux principes d'une bonne gestion financière.

Je fais donc la proposition de laisser l'article 19 tel qu'il est et de nous laisser continuer notre pratique qui correspond, je crois, à ce que désire M. Eggenberg.

Eggenberg. In dieser finanziellen Angelegenheit entscheidet die Finanzdirektion. Sie hat ihr Prinzip klar festgelegt. Beim Eintreten hat der Kommissionspräsident im Namen der Kommission mitgeteilt, dass der Gewässerschutz die absolute Priorität habe. Ich bin einer der Dummen, die sich überzeugen liessen, auch von Ingenieur Ingold, dass z. B. ein stark verschmutztes Gewässer auf Generationen verschmutzt bleibe, habe mich überzeugen lassen, dass in einigen Gebieten fünf Minuten ab zwölf ist. Wenn man die finanzielle Praxis des Kantons ändert, scheint es mir sehr wichtig zu sein, die bisherige Praxis im Dekret für ausgesprochene Sonderfälle festzunageln. Der Finanzdirektor wird die andern Regierungsabteilungen unter Druck setzen und sagen, was im Forstsektor gelte, müsse auch im Bausektor gelten. – Ich bitte, dem Antrag zuzustimmen, also die bisherige Praxis, die nicht zu Missbräuchen führt, beizubehalten. Obwohl die Praxis in allen Sektoren geändert wird, sollte man sie auf dem Sektor der Volksgesundheit beibehalten. Ich möchte im Dekret mit der «Kann-Formel» diese Sicherung einbauen. Ich bitte also, dem Antrag zuzustimmen.

Abstimmung

Für den Antrag Eggenberg	75 Stimmen
Dagegen	3 Stimmen

Beschluss:

Abs. 1bis

Unter Vorbehalt der Schlussabrechnung können Staatsbeiträge für Gemeinden, deren Mittel für die Finanzierung der Anlage nicht ausreichen, vorschussweise ausgerichtet werden.

§§ 20 bis 22

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Präsident. Wollen Sie auf einen Artikel zurückkommen?

§ 11

Hänsenberger. Der Buchstabe b von § 11 sieht vor, dass alle Gesuchsteller, die in finanziell schwierigen Verhältnissen sind, für Wasserversorgungen Subventionen erhalten können. Ich glaube das geht weiter als man es sich bei der Beratung des Gesetzes vorstellte, wo man nur von technischen und geographischen Schwierigkeiten sprach. In der Antwort haben sich der Kommissionspräsident und der Regierungsrat darauf versteift, von den finanzschwachen Gemeinden zu reden. Aber es geht nicht darum. Keine Gemeinde ist verpflichtet, selber die Wasserversorgung zu bauen,

auch nicht wenn sie finanzstark ist. Sie kann eine eigene Wasserversorgungsgenossenschaft gründen, und die wird jedenfalls finanzschwach sein. Damit fällt die Bremse, die man mit dem Ausdruck «schwierige Verhältnisse» ansetzen wollte, weg. Die Regierung sagt, der Buchstabe b sei nur anwendbar, wo auch technisch schwierige Verhältnisse vorliegen. Das sieht man aber aus dem Text nicht, in dem es heisst «entweder, oder». Es genügt, wenn eine Gemeinde oder eine Institution sich in schwierigen Verhältnissen befindet. Wir haben hier nicht nur die Interessen der Gemeinden zu wahren, sondern auch die des Kantons. Hier wird eine Schleuse geöffnet. Wir sagten bei der Gesetzesberatung, Wasserversorgungen würden nur bei technisch schwierigen Verhältnissen unterstützt.

Ich beantrage, die lit. b zu streichen.

Brawand. Ich habe in der ersten und zweiten Lesung die Erklärungen des Baudirektors immer so aufgefasst, dass alle bernischen Gemeinden, die wirklich lange Leitungen haben, Beiträge erhielten. Die Kurorte müssen vorzügliches Wasser herleiten. Wir stehen zwischen zwei Gesetzen, einmal vor dem Meliorationsgesetz, wenn die Erhebungen ergeben, dass die Landwirtschaft nicht vorherrscht, und wir stehen anderseits dort, wo die Baudirektion, bei Höhenlagen über 800 m, nichts gibt. Die Kurorte müssen das Wasser mit langen Leitungen weit herholen. Der Staat hat ein Interesse daran, dass die Kurorte gutes Wasser beschaffen. Nun will Herr Hänsenberger den Artikel 11 noch verschärfen, das heisst noch mehr Abweisungsmöglichkeiten schaffen. Ich frage den Baudirektor: Gilt die Erklärung im § 11 nicht auch für Kurorte, oder fallen die zwischen Stuhl und Bänke? Die Kurorte haben ungeheure Probleme und sind sehr subventionsbedürftig. Ich ersuche, den Antrag Hänsenberger abzulehnen und beim vorliegenden Wortlaut zu bleiben.

Künzi, Präsident der Kommission. Was Kollege Brawand will, ist in Buchstabe a enthalten. Allerdings steht nicht ausdrücklich, dass es sich um Kurorte handeln soll. Es gibt aber noch andere Gemeinden in sehr schwierigen Verhältnissen, die nicht einmal die Einnahmen eines Kurortes beanspruchen können. Wir dürfen nicht zu sehr auf die Länge der Leitungen abstellen. Ebenso wichtig sind zum Beispiel ungenügende Druckverhältnisse usw. Kollege Brawand bekämpft den Antrag Hänsenberger, weil das ein Türchen offen lässt für die Gemeinden, wo sich die Schwierigkeiten kumulieren und die sowieso ein leeres Portemonnaie haben. Ich frage Herrn Hänsenberger an, ob er einverstanden wäre zu sagen:

«Wenn sich der Gesuchsteller in ausserordentlich schwierigen Verhältnissen befindet».

Damit wäre der Riegel gestossen, dass Krethi und Plethi auf Grund von lit. b Beiträge verlangen.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Tout d'abord les lettres a et b ne doivent pas forcément être cumulées pour que des subventions soient accordées. Si j'ai dit cela, je me suis mal exprimé ou M. Eggenberg n'a mal compris.

Concernant ce qu'a dit M. Brawand, je dois relever qu'il y a un malentendu. Je me suis renseigné auprès de nos organes techniques et il m'a été dit que pour les installations d'approvisionnement en eau, certaines petites communes dans une situation difficile pouvaient recevoir, au titre de cette loi et de celle sur les améliorations financières et par la Confédération encore des subsides qui peuvent aller jusqu'à 70, 80 et même 90 % des frais d'installation.

Je crois que si l'on voulait exclure certaines communes au-dessus de 800 m des subventions accordées par cette loi, cela devrait être dit dans la loi. Je ne peux pas me figurer que cette loi ne soit pas valable pour toutes les communes.

De toute façon, il s'agit de difficultés financières; je n'en vois pas d'autres. Les difficultés techniques peuvent toujours être surmontées. Restent les difficultés financières que ce soit Grindelwald ou n'importe quelle autre localité. Nous sommes prêts, s'il y a des difficultés financières spéciales dues au fait que la population doublé pendant les saisons d'hiver ou d'été, à examiner ces conditions, à les examiner très sérieusement et je suis sûr que nous arriverons à donner une subvention qui corresponde à ce que nous devons donner et à l'équité car tout est question d'équité dans l'interprétation de ces subventions.

Encore une fois, je ne vois pas que nous puissions, dans le décret ou dans la loi, faire une telle discrimination et un régime spécial pour les stations touristiques mais, pratiquement, nous examinerons leurs problèmes et les traiterons de la façon la plus équitable.

C'est tout ce que je peux dire pour le moment.

Hänsenberger. Ich muss am Streichungsantrag festhalten. Durch Gründung einer Wasserversorgungsgenossenschaft könnte man ohne weiteres ausserordentlich schwierige Verhältnisse herstellen.

Abstimmung

Für den Antrag der Kommission (Festhalten) ..... 66 Stimmen

Für den Antrag Hänsenberger ..... 20 Stimmen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekretsentwurfes ..... Grosse Mehrheit

Dekret über die Erhebung von Beiträgen der Grundeigentümer an die Strassenbaukosten der Gemeinden

(Siehe Nr. 31 der Beilagen; die Beschlüsse sind nachstehend nur aufgeführt, soweit sie anders lauten als der in der Beilage gedruckte Entwurf.)

Eintretensfrage

Freiburghaus (Laupen), Präsident der Kommission. In der Tagesordnung hat dieses Dekret einen erweiterten Titel, indem in Klammern beigefügt wird, «Aufhebung des Dekretes vom 28. Novem-

ber 1955 und Erlass neuer Bestimmungen». Damit wird dargetan, dass es sich formell um ein neues Dekret handelt, materiell aber nur wenige Bestimmungen geändert werden, nämlich nur die, welche an das neue Strassenbaugesetz vom 2. Februar 1964, das am 1. April 1964 in Kraft getreten ist, angepasst werden müssen. Dabei wurden noch einige sprachliche Verbesserungen vorgenommen. Da die materiellen Änderungen also geringfügig sind, wurde keine Spezialkommission bestellt, sondern die Justizkommission wurde mit der Vorberatung dieses Dekretes beauftragt. Die Änderungen sind in der Vorlage kursiv gedruckt, und nur diese Bestimmungen sind von der Kommission behandelt worden. Wenn Sie andere Teile des früheren Dekretes wesentlich ändern wollen, wird die Kommission das Dekret zurückziehen, um diese Anträge vorzuberaten. Ich bitte, solche Abänderungen in Form eines Postulates oder einer Motion vorzuschlagen. – Man wollte nicht nur eine Revision, sondern ein neues Dekret. Daher steht formell das ganze Dekret zur Diskussion, aber materiell ging es nur um einige wenige Änderungen.

Trachsel. Ich glaube, es wäre zweckmässig, weitergehende Abänderungsanträge auf den Weg des Postulates oder der Motion zu verweisen. Bei § 13 wollte ich beantragen, die nachträgliche Beitragspflicht von 15 auf 20 Jahre auszudehnen; denn 15 Jahre mögen bei Durchgangsstrassen genügen, sind aber bei reinen Erschliessungsstrassen zu wenig. Wohl hört man, um die Bauzone herum sollte wie ein Gürtel eine Landwirtschaftszone gelegt sein; in der Bauzone sollte sich kein landwirtschaftlich genutztes Gebiet befinden. – Auf dem Lande lässt sich das aber nicht verhüten. Wenn die Erschliessung erfolgt, kann man die Eigentümer solcher landwirtschaftlich genutzter Grundstücke nicht mit Kostenanteilen belasten, weil sie sonst gezwungen würden, dieses Land zu verkaufen. Die Frist von 15 Jahren ist aber bald vorbei, und dann könnte man keine Beiträge mehr erheben. Der Mehrwert, der durch die Erschliessung entsteht, lässt sich zum Teil schon dadurch realisieren, dass man das Grundstück jemandem verkauft, der warten kann, bis 15 Jahre vorbei sind.

Ich hätte die Einsetzung einer Spezialkommission zur Vorberatung dieses Dekretes begrüsst, damit auch solche Fragen geprüft worden wären. Nun beantrage ich, die genannte Frist auf 20 Jahre zu erhöhen.

Schorer. Ich glaube, infolge meines Antrages muss die Kommission das Dekret zurücknehmen. In § 20 Absatz 1 ist von der Vollendung der Strasse die Rede. Ich beantrage, dort zu sagen, was «Vollendung» bedeutet.

Präsident. Mir scheint ebenfalls, der Antrag Schorer bewirke nicht den Rückzug des Dekretes. Der Kommissionspräsident sagt, auch der Antrag Trachsel könne ohne Sonderverfahren behandelt werden. Wenn wir das Dekret zurückgeben, kann es hier erst im November behandelt werden.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Detailberatung

§ 1

Freiburghaus (Laupen), Präsident der Kommission. Das Alinea 3 lautete im alten Dekret: «Diese Bestandteile und Anlagen bestehen aus Brücken, Viadukten, Durchlässen, Mauern, Wehrschränken, Gräben, und andern solchen Sachen, Böschungen, Treppen und ähnliches.» Das muss im Dekret nicht mehr gesagt werden, weil es in Artikel 2 des Gesetzes steht.

Im Absatz 4 wird nur der Text etwas umgestellt.

Angenommen.

Präsident. Ich schlage vor, jetzt nur die Paragraphen zu behandeln, in denen durch Kursivschrift Abänderungen markiert sind und am Schluss auf § 13 zurückzukommen (Zustimmung).

§ 4

Freiburghaus (Laupen), Präsident der Kommission. Statt zu sagen «Die Beitragspflicht besteht für dasjenige Grundeigentum, welches aus erstellten Anlagen Vorteil zieht», heisst es nun: «Die Beitragspflicht besteht zu Lasten derjenigen Grundstücke, welche aus den erstellten Anlagen einen Vorteil ziehen.»

Angenommen.

§ 5

Freiburghaus (Laupen), Präsident der Kommission. Im Absatz 3 war früher von Belagsänderungen die Rede, jetzt heisst es «oder Änderungen der Fahrbahndecke». Das geht materiell etwas weiter, entspricht aber dem Gesetzestext.

Angenommen.

§ 8

Freiburghaus (Laupen), Präsident der Kommission. Die Frist für das Pfandrecht beträgt, gemäss Gesetz, 10 Jahre. – Im Absatz 2 hat man das Wort «eintragen» durch «anmerken» ersetzt.

Angenommen.

§ 9

Freiburghaus (Laupen), Präsident der Kommission. Hier sind die gleichen Änderungen wie in § 8.

Angenommen.

§ 12

Freiburghaus (Laupen), Präsident der Kommission. Früher konnten 50 Prozent verlangt werden, jetzt maximal 80 Prozent.

Angenommen.

§ 14

Freiburghaus (Laupen), Präsident der Kommission. Der alte Text lautete: «Sämtliche auf Grund der beiden Beitragsarten entrichteten . . .».

Angenommen.

§ 20

Freiburghaus (Laupen), Präsident der Kommission. Dieser Paragraph entspricht der Fassung von Artikel 42 des Strassenbaugesetzes.

Im Alinea 2 wird lediglich das Wort «und» in «oder» umgewandelt.

Schorer. Der erste Absatz entspricht dem Absatz 1 von Artikel 42 des Gesetzes. Die Praxis hat gezeigt, dass über den Begriff «Vollendung» oft gestritten wird. Die Frist von einem Jahr nach Vollendung der Anlage ist verhältnismässig kurz. Was heisst «vollendet»? Ist die Arbeit vollendet, wenn die Hauptsache ausgeführt ist? Wie verhält es sich, wenn die letzten Feinheiten noch gar nicht vorgesehen waren? Beginnt die Frist zu laufen, wenn auch die letzten Einzelheiten usw. durchgeführt sind? Darüber ist meines Wissens bisher kein klarer Entscheid gefällt worden. Das Verwaltungsgericht, das urteilen muss, hat sich immer bemüht, zwischen den Gemeinden und den Beitragspflichtigen eine Verständigung herbeizuführen. Im Artikel 42 des Gesetzes steht: «Im übrigen wird das Verfahren der Beitragserhebung durch Dekret des Grossen Rates geregelt.» Nun sollten wir sagen, was unter Vollendung zu verstehen sei. Ich beantrage, im Absatz 1 beizufügen:

«Eine Strasse gilt dann als vollendet, wenn sie dem öffentlichen Verkehr übergeben wird.»

Dann kennt man ein genaues Datum, von welchem an die Frist zu laufen beginnt.

Freiburghaus (Laupen), Präsident der Kommission. Unter «Vollendung» versteht man die Vornahme der letzten Handreichung für das Werk. Wenn man das Gefühl hat, es sei zu unbestimmt, so könnte man, glaube ich, dem Antrag Schorer zustimmen.

Schürch. Ich unterstütze den Antrag Schorer. Wir streben alle nach Vollendung. Jetzt bin ich nicht der Auffassung, dass die vorgeschlagene Lösung die Vollendung sei. Ich erinnere all die, welche in den Gemeinden mit dem Bauwesen zu tun haben, daran, dass man Beitragspläne erst auflegen kann, wenn man weiss, was das Werk kostet. Bis aber die Abrechnungen da sind und damit das Werk endgültig vollendet ist, auch finanziell, geht es so lange, dass ich den Wunsch von Kollege Schorer verstehe. Ich hatte bei der Beratung des Gesetzes den gleichen Wunsch, bin damit aber nicht durchgedrungen. Wenn die Frist mit der Übergabe zum Verkehr zu laufen beginnt, sind die Bauunternehmen gezwungen, die Rechnungen frühzeitig abzuliefern. Für die Gemeinden wird eine klare Ausgangslage geschaffen. Wenn man nicht genau weiss, was das Werk kostet, werden aber trotzdem Schwierigkeiten entstehen. Man wird Beitragspläne genereller Natur auflegen müssen. Aber diese Kompromisslösung wird den Gemeinden dienlich sein.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Je peux me déclarer d'accord quant à cette proposition. On pourrait peut-être y apporter une petite précision en disant: «... quand la route ou une partie de route est ouverte au trafic». En effet, il peut se passer qu'il y ait une partie de route qui ait été recouverte d'un revêtement; elle est ouverte à la circulation alors que la route elle-même a et toujours été ouverte.

Je suggère donc d'ajouter «ou la partie de la route ouverte au trafic».

Präsident. Ist Herr Schorer einverstanden zu sagen:

«... dann als vollendet, wenn sie oder Teile davon dem öffentlichen Verkehr übergeben werden?» – Herr Schorer ist nicht einverstanden.

Schürch. Ich kann mich dem nicht anschliessen. Es ist möglich, dass man ein erster Stück dem öffentlichen Verkehr übergeben kann, dass aber das Werk nicht vollendet ist. Den Beitragsplan muss man aber für das Ganze auflegen. Den Ausdruck verstehe ich nicht so wie der Baudirektor. Der Antrag ist überraschend gekommen, und ich weiss im Moment keine bessere Lösung, müsste zuerst darüber nachdenken. Wenn eine bestehende Strasse teilweise neu gemacht wird, beginnt selbstverständlich die Frist mit der Vollendung dieses Teils. Wenn man aber sagt «die Strasse oder Teile davon dem öffentlichen Verkehr übergeben werden», könnte das zu unzulässigen Folgerungen führen. Man müsste es anders sagen; ich weiss aber jetzt keine bessere Lösung.

Präsident. Wenn nur ein Teil der Strasse korrigiert wird, ist die Vollendung mit der Fertigstellung dieses Teilstückes gegeben. Also könnte man den Text unverändert lassen, damit die Schwierigkeiten nicht auftreten, auf die Herr Schürch hingewiesen hat. Es kann sein, dass man Teile eines Gesamtprojektes für den Verkehr freigeben kann, wobei aber noch nicht das ganze Korrektionsstück fertig ist. Dann sollte die fragliche Frist nicht zu laufen beginnen.

Schorer. Der Regierungsrat will folgendes sagen: Es gibt Fälle, wo man nur ein Strassenstück ausbaut und das der Beitragspflicht unterstellt. Dann passt vielleicht der französische Ausdruck «route» nicht. Wir sollten nicht sagen «nach Vollendung der Strasse, sondern «eine Anlage gilt dann als vollendet, wenn sie dem öffentlichen Verkehr übergeben wird.»

Präsident. Das ist offenbar die richtige Lösung. Der Baudirektor kann sich dem anschliessen.

Angenommen.

Beschluss:

Abs. 1

Der Beitragsplan ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Vollendung der Anlage während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Auf begründetes Gesuch hin kann der Regierungsrat die Frist zur Auflage um höchstens ein Jahr verlängern. Eine Anlage gilt dann als vollendet, wenn sie dem öffentlichen Verkehr übergeben wird.

§ 25

Freiburghaus (Laupen), Präsident der Kommission. Hier ist, in Anpassung an den Artikel 22 Absatz 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes eine Änderung vorhanden, wonach die einzelrichterliche Kompetenz bis zu einem Streitwert von Fr. 1000.— gegeben ist.

Angenommen.

§ 27

Präsident. Wenn wir das Dekret annehmen, wird es das heutige Datum erhalten.

Angenommen.

§ 13

Trachsel. Ich beantrage, in den Absätzen 1 und 3 20 Jahre festzulegen. Damit wird dem durch den Mehrwert Begünstigten nicht mehr aufgebürdet als nach Gesetz, aber es wird vermehrte Gerechtigkeit geschaffen.

Hächler. In diesem Zusammenhang können auch Bauten ausgeführt werden, die nicht von der Verbesserung der Strasse profitieren. Vielfach werden Ölheizungen, Boiler, zentrale Warmwasserbereitungen usw, installiert. Von der Strasse profitiert man deswegen nichts, aber das wird zwangsläufig durch Beiträge erfasst. Ich frage mich, ob das richtig sei und beantrage daher, die Beitragsfristen nach 10 Jahren erlöschen zu lassen.

Iseli. Dem Vorschlag Trachsel könnte ich mich anschliessen, wenn man für gewisse Fälle die Milderung einfügen würde, die Kollege Hächler wünscht. Bei Installation einer Ölheizung oder dem Einbau eines Zimmerleins in den Dachstuhl sollte nicht während 15 oder 20 Jahren seit Vollendung der Strasse ein Beitrag verlangt werden können.
Ich beantrage, auf der drittletzten Zeile von Absatz 1 das Wort «wesentlich» einzusetzen, so dass es heisst «... infolge von Neubauten oder Umbauten auf dem Grundstück eine wesentliche Erhöhung des amtlichen Wertes erfährt».

Trachsel. Ich schliesse mich dem Antrag von Herrn Iseli an. Auch dem Gedankengang von Herrn Hächler kann ich mich anschliessen, denn es geht nicht um die Einrichtung von Ölfeuerungen und sonstige kleine Werterhöhungen. In den meisten Gemeindereglementen ist das enthalten. Es geht auch nicht um die generellen Erhöhungen des amtlichen Wertes, sondern nur um wesentliche Erhöhungen. Bei wesentlichen Erhöhungen sollte man aber eine Beitragsfrist von 20 Jahren beschliessen.

Freiburghaus (Laupen), Präsident der Kommission. Wenn es sich nur um die Frist handeln würde, könnte man jetzt über den Antrag Trachsel abstimmen. Aber das Einsetzen des Wortes «wesentlich» ergäbe einen Widerspruch zum Gesetz. Ich würde es begrüssen, wenn Herr Trachsel seinen Antrag zurückziehen und diese Änderung später anstreben würde.

Friedli. Wir haben nun Anträge, lautend auf Erhöhung und auf Reduktion der Frist. Ich glaube, was die Kommission vorschlägt, ist ein guter Kompromiss. Die Herren Trachsel und Hächler sollten ihre Anträge zurückziehen.

Trachsel. Ich kann auf meinen Antrag nicht verzichten.

Präsident. Ich beantrage, das Geschäft an die Regierung zurückzuweisen, mit dem Auftrag, eine Spezialkommission zu bestellen.

Achermann Karl (Bern). Ich habe verstanden, was Herr Trachsel meint und glaube, wir könnten darüber abstimmen und müssen das nicht zurückstellen.

Schorer. Ich schliesse mich dem Antrag Achermann an, beantrage aber, hier abzubrechen, damit die Kommission Gelegenheit hat, die Anträge zu § 13 zu besprechen. Sie wird uns in einer der nächsten Sitzungen ihre Ansicht mitteilen.

Abstimmung

Für den Ordnungsantrag
Schorer ..... Grosse Mehrheit

Schluss der Sitzung 16.55 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Neunte Sitzung

Mittwoch, den 12. Mai 1965, 9 Uhr

Vorsitzender: Präsident Dübi

Die Präsenzliste verzeigt 180 anwesende Mitglieder; abwesend sind 20 Mitglieder, alle mit Entschuldigung, nämlich die Herren Ackermann (Spiegel), Arni (Schleumen), Berger, Burri, Dennler, Denzler, Gassmann, Glatthard, Haegeli (Bern), Jaggi, Jenzer, Kautz, Klopfenstein, Kopp, Nobel, Parietti, Reusser, Schilling, Siegenthaler, Tanner.

Präsident. Ich gebe Herrn Dürig zu einer persönlichen Erklärung Gelegenheit, die er im Namen der oberländischen Grossräte in bezug auf die linksufrige Brienzerseestrasse abgeben möchte.

Dürig. Nach dem grossen Felssturz am Brienzersee vom 2. April 1965, war beabsichtigt in Form einer Motion die schwierige Lage, wie sie sich ergeben hat und sich in ähnlicher Form wiederholen könnte, zur Sprache zu bringen.

Nachdem wir feststellen konnten, dass der Regierungsrat auf Antrag der Baudirektion spontan bei den zuständigen eidgenössischen Instanzen die Dringlichkeit des Baues einer linksufrigen Brienzerseestrasse gefordert hat, konnten wir auf die Einreichung einer Motion verzichten.

Dies fiel uns um so leichter, weil durch die Vermittlung des Regierungsrates eine Konferenz beim Herrn Bundespräsidenten, mit einer Delegation von oberländischen Grossräten unter Führung der Herren Regierungsräte Huber und Tschumi anbegehrt werden soll.

Wir danken der Regierung für das rasche Handeln. Gleichzeitig müssen wir aber als Sofortmassnahme verlangen, dass der Ausbau der rechtsufrigen Strasse mit allen Mitteln gefördert wird. Vor allem sind die gefährdeten Stellen durch bauliche Vorkehren zu sichern.

Organisation der Direktionen der Bauten und Eisenbahnen; Abänderung des Dekretes vom 11. November 1952

(Siehe Nr. 29 der Beilagen)

Eintretensfrage

Mischler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Das Sekretariat und die Rechtsabteilung der Baudirektion werden je von einem Direktionssekretär geleitet. Dem ersten Sekretär, dem Leiter des Direktionssekretariates, zugleich Personalchef, ist mit Beschluss des Grossen Rates vom 14. Mai 1964 ein administrativer Adjunkt beigegeben worden. Mit Beschluss vom 6. September 1962 hat der Grosse Rat die Zahl der juristischen Adjunkte in der Rechtsabteilung der Baudirektion auf 2 festgesetzt. Nun macht die Baudirektion geltend, dass die Arbeiten von Jahr zu Jahr sprunghaft zunehmen. Sie verweist auf die Geschäfte, die aus dem Grossen Rat kommen und erwähnt vor allem die Totalrevision des Wassernutzungsgesetzes, das Wasserbaupolizeigesetz, die Teilrevision des Bauvorschriftengesetzes usw. Neben diesen grossen gesetzgeberischen Aufgaben ist die Rechtsabteilung der Baudirektion mit der stets wachsenden Zahl der Baureglemente, Zonenpläne, Baurekurse und Rechtsauskünfte belastet. – Auf Grund dieser Situation beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, der Baudirektion die Anstellung eines dritten Direktionssekretärs zu bewilligen. Die Baudirektion ist überzeugt, dass es ihr gelingen wird, diese Stellen mit einem erfahrenen Juristen zu besetzen, der den heutigen ersten Sekretär, der die Rechtsabteilung betreut und vor allem für die Gesetzgebungsarbeiten eingesetzt werden soll, entlasten kann. Die Staatswirtschaftskommission beantragt dem Grossen Rat Eintreten auf das Dekret.

Das Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Detailberatung

Ziff. 1

Hächler. Im Absatz 2 steht: «Einer dieser Beamten soll französischer Muttersprache sein». Ich weise darauf hin, dass es in der Bundesverwaltung nie einer solchen Bestimmung bedarf, wonach die sprachlichen Minderheiten zum Zuge kommen müssen. Auch hier sollte eher eine generelle Lösung getroffen werden. In diesem Sinne beantrage ich, den Passus zu streichen, in der Annahme, dass im allgemeinen eine grundsätzliche Lösung gefunden werde. Sollte das aus grundsätzlichen Erwägungen nicht möglich sein, beantrage ich, eventuell, zu ergänzen: «Wenigstens einer dieser Beamten soll französischer Muttersprache sein.» Damit will ich dartun, dass ich nicht gegen die Vertretung des Französischen in der Verwaltung bin, aber eine gewisse Lockerung eintreten lassen will. Ich bitte, der Streichung zuzustimmen oder wenigstens die Ergänzung anzunehmen.

Mischler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Hierzu wird sich der Baudirektor äussern. Wir haben jetzt noch keine generelle Lösung.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Il est entendu que, découlant de la constitution qui prévoit l'egalité des deux langues, il va de soi qu'un certain nombre de fonctionnaires de langue française doivent constamment être nommés dans l'administration de l'Etat. Je suis d'accord avec. M. Hächler que ce point 2 est un corps étranger et n'a pas grand chose à faire dans ce décret. J'accepte de le biffer.

Je voudrais dire encore qu'en pratique, il est presque exclu de trouver des juristes de langue

française pour notre administration. Il va de soi que de toute façon, nous engageons toujours un nombre adéquat de fonctionnaires de langue française.

Präsident. Das hat nicht etwa eine Spitze gegen die Welschen, sondern ist so selbstverständlich, dass es nicht in einem Dekret festgehalten werden muss. Ich betone, dass die Erklärung, die der Baudirektor zu Protokoll gegeben hat, gilt, worin es heisst, es sei für ihn selbstverständlich, dass auch Direktionssekretäre französischer Sprache angestellt werden.

Abstimmung

Für den Antrag Hächler ..... 48 Stimmen
Dagegen ..... 11 Stimmen

Beschluss:

Abs. 1 Ziff 2
Gestrichen.

Ziff. 2
Angenommen.

Titel und Ingress
Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme
des Dekretsentwurfes ..... Grosse Mehrheit

Kantonale Heil- und Pflegeanstalt Waldau; Kredit

(Beilage 22, Seite 220)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Mischler, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Staatsstrasse Spiez—Frutigen

(Beilage 22, Seite 220)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Dürig, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Gemeindestrassen in Heimiswil, Horrenbach-Buchen und Rumendingen

(Beilage 22, Seiten 221 und 222)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Dürig, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

Pfarrhaus Rüegsau; Kredit

(Beilage 22, Seite 223)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Mischler, Mitglied der Staatswirtschaftskommission; ferner spricht dazu Grossrat Friedli. Grossrat Abbühl beantragt Rückweisung. Dieser Antrag wird bekämpft von den Grossräten Jörg und Mischler und von Baudirektor Huber, worauf Grossrat Abbühl seinen Antrag zurückzieht und der vorgelegte Antrag genehmigt wird.

Pfrundscheune in Heimiswil; Kredit

(Beilage 22, Seite 223)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Wüthrich, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Schule für Obst-, Gemüse- und Gartenbau, Oeschberg- Koppigen; Kredit

(Beilage 22, Seite 223)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Wüthrich, Mitglied der Staaswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Kantonsschule Pruntrut; Kredit

(Beilage 22, Seite 224)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Péquignot, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Wahlern; Umfahrungsstrasse Schwarzenburg, Strassenplangenehmigung

(Beilage 22, Seite 229)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Gobat, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Anstalt Thorberg; Kredit

(Beilage 22, Seite 250)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Dürig, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Kanalisation in Lenk

(Beilage 22, Seite 250)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Gobat, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Gemeindestrassen in Horrenbach-Buchen und Teuffenthal

(Beilage 22, Seite 250)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Dürig, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Gemeindestrassen in Noflen und Bern

(Beilage 22, Seiten 251 und 252)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Dürig, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

Gemeindestrassen in Oberhünigen, Heimberg und Vorimholz

(Beilage 22, Seiten 252 und 253)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Gobat, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

Korrektion der Sense

(Beilage 22, Seite 254)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Gobat, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Gemeindestrasse in Herzogenbuchsee

(Beilage 22, Seite 255)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Gobat, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Gemeindestrasse in Matten bei Interlaken

(Beilage 22, Seite 255;
französische Beilage Seite 256)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Dürig, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Gemeindestrasse in Sumiswald

(Beilage 22, Seite 256)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Schorer, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Staatsstrasse Münsingen; Gebäudeentschädigung

(Beilage 22, Seite 256;
französische Beilage Seite 257)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Schorer, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Gemeindestrassen und Gehwege in Wohlen bei Bern und Stettlen

(Beilage 22, Seiten 257 und 258)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Gobat, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

Kanalisationen und Kläranlagen in Niederönz, Oberbipp, Wahlern, Wangen a. A.

(Beilage 22, Seiten 258 bis 261)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Trächsel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

Gemeindestrasse in Obergrasswil

(Beilage 22, Seiten 261 und 262;
französische Beilage Seite 262)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Gobat, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Kläranlagen und Kanalisationen in Langenthal, Reichenbach i. K. und Steffisburg

(Beilage 22, Seiten 262 bis 265)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Trächsel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

Pfarrhaus in Lengnau; Kredit

(Beilage 22, Seite 265;
französische Beilage Seite 266)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Dürig, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Bergbauernschule Hondrich; Kredit

(Beilage 22, Seite 266)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Dürig, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Landwirtschaftliche Schule Langenthal; Kredit

(Beilage 22, Seite 266;
französische Beilage Seite 267)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Dürig, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Kläranlagen und Kanalisationen in Brienz und Diemtigen

(Beilage 22, Seiten 266 bis 268)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Trächsel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

Kehrichtdeponie in Zäziwil

(Beilage 22, Seiten 268 und 269;
französische Beilage Seite 269)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Trächsel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Kanalisationen und Kläranlagen in Langnau i. E., Pleigne, Lauterbrunnen, Münster, Zollikofen und Delsberg

(Beilage 22, Seiten 269 bis 275)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Fleury, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

Gemeindestrasse in Zäziwil

(Beilage 22, Seiten 275 und 276;
französische Beilage Seite 277)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Gobat, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Wahl des Präsidenten und der 2 Vizepräsidenten des Grossen Rates

Präsident. Für die Wahl des Präsidenten und des ersten Vizepräsidenten liegt ein gemeinsamer Wahlvorschlag der Fraktionen vor, lautend auf Ernst Bircher als Präsident und Werner Hadorn als Vizepräsident. Als zweiten Vizepräsidenten schlägt die konservativ-christlichsoziale Fraktion Herrn Dr. Andre Cattin, die freisinnige Fraktion Maurice Péquignot vor. Ich gebe das Wort zu den Wahlen frei. Da es nicht gewünscht wird, bitte ich, die Wahlzettel auszufüllen und einsammeln zu lassen.

Ergebnis der Wahl:

a) Präsident. Bei 177 ausgeteilten und 176 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 6, in Betracht fallend 170, also bei einem absoluten Mehr von 86 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Grossrat Ernst Bircher, mit 169 Stimmen

b) Erster Vizepräsident. Bei 177 ausgeteilten und 176 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 11, in Betracht fallend 165, also bei einem absoluten Mehr von 83 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Grossrat Werner Hadorn, mit 163 Stimmen

c) Zweiter Vizepräsident. Bei 177 ausgeteilten und 176 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 18, in Betracht fallend 158, also bei einem absoluten Mehr von 80 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Grossrat Maurice Péquignot, mit 86 Stimmen

Herr Cattin hat 65 Stimmen erhalten, Herr Achermann 5, Herr Peter 3.

Präsident. Ich gratuliere Kollege Ernst Bircher zur glanzvollen Wahl. Es ist in unserem Rate nicht üblich, dass unmittelbar nach der Wahl sofort die Wachtablösung stattfindet, begleitet von liebenswürdigen Reden. Ich muss mich darauf beschränken, Herr Bircher zu gratulieren. Wir werden heute abend bei der Präsidentenfeier Gelegenheit haben, seine Verdienste als Grossrat und seine Tätigkeit im Parlament zu würdigen. Wir wünschen ihm bei dieser Gelegenheit ein fruchtbares, befriedigendes Präsidialjahr.

Zu Ehren des neugewählten Präsidenten und zum Abschied vom amtierenden Präsidenten werden heute die Mädchen des Städtischen Lehrerinnenseminars Marzili dem Grossen Rat und den Regierungsräten ein Ständchen bringen mit zwei Röseligarten-Liedern und drei modernen Liedern, wobei zum Teil der Dirigent des Chores, Herr Arthur Furer, Gesanglehrer vom Marzili, Komponist der Lieder ist. Damit wollen die Schülerinnen vom Marzili dem langjährigen Präsidenten der Schulkommission und neugewähltem Grossratspräsidenten ihre Reverenz erbringen. Kurz vor 11 Uhr werden wir die Verhandlungen für eine Viertelstunde unterbrechen.

Ich gratuliere auch den beiden Vizepräsidenten zu ihrer Wahl.

Wahl des Staatsschreibers

Präsident. Der Staatsschreiber empfiehlt sich eigentlich selber. Er ist der erste und engste Mitarbeiter des Rates aus der Verwaltung; jedes Ratsmitglied kann sich also über seine Fähigkeiten und Leistungen ein persönliches Urteil bilden. Ich bitte, die Wahlzettel auszuteilen.

Ergebnis der Wahl:

Bei 170 ausgeteilten und 167 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 27, in Betracht fallend 140, also bei einem absoluten Mehr von 71 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Hans Hof, Staatsschreiber, mit 140 Stimmen.

Präsident. Ich gratuliere dem Staatsschreiber zu seiner Wiederwahl. Er darf das Wahlergebnis als Ausdruck der Sympathie und des Vertrauens werten, das er im Rate geniesst.

Wahl von 6 Stimmenzählern des Grossen Rates

Bei 175 ausgeteilten und 174 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 0, in Betracht fallend 174, also bei einem absoluten Mehr von 88 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

Grossrat Bannwart, mit 158 Stimmen
Grossrat Broquet, mit 155 Stimmen
Grossrat Buchs, mit 167 Stimmen
Grossrat Krauchthaler, mit 159 Stimmen
Grossrat Müller, mit 163 Stimmen
Grossrat Thomann, mit 172 Stimmen

Die Herren Ackermann und Abbühl erhielten je eine Stimme.

Präsident. Ich gratuliere auch den Herren Stimmenzählern zu ihrer Wahl.

Wahl des Präsidenten des Regierungsrates

Bei 176 ausgeteilten und 175 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 20, in Betracht fallend 155, also bei einem absoluten Mehr von 78 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Regierungsrat Dewet Buri, mit 152 Stimmen

Präsident. Ich gratuliere Regierungsrat Buri herzlich. Es ist das zweitemal, dass er die Ehre hat, der Regierung als Präsident vorzustehen.

Wahl des Vizepräsidenten des Regierungsrates

Bei 176 ausgeteilten und 175 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 23, in Betracht fallend 152, also bei einem absoluten Mehr von 77 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Regierungsrat Blaser, mit 149 Stimmen

Präsident. Ich gratuliere auch Regierungsrat Blaser zu seiner Wahl als Vizepräsident.

Wahl eines Mitgliedes der Rekurskommission

Präsident. Am 28. April ist Johann Brunner, Hotelier in Grindelwald, der der Kommission als Mitglied angehörte, gestorben. Ich nehme die Gelegenheit wahr, dem Verstorbenen für die Dienste, die er dem Staat als Mitglied der Rekurskommission geleistet hat, über das Grab hinaus im Namen des Grossen Rates herzlich zu danken.

An seine Stelle wird für den Rest der Amtsdauer Herr Alfred Sterchi, Hotelier in Matten bei Interlaken, vorgeschlagen. Damit wird in die Rekurskommission wieder ein Fachmann abgeordnet.

Ergebnis der Wahl:

Bei 139 ausgeteilten und 137 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 20, in Betracht fallend 117, also bei einem absoluten Mehr von 59 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Alfred Sterchi, mit 116 Stimmen

Präsident. Ich gratuliere auch Herrn Sterchi zur Wahl.

Interpellation des Herrn Grossrat Gerber — Koordination der Regionalplanung

(Siehe Jahrgang 1964, Seite 792)

Gerber. In meiner Interpellation habe ich die Regierung ersucht, Auskunft zu geben, welches der Stand der Regionalplanung im Kanton Bern sei und wie der Regierungsrat sie zu koordinieren gedenke. – Die Regionalplanung und mit ihr die räumlich übergeordnete Landesplanung und die räumlich untergeordnete Ortsplanung sind Aufgabenkreise, die für die Zukunft für unser Land und Volk von grösster Bedeutung sein werden. Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Landes-, Regional- und Ortsplanung lässt sich am besten beurteilen, wenn man von der demographischen Entwicklung unseres Landes ausgeht. Bekanntlich ist die schweizerische Wohnbevölkerung während den letzten 20 Jahren in beschleunigtem Tempo gewachsen. Bis zur Jahrhundertwende betrug die Zunahme jährlich 11 000 bis 18 000 Personen, stieg dann zwischen 1940 und 1950 auf jährlich fast 50 000 Personen und zwischen 1950 und 1960 auf über 70 000 Personen pro Jahr. Die Zukunftsvision einer Schweiz mit 10 Millionen Einwohnern ist kein Hirngespinst, sondern wir müssen uns damit ernsthaft auseinandersetzen.

Das wichtigste Problem, das im Zusammenhang damit auftaucht, betrifft die räumliche Verteilung der künftigen 10 Millionen Bevölkerung. Das Wachstum ist durch eine Zusammenballung gekennzeichnet. Von den 3095 Schweizer Gemeinden haben im Jahr 1960 1442 weniger Einwohner aufgewiesen als 110 Jahre vorher. In diesen Gemeinden haben im Jahre 1850 noch über 800 000 Personen gewohnt, etwa ein Drittel der damaligen Landesbevölkerung. 1960 hatten die gleichen Gemeinden noch knapp 700 000 Einwohner. Ihr Anteil an der gesamten Bevölkerung ist auf 13 Prozent gesunken. Diese Gemeinden nehmen flächenmässig fast 40 Prozent der gesamten Landesfläche ein. Demgegenüber beanspruchen die 162 Gemeinden, die heute mehr als 5000 Einwohner zählen, nur 8 Prozent der gesamten Landesoberfläche. Ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung dagegen ist von 22 Prozent im Jahr 1850 auf rund 55 Prozent im Jahr 1960 gestiegen.

Die räumliche Konzentration der Wirtschaftstätigkeit tritt noch ausgeprägter in Erscheinung. Gegen 60 Prozent des Wirtschaftspotentials sind bereits heute auf eine Fläche konzentriert, die sich über kaum mehr als 7 Prozent der Landesfläche erstreckt.

Schon diese wenigen Hinweise genügen, um die Probleme, die sich im Zuge eines weiteren Wachstums unserer Bevölkerung abzeichnen, klar zu erkennen. Soll der Konzentrationsprozess den bisherigen Rhythmus beibehalten, oder gibt es Mittel, ihn abzubremsen? Hier hat die Regional- und Ortsplanung einzusetzen. Sie soll regulierend wirken und ungesunde Konzentrationen verhindern, damit Bevölkerung und Wirtschaft in allen Landesteilen ungefähr gleichmässig anwachsen. Es geht da auch um ein politisches Problem.

Die Regionalplanung umfasst die Gesamtplanung und die räumliche Planung eines Gebietes von mehreren Gemeinden. Es gibt Berührungspunkte mit der Ortsplanung, der Siedlungsplanung und der Verkehrsplanung. Die Regionalplanung muss alle Aspekte umfassen, die mit der Besiedlung und Bewirtschaftung eines bestimmten Gebietes zusammenhängen. Die Regionalplanung ist auf direkte und aktive Mitarbeit der erfassten Gemeinden unter dem Gesichtspunkt der Gemeindeautonomie angewiesen. Von den Gemeinden her ergibt sich auch die Kenntnis der lokalen Verhältnisse, der Vielfalt der differenzierten Bedürfnisse, die Entwicklungsaussichten und Entwicklungsvorstellungen.

Im Kanton Bern ist die Regionalplanung vor allem um die grossen Städte herum schon recht weit fortgeschritten und es sind wertvolle Projektierungsarbeiten geleistet worden. Dagegen wird in weiten Gebieten des Kantons in bezug auf Regionalplanung bis heute wenig oder nichts gemacht. Die Förderung und Propagierung der Regionalplanung durch den Kanton ist nötig. Besonders wichtig ist die Koordination der verschiedenen Planungsgruppen durch eine überregionale Planung, sei es auf überregionaler oder auf kantonaler Ebene. Hiefür sollte ein kantonaler Planungsausschuss geschaffen werden, der sich über die Entwicklung im Kanton ein Leitbild erarbeiten müsste. Dieser Ausschuss müsste sich auch mit den Nachbarkantonen zusammenfinden, um gewisse dort auftauchende Planungsprobleme gemeinsam zu bearbeiten.

Mich würde es sehr interessieren, wie die Regierung die weitere Entwicklung, insbesondere aber auch die weitere Organisation und Koordination der Landes-, Regional- und Ortsplanung im Kanton Bern sieht. Für die Antwort danke ich der Regierung schon jetzt bestens.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. En se référant aux associations pour l'aménagement régional créées ou en voie de création dans le canton de Berne, l'interpellateur souhaite être renseigné sur les points suivants:

a) A quel stade en est actuellement l'aménagement régional dans le canton de Berne?

b) Comment le Conseil-exécutif entend-il coordonner l'aménagement régional dans le canton de Berne?

En ce qui concerne le point a, je répondrai qu'à l'heure actuelle existent les associations suivantes pour l'aménagement régional:

L'association pour l'aménagement régional Bienne-Seeland, fondée le 23 janvier 1961;

l'association pour l'aménagement régional Laufenthal-Thierstein, créée le 9 mars 1963;

la société pour l'aménagement régional de la ville de Berne et des communes environnantes, fondée le 26 mars 1963;

l'association pour l'aménagement de l'Orval, créée le 14 février 1964;

les associations précitées ont été constituées sous la forme d'une association au sens du code civil suisse.

Sont actuellement en voie de création les associations pour l'aménagement régional: de Granges, Büren et Bucheggberg, du Seeland oriental (région d'Aarberg–Lyss), de Berthoud et environ.

Sur le plan cantonal, différentes instances sont au travail en matière d'aménagement:

Les services cantonaux appelés à s'occuper de problèmes de construction et d'aménagement,

le bureau technique du groupe d'aménagement régional de Berne, auquel a été adjoint, dès le 16 novembre 1964, un bureau s'occupant exclusivement des problèmes d'aménagement régional et cantonal, sous la direction de M. Heller,

la mise à contribution de l'Institut géographique de l'université de Berne sous la direction du professeur Gygax pour la recherche, l'élaboration des plans directeurs généraux, des expertises et des renseignements est imminente. Au sein de cet institut qui est appelé à jouer un rôle éminent en matière d'aménagement régional, le professeur Grosjean s'occupera spécialement de la géographie appliquée.

En ce qui concerne le point b, voici ma réponse:

Depuis le 1er mars 1965 (donc tout récemment), les fonctionnaires chefs chargés des problèmes de construction et d'aménagement du canton se retrouvent une fois par mois en conférence, pour traiter des problèmes de coordination au sein de l'administration. C'est une mesure extrêmement nécessaire.

La création d'une commission cantonale d'aménagement – vous avez vu que M. Gerber réclamait la création de pareilles commissions – (conférence étendue des fonctionnaires-chefs) en tant qu'organisme appelé à conseiller le Conseil-exécutif, à coordonner dans le canton les travaux d'aménagement et à soumettre au Conseil-exécutif des propositions concernant la conception planificatrice de base du canton, est également imminente.

L'opinion dominante est que dans le domaine de l'aménagement régional, l'essentiel du travail doit être fourni par les associations locales. Le canton veillera, en collaboration avec le groupe cantonal pour l'aménagement régional, l'Université de Berne et d'autres associations de spécialistes, ainsi que des tiers, à établir les bases pour l'aménagement, bases qui font encore défaut, et à obtenir un ensemble de plans directeurs généraux pour le canton.

Pour terminer, je dirai encore ceci: Il est absolument nécessaire que nous prenions les décisions que je viens d'indiquer parce que dans le domaine de l'aménagement régional, le canton de Berne n'est pas en premier rang; il a même, selon certains spécialistes, un certain retard. Personnellement, je ne crains pas tant ce retard, si nous prenons les décisions que nous devons prendre dans les années qui vont venir, c'est-à-dire cette année et l'année prochaine. Le canton de Berne a encore la chance d'être un canton intact où les agglomérations se sont constituées et développées d'une manière relativement harmonieuses. Rien n'est encore gâté dans le canton mais le moment est venu où nous devons intervenir.

C'est dans ce sens que j'estime avoir répondu positivement à l'interpellation de M. Gerber.

Gerber. Ich bin von der Antwort befriedigt.

Motion des Herrn Grossrat Räz — Ausbau der Strasse Schönbühl—Schönbrunnen

(Siehe Seite 70 hievor)

Räz. Nach der Finanzdebatte vom letzten Montag und Dienstag sollte es nicht schwerfallen, Ihnen meine Motion beliebt zu machen. Sie erinnern sich an das Bauprogramm, das wir hier im November beschlossen haben. Es ist das Zweijahres-Programm mit 55 Millionen Franken Kosten. Darin ist die Strassenverbreiterung Schönbühl–Schönbrunnen mit Fr. 600 000.— Kosten enthalten. Wir waren in jener Gegend ob diesem Projekt erstaunt, da ja daneben die Autostrasse geplant ist. Mit dieser Motion will ich die Verbreiterung der Strasse verhindern. Dagegen soll die Autostrasse möglichst rasch gebaut werden.

Der Zustand der heutigen Strasse, die verbreitert werden soll, ist gut. Sie ist übersichtlich und auch nicht kurvenreich. Sie besteht zum grossen Teil aus einer Dammstrasse, auf einem Turbendamm verlaufend. Die Verbreiterung würde durch Aufschüttung von Material erfolgen. Der neue, neben der alten Strasse liegende Teil wäre aus anderem Material, und dadurch würde sich ein ständiges Abreissen in der Berührungslinie ergeben. Das Ganze wäre ein ständiges Flickwerk. Ausserdem würde man etwa 10 000 Quadratmeter Kulturland brauchen. Schlussendlich käme dann noch die Autostrasse.

Man wendet ein, mit dem Ausbau der Autostrasse werde erst 1967 begonnen. Hiezu möchte ich sagen: Wenn man 1967 mit den Arbeiten beginnen kann, in erster Etappe, Schönbrunnen–Schönbühl, in der gleichen Länge wie die geplante Verbreiterung, haben wir ein Plus, indem wir in Schönbrunnen zwei Linien an die Autostrasse anschliessen können, die von Büren nach Bern und die von Biel nach Bern. Zudem haben wir dann nicht in zwei Sommern die Verbreiterungsarbeiten, durch die der Verkehr auf der Strasse gestört, zum Teil blockiert wird. Man wird bei diesen Bauarbeiten meistens Einbahnverkehr einschalten.

Wenn wir die Autostrasse bauen, anstatt die jetzige Strasse zu verbreitern, sparen wir rund eine Million Franken. Zu den Fr. 600 000.—, die budgetiert sind, wollte bisher niemand stehen. Sie werden nämlich nicht ausreichen. Einmal ist die erste Aufschüttung von 1,5 m nicht eingerechnet, die nötig ist, um die Baustelle zu haben. Es fragt sich auch, ob zu gegebener Zeit das richtige Material aus andern Baustellen erhältlich ist, um es dort aufzuschütten. Sodann ist die Anpassung der Kreuzungen nicht im Voranschlag enthalten. Eine grosszügige Sanierung der heutigen Kreuzungen wäre nötig, weil das später sowieso kommen muss. Was das kostet, weiss man noch nicht. – Die 10 000 Quadratmeter Kulturland werden etwa Franken 200 000.— kosten. Auch wenn es nicht der Staat bezahlt, so sind es doch die Steuerzahler. Die gleichen Leute müssen dann für die Autostrasse wieder Terrain zur Verfügung stellen, und dann wird es diesen ebenfalls wieder ans Portemonnaie gehen.

Mit Ausnahme der Gemeinde Urtenen haben alle anstossenden Gemeinden gegen die Verbreiterung der Strasse Einsprache erhoben, haben sich auch an einer halbtägigen Sitzung in Schönbühl nicht umstimmen lassen.

Aus diesen Gründen muss ich an der Motion im gesamten festhalten. Ich kann der Regierung nicht danken für die Ablehnung des ersten Teils, danke aber heute schon, falls meine Motion gutgeheissen wird, für die Beschleunigung der Vorarbeiten und den nachherigen raschen Ausbau der Etappe Schönbühl–Schönbrunnen.

Ich bitte Sie, der Motion zuzustimmen.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. J'aimerai d'abord remercier M. Räz de l'objectivité qu'il il a mise à défendre son point de vue. Je crois que le cas est très rare où deux points de vue, celui de l'interpellateur et celui du Conseil-exécutif peuvent à la fois être justes tous les deux. Seulement, il nous faut faire un choix et celui que le Conseil-exécutif a fait ne correspond pas tout à fait au choix et à la proposition de M. Räz.

La motion se fonde sur le trafic toujours croissant des routes Berne–Bienne–Büren et demande l'aménagement rapide de l'autoroute de Schönbühl à Schönbrunnen. En revanche, le projet d'élargissement de la route existante Schönbühl–Schönbrunnen devrait être abandonné. De l'avis du motionnaire, la mise en chantier immédiate de l'autoroute rendrait superflus les travaux de correction de la route existante Schönbühl–Schönbrunnen.

Voici les données de la question:

Depuis l'ouverture, en mai 1962, du raccordement à l'autoroute du Grauholz, la circulation a beaucoup augmenté sur le tronçon Schönbühl–Schönbrunnen. Vous pouvez vous en rendre compte vous-mêmes si vous utilisez de temps en temps cette route. Or, la largeur de ce tronçon mesure tout juste 5,50 m, ce qui entrave fortement l'écoulement du trafic. Le croisement des camions est une opération dangereuse d'autant plus que le tracé rectiligne permet de rouler à grande vitesse. La police routière nous a signalé cet état de choses à plusieurs reprises déjà et nous a priés d'élargir cette route et de prévoir une chaussée à 7 m, ce que nous avons décidé de faire en recourant au minimum de moyens. C'est pour y remédier qu'un projet général a été établi, lequel prévoit d'élargir la chaussée à 7,00 m en n'utilisant que le minimum de moyens techniques. Les propriétaires bordiers devront céder une bande de terrain d'environ 2 m de terre cultivable. Le tronçon ayant une longueur de 5 km, cela correspond à quelque 900 mètres carrés. Compte tenu des avantages qu'apportera l'élargissement envisagé, le sacrifice demandé ne nous paraît pas exagéré. Il est certain que le tronçon actuel Schönbühl–Schönbrunnen devra absorber un trafic important même après la construction de l'autoroute Lyss-Schönbühl.

Qu'en est-il du tronçon d'autoroute Lyss-Schönbühl? Ce tronçon a une longueur d'environ 18,5 km. On aurait dû le construire mais on n'a pas pu parce qu'il devait se faire en corrélation avec des remaniements parcellaires et parce que notre situation financière ne nous l'a pas permis. Sa construction coûtera en gros plus de 60 millions de francs. Comme il ne s'agit pas d'une route nationale mais d'une route principale subventionnée par la Confédération, le canton devra débourser plus de 30 millions de francs. Pour se procurer ces fonds, il recourra à la consultation populaire. Les mesures préparatoires ont été prises en sorte que les travaux pourront débuter dans le secteur de Lyss en 1967. De l'avis des ingénieurs chargés d'établir le programme de construction, l'autoroute Lyss-Schönbühl s'ouvrira à la circulation en 1927, à condition toutefois que le financement et la construction se déroulent normalement. Je crains que ce délai ne soit pas suffisant parce que tous les délais envisagés jusqu'à maintenant en fait d'aménagement de routes principales n'ont pas été tenus. C'est pourquoi je crains que ce délai de 1972 soit trop optimiste. Pour construire le tronçon d'autoroute Schönbühl–Schönbrunnen, il faudrait compter, avec les travaux préparatoires, trois à quatre ans, c'est-à-dire que ce n'est qu'en 1969 au plus tôt – si tout va bien – que ce tronçon d'autoroute pourrait être mis à disposition. Nous ne pouvons attendre 1969 et laisser la route avec un profil et une largeur aussi étroits. Cette route est dangereuse. L'Etat de Berne prend une responsabilité réelle. Au vu de ce qui précède, la motion est acceptée dans la mesure où elle demande que le Conseil-exécutif procède aux travaux préparatoires pour que la construction puisse débuter prochainement.

Mais la motion s'élève aussi contre un élargissement de la route existante. Or, le fort accroissement du trafic de même que la largeur insuffisante de la route existante nous obligent à procéder, entre temps, à un minimum de corrections avec un minimum de moyens. A cet effet, le Grand Conseil a inscrit un crédit de 600 000 francs au programme biennal 1966/67. Au début de cette année, la direction des travaux publics a déposé publiquement dans les secrétariats des communes intéressées le projet général d'élargissement de la chaussée à 7.00 m et confirme ce qu'a dit M. Räz. A l'exception d'Urtenen, toutes les autres communes, soit Rapperswil, Münchenbuchsee, Deisswil et Wiggiswil s'opposent, dans l'esprit de la motion, aux travaux de correction envisagée. Les cultivateurs sont inquiets de ce qu'ils doivent céder du terrain en deux phases et pour la correction de l'ancienne route et pour l'aménagement de l'autoroute. Ils sont d'avis que les travaux auraient dû s'effectuer tôt après l'ouverture de la route du Grauholz. D'après eux, la chaussée actuelle devrait suffire jusqu'à l'ouverture de l'autoroute.

En date du 11 mars 1965, une conférence a réuni le motionnaire, les représentants des communes et ceux de la Direction des travaux publics. On y a discuté à fond tous les aspects de la question. Les représentants du canton n'ont malheureusement pas réussi à convaincre les millieux opposants.

La situation actuelle du trafic présente de tels dangers que le propriétaire de la route a l'obligation de procéder à certaines corrections. Etant donné que l'autoroute ne s'ouvrira à la circulation que dans 7 ans, il serait impardonnable de se croiser les bras durant ce laps de temps. Il ne saurait être question de gaspillage de terres cultivables ou des derniers publics. Le sacrifice demandé aux propriétaires fonciers peut être raisonnablement exigé car il y va de l'intérêt général.

La première partie de la motion qui demande que l'Etat renonce à l'élargissement de la route

actuelle est rejetée par le Conseil-exécutif. La deuxième partie qui charge le Conseil-exécutif de procéder aux travaux préparatoires pour la construction de la nouvelle route est acceptée.

Arni (Bangerten). Wenn die Autostrasse Schönbrunnen–Schönbühl nicht in absehbarer Zeit erstellt werden kann, muss jene Strasse ausgebaut werden. Ich verstehe aber nicht, dass es bis 1972 gehen soll, bis die Autostrasse eröffnet werden kann. Warum kann man nicht das Stück Schönbrunnen–Schönbühl erstellen, bevor man in Lyss fertigbaut? Das würde den Gemeinden und dem Staat Mittel ersparen. Die Fr. 600 000.— reichen ja nie für den Ausbau der Strasse. Es wird lange dauern, bis sich auf jenem Boden die Aufschüttungen gesenkt haben werden. Die Kosten werden daher wesentlich höher sein als veranschlagt. Ich würde es bedauern, wenn der Staat nicht in der Lage wäre, die Autostrasse früher zu bauen. Die jetzige Strasse befahre ich meistens, wenn ich nach Bern reise, fahre selten über Münchenbuchsee. Von der Moospinte in die Autostrasse einzumünden, ist leichter als über Münchenbuchsee und Zollikofen nach Bern zu fahren. Ich brauche ungefähr die doppelte Zeit, also kann die Strasse nicht so stark überlastet sein. Auf die Dauer gesehen, muss sie ausgebaut werden. Aber die Dringlichkeit ist noch nicht so gross. Am schlimmsten ist es morgens 7 bis 8 Uhr, wenn die Lastenzüge kommen. Wenn ein einzelner Camion kommt, ist es nicht schlimm, aber aufregend ist es, wenn ganze Kolonnen von Lastenzügen daherfahren. Die Leute, die die Strecke kennen, verhalten sich entsprechend. Es gibt ganz selten Unfälle, höchstens gelegentlich in der Nähe der Moospinte. – Das Strassentrasse dürfte etwas besser ausgebaut werden. Bekanntlich bedeutet jede Strasse mit starker Bombierung eine Gefahr, weil Pferdefuhrwerke nicht gerne auf abschüssiger Seite fahren.

Die Baudirektion sollte aus der Angelegenheit keine Prestigefrage machen, sondern wenn irgend möglich versuchen, die Autostrasse Schönbrunnen-Schönbühl schon früher auszubauen. Der andere Teil wird vorläufig bleiben. Dann muss die heutige Strasse nicht ausgebaut werden.

Droz. Ich glaube, die Autostrasse Biel–Bern wird noch viel zu reden geben. Es hat wirklich keinen Sinn, die jetzige Strasse zu verbreitern und auszubauen, wenn 100 bis 150 m östlich davon die neue Autobahn Lyss–Schönbühl projektiert ist und gebaut werden soll.

Das Teilstück Schönbühl–Schönbrunnen ist ein Teilstück der Autostrasse Biel–Bern, wovon die Strecke Biel–Lyss bereits dreispurig ausgebaut ist.

Anlässlich der Behandlung des Berichtes der Baudirektion in der Septembersession 1964 deponierte ich ein Postulat, wonach geprüft werden möge, ob die Strecke Lyss–Schönbühl nicht vorteilhafterweise 4spurig ausgebaut werden sollte.

Am 12. Januar 1965 erhielt ich von der Baudirektion abschlägigen Bescheid. Es wird in der Antwort zugegeben, dass die Autobahn mit Richtungstrennung den sichersten Typ darstelle, den man heute kenne. Der Aufwand sei allerdings auch am grössten und zudem sei das Verkehrsbedürfnis massgebend.

Ich stimme diesen Argumenten vorbehaltlos zu. Was aber das Verkehrsbedürfnis anbelangt, stützt man sich auf Verkehrszahlen von 1960. Wenn man weiss, dass die Strassenfahrzeuge jährlich um 10 Prozent zunehmen, so sind doch diese Zahlen längst überholt.

Die Regierung stützt sich für die Rechtfertigung einer dreispurigen Strasse mit alternierendem System wie Biel–Lyss, auf eine verkehrstechnische Beurteilung, die von einem Bauingenieurbüro im Oktober 1964 erstellt worden ist. Ich behaupte aber, dass die Einführung des alternierenden Systems der eindeutige Beweis dafür ist, dass eine dreispurige Strasse zufolge ihrer Gefährlichkeit nicht genüge. Das alternierende System bedeutet nichts anders als eine Ergänzung, eine Verbesserung eines unbefriedigenden Zustandes, ersetzt aber keine vierspurige Strasse.

Ich gebe zu, dass die Anlage einer vierspurigen Strasse teurer zu stehen kommt als eine dreispurige. Aber wir dürfen doch nicht Strassen erstellen, die nur dem heutigen Verkehr gerecht werden; sie sollen für eine Zeitdauer von 30 bis 50 Jahren genügen. So gesehen, ist eine Anlage mit 4 Spuren billiger, als wenn in absehbarer Zeit Ausweich- und Entlastungsstrassen gebaut werden müssen.

Meiner Ansicht nach ist ein breiter, richtungstrennender Grünstreifen auf der Strecke Biel–Bern nicht unbedingt erforderlich. Eine Hecke mit Randsteinen erfüllt ihren Zweck auch. Damit kann die jetzt ausgebaute Strecke Biel–Lyss jederzeit auf 4 Spuren erweitert werden. Ich werde noch in dieser Session eine Motion für den Bau einer 4spurigen Strasse Lyss–Schönbühl einreichen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Zehnte Sitzung

Mittwoch, den 12. Mai 1965,
14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Dübi

Die Präsenzliste verzeigt 163 anwesende Mitglieder; abwesend sind 37 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren Ackermann (Spiegel), Arni (Schleumen), Arni (Bangerten), Berger, Christen (Langenthal), Christen (Bern), Dennler, Denzler, Favre, Gerber, Gigandet, Glatthard, Graber, Horst, Jaggi, Jenzer, Kocher, Kopp, Parietti, Petignat, Rauber, Reusser, Roth, Schaffroth, Scherz, Schilling, Schmutz, Schwander, Siegenthaler, Staender, Stucki, Tanner, Ueltschi, Wandfluh; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren Hirt (Biel), Nahrath, Oeuvray.

Motion des Herrn Grossrat Räz — Ausbau der Strasse Schönbühl—Schönbrunnen

(Siehe Seite 334 hievor)

(Fortsetzung)

Brechbühl. Ich unterstütze Herrn Räz vollumfänglich. Wenn wir die Drehscheibe von Schönbühl betrachten, muss man alles versuchen, um den Anschluss so rasch als möglich herzustellen. Wenn man die bestehende Strasse verbreitern wollte – ich müsste das als ein provisorisches Flicken bezeichnen –, so würde das Volk dies sicher nicht verstehen, sondern erklären, es sei weggeworfenes Geld. Wer das Moos kennt, weiss, dass es sich noch 20 Jahre lang setzt. Wir haben auf der alten Strasse immer wieder Setzungen korrigieren müssen.

Es geht aber nicht nur um das Bauen, sondern auch um die Finanzen. Ich bin überzeugt, dass der Baudirektor mit uns sparen will. Gespart werden kann dadurch, dass man den Ausbau der Autostrasse beschleunigt und die andere Arbeit etwas warten lässt. Es ist trotzdem möglich, das Nötige vorzukehren, um die Unfallgefahren zu vermeiden; darauf ist ja immer wieder zu achten.

Wenn sich Herr Zingg (Rapperswil) zum Wort gemeldet hätte, würde ich ihn unterstützt haben. Es geht also nicht um Parteipolitik, sondern um die Staatsfinanzen. Diese sind schlecht. Im vorliegenden Fall können wir sparen, ohne dass es jemandem wehe tut. Ich wäre froh, wenn der Herr Baudirektor nicht nur zu 50, sondern zu 100 Prozent einschränken würde.

Zingg (Rapperswil). Sie wissen, dass ich schon 1964 wegen dieser Strasse interpelliert habe. Ich habe vom Baudirektor eine deutliche Antwort erhalten. Er hat erklärt, darüber werde nicht mehr diskutiert. Ich habe mich damals ziemlich genau über die Verbreiterung der Strasse geäussert. Ich will das auch heute wieder tun. Ich möchte den Motionär sowie meinen Vorredner voll und ganz unterstützen. Eine Verbreiterung der Strasse muss gepfählt werden, sonst hält sich das zusätzliche Stück 20 Jahre nicht still. Wir kennen die Bodenstruktur unseres Gebietes mit seinem schlechten Baugrund wo vorab 2 bis 3 m Torf und anschliessend noch Seekreide kommen. Das alte Strassenbett Schönbühl–Schönbrunnen hat sich gesetzt und hält sich einigermassen still. Wenn man die Strasse verbreitern will, muss das Strassenbett wegen der Bombierung ganz erneuert werden. Sicher haben wir dort in den ersten 10 Jahren, ausgenommen das erste halbe Jahr, keine richtige Strasse. Schon nach einem Jahr wird die Strasse in einem schlimmeren Zustand sein als heute. Ich ersuche den Baudirektor, alles zu unternehmen, damit der Ausbau der Autostrasse rasch erfolgt; so können wir uns das andere ersparen.

Ich habe schon in meiner Interpellation darauf aufmerksam gemacht, dass wahrscheinlich der Nachkredit für dieses Strassenstück grösser sein wird als der Kredit, der verlangt wurde. Die Anstösser erklären, es sei nicht so schlimm mit dem Verkehr; es schade nichts, wenn die Lastwagen nicht mit 90 oder 100 km fahren; sie sollen sich anpassen. Die Personenwagen, die nach Bern wollen, brauchen die Fahrt auf der Autobahn nicht zu erzwingen; sie können auch über Münchenbuchsee–Zollikofen nach Bern kommen, wodurch eine Entlastung erreicht wird.

Ich empfehle Ihnen, der Motion Räz zuzustimmen. Ich hätte es lieber gesehen, wenn vom Herrn Baudirektor der erste statt der zweite Teil der Motion angenommen worden wäre. Ich danke allen, die der Motion zustimmen.

Fankhauser (Toffen). Ich bin auch einer von jenen, die täglich auf unseren Staatsstrassen fahren. Das zur Diskussion stehende Stück ist mir ebenfalls sehr gut bekannt. Wenn erklärt wird, es sei für die heutigen Verhältnisse zu schmal, so muss ich darauf hinweisen, dass viele Strassenstücke im Kanton Bern aufzuzählen wären, die heute zu schmal sind. Ich erwähne nur gerade jene, die in meiner Nähe sind, z. B. Kehrsatz–Belp und Belp–Toffen, wo es auf der einen Seite Stützmauern hat und die andere Seite steil abfällt. Dort können Lastwagen auch nicht rennen; sie müssen versuchen, aneinander vorbeizukommen. Diese Strasse ist übrigens noch viel verkehrsreicher als das Stück Schönbühl–Schönbrunnen. Zudem haben wir bei uns vorläufig nur eine Strasse durch das Gürbetal. Dort aber kann man auch über Münchenbuchsee nach Bern gelangen.

Im Gürbetal haben wir ebenfalls Moosgebiet und wissen, was es heisst, in einem solchen Gebiet eine Strasse zu bauen. Darum kann ich nicht verstehen, dass die Regierung und die Techniker festhalten, die fragliche Strasse zu verbreitern. Ich möchte bitten, von Schönbühl gegen Schönbrunnen mit dem Bau der Autostrasse zu beginnen. Ich ersuche alle Kollegen, der Motion Räz zuzustimmen.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Je serai très bref; je voudrais simplement dire ceci: Qu'on procède à l'élargissement comme nous le désirons ou qu'on n'élargisse pas la route-actuelle, cela n'aura pas d'influence sur le délai qui sera nécessaire pour construire la nouvelle route de Schönbühl à Schönbrunnen. De toute façon, nous devrons procéder au remaniement parcellaire et il n'est pas possible de mettre en circulation le nouveau tronçon de route Schönbrunnen–Schönbühl avant 1969.

En ce qui concerne l'élargissement de la route existante, nous savons que le terrain n'est pas très favorable mais je pense que nos services techniques n'auraient pas proposé l'élargissement de la route s'ils avaient pu prévoir ou s'ils prévoyaient que les deux tronçons ne s'adapteraient pas ou que cela ne donnerait pas un bon travail.

Quant au crédit de 600 000 francs, il est possible que ce crédit soit dépassé mais il s'agit de tout autre chose. Il s'agit simplement de savoir que ce tronçon Schönbühl–Schönbrunnen est très employé par le trafic de transit, que la circulation y devient de plus en plus intense car il est employé par les véhicules se rendant de Berne à Bienne. D'autre part, ce tronçon est rectiligne et deux camions ont beaucoup de peine à croiser. Cet élargissement est souhaité à la fois par les travaux publics et par l'office de la circulation parce que ce tronçon est très étroit.

Je maintiens ce que j'ai dit à propos de la motion. Le Conseil-exécutif doit en rejeter la première partie; quant à la deuxième nous pouvons l'accepter.

Präsident. Wir können Gebrauch machen von der neuen Bestimmung in Artikel 63 Absatz 2 unseres Geschäftsreglementes. Es heisst dort: «Motionen und Postulate können teilweise zur Abstimmung gebracht werden, falls der Motionär oder Postulant mit diesem Vorgehen einverstanden ist.

Über den zweiten Teil der Motion besteht keine Meinungsdifferenz zwischen dem Motionär und der Regierung. Nur der erste Teil ist bestritten. Ich frage den Herrn Motionär, ob er an der Motion festhält, die die Regierung ablehnt.

Räz. Ich halte grundsätzlich fest. Wir haben gehört, dass das fragliche Teilstück der Autostrasse frühestens 1969 in Betrieb genommen werden kann. Die Verbreiterung der bestehenden Strasse dauert zwei Jahre. In den Jahren 1966 und 1967 herrscht also während der Verbreiterung der Strasse ein Verkehrschaos. Der Verkehr ist blokkiert. Lohnt es sich, wegen zwei Jahren oder wegen eines guten Jahres, wenn wir doch 1969 die Möglichkeit haben, auf der Autostrasse zu fahren, eine oder anderthalb Millionen mehr auszugeben? Ich glaube nicht. Darum bitte ich Sie, der Motion zuzustimmen. Ich danke allen Vorrednern, die meine Motion unterstützt haben.

Abstimmung

Für Annahme des ersten Teils der Motion ..... Grosse Mehrheit

Für Annahme des zweiten Teils der Motion ..... Grosse Mehrheit

Motion des Herrn Grossrat Iseli — Atomkraftwerk Mühleberg

(Siehe Seite 219 hievor)

Interpellation des Herrn Grossrat Buchs — Energieversorgung

(Siehe Seite 222 hievor)

Iseli. Ich muss der Begründung meiner Motion vorausschicken, dass ich nicht als Oberländer spreche. Ich bin auch nicht Mitglied des «OEBG». Aber ich bin seit mehr als 40 Jahren Mitglied des Schweizerischen Naturschutzbundes, jedoch kein sturer Verfechter des Naturschutzgedankens. Ich sehe ein, dass die Technik nicht stehen bleiben kann; niemand vermag, ihre Entwicklung aufzuhalten. Seit Jahrtausenden hat der Mensch in die Natur eingegriffen. Wir sind nicht ganz konsequent, wenn wir als Heimatschützler alte Bauten, seien es Häuser, Schlösser, Brücken, Befestigungen, Ruinen usw. erhalten wollen, anderseits aber neuen, notwendigen Bauten den Kampf ansagen. Einmal waren auch die römischen Wasserleitungen unter anderem naturstörend. Eine Staumauer kann unter Umständen einen ebenso imposanten Eindruck wie die ägyptischen oder mexikanischen Pyramiden hinterlassen. Um in der Nähe zu bleiben: Die Lorrainebrücke ist viel schöner als die Kornhaus- oder die Kirchenfeldbrücke, d. h. dass neuere Bauwerke nicht immer schlechter sein müssen.

Wir stehen in einer Zeit gewaltigen Umbruchs. Forschung, Wissenschaft und Technik entziehen dem heutigen Menschen lieb gewordene Dinge. Wir sind uns auch bewusst, dass ihm gelegentlich der Boden entzogen wird. In seiner Hilflosigkeit klammert sich dann der Mensch manchmal allzu stark an Althergebrachtes, weil er fühlt, dass er sonst den Boden unter sich zu verlieren droht. Unsere Zeit gleicht dem ausgehenden 15. Jahrhundert. Neues, Unerhörtes bahnt sich an. Wir können ihm nicht wehren und sollen das auch nicht tun; aber wir haben die Aufgabe, es in Bahnen zu leiten, die nicht zu noch grösserer geistiger Zerrissenheit, zu Zerstörung unersetzbaren Gutes führen.

In diesem Zusammenhang stelle ich die Frage, ob jetzt Zeit ist, daran zu denken, die letzten freien Wässerchen in den Dienst der Technik zu stellen, wenn sich etwas Neues und auch technisch Wirkungsvolleres nicht nur abzeichnet, sondern schon bereitliegt. Man muss sich ganz objektiv fragen, ob nicht mindestens ebenso viel Zeit verstreicht, alle noch verfügbaren Wasser für den gewaltigen Bedarf an Energie zu fassen, oder ein Atomkraftwerk zu bauen. Wenn wir das erstere getan hätten, müssten wir feststellen, dass eben doch alles nicht genügt und ein Atomkraftwerk zu schaffen ist. Ich brauche nicht des langen zu erzählen, dass der Energiebedarf stärker zunimmt als die Bevölkerung. Es ist aber auch nicht damit getan, dass man einfach erklärt: Ihr wollt mehr Strom, als tragt auch die Konsequenzen! In Ländern, deren Entwicklung uns voraus ist, hat man schon den neuen Weg gezeigt. Viel Publikationen der letzten Zeit wiesen sogar darauf hin, dass über

kurz oder lang Strom aus Atomkraftwerken billiger sein wird als aus bisherigen Wasserwerken, jedenfalls billiger als aus thermischen Werken.

Eine weitere Überlegung scheint mir von Bedeutung zu sein. Bis vor kurzem konnte man sich an die grossen Wasser halten. Seit dem Krieg begann man – notgedrungen – auch die schwachen Wasserläufe anzuzapfen. Über Störungen in Fauna und Flora wurde schon genügend geredet und geschrieben. Wie steht es aber mit Störungen in den Grundwassern? Das kann nach wenigen Jahren nicht so leicht festgestellt werden. Grössere Siedlungsgebiete sind schon lange für ihre Trinkwasserversorgung auf die Grundwasser angewiesen. Den Ursprung dieser Grundwasserströme kennt man zumeist nicht. Man vermutet, nimmt an. Was geschieht, wenn wir nun in den Hochtälern alle Wasser und Wässerchen ableiten? Das weiss wohl niemand genau.

Sie werden mich nun fragen – ich bin auch schon gefragt worden –, warum es mir einfalle, die Errichtung eine Atomkraftwerkes in Mühleberg zu fordern. Ich wiederhole hier, was ich schon einzelnen Ratskollegen gegenüber geäussert und auch eingangs erwähnt habe: Ich stehe hier nicht als Oberländer, der den heiligen Florian bittet, das eigene Haus zu schonen und das andere anzuzünden. Mühleberg selber bringt zwei sachliche Argumente. Einmal liegt es im Gebiet des grössten Stromkonsums von Bern, Biel und des sich stark entwickelnden Lyss usw. Zudem sollen, wie man hört, die BKW-Behörden selber in erster Linie an Mühleberg denken.

Worauf wartet man denn? Auf die Entwicklung des schweizerischen Reaktors, damit in der gesamten schweizerischen Elektrizitätswirtschaft die Einheit hergestellt werden kann? Das wäre gut und recht, und ich würde sogar zu jenen gehören, die eine noch stärkere Vereinheitlichung als wünschenwert erachten. Erlauben Sie mir den ketzerischen Gedanken, dass die Elektrizitätswirtschaft reifer für die Verstaatlichung ist als die BLS. Aber eine Vereinheitlichung ist ja gar nicht mehr möglich. Wir alle haben gelesen, was die Nordostschweizerischen Kraftwerke durch ihren Verwaltungsratspräsidenten erklären liessen, im Frühjahr 1965 würde der Bau eines Atomwerkes begonnen, und zwar mit einem amerikanischen Reaktor! Dies deshalb, wei die schweizerische Industrie nach optimistischen Schätzungen frühestens zu Beginn der siebziger Jahre in der Lage sei, einen Reaktor zu liefern. Die BKW wollen doch sicher nicht ins Hintertreffen geraten?

Eine – nicht boshafte – Zwischenbemerkung: Auf militärischem Gebiet verlässt man die einheimische Produktion und holt die Mirage in Frankreich; in der Energiewirtschaft macht man lieber noch schnell einige Landstriche wütend, statt dass man auf eine ausländische Produktion greift.

Noch etwas zu Mühleberg und zu meiner persönlichen Einstellung dazu: Eines Tages wird auch Mühleberg nicht mehr genügen, vielleicht schon in absehbarer Zeit. Ich persönlich würde mich auf keinen Fall dagegen wehren – ich stehe hier im Gegensatz zu den Oberländer Grossräten, die meine Motion mitunterzeichnet haben –, wenn eines Tages, vielleicht in Verbindung mit einem neuen oder bestehenden Stauwehr, im Oberland ein Atomwerk entstehen müsste. Im Gegenteil: Es könnte unter Umständen im Hinblick auf die Landesverteidigung und den Naturschutz in sicheren Felsen versteckt werden. Es scheint mir jetzt einfach an der Zeit zu sein, den herkömmlichen und doch nicht zum Ziele führenden Weg zu verlassen, und zwar jetzt, nicht erst morgen. Das ist im Grunde genommen der Sinn meiner Motion.

Es ist natürlich, wenn die Bewohner der Gegend, wo ein Atomwerk entstehen soll, sich ängstigen und nach schädlichen Auswirkungen fragen. Ich möchte in diesem Zusammenhang auf einen Aufsatz von Prof. Dr. Kraus, München, im «Schweizer Naturschutz», Nr. 2, 1965, hinweisen. Ich hatte mir vorgenommen, ziemlich viel daraus vorzulesen. Ich bescheide mich jedoch und lese nur weniges vor. Er schreibt über die Gefährlichkeit der Atomkraftnutzung und zitiert Dr. Bergström (Schweden), der sagt:

«Es gibt keine sicherere Möglichkeit, Energie zu erzeugen, als auf nuklearem Wege, eine Auffassung, die früher schon von der weltbekannten Physikerin Lise Meitner vertreten worden ist. Ausdrücklich wird in einer vom deutschen Atomforum herausgegebenen Aufklärungsschrift festgestellt, dass ein Reaktor nicht explodieren könne. Der Vollständigkeit halber muss allerdings erwähnt werden, dass es z. B. in Europa anfangs einige Pannen gab, bei denen Wissenschafter und Bedienungspersonal zu Schaden kamen; in einigen Fällen sogar, was tief bedauerlich ist, mit tödlichem Ausgang. Nachdem die Technik aber erst am Anfang dieser Entwicklung steht, dürfte kaum ein Zweifel darüber bestehen, dass das Problem der Sicherung vor Strahlungsschäden wie auch der risikofreien Beseitigung des Atommülls so gut wie vollkommen beherrscht werden wird.»

Auch Direktor Michaelis wird zitiert, der erklärt: «Die Beseitigung des Atommülls ist heute kein Problem mehr.»

Weiter heisst es:

«Demgegenüber sei hier einmal die Frage gestellt, wie die Dinge z. B. bei der Nutzung der Wasserkraft, vor allem im Hochgebirge, liegen. Noch geschehen, obwohl diese Art von Nutzung schon fast 100 Jahre alt ist, immer wieder Unfälle nicht nur beim Bau der Anlagen, sondern noch lange nach ihrer Fertigstellung. Lawinen und Hangstürze, Unwägbarkeiten bei Sprengungen und vor allem Dammbrüche haben allein in den Jahren 1959 bis 1963 fast 3000 Tote gekostet. Auch in überseeischen Gebieten sind solche Katastrophen nicht ausgeblieben. Sie zeigen, dass bei der Nutzung solcher hochalpinen Gewässer offenbar ein latentes Dauerrisiko besteht, weil Naturkräfte ebenso plötzlich und unvorhergesehen wirksam werden können, wie es z. B. Erdbeben sind.»

Ich komme zum Schluss meiner Motionsbegründung. Ich kann mich kurz fassen, weil ich in Besprechungen mit dem Herrrn Baudirektor festgestellt habe, dass man bei den BKW bereits im Sinne meiner Motion Beschlüsse gefasst und der Baudirektor erklärt hat, wenn ich den zweiten Teil der Motion, der verlangt, dass spätestens im Jahre 1966 mit dem Bau des Atomkraftwerkes Mühleberg zu beginnen sei, streiche, so sei die Regierung bereit, die Motion als Postulat entgegenzu-

nehmen. Ich bin bereit, Ziffer 2 meiner Motion zurückzuziehen, nachdem ich mich vergewissern konnte, dass man bei den BKW in dieser Richtung raschestens arbeiten will, was ja der Zweck der Motion ist. Nachdem ich mich bereiterklärt habe, der Vereinfachung halber den zweiten Teil der Motion zu streichen, kann auch der Rat der Motion zustimmen.

Buchs. In verschiedenen Berichten der Presse und im Geschäftsbericht der Bernischen Kraftwerke AG wird ausdrücklich bestätigt, dass der Verbrauch elektrischer Energie (Stomverbrauch) ständig im Steigen begriffen ist. Die Zunahme der Energieabgabe der BKW stieg vom Jahre 1962 auf 1963 um rund 263 Millionen kWh oder um 9,5 Prozent. Der Energiebedarf wird sicher noch ständig zunehmen. Dies bedingt den möglichst raschen Bau weiterer Kraftwerke oder Energiequellen. Wir wissen, dass die BKW die letzten Möglichkeiten hydraulischer Energiegewinnung auszuschöpfen versuchen. Um diesem Vorhaben gewisse Grenzen setzen zu können, hat sich in weiten Kreisen unserer Bevölkerung eine sehr starke Opposition gebildet, besonders im Oberland, weil man sich mit Recht in verschiedener Hinsicht bis zu einem bestimmten Grade schwerwiegend gefährdet sieht. Ausdruck dieser Opposition ist auch die Abänderung der Staatsverfassung betreffend Mitspracherecht des Volkes bei der Erteilung der Wasserrechtskonzessionen. Gegen die Bemühungen um die Erschliessung eines thermischen Kraftwerkes im Seeland wird speziell durch die dort ansässigen Gemüseproduzenten energisch protestiert. Am 20. Februar 1965 wurde eine Resolution gefasst und ein Aktionskomitee gegründet, um den geplanten Kraftwerkbau zu verhindern.

Über den Bau eines Atomkraftwerkes steht wörtlich im Geschäftsbericht der BKW:

«Weil es heute noch unsicher ist, ob ein Atomkraftwerk schweizerischer Herkunft rechtzeitig und zu annehmbaren preislichen Bedingungen zur Verfügung stehen wird, haben wir eine amerikanische Ingenieurunternehmung mit der Ausarbeitung eines Projektes für ein Atomkraftwerk mit einem erprobten Reaktor von 250 MW (Megawatt) Leistung beauftragt, wobei der bauliche und nicht nukleare Teil von schweizerischen Firmen bearbeitet werden.»

Bei den Diskussionen um Neubannwil äusserte sich der Herr Finanzdirektor in gleichem Sinne.

Ich gestatte mir, noch einige Aspekte über die schweizerische Elektrizitätswirtschaft von einem Fachmann, Jngenieur Bänninger, Direktor der Elektrowatt in Zürich, auszuführen. Aus seinem sehr umfangreichen Pressebericht möchte ich nur folgendes herausgreifen: «Der Weiterausbau der Wasserkräfte ist für unser Land von grundlegender Bedeutung. Die Wasserkraft ist zurzeit noch praktisch die einzige vom Ausland unabhängige Energiequelle. Es ist angezeigt, sie in vernünftiger Weise zu nutzen, den berechtigten Forderungen des Natur- und Heimatschutzes Rechnung zu tragen auch dann, wenn ihre Produktion etwas teurer ist als die Elektrizität, die aus Kohle, Öl, Naturgas oder Uran stammt, Stoffe, deren Bezugsmöglichkeit und Preis vom Ausland bestimmt werden. Heute noch und in absehbarer Zukunft müssen wir jedenfalls die nötigen Treib- und Brennstoffe im wesentlichen einführen.

Das Wasserwerk ist technisch einfach, die betriebssicherste Einrichtung zur Erzeugung von Elektrizität und leicht regulierbar. Die Lebensdauer des Wasserkraftwerkes und der Maschinen ist sehr hoch. Die Wasserkraftwerke mit Jahres-, Wochen- oder Tagesspeichern werden immer nötig sein, um die Spitzenleistung zur Grundlast der Atomwerke zu liefern. Bis heute konnten über 99 Prozent der Elektrizitätserzeugung der Schweiz aus Wasserkräften gedeckt werden. Nun müssen wir, weil nicht genügend Wasserkräfte zur Verfügung stehen, auf andere Rohenergien greifen. Bei uns werden aller Voraussicht nach die Brennstoffwerke nur einen Übergang zum Atomkraftwerk bilden, Brennstoffwerke deshalb, weil die Bauzeit kürzer und die Investitionskosten geringer sind. Das Atomzeitalter ist nun auch für die Schweiz, schneller als erwartet, angebrochen. Leider ist unsere Industrie noch nicht so weit; immerhin wurden schon beachtliche Anstrengungen gemacht.»

Nach der kurzen Darstellung der drei Möglichkeiten der Energiegewinnung wissen wir, dass noch andere Ansichten über diese Möglichkeiten herrschen.

Ich kehre zurück zur Elektrizitätswirtschaft im Kanton Bern. Es geht mir darum, Hand zu bieten zu einer tragbaren und vernünftigen Gesamtlösung. Wie ich eingangs kurz ausführte, ist einerseits ein ständig wachsender Energiebedarf, anderseits für den Ausbau neuer Energiequellen ein steigender Widerstand in der Bevölkerung festzustellen. Alle diese Umstände rufen in verschiedenen Kreisen der Öffentlichkeit eine gewisse Unruhe hervor. Man erwartet baldmöglichst eine absolut objektive Gesamtkonzeption, die dem öffentlichen Wohl am besten gerecht wird.

Für mich ist klar, dass sich der Regierungsrat weder zu Energieunternehmungen zwingen oder von solchen abhalten lassen darf, für die er später die volkswirtschaftliche Verantwortung nicht übernehmen könnte. Alle diese Gründe bedingen ein sorgfältiges Vorgehen, aber einen baldigen Entscheid der zuständigen Instanzen. Sind sich die Staatsvertreter bei den BKW der zu fassenden Beschlüsse bewusst, und besteht eine Gesamtkonzeption, die sowohl den Bedürfnissen der bernischen Wirtschaft als auch den Bedenken weiter Kreise Rechnung trägt?

Ich wäre dem Herrn Baudirektor dankbar, wenn er mir und meinen Mitunterzeichnern eine befriedigende und beruhigende Antwort geben könnte. Ich danke.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. J'ai pris note que M. Iseli est d'accord de supprimer le paragraphe 2 de sa motion. De cette façon, il nous est possible de l'accepter.

Je ferai un très bref commentaire en ce qui concerne la motion Iseli. Je dirai simplement que ni les FMB. ni le Conseil-exécutif n'ont encore pu déterminer lequel des deux modes de production d'énergie thermique ou d'énergie atomique sera le plus rationnel et le plus adéquat. Cela demande des expertises et des études.

Ce qui est certain, c'est qu'aucune solution ne sera adoptée dont on ne puisse assumer plus tard la responsabilité politique et économique. Aussi sommes-nous toujours d'avis qu'on doit procéder d'une façon empirique en ce qui concerne les études et pousser nos efforts dans trois directions: hydraulique, thermique classique et thermique atomique. Les études permettront d'adopter l'un ou les projets dont la réalisation répondra le mieux aux nécessités de l'économie. Mais je dois faire des réserves. Des surprises sont toujours possibles. On peut pousser l'étude de l'usine thermique classique, hydraulique ou atomique et s'apercevoir en cours de route que certains obstacles en rendent la construction impossible.

Dans sa dernière séance, le conseil d'administration des Forces motrices bernoises à souscrit à une proposition de la Direction des Forces motrices bernoises.

Le point 4 de cette proposition est le suivant: «Der Verwaltungsrat teilt die Auffassung der Direktion, wonach ohne Verzug auf die Verwirklichung des Atomkraftwerkes Mühleberg hingearbeitet werden soll und beauftragt sie, die Projektierung entsprechend zu fördern.»

Le conseil d'administration partage l'opinion de la direction des Forces motrices bernoises, selon laquelle il est nécessaire de travailler sans retard à la réalisation d'une usine atomique à Mühleberg et charge la direction de pousser le projet. Cette décision correspond matériellement à ce qu'a demandé M. Iseli.

Ce dernier ayant été d'accord de biffer le paragraphe qui fait allusion à une date (1966) pour commencer les travaux, on peut l'accepter. Si tout va bien, si nous n'avons aucune surprise, nous pourrons commencer les travaux en 1967. Je répète que puisque M. Iseli retire le deuxième paragraphe de sa motion, puisque matériellement ce qui reste correspond, dans ses grandes lignes, à l'intention des Forces motrices bernoises, la motion peut être acceptée.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... Grosse Mehrheit

Präsident. Herr Baudirektor Huber beantwortet noch die Interpellation von Herrn Buchs.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-éxecutif. Je serai également très bref. Je voudrais dire – ce n'est pas un reproche que j'adresse à qui que ce soit – mais je pense que dans toutes ces matières de fourniture d'énergie, on pense d'une façon trop absolue et trop théorique. L'automobile n'a pas supprimé le chemin de fer; l'avion n'a pas supprimé l'automobile. Ce sont des moyens de locomotion qui subsistent parallèlement. L'énergie thermique ne supprimera pas l'énergie hydraulique et l'énergie atomique ne supprimera pas l'énergie thermique classique. Il suffit de voir ce qu'on peut et ce qu'on doit faire dans notre pays.

J'ai eu le sentiment, en entendant M. Iseli que toute cette affaire de l'énergie hydraulique en Suisse était laissée au hasard. Ce n'est pas le cas. Le Conseil fédéral a mis sur pied une commission spéciale, présidée par le conseiller aux Etats Eric Choisy, qui est le président de la Grande Dixence, homme d'une exceptionnelle intelligence. Cette commission a pour but de faire rapport au Conseil fédéral sur les besoins énergétiques en Suisse pour l'année 1970 et de présenter des propositions concernant la création de nouvelles sources donner d'énergie. Je crois que cette commission devra bientôt livrer son rapport et, à ce moment, nous pourrons tirer certaines conclusions. Toutes ces questions sont également étudiées très soigneusement et en détail dans une association qui groupe les grandes sociétés de fourniture électrique. Il y a un plan et une conception générale et, au moment où vous décidez de construire une usine atomique qui fournira une énergie de base de 2 à 3 milliards de kw, il faut pourtant avoir l'assurance qu'on pourra écouler cette énergie. Des calculs sont faits; des prospections de marchés sont entreprises. Il n'y a pas péril en la demeure. Nous sommes simplement dans une période d'évolution et de changement.

Je veux répondre maitenant très brièvement aux questions posées par M. Buchs. Je ne peux pas répondre en spécialiste, mais en homme qui refléchit. Il y a des gens plus compétents et plus intéressés que nous qui s'occupent de ces problèmes et qui sont chargés de les réaliser. Notre devoir, à nous, est de voir que tout se passe dans le bon ordre et que l'intérêt de nos populations et l'intérêt économique soient sauvegardés. Nous avons conscience des difficultés que suscitera, au cours des prochaines années, le développement nécessaire de l'approvisionnement en énergie électrique dans le canton de Berne.

Nous devons, avant de prendre des décisions, tenir compte des études des prix de revient, des possibilités offertes et de toutes les questions liées à la santé des populations. C'est pourquoi, je l'ai dit tout à l'heure, les Forces motrices bernoises poussent leurs projets dans trois directions parallèles. Les circonstances extérieures ou l'opposition des populations se chargeront peut-être d'éliminer l'un ou l'autre de ces projets. Différents projets sont à l'étude. Tous ces projets ne sont pas uniformes. Il y a plusieurs façons par exemple d'utiliser les eaux de l'Oberland. Sur 4 variantes, il y en a peut-être trois qui pourront recueillir l'approbation de nos populations et des milieux de protection de la nature. Nous poussons les premiers travaux préliminaires d'études d'une usine thermique conventionnelle dans le Seeland. Nous avons demandé une expertise au professeur Lugeon. Nous poussons le projet de l'usine d'énergie atomique de Mühleberg et seule l'analyse complète et détaillée de ces projets permettra au gouvernement de fixer sa politique énergétique future et de prendre les mesures qui en découlent.

Ce qui compte, en définitive, c'est la sauvegarde des intérêts publics. Le Conseil-exécutif est conscient de la nécessité d'examiner très attentivement toutes les oppositions légitimes qui se manifesteront au sein de la population mais il est aussi conscient qu'il faut créer de nouvelles sources d'énergie électrique. Nous sommes bien décidés, aussitôt que certaines études seront faites, aussitôt qu'on pourra tirer certaines conclusions, de renseigner le

Grand Conseil et nos populations sur les décisions que nous envisageons ou que nous voulons prendre.

Buchs. Ich bin befriedigt von den Ausführungen des Herrn Baudirektors. Es lag mir und den Mitunterzeichnern der Interpellation daran, dem Herrn Baudirektor Gelegenheit zu geben, die breite Öffentlichkeit etwas zu beruhigen. Ich danke.

Motion des Herrn Grossrat Kohler (Biel) — Trinkwasserversorgung der Stadt Biel

(Siehe Seite 165 hievor)

Postulat des Herrn Grossrat Stauffer, Gampelen (für die Seeländer Grossräte) — Thermisches Kraftwerk im Amt Erlach

(Siehe Seite 71 hievor)

Interpellation des Herrn Grossrat Marthaler — Oelraffinerie in Cressier

(Siehe Seite 71/72 hievor)

Kohler (Bienne). L'alimentation de la ville de Bienne en eau potable est fortement mise en danger par divers facteurs d'ordre qualitatif et quantitatif. Dans le réseau de distribution de la ville de Bienne, comprenant également les communes de Nidau et de Daucher, le nombre des consummateurs a déjà atteint 70 000. Aux heures de pointe, depuis environ deux ans, la consommation ne peut être couverte qu'avec peine par les installations actuelles de production et il y a tout lieu de penser que, dans un proche avenir, si l'on ne trouve pas de nouvelles sources d'approvisionnement, nous manquerons d'eau.

Une source du Jura, qui, en temps normal, peut couvrir aux $^2/_3$ nos besoins en eau, présente, lors des périodes de sécheresse, une telle diminution de son débit, qu'elle ne peut plus assurer qu'un tiers des besoins normaux. La zone d'affluence de cette source, sise sur le flanc sud de la chaîne du Chasseral, compte un nombre toujours croissant de maisons de week-end dont les eaux usées sont déversées, telles quelles, dans le sol. De ce fait, elles influencent fortement la qualité de l'eau de source. En outre, la pose de citernes à mazout constitue un danger que l'on ne saurait ignorer. Des expertises géologiques ont permis de délimiter exactement la zone d'afffluence de cette source et l'on doit absolument arriver à ce que les autorités la déclarent «zone protégée».

Aux environs de Worben, la ville de Bienne exploite une station de pompage d'eau souterraine, station permettant d'alimenter le réseau pour les besoins non couverts par les sources. Lorsque le débit des sources est faible, il est souvent nécessaire de faire fonctionner la station de Worben à sa puissance maximum, de sorte qu'en cas de panne, on ne dispose plus d'aucune réserve. A la suite de l'arrivée dans nos nappes souterraines des eaux résiduaires de la sucrerie d'Aarberg. il fallut de toute urgence et comme première mesure, diminuer d'un tiers le débit des puits. Il ne sera plus possible à l'avenir, lorsqu'il y aura des pointes de consommation, de couvrir les besoins et il sera nécessaire d'en arriver à des restrictions dans la consommation de l'eau. Conjointement avec le service des eaux de la commune de Lyss et l'Association des services des eaux du Seeland, la ville de Bienne envisage la construction de nouveaux puits dans le triangle formé par Aarberg, le canal de Hagneck et Gimmiz, c'est-à-dire en amont du tracé des eaux polluées par la sucrerie d'Aarberg. De ce fait, il sera au moins possible de garantir à nouveau notre approvisionnement en eau. En corrélation avec la construction de l'usine électrique à Aarberg, le canal de Hagneck doit être abaissé jusqu'au pont de Walterswil afin d'accroître le degré d'inclinaison de l'Aar. Des experts désignés par le Conseil-exécutif du canton de Berne ont constaté clairement que par l'abaissement du canal, il en résulterait une diminution d'environ 20 pourcent de la capacité du champ aquifère.

Les Forces motrices bernoises ont envisagé de compenser cette perte d'eau par le déversement d'eau fluviale de l'Aar dans la nappe souterraine. En aucun cas, la ville de Bienne ne saurait accepter un tel procédé et elle s'oppose à ce que d'autres expériences de ce genre se fassent à l'avenir.

Lors de la séance tenue le 21 septembre 1962 à Worben, au cours de laquelle les services des eaux du Seeland ont été informés par le Conseil-exécutif des conditions mises à l'octroi d'une concession pour la construction de l'usine électrique d'Aarberg, M. le conseiller d'Etat Huber, directeur des travaux publics, a donné l'assurance formelle du Conseil-exécutif, qu'une discussion relative à la deuxième étape du projet des Forces motrices bernoises, ne pourra intervenir qu'au moment où les eaux résiduaires de la sucrerie d'Aarberg auront été assainies et où les inconvénients subséquents auront disparu. A cette époque, il était prévu une nouvelle procédure de dépôt; une nouvelle concession était nécessaire et le droit d'opposition des services des eaux intéressés demeurait garanti. La sucrerie d'Aarberg n'épurera ses eaux usées que lors de la prochaine récolte de betteraves; toutefois, le problème de l'écoulement des eaux de nettoyage des betteraves n'est pas résolu. La ville de Bienne doit ici également insister afin qu'à l'avenir, aucune eau usée ne puisse s'infiltrer dans l'eau de fond et que l'épuration qui fait encore défaut soit prévue dans des bassins étanches.

Afin de disposer d'une réserve suffisante en vue d'éventuels agrandissements, le terrain dans lequel se trouveront les nouveaux captages vers le canal de Hagneck doit être déclaré «zone protégée», en ce sens que toute construction, toute exploitation de gravier, tout tracé d'autoroute soient exclus.

La construction de nouveaux puits vers le canal de Hagneck ne résout cependant pas le problème de l'approvisionnement en eau de la ville de Bienne. Les essais effectués depuis deux ans en vue de traiter l'eau du lac de Bienne ont donné d'excellents résultats et cela nous incite à dire que ces prochaines années, le lac de Bienne sera l'ultime réserve d'eau de la ville de Bienne. En outre, par la construction d'une raffinerie et l'industrialisation telle qu'elle est projetée dans la plaine de

Cressier, la qualité de l'eau du lac de Bienne est gravement mise en danger. Les mesures de protection par la raffinerie couvrent peut-être les risques d'une exploitation normale; cependant, il n'est pas tenu compte du tout de ce qui pourrait se passer lors d'événements extraordinaires, lors de catastrophes par exemple. L'infiltration de produits pétroliers dans l'eau de fond de même que dans la Thièle – et, de ce fait dans l'eau du lac – rendrait impossible un pompage d'eau potable et annihilerait les dernières réserves d'eau de la ville de Bienne. Selon l'article 7 de la loi fédérale sur la protection des eaux, il s'agit, dans le cas particulier, d'eaux intercantonales, raison pour laquelle des mesures énergiques doivent être prises afin d'empêcher qu'aucun préjudice ne puisse être causé aux eaux, par l'industrialisation de la région située dans «l'entre deux lacs».

En résumé, le Conseil-exécutif, est invité à faire en sorte premièrement, que la zone d'affluence des sources de la ville de Bienne soit déclarée «zone protégée»; il y aura donc lieu de prendre toutes les mesures propres à garantir les eaux de même que de les assainir:

deuxièmement, qu'à l'avenir la sucrerie d'Aarberg ne déverse plus ses eaux usées dans la zone d'eaux souterraines Aarberg-Worben;

troisièmement, que jusqu'à la régénération complète de la zone d'eau souterraine, actuellement polluée par la sucrerie d'Aarberg, le canal de Hagneck ne puisse être abaissé;

quatrièmement, que le terrain des nouveaux captages d'eau souterraine vers le canal de Hagneck soit déclaré «zone protégée»;

cinquièmement, que les mesures de protection à prendre par la raffinerie et les autres entreprises industrielles prévues dans la plaine de Cressier soient construites de manière telle que, même en cas de la catastrophe la plus grave, l'eau du lac ne subisse aucun préjudice.

Stauffer (Gampelen). Am 2. September 1963 habe ich in einer Interpellation erstmals auf den Bau einer Erdölraffinerie im Gebiete Cressier/Cornaux/NE aufmerksam gemacht. Ich habe dabei nebst den Auswirkungen eines solchen Werkes auf das bernische Seeland auch auf die Folgen des Unternehmens hingewiesen, namentlich, dass sich andere, auf Erdölderivate basierende Industrien ansiedeln werden. Wohl hat die Shell Switzerland in ihren Verhandlungen mit den neuenburgischen Behörden versichert, dass sie weder ein ölthermisches Kraftwerk noch eine Petrochemie aufziehen werde. Dass dies aber andere Unternehmen machen könnten, war anzunehmen.

Ich erinnere mich noch allzu gut, wie die Begründung meiner Interpellation hier im Saale aufgenommen wurde, nämlich so, wie wenn ich etwas Selbstverständliches, Alltägliches erzählen würde. Einige Herren Ratskollegen konnten nicht warten, bis ich fertig war; ja, man schnitt mir wegen Überschreitung der Redezeit kurzerhand das Wort ab. Ich glaube, seither sind vielen Ratskollegen die Augen aufgegangen, so auch den verantwortlichen Behörden der Stadt Biel.

Ich danke noch heute unserem Herrn Baudirektor, der die Angelegenheit von Anfang an ernst nahm. Leider hat er unseren Nachbarn im Westen zuviel Zutrauen geschenkt, was ihm schlecht belohnt wurde. Immerhin hat sich nun unsere Regierung in Sachen Cressier/Cornaux an den Bundesrat gewandt. Ich sage: Besser spät als nie, denn den Bedenken, die ich hier vor anderthalb Jahren geäussert habe, muss Nachachtung verschafft werden. Ich danke dem Herrn Baudirektor auch für die feste Haltung, die er an der letzten Pressekonferenz in Cressier für den Kanton Bern eingenommen hat. Sie wird sicher Früchte tragen. Ich danke aber auch Herrn Ingenieur Ingold, den ich als tüchtigen Fachmann in Sachen Gewässerschutz kennen gelernt habe.

Was vorauszusehen war, soll nun Wirklichkeit werden. Im Gebiete der drei Juraseen soll ein ölthermisches Kraftwerk gebaut werden. Herr Direktionspräsident Dreyer von den BKW hat an einer Versammlung am 20. Januar 1965 in Ins erklärt: Wir untersuchen die Möglichkeit, im Amt Erlach ein ölthermisches Kraftwerk zu bauen. Luftmessungen werden auf dem Jolimont vorgenommen und sollten bis im Mai 1965 abgeschlossen sein. Ferner sagte er, dass 8 Standorte im Amt geprüft würden. Das Werk würde das in Cressier anfallende Schweröl verwerten.

Da ein ölthermisches Kraftwerk wegen seiner Auswirkungen überall unerwünscht ist, wurden schon damals in Ins Bedenken geäussert. Aus diesem Grunde habe ich im Namen meiner Seeländer Kollegen aus allen Fraktionen am 1. Februar 1965 ein Postulat eingereicht und den Regierungsrat ersucht,

1. abzuklären, ob ein ölthermisches Kraftwerk heute noch verantwortet werden kann, nachdem Atomkraftwerke baureif und wirtschaftlich geworden sind,

2. eine Kommission einzusetzen, um die Fragen, die ein ölthermisches Kraftwerk aufwirft, zu prüfen,

3. mit den Nachbarkantonen Fühlung aufzunehmen um uns vor Überraschungen zu schützen, wie wir sie soeben in Cressier/Cornaux hinnehmen müssen,

4. den Grossen Rat rechtzeitig auf dem Laufenden zu halten.

Zu Punkt 1: Die Zukunft gehört dem Atomkraftwerk. Ölthermische Kraftwerke kommen teurer zu stehen. Da zudem der Weltpreis für Erdöl im Steigen begriffen ist, wird der Strompreis über Öl nicht rückläufig, sondern steigend sein; solche Werke werden später unwirtschaftlich. Daher Hand weg von solchen Werken! Unsere Nachkommen werden uns dankbar sein!

Wie gesagt, sind ölthermische Kraftwerke überall unerwünscht. Durch das Verfeuern von Schweröl, einem Abgangsprodukt der Erdölraffinerie, das viel Schwefel enthält, wird Schwefeldioxyd in die Luft ausgestossen. Nach Angaben der St.-Galler Regierung enthält das in Deutschland verwendete Schweröl im Durchschnitt 2,5 Prozent Schwefel, was für ein Werk, wie es die BKW planen, im Anfang 21 Tonnen reinen Schwefel oder 42 Tonnen Schwefeldioxyd pro Tag ergibt, im Abbau aus zwei Maschinengruppen aber bereits 84 Tonnen Schwefeldioxyd im Tag ausmacht. Dazu

kommen die Unmengen an Russ und Asche, errechnet auf 6 Tonnen pro Tag (150 kg sind normal). Schwefeldioxyd ist ein Giftgas, das je nach Konzentration, Tier Mensch und Pflanzen Schaden zufügen, ja tödlich wirken kann. Leider sind heute noch keine zumutbaren Verfahren bekannt, um den Schwefel aus dem Schweröl oder das Schwefeldioxyd aus den Abgasen zu entziehen.

Die Pflanzen sind dabei am empfindlichsten – eine Vorsorge der Natur. Nadelhölzer, Leguminosen, gewisse Gemüse usw. werden schon von geringen Konzentrationen geschädigt oder gehen ein. Ein kleines Versuchswerk steht im Aargau. Dort mussten für Waldschäden schon grosse Beträge vergütet werden. In Deutschland und in Amerika hatte man Gemüse, weil ungeniessbar, zu vergüten. Wissenschaftliche Arbeiten über Schwefeldioxydschäden liegen vor.

Menschen und Tiere weisen eine grössere Resistenz auf. Es gibt hier, wie bei den Pflanzen, empfindlichere und weniger empfindliche. Entzündete Schleimhäute (rote Augen, Husten) sind die ersten Merkmale. An schlimmere Fälle, wie Förderung der Krebsanfälligkeit, höhere Sterblichkeit, wollen wir heute nicht denken. Zahlen liegen aber vor.

Ölthermische Kraftwerke haben für den Standort und die Umgebung noch andere Nachteile: Weitere schädliche Abgase, Schäden durch Dampfentwicklung auf Pflanzen, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Wo Öl in solchen Mengen verwendet wird, wie bei einem ölthermischen Kraftwerk – bei zwei Maschinengruppen pro Stunde 75 Tonnen oder im Jahr 350 000 Tonnen – muss mit Ölverlusten und Wasserverschmutzung gerechnet werden.

Sie werden mit Recht sagen: Ein solches Ungeheuer werden die BKW sicher nicht bauen. Es wird aber im Wallis ein Werk gebaut, im st.-gallischen Rheintal ist eines geplant und im Ausland stehen verschiedene Werke in Betrieb. Ich muss leider sagen, dass alle diese Werke auch die erwähnten Nachteile aufweisen. Nur sucht man, sie durch technische Einrichtungen «wirtschaftlich tragbar zu machen», wie das schöne Wort heisst. Man mutet also den Anwohnern Schäden zu, so lange sie tragbar sind. Was heisst aber «tragbar»?

Es kommt ganz auf den Standort an, zunächst auf die meteorologischen Verhältnisse (Windstärke, Luftfeuchtigkeit, Luftschichten über der Gegend). Starker Windzug verdünnt die Abgase sofort und macht sie unschädlich. Trockene Luft begünstigt das Steigen der Abgase in höhere Lagen und trägt sie weg.

Dagegen bleiben die Abgase «hängen», wenn kein oder wenig Luftzug besteht. Feuchte Luft führt zum Niederdrücken des zum Teil in Schwefelsäure umgewandelten Schwefeldioxyds und Ablagerung auf Pflanzen usw. Sogenannte Inversionsschichten in der Luft verhindern den Aufstieg der Immissionen. – So wäre es im Seeland!

Sodann kommt es auf die Vegetation im Gebiet des Standortes an. Im Seeland haben wir hochempfindliche Pflanzen. Das Seeland ist also ein denkbar ungünstiger Standort für ein ölthermisches Kraftwerk.

Auch punkto Besiedlung weist das Seeland ungünstige Verhältnisse auf. Nebst den Dörfern haben wir viele und grosse Anstalten und Heime, auch für Jugendliche (Tschugg, Erlach, Brüttelen, Ins, Lehrinstitute).

Zu Punkt 2: Wie Sie sehen, wirft ein solches Werk derart viele Fragen auf, dass nur eine Kommission aus allen Kreisen darüber entscheiden kann. Daher fordern wir, dass eine solche Kommission eingesetzt wird.

Zu Punkt 3: Leider ist es wieder so, wie bei der Erdölraffinerie. Es besteht die grosse Gefahr, dass das Werk in einem Nachbarkanton, hart an der Berner Grenze, gebaut werden könnte. Daher fordern wir Fühlungnahme mit den Nachbarkantonen, und zwar solange es noch früh genug ist.

Im Seeland hat sich ein Aktionskomitee gegen den Bau eines ölthermischen Kraftwerkes gebildet, das sich mit einem Schreiben an die Regierung der Kantone Freiburg, Neuenburg und Waadt sowie an das Eidg. Amt für Energiewirtschaft, gewendet hat. In diesem Schreiben kommt zum Ausdruck, dass man uns mit einem solchen Werk verschonen soll. Ich hoffe, dass die Regierung unsere Bedenken gründlich prüft und zum Schlusse gelangt, dass ölthermische Kraftwerke nicht in unser Gebiet gehören.

Marthaler. Ich habe am 1. Februar 1965 eine Interpellation eingereicht, die sich mit ähnlichen Fragen befasst, wie sie Herr Stauffer in seinem Postulat aufgeworfen hat. Ich habe meine Fragen schriftlich niedergelegt.

1. Liegen hinsichtlich Gewässerverschmutzung entsprechende hydrologische Gutachten vor, damit nach menschlichem Ermessen keine Gefährdung des Trinkwassers eintritt?

2. Hat man von den Behörden aus Gutachten über die Luftverunreinigung ausarbeiten lassen? Sind Messungen vorgenommen worden?

3. Ich bin dem Sanitätskollegium des Kantons Bern ausserordentlich dankbar, dass es mir vom Bericht an den Regierungsrat ein Doppel zugestellt hat. Ich mache auf die Bedenken aufmerksam, die in den Schlussfolgerungen des genannten Berichtes dargelegt sind. Ist die Regierung bereit, diesen Schlussfolgerungen Folge zu leisten und die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, damit die Gesundheit und der Schutz der Bevölkerung möglichst gewährleistet wird?

4. Beim Bauland, das dem Industriezentrum Cressier zur Verfügung gestellt wurde, handelt es sich um Land, das der Anstalt St. Johannsen gehört hat (16 Jucharten). Hat man, wenn man schon diesem Industriezentrum so viel Land zur Verfügung stellt, auch dafür gesorgt, dass durch den Bau dieser Ölraffinerie keine Nachteile für unser Gebiet entstehen?

Da ein Erholungsraum von rund 200 000 Personen in Frage kommt, ist es sicher notwendig, dass man den ganzen Fragenkomplex auf eidgenössischem Boden behandelt, damit in Zukunft solche schwerwiegende Eingriffe und Gefährdungen von Mensch und Tier nicht mehr vorkommen.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Avec l'assentiment du président, je répondrai tout d'abord à la motion

Kohler, ensuite au postulat Stauffer et enfin à l'interpellation Marthaler.

Des questions précises ont été posées et je désire être aussi bref que possible et ne pas répéter ce que j'aurai pu dire soit à propos de la motion, du postulat ou de l'interpellation.

D'emblée je peux déclarer que la motion et le postulat sont acceptés. Nous sommes prêts, au Conseil-exécutif, à seconder par tous les moyens les efforts que fait la ville de Bienne pour garantir son approvisionnement en eau potable irréprochable.

La question de la pollution du courant d'eau souterrain de l'ancienne Aar appelle les considérations suivantes:

Aidée par des experts, la Direction des travaux publics observe attentivement les effets de l'infiltration des eaux usées de la sucrerie d'Aarberg, lesquelles ne cessent de se propager depuis des dizaines d'années. En septembre de l'année dernière, le Conseil-exécutif a jugé nécessaire – vous le savez d'ailleurs – pour éviter de nouvelles contaminations des eaux de fond, d'obliger la sucrerie d'Aarberg à amener ses eaux usées dans l'ancienne Aar. Il s'agit d'une solution de fortune, valable jusquà ce que la sucrerie ait assaini ses installations d'eaux usées et que la conduite amenant les eaux résiduaires dAarberg à la centrale d'épuration de la région de Lyss soit en mesure d'évacuer les derniers résidus de la sucrerie. Nous pensons que les travaux en question s'achèveront au plus tard en 1968. Ensuite, nous aurons la paix et la tranquillité en ce qui concerne les eaux résiduaires d'Aarberg.

Les mesures prises ont permis de clarifier sensiblement les eaux de fond depuis la récolte de 1964. Malheureusement, cette amélioration ne s'est pas encore fait sentir dans le secteur Lyss-Worben que M. Kohler a souligné. On a décelé l'été dernier, dans les installations de captage d'eau souterraine d'Unterworben, la présence du champignon des eaux résiduaires de même que celle des bactéries du fer et du manganèse.

De l'avis des experts, la région située entre Aarberg, Kappelen et Gimmiz se prête particulièrement bien à l'aménagement de nouveaux captages d'eau hors de la zone d'infiltration des eaux usées de la sucrerie d'Aarberg. C'est un point positif. Se fondant sur l'article 115 revisé de la loi sur l'utilisation des eaux, le Conseil-exécutif, comme le demande M. Kohler, déclarera zone de protection la région précitée.

En ce qui concerne l'abaissement du niveau du canal de Hagneck il est prévu d'obliger les Forces motrices bernoises à alimenter artificiellement les eaux souterrains au cas où celles-ci seraient comprises par l'exploitation maximum envisagée de l'usine électrique d'Aarberg. Des études ont été faites; elles ont prouvé que, conçues et exploitées judicieusement, les installations d'alimentation d'eau de fond permettent de compenser les pertes éventuelles.

Quant aux dispositions prises pour protéger l'air et les eaux contre la pollution due aux émanations de la raffinerie de Cressier, de la fabrique de ciment de Cornaux et de l'usine thermique projetée, nous renvoyons à nos réponses au postulat Stauffer et à l'interpellation Marthaler.

Le Conseil-exécutif estime notamment que les eaux du lac de Bienne doivent faire l'objet d'une protection efficace. Seules des mesures stricement contrôlées, rendues publiques par le moyen d'une information complète, pourront assurer les autorités du canton de Berne et les populations riveraines du lac de Bienne.

Se référant à la loi fédérale du 16 mars 1955 sur la protection des eaux, le Conseil-exécutif a prié le Conseil fédéral, par lettre du 9 avril 1965, de veiller à ce que les mesures suivantes soient prises:

1. Création d'une commission technique intercantonale pour l'examen des plans et rapports d'expertises, ainsi que pour l'approbation des installations de protection contre la pollution. Cette commission devrait être présidée par un expert neutre par exemple.

2. Nomination d'un directeur responsable de l'ensemble des travaux. Ce directeur, dont le choix devrait être approuvé par les deux cantons intéressés, aurait à surveiller l'application des mesures décidées par la commission, voir, toucher et dire: J'ai vu, j'ai touché, tout est en ordre.

3. Désignation d'un organe de contrôle chargé de veiller à ce que la raffinerie, une fois qu'elle sera en exploitation, observe les conditions fixées en vue de la lutte contre la pollution des eaux et de l'air.

Nous pourrions, avec le Conseil-exécutif de Neuchâtel, nous passer de l'intervention de la Confédération. Nous sommes cependant arrivés à la conclusion que cela n'allait pas. Nous allons donc demander l'intervention de la Confédération et réglerons toutes ces questions. J'espère que notre demande pourra être admise par la Confédération dans une séance qui aura lieu, sauf erreur, le 25 mai, en présence du président de la Confédération, M. Tschudi.

La motion Kohler est intégralement acceptée.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... Grosse Mehrheit

Präsident. Herr Baudirektor Huber beantwortet jetzt das Postulat Stauffer (Gampelen).

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Il est possible que je réponde à l'une ou l'autre des questions posées par M. Stauffer moins en détail que dans la réponse que je donnerai à M. Marthaler.

Le postulat invite le Conseil-exécutif:

1. à étudier si la responsabilité d'une usine thermique conventionelle peut encore être assumée, maintenant que des usines thermiques atomiques sont concevables économiquement et peuvent être construites;

2. à instituer une commission qui aurait à étudier tous les aspects d'une usine thermique conventionnelle dans le Seeland;

3. à prendre contact avec les cantons voisins, afin qu'en matière de construction d'usine électrique, on ne se trouve pas placé devant un fait accompli comme pour l'industrialisation de la plaine neuchâteloise «entre deux lacs»;

4. à faire rapport à temps au Grand Conseil sur cet ensemble de questions.

En ce qui concerne le point 1, je réponds que le Conseil-exécutif s'occupe de la question. Il ne pourra toutefois la résoudre avant de connaître, tant pour l'usine thermique conventionnelle du Seeland que pour l'usine thermique atomique de Mühleberg, les rapports des experts appelés a se prononcer sur l'ensemble des données qui serviront de base aux projets.

Relativement au point 2, le Conseil-exécutif est disposé à instituer une commission d'experts chargée d'étudier les aspects essentiels d'une usine thermique conventionnelle dans le Seeland.

En ce qui concerne le point 3 relatif aux contacts avec les cantons voisins, nous pouvons déclarer qu'en toute circonstance nous serons prêts à prendre contact avec eux pour toute éventuelle construction d'usine électrique sur leur territoire ou sur le nôtre. Mais je tiens à rappeler que chaque canton exerce une pleine souveraineté sur son territoire et que la Confédération ne peut intervenir que pour faire respecter certaines normes et non pas pour interdire telle ou telle construction d'usine.

Quant au point 4, le Grand Conseil sera informé à temps sur cet ensemble de questions.

Je peux encore ajouter ceci: Je me rendrai moi-même pour visiter en détail une usine thermique conventionnelle dont la situation et les circonstances seront autant que possible semblables à celle que l'on créera éventuellement dans le Seeland. Je pense que si, un jour, on devrait arriver à la conclusion que la responsabilité de créer une usine thermique dans le Seeland devait être prise, il serait bon, pour ceux des députés qui devront prendre cette responsabilité devant leurs populations, de voir sur place ce qui en est et de questionner les populations environnantes. Tout cela sera fait sur une base extrêmement sérieuse et scientifique. Nous n'aurons pas peur de dire, à un moment donné, que l'on rencontre tel obstacle et de nous rendre compte que telle chose n'est pas possible.

Le postulat de M. Stauffer est accepté.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

Präsident. Jetzt ist noch die Interpellation Marthaler zu beantworten.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Les populations du Seeland et de la ville de Bienne s'inquiètent fort du développement de la raffinerie de Cressier. Elles craignent que la mise en service de la raffinerie n'entraîne la pollution de l'air et de l'eau. M. Marthaler pose six questions auxquelles nous pouvons répondre comme suit:

1. Relevons d'abord, en ce qui concerne la protection de l'eau courante que, se fondant sur les conditions hydrologiques de la région, la Confédération et les cantons de Neuchâtel et de Berne ont imposé à la raffinerie le degré d'épuration de ses eaux résiduaires. Cette prescription vise à empêcher aussi rigoureusement que possible la souillure de l'eau courante: il sera donc possible de tirer de l'eau potable du lac de Bienne. Dès que la raffinerie sera mise en service, on procédera à de nombreux contrôles et sondages.

2. Quant à la protection de l'eau de fond, de vastes enquêtes ont été menées dès avant le début des travaux de construction. Dans la région de la raffinerie, le sous-sol se compose de matériel quasi imperméable. De plus, l'entreprise établira des cloisons de retenue jusqu'au-dessus du niveau de l'eau de fond le long du canal de la Thièle de même qu'entre le village de Cressier et la raffinerie, transversalement à la direction d'écoulement de l'eau de fond. Ces mesures excluent tout danger de pollution de l'eau de fond. Quant aux réservoirs installés à ciel ouvert, ils seront entourés de remblais étanches formant bassin.

3. Le lac de Bienne est souillé depuis nombre d'années par des eaux usées, et, notamment, par des écoulements de mazout, qui peuvent provenir, entre autres, de la ville de Neuchâtel. La quantité d'huile amenée dans le lac par les canalisations communales est de plusieurs fois supérieure à celle des résidus que la raffinerie évacuera si ses installations fonctionnent impeccablement. Etant donné que le degré actuel de pollution des eaux du lac de Bienne ne porte guère préjudice à la faune et à la flore de cette nappe, les craintes formulées ne semblent pas fondées, à condition toujours que les installations de la raffinerie soient exploitées de façon irréprochable. C'est ce que fera la commission que nous tâcherons de faire mettre sur pied par la Confédération et qui sera chargée de voir si tout fonctionne correctement.

4. En ce qui concerne la pollution de l'air, la raffinerie Shell de Cressier s'est procuré l'avis d'un expert compétent, le professeur Lugeon de Zurich. Conformément à cet avis, la cheminée d'évacuation des gaz d'échappement mesurera 100 m de haut. Neuchâtel a demandé de réduire à 80 m mais en même temps elle doit s'engager, si les résultats ne sont pas satisfaisants, à modifier les installations ou à rehausser la cheminée.

C'est la Confédération et les cantons de Neuchâtel et de Berne qui, dans leur cahier des charges, ont prescrit les conditions complémentaires relatives aux gaz de carburation. Signalons que le professeur W. Högger, président de la commission fédérale pour l'hygiène de l'air, de Zurich, a, parmi d'autres, collaboré de façon substantielle à l'élaboration du cahier des charges pour tout ce qui a trait à la protection de l'air contre la pollution. Si les conditions prescrites sont respectées, l'exploitation de la raffinerie n'offrira, de l'avis des experts mentionnés, de danger ni pour les êtres humains et les animaux ni pour les cultures.

L'institut central suisse de météorologie à Zurich a été chargé d'établir l'avis météorologique relatif à la centrale thermique que les Forces motrices bernoises projettent de construire à proximité de la raffinerie. Ce n'est qu'en accord avec un experts pour les questions de l'hygiène de l'air que les Forces motrices bernoises pourront déterminer l'emplacement de cette centrale.

5. Le collège de santé bernois a fait connaître, le 9 avril 1965, à la Direction de l'hygiène publique,

sous forme de rapport, son opinion sur les effets de la mise en service de la raffinerie. Cette vaste étude contient des indications relatives aussi bien à l'hygiène des eaux qu'à la pollution de l'air par l'anhydride sulfureux, le carbure d'hydrogène et les anhydrides d'acides. En outre, comme l'a relevé M. Marthaler, elle attire l'attention sur les substances cancérigènes issues de la combustion de l'huile. Nous tenons compte de ces préavis de médecins. J'ai été à Cressier – M. Kohler pourra confirmer ce que je dis – et j'ai entendu là deux hommes de science qui n'étaient pas d'accord entre eux sur les effets de la pollution de l'air par la construction d'un raffinerie.

Soucieux de sauvegarder les intérêts bernois et d'encourager la collaboration avec Neuchâtel, le Conseil-exécutif a sollicité le Conseil fédéral, en date du 9 avril, d'instituer une commission technique intercantonale subordonnée à un fonctionnaire neutre de la Confédération, laquelle serait chargée d'examiner et d'approuver les plans et les avis, de même que les installations de protection de l'eau et de l'air contre la pollution. De plus, le Conseil-exécutif a demandé qu'un directeur en chef surveille la marche des travaux et la mise en pratique des mesures édictées par la commission technique intercantonale. Le Conseil fédéral a été également prié de s'assurer, par les soins d'un organe ad hoc à désigner, que les conditions prescrites pour l'exploitation de la raffinerie seraient scrupuleusement observées. Ces diverses mesures tiennent compte, dans la mesure du possible, des recommandations du collège de santé.

6. M. Marthaler désire finalement connaître les considérations sur la base desquelles du terrain bernois a été mis à disposition pour la construction du centre industriel (raffinerie). Nous sommes en mesure de répondre à sa question comme suit: La maison de travail de Saint-Jean possède, dans les communes neuchâteloises du Landeron et de Cressier, un assez grand nombre de parcelles de terre cultivable d'une superficie totale de 24,5 ha. Huit de ces parcelles qui représentent en tout 7,5 ha se situent au lieu dit Inseli, commune de Cressier, à proximité immédiate des installations de la raffinerie. Désireux de créer une zone industrielle d'une certaine importance le long de la Thièle, le canton de Neuchâtel avait engagé, en 1963 déjà, de longs pourparlers relatifs à l'échange de terrains. Nous avons décliné et l'échange de terrains et les offres d'achat très alléchantes que nous soumettait la Shell Switzerland. Toutefois, nous savions pertinemment que nous ne pourrions empêcher la construction de la raffinerie car la maison Shell était en mesure d'aménager ses installations sur son propre terrain – à plus grands frais, il est vrai, et de façon moins rationnelle. C'est pourquoi le Conseil-exécutif a décidé d'octroyer à la Shell le droit de construire sur 5 parcelles mesurant au total 5,5 ha et situées dans le voisinage immédiat de la future raffinerie. Aux yeux des autorités du canton de Neuchâtel et des responsables de la Shell, un refus de notre part n'aurait pas manqué d'apparaître suscité par un certain esprit de chicane et de jalousie. Nous n'avons pas pu lier le droit de superficie à des conditions d'exploitation de la raffinerie. Au point de vue droit, ce n'était pas possible. Nous avons formulé toutes les revendications dans le cahier des charges et toutes ces revendications ont été intégralement acceptées.

Il nous semble que l'octroi du droit de construire constitue un arrangement raisonnable. Le canton de Berne reste propriétaire du terrain et acquiert ainsi la possibilité, aujourd'hui comme demain, et d'influencer l'évolution de la zone industrielle en question et de sauvegarder ses intérêts.

M. Marthaler a posé une question de savoir si l'on ne pourrait pas empêcher l'industrialisation de ce beau pays. Je réponds non. Chaque canton est souverain sur son territoire. Il n'y a aucune possibilité d'empêcher quoi que ce soit. C'est pourquoi nous ne nous sommes jamais mêlés de savoir si l'installation de la raffinerie et de la fabrique de ciment sur territoire neuchâtelois était opportune ou non. On aurait eu le droit de nous dire: Mêlez-vous de ce qui vous regarde. Nous avons voulu simplement protéger les eaux du lac de Bienne; ce fut notre plus grand souci. J'espère que grâce à cette commission, nous pourrons nous décharger de nos responsabilités et que vous pourrez en faire autant vis-à-vis de vos populations.

Marthaler. Ich erkläre mich von der Antwort des Regierungsrates befriedigt.

Postulat des Herrn Grossrat Kunz (Oey-Diemtigen) — Strassenverhältnisse Diemtigen—Oey

(Siehe Seite 166 hievor)

Kunz (Oey-Diemtigen). Im Text meines Postulates ist die Begründung weitgehend enthalten, so dass ich mich kurz fassen kann.

Wer schon ins grüne oder winterlich weisse Diemtigtal gefahren ist, weiss, dass von Latterbach nach Oey eine alte, schmale Holzbrücke, mit 11 Tonnen Gewichtsbeschränkung, führt. Diese Brükke kann nur einbahnig befahren werden. Die Tragfähigkeit von nur 11 Tonnen ist für den Warentransport sehr hinderlich und wirkt sich verteuernd auf die Transportkosten aus. Grosse Lastwagen, die bereits zirka 8 Tonnen Eigengewicht haben, können ihre Ladefähigkeit nicht voll ausnützen. Bei Lastenzügen sind die Anhänger vor der Brücke abzukoppeln und meistens mit leichteren Zugfahrzeugen hinüberzuziehen. Auch schwere Baumaschinen müssen abgeladen werden, selber hinüberfahren, um dort wieder aufgeladen zu werden.

Ich habe bereits im Postulatstext darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Diemtigen drei Brükken mit je 30 Tonnen Tragkraft beim Ausbau ihrer Talstrasse neu erstellt hat. Eine vierte Brücke auf den letzten zwei Kilometern von insgesamt 13 km wird bis nächstes Jahr fertig gebaut.

Aus den aufgeführten Gründen drängt sich ein Neubau der Brücke Latterbach-Oey auf, damit die Anstrengungen der Gemeinde Diemtigen zur Verbesserung der Verkehrs- und Transportmöglichkeiten nicht bis zu einem gewissen Teil umsonst sind.

Ein zweites Problem ist die Strasse von Latterbach nach Oey beim sogenannten Kreuzgassenstutz. Diese Strasse ist ziemlich steil und schmal. Es ist fast unmöglich, dass Personenwagen ohne Anhalten kreuzen können. Zudem ist die Einmündung in die Simmentalstrasse je länger desto mehr beinahe lebensgefährlich, weil sie steil und nach links und rechts nur auf kurze Strecken überblickbar ist.

Als drittes Problem erwähne ich die sogenannte untere Latterbachstrasse. Auch diese Strasse sollte nach Möglichkeit an den schmalsten und unübersichtlichsten Stellen verbreitert werden.

Ich ersuche den Herrn Baudirektor, im nächsten Programm über den Ausbau der Haupt-, Verbindungs- und Nebenstrassen in den Jahren 1967/68 die erforderlichen Bausummen für den Neubau der Brücke und für die Korrektur der erwähnten Strassen einzusetzen. Ich bin dem Herrn Baudirektor sehr dankbar, wenn er das Postulat entgegennimmt. Den Rat ersuche ich, dem Postulat zuzustimmen.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. M. Kunz relève que la commune de Diemtigen a aménagé à grands frais sur de vastes tronçons, la route de la vallée. L'Etat a contribué à cet aménagement pour 50 Prozent, voire pour 75 Prozent dès l'entrée en vigueur de la nouvelle loi sur la construction des routes. Le poustulat invite le Conseil-exécutif à faire figurer au prochain programme biennal de construction les sommes nécessaires à:

a) la construction d'un nouveau pont Latterbach-Oey,

b) l'élargissement de la route Oey–Latterbach, notamment à la correction du dangereux débouché dans la route du Simmental, à proximité du Kreuzgassenstutz,

c) l'élargissement dans la mesure du possible, aux endroits étroits et sans visibilité, de la route Oey–Latterbach–Gründlisau.

En ce qui concerne le premier point, l'actuel pont de bois sur la Simme représente, avec sa limitation de poids fixée à 11 tonnes, le principal obstacle de la route du Diemtigtal. C'est pourquoi la Direction des travaux publics a, il y a quelque temps déjà, chargé le bureau d'ingénieurs Theiler à Thoune, d'élaborer un projet de construction d'un nouveau pont destiné à remplacer le vieux pont en bois près de Oey. Le projet comprend également les rampes d'accès au pont et la bifurcation des deux routes du Diemtigtal qui rejoignent la route du Simmental. Les frais qui découleront de ces travaux ne sont pas encore connus à l'heure actuelle. On peut toutefois s'attendre à ce qu'ils figurent au prochain programme biennal. Le postulat n'est donc pas combattu sur ce point.

Pour le point b, l'établissement d'un projet d'aménagement de la route de fonction Oey–Latterbach, avec le dangereux débouché, dépourvu de visibilité, dans la route du Simmental, vient au second plan. On verra, ce faisant, si le tracé actuel ne doit pas être partillement abandonné. Il ne sera pas facile de trouver une solution satisfaisante. Nous nous efforcerons de la trouver.

A propos du point c, l'élargissement de la route cantonale Oey-Ausserlatterbach–Gründlisau n'occupe que la troisième place dans notre perspective.

Avant que les devis pour le nouveau pont, y compris les rampes de raccordement, et pour la route de jonction Oey–Latterbach ne soient établis, il n'est pas possible de dire si ces travaux pourront être inclus globalement dans le prochain programme biennal. Toutefois, il semble possible, comme nous venons de le dire, de faire figurer la construction du nouveau pont au prochain programme.

En conclusion, nous nous permettons de rappeler que ces derniers temps, l'aménagement des routes dans la commune de Diemtigen a été fortement retardé en raison des difficultés survenues lors de l'acquisition du terrain, on doit le reconnaître. C'est la raison pour laquelle les crédits de ces dernières années n'ont pas pu être utilisés pour la correction urgente de la route Oey-Diemtigen, mais ont dû provisoirement être transformés en provisions.

Dans le sens des considérations que je viens d'énumérer, le Conseil-exécutif peut accepter le postulat mais, encore une fois, tous ces travaux dépendront des crédits qui seront mis à la disposition des travaux publics.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

Vizepräsident Bircher übernimmt den Vorsitz.

Interpellation des Herrn Grossrat Brodbeck — Betonbelag Muri—Thun der N 6

(Siehe Seite 222 hievor)

Brodbeck. Ich schicke voraus, dass meine Interpellation von keiner Seite irgendwie inspiriert wurde und frei von jedem äusseren Einfluss ist. Wenn ich nämlich in diesem Vorstoss an den Herrn Baudirektor gelange und ihn frage, ob nicht für das Teilstück Muri–Thun der N 6 aus Vergleichsgründen bezüglich Kosten, Dauerhaftigkeit und Verkehrssicherheit der Betonbelag in Erwägung gezogen werden sollte, so liegt der Grund darin, weil der Betonbelag als Fahrbahndecke seit seinen Anfängen als ein hochwertiger und dauerhafter Belag gilt und bis jetzt nur für wichtige Strassen und Pisten verwendet wurde. Aber auch die vielen Diskussionen in Wort und Schrift über die Kosten des Nationalstrassenbaues, die nicht immer als sachlich zu bezeichnen sind, haben das ihrige zu dieser Interpellation beigetragen. Es handelt sich vor allem um Vorwürfe von Kritikern über die Möglichkeit von Kosteneinsparungen. Ich befürchte nun, dass alle diese Diskussionen bei den Baubehörden von Bund und Kanton dazu führen könnten, dass man das Kind mit dem Bade ausschüttet und vom Prinzip der solideren und wirtschaftliche-

ren Konstruktionsart abgeht, um am falschen Ort zu sparen.

Ich habe im Wortlaut meiner Interpellation dargetan, dass der Entscheid, welcher Baustoff als Fahrbahndecke zum Einbau gelangen soll, bei den Baubehörden des Bundes und der Kantone liegt. Wie mir noch in Erinnerung ist, wurde seinerzeit für die Grauholzautobahn der Betonbelag von der Submission ausgeschlossen. Der Grund ist mir nicht bekannt.

Als unabhängiger, d. h. weder am Beton noch Bitumenbelag interessierter Bürger ist mir aufgefallen, dass vor allem in der West- und Ostschweiz auf den wichtigsten Teilstücken der Nationalstrassen Betonbeläge zum Einbau gelangen, also eine Belagsart, die im Preise teurer sein soll, aber unbestritten von grösserer Dauerhaftigkeit ist.

Ich frage mich: Haben die Kantone ihr Mitspracherecht dazu benützt, dem scheinbar im Moment etwas teureren Belag aus der einfachen Überlegung den Vorzug gegeben, weil die Erstellungskosten zur Hauptsache vom Bund, die Unterhaltskosten aber vom Kanton zu tragen sind? Es ist auch zu berücksichtigen, dass die Garantiezeit für Bitumenbeläge zwei Jahre und für Betonbeläge 5 Jahre beträgt.

Nun sind Sie sicher mit mir einig, dass da, wo eine Strasse eine grosse Verkehrsbelastung zu erwarten hat, der Belagswahl eine wesentliche Bedeutung zukommt, ist doch anzunehmen, dass das Teilstück Muri–Thun öfters auch von schweren Militärcamions vom und zum eidgenössischen Motorfahrzeugpark in Thun befahren wird. Diese Fahrzeuge fahren heute ebenfalls mit 60 kmh.

Nebst der Verkehrsbelastung ist aber im Hinblick auf die geplante Linienführung dem Problem der Verkehrssicherheit die nötige Aufmerksamkeit zu schenken. Ich erinnere nur daran, dass seinerzeit hier im Ratssaal mit Recht auf die herrschenden Bodennebel im Bereiche der Aare hingewiesen wurde und somit auch der Gleitsicherheit eine grosse Bedeutung zukommt. Vielerorts besteht allerdings noch die irrtümliche Auffassung, dass der Betonbelag für die Gleitsicherheit eher von Nachteil sei. Dass dem nicht so ist, hatte ich eigentlich mit einem Artikel aus einer Fachzeitung widerlegen wollen; ich verzichte aus Gründen der Zeitersparnis darauf. Ich will einzig feststellen, dass es für die Fahrsicherheit nicht günstig ist, wenn die Griffigkeit einer Belagsdecke sehr unterschiedlich ist, weil in diesem Fall jeweils verschiedene Verhältnisse vorliegen und der Fahrzeuglenker seine Fahrweise oft ändern muss, sofern er überhaupt die neue Situation rechtzeitig erfasst hat. Die Streuung der Werte ist nämlich bei Zementboden wesentlich geringer, als bei andern Belägen und steigert somit die Fahrsicherheit. Diese Feststellung wird durch Prof. Ing. Gauss mit folgendem Satz bestätigt: «Man muss für den heutigen dichten Verkehr ausreichende und vor allem gleichmässige Griffigkeit gewährleisten.»

Schliesslich fällt unter das Gebiet der Verkehrssicherheit auch das Problem der Beleuchtung, dem vor allem die Beratungsstelle für Unfallverhütung eine grosse Bedeutung beimisst, und zwar auf Fahrbahnen, die ausserorts eben nicht beleuchtet sind und wo somit der Betonbelag nützliche Dienste leistet.

Gestatten Sie mir noch einige Worte zum Argument, der Betonbelag sei teurer als der Bitumenbelag. Diese Behauptung mag stimmen bei der unrichtigen Annahme, dass unsere Nationalstrassen, entsprechend der Frosttiefe, auf genau gleicher Fundation erstellt werden, ob die Decke in Beton oder Bitumen ausgeführt wird, wie das vom Bund verlangt wird. Dabei werden aber im Unterschied zum Ausland Bitumendecken nicht dicker und nicht gleich stark, sondern 10 Prozent dünner gebaut als armierte Betondecken. Nun haben aber gewaltige wissenschaftliche Versuche und Erfahrungen in Amerika klar bewiesen, was übrigens schon der bekannte Betonfachmann, Herr Dr. Voellmy von der EMPA, längst bestätigt hat, dass es nicht richtig ist, dass die Fundationen unserer Nationalstrassen unter einer 20-cm-Betondecke die gleiche Stärke und Qualität aufweisen müssen wie unter einer bituminösen Decke von 18 cm. Wenn unsere Wissenschaft feststellt, dass eine lastverteilende Betondecke den Untergrund schont, bei gleicher Fundation also grössere Sicherheit für den Bestand der Strasse bietet, so ist es Aufgabe der verantwortlichen Instanzen von Bund und Kanton, sich mit diesen Realitäten unter Beizug von möglichst unabhängigen Fachleuten auseinanderzusetzen. Es soll ja vermieden werden, durch Überdimensionierung unnötige Mehrkosten zu verursachen. Anderseits sollen aber auch keine unterdimensionierten Ausbaunormen aufgestellt werden, die allzu kostspielige Unterhaltsarbeiten mit sich bringen. Dabei ist mir bewusst, dass auch alle abweichenden Wirkungsfaktoren wie Klima, Bodentyp, Aufbaumaterialen usw. zu berücksichtigen sind.

Nun ist mir klar, dass beim heutigen Stadium der Vorbereitungen und so lange die Bodenuntersuchungen in dem fraglichen Teilstück nicht abgeschlossen sind, noch kein Entscheid getroffen werden kann. Es wäre aber wünschenswert, dass man der Frage der Belagswahl im gegebenen Zeitpunkt wirklich volle Aufmerksamkeit schenkt, nicht zuletzt im Interesse unserer Staatsfinanzen hinsichtlich späterer Unterhaltskosten. Schon 1957 hat Prof. Brandenberger auf dem internationalen Betonstrassenkongress dargelegt, dass neue schweizerische Betonstrassen eine Benutzungszeit von 50 Jahren überschreiten dürften, bevor wesentliche Reparaturen notwendig werden. Ich wäre also dankbar, wenn für das in meiner Interpellation erwähnte Teilstück Muri–Thun der N 6 die Frage der Belagsart frei von jedem äusseren Einfluss und nach rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten im Einvernehmen mit dem Bund studiert würde.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. M. Brodbeck a dit l'essentiel de la question. Il faut constater que nous recevons constamment de nombreux prospectus et réclames de maisons suisses et étrangères.

L'interpellateur demande si, compte tenu des frais de la résistance et de la sécurité du trafic, on ne devrait pas envisager d'adopter un revêtement en béton sur le tronçon Muri-Thoune de la N 6, actuellement à l'état de projet.

Nous pouvons répondre comme suit à cette question:

En ce qui concerne les frais, la résistance et la sécurité du trafic, il n'existe pas de différence considérable entre les revêtements en béton et ceux en bitume. Les deux genre de revêtement ont leurs avantages et leurs inconvénients. Si l'on observe les règles de l'art, les deux peuvent être utilisés à la satisfaction complète des usagers de la route et des propriétaires de routes. En ce qui concerne les critères mentionnés par M. Brodbeck, soit les frais, la résistance et la sécurité du trafic, pour les deux sortes de revêtement, c'est le soin et les connaissances techniques de celui qui procède à leur pose qui sont déterminants. Selon les expériences faites par les organes de construction des routes, les échecs survenus en matière de revêtement proviennent jusqu'à présent dans une large mesure, de défauts d'exécution. Il ne s'est jamais agi de manquements fondamentaux imputables au genre de revêtement utilisé. Tant en ce qui concerne le béton ou le bitume, on travaille actuellement à l'amélioration du processus de pose de ces deux sortes de revêtement, ce qui produit une saine concurrence ne pouvant que rendre service aux pouvoirs publics.

En ce qui concerne la N 6 Muri–Thoune, le genre de revêtement à appliquer n'a pas encore été choisi à l'heure actuelle; les conditions d'infrastructure joueront un rôle décisif, comme l'a relevé M. Brodbeck. Les propriétés géotechniques du fond n'ont pas encore été déterminées à l'heure actuelle. Le choix du genre de revêtement doit donc être renvoyé à une époque ultérieure. On peut donner l'assurance que ceux qui sont chargés de faire ce choix agissent libres de toute influence et se basent sur des considérations économiques et financières. En général, le canton peut donner son préavis et c'est le Département de l'intérieur intéressé qui fait le choix.

Dans ses grandes lignes, le Conseil fédéral décide quels tronçons seront pourvus d'un revêtement en béton et lesquels seront munis d'un revêtement en bitume. Le service fédéral des routes et des digues est le seul à posséder une vue d'ensemble du réseau suisse des routes nationales. Le canton peut donner toutefois son préavis.

Brodbeck. Ich erkläre mich von der Antwort des Regierungsrates teilweise befriedigt.

Präsident. Bevor wir zu den Geschäften der Justizdirektion übergehen, möchte ich Ihnen noch Kenntnis geben von einem kleinen Brief, der heute eingetroffen ist:

«Herr Präsident, werte Grossräte, für Ihren Wunsch zur Genesung und für die schönen, immer sinnvollen Blumen danke ich Ihnen von ganzem Herzen.

Ich wünsche meinerseits eine erfolgreiche Session und einen scharfen Blick auf das Kässeli unseres lieben Staates Bern. Mit freundlichen Grüssen Ihr Ackermann (Spiegel).»

Staatsverfassung des Kantons Bern (Abänderung und Ergänzung von Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 13)

Zweite Lesung

Fortsetzung

(Siehe Seite 72 hievor)

(Nr. 26 der Beilagen)

Präsident. Ich mache darauf aufmerksam, dass wir nicht mehr Eintreten zu beschliessen haben; das geschah bereits im Februar. Wir haben nur Artikel 13 wegen eines Antrages Abbühl zurückgestellt.

II.

Art. 13

Leuenberger, Präsident der Kommission. Wie der Herr Ratspräsident soeben festgestellt hat, beschäftigen wir uns zum drittenmal mit der Revision des Artikels 13. Wir haben in der letzten Session Eintreten auf die zweite Lesung beschlossen und in der Detailberatung bereits auch Artikel 12 in seiner neuen Fassung gutgeheissen.

Die Beratungen über Artikel 13 haben wir auf Grund eines Antrages von Herrn Abbühl eingestellt. Es handelt sich bei der Verfassungsrevision im Grunde genommen um die Frage der Wählbarkeit der Frauen in alle Stellen der richterlichen Gewalt. Die Einführung dieses Grundsatzes wurde anlässlich der ersten Lesung ohne Diskussion angenommen; auch in der letzten Session erhob sich diesbezüglich keine Opposition. Mit der Annahme der Revision von Artikel 12 haben wir eigentlich dem Grundsatz bereits zugestimmt.

Nun hat Herr Kollege Abbühl in der letzten Session den Antrag gestellt, man solle bei der Revision dieses Artikels 13 nicht nur die Wählbarkeit der Frauen in alle Stellen der richterlichen Gewalt einführen, sondern auch das Wählbarkeitsalter (Absatz 1) von 25 auf 20 Jahre herabsetzen. Herr Abbühl hat in seinem Antrag das Hauptaugenmerk auf die Wählbarkeit in den Grossen Rat gerichtet. Als dieser Antrag in der letzten Session gestellt wurde, war es unmöglich, zu der Frage sofort abschliessend Stellung zu nehmen. Es stellten sich materielle und formellrechtliche Fragen, so dass sich der Unterbruch der Beratung aufdrängte. Das Wählbarkeitsalter, wie es in Absatz 1 von Artikel 13 umschrieben ist, gilt nicht nur für die Wählbarkeit der administrativen und richterlichen Gewalt. Es musste also geprüft werden, wie weit sich der Antrag Abbühl auf generelle Herabsetzung von 25 auf 20 Jahre auswirken würde, und in welcher Form man allenfalls die neue Fassung niederlegen müsste. Auf den ersten Blick konnte man auch nicht entscheiden, ob ein derartiger Antrag überhaupt in der zweiten Lesung möglich sei, weil er ja eine ganz andere Materie als den eigentlichen Hauptgegenstand der Verfassungsrevision beschlägt. Seit der Februarsession sind die Abklärungen, soweit es irgendwie möglich war, durch die Staatskanzlei und Justizdirektion vorgenommen worden. Vorweg möchte ich festhalten, dass die Regierung den Antrag Abbühl ablehnt, und

dass die Kommission einstimmig ebenfalls zu diesem Schluss gekommen ist.

Welches sind die Gründe dieser Ablehnung? In erster Linie sind es formelle Gründe. Von der Regierung und der Kommission aus hat man sich den Gründen angeschlossen, die der Präsident des Verwaltungsgerichtes, Prof. Roos, ins Feld geführt hat. Er schreibt:

«Meines Erachtens ist die zweite Lesung grundsätzlich eine nochmalige Beratung der gleichen Vorlage. Bei Gesetzen kommt es immer wieder vor, dass noch neue Vorschriften vorgeschlagen werden. Das gleiche muss auch bei Verfassungsvorlagen gelten. Zu beachten ist aber das Postulat der Einheit der Materie. Bei Gesetzen ist diese ohne weiteres gegeben, wenn die neue Vorschrift zum im Gesetz geregelten Gegenstand gehört. Bei Verfassungsvorlagen muss genauer unterschieden werden. Es gibt zwar auch verschiedene Verfassungsvorschriften, die zusammengehören, z. B. Finanzkompetenzen; anderseits kann auch ein einzelner Artikel mehrere Materien umfassen. Meines Erachtens steht die Herabsetzung der Altersgrenze für die in der Verfassung vorgesehenen Stellen in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der Wählbarkeit der Frauen als Richter. Die Frage hätte daher schon in der ersten Lesung aufgeworfen werden sollen.»

Wenn man den Antrag Abbühl als solchen aufnehmen wollte, könnte man sich überlegen, ob man einfach eine dritte Lesung durchführen sollte, um so dem Postulat der zweiten Lesung gerecht zu werden. Das würde eine merkliche Verzögerung der beabsichtigten Verfassungsrevision herbeiführen, d. h. die Einführung der Wählbarkeit der Frau in die Gerichte würde noch einmal hinausgeschoben. Das möchte die Regierung nicht. Die Kommission schliesst sich dieser Auffassung an. Auch sie will weitere Verzögerungen in diesem Punkte vermeiden.

Für die Ablehnung des Antrages Abbühl sind auch materielle Gründe zu nennen. Wie bereits angetönt, beschlägt die Herabsetzung des Wählbarkeitsalters verschiedene Gebiete. Man muss unterscheiden: Wählbarkeitsalter für den Grossen Rat und Wählbarkeitsalter für die Wahl in richterliche Stellen. Sowohl das Obergericht wie auch das Verwaltungsgericht nehmen hier eindeutig Stellung. Ich will nur kurz zitieren, was das Obergericht in seiner Vernehmlassung ausführt:

«Das Obergericht kann eine Änderung der Wählbarkeitsvoraussetzungen für die Richterstellen nicht befürworten. Wenn die Staatsverfassung ein Mindestalter von 25 Jahren verlangte, so geschah dies mit guten Gründen. Der Rechtsuchende darf von jedem Richter ein Minimum an Lebens- und Berufserfahrung erwarten. Übrigens setzen die meisten Richterstellen ein abgeschlossenes Hochschulstudium voraus, so dass das Mindestalter von 20 Jahren praktisch nur bei Amtsrichtern und Geschworenen in Frage käme.»

Die Kommission war in der Ablehnung des Antrages Abbühl einstimmig.

Nun hat aber die Kommission die Diskussion weitergeführt und sich gefragt, ob der an sich sympathische Kern des Antrages Abbühl nicht doch für später, unabhängig von der Frage der Wählbarkeit der Frau, aufgenommen werden könne. Mit allen gegen eine Stimme war die Kommission der Meinung, der Unterschied im Wählbarkeitsalter für Nationalrat und Grossrat sei zwar nicht von grosser praktischer Bedeutung, müsse aber doch aus psychologischen Gründen beseitigt werden. Dem Antrag Abbühl sollte also in irgendeiner Art Folge geleistet werden, allerdings beschränkt auf die Wählbarkeit in den Grossen Rat sowie in die Stellen der administrativen, nicht aber der richterlichen Gewalt. Im Zeitalter der Klagen über zunehmende politische Indifferenz und der Klagen über mangelndes Interesse der Jugend am politischen Geschehen sollte man die Geste tun. Der Zustand, dass man erst mit 25 Jahren in den Grossen Rat gewählt werden kann, während eine Wahl in den Nationalrat schon mit 20 Jahren möglich ist, sollte aufhören. Die Kommission hat deshalb beschlossen, den Sprechenden zu beauftragen, eine

Motion

einzureichen, und zwar mit folgendem Wortlaut:

«Der Regierungsrat wird beauftragt, die Frage der Herabsetzung des Wählbarkeitsalters auf 20 Jahre für Mitglieder des Grossen Rates sowie für Inhaber von Stellen der administrativen Gewalt zu überprüfen und dem Grossen Rat eine entsprechende Verfassungsvorlage zu unterbreiten.»

Diesem Vorgehen könnte sich Herr Abbühl anschliessen. Er hat erklärt, er würde auf seinen Antrag im Zusammenhang mit der Frage der Wählbarkeit der Frau in alle Stellen der richterlichen Gewalt verzichten, wenn diese Motion in der nächsten Session erheblich erklärt würde. Ich bitte Sie daher, Artikel 13, wie er von der Regierung und der Kommission vorgeschlagen wird, gutzuheissen. Ich ersuche Sie ferner, im gegebenen Zeitpunkt auch die Motion der Kommission anzunehmen.

Abbühl. Ich möchte nicht unterlassen, in diesem Zusammenhang der Kommission zu danken, dass sie meinen Antrag weiterverfolgt und eine entsprechende Prüfung verlangt hat. Ich bin einverstanden, meinen Antrag zurückzuziehen, damit auf dem Wege einer Motion das gleiche Ziel, das ich mit meinem Antrag erreichen wollte, verwirklicht werden kann.

Ich bin überzeugt, dass die Einheit der Materie nicht gewährleistet gewesen wäre, wenn man das Alter herabgesetzt hätte. Es wäre ein neuer Text notwendig gewesen. Zudem hätte man eine dritte Lesung haben müssen. Es liegt mir ferne, eine Verzögerung der Wählbarkeit der Frau in die Gerichte herbeizuführen. Ich ziehe in diesem Sinne meinen Antrag zurück, damit man in der Septembersession zu der Motion Stellung nehmen kann.

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme
des Beschlussentwurfes ..... 89 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Gesetz über die Enteignung

Zweite Lesung

(Erste Lesung Seite 74 hievor)

(Siehe Nr. 23 der Beilagen; die Beschlüsse sind nachstehend nur aufgeführt, soweit sie anders lauten als der in der Beilage gedruckte Entwurf.)

Eintretensfrage

Schürch, Präsident der Kommission. Die Vorlage über das Enteignungsgesetz hat in der ersten Lesung gute Annahme gefunden. Immerhin wurden Anregungen zu 16 Artikeln und einer Abschnittsüberschrift gemacht.

Die Kommission tagte am 5. April. Sie brachte bei 7 Artikeln rein redaktionelle Änderungen an. 12 Artikel wurden materiell neu beraten; sie beantragt materielle Änderungen aber nur zu zwei Artikeln.

Zu reden geben werden besonders noch drei wesentliche Punkte, nämlich Artikel 12: Ersatzwert; Artikel 21: Zeitpunkt der Enteignung; Artikel 44 und 45: Schätzungskreise und Zusammensetzung der urteilenden Schätzungsgerichte.

Die Kommission ist der Überzeugung, dass wir ein zeitgemässes Gesetzeswerk vorlegen können, das der Gerichtspraxis seit dem Erlass des geltenden Gesetzes von 1868, namentlich auch der bundesgerichtlichen Rechtssprechung Rechnung trägt. Sie ist auch überzeugt, dass eine Verfahrensordnung vorgeschlagen wird, die zwar mit einem neuen Enteignungsgericht Neuland betritt, aber eine gefestigte einheitliche kantonale Praxis im Enteignungswesen bringt. Der Rechtsschutz für den Enteigneten ist verbessert worden. Die Ansprüche sowohl der Eigentumsgarantie wie namentlich der Planungserfordernisse unserer Zeit, sind in einer angemessenen und ausgewogenen Weise ins Gleichgewicht gebracht worden. Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig, auf die zweite Lesung einzutreten.

Stalder. Ich bin selbstverständlich für Eintreten, nur möchte ich mir vorbehalten, mich zu Artikel 12, der für viele von uns sehr wichtig ist, zu äussern.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

I. Abschnitt

Geltungsbereich des Gesetzes

Art. 1 und 2

Angenommen.

II. Abschnitt

Grundsätze des Enteignungsrechtes

A. Das Enteignungsrecht

Art. 3 und 4

Angenommen.

Art. 5

Schürch, Präsident der Kommission. Bereits in der ersten Lesung wurde bei Buchstabe c erwogen, ob die Enteignung zum Zwecke des Realersatzes wirklich richtig sei und ob es nicht Kettenreaktionen geben könnte. Die Herren Dr. Freiburghaus und Krauchthaler haben sich im Rate dazu geäussert. In der Kommission wurde neuerdings darüber diskutiert. Der Präsident hat versucht, dem Gedanken mit einer neuen Formulierung Rechnung zu tragen. Schlussendlich soll Ihnen aber beantragt werden, es beim jetzigen Wortlaut bewenden zu lassen, wofür ich Ihnen folgende Begründung gebe:

Es wird gesagt – ich kann mich dem anschliessen –, es handle sich um einen Ausnahmefall. Nach Artikel 5 c kann nur in den Fällen enteignet werden, die in Artikel 15 aufgezählt sind. Nach diesem Artikel ist die Schätzungskommission befugt, Realersatz als Entschädigung zuzusprechen. Sie wird es in der Regel nur tun, wenn der Enteigner solchen Realersatz aus seinem eigenen Vermögen beschaffen kann. Das ist der Normalfall des Ausnahmefalls. Ist das aber nicht möglich und muss deshalb dem Enteigner zur Beschaffung von Realersatz ein zweites Enteignungsrecht gewährt werden, so wird schon die Schätzungskommission darauf achten, dass das nicht gegenüber dem Grundeigentümer geschieht, dem wiederum Realersatz im Sinne von Artikel 15 geleistet werden muss. Schliesslich – das ist vielleicht das Entscheidende – hat es der Grosse Rat in der Hand, das Recht zu einer solchen sekundären oder sogar tertiären Enteignung nicht zu erteilen, um so eine Kettenreaktion zu verhindern, bzw. seinerseits nur dann, wenn die sekundäre nicht zu einer tertiären Enteignung führen muss. Anderseits aber – das ist namentlich das Argument von Prof. Gygi, dem ursprünglichen Gesetzesverfasser – darf eine solche dritte Enteignung auch nicht absolut ausgeschlossen werden. Es handelt sich um eine Besserstellung, eine Sicherstellung des Enteigneten. Ausnahmsweise könnte ja einmal der Fall eintreten, wo eine solche dritte Enteignung durchaus am Platze wäre. Sie sollte daher nicht von vorneherein im Gesetz ausgeschlossen werden. Das hat die Kommission veranlasst, es beim vorliegenden Text bewenden zu lassen.

Es ist beim Buchstabe c noch eine kleine Korrektur vorzunehmen. Es muss nicht «Realersatz», sonder «Realersatzes» heissen. Der Satzzusammenhang verlangt den Genitiv.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 5 lit. c

Für den Erwerb von Rechten zum Zwecke des Realersatzes gemäss Artikel 15 dieses Gesetzes.

Art. 6 bis 8

Angenommen.

Art. 9

Schürch, Präsident der Kommission. In diesem Artikel wurde dem Antrag Stoller Rechnung getragen. Man hat die Vereinheitlichung der Frist

auf 30 Tage vorgenommen, auch wenn dies nicht unbedingt notwendig gewesen wäre. Es ist aber eine Vereinfachung und Verschönerung des Gesetzes, wenn wir nicht verschiedene Fristen haben.

Angenommen.

B. Die Enteignungsentschädigung

Art. 10

Angenommen.

Art. 11

Schürch, Präsident der Kommission. Herr Grossrat Leuenberger hat gewünscht, dass die Frage nochmals geprüft werde, ob neben einem «Vermögensschaden» nicht auch sogenannte «Affektionswerte» Anspruch auf Berücksichtigung bei der Entschädigungsschätzung haben. Einen formulierten Antrag hat Herr Leuenberger nicht gestellt. Die Kommission hat sich trotzdem mit dieser Frage noch einmal abgegeben. Sie ist nach wie vor einstimmig der Auffassung, dass reine Affektionswerte nicht bewertet und entschädigt werden können. Als Beispiel wurde angeführt, dass ein Haus, welches enteignet werden muss, aber die Geburtsstätte des einzigen Grossrates der Familie ist, einen besonderen Affektionswert erhalten kann (Heiterkeit). Auch der Umstand, dass man die Jugend in einem Hause verbracht hat oder dass die Eltern darin gelebt haben, kann ihm einen Affektionswert verleihen. Aber solche Affektionswerte lassen sich nicht entschädigen, weil sie nicht in Geld gemessen werden können.

Dagegen ist vom Affektionswert der subjektive Wert zu unterscheiden, d. h. der besondere, aber schätzbare effektive Wert, den ein Grundstück für seinen derzeitigen Eigentümer besitzt. Beispiel: Wohnhaus eines Arztes in guter und ruhiger Lage. Das subjektive Interesse an einer ruhigen und zentralen Wohnlage ist ein Element der Bewertung. Die Entschädigung kann höher ausfallen, als bloss nach dem Verkehrs- oder gar nach dem Zustandswert des enteigneten Hauses. Ich komme bei Artikel 12 wieder darauf zurück, weil hier das neu eingeführte Prinzip des Ersatzwertes weiterhilft. Der Arzt soll sich eine Wohnung in ähnlich ruhiger und zentraler Lage beschaffen können, nicht aber in «gleicher» und auch nicht unbedingt in «gleichwertiger» (d. h. im Sinne des gleichen Verkehrswertes), sondern in einer dem subjektiven Bedürfnis des Enteigneten angemessenen Lage.

Das ist der Grund, warum wir nicht eine Abänderung des Textes nach der Anregung von Herrn Leuenberger vorschlagen können.

Angenommen.

Präsident. Ich gestatte mir, noch auf etwas aufmerksam zu machen. Als ich das Abstimmungsergebnis über die Verfassungsänderung bekanntgab, schaltete ich eine kurze Pause ein, denn ich dachte, es komme jemand und frage, ob die Stimmenzahl von 89 überhaupt für eine Verfassungsänderung genüge. Noch kurz vorher erklärte man mir, der Rat sei beschlussfähig. Ich musste also annehmen, wegen zahlreicher Enthaltungen sei kein grösseres Abstimmungsergebnis erfolgt. Nachträglich bekam ich aber Zweifel, ob wir beschlussfähig waren. Ich schlage Ihnen deshalb vor, dass wir die Abstimmung über die Verfassungsänderung morgen noch einmal wiederholen. Es soll bei einer Verfassungsänderung nicht heissen, es sei bei der Abstimmung nicht alles ganz sauber gewesen. Ich nehme an, dass Sie mit einer Wiederholung der Abstimmung in der morgigen Sitzung einverstanden sind. Wir wollen eine Abstimmung, die Hand und Fuss hat und nicht angezweifelt werden kann.

Schluss der Sitzung um 16.45 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Elfte Sitzung

Donnerstag, den 13. Mai 1965, 9 Uhr

Vorsitzender: Präsident Dübi

Die Präsenzliste verzeigt 170 anwesende Mitglieder; abwesend sind 30 Mitglieder; alle mit Entschuldigung, nämlich die Herren Achermann (Bern), Ackermann (Spiegel), Arni (Bangerten), Ast, Barben, Berger, Brahier, Christen (Bern), Dennler, Denzler, Favre, Gassmann, Glatthard, Homberger, Jaggi, Jenzer, Kopp, Mathys, Müller (Oschwand), Nikles, Parietti, Petignat, Rauber, Schaffroth, Schilling, Schwander, Siegenthaler, Tanner, Tschudin, Wandfluh.

Gesetz über die Enteignung

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 352 hievor)

Art. 12

Schürch, Präsident der Kommission. Zu Artikel 12 sind bereits verschiedene Voten angemeldet. Wir schlagen Ihnen von der Kommission aus vor, zu dem ursprünglich in der ersten Lesung vorgelegten Text zurückzukehren und die Worte «gleichwertigen Ersatz» wieder durch «angemessenen Ersatz» zu ersetzen. In der ersten Lesung wurde der Antrag Räz mit 56:48 Stimmen angenommen. So kam das Wort «gleichwertig» in den Text. In der Kommission hat man sich mit dem Problem des Ersatzwertes erneut gründlich auseinandergesetzt und hält dafür, dass er nicht durch einen Begriff ausser Kraft gesetzt werden darf, der ihm widerspricht. «Gleichwertig» sagt nämlich im Endeffekt einfach wieder «nach dem Verkehrswert». Gerade davon wollte man abkommen, und zwar im Interesse des Enteigneten. Ich möchte die Befürworter des Begriffes «gleichwertig» darauf aufmerksam machen, dass sie damit dem Enteigneten einen schlechten Dienst leisten. Ich habe ein Beispiel dazu bei Artikel 11 erwähnt. Subjektive Momente fallen bei der Formulierung «gleichwertiger Ersatz» ausser Betracht; die Schätzungskommission wird sich einfach an den Verkehrswert halten. Wir wollten diese zu grobe Bemessungsregel durch eine verfeinerte, allerdings auch schwieriger zu handhabende ersetzen, eben durch die Regel, dass sich ein Enteigneter mit der Entschädigung angemessenen Ersatz beschaffen kann. Vielleicht kostet dieser Ersatz mehr, als das enteignete Grundstück wert war. Unter Umständen muss man dem Enteigneten mehr zur Verfügung stellen, um ihn in die Lage zu versetzen, sich einen angemessenen Ersatz zu beschaffen.

Ich muss die Herren darauf aufmerksam machen, dass das Wort «gleichwertig» noch gar nichts besagt. Man muss wissen, welches der Wert ist; man muss den Wert bestimmen. Wir versuchen, in Artikel 12 eine Richtlinie zu geben, wie dieser Wert bestimmt werden soll. Dieser Wert soll so bestimmt werden, dass sich der Enteignete einen Ersatz beschaffen kann. Der Ersatz kann nie genau das gleiche sein; das ist unmöglich. Keine zwei Grundstücke sind in jeder Beziehung genau gleich. Darum muss es ein angemessener Ersatz sein. Man befürchtet, man höhle das Prinzip der vollständigen Entschädigung aus. Ich weise mit allem Nachdruck darauf hin, dass nach wie vor Artikel 10 gilt, wonach nur eine vollständige Entschädigung stattfindet. Aber auch das besagt noch nichts. Wir müssen zuerst wissen, wie hoch der Wert ist. Das Prinzip der vollständigen Entschädigung steht in der Verfassung. Zur Verdeutlichung ist es in Artikel 10 noch ins Gesetz aufgenommen worden und wird durch Artikel 12 in keiner Weise beeinträchtigt. In Artikel 12 wird bloss die Methode festgelegt, wie man zur Schätzung dieser vollständigen Entschädigung kommen kann.

Die Kommission war zunächst für die nun vorgeschlagene Abänderung nicht sehr begeistert. Das Stimmenverhältnis betrug 10:8. Prof Gygi, der uns beraten hat, erklärte: Wenn Sie schon auf das Gleichwertigkeitsprinzip zurückkommen, so schlage ich eine Vereinfachung vor in dem Sinne: «Sofern nicht Gründe für eine andere Berechnungsart dargetan sind, ist die Entschädigung bei gänzlicher Enteignung nach dem Verkehrswert zu bemessen.» Das wollten wir aber nicht im Gesetz.

Das sind die Gründe, warum die Kommission auf den Text, wie er gemäss Antrag in der ersten Lesung aufgenommen wurde, zurückkommen und Ihnen beantragen will, den Ausdruck «angemessenen Ersatz» aufzunehmen.

Ich will dem Rate noch folgendes aus der ursprünglichen Verhandlung bekanntgeben. In der Expertenkommission war der Text etwas anders formuliert. Es hiess «sich in angemessener Weise Ersatz zu beschaffen». Wir waren der Auffassung, das stimme nicht. Es geht ja nicht um die Art und Weise, wie man sich den Ersatz beschafft (Kauf, Tausch, Schenkung), sondern um den Ersatz selber. Dieser soll den Verhältnissen und auch den subjektiven Umständen angemessen sein. Was der Ersatz kostet, ist das, was die Enteignungsentschädigung ausmacht.

Ich hoffe mich genügend deutlich ausgedrückt zu haben und gewärtige gerne Ihre gegenteiligen Auffassungen, wenn es solche gibt.

Stalder. Ich schicke voraus, dass ich Regierung und Kommission unterstütze, und zwar aus einem ganz einfachen Grunde: In meiner nächsten Nähe befindet sich ein Grundstück, auf dem ein Einfamilienhaus und die Werkstätte eines Kleinhandwerkers steht. Dieses Objekt wurde in der Vergangenheit durch die Gültschatzungskommission geschätzt. Zu gegebener Zeit wird hier eine Enteignung stattfinden müssen. Es ist ein älteres Haus, aber für die Familie würde es noch 20 oder 30 Jahre genügen. Wenn hier eine Enteignung vorgenommen wird und gleichwertiger Ersatz beschafft werden muss, kann dieser Mann nicht

mehr bestehen. Er wäre gezwungen, wenigstens Fr. 100 000.— draufzulegen, wenn er an einem andern Ort ein Gebäude, das ihm dient, mit einer kleinen Werkstatt erstellen muss. Darum ist es nach meiner Auffassung besser, wenn wir dem Antrag der Kommission folgen und von angemessenem Ersatz sprechen. Es wäre diesen Leuten nicht möglich, ein neues Gebäude zu erstellen, wenn sie nicht in grösserem Ausmass entschädigt werden könnten. Darum bin ich zur Überzeugung gelangt, dass man der Kommission zustimmen muss.

Ueltschi. In Artikel 12 wird bestimmt, dass die Entschädigung entweder nach dem Gleichwertigkeitsprinzip oder nach dem Angemessenheitsprinzip erfolgen kann. Herr Dr. Schürch hat mich persönlich nicht überzeugen können, dass der Expropriat einen Nachteil erleidet, wenn man auf dem Gleichwertigkeitsprinzip basiert. Im gleichen Artikel wird nachher erklärt, dass Absatz 1 so gehandhabt werden sollte, wie es in Absatz 2 detailmässig aufgeführt wird. Ich vermisse in diesem Artikel das Moment der zukünftigen Entwicklung der Verhältnisse. Man könnte darauf hinweisen, dass in Absatz 2 mit den Worten «Lage und reale Verwertungs- und Verwendungsmöglichkeiten» das Moment des zukünftigen Wertes genügend berücksichtigt sei. Sie sind aber wohl mit mir einig, dass man bei den ständig steigenden Bodenpreisen nicht einmal auf einem bestimmten Zeitpunkt basieren kann, sondern dass man der zukünftigen Entwicklung Rechnung tragen müsse. Für den Exproprianten kann natürlich auch der gegenteilige Fall eintreten, dass er am kürzeren Hebelarm sitzt, wenn nämlich die Bodenpreise rückläufig werden. Ich frage mich deshalb, ob nicht noch eine Verdeutlichung vorgenommen werden sollte. Ich hätte von der Regierung und von der Kommission gerne Auskunft, wie sie sich zu dieser zukünftigen Entwicklung der Verhältnisse stellen.

Tschannen. Ich habe mich zum Wort gemeldet, weil ich annahm, es werden erneut Vorstösse kommen, anstelle von «angemessenen Ersatz» wieder die Worte «gleichwertigen Ersatz», aufzunehmen. Bis jetzt ist kein solcher Antrag gestellt worden. Ich möchte Ihnen beliebt machen, bei der Fassung der Kommissionsmehrheit und der Regierung zu bleiben. Wir haben vorhin vom Herrn Kommissionspräsidenten gehört, dass der Grundsatz der vollständigen Entschädigung in Artikel 89 der Staatsverfassung enthalten ist. Dieser Grundsatz wird in Artikel 10 wiederholt, wo auf Anregung unseres Kollegen von Wattenwyl auf diesen Artikel der Staatsverfassung verwiesen wird. Auf dem Lande könnte man den Begriff «gleichwertig» ohne weiteres anwenden. In der Stadt wird das sicher schwierig sein. Ich will das Beispiel von der Loebecke nicht noch einmal zitieren. Wir wollen uns klar sein, dass wir mit dem Gesetz neuen Gegebenheiten besser Rechnung tragen können. Es ist ganz gut, wenn man hervorhebt, dass der Enteignete bis jetzt prinzipiell nicht zu kurz gekommen ist. Die Beispiele, die uns in der Kommission vorgelegt wurden, und auch andere Beispiele beweisen, dass der Enteignete in der Regel das bekommt, was er will. Es gibt ein klassisches Beispiel in der Lorraine, wo der Enteignungsrichter dem Enteigneten mehr zugesprochen hat, als er verlangte.

Gestatten Sie mir bei dieser Gelegenheit noch etwas zu sagen, um gewisse Bedenken zu zerstreuen. Schon anlässlich der ersten Lesung habe ich das klassische Beispiel von der Anwendung der sogenannten Rückwärtsrechnung angeführt. Die Entschädigung erfolgt nicht nach dem Zustandswert, sondern nach dem Prinzip, was einer gemäss Bauordnung bestmöglich hätte machen können. Der Eigentümer einer Liegenschaft hat nichts unternommen, um diese auszubauen; er wird aber für diese mangelnde Initiative prämiiert. Er wird entschädigt für etwas, das er hätte tun können, aber nicht getan hat. Ich muss schon sagen, dass das Eigentum entschieden besser geschützt wird als z. B. die Person. Wenn man diese Rückwärtsrechnung auf die Person anwenden wollte, müsste man folgendermassen rechnen, wobei ich das Beispiel eines dreissigjährigen Mechanikers mit zwei Kindern nehme. Er wird von einem öffentlichen Verkehrsmittel absolut schuldlos überfahren und stirbt. Nun wird der Versorgerschaden ermittelt. Man kann sagen, der Mann hätte noch 35 Jahre zu dem und dem Stundenlohn arbeiten können und rechnet noch etwas dazu. Wollte man gleich vorgehen, wie beim Eigentum, dann müsste die Witwe geltend machen: Bitte, wer sagt, dass mein Mann 35 Jahre Mechaniker geblieben wäre? Er war intelligent, hätte das Abendtechnikum besuchen und Techniker werden können. (Vielleicht war er auch politisch begabt und wäre Grossrat, Nationalrat, Regierungsrat geworden.) All das wäre einzurechnen und man könnte einen ganz anderen Versorgerschaden, als nur für einen Mechaniker geltend machen. Wir haben also zweierlei Mass anzusetzen.

Ich bitte Sie, beim Text zu bleiben, wie ihn die Kommissionsmehrheit vorschlägt. Ich danke.

Schorer. Ich möchte mich nicht mit den Vorrednern mit Absatz 1 oder mit dem ganzen Arikel auseinandersetzen. Dagegen beantrage ich, in Absatz 2 die Aufzählung noch durch den Ausdruck «der Verkehrswert» zu ergänzen. In Absatz 1 ist umschrieben, man müsse nach gewissen Richtlinien bewerten, so dass der Grundsatz des vollständigen Ersatzes erfüllt werde. In Absatz 2 wird aufgeführt, was man je nach den Umständen berücksichtigen soll. Es fehlt ein Moment, das sicher nicht allein massgebend sein darf, das aber unter Umständen ebenso wichtig ist wie die aufgezählten Faktoren, nämlich der Verkehrswert. Der Katalog über das, was je nach den Umständen berücksichtigt werden soll, wäre unvollständig, wenn man nicht auch noch den Verkehrswert anhängen würde.

Stauffer (Gampelen). Ich möchte Ihnen beliebt machen, Artikel 12 Absatz 1 so stehen zu lassen, wie er anlässlich der ersten Lesung verabschiedet wurde. In der Kommission hat man lange darüber gesprochen. Wie der Herr Kommissionspräsident ausgeführt hat, ist das Rückkommen auf die frühere Fassung «angemessenen Ersatz» nicht gerade eindeutig ausgefallen. Durch das ganze Gesetz zieht sich der Gedanke, dass sich der Enteig-

nete einen gleichwertigen Ersatz beschaffen kann, dass er wieder etwas gleiches erhält. Wir wissen natürlich, dass man nicht zweimal genau das gleiche haben kann, aber etwas Gleichwertiges. Ich bitte Sie daher, es beim Wort «gleichwertig» bewenden zu lassen. Dann ist klar, was der Enteignete zugut hat.

Räz. Ich habe in der ersten Lesung den Antrag gestellt, von gleichwertigem Ersatz zu sprechen. In der Fraktion wurde diese Frage noch einmal behandelt, und man hat beschlossen, die Fassung des gleichwertigen Ersatzes erneut zu vertreten. Ich halte also von unserer Fraktion aus meinen Antrag aus der ersten Lesung aufrecht. Ich verweise, wie schon in der ersten Lesung, wieder auf den Vortrag, Seite 4, wo dargelegt ist, dass der Ausdruck «angemessener Ersatz» eher schwach sei. Es werde dem Nachweis kaum Raum gelassen, dass mit dieser Fassung der Enteignete unter Umständen geschmälert werde. Das sagt doch schon viel. Ich verweise auch auf den Grundsatz, der im gleichen Abschnitt des Vortrages steht, dass gegen eine vollständige und, wenn möglich, gegen Vorausentschädigung zu enteignen sei.

Ich komme noch auf das Votum von Herrn Stalder zu Artikel 12 zurück. In Artikel 12 ist deutlich von Grundstücken die Rede. Es ist nichts gesagt über das, was auf diesen Grundstücken steht. Was sich auf dem Grundstück befindet, bedeutet unter Umständen die Existenz des Betreffenden, und diese muss wahrscheinlich dementsprechend anders entschädigt werden. In Artikel 12 heisst es ausdrücklich, bei vollständiger Enteignung von Grundstücken sei der Enteignete so zu entschädigen, dass er sich einen gleichwertigen Ersatz beschaffen könne. Auch wenn er das Gefühl hat, er habe sich einen gleichwertigen Ersatz, ein gleichwertiges Grundstück beschaffen können, zeigt sich manchmal noch etwas anderes. Wenn er bebauen will, kommt vielleicht anderer Boden hervor, als er vermutete. Unter Umständen kommt ein verunkrautetes Grundstück zum Vorschein. Er muss sich an eine andere Nachbarschaft gewöhnen. Es kommen Mängel vor, die man nicht zum voraus sehen konnte und die man noch in Kauf nehmen kann. Ich bitte Sie nach wie vor, an der Fassung der ersten Lesung festzuhalten.

Fankhauser (Toffen). Ich bitte den Herrn Justizdirektor, das Wort «gleichwertig» noch einmal besser zu erläutern. Herr Tschannen hat gesagt, auf dem Lande könne man ohne weiteres den Begriff «gleichwertiger Ersatz» anwenden, in der Stadt aber müsse die verfeinerte Fassung, die von der Kommission vorgeschlagen wird, gewählt werden. Wir haben in unserer Gemeinde zwei alte Liegenschaften (eine Schmiede, die ganz gut läuft, und ein anderes altes Haus), die wegen der Staatsstrasse expropriiert werden müssen. Auf dem Lande gibt es ebenfalls Schwierigkeiten, auch wenn Herr Räz gesagt hat, es gehe nur um die Grundstücke. Auf diesen Grundstücken stehen aber die Häuser. Ich schlage vor, man sollte der verfeinerten Fassung der Kommission zustimmen, es sei denn, der Herr Justizdirektor könne eine genaue Erklärung abgeben, wie es um solche Liegenschaften stehe.

Schürch, Präsident der Kommission. Ich danke den Herren Stalder und Tschannen für die Unterstützung, die sie der Kommissionsmehrheit zukommen liessen. Das Beispiel von Herrn Stalder ist nach meiner Auffassung durchschlagend. Wenn Herr Räz meint, der Begriff «Grundstücke» umfasse nicht auch die darauf stehenden Bauten, so ist das natürlich falsch. Ich möchte ihn daher belehren, dass ein Grundstück auch die Bauten mit einschliesst. Das ist schon seit vielen Jahrzehnten oder gar Jahrhunderten so gehalten worden. Mit dem eingetragenen Grundstück ist auch das verbunden, was mit dem Grundstück eine Einheit bildet. Dies nur zur Klarstellung.

Herr Stauffer (Gampelen) glaubt mit dem Ausdruck «gleichwertiger Ersatz» zu wissen, was der Enteignete zugut hat. Ich möchte noch einmal das Gegenteil behaupten. Damit ist noch gar nichts gesagt. Man muss zuerst wissen, welches der Wert ist, bevor man sagen kann, was ein gleicher Wert ist. Wir legen einfach eine Bemessungsmethode dar, wie man zum richtigen Wert, zum Ersatzwert, kommen soll. Ich will keine längeren Ausführungen machen, sondern verweise auf das, was ich schon gesagt habe.

Noch eine Ergänzung: Es ist ein Grundsatz des Enteignungsrechtes, dass die Enteignung für den Enteigneten weder ein Glücksfall noch ein Unglück sein soll. Diejenigen, die mit der Enteignung zu tun haben, wissen genau, dass nicht immer das eine oder andere möglich ist. Es kommt immer wieder im einen oder andern Fall vor, dass der eine einen Schnitt macht und der andere etwas einbüsst. Häufig ist die Einbusse weniger finanzieller, sondern mehr affektionsmässiger Art. Wir haben darüber bereits gesprochen. Aber das Gesetz bemüht sich, einen möglichst feinen, alle Umstände erfassenden Wert zu ermitteln. Darum glauben wir, dass die jetzige Fassung, die von angemessenem Wert spricht, richtig ist.

Die Herren Ueltschi und Schorer haben sich zu Absatz 2 von Artikel 12 geäussert. Nach Antrag von Herrn Friedli, haben wir das Wort «insbesondere» aufgenommen. Wir wollten damit zeigen, dass je nach den Umständen die hier angeführten sechs grundsätzlichen Betrachtungsweisen abgeklärt und geprüft werden müssen, dass es aber auch noch andere gibt. Das ist, wie ich glaube, nicht bestritten.

Herrn Ueltschi möchte ich sagen, dass die zukünftige Entwicklung der Verhältnisse nach meiner Auffassung und auch nach Auffassung der Kommission durch die Unterabschnitte 1 und 2 durchaus genügend erfasst ist. Wenn es in Absatz 2 heisst: «Lage und reale Verwertungs- und Verwendungsmöglichkeiten», ferner «der erfahrungsgemäss erzielbare Ertrag», so weist das natürlich nicht nur in die Vergangenheit. Dazu möchte ich noch folgende Gedanken beisteuern. Wenn man im Augenblick der Zukunftsschätzung eine gewisse Zukunftsentwicklung noch nicht genügend festlegen kann, so bietet Artikel 13, wo Herr Brodbeck einen Antrag gestellt hat, noch Gelegenheit, sich dazu zu äussern. Wir wollen dort auf Artikel 52 Absatz 2 hinweisen, wo die entsprechenden Sicherungen eingebaut sind.

Eine letzte Bemerkung: Wenn sich der Enteignete Ersatz beschafft, hat er einen realen Gegen-

wert; dann steigt sein Bodenpreis ebenfalls. Infolgedessen ist es nicht notwendig, dass man jemandem den Preis bezahlt, den sein Grundstück allenfalls in 20 Jahren haben könnte. Das wäre eine reine Spekulationsentschädigung, die wir unter keinen Umständen verantworten könnten. Wenn er aber den Ersatzwert bekommt und sich diesen Ersatz in Grundstücken beschafft, hat er selbstverständlich teil an der Wertsteigerung, sei sie effektiv oder nur nominal durch die Geldabwertung. Im übrigen soll die Enteignung für den Enteigneten auch nicht zu einem Glücksfall werden. Man soll ihm nicht mehr geben, als ihm richtigerweise zukommt, um sich Ersatz zu beschaffen. Wenn er darauf verzichtet, sich Ersatz zu beschaffen und die Enteignungsentschädigung in hochrentierenden, aber stark gefährdeten ausländischen Aktien anlegt, so ist das seine Sache. Er kann sich dann sagen: Hätte ich mein Grundstück behalten, so wäre ich jetzt ein reicher Mann; nun aber bin ich arm. Da fängt die Verantwortlichkeit des Enteigneten selber an.

Herr Dr. Schorer hat vorgeschlagen, man möchte doch noch ausdrücklich den Verkehrswert den Bewertungkriterien anschliessen. Wir haben darüber in der Kommission auch schon gesprochen. Ich habe soeben noch das Protokoll konsultiert. Auf Grund der Ausführungen von Herrn Prof. Gygi hat die Kommission davon abgesehen. Nach unserer Auffassung soll der Begriff «Verkehrswert» nicht aufgenommen werden, um mehr Möglichkeiten zu geben, die Ertrags- und Handelswerte miteinander zu vergleichen, worin naturgemäss in weitgehendem Masse auch der Verkehrswert eingeschlossen ist. Wir möchten das reine Verkehrsdenken überwinden. Die Kommission lehnt daher den Antrag Dr. Schorer ab.

Tschumi, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung schliesst sich einstimmig dem Antrag der Kommission an und ersucht Sie, den Begriff «angemessener Ersatz» in Artikel 12 aufzunehmen. Sie geht mit den Überlegungen der Kommission voll und ganz einig und will nur im Interesse des Expropriierten handeln. Wir sind dafür besorgt, dass er sich einen angemessenen Ersatz beschaffen kann und nicht zu Schaden kommt. Der Herr Kommissionspräsident hat das eindeutig dargelegt. Wenn wir den Begriff «angemessener Ersatz» in das Gesetz aufnehmen, kommen wir nicht nur den Verhältnissen in der Stadt, sondern in erster Linie denjenigen auf dem Lande entgegen. Ein Grundstück besteht nicht nur aus Grund und Boden, sondern auch aus den eventuellen Bauten, die darauf stehen. Wir wollen das Gesetz für alle. Mit dem Begriff «angemessener Ersatz» ist dem Enteigneten wesentlich besser gedient als mit dem Begriff «gleichwertiger Ersatz». Ich bitte Sie, der Fassung der Kommission zuzustimmen.

Abstimmung

Abs. 1

Für den Antrag Räz ..... 32 Stimmen

Für den Antrag
der vorberatenden Behörden ..... 99 Stimmen

Abs. 2

Für den Antrag Schorer ..... Minderheit

Für den Antrag der
vorberatenden Behörden ..... Grosse Mehrheit

Angenommen.

Art. 13

Schürch, Präsident der Kommission. In Artikel 13 wurde keine Abänderung vorgenommen. Herr Brodbeck hatte beantragt, man solle prüfen, was zu machen sei, wenn die Entschädigung erst später festgestellt werden könne. Ich war nicht schlagfertig genug, um richtig antworten zu können. Ich darf ihn auf Artikel 52 Absatz 2 hinweisen, wo die Einstellung des Verfahrens in solchen Fällen möglich ist. Gleichzeitig verweise ich auf Artikel 34 Absatz 2 wo nachträgliche Entschädigungsforderungen vorgesehen sind, ferner auf Artikel 22 Absatz 5 wo die Rede von der vorzeitigen Besitzeinweisung ist. Mit diesen drei Artikeln ist dem Begehren von Herrn Brodbeck in vollem Umfange Rechnung getragen. Eine Ergänzung von Artikel 13 ist daher nicht notwendig.

Angenommen.

Art. 14

Angenommen.

Art. 15

Schürch, Präsident der Kommission. Es wurde die Frage aufgeworfen, ob man in Absatz 1 den Begriff «Wirtschaftlichkeit» nicht durch Existenzfähigkeit» ersetzen soll. Wir sind nach wie vor der Auffassung, dass dies im Interesse des Enteigneten falsch wäre, denn die Wirtschaftlichkeit eines Betriebes kann in Frage gestellt sein oder eine Einbusse erleiden, bevor die Existenzfähigkeit verloren ist. Deshalb möchten wir am Begriff «Wirtschaftlichkeit» festhalten. Es wurde in dieser Hinsicht kein Antrag gestellt.

Angenommen.

Art. 16

Schürch, Präsident der Kommission. Wir haben hier eine vollständig systematische Umstellung des Artikels vorgenommen, um klar zu machen, was wir wollen. Es geht zunächst einmal um die Enteignung des ganzen Grundstückes, wodurch die Dienstbarkeiten von Dritten untergehen. Für die untergegangenen Dienstbarkeiten von Dritten muss eine Entschädigungsregel gefunden werden. Wir unterscheiden zwischen Grunddienstbarkeiten in Absatz 1 und anderen Dienstbarkeiten in Absatz 3. Das ist hier nach unserer Auffassung klar geordnet.

Dann gibt es einen zweiten Fall, wo nur eine Dienstbarkeit enteignet werden muss. Dort ist die Situation etwas schwieriger, namentlich wenn es sich um eine Personaldienstbarkeit handelt. Es ist keine Schätzung möglich zwischen einem belasteten und einem berechtigten Grundstück. Kein Grundstück ist berechtigt, sondern nur belastet; berechtigt ist nur eine Person. Darum sind diese Dinge weiter unten geordnet.

In Absatz 4 gab es zwischen Herrn Dr. Schorer und mir eine Auseinandersetzung, indem wir uns

gegenseitig Denkfehler an den Kopf warfen. Mit der neuen Formulierung dieses Absatzes 4 glauben wir das getroffen zu haben, was wir wollten. Der Absatz lautet: «Sind Dienstbarkeiten ohne Zustimmung der im Range vorgehenden Grundpfand- oder Grundlastberechtigten begründet worden, so steht den Dienstbarkeitsberechtigten eine Entschädigung nur zu, soweit der Schätzungswert des Grundstückes ohne die Dienstbarkeit die Ansprüche der Grundpfand- oder Grundlastberechtigten übersteigt.»

Wir haben uns an eine ähnliche Formulierung im eidgenössischen Enteignungsgesetz gehalten. Dort steht in den Artikeln 21 und 23, wo allerdings die beiden Punkte: Enteignung zusammen mit einem Grundstück und alleinige Enteignung von Dienstbarkeiten, ausgeschaltet sind, materiell das gleiche. Die jetzige Formulierung ist die richtige.

Schorer. Ich muss noch einmal auf die Bestimmung von Absatz 4 zurückkommen. Der Herr Kommissionspräsident hat auf das eidgenössische Enteignungsgesetz hingewiesen. Dieses Gesetz ist so gefasst, wie ich es möchte. Wir können es aber nicht einfach kopieren, weil unser Enteignungsgesetz anders gegliedert ist.

Warum habe ich einen Vorstoss unternommen? Weil man nach unserem Text jemandem eine Dienstbarkeit ohne Entschädigung entziehen könnte. Wir sind doch alle der Auffassung, dass bei Entzug einer Dienstbarkeit ein Anspruch auf Entschädigung entsteht, auch wenn die Belastungsmöglichkeiten der Liegenschaft, auf der die Dienstbarkeit liegt, längst ausgeschöpft ist. Nach Absatz 4 gibt es keine Ausnahme. Sobald man einem Berechtigten nachweisen kann, dass der Wert der Liegenschaft, auf der ein Bauverbot, ein Wegrecht oder sogar ein Baurecht besteht, vollständig mit Hypotheken belastet ist, kann man ihm ohne Entschädigung dieses Baurecht, Wegrecht oder Bauverbot wegnehmen. Ich habe gehört, es gehe gegenwärtig um einen solchen Fall im Oberland, wo ein Hotel ein Aussichtsrecht in Form eines Bauverbotes auf der Vorderseite besitzt. Hier könnte das Gemeinwesen das Bauverbot ohne Entschädigung aufheben; denn es kann nachweisen, dass diese Liegenschaft schon vollständig mit Hypotheken belastet ist. Das kann doch nicht unsere Auffassung sein; aber der Artikel 16 lautet einfach nicht anders. Wo liegt der Unterschied zum eidgenössischen Gesetz? Es heisst dort: Wenn eine Liegenschaft, ein Grundstück weggenommen und voll bewertet wird, so gibt man das Geld jenen, die vorweg darauf ihre Rechte haben. – Das meinen wir auch nicht anders; wir sind damit einverstanden. Wenn Pfandgläubiger sagen können, der Inhaber des Bauverbotes habe sein Recht erst später erworben, sie seien bei der Verteilung des Kuchens zuerst an der Reihe, so ist das richtig. Wenn das in diesem Absatz 4 stünde, würde ich nicht an dieses Pult kommen.

Wie können wir verhüten, dass jemandem eine Dienstbarkeit einfach ohne Entschädigung entzogen wird? Ich habe nach einer Formulierung gesucht, von der ich glaube, dass man sie verwenden kann. Es ist klar, dass wir nicht jemanden über die Expropriation plötzlich zum Inhaber einer wertvollen Dienstbarkeit werden lassen wollen, die eben nicht wertvoll ist. Wir müssen ihm aber gerade in den Fällen, die ich genannt habe, doch etwas geben. Dem Umstand, dass eine solche Dienstbarkeit, die man wegnimmt, nach so hohen Grundpfändern kommt, dass sie im Moment überhaupt nicht mehr Platz gehabt hätte, muss man Rücksicht tragen.

Seien Sie sich bewusst: Was heisst Schätzungswert des Grundstückes? Dieser Schätzungswert kann heute 100 Franken betragen, morgen 10 000 Franken, übermorgen 5000 Franken usw. Das Wegrecht, das Bauverbot, das Durchgangsrecht, haben aber einen dauernden Wert.

Mein Antrag lautet:

«Sind Dienstbarkeiten ohne Zustimmung der im Range vorgehenden Grundpfand- oder Grundlastberechtigten begründet worden, so ist dies beim Bemessen der dem Dienstbarkeitsberechtigten zukommenden Entschädigung zu berücksichtigen.»

Dann können wir den Betreffenden entgegenhalten: Du stehst zwar rangmässig hinten; du musst aber nicht alles ohne Entschädigung preisgeben.

Schürch, Präsident der Kommission. Ich hätte gerne noch die Äusserungen der Herren Notare, namentlich vom Land, gehört. Offenbar scheint aber kein Bedürfnis zu bestehen, sich zu äussern. Vielleicht hat auch der Rat kein Bedürfnis, die Notare vom Land anzuhören. Ich weiss es nicht. Natürlich ist es eine Frage der Praxis. Die Überlegungen, die Herr Dr. Schorer angestellt hat und denen ich aufmerksam zugehört habe, konnten mich einigermassen davon überzeugen, dass mit der Formulierung, wie sie die Kommission vorschlägt, unter Umständen eine grosse Unbilligkeit entstehen könnte. Das ist der Grund, warum ich etwas aus dem Handgelenk heraus und nicht gerade mit gutem Gewissen, weil es mir nicht möglich war, die Sache genügend zu durchdenken, der Formulierung von mir aus zustimmen könnte. Die Kommission kann ich nicht engagieren, da wir nicht darüber gesprochen haben. Von mir aus würde ich also zustimmen.

Tschumi, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch von mir aus könnte man dem vereinfachten Text von Herrn Dr. Schorer in Absatz 4 von Artikel 16 zustimmen.

Präsident. Da der Antrag von Herrn Dr. Schorer von Kommission und Regierung angenommen und aus der Mitte des Rates nicht bekämpft wird, ist er angenommen.

Beschluss:

Art. 16 Abs. 4

Sind Dienstbarkeiten ohne Zustimmung der im Range vorgehenden Grundpfand- oder Grundlastberechtigten begründet worden, so ist dies beim Bemessen der dem Dienstbarkeitsberechtigten zukommenden Entschädigung zu berücksichtigen.

Art. 17 und 18

Angenommen.

Art. 19

Schürch, Präsident der Kommission. Artikel 19 hat eine neue Fassung erhalten, die rein redaktioneller Natur ist. Sie ist nach unserer Auffassung besser als die bisherige.

Angenommen.

Art. 20

Angenommen.

Art. 21

Schürch, Präsident der Kommission. Herr Dr. Bratschi hat gewünscht, die Kommission solle sich nochmals mit dem Zeitpunkt der Entschädigung befassen. Sie hat dies getan und kommt einstimmig zum Schluss, dass die jetzige Formulierung richtig sei, weshab man daran festzuhalten habe.

Die bundesgerichtliche Rechtsprechung steht eindeutig auf dem Boden, es sei ein Zeitpunkt zu wählen, der möglichst nahe am Entscheid liegt. Nur so kann die Schätzung möglichst frei von Mutmassungen über irgendwelche Entwicklungen auf Grund eines klar feststellbaren augenblicklichen Sachverhaltes getroffen werden. Nur so wird im Rahmen des Möglichen auch eine Benachteiligung des Enteigneten vermieden, zumal nachdem wir nun das Ersatzwertprinzip festgehalten haben, das Spekulation und damit auch Trölerei insofern eindämmt, als dem Enteigneten ja nicht ein Spekulationspreis bezahlt, sondern bloss ein angemessener Ersatz gewährt werden muss (Das ist die eindämmende Funktion des Ersatzwertprinzipes. Über die für den Enteigneten günstige Seite, die Mitberücksichtigung subjektiver Elemente, haben wir zu Artikel 12 gesprochen).

Von Praktikern des Enteignungs- und Schätzungswesens wird mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass die Schätzung im Zeitpunkt des Entscheides für den Beteiligten (inkl. Richter) das Natürliche und Vernünftigste ist und ohne weiteres verstanden wird. Jeder andere Zeitpunkt ruft Unsicherheiten, Vermutungen und Verdächtigungen. Im Zeitpunkt des Entscheides kann man auch über das, was in diesem Zeitpunkt tatsächlich gilt, ohne Spekulation in die Vergangenheit oder in die Zukunft, viel leichter zu einer Einigung kommen. Der gewählte Zeitpunkt liegt deshalb auch im Interesse der Prozessökonomie.

Immerhin möchte ich zum Schluss festhalten, dass dieser Zeitpunkt des Entscheides der Schätzungskommission in der Regel gilt. Es handelt sich also um eine Regel, von der Ausnahmen möglich sind. Es kann für die Schätzungskommission begründeter Anlass bestehen, in bestimmten Fällen einen anderen Zeitpunkt, z. B. einen früheren, zu wählen, besonders dort, wo es gilt, allfälligen spekulativen Machenschaften vorzubeugen. Das sind die Gründe, aus denen die Kommission am vorgeschlagenen Text festhält.

Bratschi. Nach den Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten kann ich mich befriedigt erklären. Es ging mir darum, eventuellen Trölereien und Spekulationen, um den Bodenpreis zu steigern, einen Riegel zu schieben. Mit den Worten «in der Regel» soll dem vorgebeugt werden. Wenn also beispielsweise getrölt wird, kann man einen andern Zeitpunkt für die Bewertung wählen. Darin ist meinem Gedanken Rechnung getragen. Ich danke der Kommission, dass sie die Sache so auslegt.

Angenommen.

C. Vorzeitige Besitzeseinweisung

Art. 22

Ueltschi. In Absatz 5 ist von einem üblichen Zinsfuss die Rede, und zwar im Zusammenhang mit der Enteignungsentschädigung für die Rechte, in deren Besitz der Enteigner vorzeitig eingewiesen wurde.

Ich frage Kommission und Regierung, wieso man hier von einem üblichen Zinsfuss spricht, denn es handelt sich in einem gewissen Sinne um einen Verzugszins, und der Verzugszins ist bundesrechtlich in unserem Obligationenrecht expressis verbis mit 5 Prozent klar und deutlich normiert. Wieso kann man nicht einen festen Zinsfuss von 5 Prozent annehmen? Es können da sicher wieder Diskussionen entstehen? Wieso macht man es kompliziert, wenn man es auf einen einfachen und sauberen Nenner bringen kann? Ich stelle diesbezüglich Antrag.

Schürch, Präsident der Kommission. Herr Dr. Ueltschi möchte offenbar formulieren «ist rückwirkend auf den Tag der bewilligten Besitzesergreifung zu 5 Prozent zu verzinsen». In diesem Falle wäre der letzte Satz, der lautet: Der Zinssatz ist im Entscheid über die Besitzeseinweisung festzusetzen», überflüssig. Wir haben über dieses Problem in der Kommission nicht diskutiert. Ich könnte mir vorstellen, dass der Sinn dieser Bestimmung darin liegt, dass die Schätzungskommission im Entscheid über die Besitzeseinweisung den angemessenen Zinsfuss in diesem Fall nach den üblichen Normen festlegen soll, d. h. nach den Hypothekarzinssätzen, nicht nach den Verzugszinssätzen.

Tschumi, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es stimmt, dass die Festsetzung des Zinsfusses nach den Hypothekarzinssätzen, nicht nach den Verzugszinssätzen zu erfolgen hat. Weil die Zinssätze häufig ändern, wollte man nicht eine feste Zahl ins Gesetz aufnehmen. Es hat keinen Sinn, einen festen Zinssatz festzulegen, den man dann wieder durch eine komplizierte Gesetzesänderung abändern muss.

Abstimmung

Für den Antrag der vorberatenden Behörden ..... Grosse Mehrheit

Für den Antrag Ueltschi ..... Minderheit

Angenommen.

D. Verzicht auf das Enteignungsrecht

Art. 23

Angenommen.

E. Rückforderungsrecht des Enteigneten

Art. 24

Schürch, Präsident der Kommission. Wir haben in diesem Artikel dem Antrag Stoller Rechnung getragen. Es heisst jetzt nicht mehr, «soweit das Recht . . . zu einem andern öffentlichen Zweck benützt wird», sondern «zu einem andern eine Enteignung rechtfertigenden Zweck benützt wird».

Angenommen.

Art. 25 bis 29

Angenommen.

F. Vorbereitende Handlungen und Enteignungsbann

Art. 30 und 31

Angenommen.

G. Rechtserwerb des Enteigners

Art. 32 bis 35

Angenommen.

III. Abschnitt

Das Verfahrensrecht der Enteignung

A. Anwendbares Recht

Art. 36 und 37

Angenommen

Art. 38

Schürch, Präsident der Kommission. Herr Brodbeck hat uns gebeten, zu prüfen, ob man nicht einen festen Prozentsatz zwischen 30 und 50 Prozent aufnehmen könne, um dem mutwilligen Prozessieren vorzubeugen. Die Kommission ist einhellig der Auffassung, dass dies nicht möglich ist. Dank einer guten Gerichtspraxis und Erfahrung weiss man, wann von mutwilliger Prozessführung und Trölerei gesprochen werden kann. Man kann nicht sagen, dass jeder, der findet, sein Grundstück sei 30 Prozent mehr wert, als was man ihm gibt, schon mutwillig prozessiere. Die Schätzung eines Grundstückes ist unter Umständen sehr schwierig. Es kann jemand glauben, sein Grundstück sei 100 000 Franken wert, während die Schätzungskommission nur auf 30 000 Franken kommt. Wir lehnen eine prozentuale Bestimmung ab.

Angenommen.

B. Erteilung des Enteignungsrechtes

Art. 39 bis 41

Angenommen.

C. Feststellung des Umfanges der Abtretungspflicht

Art. 42 und 43

Angenommen.

D. Bestimmung der Höhe und der Art der Entschädigung

Art. 44

Schürch, Präsident der Kommission. Herr Leuenberger fragt, ob man die Überschrift: «Bestimmung der Höhe und der Art der Entschädigung» nicht durch «Verfahrensbestimmungen» ersetzen könne. Die Kommission hat diese Anregung überprüft und gelangte zum Schluss, man solle es beim vorliegenden Titel bewenden lassen. Der Titel befindet sich innerhalb des Abschnittes III: Das Verfahrensrecht der Enteignung. – Wir haben hier einen logischen Aufbau: A. Anwendbares Recht, B. Erteilung des Enteignungsrechtes, C. Feststellung des Umfanges der Abtretungspflicht und dann D. Bestimmung der Höhe und der Art der Entschädigung. An diesem folgerichtigen Aufbau darf nichts geändert werden.

Die freisinnige Fraktion beantragte folgende Abänderung von Artikel 44 Absatz 2:

«Die Zuteilung der Amtsbezirke auf die einzelnen Schätzungskreise erfolgt durch Dekret des Grossen Rates.»

Wir haben die Frage in der Kommission behandelt. Ich bin selber ein Verfechter dieser Idee gewesen, weil die Zusammenfassung von Amtsbezirken zu Landesteilen zu starr präjudizieren würde, und weil die Zuweisung des Amtsbezirkes Laufen zum Oberaargau ein Novum ist. Ich habe mich überzeugen lassen, dass die gesetzliche Garantie des Richters eigentlich erfordere, dass man nicht einfach durch ein Dekret des Grossen Rates die Rekrutierungs- oder Unterwerfungskreise unter einzelne Schätzungsgerichte im Gesetze festlegt. Darum hat die Kommission diesen Antrag abgelehnt.

Angenommen.

Art. 45

Schürch, Präsident der Kommission. Bei Artikel 45 haben wir den Antrag von Herrn Kollege von Wattenwyl, wonach die Schätzungskreise auf unverbindlichen Vorschlag des Regierungsrates besetzt werden sollen, noch einmal gründlich überprüft. Namentlich auf Grund der Haltung des Regierungsrates gelangte die Kommission mehrheitlich zur Ablehnung.

Angenommen.

Art. 46

Schürch, Präsident der Kommission. In diesem Artikel hat Herr Brodbeck den Antrag gestellt, Begehren um Ausstand oder Ablehnung eines Mitgliedes der Schätzungskommission seien vor Beginn der Verhandlungen unter Angabe der Gründe zu stellen. Ich mache darauf aufmerksam, dass hier Artikel 7 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes massgebend ist, wo auf Artikel 10 und 11 der Zivilprozessordnung verwiesen wird. In Artikel 10 sind die Gründe für den Ausstand, in Artikel 11 die Gründe für die Ablehnung enthalten.

Schorer. Das System der zweiten Lesung gibt gemäss Verfassung unter anderem die Möglichkeit, das Ergebnis der ersten Lesung zu veröffentlichen. So kann jeder Bürger wissen, wo wir in der

Beratung stehen, und gegebenenfalls seine Bemerkungen zum Ergebnis der ersten Lesung anbringen. Ich wurde zwischen der ersten und zweiten Lesung von einem Mitbürger aufgesucht, der auf dem Gebiet des Enteignungsrechtes Kenntnis und Erfahrung besitzt. Er hat sich namentlich an Artikel 46 gestossen, indem er erklärte: Jedes Gericht wird nach Belieben des Vorsitzenden aus einer beschränkten Zahl zusammengesetzt. Der Vorsitzende hat die Möglichkeit, aus seinen 6 Beisitzern jene zwei auszuwählen, die ihm genehm sind, und von denen er erwartet, sie seien gleicher Meinung wie er. Die verfassungsmässige Garantie der gerichtlichen Festsetzung der Entschädigung ist nicht mehr ganz erfüllt, wenn der Präsident einfach aus den 6 Beisitzern nach Belieben zwei auswählen kann, die mit ihm das Gericht bilden sollen. Man hat dem entgegenzuhalten, im Handelsgericht sei es ähnlich. Das stimmt aber nicht ganz, weil die Mitglieder des Handelsgerichts nach Branchen gewählt werden. Damit ergibt sich die Auswahl im Einzelfalle ziemlich bestimmt. Man hat mir auch vorgeschlagen, eventuell dem Vorsitzenden zur Pflicht zu machen, zwei Beisitzer durch das Los auszuziehen. Das wäre nicht zweckmässig; denn erstens könnte gerade jemand Beisitzer werden, der auf dem Gebiet am wenigsten im Bilde ist, und zweitens muss man auch auf die Abkömmlichkeit der Leute Rücksicht nehmen können. Es hat ja keinen Sinn, jemanden auszulosen, der eine Weltreise vorhat, während die andern, die hier bleiben, nicht zum Zuge kommen, weil das Los nicht auf sie fällt.

Wir sollten bei Buchstabe b auf vier sachverständige Beisitzer gehen, die vom Vorsitzenden aus der Zahl der gewählten Mitglieder bezeichnet werden. Man kann nicht sagen, damit werde die Sache schwerfällig. Es entstünde ein Gericht, das der Grösse nach dem Amtsgericht entspräche. Wir dürfen uns klar sein, dass die weitaus meisten Fälle von Enteignung auf dem Verständigungsweg erledigt werden. Nur wenige Fälle kommen noch vor die Kommission. Wir haben fünf Kommissionen. Ich kann mir gut vorstellen, dass eine solche Kommission nicht mehr als einmal im Jahr zusammengerufen werden muss.

Ich habe versucht, Ihnen einige Bedenken darzulegen, die mir nicht unbegründet scheinen; sie könnten zerstreut werden, wenn wir auf vier Beisitzer gehen.

Von Wattenwyl. Ich muss den Antrag von Herrn Schorer bekämpfen. Es ist ganz klar, dass die Schätzungskommissionen Gerichte sind und so zusammengesetzt werden, wie sie der Präsident der Schätzungskommission zusammensetzen kann. Herr Schorer weiss sehr gut, wie z. B. in den Gewerbegerichten die Zusammensetzung erfolgt. Gerade hier hängt die Zusammensetzung sehr oft von gewissen Zufällen ab. Es ergeben sich aber nicht so grosse Bedenken, dass man dem gewählten System nicht zustimmen könnte. Es besteht ja eine Garantie, alle Entscheide an das Verwaltungsgericht weiterziehen zu können. Wenn also die erste Instanz vielleicht nicht ganz glücklich zusammengesetzt ist, haben wir die Rekursmöglichkeit an das Verwaltungsgericht. Hier liegt die gerichtliche Garantie.

Was Herr Schorer erwogen hat, hat auch mich beschäftigt. Ich hatte auch nicht besondere Freude am System, wie die Schätzungskommissionen gewählt werden. Aber mit der Garantie der Weiterziehbarkeit an das Verwaltungsgericht ist uns da geholfen.

Die Idee, die Schätzungskommission im ganzen auf fünf Mitglieder zu erhöhen, d. h. auf die Grösse eines Amtsgerichtes, muss ich bekämpfen. Durch eine solche Mitgliedererhöhung wird das Gericht sehr unbeweglich. In den eidgenössischen Schätzungskommissionen ist man auch zu dritt. Auch hier besteht die Garantie in der Weiterziehbarkeit, sofern jemand den Eindruck hat, es sei nicht mit rechten Dingen zugegangen. Der Antrag von Herrn Dr. Schorer ist abzulehnen.

Schürch, Präsident der Kommission. Ich muss dem Antrag von Herrn Dr. Schorer ebenfalls entgegentreten. Die Kommission hat über diese Angelegenheit eingehend diskutiert. Mit dem Erfordernis, dass der Präsident fachkundige Mitglieder auswählen muss, ist die nötige Garantie gegeben. Wir müssen natürlich ein gewisses Vertrauen haben, dass bei der Zusammensetzung nicht irgendwie politischer Missbrauch getrieben wird. Diese Sicherheit ist gegeben durch die Möglichkeit der Weiterziehung an ein unabhängiges oberes Gericht.

Tschumi, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Interesse der raschen Erledigung der Fälle dürfen wir die Gerichte nicht schwerfällig machen. Ich bitte Sie, der Fassung von Regierung und Kommission, wie sie der Rat in der ersten Lesung beschlossen hat, zuzustimmen.

Abstimmung

Für den Antrag Dr. Schorer ..... Minderheit

Für den Antrag der vorberatenden Behörden ..... Grosse Mehrheit

Angenommen.

Präsident. Ich möchte schon jetzt einen vorsorglichen Appell an die Herren Fraktionspräsidenten richten, dafür zu sorgen, dass ich nicht plötzlich gezwungen bin, die Verhandlungen abzubrechen und zu warten, bis genügend Herren für die Schlussabstimmung da sind. Ich werde über das Enteignungsgesetz nicht abstimmen lassen, wenn nicht wenigstens hundert Ratsmitglieder anwesend sind. Ich verstehe natürlich, dass man nach der Präsidentenfeier etwas müde ist; aber man sollte auch am letzten Tag etwas Disziplin aufbringen. Die Materie, die wir behandeln, ist ja nicht so langweilig. Es geht um allerhand, wenn jemand im öffentlichen Interesse enteignet werden muss.

Art. 47 bis 54

Angenommen.

E. Vollzug der Enteignung

Art. 55 bis 58

Angenommen.

IV. Abschnitt

Übergangsbestimmungen
und Vollzug des Gesetzes

Art. 59

Angenommen.

Art. 60

Schürch, Präsident der Kommission. Bei Artikel 60 ist darauf hinzuweisen, dass jetzt dem Arti-34 des Bauvorschriftengesetzes der Wortlaut gegeben wurde, den auch die Kommission für das Baulandumlegungsdekret gewünscht hat. Es handelt sich nicht um eine materielle Änderung. In Wirklichkeit ist es bloss eine richtige Präzision, sowohl auf überbauten wie unüberbauten Grundstücken das Verfahren der Baulandumlegung und Grenzregulierung durchzuführen. Im übrigen hat sich die Kommission noch einmal mit dem Bauvorschriftengesetz befasst und schlägt Ihnen die sehr zurückhaltende Form, wie sie unterbreitet wird, zur Annahme vor. Diese Form sollte keine Belastung des Enteignungsgesetzes darstellen. Es ist eine notwendige Verbesserung der gesetzlichen Grundlagen, um das Gesetz durchzuführen.

Angenommen.

Art. 61 und 62

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Präsident. Wir sollten nun die Schlussabstimmung vornehmen; wir warten aber noch, da zu wenig Grossräte anwesend sind. Ich verweise auf Artikel 13 der Geschäftsordnung, wo es heisst: «Der Präsident hat sich über die Beschlussfähigkeit zu vergewissern. Im Zweifelsfall kann er einen Namensaufruf ergehen lassen», anderseits auf Artikel 5, wo steht: «Zu Verhandlungen und Beschlüssen des Grossen Rates ist die Anwesenheit der Mehrheit seiner sämtlichen Mitglieder erforderlich». In diesem Artikel 5 wird deutlich auf Artikel 28 der Staatsverfassung hingewiesen, der im gleichen Sinne lautet.

Anliker. Der Herr Grossratspräsident hat uns die Leviten gelesen. Es wäre gut, wenn man einen Namensaufruf durchführen würde. Ich stelle diesen Ordnungsantrag.

Präsident. Den Ordnungsantrag von Herrn Anliker verstehe ich so, dass bei der Gesetzesabstimmung jedes einzelne Ratsmitglied aufgerufen wird; auf diese Weise sieht man, wer anwesend oder abwesend ist.

Abstimmung

Für den Ordnungantrag Anliker .... 32 Stimmen
Dagegen ..... 16 Stimmen

Präsident. Der Ordnungsantrag Anliker ist angenommen worden. Ich mache aber darauf aufmerksam, dass wir mit einer namentlichen Abstimmung mindestens eine halbe Stunde verlieren. Darum frage ich Herrn Anliker an, ob er seinen Antrag nicht doch zurückziehen könnte. Unterdessen sind ja wieder eine Anzahl Grossräte in den Saal zurückgekehrt, so dass wir verhandlungs- und beschlussfähig sind. Mein Aufruf zur Disziplin hat doch etwas genützt. Wie ich sehe, verzichtet Herr Anliker auf seinen Antrag. Wir können also zur Schlussabstimmung über das Enteignungsgesetz übergehen.

Schlussabstimmung

Für Annahme
des Gesetzesentwurfes ..... 98 Stimmen
Dagegen ..... 1 Stimme

Staatsverfassung des Kantons Bern (Abänderung und Ergänzung von Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 13)

(Siehe Seite 350 hievor)

(Wiederholung der Schlussabstimmung)

Präsident. Ich musste in der gestrigen Sitzung etwas früher weggehen. Mein Stellvertreter, Herr Bircher, übernahm den Vorsitz. Bei der Abstimmung über die Verfassungsänderung war die Besetzung des Rates schlecht, so dass Herr Bircher erklärte, die Schlussabstimmung sei heute morgen zu wiederholen. Da die Besetzung des Rates jetzt besser ist, nehmen wir die Schlussabstimmung sogleich vor.

Abstimmung

Für Annahme des
Beschlussentwurfes ..... 102 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Dekret betreffend die Umlegung von Baugebiet und die Grenzregulierung

(Beratung in der Februarsession,
Seiten 156 und 167)

(Siehe Nr. 32 der Beilagen)

Präsident. In der Februarsession wurde die Schlussabstimmung über dieses Dekret in dem Sinne auf die Maisession verschoben, dass jetzt noch Rückkommensanträge behandelt werden können.

Freiburghaus (Laupen), Präsident der Kommission. Wir haben im Verlaufe dieser Session eine Kommissionssitzung gehabt, um die eingegangenen Rückkommensanträge zu behandeln. Auch von der Kommission aus wurde noch der eine oder andere Punkt unter die Lupe genommen, was ebenfalls zu Rückkommensanträgen von unserer Seite führte.

Präsident. Bevor wir zur Behandlung der verschiedenen Rückkommensanträge übergehen, erhält Herr Bischoff das Wort zu einer persönlichen Erklärung.

Bischoff. Im Namen der sozialdemokratischen Fraktion und auch persönlich muss ich das Vorgehen des Herrn Kommissionspräsidenten für die Behandlung der Rückkommensanträge kritisieren. Die Mitglieder der Kommission wurden letzte Woche einmal um 11 Uhr aufgeboten, um schnell noch einige Artikel entgegenzunehmen, die zwischen dem Büro und der Verwaltung bereinigt worden sind. Ich bin an sich vollständig damit einverstanden; aber es ist keine Manier, die Mitglieder der Kommission zusammenzurufen, ihnen aber die betreffenden Artikel, die man geändert hat, nicht vorzulegen. Auch wäre es Anstand gewesen, die Artikel, die eine Änderung erfahren sollen, dem Rat zu unterbreiten.

Präsident. Wir nehmen von dieser Erklärung Kenntnis und gehen nun über zur Behandlung der Rückkommensanträge.

Art. 9

Schürch. In Artikel 9 des Baulandumlegungsdekretes sind in Absatz 2 die Grundlagen des Einleitungsbeschlusses niedergelegt. Man hat, und zwar mit Recht, gefunden, die etwas komplizierte Bezeichnung, «ein Plan über das Umlegungsgebiet mit genauer Bezeichnung der einzelnen Grundstücke (Perimeterplan)», und weiter «ein Vorprojekt», sei zu wenig klar. Man weiss nicht genau, was unter diesem Vorprojekt verstanden wird. Mein Anliegen geht dahin, die Voraussetzungen zum Einleitungsbeschluss klarer zu fassen:

«Grundlagen des Einleitungsbeschlusses bilden: Ein Vorprojekt, bestehend aus einem Perimeterplan über das Umlegungsgebiet mit genauer Bezeichnung der einzelnen Grundstücke, der Darstellung der vorgesehenen Erschliessung in ihren Grundzügen sowie einem Bericht über das Vorhaben. »

Damit wäre unseres Erachtens der Begriff «Vorprojekt» umfassend so umschrieben, wie er aufgefasst werden muss und wie ihn die Praktiker und Techniker des Umlegungswesens verstehen.

Freiburghaus (Laupen), Präsident der Kommission. Wir haben den Antrag von Herrn Schürch in der Kommission behandelt. Ich bitte Sie, diesem Antrag zuzustimmen. Schon in der ersten Lesung wurde darauf aufmerksam gemacht, dass der Ausdruck «Vorprojekt» unbestimmt sei. Nun ist dieser Begriff genau umschrieben, und ich glaube, dass er den berechtigten Interessen entspricht.

Ich möchte jetzt noch kurz auf die persönliche Erklärung von Herrn Bischoff antworten. Nach der ersten Lesung kam das Büro, d. h. also Herr Siegenthaler, der Sprechende und Prof. Gygi noch einmal zu einer Besprechung zusammen. Wir gewannen den Eindruck, es handle sich nur um wenige Fragen, meist formeller Art, so dass es sich nicht lohne, eine Kommissionssitzung zwischen den beiden Sessionen abzuhalten; man könne die Sache ohne weiteres im Verlaufe der Maisession mit den Kommissionsmitgliedern besprechen. Ich glaube daher nicht, dass irgendetwas, das wir gemacht haben, nicht richtig gewesen wäre. Wir haben die Fragen kurz besprochen und damit Klarheit geschaffen, was man vorbringen will. Ich möchte daher den Vorwurf von Herrn Bischoff in aller Form zurückweisen.

Präsident. Wir nehmen von dieser Erklärung des Herrn Dr. Freiburghaus Kenntnis und bereinigen Absatz 2 von Artikel 9. Sie haben den Antrag von Herrn Schürch gehört. Dieser Antrag bezieht sich nur auf die ersten zwei Punkte von Absatz 2. Die beiden andern Punkte bleiben bestehen. Regierung und Kommission stimmen zu.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 9 Abs. 2

Grundlagen des Einleitungsbeschlusses bilden:

- ein Vorprojekt, bestehend aus einem Perimeterplan über das Umlegungsgebiet mit genauer Bezeichnung der einzelnen Grundstücke, der Darstellung der vorgesehenen Erschliessung in ihren Grundzügen sowie einem Bericht über das Vorhaben;
- ein Voranschlag über die mutmasslichen Kosten und über die ungefähre Belastung der Grundeigentümer;
- gegebenenfalls ein Statutenentwurf.

Art. 11

Freiburghaus (Laupen), Präsident der Kommission. Anlässlich der ersten Lesung wurde zu Absatz 4 ein Zusatz aufgenommen. Die alte Formulierung lautete: «andere Gemeindewesen, für welche im Umlegungsgebiet Flächen für öffentliche Zwecke ausgeschieden werden sollen.» Auf Antrag von Herrn Ischi wurde formuliert: «andere Gemeinwesen oder gemeinnützige Institutionen, für welche im Umlegungsgebiet Flächen für öffentliche Zwecke ausgeschieden werden sollen.» Auch diese Frage wurde in der Kommission erneut besprochen. Wir gelangten zur Auffassung, dass der Ausdruck «gemeinnützige Institution» wieder zu streichen sei. Diese gemeinnützigen Institutionen sind dem ganzen Artikel wesensfremd. Ausserdem können sich gemeinnützige Institutionen auf Grund des ordentlichen Enteignungsgesetzes, das wir soeben behandelt haben, zu ihrem Recht verhelfen. Wenn wir die gemeinnützigen Institutionen in diesem Absatz 4 von Artikel 11 belassen, so bekämen private Körperschaften das gleiche Expropriationsrecht wie die öffentlichen Gemeinwesen. Das würde weit über das Ziel, das man verfolgt, hinausschiessen.

Ich habe mit dem Antragsteller gesprochen, und er hat sich einverstanden erklärt, auf diese Einschaltung zu verzichten. Er macht also der Streichung keine Opposition.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 11 Abs. 4

andere Gemeinwesen, für welche im Umlegungsgebiet Flächen für öffentliche Zwecke ausgeschieden werden sollen.

Art. 13

Freiburghaus (Laupen), Präsident der Kommission. Artikel 13 spricht von den Wirkungen der Anmerkung. Erst nachträglich hat man festgestellt, dass dies formell nicht richtig ist. Eine Anmerkung im Grundbuch hat keine Wirkung. Sie hat bloss deklamatorische Bedeutung. Man sollte daher nicht sagen: «Die Anmerkung der Umlegung im Grundbuch bewirkt», sondern einfach: Der Einleitungsbeschluss bewirkt». Der Einleitungsbeschluss hat nämlich konstitutive Wirkung: er strahlt Wirkungen aus. Logischerweise muss auch das Marginale geändert werden. Es soll lauten: «Wirkung des Einleitungsbeschlusses».

Wenn man schon von der Wirkung der Anmerkung in Artikel 13 abgeht, ist es folgerichtig, dass Artikel 13 zu Artikel 12 und Artikel 12 zu Artikel 13 wird.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 13 (wird Art. 12)

Marginale: Wirkung des Einleitungsbeschlusses

[1] Der Einleitungsbeschluss bewirkt:

Art. 12 (wird Art. 13)

Art. 16

Schürch. Da wir in Artikel 9 das Vorprojekt klar umschrieben haben, sind in Artikel 16 die Buchstaben a und c folgendermassen zu formulieren:

«a) ein Vorprojekt mit Besitzstandsverzeichnis;

c) den Voranschlag.»

Angenommen.

Beschluss:

lit. a

ein Vorprojekt mit Besitzstandsverzeichnis;

lit. c

den Voranschlag.

Art. 36

Freiburghaus (Laupen), Präsident der Kommission. In Artikel 36 Absatz 2 schlagen wir eine syntaktische Verbesserung vor. Die Worte «Baurecht» und «Wohnrecht» sind in die Mehrzahl zu setzen. Es muss also heissen: «Beschränkte dingliche Rechte, wie insbesondere Baurechte oder Wohnrechte, können mit schriftlicher Einwilligung des Berechtigten und des Belasteten neu begründet werden.»

Angenommen.

Beschluss:

Abs. 2

Beschränkte dingliche Rechte wie insbesondere Baurechte oder Wohnrechte können mit schriftlicher Einwilligung des Berechtigten und des Belasteten neu begründet werden.

Art. 41

Schorer. Ich beantrage Ihnen, Absatz 1 von Artikel 41 wie folgt zu ändern:

«An die Stelle einer Geldleistung kann im Einvernehmen mit dem Betroffenen die Einräumung einer besseren baulichen Ausnützung oder ein anderer baupolizeilicher Sondervorteil treten.»

Bei den Umlegungen wird in das Grundeigentum eingegriffen. Gewisse Mehrheitsbeschlüsse sind unumgänglich, wenn man das umgelegte Land neu zuteilt. Im vorhergehenden Artikel 40 ist vorgesehen, dass in gewissen Fällen jemand, der wertmässig nicht mehr zurückbekommt, was er eingeworfen hat, mit Geld entschädigt werden soll. In Artikel 41 heisst es nun, anstelle einer Geldleistung könne ein baupolizeilicher Sondervorteil eingeräumt werden. Das widerspricht dem Sinn des Enteignungsgesetzes, das wir heute durchberaten haben. Ich verweise auf den dortigen Artikel 15. Darnach kann man nicht einmal ohne weiteres Sachen durch Sachen ersetzen, wenn es nicht ausdrücklich vom Grundeigentümer gewünscht wird. Im vorliegenden Landumlegungsdekret will man nun die Ermächtigung erteilen, anstelle einer Geldleistung für das verlorene Land einen baupolizeilichen Vorteil einzuräumen. Woran denkt man? Man nimmt z. B. jemandem einen Garten weg. Statt dass man ihm das Gartenland mit Geld vergütet, gibt man ihm die Möglichkeit, auf dem restlichen Land vier- statt zweistöckig zu bauen. Unter Umständen ist dem Betreffenden damit sehr gedient; aber vielleicht sagt er sich, davon habe er nichts; er habe kein Geld und keinen Kredit; er müsse das Haus stehen lassen, wie es ist. Er hat also nichts von dem baupolizeilichen Vorteil. Weitere Beispiele anzuführen, hat keinen Sinn. Ich möchte nur sagen, dass Sie vielen Eigentümern den Landentzug nicht einfach mit baupolizeilichen Vorteilen ersetzen können. Darum darf diese Lösung nicht vorgesehen werden, ohne dass der Betreffende damit einverstanden ist. Viele werden, wie bereits angetönt, solche baupolizeilichen Vorteile begrüssen; jene aber, denen sie nicht dienen, dürfen wir nicht zwingen, sich auf diesem Weg abfinden zu lassen.

Hänsenberger. Herr Dr. Schorer hat zu Absatz 1 einen Antrag gestellt; ich gestatte mir, zu Absatz 2 einen Antrag zu stellen. Es heisst hier, dass ein Beteiligter, wenn er innerhalb von 20 Jahren einen namhaften Schaden erleidet, von der Gemeinde Ersatz verlangen kann, wenn ihn der Schaden allein trifft. Ich habe bereits im Februar darauf hingewiesen, dass es die Gemeinde in solchen Fällen in der Hand hat, den Schaden mit ihren Plänen mindestens auf zwei zu verteilen und so die Entschädigungspflicht zu umgehen. Der Herr Baudirektor hat damals erklärt, es gehe um die Rechtsungleichheit. Es solle immer dann entschädigt werden, wenn jemand rechtsungleich behandelt werde. Ich möchte Ihnen beliebt machen, Absatz 2 von Artikel 41 folgendermassen zu fassen:

«Erleidet ein Beteiligter, dem ein baupolizeilicher Vorteil eingeräumt wurde oder sein Rechtsnachfolger infolge Abänderung der Bauvorschriften innerhalb von 20 Jahren einen namhaften Schaden und trifft ihn der mit den neuen Vor-

schriften verbundene Nachteil in rechtsungleicher Weise, so hat die Gemeinde Ersatz zu leisten.»

Das entspricht den Ausführungen, die der Herr Baudirektor in der Februarsession gemacht hat.

Augsburger. Ich stelle mit Befriedigung fest, dass Herr Kollege Dr. Schorer in Artikel 41 die Anregung wieder aufnimmt, die ich anlässlich der ersten Beratung dieses Dekretes gemacht habe. Ich habe schon damals die Meinung vertreten, dass man nie jemandem einen baupolizeilichen Sondervorteil aufoktroyieren dürfe, wenn er damit gar nichts anfangen könne. Auch ich bin der Meinung, dass normalerweise alles so spielt, wie es in Artikel 41 niedergelegt ist. Wir müssen aber auch den Ausnahmefällen gerecht werden. Das ist möglich, wenn wir den Abänderungsantrag von Herrn Dr. Schorer annehmen. Ich bitte Sie, diesen Antrag zu unterstützen.

Freiburghaus (Laupen), Präsident der Kommission. Dem Antrag von Herrn Dr. Schorer kann zugestimmt werden, ebenso der Formulierung von Herrn Hänsenberger. Sie ist materiell von der jetzigen Fassung nicht verschieden, aber vielleicht etwas schöner gewählt.

Angenommen.

Beschluss:

Abs. 1

An die Stelle einer Geldleistung kann im Einvernehmen mit dem Betroffenen die Einräumung einer besseren baulichen Ausnützung oder ein anderer baupolizeilicher Sondervorteil treten.

Abs. 2

Erleidet ein Beteiligter, dem ein baupolizeilicher Sondervorteil eingeräumt wurde oder sein Rechtsnachfolger infolge Abänderung der Bauvorschriften innerhalb von 20 Jahren einen namhaften Schaden und trifft ihn der mit den neuen Vorschriften verbundene Nachteil in rechtsungleicher Weise, so hat die Gemeinde Ersatz zu leisten.

Art. 66

Freiburghaus (Laupen), Präsident der Kommission. Man hat in der ersten Beratung von «Umlegungsplan mit Zirka-Flächen» gesprochen. Man hat dann einen schöneren Ausdruck gefunden, nämlich «Umlegungsplan mit ungefährem Halt». Man hat die Angelegenheit noch einmal mit der Verwaltung und Prof. Gygi besprochen Prof. Gygi schlägt vor «Umlegungsplan mit vorläufiger Flächenangabe». Damit ist gesagt, dass sich bei der definitiven Vermessung etwas ändert.

Angenommen.

Beschluss:

Abs. 2

Der genehmigte Umlegungsplan mit vorläufiger Flächenangabe im Original oder in beglaubigter Kopie dient als Ausweis ...

Art. 79

Präsident. Herr Hänsenberger macht darauf aufmerksam, dass man auch in Artikel 79 wie in Artikel 66 sagen muss «in beglaubigter Kopie» statt «in beglaubigter Abschrift», da man ja einen Plan nicht abschreiben, sondern nur kopieren kann.

Angenommen.

Beschluss:

Abs. 2

Der genehmigte Grenzregulierungsplan im Original oder in beglaubigter Kopie dient als Ausweis für die Anmeldung der Rechtsänderungen im Grundbuch. Dem Grundbuchamt sind ferner die Ausweise über die Zahlung der Entschädigungen einzureichen; Artikel 804 des schweizerischen Zivilgesetzbuches findet Anwendung.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekretsentwurfes	105 Stimmen
Dagegen	1 Stimme

Dekret über die Erhebung von Beiträgen der Grundeigentümer an die Strassenbaukosten der Gemeinden

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 324 hievor)

Freiburghaus (Laupen), Präsident der Justizkommission. Das Plenum des Rates hat die Kommission noch einmal in die Klausur geschickt, um § 13 zu beraten. Wir haben das mit Vertretern der Verwaltung getan und zum Antrag von Herrn Trachsel Stellung genommen. Wir haben nachträglich auch vernommen, dass Herr Trachsel einen neuen Antrag stellt. Er schwächt damit seinen ursprünglichen Antrag ab. Wir lehnen den Antrag auch in dieser abgeschwächten Form ab. Wir müssen am Wortlaut von Artikel 13 festhalten. Bevor ich mich aber weiter darüber verbreite, warte ich ab, bis Herr Trachsel seinen Antrag bekanntgibt.

Präsident. Ich muss Herrn Trachsel zum vorneherein darauf aufmerksam machen, dass sein Antrag nicht angenommen werden kann. Wir haben ausdrücklich abgemacht, dass nur die Abänderungen in Kursivschrift zur Diskussion stehen. Im Grunde genommen hätte die Regierung das Dekret nur mit diesen vorgesehenen Abänderungen unterbreiten sollen. Es handelt sich um eine Teilrevision des Dekretes. Hätte man die unveränderten Artikel nicht auch aufgeführt, wären sie gar nicht zur Diskussion gestanden. Wenn es nur um kleinere Änderungen gegangen wäre, hätte ich nicht päpstlicher als der Papst sein wollen und keine Schwierigkeiten gemacht. Was aber Herr Trachsel zu § 13 vorschlägt, ist zu weitreichend. Wenn das vorher bekannt gewesen wäre, hätte

man sicher noch andere Anträge zur Diskussion gestellt. Darum hat die Justizkommission den Antrag Trachsel abgelehnt.

Freiburghaus (Laupen), Präsident der Justizkommission. Es ist prinzipiell richtig, dass wir nur über die Punkte, die in Kursivschrift gedruckt sind, diskutieren möchten. Wir haben aber in der Kommission auch die grundsätzliche Frage besprochen, ob man nicht den Antrag von Herrn Trachsel noch in die Behandlung einbeziehen könne, ohne dass man das Dekret zurückweisen und einer Spezialkommission unterbreiten müsste. Wir gelangten also in der Kommission zum Schluss, dass man über diesen Artikel beraten und Beschluss fassen könne.

Präsident. Ich frage Herrn Trachsel an, ob er seinen Antrag zurückzieht.

Trachsel. Nein.

Präsident. In diesem Falle stelle ich den Ordnungsantrag, auf den Antrag Trachsel zu § 13 nicht einzutreten und das Dekret so durchzuberaten, wie es vorliegt. Nur wenn mein Ordnungsantrag abgelehnt werden sollte, kann Herr Trachsel seinen Antrag stellen.

Abstimmung

Für den Ordnungsantrag des Ratspräsidenten	79 Stimmen
Dagegen	11 Stimmen

Präsident. Damit ist die Beratung des Dekretes zu Ende.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekretsentwurfes	105 Stimmen
Dagegen	1 Stimme

Präsident. Ich bitte Herrn Trachsel, die Sache nicht tragisch zu nehmen. Es ist nicht meine Schuld, dass er seinen Antrag nicht stellen konnte. Man hätte das Geschäft eben ganz anders aufziehen müssen.

Motion des Herrn Grossrat Dürig — Abänderung des Dekretes über die Gewerbegerichte

(Siehe Seite 165 hievor)

Dürig. Die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt haben sich in den letzten Jahren so verändert, dass die Ansätze, wie sie in den §§ 1 und 18 des Dekretes über die Gewerbegerichte festgelegt sind, nicht mehr ausreichen. Aus diesem Grunde habe ich am 10. Februar 1965 eine entsprechende Motion deponiert.

Die Gewerbegerichte an sich sind eine Einrichtung, welche eigentlich alle Gemeinden des Kantons umfassen sollte. Ich möchte deshalb bei dieser Gelegenheit unseren Ratskollegen empfehlen, überall da, wo noch keine solchen Einrichtungen bestehen, diese zu schaffen. Bei Differenzen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die zu einer Klage beim Gewerbegericht führen, können diese auf eine rasche und vor allem unkomplizierte Art erledigt werden.

In meiner Motion verlange ich, dass die Streitwerte erhöht werden. Ich habe für § 1 mindestens Fr. 2000.— verlangt und für § 18 Fr. 1000.—. Selbstverständlich habe ich nichts dagegen einzuwenden, wenn der Herr Justizdirektor auch weitergehen will. Wenn wir annehmen, das Gewerbegericht habe einen Fall zu beurteilen, wo es um die Frage einer Kündigung geht, die sich auf zwei Monate erstreckt, und wo die Lohnzahlung beurteilt werden muss, so sind bei den heutigen Verhältnissen auch die Fr. 2000.— schon wieder ungenügend.

Es zeigt sich immer wieder, dass Kläger von der Einrichtung des Gewerbegerichtes nicht Gebrauch machen können, weil der Streitwert wesentlich höher ist, es sei denn, dass sie ihre Forderungen von allem Anfang an so reduzieren, dass sie vor der Beurteilung eine Einbusse in Kauf zu nehmen haben.

Ich danke dem Herrn Justizdirektor, dass er bereit ist, meine Motion anzunehmen. Die Herren Ratskollegen bitte ich, ihr zuzustimmen.

Tschumi, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Begehren von Herrn Grossrat Dürig ist berechtigt. Die Regierung erklärt sich daher bereit, die Motion entgegenzunehmen. Wir können natürlich nicht nur das Dekret abändern, denn die Streitwertgrenzen sind in Artikel 4 der Zivilprozessordnung festgelegt. Deshalb müssen wir das Gesetz abändern. Die Regierung hat bereits mit Experten in diesem Sinne Verbindung aufgenommen. Wir wollen versuchen, in nächster Zeit die Revision der Zivilprozessordnung einzuleiten. Bei dieser Gelegenheit werden noch andere Punkte in Revision gezogen werden müssen.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... Grosse Mehrheit

Motion des Herrn Grossrat Schädelin — Blutuntersuchung in Statusprozessen

(Siehe Seite 219 hievor)

Schädelin. Ich kann mich kurz fassen, weil es bei meinem Anliegen um eine einfache und nicht allzu weittragende Sache geht. Ich weiss nicht, ob Ihnen bewusst ist, dass die Bedeutung der Blutgruppenuntersuchungen in Vaterschaftsprozessen in den letzten Jahren ständig zugenommen hat. Früher war ein solches Blutgruppengutachten ein ziemlich unsicheres Ding, da es nur darüber aussagen konnte, ob einer als Vater ausgeschlossen werden könne. Durch die Differenzierung der Blutuntersuchungen ist man schon fast in die Nähe eines positiven Befundes über die Vaterschaft gekommen. Das Blutgruppengutachten wird daher zu einem wesentlichen Bestandteil von Vaterschaftsprozessen. Ein solches Gutachten kann von

beiden Parteien angerufen werden. Manchmal liegt es im Interesse der Beklagten, ein derartiges Gutachten erstellen zu lassen. Manchmal haben sie jedoch allen Grund, sich ihm zu entziehen. Nach der heutigen Zivilprozessordnung kann sich jedermann dem Blutgruppengutachten entziehen und sich auf die Integrität der Persönlichkeit berufen. Man kann niemandem Blut entnehmen, der es verweigert; man kann es nicht erzwingen. Daher ist eine Revision der Zivilprozessordnung unerlässlich. Meine Motion beauftragt den Regierungsrat, einen Entwurf zur Änderung der Zivilprozessordnung auszuarbeiten, damit die Blutuntersuchung bei diesen Statusprozessen erzwungen werden kann. Es soll niemand mehr unter Berufung auf die Integrität seiner Person in dieser billigen Art und Weise ausschlüpfen können.

Tschumi, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Obergericht, dem wir die Motion unterbreitet haben, teilt voll und ganz die Auffassung von Herrn Schädelin. Die Regierung schliesst sich dieser Auffassung an und nimmt daher die Motion entgegen. Bei der Revision der Zivilprozessordnung wird nicht nur die Frage der Blutgruppengutachten, sondern auch die Frage der anthropologisch-erbbiologischen Gutachten einbezogen werden müssen.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... Grosse Mehrheit

Postulat des Herrn Grossrat Imboden — Revision von Artikel 132 EG ZGB

(Siehe Seite 166 hievor)

Imboden. Verschiedene Gründe haben mich veranlasst, das Postulat einzureichen. Die städtische Fürsorge Thun hat sich im Verlaufe des Jahres immer mit Fällen zu befassen, wo der Hausrat von unterstützten Personen verwertet werden muss. Meistens handelt es sich um Leute, die keine nahestehenden Verwandten haben, um Leute, um die sich niemand kümmert. Sie werden irgendwo in einer Anstalt versorgt oder sterben. Erfahrungsgemäss bringt bei einer solchen Liquidation eine Steigerung den grössten Erfolg. Die Durchführung einer Steigerung ist an den Samstagen am günstigsten. Artikel 132 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch lässt eine Versteigerung ohne Beizug eines Notars aber nur zu, wenn der Erlös Fr. 500.— nicht übersteigt. Da aber in der heutigen Zeit ein Betrag von Fr. 500.— bald erreicht ist, ist es oft schwierig, an Samstagen einen Notar beizuziehen, weil gerade in städtischen Verhältnissen die Büros je länger je mehr geschlossen sind.

Aus diesem Grunde ist es an der Zeit, das Gesetz aus dem Jahre 1911 zu revidieren. Herr Kollege Hänsenberger hat mich darauf aufmerksam gemacht, dass bei dieser Gelegenheit auch die Zuständigkeit der Weibel zu überprüfen wäre. Da das Postulat von der Regierung angenommen wird, ist es sicher möglich, auch diese Frage bei einer künftigen Revision miteinzubeziehen. Ich danke der Regierung für die Annahme des Postulates und bitte den Rat, ihm zuzustimmen.

Tschumi, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung nimmt das Postulat an. Es handelt sich um die Revision des EG zum ZGB. Diese braucht etwas länger Zeit als eine Revision der Zivilprozessordnung.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

Postulat des Herrn Grossrat Huber — Reorganisation des Verwaltungsgerichtes

(Siehe Seite 221 hievor)

Huber. Wie wir dem Staatsverwaltungsbericht entnehmen konnten, haben die Geschäfte des Verwaltungsgerichtes in den letzten Jahren sehr stark zugenommen. Der Hauptgrund hiezu ist die Einführung der Invalidenversicherung. Die Annahme, dass die Geschäfte dieser Versicherung nach Ablauf der Einführungszeit ihren Höhepunkt überschritten hätten, hat sich als irrig erwiesen. Die Geschäftslast und damit auch die Zahl der Gerichtssitzungen haben sich gegenüber der Zeit der Einführung der Invalidenversicherung und des neuen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege ungefähr verdoppelt. Von den 38 Kammersitzungen entfielen 23 ausschliesslich auf Geschäfte der Sozialversicherung. Trotzdem mussten 1963 noch 83 Fälle und in steuerrechtlichen Sachen 45 Fälle, also total 128 Fälle, als unerledigt übertragen werden. Das Verwaltungsgericht dürfte damit sowohl seiner Struktur nach wie auch personell an der Grenze seiner Leistungsfähigkeit angelangt sein. Ohne die neue Umschreibung der Zuständigkeit des Präsidenten als Einzelrichter wäre es kaum möglich gewesen, die eingehenden Geschäfte der Sozialversicherung noch in einem solchen Umfang zu erledigen. Dass dieser Zustand mit den Jahren unhaltbar wird, dürfte jedem klar sein.

Es stellt sich nun die Frage: Wie kann eine Verbesserung der Situation geschaffen werden? Prof. Dr. Roos, Präsident des Verwaltungsgerichtes, erklärte anlässlich der Inspektion, er sehe zwei Möglichkeiten der Abhilfe, entweder in einer Erweiterung von ein auf zwei Präsidenten, weil dadurch mehr Fälle in der Eigenschaft als Einzelrichter erledigt werden können, oder in der Schaffung eines speziellen kantonalen Sozialversicherungsgerichtes.

Ich danke der Regierung, dass sie bereit ist, das Postulat entgegenzunehmen. Ich hoffe, dass dann tatsächlich auch etwas geschieht. Den Rat bitte ich, meinem Postulat zuzustimmen.

Tschumi, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann die Hoffnungen von Herrn Grossrat Huber fast gar heute schon erfüllen, da die Justizdirektion mit den Herren Prof. Roos und

Prof. Schweingruber bereits Verbindung aufgenommen hat. Die Sache ist in Bearbeitung. Wir nehmen das Postulat entgegen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat beförderlichst Vorschläge zur Revision derjenigen Gesetzesbestimmungen zu unterbreiten, die bis anhin die Entbindung der Polizei von der Zustellungspflicht gerichtlicher und administrativer Akten, dem sogenannten «bewaffneten Briefträgerdienst», verhinderten.

10. Mai 1965

Bratschi
und 44 Mitunterzeichner

II

Il n'existe dans le Jura aucun établissement pouvant accueillir pendant leur apprentissage des jeunes gens intellectuellement retardés. Ceux-ci, après leur scolarité généralement accomplie dans une classe auxiliaire, éprouvent, dès leur entrée dans la vie, de grandes difficultés d'adaptation.

Cette transition trop brusque, et surtout le manque de protection, sont la cause certaine de nombreux échecs. Les efforts et les sacrifices consentis pendant la scolarité sont ainsi très souvent perdus et rendus inutiles.

Pour permettre à ces jeunes gens d'affronter avec succès les premières difficultés de la vie, il importe qu'ils soient solidement épaulés et conseillés.

Dans ce but, le Conseil-exécutif est invité à créer dans le Jura: un centre d'apprentissage pour jeunes gens débiles, ainsi qu'un home d'accueil dans lequel ces adolescents seraient suivis, conseillés et surveillés.

12 mai 1965

Schaffter

(Im Jura besteht keine Anstalt, wo die geistig Zurückgebliebenen während ihrer Berufslehre Aufnahme finden können. Nach Beendigung der Schulzeit – meist in einer Hilfsklasse – haben diese jungen Leute grosse Mühe, sich dem Leben anzupassen.

Wegen diesem allzu schroffen Übergang und namentlich wegen Mangel an Beschützung sind sie zahlreichen Niederlagen ausgesetzt. Deshalb sind die Anstrengungen und Opfer, die während der Schulzeit gebracht wurden, dann sehr oft umsonst und unnütz.

Um diesen jungen Leuten zu ermöglichen, den ersten Lebensschwierigkeiten erfolgreich gegenüber zu stehen, muss ihnen mit Rat und Tat beigestanden werden.

Der Regierungsrat wird eingeladen, zu diesem Zweck im Jura zu errichten: ein Berufsbildungszentrum für schwächliche junge Leute, sowie ein Heim, wo diese Jugendlichen betreut, beraten und beaufsichtigt würden.)

III

Im Hinblick auf den ständig zunehmenden Strassenverkehr wird der Regierungsrat beauftragt, das Teilstück Lyss–Schönbühl der Autostrasse Biel–Bern im Sinne des heute von mir abgegebenen Votums vierspurig auszubauen.

12. Mai 1965

Droz
und 23 Mitunterzeichner

IV

La route cantonale étroite et sinueuse à l'entrée du village de Courroux, côté ouest, constitue un danger pour la circulation. Par ailleurs, tout les secteur du bas du village jouxtant la route précitée est toujours privé des canalisations destinées à l'évacuation des eaux résiduaires.

En vertu des prescriptions sur l'utilisation des eaux, la pose du collecteur nécessaire ne peut se faire que par le raccordement au collecteur limitrophe de la ville de Delémont, à qui les crédtis nécessaires viennent d'être accordés pour les travaux d'épuration.

Vu la situation actuelle pour la commune de Courroux, le Conseil-exécutif est invité à prendre les mesures qui s'imposent pour la dite correction, afin que les travaux de canalisation et d'aménagement de la route puissent être exécutés conjointement avec les travaux prévus sur le territoire de Delémont.

12 mai 1965

Fleury

(Die schmale und kurvenreiche Staatsstrasse westlich vor dem Dorf Courroux bildet eine Gefahr für den Verkehr. Ausserdem ist der ganze, an dieser Strasse gelegene Teil des Dorfes immer ohne Abwasserleitungen.

Gestützt auf die Vorschriften über die Wassernutzung kann die Verlegung des erforderlichen Sammlers nur durch Anschluss an den angrenzenden Sammler der Stadt Delsberg, der die notwendigen Kredite für die Abwasserreinigung soeben bewilligt wurden, geschehen.

Angesichts der gegenwärtigen Lage der Gemeinde Courroux wird der Regierungsrat eingeladen, die für diese Korrektion erforderlichen Massnahmen zu treffen, damit die Kanalisations- und Strassenbauarbeiten zusammen mit den auf dem Gebiet von Delsberg vorgesehenen ausgeführt werden können.)

V

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Frage der Herabsetzung des Wählbarkeitsalters auf 20 Jahre für Mitglieder des Grossen Rates sowie für

Inhaber von Stellen der administrativen Gewalt zu überprüfen und dem Grossen Rat eine entsprechende Verfassungsvorlage zu unterbreiten.

12. Mai 1965

Grossrätliche Kommission
für die Beratung der Abänderung
und Ergänzung von Art. 12 Abs. 1
und 13 (Wählbarkeit der Frauen
in die Gerichte) der StV.

Der Präsident:
Leuenberger

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind folgende

Postulate:

I

Das Verfahren für die Genehmigung oder Bewilligung von Nachkrediten und Nachsubventionen vermag finanzpolitisch nicht mehr zu befriedigen. Der Regierungsrat wird eingeladen, die gesetzlichen Bestimmungen über die Finanzverwaltung den veränderten Verhältnissen anzupassen und dem Grossen Rat eine zudienende Vorlage zu unterbreiten. Dabei sind vorab folgende Gesichtspunkte wegleitend:

1. Geringfügige Überschreitungen der Voranschlagskredite sind in der Staatsrechnung zu begründen.

2. Nachkredite sind ausnahmsweise und während des Rechnungsjahres anzufordern. Sie sollen erst nach der Bewilligung durch den Grossen Rat verfügbar sein, in besonderen Ausnahmefällen mit Zustimmung der Staatswirtschaftskommission vorher.

3. Die Organe der Finanzinspektion sind mit der für die Ausübung ihres Amtes notwendigen Kompetenz und Selbständigkeit auszustatten, damit sie ihre Aufsichts- und Kontrolltätigkeit möglichst unabhängig von der Verwaltung ausüben können.

Sie haben über Ihre Tätigkeit der Staatswirtschaftskommission z. H. des Grossen Rates jährlich Bericht zu erstatten.

10. Mai 1965

Haltiner
und 20 Mitunterzeichner

II

Für die dringlich notwendige Planung im Raume des bernischen Amtsbezirks Laufen und des solothurnischen Gebietes Thierstein wurde am 26. Juni 1964 die Regionalplanungsgruppe Laufental-Thierstein gegründet. Diese Institution verfolgt das hohe Ziel, in aktiver Zusammenarbeit nach Möglichkeiten zur Lösung hängiger Probleme, wie Schaffung von Ausbildungsstätten, Trinkwasseranlagen, Abwasserreinigung, Strassenplanung, Kehrichtbeseitigung usw. zu suchen.

Als vordringlichstes Problem wird dabei die Errichtung eines Progymnasiums im Raume Laufen erachtet, was auch vom Kanton Solothurn befürwortet wird.

Es ist nun der Zeitpunkt gekommen, in welchem sich auch die Behörden des Kantons Bern ernsthaft mit der Angelegenheit befassen sollten.

Der Regierungsrat wird deshalb eingeladen, mit den interessierten Nachbarkantonen Fühlung zu nehmen, um gemeinsam Mittel und Wege zu suchen, welche die Verwirklichung dieses dringenden Postulates in absehbarer Zeit ermöglichen.

10. Mai 1965

Kressig
und 9 Mitunterzeichner

III

Der Pferdebestand ist in der Schweiz in den letzten Jahren gesamthaft sehr stark zurückgegangen, und damit auch der Bestand an diensttauglichen Pferden und Maultieren.

Wenn dieser starke Rückgang anhält, so wird der Bedarf an diensttauglichen Pferden und Maultieren für die Armee nach TO 1961 nicht mehr genügen.

Der Regierungsrat wird gebeten, bei den Bundesbehörden vorstellig zu werden, um Mittel und Wege zu suchen, um diesen Rückgang aufzuhalten oder wenigstens zu verringern.

11. Mai 1965

Stalder
und 25 Mitunterzeichner

IV

Die Einschätzung des Einkommens für Landwirte, die keine Buchhaltung führen, erfolgt im Oberland, in Teilen des Emmentals und im Jura nach Grossvieheinheiten. In den andern Gebieten erfolgt sie nach Hektaren. Für die laufende Steuerveranlagungsperiode sind die Umrechnungsziffern für das Jungvieh von 1 bis 3 Jahren leicht erhöht, für Stierkälber bis zu einem Jahr verdoppelt worden. Gesamthaft wirkt sich diese Erhöhung gerade auf diejenigen Bergbauernbetriebe am schwersten aus, die infolge naturbedingter Produktionsfaktoren auf die Aufzucht von Vieh angewiesen sind.

Da anderseits die ständig steigenden Kosten für Maschinenanschaffungen und Reparaturen, sowie die Ausgaben für Kraftfutter nicht berücksichtigt werden können, wird der Regierungsrat höflich ersucht, für die Veranlagungsperiode 1967/68 zu veranlassen, dass neue Richtlinien herausgegeben werden, die den Verhältnissen im Berggebiet besser Rechnung tragen.

11. Mai 1965

Kunz
und 19 Mitunterzeichner

V

L'industrie de la pierre fine pour l'horlogerie a été, durant de nombreuses années, une source de

prospérité pour la population du district de Porrentruy. Disséminée dans presque toutes les localités, elle permettait aux ouvriers de trouver sur place une source de revenus, ce qui était très favorable du point de vue démographique.

Depuis quelques années, les prix offerts sur le marché horloger ont diminué, alors que les frais de production augmentaient sensiblement. Du préparage au polissage, en passant par toutes les autres phases de la fabrication, la plupart des pierristes ne gagnent plus normalement leur vie, à tel point qu'un grand nombre ont dû quitter la profession.

Le Gouvernement est invité à étudier ce problème économique et sociologique et à provoquer des mesures qui permettent d'assurer leur gagne-pain aux pierristes, tout en évitant leur déracinement.

11 mai 1965

Voyame
et 9 cosignataires

(Die Uhrensteinindustrie war während vieler Jahre eine Quelle des Wohlstandes im Amtsbezirk Pruntrut. Sie war in fast allen Ortschaften vorhanden und verschaffte den Arbeitern auf dem Platz ein Einkommen, was demographisch sehr günstig war.

Seit einigen Jahren ist das Preisangebot auf dem Uhrenmarkt zurückgegangen, während die Herstellungskosten merklich stiegen. Von der Preparage bis zur Polissage – und in allen andern Fabrikationsstufen – verdienen die meisten Pierristen kaum noch ihren Lebensunterhalt, so dass ein grosser Teil den Beruf aufgeben musste.

Der Regierungsrat wird eingeladen, dieses wirtschaftliche und soziologische Problem aufzugreifen und Vorkehren zu treffen, um den Pierristen Verdienst zu verschaffen und deren Entwurzelung zu vermeiden.)

VI

Immer wieder wird die Klage über streunende, wildernde und herumtollende Hunde erhoben. Diese verursachen oftmals auf der Strasse und in Feld und Wald schwere Unfälle. Aufrufe und diesbezügliche Presseartikel, unterzeichnet von Hege-, Jäger- und Tierschutzvereinen, blieben leider ohne sichtbaren Erfolg.

Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen, wie diesem Zustand begegnet werden kann.

11. Mai 1965

Rychen
und 9 Mitunterzeichner

VII

Seit einiger Zeit sind im untern Birstal Bestrebungen für die Gründung einer interkantonalen Mittelschule mit Sitz in Laufen im Gange.

Für Schüler des deutschsprachigen Jurabezirks Laufen ist der Besuch einer bernischen Mittelschule mit Maturitätsabschluss durch die geographische Lage des Laufentales erschwert. Auch der Gymnasiumsbesuch in Basel ist besonders für jüngere Schüler mit grossen Schwierigkeiten verbunden.

Im Interesse der Förderung akademischen Nachwuchses wäre die Gründung eines Progymnasiums in Laufen zu begrüssen. Diese Mittelschule müsste auch Schüler aus dem benachbarten solothurnischen Bezirk Thierstein aufnehmen und als interkantonale Institution geführt werden.

Der Regierungsrat wird beauftragt:

1. Die Möglichkeiten einer Koordination der Schulgesetze der Kantone Bern, Solothurn und Basel-Stadt zu prüfen und

2. die Bestrebungen für die Errichtung einer interkantonalen Mittelschule in Laufen zu fördern.

12. Mai 1965

Schwander
und 22 Mitunterzeichner

VIII

L'agriculteur de montagne, plus spécialement celui dont le revenu imposable est déterminé au moyen de la formule intercalaire 2 U, c'est-à-dire taxé à l'unité de gros bétail, s'est trouvé cette année devant des modifications qui ont passablement augmenté son revenu imposable.

Différents postes du barème de conversion ont été élevés, si bien qu'avec le même cheptel il y a davantage d'unités. D'autre part, les céréales fourragères sont imposables au même taux que les céréales panifiables. Cela représente une double imposition, l'impôt étant compté à l'unité de gros bétail et à la surface.

Les normes pour l'imposition des céréales panifiables ont également été augmentées.

Comme les frais imposés par la mécanisation et la rationalisation des domaines ne sont pas pris en considération dans le calcul du rendement brut rectifié et ne peuvent pas être défalqués, une adaptation à ces différents facteurs s'impose.

Cette façon de faire touche doublement les petits paysans de montagne dans ce sens que ceux qui se trouvent à la limite supérieure pour l'obtention des allocations familiales agricoles, voient aujourd'hui leur revenu imposable augmenter de façon qu'à l'avenir ils n'auront plus droit aux allocations précitées.

Le Conseil-exécutif est invité à reconsidérer immédiatement toute cette question afin qu'il soit possible dans la période fiscale en cours de remédier à cet état de chose.

12 mai 1965

Nikles
et 18 cosignataires

(Der Bergbauer, insbesondere jener, dessen steuerpflichtiges Einkommen mittels Einlageblatt 2 U erfasst wird, d. h. nach Grossvieheinheiten, sieht sich dieses Jahr vor Abänderungen gestellt, wonach sein steuerbares Einkommen ziemlich erhöht worden ist.

Verschiedene Umrechnungposten wurden erhöht, so dass sich bei gleichem Viehbestand mehr Einheiten ergeben. Anderseits gelten für das Futtergetreide die gleichen Steueransätze wie für das Brotgetreide. Dies stellt eine doppelte Besteuerung

dar, indem die Abgabe nach Grossvieheinheiten und nach Hektaren berechnet wird.

Ebenfalls wurden die Ansätze für die Besteuerung des Brotgetreides erhöht.

Da die Kosten für die Mechanisierung und Rationalisierung der Heimwesen bei der Berechnung des berichtigten Bruttoertrages nicht berücksichtigt sind und nicht abgezogen werden können, drängt sich eine Anpassung an diese verschiedenen Faktoren auf.

Durch dieses Vorgehen werden die kleinen Bergbauern doppelt betroffen in dem Sinn, dass sich das steuerbare Einkommen derjenigen, welche sich für den Bezug der landwirtschaftlichen Familienzulagen an der obern Grenze befinden, erhöht, so dass sie inskünftig nicht mehr zu diesen Zulagen berechtigt sind.

Der Regierungsrat wird eingeladen, diese Frage unverzüglich zu überprüfen, damit dieser Zustand noch während der laufenden Steuerperiode behoben werden kann.)

IX

Der Ausbau des Mädchenerziehungsheims Brüttelen wurde in den letzten Jahren abgeklärt und von der Fürsorge- wie von der Baudirektion gutgeheissen und als dringlich erklärt.

Leider wurde das baureife Projekt dem Grossen Rat in der Maisession nicht vorgelegt. In Anbetracht der Dringlichkeit wird der Regierungsrat höflich ersucht, das Bauvorhaben ins Budget 1966 aufzunehmen und dem Grossen Rat eine entsprechende Vorlage einzureichen.

12. Mai 1965

Stauffer (Gampelen)
und 9 Mitunterzeichner

X

Das Reglement über die alpinen Rettungsaktionen und Meldestellen des SAC umschreibt die Kosten der Rettungskolonnen bei Leichenbergung in Artikel 16 wie folgt:

«Die Leichenbergung ist nicht Sache des SAC. Ist der Verunglückte verstorben, bevor die Rettungskolonne auf ihn trifft, so gehen die Bergungskosten, falls sie nicht von den Erben des Verstorbenen oder dessen Heimats- oder Wohnortsbehörde erhältlich sind, zu Lasten derjenigen Gemeinde, auf deren Boden die Leiche gefunden und geborgen wurde. Diese Bestimmung ist auch anzuwenden auf den Fall, wo die SAC-Rettungskolonne zur Bergung der Leiche eines Verunglückten aufgeboten wird und diesem Aufgebot Folge leistet.»

Es hat sich nun erwiesen, dass durch diese Bestimmung den betroffenen Gemeinden grosse finanzielle Aufgaben entstehen können.

Der Regierungsrat wird deshalb ersucht zu prüfen, ob solche Bergungskosten nicht über den Lastenausgleich des Kantons (Fürsorgewesen) verrechnet werden können.

12. Mai 1965

Brawand
und 23 Mitunterzeichner

XI

Das Dekret vom 30. August 1898 betreffend die Umschreibung und Organisation der Direktionen des Regierungsrates ist veraltet.

Im Verkehrs- und Energiewesen, um nur diese Gebiete zu nennen, sind im Verlauf der vergangenen Jahre solche Änderungen eingetreten, dass ihnen auch in der Organisation der Direktionen Rechnung getragen werden sollte.

Der Regierungsrat wird ersucht, die aufgeworfenen Fragen zu prüfen und Antrag zu stellen.

12. Mai 1965

Freisinnig-demokratische
Grossratsfraktion
Borter
und 35 Mitunterzeichner

XII

Die Zufahrtsstrasse zum Kiental (Gemeinde Reichenbach i. K.) wurde im Jahre 1931 vom Staat Bern übernommen und seither etappenweise z. T. ausgebaut.

Immerhin bedeuten die 3 schmalen Kurven beim sogenannten Richtigraben ein grosses Hindernis, indem das Dorf Kienthal mit grösseren Cars usw. nicht erreicht werden kann.

Durch diesen Engpass ist eine weitere Entwicklung vorab in bezug des heutigen Fremdenverkehrs im ganzen Gebiet stark behindert.

Der Regierungsrat wird deshalb höflich ersucht, im nächsten Programm über den Ausbau von Haupt- und Nebenstrassen 1967/68 für die in Projektierung befindliche Brücke und Anfahrten erforderliche Bausumme zu berücksichtigen.

12. Mai 1965

Stoller
und 30 Mitunterzeichner

XIII

Auf der Hauptstrasse Bern–Biel in der Gemeinde Schüpfen, vom Restaurant «Rössli» bis zur Kreuzung Horbengasse-Ried, sind die Anwohner und Fussgänger durch den Fahrzeugverkehr steten Gefahren ausgesetzt.

Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen, ob durch geeignete Signalisation (Überholverbot) den Anwohnern, Fussgängern und Radfahrern bis zur Erstellung des geplanten Trottoirs nicht vermehrter Schutz verschafft werden kann.

13. Mai 1965

Haegeli (Bern)
und 26 Mitunterzeicihner

XIV

Um richtig zu entscheiden, sind vorher eine umfassende Information über alle einschlägigen Daten, die Prüfung der verschiedenen Entscheidungsmöglichkeiten und das Abwägen von deren Konsequenzen erforderlich. Der Regierungsrat wird deshalb ersucht, dem Grossen Rat vor der Beschlussfassung über kostspielige Bauten und Werke

eine genaue Information zu ermöglichen durch die Organisation von Besichtigungen an Ort und Stelle unter sachkundiger Führung oder durch Filme und Lichtbilder, sofern eine Besichtigung oder photographische Aufnahmen eine bessere Aufklärung als Modelle, Pläne und schriftliche Vorlagen allein ermöglichen. Besichtigungen an Ort und Stelle sind insbesondere zu organisieren, wenn es sich um umstrittene Vorlagen handelt.

15. Mai 1965

Hofmann (Burgdorf)
und 26 Mitunterzeichner

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind folgende

Interpellationen:

I

Das Schicksal der im April dieses Jahres in der Etzlihütte eingeschlossenen Pfadfinder aus Horgen hat vielerorts die Frage aufgeworfen, wie es eigentlich um die Rettung von Touristen bestellt sei, die im Gebirge verunfallen oder vermisst werden. Der Regierungsrat wird daher ersucht, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Hält er nicht dafür, dass angesichts des überhandnehmenden Massentourismus die Hilfeleistung an Personen, die krank, verunfallt oder vermisst sind, grundsätzlich eine öffentliche Aufgabe sei?

2. Trifft es zu, wie dies in der ausländischen Presse mehrmals behauptet worden ist, dass in Schweizer Bergen verunfallten Touristen nur dann Hilfe gebracht wird, wenn die Kosten der Rettungsaktion vorher sichergestellt sind?

3. Kann er über die Kosten von Rettungs- und Suchaktionen Aufschluss geben, deren Höhe begründen und sagen, wer diese schliesslich trägt, wenn sie von den Betroffenen nicht beglichen werden?

4. Ist der Kanton bereit, die Bereitstellung tüchtiger Rettungsmannschaften zu fördern durch Unterstützung von deren Ausbildung und ihrer ökonomischen Sicherung im Falle eines Einsatzes?

5. Wäre der Regierungsrat nicht auch der Meinung, das alpine Rettungswesen sollte in Zusammenarbeit mit dem Bund und andern Alpenkantonen sowie mit bestehenden Organisationen auf einen neuen Boden gestellt werden?

12. Mai 1965

Dr. Staender
und 4 Mitunterzeichner

II.

La direction du chemin de fer privé Moutier–Soleure, avec siège à Berthoud, envisage dans un avenir plus ou moins rapproché de transférer à Soleure son personnel d'exploitation (mécaniciens et conducteurs) stationé à Moutier.

Le Conseil-exécutif est-il prêt à intervenir pour maintenir le stationnement de ces employés à Moutier?

12 mai 1965

Wisard

(Die Direktion der Privatbahn Münster–Solothurn mit Sitz in Burgdorf beabsichtigt, früher oder später das Personal ihres Betriebes (Mechaniker und Zugführer) von Münster nach Solothurn zu versetzen.
Ist der Regierungsrat bereit, einzuschreiten, um den Wohnsitz dieser Angestellten in Münster beizubehalten?)

III

Die Spreitlaui, eine immer wieder die nach Guttannen führende Staatsstrasse gefährdende Lawine, hat in den vergangenen 10 Monaten nicht weniger als fünfmal diese einzige Verkehrsverbindung zum letzten bewohnten Dorf an der Grimsel verschüttet. Damit wurde dieser Ort nicht nur fünfmal von der Umwelt (Bezirksspital, Ärzte, usw.) abgeschnitten, sondern die täglichen Benützer der Strasse – der Lokalverkehr hat in den letzten Jahren erheblich zugenommen – waren jedesmal tödlichen Gefahren ausgesetzt.
Da die Pläne für eine die Strasse schützende Galerie seit 3 Jahren bereitliegen, die nötigen Besprechungen stattgefunden haben und die Verwirklichung dieser Pläne als dringend anerkannt wurde, stellt sich die Frage, wann mit dem Baubeginn gerechnet werden kann.

12. Mai 1965

Michel
Huber

IV.

Viele schweizerische Bienenvölker werden jährlich immer wieder verseucht und gehen zu Grunde durch Bienenkrankheiten, die mit ausländischem Honig in unser Land eingeschleppt werden. Welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat zu veranlassen, um die mit dem Import von mit Krankheitserregern infiziertem Honig verbundenen Gefahren einzudämmen? Ist er bereit, beim Bund Schritte zu unternehmen, dass der eingeführte Honig gesamtschweizerisch auf den Gehalt an Erregern von Bienenkrankheiten kontrolliert und nötigenfalls einer geeigneten, zentralen Behandlung (z. B. Pasteurisation) unterzogen wird, bevor er in den Verkehr gebracht werden darf?

13. Mai 1965

Hofmann (Burgdorf)
und 2 Mitunterzeichner

Gehen an die Regierung.

Eingelangt sind folgende

Schriftliche Anfragen:

I

Vu l'augmentation du coût de la vie, le Conseil-exécutif n'est-il pas d'avis que la solde des

élèves participant à des cours de sapeurs-pompiers devrait être portée, de la part de l'EAI et des caisses de district, à fr. 12.— par jour? De même l'indemnité de déplacement devrait être payée pour tous les jours du cours et non une seule fois. Cette façon d'agir faciliterait grandement le recrutement des cadres des corps de sapeurs-pompiers.

11 mai 1965

Broquet

(Ist der Regierungsrat angesichts der Teuerung nicht der Meinung, dass der Tagessold, welcher den Teilnehmern der Feuerwehrkurse ausgerichtet wird, von der BVA und den Bezirkskassen auf Fr. 12.— zu erhöhen sei? Ebenfalls sollten die Reiseentschädigungen für jeden Kurstag, und nicht einmalig bezahlt werden. Durch dieses Vorgehen würde der Nachwuchs der Feuerwehrbestände erheblich erleichtert.)

II

Trotz verschiedener parlamentarischer Vorstösse meinerseits betreffend Aufstellung von Richtlinien für Schwimmbadsubventionierungen im Kanton Bern wurde bis heute nichts vorgekehrt. Subventionierungsvorlagen wurden bis zur Aufstellung dieser Richtlinien zurückgestellt.

Ich frage daher den Regierungsrat an, was in dieser Angelegenheit bis heute vorgekehrt wurde und bis zu welchem Zeitpunkt man mit der Aufstellung dieser Richtlinien rechnen kann.

11. Mai 1965

Stauffer (Büren)

III

Wie einer bernischen Tageszeitung vom 11. Mai 1965 u. a. entnommen werden konnte, soll vor ungefähr 2 Jahren ein älterer Mann in eine bernische Heil- und Pflegeanstalt eingewiesen worden sein, ohne dass ihm seinerzeit der Einweisungsbeschluss eröffnet worden ist. Die formelle Eröffnung dieses Beschlusses soll angeblich erst 1½ Jahre später erfolgt sein und der Mann bemühe sich seither erfolglos um eine Aussprache mit einer kompetenten Person der Anstaltsleitung.

Der Regierungsrat wird deshalb um folgende Auskünfte gebeten:

1. Stimmt es, dass fraglichem Patienten der Einweisungsbeschluss durch das zuständige Statthalteramt erst nach Ablauf von 1½ Jahren Aufenthalt in der Anstalt eröffnet worden ist?

2. Trifft es zu, dass sich dieser Patient seit ungefähr einem halben Jahr erfolglos um eine Aussprache mit der Anstaltsleitung bemüht?

3. Sofern die oben geschilderten Tatbestände den Tatsachen entsprechen: was gedenkt der Regierungsrat zu tun, damit sich solches nicht mehr wiederholen kann?

11. Mai 1965

Wyss (Lützelflüh)

IV

Der Grosse Rat hat am 12. Mai 1965 ohne Gegenstimme und bei wenigen Enthaltungen die Motion Räz für den beschleunigten Bau der Autostrasse Lyss–Schönbühl gutgeheissen.

Welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, um die in der Beantwortung der Motion Räz genannten Fristen für die Erstellung der Strasse wesentlich zu verkürzen?

12. Mai 1965

Leuenberger
Dübi
Kunz (Thun)

Gehen an die Regierung.

Zur Vorberatung der nachgenannten Geschäfte hat das Büro folgende

Kommissionen

bestellt:

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel

Die Grossräte

Ueltschi, Präsident
Bratschi, Vizepräsident
Blaser (Zäziwil)
Borter
Eichenberger
Fankhauser (Toffen)
Frosio
Haegeli (Bern-Bümpliz)
Hänsenberger
Hirt (Utzenstorf)
Imboden
Kästli (Ostermundigen)
Kohler (Bienne)
Kressig
Marthaler
Rollier
Zingg (Bern)

Gesetz über die Lehrerbildung

Die Grossräte

Huwyler, Präsident
Blaser, Vizepräsident
Achermann Karl
Anklin (Biel)
Boss
Dennler
Delaplace
Devain
Geissbühler (Wyssachen)
Hänzi
Hirt (Biel)
Ischi
Kiener
Kohler (Bern)
Koller
Müller (Oschwand)

Rohrbach
Rychen
Schürch
Staender
Stoffer

Gesetz vom 5. März 1961
über Kinderzulagen für Arbeitnehmer; Revision

Die Grossräte

Cattin, Präsident
Strahm, Vizepräsident
Binggeli
Dürig
Eggenberger
Feldmann
Glatthard
Häberli
Kämpf
Lädrach
Meyer
Ribaut
Stouder
Tschudin
Winzenried
Wisard
Zingg (Bern)

Drei Dekrete der Erziehungsdirektion

Die Grossräte

Kopp, Präsident
Räz Fritz, Vizepräsident
Bracher
Brodbeck
Bühler
Favre
Friedli
Fuhrer
Geissbühler (Spiegel-Bern)
Graf
Haltiner
Hofmann (Büren)
Mäder (Bern-Bethlehem)
Messerli
Nikles
Nobel
Siegenthaler
Staender
Stalder
Stauffer (Büren)
Würsten

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Brodbeck — Bleigehalt in der Strassenluft

(Siehe Seite 72 hievor)

Das Problem der Lufthygiene ist ohne Zweifel von gesamtschweizerischem Interesse. Im Hinblick auf die bestehenden Verhältnisse, insbesondere aber auch veranlasst durch ein Postulat von Nationalrat Grendelmeier vom 17. März 1958, hat der Bundesrat am 17. Januar 1961 das Departement des Innern beauftragt, eine nichtständige, konsultative Kommission für Lufthygiene einzusetzen. Diese Kommission verfasste am 20. Juni 1961 einen ersten Bericht z. H. des Bundesrates. Daraus geht u. a. hervor, dass zahlreiche Stoffe an der Verunreinigung der Atmosphäre beteiligt sind, insbesondere Schwefeldioxyde (SO_2 und SO_3), das Kohlendioxyd, Bleiverbindungen, ferner Öldämpfe, Staub, Rauch und Russ verschiedener Zusammensetzung. Die wichtigsten Quellen der Luftverunreinigung sind die Hausfeuerungen, der Motorfahrzeugverkehr und gewisse industrielle Prozesse. Systematische vergleichende Untersuchungen über die Bedeutung der einzelnen Quellen sind bis heute in der Schweiz nicht durchgeführt worden, ebensowenig Untersuchungen über die Auswirkungen der Luftverunreinigung auf den Gesundheitszustand der Bevölkerung. In gewissen stark bevölkerten und industrialisierten Gebieten des Auslandes konnten nachteilige Auswirkungen auf den Menschen beobachtet werden.

Da das Autobenzin Bleitetraäthyl enthält, werden mit den Auspuffgasen immer auch Bleiverbindungen ausgestossen. Aus dem erwähnten Bericht geht hervor, dass Bleischäden, die auf diesen Umstand zurückgeführt werden müssten, bisher nicht beobachtet werden konnten, obwohl insbesondere in den Vereinigten Staaten und in England hierüber umfangreiche Untersuchungen angestellt wurden. Die Untersuchungen der Eidg. Bleibenzinkommission (1947-1958) haben diesen Befund bestätigt. Im Hinblick auf den ständig zunehmenden Fahrzeugverkehr sollte die Situation jedoch auch in Zukunft überwacht werden.

Die Eidg. Materialprüfungs- und Versuchsanstalt hat in der Schweiz eine Reihe von Untersuchungen über die Verunreinigung der Luft durchgeführt, ebenso verschiedene kantonale und kommunale Laboratorien (Basel, Genf, Zürich). Untersuchungen wurden übrigens auch schon in der Stadt Bern durchgeführt (1963/64), wobei man sich auf die Bestimmung des in der Luft enthaltenen Schwefeldioxydes (SO_2) sowie des Staubniederschlages beschränkte. In der Stadt Bern konnte von einer die Gesundheit gefährdenden Luftverunreinigung nicht gesprochen werden. In den Schlussfolgerungen wird im ersten Bericht der Eidg. Luftkommission dargelegt, dass es geboten erscheint, die Verhältnisse näher abzuklären, damit rechtzeitig diejenigen Massnahmen ergriffen werden können, die im Interesse der Reinhaltung der Atmosphäre notwendig sind. Die Kommission betrachtet es ferner als notwendig, eine Reihe systematischer Untersuchungen durchzuführen. Gemäss den Anträgen an den Bundesrat sollen u. a. die kantonalen und kommunalen Laboratorien sowie Universitätsinstitute und Spitäler zur Mitwirkung herangezogen werden.

Schliesslich sei noch auf das kürzlich erschienene Pressecommuniqué über die Sitzung der Eidg. Kommission für Lufthygiene vom 15. Februar 1965 hingewiesen. Demzufolge hat die Kommission erneut die Frage des Bleizusatzes zum Autobenzin besprochen. Eine im Auftrag der Kommission im Laufe des Jahres 1964 von der Eidg. Materialprüfungsanstalt (EMPA) durchgeführte Untersuchung ergab, dass der durchschnittliche Bleigehalt des Strassenstaubes in Zürich seit 1955 unverändert geblieben ist. Hingegen hat der durch-

schnittliche Bleigehalt der Atmosphäre zugenommen. Es ist dies eine Folge der grösseren Verkehrsdichte (der Bleigehalt des Benzins hat sich nicht wesentlich verändert). Ärztliche Untersuchungen besonders exponierter Personen (Verkehrspolizisten, Garagisten) in Lausanne haben indessen gezeigt, dass eine akute Gefährdung des Publikums nicht besteht. Dennoch ist anzustreben, dass der Bleiaustoss der Fahrzeuge auf ein Minimum beschränkt wird. Weitere Untersuchungen sind im Gange.

Die Gesundheitsdirektion wird dafür besorgt sein, dass auch die Interessen des Kantons Bern bei den weitern Untersuchungen nach Möglichkeit berücksichtigt werden, sofern dies im Rahmen der gesamtschweizerischen Erhebungen als zweckdienlich erachtet wird. Unerlässlich scheint vor allem auch eine gründliche medizinische und wissenschaftliche Abklärung der Probleme.

Herr Brodbeck ist befriedigt.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Tanner — Autofahrprüfung; Abnahme im Oberaargau

(Siehe Seite 223 hievor)

In einer Schriftlichen Anfrage vom 15. Februar 1965 ersucht Grossrat Tanner um Auskunft über die Erfüllung seines Postulates von 1962 betreffend die Abnahme der Autofahrprüfungen im Oberaargau. Der Grosse Rat hat seinerzeit dieses Postulat entgegengenommen und die Polizeidirektion hat auch versucht, es zu realisieren.

Die Abnahme der Autofahrprüfungen in Langenthal wird aber erst möglich sein, wenn dem Expertenbüro die hierzu notwendigen Räumlichkeiten und die erforderlichen Parkmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Geeignete Räumlichkeiten konnten leider bis jetzt nicht gefunden werden. Ferner müssen die von der Gemeinde in Aussicht genommenen Bodenmarkierungen und Verkehrsampeln angebracht werden.

Eine Übergangslösung als provisorische Massnahme lehnt die Polizeidirektion ab. Sie könnte wegen der geringeren Einsatzmöglichkent der Experten zu keinem befriedigenden Ergebnis führen.

Herr Tanner ist abwesend.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Abbühl — Autowaschplatz bei der Hunzikenbrücke

(Siehe Seite 223 hievor)

Das Waschen der Autokarosserien im Freien mit Schwamm und Kessel, das auch bei der Hunzikenbrücke geduldet werden könnte, führt zu keiner wesentlichen Gewässerverunreinigung, wenn folgende Sorgfaltsregeln beobachtet werden:

– zum Wagenwaschen darf nicht in das Gewässer hinausgefahren werden,

– Abfälle aller Art dürfen weder am Ufer abgelagert noch in das Gewässer hineingeworfen werden,

– Widerhandlungen gegen diese Sorgfaltsregeln werden nach den gesetzlichen Bestimmungen geahndet,

– die privaten Rechte der Grundeigentümer, sowie besondere Vorschriften der Ortspolizei bleiben vorbehalten.

Beim Waschen im Freien von Autos mit Schwamm und Kessel fällt ein Abwasser an, welches einerseits Waschlauge und anderseits Strassenstaub und -schmutz enthält. Öl ist in so unbedeutenden Mengen vorhanden, dass es in den Ölabscheidern kaum zurückbleiben würde. Ähnlich verhält es sich mit der Waschlauge, denn diese kann weder in Ölabscheidern noch in andern Hauskläranlagen zurückbehalten werden. Strassenschmutz wird bei jedem Regen in grossen Mengen sowohl von den Strassen als auch von den Karosserien der Motorfahrzeuge in die Gewässer abgespült. Auf Grund dieser Feststellungen erachtet es der Regierungsrat nicht als angebracht, ein allfälliges Autowaschverbot bei der Hunzikenbrücke mit dem Gewässerschutz zu begründen. Wenn er dies täte, müsste er aus Konsequenzgründen jeder Hausfrau das Waschen von Wäsche und den Eigentümern der öffentlichen Strassen (Staat und Gemeinden) die Ableitung von Strassenwasser in die öffentlichen Gewässer verbieten.

Anderseits bleibt es aber Privaten und öffentlichen Grundeigentümern anheimgestellt, das Autowaschen (und zwar in jeder Form) auf ihrem Eigentum zu verbieten. Was insbesondere das Autowaschen an der Aare zwischen Thun und Bern betrifft (Hunzikenbrücke), werden die zuständigen Gemeinden, nachdem die Aarelandschaft unter Naturschutz gestellt ist, gestützt auf die Verordnung vom 21. Januar 1964 über den Schutz der Aarelandschaft Thun–Bern ein richterliches Autowaschverbot erlassen.

Richtigzustellen ist, dass der Anschlag, von dem Herr Grossrat Abbühl schreibt, keine kantonale Verfügung darstellt, sondern ein Aufruf unter dem Titel: «Automobilisten, helft mit, unsere Gewässer vor Verunreinigung zu schützen!» Darin werden die Automobilisten aufgefordert, alles zu unterlassen, das zu einer Gewässerverunreinigung führen könnte.

Herr Abbühl ist teilweise befriedigt.

Präsident. Wir sind am Ende unserer Session angelangt. Ich darf dem Rat das Zeugnis ausstellen, dass er gut gearbeitet hat. Wir hatten ausserordentlich viel Werg an der Kunkel. Nur bei einer straffen Führung und einer guten Sitzungsdisziplin konnte diese Arbeit bewältigt werden. Sie haben fast bis zum Schluss durchgehalten. Es tut mir leid, dass ich in der letzten Sitzung noch etwas schärfere Töne anschlagen musste. Sie waren aber wie ich vom gleichen Willen beseelt, wenn möglich heute die Session zu schliessen.

Wenn ich die Arbeiten dieser zweiwöchigen Frühjahrssession überblicke, so komme ich nicht um den Eindruck herum, dass wir uns die Arbeit unnütz belastet haben. Wer die Presse im Schweizerland verfolgt, weiss, dass momentan sehr viel über unsere kantonalen und eidgenössischen Parlamente diskutiert wird. Die Aufgaben haben so stark zugenommen, dass die Arbeit für die Parlamentarier im Nebenamt eine ungeheure Belastung darstellt. Die zu behandelnde Materie wird immer komplizierter; es wird immer mehr Wissen, vor allem mehr Fachwissen, verlangt. Wenn der einzelne Parlamentarier mit Befriedigung und namentlich mit gutem Gewissen mitmachen will, muss er überzeugt sein, dass er die Probleme begreift und richtig dokumentiert ist.

Ich habe mich gefragt, wie es bei uns steht. Sie werden gelesen haben, dass sich das eidgenössische Parlament in der Junisession mit verschiedenen sogenannten Parlamentsreformvorschlägen befassen will. Unter anderem hat man gesagt, ob man nicht die Beratung in dem Sinne etwas abkürzen könnte, dass sie weniger langweilig werde. Nach meiner Auffassung könnten wir in unserem Rat diesbezüglich auch noch etwas unternehmen. Der gestrige Vormittag hat mich vor allem auf diesen Gedanken gebracht. Ich bin auch schon über zehn Jahre in diesem Rat. Mir scheint, dass die Aufmerksamkeit nie so mangelhaft ist wie bei der Behandlung von Direktionsgeschäften. Die Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission erfüllen ihre Aufgabe nicht schlecht. Sie haben aber sicher mit mir feststellen können, dass bei der überwiegend grossen Zahl der Geschäfte die Berichterstattung durch die Mitglieder der Staatswirtschaftskommission weitgehend nur darin besteht, uns noch einmal das vorzulesen oder vorzuschlagen, was wir bereits schriftlich in den Händen haben. Man ist auf dem Laufenden, wo ein Schulhaus gebaut oder ein Kanal durchgeleitet werden soll, wie hoch sich die Kosten belaufen, welche Subventionsansätze gewährt werden usw. Mir scheint, dass man hier wesentlich kürzen könnte. Ich möchte der Präsidentenkonferenz für ihre nächste Sitzung die Anregung mit auf den Weg geben, zusammen mit dem Präsidenten der Staatswirtschaftskommission zu prüfen, ob man hier nicht eine Zeitersparnis herbeiführen könnte, indem das Wort nur ergriffen würde, wenn etwas zu bemerken ist, das nicht im gedruckten Vortrag steht, oder wenn die Staatswirtschaftskommission selber etwas mitzuteilen hat. Ich sage ganz offen, dass wir gestern morgen mindestens eine Stunde hätten einsparen können, wenn die Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission – es soll dies kein Vorwurf sein, da ja die Direktionsgeschäfte immer in dieser Art behandelt wurden – bei jenen Vorlagen, zu denen wirklich nichts zu bemerken war, einfach erklärt hätten: Von der Staatswirtschaftskommission aus keine Bemerkungen! Das Bedürfnis, die verschiedenen Einzelheiten anzuhören, war nicht gross. Wir haben 80 Direktionsgeschäfte erledigt, und niemand aus dem Rat hat das Wort dazu gewünscht. Gelegentlich gibt es natürlich das eine oder andere Geschäft, das etwas Staub aufwirbelt. Ich bin überzeugt, dass man einen Weg finden wird, um in dieser Beziehung unsere Parlamentsarbeit etwas zu entlasten.

Wir konnten die meisten Geschäfte dieser Session, von wenigen Ausnahmen abgesehen, erledigen. Wir hatten alle das Gefühl, dass der bernische Grosse Rat gut gearbeitet hat.

Ich will Ihnen nun Kenntnis geben von einem Brief, der mir heute morgen unterbreitet wurde. Er lautet:

«Aus beruflichen Gründen sehe ich mich leider veranlasst, auf Ende der Maisession als Mitglied des Grossen Rates zurückzutreten. Der Rücktritt aus dem kantonalen Parlament, dem ich von 1946 bis 1965 angehören durfte, fällt mir nicht leicht. Allzu sehr haben mich die Geschehnisse in der Berner Ratsstube mit den Geschicken des Kantons Bern verbunden, und die vielen Höhepunkte, die ich in unserem schönen Parlament mit den Herren Ratskollegen erleben durfte, reihen sich ein in die vielgliedrige Kette eindrücklicher politischer Tätigkeit der letzten 20 Jahre.

Wenn sich auch die Auseinandersetzungen oft in bewegtem Rahmen abspielten, so begegneten sich die politischen Gegner ausserhalb des bodenständigen Fechtbodens immer wieder in gegenseitiger Achtung von Mensch zu Mensch. Für diese auch mir gegenüber bewiesene Kollegialität danke ich Ihnen.

So scheide ich von Ihnen unter Mitnahme nachhaltigster Erinnerungen, die als Resonanz einer beglückenden Mitarbeit im Grossen Rat zeitlebens in mir haften bleibt.

Ich wünsche Ihnen, Herr Grossratspräsident und allen Herren Ratskollegen viel Glück und Erfolg in ihren künftigen Bemühungen um die Erhaltung eines glücklichen Bernerlandes. Walter Baumann.

Unser scheidender Ratskollege war von 1946 bis Mai 1965 Mitglied des Grossen Rates. Er gehörte den grossrätlichen Kommissionen zur Beratung folgender Gesetze an: Gesetz über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose, Gesetz über das Gesundheitswesen, Gesetz über den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat betreffend Schürfung und Ausbeutung von Erdöl, Gesetz über die Beitragsleistung an Wohnbauten kinderreicher Familien mit bescheidenem Einkommen, Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege und Gesetz über die Kantonalbank. Er wirkte auch bei der Vorberatung verschiedener Dekrete mit und war 1962 bis 1966 Mitglied der Justizkommission.

Wir haben Kollege Walter Baumann als sehr aufgeweckten, aufgeschlossenen, an öffentlichen Fragen interessierten Mann kennen und schätzen gelernt. Wir danken ihm für die Arbeit, die er hier geleistet hat. Wir haben aus seinem Abschiedsbrief entnehmen können, dass er Freude hatte, unserem kantonalen Parlament anzugehören. Er hat auch über die parteipolitischen Schranken hinweg Freundschaften geschlossen, die ihn mit dem bernischen Grossen Rat immer noch verbunden sein lassen. Unsere besten Wünsche begleiten ihn.

Wir haben in dieser Session einen neuen Ratspräsidenten bestellt. Damit ist meine Amtsdauer abgelaufen. Sie haben mir vor einem Jahr mit Ihrer Wahl das Vertrauen ausgesprochen. Ich habe versucht, es zu rechtfertigen. Sie haben mir eine grosse Ehre erwiesen, indem Sie mich auf diesen Stuhl erhoben haben. Sie mussten mich nun ein ganzes Jahr ertragen. Ich habe Wert auf eine straffe Ratsleitung gelegt, weil es nur so möglich

ist, die dem Grossen Rat zugemutete Arbeit zu erledigen. Wenn gelegentlich dieser oder jener das Gefühl hatte, er sei etwas hart angepackt worden, so bitte ich um Entschuldigung und Nachsicht. Ich habe es nicht meinetwegen, sondern im Interesse der Ratsverhandlungen getan. Ich habe den bernischen Grossen Rat von meinem Stuhle wie von keinem andern Platz aus kennengelernt. Ich muss bekennen: Meine Achtung, die ich immer vor diesem Parlament hatte, ist noch mehr gestiegen. Wir hatten gestern abend bei der Präsidentenfeier Gelegenheit, uns selber etwas Lorbeeren auszuteilen. Wenn immer wieder darauf verwiesen wurde, der bernische Grosse Rat sei das schönste Parlament, das es überhaupt gibt, so hat man vielleicht nicht daneben gegriffen. Es ist grossartig, wie unser Parlament zusammengesetzt ist, wie die Vertreter aus den einzelnen Landesteilen hieher kommen, wie unterschiedlich die Berufe sind. Wir haben elegante Parlamentarier, die mit Leichtigkeit ihre Voten abgeben; wir haben aber auch solche, die etwas unbeholfen sind, denen man gelegentlich etwas entgegenkommen muss. Niemand hat es mir übel genommen, wenn ich etwa bei einem Antrag erklärte, er sei nicht so umschrieben, wie es der Fall sein sollte. Ich tat es im Interesse des Antrages, weil nicht jedermann im schriftlichen Ausdruck die gleiche Übung hat. Als Grossräte, handle es sich um Bauern oder um sogenannte Studierte, verbindet uns etwas Gemeinsames miteinander. Das hat man gespürt. Das geht durch alle Bänke und Fraktionen, nämlich dem Kanton dienen zu können, an einer Aufgabe mitzuhelfen, die zum schönsten gehört, was man im öffentlichen Leben erfüllen kann. Das Parlament, wie wir es jetzt haben, ist erst eine Schöpfung des letzten Jahrhunderts. Es musste sich durch vieles hindurchmausern. Wenn wir an andere Länder und Parlamente denken, die auch demokratisch sein wollen, so meinen wir, wir seien weit voraus. Wir müssen uns aber darauf besinnen, dass auch bei uns nicht alles von selbst gekommen ist; es brauchte Erfahrung, Tradition und Übung dazu.

Ich hoffe, dass wir die Zusammengehörigkeit und den Zusammenschluss nicht nur mit den Vertretern des alten Kantonsteils haben, sondern auch mit unserem neuen Kantonsteil, der vor 150 Jahren zum Kanton Bern gestossen ist, mit dem Jura. Ich hoffe, dass es doch gelingt, unser Verhältnis zum Jura so zu bereinigen, dass alle befriedigt sind. Ich appelliere meinerseits an alle die Kräfte, die willens sind, konstruktiv mitzuhelfen und hoffe, dass sich diese Kräfte auch im Jura regen mögen. Es sollte nicht so sein, dass man immer nur die andere Stimme, die vom Kanton wegzieht, hört, sondern auch die Stimme jener, die bei uns bleiben möchten. Es soll ein friedliches Zusammenleben zwischen dem alten Kantonsteil und dem Jura, den wir schätzen und als Teil unseres Kantons betrachten, möglich ein.

Mit der Hoffnung, dass die Vernunft im neuen Kantonsteil obsiegen wird, schliesse ich Sitzung und Session. Ich danke Ihnen noch einmal für die Unterstützung, die ich in der Führung des Rates erfahren durfte. Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien alles Gute (Beifall).

Schluss der Sitzung und Session um 11.30 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard